

Arc

für

die Ges

Liv-, Esth- un

g

von

vo

A

tik

l, 1857.

Franz Kluge



Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands,

herausgegeben

von

Dr. F. G. von Bunge.

Erster Band.

Zweite, durch neue Artikel vermehrte Auflage.

Reval, 1857.

Verlag von Franz Kluge.

Archiv



für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands,

herausgegeben

von

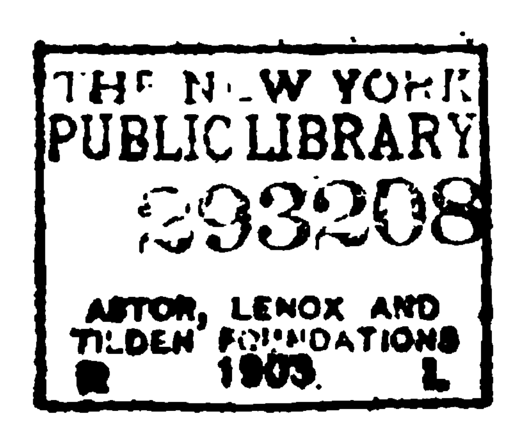
Dr. F. G. von Bunge.

Erster Band.

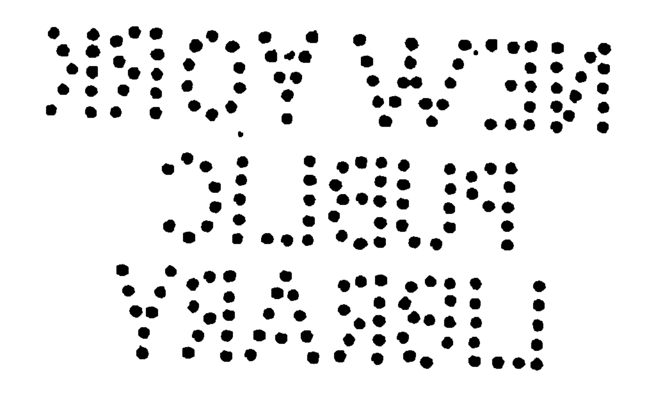
Zweite, durch neue Artikel vermehrte Auflage.

Reval, 1857.

Verlag von Franz Kluge.



Der Druck wird gestattet.
Im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Esth- und Curland.
Censor A. Gyldenstubbe.



Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Vorwort.

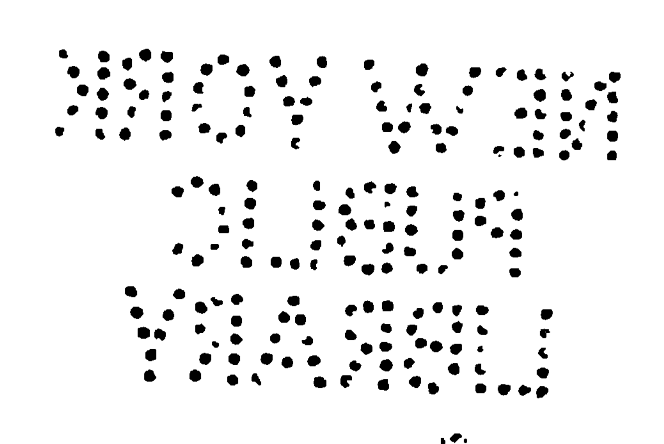
Wiederholte Nachfrage nach den im Buchhandel längst vergriffenen beiden ersten Bänden dieses Archivs ließ dem Herrn Verleger eine neue Auflage wünschenswerth erscheinen. Bei der für diesen Zweck vorgenommenen Durchsicht dieser Bände ergab es sich, daß von einigen der darin abgedruckten Stücke seitdem anderweitig bessere Abdrücke erschienen sind, oder doch bald erscheinen werden, so daß ihr Wiederabdruck in diesem Werke überflüssig ist. Dahin gehören alle ältern Urkunden, da sie in des Herausgebers Liv-, Ehst- und Curländischem Urkundenbuche Platz finden, namentlich die Urkundenreihen zu dem Aufsatze G. v. Brevern's über das Bisthum Reval und die Executoriales des Bischofs Johanns von Dorpat vom J. 1476; desgleichen der Auszug aus dem Hapsal'schen Stadtrecht vom J. 1294, da letzteres im 3. Bande dieses Archivs vollständig abgedruckt ist. Auch die älteren Curländischen Landtagsrecesse schien es rathsam wegfallen zu lassen, da sie im zweiten Bande nach einer mangelhaften Handschrift abgedruckt sind und dem Herausgeber zur Zeit kein besserer Text vorliegt. — Statt dieser ausgefallenen Stücke erhalten die Leser in dieser neuen Auflage, am Schlusse eines jeden der beiden Bände, ein reiches historisches Quellenmaterial, in Auszügen der unsere Provinzen betreffenden Stellen aus den wichtigsten fremden Chroniken, deren Redaction, der in diesem Fache unbedenklich

competenteste Gelehrte zu übernehmen die Gefälligkeit gehabt hat. So enthält denn dieser erste Band Auszüge aus der Chronik des Wigand von Marburg und aus den Jahrbüchern Johann Lindenblatts; der zweite wird die Livonica aus Detmar's Lübischer Chronik, aus Binterim's Suffraganei Colonienses extraordinarii, und, wenn der Raum es gestattet, noch Anderes aufnehmen. Hoffentlich werden die Freunde der vaterländischen Geschichte diesen Tausch gutheißen.

Von den aus der ersten Ausgabe beibehalten Artikeln ist, abgesehen von einigen, hin und wieder für nöthig erachteten Berichtigungen und Ergänzungen, ein im Wesentlichen unveränderter Abdruck geliefert worden.

St. Petersburg, den 23. Octbr. 1856.

Der Herausgeber.



Inhalt des ersten Bandes.

I.

Das älteste unter Bischof Albert I. aufgezeichnete Rigische Stadtrecht.

Nach der Urschrift mit einem Vorwort und mit Anmerkungen herausgegeben von L. Napiersky, I. V. C.

Der Ursprung des Rigischen Stadtrechts im engern Sinne, d. h. der das städtische Privat-, Criminal- und Proceßrecht enthaltenden Statuten, ist bisher in das Ende des 13. Jahrhunderts gesetzt worden, indem das von Pufendorf [1]) herausgegebene, aus dem Hamburger Statut von 1270 entlehnte Stadtrecht als die älteste für Riga bestimmte Rechtsaufzeichnung galt. Wenngleich es vorauszusetzen war, daß die Autonomie in der neugegründeten Stadt von Anfang her thätig gewesen sein müsse, so wie daß diejenigen Stellen der aus einheimischer Autonomie hervorgegangenen s. g Oelrichs'schen Statuten [2]), welche nicht aus dem Hamburger Recht entlehnt sind, und für die sich bis jetzt keine unmittelbare Quelle hat nachweisen lassen, nicht erst bei Abfassung dieser Statuten niedergeschrieben, sondern aus früheren Rechtsaufzeichnungen entnommen seien, so sind doch einheimische städtische Rechtsquellen aus der frühesten Zeit, mit Ausnahme der von den Landesherren ertheilten, die Verfassung betreffenden Privilegien, nicht bekannt geworden. Um so interessanter ist die Auffindung eines im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts aufgezeichneten (also mit Recht mit dem Namen

---

1) Observationis iuris universi. T. III. (Ed. nov. Hannov. 1782. 4.) Append. pag. 222—288.

2) So benannt nach ihrem Herausgeber, G. Oelrichs, in dem Buche: Dat Rigische Recht etc. Bremen, 1773. 4.

des ältesten zu belegenden) Rigischen Stadtrechts, das zur Aufhellung der Dunkelheiten, in welche die innere sowohl als äußere städtische Rechtsgeschichte gehüllt ist, nicht unbedeutende Beiträge liefert [3]).

Dasselbe befindet sich auf einem, im Archive des Rigischen Rathes aufbewahrten, etwa 1½ Fuß in der Breite und 2 Fuß in der Länge messenden Pergamentblatte von dunkelbrauner Farbe, welches in Briefformat zusammengebogen ist. Auf der Rückseite steht von einer etwa dem 17. Jahrhundert angehörigen Hand mit Fractur geschrieben: Ein stück des alten Rigischen Rechts. Nur die innere Seite ist beschrieben mit einer deutlichen, aber durch häufig vorkommende Abkürzungen, durch die dunkle Farbe, welche das Pergament angenommen hat, und dadurch, daß die Schwärze an mehreren Stellen fast ganz abgelöscht ist, ziemlich schwer zu entziffernden Minuskel, deren Schriftzüge sehr wohl dem 13. Jahrhundert angehören können [4]). Jede Zeile ist über einer Linie geschrieben. Das Ganze hat 51½ Zeilen, unter denen sich noch 2 Linien befinden, die nicht überschrieben worden sind. An der rechten Seite hat das Pergament ein ziemlich großes Loch, wodurch mehrere Lücken im Text entstanden sind, welche in dem nachfolgenden Abdruck durch Punkte angedeutet werden [5]). An dem untern Rande des Blattes befin-

---

3) Namentlich dürfte, wenn sich eine fremde Quelle dieses Stadtrechts finden sollte, dies zur endlichen Beantwortung der Frage führen, ob unter dem angeblich Riga verliehenen Gothländischen Recht bloß die der Stadt nach dem Muster Wisby's verliehenen Verfassungsprivilegien, oder auch das Privat-, Criminal- und Proceßrecht zu verstehen sei? Vgl. v. Bunge, Beiträge zur Kunde der Livl. 2c. Rechtsquellen S. 42 fgg. (und jetzt auch dessen Einleitung in der Livl. Rechtsgeschichte § 57.)

4) S. die beiliegende Schriftprobe. Zwar läßt sich das Alter der Urkunde bloß nach äußern Merkmalen nicht einmal dem Jahrhundert nach mit Gewißheit bestimmen; indessen kann an der Echtheit des Inhalts auch in dem Fall nicht gezweifelt werden, wenn man sie für ein Transsumt aus späterer Zeit hält.

5) Nach vorgängiger Berathung mit seinen geehrten Collegen, den Herren Professoren Neue und v. Madai, und mit ihrer Unterstützung, hat der Unterzeichnete versucht, die Lücken nach Möglichkeit zu ergänzen, und diese Ergänzungen in den Text selbst, statt der vom Herrn Herausgeber in sei-

den sich über einander 5 Einschnitte im Pergament, vielleicht zum Anhängen eines oder mehrerer Siegel bestimmt, obwohl sonst, wenn einer Urkunde mehrere Siegel angehängt sind, die Einschnitte zu diesem Zwecke neben einander gemacht zu werden pflegen. Die Unscheinbarkeit des Aeußern dieser Urkunde, oder auch der Umstand, daß sie früher vielleicht als loses Blatt unter andern unwichtigen Documenten verborgen lag, mag die Ursache gewesen sein, daß Schwartz sowohl als Brotze, die eifrigen Durchforscher des Rigischen Rathsarchivs, sie nicht gekannt haben. Wenigstens findet sie sich weder in den auf der Rigischen Stadtbibliothek befindlichen Brotze'schen Sammlungen, noch erwähnt Schwartz sie in seiner Geschichte des Rigischen Stadtrechts.

Zu Anfang der in Lateinischer Sprache abgefaßten Urkunde entbieten die Revalenser und Wironenser ihren Gruß Allen, die dieses Blatt zu sehen bekommen, und erklären: „sie hätten dieselben Stadtrechte, welche die Rigischen Bürger, mit Bewilligung des Bischofs Albert, von Anfang der Bekehrung Livlands erhalten und schriftlich aufgezeichnet hätten, auch in Reval und den umliegenden Gegenden unverbrüchlich zu halten beschlossen, und zwar deshalb, weil sie wünschten, daß bei ihnen eben so, wie dies in Riga der Fall sei, die Fremden (oder Pilger, peregrini) dasselbe Recht wie die Bürger, und umgekehrt, haben sollten." Hierauf folgt das Stadtrecht selbst, fortlaufend, ohne Numerirung einzelner Stücke, geschrieben. Der leichtern Uebersicht wegen ist in dem nachfolgenden Abdruck das Ganze in 48 Artikel oder Paragraphe getheilt, von denen jeder einen besondern Gegenstand behandelt. Was den Inhalt betrifft, so scheint bei der Aufzeichnung ein gewisses System beobachtet worden zu sein; wenigstens enthalten die Artikel 1—14 meist criminalrechtliche, die Artikel 15—25 meist privatrechtliche, und die Artikel

ner Abschrift angebrachten Punkte, aufgenommen, jedoch zur Auszeichnung mit Cursivschrift drucken lassen. In Anmerkungen dazu ist theils die Ergänzungsweise gerechtfertigt, theils sind mögliche andere Lesarten angegeben. Endlich ist gerade die lückenhafte Stelle der Handschrift zur Schriftprobe gewählt worden, damit die Leser dadurch in den Stand gesetzt sein mögen, die von dem Unterzeichneten versuchten Ergänzungen zu beprüfen und zu berichtigen. Dr. F. G. v. Bunge.

26—48 meist polizeiliche und processualische Bestimmungen. Im Einzelnen handeln sie:

Art. 1. Von der Selbsthülfe.
" 2. Vom Raubmord.
" 3 u. 4. Von Meuchelmord, Tödtung und Verwundungen.
" 5. Von Hehlung von Räubern, Mördern und Dieben.
" 6. Vom Zweikampf.
" 7. Von Verstümmelung.
" 8. Vom Hausfriedensbruch.
" 9. Von Ehrenkränkungen an befriedeten Orten.
" 10. Von unerwiesener Anschuldigung des Diebstahls.
" 11. Von Verbalinjurien.
" 12. Von falschem Maaß und Gewicht.
" 13. Von der Rechtlosigkeit des überwiesenen Diebes.
" 14. Von falschem Pfundgewicht.
" 15. Von der Klageverjährung von Jahr und Tag bei beweglichen Sachen.
" 16. Von Rathmännern, als Zeugen bei einer Schuldforderung.
" 17. Vom Schuldproceß.
" 18. Vom Beweise des Pfandrechts an beweglichen und unbeweglichen Sachen.
" 19. Von erblosem Gut.
" 20. Vom Pferdekauf.
" 21. Von Leibeigenen und Gefangenen.
" 22. Von verlaufenem Vieh.
" 23. Vom Gesinderecht.
" 24. Von dem Haften für Schaden durch Feuer.
" 25. Vom Tragen der Gefahr bei der Hausmiethe.
" 26. Vom Nichterscheinen vor dem Richter.
" 27. Vom Zurückhalten des fliehen wollenden Schuldners.
" 28. Von falscher Münze.
" 29. Von der Bigamie.
" 30. Von Klagen beim Könige und Hinzurufen von Fremden.
" 31. Vom Ohrfeigengeben vor Gericht.
" 32. Von Verbalinjurien.
" 33. Von unrechtmäßigem Innehaben fremden Guts.

Art. 34. Von der Uebergabe zur Hand und Halfter.
„ 35. Von Nothzucht.
„ 36. Von Ehebruch.
„ 37. Von außerehelichem Beischlaf.
„ 38. Von Fremden.
„ 39. Von Aufruhrstiftung.
„ 40. Von Wasservorräthen bei Feuersgefahr.
„ 41. Vom Thürenerbrechen und Stehlen.
„ 42. Vom Holz-, Heu-, Früchte- und Getreidediebstahl.
„ 43. Von schlafenden Wächtern.
„ 44. Von der Verpflichtung des Hausvaters zum Wachehalten.
„ 45. Von falschem Maaß und Gewicht.
„ 46. Vom Pferdediebstahl.
„ 47. Von Zurückforderung geliehener Sachen.
„ 48. Von ungerechten Urtheilen.

Der letzte Artikel scheint durch die Anfangsworte Demum statuimus anzudeuten, daß das Stadtrecht hier beendigt ist, und also nicht als bloßes Bruchstück des Rigischen Rechts (wie die oben[6]) angeführte Aufschrift angiebt), sondern als vollendetes Ganze zu betrachten ist. Die Urkunde selbst ist jedoch noch nicht vollendet: denn es fehlt derselben an einem dem Eingange entsprechenden Schlusse, mit Angabe des Orts und der Zeit der Abfassung, so wie der Namen der Aussteller, auch scheint kein Siegel an derselben gehangen zu haben. Dieser Umstand berechtigt zu dem Zweifel darüber, ob dieses Stadtrecht wirklich von Reval aus angenommen worden und daselbst gültig gewesen ist, zumal da bis jetzt keine anderweitigen Nachrichten darüber vorhanden sind, und namentlich diejenigen Urkunden, in denen die Könige von Dänemark den Gebrauch des Lübischen Rechts verliehen und bestätigten, keine Andeutung darüber enthalten, daß in Reval früher das Rigische Stadtrecht recipirt gewesen sei. Vielleicht ist die Urkunde nur eine von Reval aus erbetene und in Riga zu Stande gekommene Rechtsaufzeichnung, die gar nicht

6) S. 2.

dorthin abgeschickt worden ist. Schwerlich möchte diese Frage überhaupt definitiv beantwortet werden können, ehe andere urkundliche Nachrichten, die vielleicht aus den Reval'schen Archiven zu erlangen sein möchten, nähere Auskunft geben. Die Reception dieses Stadtrechts müßte jedenfalls vor der des Lübischen Rechts, also vor dem Jahre 1248 [7]), erfolgt sein, und ihrem Aeußern nach läßt sich die Urkunde allerdings in eine so frühe Zeit setzen.

Für uns zunächst wichtig ist die Frage, ob diese Urkunde wirklich ein echtes Rigisches Stadtrecht enthält? Daß bisher kein für Riga selbst bestimmtes Exemplar dieses Rechts gefunden worden ist, kann hier nichts entscheiden, da eine Rechtssammlung aus so früher Zeit, die noch schon dazu am Ende des 13. Jahrhunderts durch andere verdrängt worden ist, wohl verloren gehen konnte. Zwei Stellen enthält jedoch dieses Recht, welche es als gerade für Reval bestimmt erkennen lassen, nämlich:

1) Art. 29, in welchem die Strafe der Bigamie über denjenigen verhängt wird, der in seinem Vaterlande bereits eine Ehefrau hat und in Reval oder anderswo eine zweite nimmt [8]), und

2) Art. 30, wo von dem Anbringen einer Klage bei dem princeps die Rede ist, worunter wohl nur der König von Dänemark gemeint sein kann.

Diese Stellen lassen jedoch sehr wohl die Annahme zu, daß im Uebrigen hier das älteste Rigische Stadtrecht unverfälscht

---

7) Die Verleihungsurkunde des Königs Erich Plogpennig von Dänemark vom J. 1248 scheint übrigens auch nur eine Bestätigung der schon von Waldemar II. erfolgten Verleihung zu enthalten. Vgl. überhaupt v. Bunge's Beiträge a. a. O. S. 88 fgg.

8) Beachtenswerth ist übrigens auch die auffallende Uebereinstimmung dieses Artikels mit dem Art. 55 des ältesten der Stadt Reval zugefertigten Codex des Lübischen Rechts. Namentlich wird auch in letzterem das „praecipitare in scupestoel" als Strafe der Bigamie aufgeführt (s. die Quellen des Revaler Stadtrechts. Herausgeg. von v. Bunge (Dorpat, 1842. 8.) S. 23. Art. 55.), wie in keinem andern der bisher bekannten Lateinischen Codices des Lübischen Rechts. S. Hach das alte Lübische Recht (Lübeck, 1839. 8.) S. 78, 79, 208. Art. 57.

vorliegt, und nur im Art. 29 der Name Riga in Revalia und im Art. 20 die ursprüngliche Lesart episcopus in princeps verändert worden ist, in ähnlicher Weise, wie umgekehrt, bei dem Uebergange des Waldemar-Erich'schen Rechts nach Livland, der in demselben vorkommende König im ältesten Ritterrecht in den Bischof verwandelt worden ist. Im Eingange heißt es ja ausdrücklich, die Revalenser und Wironenser hätten eadem iura, que ciues Rigenses obtinuerunt et scripto commendaverunt, auch bei sich zu halten beschlossen, was wohl zu bestimmt lautet, um noch irgend einen Zweifel zu lassen. Auch beziehen sich viele Stellen offenbar auf die älteste Rigische Verfassung.

Den schlagendsten Beweis aber für die Echtheit dieses Stadtrechts liefert der Umstand, daß viele Stellen desselben in die späteren, s. g. Oelrichs'schen Statuten übergegangen sind. Zwar sind viele Bestimmungen auch gar nicht und nur wenige fast wörtlich in die Oelrichs'schen Statuten geflossen, während die meisten Modificationen und Erweiterungen erlitten haben, was jedoch nicht Wunder nehmen darf, wenn man bedenkt, daß man bald nach Aufzeichnung dieses auf das erste Bedürfniß einer neugegründeten Stadt berechneten Stadtrechts, Veranlassung finden mochte, solche Bestimmungen desselben, die auf die veränderten Zeitumstände nicht mehr paßten, durch andere zu ersetzen. Auch scheint der große Einfluß des Hamburgischen Rechts, welches in der Gestalt der s. g. Pufendorf'schen Statuten in Riga zur Gültigkeit gelangt war [9]), viele der Sätze des älteren Rechts verdrängt zu haben. Die Bußen in den Oelrichs'schen Statuten sind fast durchgängig geringer, als in unserem Stadtrecht, was sich theils durch den so leicht veränderlichen Münzfuß, theils dadurch, daß das allmälig sich geltend machende Princip der öffent-

9) Bei dem Mangel an urkundlichen Nachrichten über eine von Hamburg aus geschehene Rechtsmittheilung, ist, meiner Meinung nach, das s. g. Pufendorf'sche Stadtrecht nicht als ein in Folge förmlicher, von der städtischen Obrigkeit ausgegangener Reception zugefertigter Codex, sondern als eine von einem Privatmanne ausgegangene Bearbeitung anzusehen, die, bei der Dürftigkeit des ältern Rechts, schnell Ansehen erlangte und behielt, bis eine Verschmelzung des ursprünglichen Rigischen Rechts mit dieser Bearbeitung in den s. g. Oelrichs'schen Statuten erfolgte.

lichen Strafen zu einer Verminderung der Bußen führen mußte, erklären läßt. Durch Vergleichung der in den Anmerkungen zu dem nachstehenden Abdruck angeführten correspondirenden Stellen der Oelrichs'schen Statuten ist es möglich, sich von dem angegebenen Verhältniß zwischen beiden Stadtrechten zu überzeugen.

Merkwürdig ist die Uebereinstimmung, die zwischen einigen Artikeln unseres Stadtrechts und dem durch Arndt in den gelehrten Beiträgen zu den Rigischen Anzeigen, Jahrg. 1765 S. 161 fgg., auszugsweise veröffentlichten Stadtrechte stattfindet, welches der Bischof Jacob im J. 1294 der Stadt Hapsal gegeben haben soll. Bekanntlich erhielt Hapsal schon im J. 1279 durch den Oesel'schen Bischof Hermann II. von Buxhöwden den Gebrauch des Rigischen Rechts [10]), worunter ohne Zweifel das hier mitgetheilte zu verstehen ist [11]). Das Stadtrecht von 1294 ist wohl nur eine ort- und zeitgemäßige Umarbeitung des im J. 1279 verliehenen, worauf wenigstens die Uebereinstimmung einzelner Stellen mit dem alten Rigischen Recht hinweist. Insbesondere spricht dafür der Umstand, daß die in beiden Rechtsquellen harmonirenden Stellen, mit einer einzigen Ausnahme, in derselben Ordnung auf einander folgen. Es entsprechen nämlich einander:

Aeltestes Rig. R.	Hapsal'sches St.-R. nach Arndt.
Art. 2.	2.
„ 3.	3.
„ 4.	4.
„ 6.	6.
„ 9.	4 a. E.
„ 12.	8.
„ 21.	9. 10.
„ 30.	11.
„ 36.	12.

10) Vergl. das Inland, Jahrgang 1840, No. 1.

11) Dadurch scheint die Frage, ob der Stadt Hapsal im J. 1279 die Pufendorf'schen oder die Oelrichs'schen Statuten verliehen worden seien (vergl. v. Bunge, Beiträge, S. 60), erledigt zu sein.

Leider hat sich von der verloren gegangenen Urschrift des Hapsal'schen Rechts, welches aus 67 Artikeln bestand, auch nicht einmal eine Abschrift erhalten [12]), und der von Arndt gelieferte Auszug ist so dürftig, daß sich keine unzweifelhafte Resultate aus der Vergleichung beider Stadtrechte ziehen lassen.

Schließlich darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß eine Vergleichung unserer Urkunde mit dem Gothländischen oder Wisby'schen Stadtrecht, welches früher als Quelle des Rigischen angesehen zu werden pflegte, zu keinem Resultat geführt hat. Es findet sich durchaus keine Uebereinstimmung zwischen denselben, weder eine formelle noch eine materielle [12 a]).

Das älteste Rigische Stadtrecht.

Omnibus Christi fidelibus hanc paginam inspecturis Reualienses. Wironenses . pacem pectoris temporis atque eternitatis. Notum sit presentibus et futuris quod iura ciualia [13]) que ciues Rigenses obtinuerunt et scripto commendauerunt . concedente domino alberto Rigensi episcopo ab initio conuersionis liuonice . nos eadem quoque in reualia et circumpositis regionibus firmiter elegimus obseruare. Volumus . enim . vt sicut in Riga unum ius habent peregrini cum urbanis et urbani cum peregrinis [14]) . sicet nos habeamus.

---

12) Eine solche hat sich gefunden, und nach dieser ist das Hapsal'sche Stadtrecht vom J. 1279 in diesem Archiv Bd. III. S. 271 fgg. abgedruckt worden. Bunge.

12 a.) Vergl. jetzt noch überhaupt v. Bunge's Einl. in die Livländ. Rechtsgeschichte § 58 fgg.

13) Ueber dem Worte ciualia und zwar zwischen Buchstaben u und a ist ein Abbreviaturzeichen, so daß es vielleicht ciuialia oder ciuitalia heißen muß. Vor dem Worte ciualia war ciulia, und darüber zwischen dem u und l ein a geschrieben, dies Wort ist jedoch wieder ausgestrichen.

14) Vgl. unten Art. 38.

1. Primum quidem sit vt[15]) nemo ipse iudicet . sed si quis nocet alicui aduersus proximum suum coram iudice satisfactionem exigat secundum ius ordinatum[16]).

2. Si latro captus fuerit . rota constringatur . si uero effugerit et postea satisfactionem exibuerit . eandem dabit duplam parentibus occisi et duplam ciuitati[17]). Si uero aliquis ad latrocinium addictus fuerit . et negauerit . cum duodecim uiris ydoneis qui non sint in iure suo suspecti se expurgabit[18]).

3. Siquis per propositas insidias[19]) aliquem occiderit atque captus fuerit . det uitam pro uita collum pro collo[20]). Si uero fugerit et satisfacere uoluerit . duplam [penam[21])] satisfactionem parentibus exibebit . et .vi. marcas ciuitati[22]). Si autem uulneratus non fuerit[23]) mortuus .xx. marcas dabit leso . et .iii. marcas ciuitati[24]). Insuper adiutores occisoris . si qui fuerint . qui uis eorum .xii. duodecim . marcas dabit leso et tres urbi[25]).

4. Siquis leserit aliquem in via publica sine cauo uulnere et sine insidiis . sive ferro siue ligno . sev quocunque modo . ita ut alter ostendere possit lesionem .vi. marcas dabit leso . et .iii. urbi[26]). Si uero cultello eum uulnerat duplam satisfactionem dabit[27]). Si mortuus fuerit . reus si capitur in continenti[28]) rota con-

---

15) vt ist mit kleinerer Schrift über die Zeile geschrieben.
16) Vgl. die älteren Stat. Theil II. Art. 4.
17) Vgl. Hapsal'sches Stadtr. v. 1294 Art. II.
18) Aelt. Stat. IX, 1.
19) Ueber insidias steht mit kleinerer Schrift: v. vorsate.
20) Aelt. Stat. IX, 8.
21) penam scheint durchgestrichen zu sein.
22) Aelt. Stat. IX, 4.
23) Die Worte: non fuerit mortuus sind mit kleinerer Schrift über die Zeile geschrieben, obgleich das Wort mortuus auch schon im Texte der Zeile steht.
24) Aelt. Stat. IX, 12. Hapsal'sches Stadtr. Art. III.
25) Aelt. Stat. IX, 7.
26) Aelt. Stat. IX, 16. Hapsal'sches Stadtr. Art. IV.
27) Aelt. Stat. IX, 14.
28) Ueber in continenti ist mit kleinerer Schrift geschrieben: v. hanhafter dat.

frangetur[29]. Hiis similia secundum quod facta fuerint iudicabuntur.

5. Quicunque etiam latronem uel homicidam uel furem indebite aut violenter tueri uoluerit . et executionem inpediuerit . si de hoc conuincitur . ipse cum malefactore damnabitur . uel ciuitati duplam satisfactionem dabit[30].

6. Siquis alium in campum ad duellum uocauerit si conuictus fuerit .xii. marcis satisfaciet[31].

7. Siquis manum uel pedem alterius debilitauerit . reddet manum pro manu . pedem pro pede . pro oculo autem soluentur .xx. marcae[32].

8. Siquis uiolenter sine armis querit alium in domo propria nec damnum ibi fecerit . satisfaciet domestico .vi. marcis et .iii. vrbi. Si damnum fecerit et aliquem male tractauerit dabit ei .xii. marcas et .iii. urbi. Si uero armatus domum querit et occiderit ibi domesticum uel hospitem suum uel alium quempiam dupliciter satisfaciet parentibus et .vi. marcis urbi. Si captus fuerit uitam pro uita dabit[33]. Si etiam occiditur qui uiolenter domum querit . uel si aliquid sibi contigerit nullam satisfactionem habebit[34].

9. Quicunque alium inhonestauerit in cimiterio in foro in stupa in priuata duplam emendabit[35].

10. Qui alii inponit furtum et si probare non potest .xii. marcis satisfaciet.

11. Qui alium increpauerit leccatorem uel canem uel quod non sit sin genoth[36] si conuictus fuerit .iii. marcas dabit[37].

---

29) Aelt. Stat. IX, 8.
30) Aelt. Stat. IX, 6.
31) Hapsal'sches Stadtrecht, Art. VI.
32) Aelt. Stat. IX, 15.
33) Aelt. Stat. IX, 8.
34) Aelt. Stat. IX, 10.
35) Aelt. Stat. IX, 18. Hapsal'sches Stadtr. Art. IV, a. E.
36) Ueber genoth ist mit kleinerer Schrift geschrieben: v. impar.
37) Aelt. Stat. I, 27 (Oelr. 26).

12. Qui deprehensus fuerit cum iniusto pondere uel mensura . dabit ciuitati .III. marcas[38]).

13. Quicunque satisfacit urbi de furto atque si conuictus fuerit postmodum iure civili carebit.

14 Qui habet pondus quod pundere dicitur . si leuius est uel grauius dimidio talento lyuonico quam esse debeat . ipso tamen nesciente non tamen [post][39]) propter hoc perdet honorem uel ius ciuile . sed statim corrigat pondus . quod si non fecerit et secundo cum eodem pondere deprehensus fuerit satisfaciet urbi[40]).

15. Quicunque habuerit equum uel uestem uel quicquid talium in possessione anno et die et alter ueniens dicat sibi furto uel rapina sublatum fuisse et suum esse . ille qui habet in possessione cum duobus uicinis suis propior sit ad optinendum quam ille qui dicit se perdidisse.

16. Siquis debitor est alterius et negat . si duo[41]) consules super eum testari possunt non negabit sed persoluet[42]).

17. Nullus pro debitis dari debet nisi ante iudicem et in iudico atque si is qui dari debet non habet fideiussorem presentetur illi cui tenetur[43]). Si iudicium in foro non est ipse evm teneat una tantum nocte . postera die eum ad iudicium ducat et sic iuste causam suam exequatur.

18. Quicunque habet uadimonium quod claudi potest cista uel domo ipse melius optinere potest quam aliquis ab eo requirat nisi fuerit furtum aut rapina. Si uero agri fuerint uel domus atque hiis similia prossessor ueris testibus optinere debet[44]).

---

38) Hapsal'sches Stadtrecht Art. VIII.
39) post ist durchgestrichen.
40) Aelt. Stat. VIII, 3.
41) Zwischen duo und consules hat te gestanden, ist jedoch wieder durchstrichen.
42) Aelt. Stat. I, 9, u. III, 15.
43) Aelt. Stat. I, 10.
44) Aelt. Stat. II, 19 a. E.

19. Siquis moritur sine herede hereditas defuncti seruabitur duobus annis et die[45]) . siquis autem heredem se ingesserit . ponet fideiiussores nequis hereditatem illam de cetero exigat.

20. Siquis alii uen*diderit*[46]) equum prestabit caucionem quod careat hiis tribus uiciis . vnrechten aneuang . stareblint houetseg[47])

21. Quicunque de paganismo fugerit ad urbem . sev undecunque fugerit . hic liber *sit sine contradictione nisi*[48]) cuius proprius aut captiuus fuerat . et eum sicut iustum est requirat[49]) . siquis talem subtraxerit fur civium erit.

22. Quodcunque pecus errauerit in pascuis communibus sine *nota aut domitum*[50]) aut indomitum uel etiam in ciuitate ut sepe contingit nemo sibi assumere debet . nisi de consensu et uoluntate communi . quicunque sine consensu fecerit[51]) *fur erit*[52]).

23. *Quicunque seruiens*[53]) pro precio suo conqueritur . si est in expensa domini . non nisi marcam denario-

---

45) Aelt. Stat. VII, 10.

46) Diese Ergänzung der Lücke (s. die Schriftprobe) bedarf wohl keiner Rechtfertigung.

47) Aelt. Stat. I, 17 a. E.

48) Hier ist die Ergänzung nach dem Hapsal'schen Stadtr. (s. die folgende Anm.) versucht worden. Bge.

49) Aelt. Stat. VI, 9. Hapsal'sches Stadtr. Art. IX u. X.

50) Statt nota hat vielleicht auch signo in der Handschrift gestanden; wenigstens möchte dafür das Theilchen eines Schriftzeichens sprechen, welches in der Handschrift auf sine folgt und einem s anzugehören scheint. S. die Schriftprobe. Bge.

51) Aelt. Stat. II, 25.

52) Zu dieser Ergänzung veranlaßte nächst dem Sinn überhaupt, der in dem Satze liegt, der Buchstabe f. In dem ält. Stat. a. a. O., das hier auch im Uebrigen nur entfernt verwandt ist, heißt es am Schluß. „so sal men en holden vor eynen unrechten man." Bge.

53) Daß im Bereiche dieser Lücke ein neuer Artikel anfängt, ist offenbar: denn einestheils paßt der Inhalt der Worte pro precio suo conqueritur etc. nicht zu dem Art. 22; anderntheils enthält der folgende Satz: si vero servientem etc. einen Gegensatz, der also in dem vorhergehenden seinen denselben Gegenstand betreffenden Vordersatz haben muß. Die Ergänzung

rum in reliquiis coram iudice optinebit . si uero seruientem dominus removerit . si conuictus fuerit . dabit totum *salarium*[54]) quod promiserat . si etiam seruiens sponte a domino recesserit dabit domino tantum quantum ab eo erat accepturus[55]).

24. Quicunque conducit domum per se et illa de igne proprio accenditur . ipse satisfaciet ei cuius domus est et ciuitati. De cuiuscunque etiam domo incensa dampnum ciuitati *ingeritur*[56]) cuius domus est satisfaciet ciuitati .III. marcis[57]).

25. Quicunque conducit domum totam aut mansionem in domo alterius . ipse cuius domus est tribus tantum diebus prestabit cautionem post introitum sic iustum et per hoc precium domus obtinebit qualecunque dampnum post contingat.

26. Quicunque a precone citatus ad iudicium uenire contempserit et ille actor si ius suum executus est coram iudice . illum ubicunque inuenerit sine uerberibus et lesione ducat ante iudicem uiolenter.

27. Siquis alterius debitor effugere uelit furtim aut uiolenter. Si is cui tenetur intellexerit ipsum detineat cum duobus uiris ydoneis aut pluribus si opus est si tunc iudicem habere non potest . et sic eum ad iudicium trahat.

28. Quicunque duas horas false monete habens deprehensus fuerit . manum perdat[58]).

29. Quicunque habens legitimam in sua patria et

---

der Lücke hat hier besonders ihre Schwierigkeiten; in wie weit die versuchte eine glückliche ist, mögen Andere entscheiden: mich befriedigt sie allerdings nicht; zumal — nach der Größe der Lücke zu schließen (s. die Schriftprobe) — mehr als das Ergänzte zu fehlen scheint. Bge.

54) Die Richtigkeit dieser Ergänzung dürfte wohl keinen Zweifel leiden. Bge.

55) Aehnlichen Inhalts ist der Art. 8 Th. VI. der älteren Stat., welcher aber aus dem Hamburger Recht geschöpft ist.

56) So scheint das in der Handschrift stark verlöschte Wort gelesen werden zu müssen.

57) Aelt. Stat. IV, 12 u. 13.

58) Aelt. Stat. VIII, 1.

duxerit aliam in renalia uel alias. Si conuictus fuerit dabit [dabit] .x. marcas argenti vrbi vel precipitabitur de sede scuppestol[59].

30. Siquis burgensium conqueritur principi de suo conburgense .. ipse satisfaciet vrbi .xl. marcis denariorum[60] si etiam ciuis . super conciuem suum hospites aduocauerit in obprobrium ciuium .III. marcas argenti soluat urbi . quia omnibus urbanis in hoc derogauit.

31. Si ciuis alteri ciui alapam dederit ante iudicium et coram iudice .III. marcas argenti soluet vrbi.

32. Si ciuis alium conciuem suum leccatorem increpauerit . conuictus dimidiam marcam argenti dabit[61].

33. Si ciuis bona sui conciuis detinuerit in ciuitate aut extra nulla prehabita querimonia et executione coram iudice sicut ius dictat . ipse soluet urbi .III. marcas denariorum.

34. Quicunque ante iudicem pro debitis legitime datus fuerit proprius nusquam secure ibit nisi ambobus [nisi ambobus] pedibus compeditus . atque si uno pede compeditus est. Alter superueniens cui ipse debitor est eum detinere potest pro suis debitis nec in hoc delinquid[62]).

35. Quicunque mulierem uel uirginem ui oppresserit . conuictus .XL. marcas soluet quia vitam demeruit. si autem fugerit et negauerit .XII. uiris ydoneis se expurgabit[63].

36. Quicunque deprehensus fuerit in adulterio vitam demeruit . aut pecuniam quam in gratia mariti poterit conuenire[64].

37. Qui cum filia alterius deprehenditur ducet eam.

---

59) Aelt. Stat. V, 20. S. über diesen Artikel oben S. 6.

60) Hapsal'sches Stadtrecht Art. XI. Vergl. auch ält. Rig. Stat. III, 6 a. E.

61) Vergl. oben Art. 11.

62) Vergl. oben Art. 17.

63) Aelt. Stat. VI, 8.

64) Aelt. Stat. VI, 4. Hapsal'sches Stadtr. Art. XII.

legitime si placet parentibus vtrorumque uel soluet pecuniam secundum gratiam parentum taxatam[65]).

38. Advene quoque cuiuscunque officii sua volentes apud nos officia exercere iure urbano apud nos fruentur . quod si contempserint consules iudicabunt[66]).

39. Siquis pro lite prouocanda vexillum erexerit sine conscientia et uoluntate ciuium conuictus dabit urbi .xxxx. marcas[67]).

40. Quicunque aquam neglexerit habere[68]) ante domum suam cum necesse fuerit .III. horas dabit consulibus.

41. Quicunque soluit ianuam alterius si serata fuerit .III. marcas soluet . si non seratam aufert .VI. horas soluet cum intrat .VI. cum exit.

42. Quicunque abstulerit ligna uel fenum . fruges avt segetes alterius secundum quantitatem culpe infligatur quantitas pene[69]).

43. Siquis uigilum inventus fuerit in nocte dormiens in muro soluat marcam denariorum . de qua accipient horam qui dormientem deprehenderint.

44. Quicunque habuerit familiam et proprium panem in ordine suo uigilabit . quod si[70]) neglexerit consulibus .III. horas dabit . si uadium defenderit . dabit communioni .III. marcas.

45. Siquis braxantium avt eorum officiatorum qui vtuntur mensura et pondere deprehensus fuerit cum

65) Aelt. Stat. VI, 2.

66) Vergl. den Anfang des dem ersten Theil der älteren, Oelrichs'schen Statuten vorausgehenden Stücks, mit der Ueberschrift: Wo men der pelegrime voghet kesen sal. (Oelrichs pag. 64: Wes frombde geste gebruken sollen.) — S. auch noch das Hapsal'sche Stadtr. Art. 1.

67) Aelt. Stat. I, 24.

68) habere ist mit kleinerer Schrift über die Zeile geschrieben.

69) Aelt. Stat. X, 3.

70) In der Handschrift steht sn, mit einem Abbreviaturzeichen über dem letzteren Buchstaben, ganz so geschrieben, wie das dritte Wort in Art. 19, wo es offenbar sine bedeutet: allein hier kann das Wort nicht wohl anders als si heißen.

falsa [71]) mensura et pondere conuictus soluet .m. marcas secundum ius urbanum [72]).

46. Quicunque alterius equum acceperit in communi marca . ad usus suos . ad currum suum ad aratrum vel ad equitandum si intra [73]) marcam deprehensus fuerit soluet .m. marcas. Si extra marcam deprehensus fuerit fur habeatur.

47. Quicunque bona sua accomodauerit alteri siue annonam siue pannum et si debitor non habet unde soluat si res accomodata non est mutata ipse cuius fuerat sola manu optinebit . si uero res mutata est quicunque eundem debitorem primo pro debitis suis inpetrauerit in iudicio totaliter optinebit . quod ille se debere soluere recognoscit.

48. Demum statuimus quod nullus iudicum captiose aliquem iudicabit . quod tevtonice sonat thouare [74]).

---

71) Die Worte: cum falsa sind mit kleinerer Schrift über die Zeile geschrieben.

72) Aelt. Stat. Theil VIII.

73) In der Handschrift steht zwar deutlich infra, was aber offenbar ein Schreibfehler ist für intra, wie schon das nachfolgende extra marcam beweist.

74) Vergl. den Art. 2, Thl. II. der ält. Stat., welcher aber aus dem Hamb. Recht geschöpft ist.

II.

Protocoll der Catholischen Kirchenvisitation in Livland vom Jahre 1613.

Vorwort.

In dem Jahre 1613 hielt der derzeitige Archidiaconus zu Wenden, Johann Tecnon, beider Rechte Doctor, in Gemeinschaft mit dem Pater Erdmann Tolgsdorff*), eine Kirchenvisitation in ganz Livland. Das darüber geführte Protocoll enthält nicht nur eine Schilderung der damaligen Beschaffenheit der Kirchen und überhaupt des Kirchenwesens in Livland, sondern auch sehr interessante anderweitige Notizen zur Kenntniß des damaligen Zustandes des Landes. Zwar hat bereits Brotze in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen**) einen Auszug aus diesem Protocolle bekannt gemacht; allein dieser Auszug ist sehr dürftig, und enthält wenig mehr, als eine Aufzählung der bei der Visitation besuchten Kirchen und Kirchspiele, und gerade die anziehenden Details fehlen. Dadurch ist demnach die Mittheilung des so wichtigen Actenstücks in seiner Vollständigkeit nichts weniger als überflüssig gemacht. Wir geben es nachstehend nach einer Copie, welche Brotze eigenhändig von einem im Rigischen Stadtarchiv befindlichen Exemplar, unter Vergleichung einiger anderer Handschriften, genommen und dem Herrn Pastor E. P. Körber zu Wendau verehrt hat. Dieser Copie hat Brotze eine Reihe erläuternder Anmerkungen unterstellt, welche hier gleichfalls mit abgedruckt werden.

Die Redaction.

*) S. über beide v. Recke's und Napiersky's Schriftstellerlexicon Bd. IV. S. 349 fg. und 380 fg.

**) Stck. 11 u. 12 S. 529—38.

Visitatio

Livonicarum ecclesiarum, facta Anno 1613 a die Transfigurationis Domini usque ad 11am Octobris per R. D. Archidiaconum Vendensem et Rmi. Episcopi Livoniae Vicarium.

Anno Domini 1613 die Transfigurationis Domini visitatio ecclesiarum Livoniae ad maiorem Dei gloriam incepta est, eo fine, partim ut pauci qui supersunt sacerdotes excitarentur ad officium suum strenue peragendum, partim ut mandata Regia, contra ministros [1]) data, ne populum doceant, qui passim variis locis per Livoniam irrepunt, per Regias arces promulgarentur, ac praefectis arcium animus redderetur ad prohibendos ministros etc., partim ut investigaremus antiquas singularum ecclesiarum fundationes et parochianorum annuas pensiones, pro sacerdote proprio debitas, despiceremusque, quaenam ecclesiae coniungi possint, ut uni sacerdoti sustentando sufficiant; ac sic reverendissimo Episcopo, domino nostro, ac illustrissimo Nuncio Apostolico singularum ecclesiarum necessitates exponeremus, quatenus [2]) apud Sacram Regiam Maiestatem causam et necessitatem ecclesiarum Livoniae agant, ut singulis ecclesiis tandem Sua Maiestas dotationes faciat, ut sic Livonia sacerdotibus impleatur, et ministris praecidatur ansa, ingerendi se in seductionem animarum. Haec singula perficere conati sumus, prout ex sequentibus visitationis huius punctis patet.

Rodenpois [3]).

Parochum nullum habet.

6 Augusti visitationem incepimus in canonicorum Venden-

---

1) Der Zusammenhang zeigt, daß minister einen Lutherischen Prediger, sacerdos und parochus aber einen Catholischen Geistlichen bedeuten.

2) Quatenus statt ut kommt in den damaligen Zeiten in mehreren Schriften vor.

3) Sonderbar genug, daß die Visitatoren zu allererst auf ein Kirchspiel stoßen, in welchem durch Nachlässigkeit der Geistlichkeit selbst noch kein Pre-

densium arce Rodenpois. Vbi cum fundatio pro parocho a canonicis fieri debeat, nihil aliud fecimus (nam et seniores[4]) habere non potuimus), quam animas quasdam haeresi infectas cum Deo et ecclesia conciliavimus, uti uxorem capitanei, factorem ex aliquot et familia arcis.

Allos muisse[5]),

praedium dom. a Dohnen, in districtu Sigwoldensi situm, quo 6 Augusti venimus. Propter ministrum, qui ibidem fovetur ac multas seducit animas, ibi S. R. Maiestatis mandatum intimavimus, quod etiam descriptum ibidem reliquimus, instantes serio apud praefectum, ut ministrum dimittat. Qui petebat, rem differri, donec mandati copiam ad dominum suum in Prussiam transmittat, qui postquam rescripserit, tunc demum se responsum daturum. Sic inde discessum, cum comminatione urgentes, ne ministrum ibi foveat, Regisque indignationem incurrat.

7 Aug. Malepil seu Lemburgk[6]).

Sacerdotem non habet.

Ecclesia hic murata, sed ruinosa, tecto asseribus

---

diger angestellt war. Heut zu Tage ist Rodenpois eines der weitläufigsten Kirchspiele, welches aus den beiden Kirchspielen Rodenpois und Allasch besteht, und dessen Prediger drei Kirchen zu bedienen hat.

4) Heut zu Tage sind Kirchenvorsteher aus der Bauerschaft bestellt, und daß hier eben dergleichen zu verstehen sind, sieht man weiter unten bei verschiedenen Kirchen.

5) Allasch und Rodenpois gehörten damals zusammen, und waren 1562 von Gotthard Kettler dem Burggrafen und Baron Heinrich von Doen, dessen Familie nachher unter dem Namen der Grafen Dohna bekannt ist, allodialiter donirt worden, welchen Besitz auch Sigismund August bestätigte. Demohnerachtet nahm der Administrator Chodkiewitz schon 1578 dieser Familie die Güter Neuermühlen und Rodenpois weg. Letzteres wurde 1582 den Domherrn des Wenden'schen Bisthums gegeben. Zu Schwedischer Regierungszeit verlor diese Familie auch ihre übrigen Güter; aber zu Russisch-Kaiserlicher Regierungszeit erhielt der Geheimerath Graf Golowkin, der die Gräfin Catharina v. Dohna zur Ehe hatte, Allasch, Honigshof, Judasch, Neuermühlen und Rodenpois zurück.

6) Lemburg heißt noch jetzt Lettisch Mahlpils; die hier benannte steinerne

munito, quod fere computruit, fenestris et ornamentis ac omni suppelectili ecclesiastica destituta. Solas imagines belgicas in ea reperimus, quas pater Iohannes (qui interdum eo Riga excurrit ad animas reducendas) ex oblationibus piorum emit. Coemeterium non septum, campana una in arbore suspensa. Saoerdotem hic hactenus nullum catholicum habuerunt, sed antea ministrum alebant.

Tum consilium cepimus cum vicecapitaneo et senioribus, de sacerdote ibidem alendo. Dominus Andreas Jablonsky cum senioribus asserebat, hanc arcem solam non sufficere ad parochum alendum, sed huic adiungendas alias, uti Nitavia et Jaunpill seu Jurgenburck, et, si fieri posset, etiam Sunzel, quia in uno circulo quasi iacent.

Ex Malepil olim talis provisio fuit parochi: 1) habebat proprios rusticos, videlicit Sprigguls, Loelegalv et Leping. Duo priores ad labores ibant in septimana triduo, tertius biduo, qui et parochi cerevisiam vendebat[7]). De censu illorum nil sciebant. Agros habebat pro 40 modios (plus minus) arcenses; rustici pendebant annue parocho, qui unum uncum habebant, 1 sextantem siliginis et 2 sextantes avenae; qui ½ uncum, ½ sextantem siliginis et 1 sextantem avenae. Ad arcem pertinebant tempore pacis 42 rustici, ex quibus adhunc supersunt 27[8]).

Nobiles ad hanc Ecclesiam pertinent

		Rustici.
1. Buckmuisse, quam nunc tenet Dom. Glochowski, qui habet		7
2. Bodenbrock muisse	cum	3
3. Sibbert muisse		7
4. Romp muisse	cum	2

Kirche steht noch, das Schloß aber liegt in Ruinen. Das Pastorat hat jetzt ½ Haken Landes und vier Gesinde. Loelegalv ist Lettisch Leelegalwe, d. i. Großkopf.

7) Also verschenkte damals der Prediger Bier.

8) Das Wort modius bedeutet höchst wahrscheinlich hier ein Lof, so wie sextans ein Külmit. Die Endung muisse, die den Güternamen angehängt ist, ist

Rustici.

5. Willemen muisse, quam nunc tenet Dom. Simkewicz 3
6. Kneddin muisse, quam tenet Dom. Chrzanowsky 7
7. Wittmuisse, quam tenet nunc Dom. Micklassewicz olim 4
8. Adam muisse, quam nunc tenet Dom. Paczinsky, vacat.

Conquesti omnes, quod plurimi infantes moriuntur sine baptismo, provecti sine sacramentis et aliorum sacramentorum usu, idcirco quod sacerdos in illis partibus nullus, praeter ministrum vicinum in Allos muisse, ad quem necessitate compulsi infantes deferre coguntur. Alias autem mittunt 8 miliaribus pro sacerdote Rigam, aut 5 mil. in Ixkul.

Arcem hanc tenet gener. dominus Iohannes Ostrowsky, qui cum sit vir bonus catholicus, facile contentus foret, modo Sacra R. Maiestas velit ex arcensium rusticis et agris addere aliquot pro perpetua sacerdotis sustentatione.

V e n d a [9]).

8 Augusti venimus Vendam, et quia Vendenses novum ministrum introduxerant, egimus cum vicecapitaneo, ut inde illum pelleret. Vocato itaque ministro et senioribus civitatis ad arcem, licet minister non veniret, infirmitatem praetendendo, senioribus tamen mandatum S. R. Maiestatis, prohibens, ne ministri populum doceant, ostendimus, eisdemque dominus vicecapitaneus mandavit, ut

das Lettische Wort Muischa, Hof. Man bemerke, daß die meisten Güter Polnische Besitzer hatten. Wie sehr die Bevölkerung in den letzten Zeiten unter Russischem Scepter zugenommen, zeigt die Anzahl der im J. 1797 hier vorhandenen Gesinder, welche folgende ist: das Pastorat hatte 4, Muremoise 11, Lemburg und Wittenhof 72, Marzingshof 8, Suddenbach 11, Klingenberg 6, Adamshof 6, Rödingshof oder Kaltenbrunn 17, Sudden 12 Gesinde.

9) Hier ist nicht die Stadt Wenden, sondern das Kirchspiel Arrasch oder Alt-Wenden zu verstehen.

quam primum ministrum expediant, qui illum[10] hactenus aluerunt, se etiam non passurum, ut sub se novum quid introducatur. Petentibus dilationem data est 14 dierum spatio, ut, si interea ministrum non ablegaverint, vicecapitaneus facturus tunc iuxta mandatum Regium, quod iustum foret.

Runnenburgum[11]).

Parochum habet dom. Archidiaconum Vendensem.

9 Aug. Runnenburgum visitavimus, ubi ante omnia coemeterium purgari fecimus, quod adeo erat zizaniis refertum, ut transituro vix pateret: deinde actum cum magnifico domino capitaneo, ut tectum et tabulatum ecclesiae (quae utraque variis locis aperta, ut pluvia reliquum aedificium corrumpat, efficiunt) restauretur, ac scamna ordinata in templo parentur; promisit una cum rever. domino archidiacono, omnia ad effeetum deducere.

Tum actum, ut quia plurimi pro Paschate confiteri, ac Dominicis diebus templum frequentare non solent, ut quavis Dominica animadvertatur in absentes et multa adigantur certa nolentes. Singulorum quoque nomina inscribantur qui pro Paschate confiteri et communicare possunt, et qui se absentaverint, magnifico domino capitaneo praesententur, qui promisit se deligenter animadversurum in nolentes.

Tandem in ecclesia ordinatum, ne in ciborio quicquam alium praeter venerabile sacramentum in posterum servetur, pro chrysmate et ornamentis altaris conservandis alius locus aptetur, ut tanto maior eucharistiae reverentia habeatur.

Quoad suppellectilem ecclesiae.

Nulla reperta praeter crucem argenteam, quae erat oppignorata et iam redemta est, et casulam novam varii

10) Statt quem illi, welches man dem damaligen usui loquendi verzeihen muß.

11) Die alte steinerne Kirche steht noch in Ronneburg, welches aber 1613 keine Stadt mehr gewesen zu sein scheint.

coloris ex serico, cum stola et manipulo, humerali et alba; cetera omnia pertinent ad ecclesiam Vendensem aut Rigensem, inde mutuo accepta.

Iubileum S. D. R.[12]) Pauli IIII ibidem promulgavimus et celebravimus communicantium frequentia bona.

Parochia haec ex fundatione Regia habuit olim 17 subditos, quinque, qui antiquitus ad illam pertinebant, duodecim ex arcensibus subditis eidem ecclesiae Regia fundatione additi: supersunt adhuc 5, quorum 2 quotidie ad labores veniunt, tres alii duobus diebus quavis septimana. Censum consuetum subditi solvunt, parochiani vero singuli unum sextantem avenae et unam gallinam aut 6 solidos quotannis parocho solvunt.

Omnes sunt, tam suburbani quam rustici, catholici, exceptis Philippi cum uxore et sutore cum uxore figuloque adventitiis, ac vidua germana et duobus Ruthenis schismaticis, qui tamen ad ecclesiam brevi reducentur.

Tricatum et Smiltium[13]).

Parochum habent D. Wolterum Timmermann.

Tricatum venimus 12 Augusti: sed quia parochus non fuit domi, relictis omnibus porreximus Smiltium. Templum Smiltinense tecto munitum, sed ex parte reparatione indiget; fenestras habet in choro tantum. Suppellex ecclesiastica nulla; quaedam tamen nobilis Jaszinska, Felino fugiens Suecum, secum abduxit, casulam flavam ex serico Rohk[14]) antiquam cum cruce rubra ex ada-

---

12) S. D. R. weiß ich nicht zu erklären: es scheint auf den Pabst zu gehen; aber sanctissimus dominus Romanus ist ungewöhnlich, auch war Paul IIII. damals lange todt.

13) Jetzt sind beide getrennt, und jedes macht ein Kirchspiel für sich aus.

14) Das Wort Rohk fehlt in der andern Handschrift. Ueberhaupt sind auch die Ausdrücke von alten Zeuchen oft schwer zu verstehen, doch scheint Adamascum Damast und Atlaszum Atlas zu sein. Was war imago antiquo more texta? Soll es Hautelisse-Arbeit sein?

Die Polnischen Namen in a, als Jaszinska, zeigen Föminina an, ut h. l. die Gemahlin des Jaßinsky.

masco cum alba stola, manipulo sine, humerali cum antipendio rubro ex atlaszo et imagine Sanctae Trinitatis, antiquo more texta; vasculum quoque stanneum pro venerabili sacramento, quae omnia et singula ipsa tradidit, una cum antiqua mappa allaris reverendo domino Waltero, quibus ille utitur pro utraque ecclesia. Aliam suppellectilem haec ecclesia nullam habet.

Habuit haec parochia sex subditos, ex quibus supersunt duo, tertius iam noviter positus, quorum singuli solvunt 1 modium hordei, 2 sextantes siliginis, et 2 sextantes avenae et 2 grossos. Parochiani vero solvunt singuli 1 sextantem avenae, et 1 grossum et gallinam. Agros habet parochus 1 uncum, ex quo ipse et praefati rustici vivunt [15]).

Adzel Swencicky et Caroli Ecclesia.

Parochum non habent nisi haereticum, qui crebro Adzel visitat.

Vigilia assumtae gloriosissimae Virginis venimus ad dominum Swencicky, ex quo intelleximus, in Adzel tempore Crucigerorum ecclesiam fuisse in ipsa arce, ad quam Commendator [16]), Marienburgo veniens, una cum fratribus convenire solebant, in qua etiam populus Divina frequentabat; pertinuisse quoque ad illam 5 subditos pro sustentatione parochi. At invalescente haeresi, Lutheranos illam convertisse in usus prophanos, ac extra arcem ligneam erexisse; ac suo sumtu ibi aluisse ministrum, omnes vero ac singulos subditos semper parocho persolvisse 2 sextantes siliginis, 2 sextantes hordei, 2 sextantes avenae; ecclesiam ipsam Sveci (cum Polonos adventare audirent [17])

---

15) Jetzt hat das Trikaten'sche Pastorat 3⅛ Haken und 7 Gesinde, Smilten aber 2½ Haken Kirchenland und 6 Gesinde.

16) Commendator ist der Ordenscomthur, daher auch das nachfolgende Wort fratres von den Brüdern des Deutschen Ordens zu verstehen ist, die hier crucigeri genannt werden.

17) Im Jahre 1601 wurde von den Schweden nicht nur die Stadt Dörpt erobert, in welcher der Herzog von Südermannland den 6. Januar seinen

implevisse suorum mortuorum cadaveribus, ac succensam igne conflagrasse. Putat, unum sacerdotem posse praeesse ecclesiae Adzelensi et ecclesiae Swencicky et ecclesiae Caroli, in oeconomia Torpatensi sita, assumtae beatissimae Virgini sacrae, siquidem 2 mil. tantum Adzel a Swencicky [18], et inde item 2 mil. a Swencicky ecclesia Caroli pagi distat.

Dominus Swencicky

conatur a S. R. Maiestate impetrare 5 rusticos colonos Adzelenses, qui procul ab Adzel, sed non procul ab illius praedio distant, pro fundatione ecclesiae illius, sin minus, ipse vult ex suo aliquid certi addere, poteritque reverendissimus Episcopus eosdem 5 colonos tunc impetrare pro parocho Adzelensi; ipsius domini Swencicky subditi pro parocho quoque dabunt singuli 2 sextantes siliginis, 2 sextantes hordei, et 2 sextantes avenae, ipse quoque ex se addet, quae pro parochi sustentatione servient.

Ecclesiae assumtae gloriosissimae Virginis dicta Caroli ecclesia murata, praestans ecclesia fuit; aiunt, olim a nautis, ex Germania trans mare in Livoniam venientibus, aedificatam, voto ob tempestates facto, et iam non nisi per nautas sive mercatores ultramarinos restaurari deberi. Asserunt alii, iam ab eisdem aliquam pecuniam collatam esse, eademque apud generosissimum dominum Wazinsky depositam. Interrogandus dominus Wazinsky. Ad illam ecclesiam pertinent 5 coloni, ex quibus adhuc superest unus. Ecclesiae tectum totum corruit, circum circa omnia arbustis referta; ad eam olim pertinebant 200 rustici et ultra, qui singuli dabant 2 sextantes siliginis, 2 sextantes hordei, 2 sextantes avenae; iam vix tertia pars superest.

Einzug hielt, sondern auch Neuhausen, Anzen und Adsel fielen in ihre Hände; in demselben Jahre aber drang Zamoisky mit einem Polnischen Heere wieder vor, und die Schweden verloren nicht nur diese, sondern auch andere von ihnen eroberte Schlösser.

18) Vielleicht die Harjel'sche Kirche, damals Kapelle von Adsel.

Antzen domini Oeconomi[19].

16 Aug. venimus in Antzen. Ad hoc praedium nulla est ecclesia, nisi $1/_2$ mil. est sacellum Sanctae Crucis, Ascensionis Domini, et 2 mil. inde sacellum Corporis Christi, et S. Johannis Baptistae. Sacellum $1/_4$ mil. inde, quod iam corruit, et a paucis raro frequentatur. Est adhuc unum S. Johannis Baptistae, sed fere negligitur, et corruit. Item S. Georgii sacellum 3 mil. in monte, quod frequentatur, sed corruit totum; item S. Spiritus 1 mil. inde, corruit et totum negligitur; frequentant alii Caroli templum, alii Urbs templum, quod 1 mil. hinc distat.

Urbs templum ad Fabianmuis pertinet.

Muratum, fornicatum, sed tectum et fornix corruit. Pertinebant olim 4 subditi ad parochum[20]), sed iam vacum omnia: supersunt subditi duo, Harach Michel, qui manet nunc in districtu Nowogrodensi, et Kyrick Andres, qui habitat apud alium in pago Urbs. Ad illam parochiam pertinebant Anzen, Ueltzen, Sangwis vicini, Sare 6 mil. ab Urbs et Menz 6 mil. inde et vicini nobiles.

Cambia[21]).

Templum muratum sine tecto, 3 mil. Torpato, pertinet ad districtum Torpatensem.

Praedium Coster[22]) 3 mil. Torpato. Sacellum parvum Beatae Mariae Magdalenae, ad quod pertinebant 200, supersunt 40.

Sangwis[23]) praedium habebat olim 900 rusticos,

---

19) Anzen ist jetzt mit Urbs verbunden und ein einziges Kirchspiel.

20) Daher ist die Sage wahrscheinlich, daß ehemals 2 Haken Landes zum Pastorat gehört haben. Jetzt hat der Prediger keine eigenen Bauern, sondern das Kirchspiel schickt ihm Arbeiter.

21) Die Camby'sche Kirche wurde im Nordischen Kriege zerstört, aber 1720 wieder erbaut und mit einer Orgel versehen.

22) Coster ist wohl nichts anderes, als das jetzige Caster im Wendau'schen Kirchspiele. Außerdem wird der Name Alt-Coster dem Schloße Altenthurm, und Neu-Coster dem Schloße Warbeck gegeben, welche beide in dem Kirchspiele Wendau gelegen haben.

supersunt 50: pertinebant alii ad Caroli, alii ad Tehala templum S. Andreae sacrum; plurima sacella in districtu illo erant. Distat Sangwis ab praefato Tehala templo 1/2 mil. Solvebant singuli rustici 2 sextantes siliginis, 2 sextantes hordei, 2 sextantes avenae. Subditos parochi in Tehala non scripsimus, quia eo non venimus. Infantes crebro sine baptismate moriuntur, uti Lana Jack, mulieris apud molitorem Kerckmoller, 3 infantes, et plures alii in variis hisce locis.

Praedium Aymuisse[24]), 4 mil. Torpato.

Templum est S. Jacobi muratum, habuit olim 5 colonos, iam nullus superest.

Praedium Kaulichten[25]), 5 mil. Torpato.

Templum muratum sine tecto. Uncum 1 habet, quem rustici hactenus conseminant, exhaurientes agros, nullos colonos habet. Parochianos olim habebat 200, ex quibus supersunt 30, qui solvebant 1 sext. siliginis, 1 sext. hord.

Praedium Randense[26]), 7 mil. Torpato.

Frequentabant olim templum S. Martini, 1/2 mil. a Randen, cuius murus adhuc stat, nullum colonum nec agros habebat. Olim parochiani erant 200, supersunt 20.

---

23) Sangwis heißt jetzt Sagnitz oder Theal und Fölcks; eigentlich sind es zwei mit einander verbundene Kirchspiele, in deren letzterem die Mutterkirche ist. Das Pastorat hat 1 1/8 Haken und 4 Gesinde.

24) Aymuiße ist vermuthlich das Gut Aya im Wendan'schen.

25) Kaulichten, jetzt Kawelecht, hat zwar 3/8 Haken Priesterwittwenland, aber der Prediger hat keine eigenen Bauern, sondern bekommt Arbeiter aus dem Kirchspiel. Es war ehemals ein Ordensschloß hier, das Zeller Kanneler, auch Kannelicht nennt.

26) Randen, das Gut, hat jetzt 123 Gesinde. Das Pastorat hat noch jetzt keine eigenen Bauern, aber 40 Lof Aussaat und etliche 100 Fuder Heu, und bekommt Arbeiter vom Kirchspiel.

Torpatum

Praepositum[27]) habet, parochialia obeuntem.

1. Templum cathedrale in monte, totum ruinosum. Ipse Praepositus nullam habet domum, sed manet in foro apud dominum Pomoransky. Colonos habet 8, et molendinum sub civitate cum 6 hortulanis. Molendinum praestat annue 60 florenos.
2. Ecclesia Patrum, beatissimae Virgini sanctum.
3. Ecclesia Joh. Baptistae est Lutheranorum, olim erat Esthonum.
4. Ecclesia S. Nicolai, funditus eversa per Svecos.
5. Ecclesia S. Catharinae collegii ruinosa, quoad fornicem et tectum.
6. Ecclesia S. Jacobi Franciscanorum erat, muri ruinosi supersunt.
7. In arce erant duae.
8. Extra civitatem erant 3 templa, S. Georgii, St. Antonii.

Mandatum regium de ministro Esthonico senatui intimatum, post diuturnam consultationem cum patribus habitam, consultoque magnifico domino Wazinsky[28]), obtulit se dom. Wazinsky, se mandatum senatui oblaturum in praetorio; verum cum Castellanum Torpatensem, dom. Holtschuer, super hoc consuluisset, deterritus huius rationibus, quod scilicet iam esset tempus belli, et insuper Sacram Reg. Maiestatem iam tractare cum Svecis de pace, deque restituenda tota Esthonia, in quo impeditur pars adversa per huiusmodi mandati intimationem etc His et si-

---

27) Dieser Probst hieß Balthasar Gothardi, welches so viel sagen will als Gothardi filius. Den Familiennamen ließ man insgemein weg. Bei No. 8 sind 3 Kirchen außer der Stadt angeführt, aber in den Handschriften nur 2 benannt, nämlich: Georgii und Antonii.

28) Wasinsky war Unterstarost, vorher war er Statthalter zu Dörpt gewesen. Bertram Holschuer war Dörptscher Castellan. Der Bürgermeister hieß Kretzmar. Daß außerdem Joh. Tecnon, auch Paul Werbeck, der weiter unten Paul Warburg heißt, dabei zugegen gewesen, darüber s. Gadebusch ad annum 1613, der sich auf die Rathsprotocolle beruft.

milibus rationibus deterritus d. Wazinsky, praetendens, quod non haberemus ad tale quid tentandum voluntatem reverendissimi domini Episcopi etc., mandatum senatui offere renuit, licet patres contrarium ei suaderent. Nos itaque, prae oculis habentes maiorem Dei gloriam et animarum salutem, per rev. dom. Praepositum curavimus accersiri proconsulem Torpatensem Kreczmerum, qui cum in hospitium illius venisset, ipsimet mandatum Regium ostendimus, ac vernacula lingua interpretati sumus. Respondit consul, quod contra mandatum non faciant: se enim a praedefuncto Cardinali habere privilegium, ut ministrum pro civium familia tantum fovere possint, nec cum Regiis subditis se quicquam habere negotii. Responsum a rev. dom. Archidiacono, de familia nos nil agere, sed de Esthonibus, qui sub praetextu hoc quoque conciones illius frequentant. Addidit R. D. Praepositus, illos habere facultatem pro ministro Esthonico, ut solummodo familiam civium doceat orare, non autem ut concionetur. Hoc (respondit consul) nimis durum est. Ursimus, ut privilegium suum ostendant. Petiit consul dilationem in crastinum, se velle mandatum Regium suis ostendere, cuius autenticam copiam ei tradidimus, ac re cum suis communicata, crastino, id est die S. Bernhardi, hora 9 responsum nobis dare.

Die igitur S. Bernhardi secretarium miserunt, non ad R. D. Archidiaconum, sed ad collegium[29]), ad R. P. Rectorem, asserentes R. Patrem Rectorem mandatum senatui obtulisse, ac movisse, ut ministrum Esthonicum tollerent etc. Cum respondisset Pater Rector, se nec mandatum obtulisse, nec de ministro amovendo quicquam ursisse, causam hanc nil ad se pertinere, sed ad reverendissimi domini Episcopi vicarium, cumque ad eundem illum direxisset, adiungendo, ut senatus negotium hoc bene consideret, caveatque ne contra Regium mandatum faciat, praesertim cum minister sit omnino idiota pel-

---

29) Nämlich das Jesuitencollegium, das damals zu Dörpt war.

lio [30]), qui rudem populum in maiorem errorem inducere posset. Ad haec ille, se haec relaturum dominis suis, et si illi ad R. D. vicarium se miserint, tunc demum se id facturum.

Postero itaque die, quae erat 21. Augusti, cum illi responsum nullum darent, potestationem contra senatum scripsimus, eamque ad praefatum secretarium misimus, ut eam actis inscriptam nobis traderet; aiebat se sine senatus scitu id facere non audere, sed post meridiem tandem venit ad domum domini Pomoransky, asserens, senatum non annuisse, ut protestatio actis civitatis inscribatur, et quia eodem die senatus non convenerat, in diem posterum responsum distulisse. Commissum igitur R. D. Praeposito, ut ille responsum urgeat, ac nobis transmittat: nihilo minus tamen rev. Dn. vicarius protestationem fecit, coram iudicio Regio castrensi, quam scriba arcis Torpatensis in acta retulit, ac sigillo suo ac manus subscriptione roboratam nobis extradidit.

Reliquit apud R. D. Praepositum Rev. D. vicarius mandati Regii copiam autenticam, ut eam valvis ecclesiae Lutheranae Torpatensis affigat: reliquit etiam alias chartas blancas, sigillo capituli Vendensis obsignatas, ut in iis Germanice scribatur idem mandatum Regium et effigatur etc. Sic Torpato discessimus.

Necessitates ecclesiae Torpatensis et vicinarum ecclesiarum in eo potissimum consistunt, quod Praepositus sit ob apoplexiae affectionem ad obeunda animarum officia minus dispositus, opusque habeat vicario, qui ad excursiones faciendas serviat. Ubique enim querelas audivimus, quod infantes plurimi sine baptismate moriantur, homines tam parvi, tam decrepiti, quam provectioris aetatis, atque etiam pueri adeo rudes existunt, ut nec orare sciant, nec quae ad salutem necessaria intelligant, idcirco quod ra-

---

30) Im Jahre 1525 war zwar ein schwärmerischer Kürschner Prediger in Dorpat; aber wer damals Prediger in Dorpat gewesen ist, als Tecnon die Kirchenvisitation gehalten, weiß ich nicht.

rissime visitentur. Interea sextantes frumentorum quotannis Praeposito dant, sed circa animarum salutem negliguntur. Valde necessarium, ut ecclesiae aliquot coniungantur, ac singulis sacerdos praefigatur: alias gravissimam Deo rationem reddent, qui praesunt.

Querelae subditorum in tota oeconomia Torpatensi.

1. Queruntur ubique, quod nimis obruantur laboribus, adeo, ut ne permittatur illis celebrare illa festa, ipsamet die Dominica vesperi iam convenire coguntur ad labores.
2. Novas mensuras facit dom. Plettenberch in praediis oeconomiae, adeo ut cum modius priscus iam sit magnus, tamen ubi 2 modios dant in praediis, Torpati ex huiusmodi duobus accipiant modios tres.
3. Quod nimiae exactiones iam fiant, ut si pauper subditus seminaverit unum modium, ex eodem uno seminato pendere debet domino modios duos.
4. Sub haeretico arendatore iam plurimi Esthones trahuntur ad haeresin, multi enim ab ecclesia Catholica abstracti (imprimis Torpati) iam profana haereticorum templa adeunt, et blasphema illorum sacramenta frequentant, non attendentes, quod contra S. R. Mtis. mandatum agant, prohibens, ne ullus ministrorum populum Esthonicum et Luthavum docere audeat, et quod minister, a senatu Torpatensi constitutus, sit homo rudis, idiota, artificio pellio etc.

Rever. domini Pauli Warborch ecclesiae.

Torpato discessimus 18. Aug. et venimus ad D. Pauli primam ecclesiam:

Pelvam[31]).

Pelva sita est in districtu Kyrempensi magnif. D. Tisenhausen. Ecclesia murata, olim praestans, nunc sine

31) Dies ist das jetzige Pölwe'sche Kirchspiel. Das Pastorat hat ½ Haken Landes und 7 Bauergesinde. Das Schloß Kirempäh liegt seit 1607 wüste.

tecto, sed muri supersunt. Subditi parochiales ex antiqua fundatione erant duo, quamquam alii asserant, fuisse 4or. Superest adhuc unus. Agri parochiales sunt sufficientes, nescitur quantum, estque ecclesia haec parochialis Kyrempensis, ibi enim ecclesia fuit, praeterquam in arce. Magnif. dom. Tisenhausen coepit fundare Pelwensem ecclesiam, addideratque ex Kyrempensi districtu pro parocho 5 rusticos, sed illos iterum ademit. Rustici omnes solvunt singuli 1 sext. siliginis, 1 sext. hordei, 1 sext. avenae, 1 gallinam, 1 gl., 1 libr. lini puri.

Triennio toto nihil parocho solutum. Anno 1612 dom. Gilsen Hinrich exegerat pro sextantibus in singulis rusticis, ex qua pecunia ille dedit 100 gl. domino Pamowsky diacono (qui vices supplevit D. Pauli, tunc aegrotantis); ipse Gilsenius reservavit sibi reliquum.

Conquesti sunt, quod multi infantes moriuntur sine baptismate, ob absentiam parochi etc.

Nowogrodecum[32])

quoque pertinet ad eundem parochum.

Venimus eo 24. Aug., festo S. Bartholomaei. Ecclesia parochialis ibidem nulla. Ecclesia in arce Crucigerorum fuit, hanc tamen nunc frequentant subditi Nowogrodenses quotiescunque ibidem Divina peraguntur. Pertinent autem Nowogrodenses subditi antiquitus ad parochiam Rendensem, quae 5 milliaria inde distat. Pro parocho Nowogrodensi nulla alia est provisio, praeterquam quod omnes et singuli subditi tam arcenses quam nobilium parocho quotannis solvunt 1 sext. siliginis, alterum hordei, tertium avenae, 1 gallinam aut loco illius 1 gl. et 1 libr. lini puri. Nobilium tamen subditi singuli ex Regio indicto tenentur solvere parocho 1 modium siliginis, alterum hordei, 3um avenae, quod non praestant, sed solummodo dant sextantes, uti supra.

---

32) Jetzt Neuhausen. Zu dem Pastorate gehören ⅝ Haken Landes und 10 Bauergesinde. Es gehört jetzt nur bloß Neuhausen mit Orrawa, zusammen 51¼ Haken, zu diesem Kirchspiele.

Mensam liberam apud dominum vicecapitaneum habet parochus non ex debito, sed ex gratia, quin et apud singulos illam habere potest, si modo se gerat uti decet. Subditos pro tempore arx habet 70.

Nobiles in territorio Nowogrodensi sunt

1) dom. Alexander Wittusky[33]), 2) d. Laurentius Piotrowsky[34]), 3) d. Zubiatowsky, 4) d. Mierzewinsky, 5) d. Olszewsky, 6) d. Lipsky, 7) d. Jendrzeycka[35]), 8) d. Matthias Pietrowsky, 9) d. Carolus, 10) d. Oczoszelsky.

Triennii sextantes parocho hactenus soluti non sunt; promisit geneross. dn. vicecapitaneus, eosdem hoc autumno exigere et parocho integre tradere.

Suppellex ecclesiae Nowogrodensis antipendium[36]) et mappae[37]) in singulis altaribus, et campana parva, quae pendet in turri, et campanula pro elevatione.

Reuda[38]), ecclesia parochialis praefatorum locorum.

Habuit olim parochus 7 colonos, ex quibus adhuc supersunt 3, qui singuli anno solverunt parocho 20 florenos et 1 tonnam cerevisiae. Parochiam nobilium supra nominatorum et alii vicini solvunt annue parocho ea, quae supra expressa habentur.

Agros hoc autumno iam ipse paravit pro seminanda siligine. 26 Aug., praesente R. D. Johanne Tecnon, Archidiacono Vendensi, et patre Erthmanno, R. D. Paulus Warburch contractum inivit cum nobili dom. Casparo Krügero,

---

33) Für Wittusky steht in einer andern Handschrift Wiltusky.

34) Piotrowsky und Pietrowsky sind genau in den Handschriften unterschieden.

35) Jendrzeyka, ein Frauenzimmername, wie die Endung zeigt.

36) Antipendium ist wohl ein Vorhang.

37) Mappa, eine Altardecke.

38) Reuda wird in anderen Handschriften Renda genannt: welches von beiden das richtigere ist, weiß ich nicht. Vermuthlich ist darunter das Kirchspiel Range zu verstehen; und das Gut Rogosinsky, welches darin liegt, scheint von dem hier vorkommenden Stanislaus Rogosinsky seinen Namen zu haben. Jetzt hat das Pastorat dieses Kirchspiels ⅓ Haken Landes und 16 Bauergesinde.

ut per modum arendae praefata parochiae bona teneat, ac per triennium parocho solvat quotannis 50 fl. et liberam mensam ipsi et puero atque aurigae illius suppeditet, quoties in parochia Rendensi habitabit, et equis illius pabulum, et ut tantum finito triennio conseminatorum agrorum illi relinquat, quantum illi traditum fuerit, et ut medio anno aut ¼ anni alter alteri resignet, antequam arendae finis exspiret. Quae omnia rata esse debebunt, quam diu D. Warburch ibidem manebit parochus.

Suppullex ecclesiae Rendensis. Templum tectum habet ex asseribus, reparatione indiget, alias totum muratum, sedilia nonnulla habet, imagines nullas, neque fenestras vitreas. Casula habet stolam et manipulum ex materia, quam vocant brucatella[39]), albam antiquam et humerale, mappam altaris acupictam, strophiolum acupictum, antipendium ex eadem materia, ex qua et casula, calix stanneus et patena stannea. Pro calice argenteo nonnulla pecunia iam composita servatur apud generos. Dn. Rogosinsky, campana mediocris, quae pendet in arce Nowgrodensi inferius[40]).

Vinum et cera.

Ut tanto facilius parochus Divina exequatur pro ecclesia Nowogrodensi et Rendensi, nobiles vinum et ceram suppeditare promiserunt, manus propriae subscriptione, prout hic sequitur:

---

39) Brucatella finde ich in einer andern Handschrift Brocatella geschrieben; ohne Zweifel zeigt es Brocad an.

40) Es wundert mich, daß bei diesem Kirchspiel nicht 7 Capellen angegeben sind, die ehemals hier waren: nämlich 1 auf Alt-Kosse, 1 auf Rogosinsky, 2 unter Haanhof, 1 auf Sennen, 1 unter Casseritz und 1 auf Rosenhof. Sie waren gewissen Heiligen gewidmet, an deren Tagen die Bauern dieselben besuchten, welches sie auch nach Einführung des Lutherthums noch beobachteten, daher der Pastor Nic. Hartung, der hier von 1660—95 war, an gemeldeten Orten an diesen Tagen predigte, um Unordnungen vorzubeugen; jedoch standen zu Schwedischen Zeiten die Capellen selbst nicht mehr, sondern die Predigten wurden in einer Riege gehalten. Jetzt ist außer der 1742 erbauten steinernen Range'schen Kirche nur eine hölzerne Capelle zu Rosenhof.

1. Generos. dom. Stanislaus Rogozinsky, quoad vixerit, annis singulis dabit ecclesiae x[41]) stofos vini et x libr. cerae.

Stanislaus Rogozinsky, manu ppa.

2. G. D. Alexander Rahosa, vicecap. Nowogrodensis, quamdiu huic arci praeerit, quotannis dabit ecclesiae x stofos vini, x libr. cerae.

Alex. Rahosa Renkan Wlasnan m. p.

3. Nob. d. Alexander Wiltusky promisit verbo nobili, se quotannis daturum 5 stofos vini et 5 libr. cerae.

Alexand. Wiltusky m. p.

4. Laurentius Piotrowsky promisit annue vini stof 3, cerae libr. 2.
5. Dom. Zubratowsky vini stof 2, cerae libr. 2.
6. Nob. d. Mierzwinsky[42]) annue stof 15 et cerae libr. 1.
7. D. Olszewsky vini stof 1 et cerae libr. 1.
8. D. Lipsky vini 2 stof et 2 libr. cerae.
9. Jendrzeyka in suburbio vini stof 2 et cerae libr. 3.
10. Jan Piwowar vini stof 1 et cerae libr. 2.
11. Jarek Przikasczik vini stof 1, cerae libr. 2.
12. Ortoma vini stof 5 et cerae libr. x.
13. D. Matthias Petrowsky quotannis vini stof 5 et cerae libr. 5.
14. Subditi gen. d. Rogozinsky in suburbio[43]) vini stof 2 et cerae libr. 2.
15. D. Kaleszyny subditi vini stof 2 et cerae libr. 10.
16. D. Carolus vini stof 2, cerae libr. 2.
17. D. Oczoszelsky vini stof 1 et cerae libr. 1.

---

41) x bedeutet 10. Man sieht daraus, daß nebst den neuen Arabischen Ziffern, damals noch die alten aus dem Lateinischen kommenden Zahlen, als x, v, c, l, m, gebraucht wurden.

42) Die Familie Mierzwinsky besaß in diesem Kirchspiele das Gut Cazartisza, welches ohne Zweifel Casseritz ist.

43) Unter Suburbium ist, wie ich glaube, das Hackelwerk bei Neuhausen zu verstehen.

Ad haec quotannis singuli, qui in suburbio habitant, pro paschate et nativitate Domini donaria parocho obtulerunt et offerent.

Marienburgum et Schwanenburck[44].

Parochum non habent.

Illarum ecclesiarum fundationem suscepit in se magn. dom. Joh. Gotthard Tisenhausen, arcium praefatarum capitaneus.

Helmetum.

Visitatur a d. Paulo, parocho Karkus.

Venimus die decollationis S. Johannis Baptistae Helmetum. Parochus ibidem reverendus dominus Paulus Bazarowsky commendatur, quod sit vir bonus, modestus et pius, sed valde infirmis a multis septimanis.

Templa duo[45]) murata, ruinosa, sine tecto, muri soli exstant, unum pro Germanis, alterum pro Esthonibus. Coloni pro parocho olim erant quatuor, iam nullus exstat. Mensam habet in arce ex beneficio domini capitanei, non ex debito. Sustentationem iam habet ex sextantibus, quos subditi solvunt, tam arcenses quam nobilium, singuli 1 sextant. siliginis, 1 sextant. hordei, 1 sextant. avenae et quilibet 3 grossus. Dominus vicecapitaneus constituit, ut singuli solvant duos sextantes cuiuslibet frumenti.

Nobiles ad ecclesiam Helmetensem pertinent:

D. Zdanowsky, qui habet	12	subditos.
D. Wotkowicky	3	„
D. Strus starosta Chmelniky	8	„

---

44) Marienburg hat jetzt 2 Haken Pastoratsland und 6 Gesinde, Schwanenburg hat 1⅜ Haken Pastoratsland, 7 Gesinde und zur filia die Aahof'sche Kirche, Lettisch Leias-basniza.

45) Die jetzige steinerne Kirche ist die einzige steinerne in Helmet, von der ehemaligen zweiten sind noch auf den Pastoratsfeldern die Ruinen zu sehen. Unter Wagenküll ist jetzt eine hölzerne Capelle. Das Pastorat hat 1⅜ Haken Land und neun Bauergesinde.

D. Gursky . . . . 3 subditos.
D. Treitach . . . . 1 „
Da. Umistowska, olim dom. Pienanzek . . 12 „
plus minus.

Vacant plurium nobilium praedia.

Ad hanc parochiam possunt adiungi Karkus 4 mil., Taurus 4 mil., Ruyn 4 mil, Ermes 3 mil., Felinum 7 mil., per se alit sacerdotem.

Ecclesiae huius ornamenta pro sacrificio missae sunt Vilnae in congregatione Beat. Virginis vel seminario aut alumnata, calix argenteus, cum patena ibidem. Deaurata patena et calix ille est Volmariae, cum casula, stola et manipulo, ex croceo villoso serico.

Lucerna[46]), templum B. Virginis.

Ex Helmet discedendo versus Felinum in itinere 5. mil. Helmeto, et 2 mil. Felino templum Beatissimae Virginis, dictum Lucerna s. stella maris, muratum, in monte situm, tecto ex scindulis munitum, quod quia passim corrumpitur, factum est, ut testudo templi ex parte corruerit. Pertinebant olim ad illud templum 3 coloni pro parocho, ex quibus nullus exstat. Parochia murata, muri ruinosi adhuc supersunt. Templum est insigne, pertinetque ad magnificum dominum Wolterum Farenbecium, distans a Karkus 3 mil.

---

46) Nicht nur die Lage sondern auch der Esthnische Name von gleicher Bedeutung zeigt, daß hier Paistel gemeint sei, das vom Worte paistma, scheinen, weit scheinen, herkommt, zu welchem Namen wohl der hochliegende Kirchthurm, dessen Ruinen noch jetzt etwa 12 Schuh hoch vorhanden sind, Gelegenheit gegeben hat. Die Sage, daß ein Kloster hier gewesen, ist wohl falsch, sonst würde es hier gewiß bemerkt worden sein. Die vermeinten Klosterruinen, auf denen das jetzige Pastorat steht, mögen wohl die Ruinen des ehemaligen Pastorats sein, das hier vorkommt, muri ruinosi; diese haben vielleicht zu der Sage von einem ehemaligen Kloster Gelegenheit gegeben. Auch geht in diesem Kirchspiel die Sage, daß noch vor der hier benannten Kirche eine andere beim Dorfe Pallokülla gelegen, die versunken sei. Im J. 1797 hatte das Pastorat Paistel ½ Haken und 4 Gesinde.

Taurus[47], templum muratum.
Est magnif. Domini Wolmari Farenbecii.

Templum S. Johannis[48].

Situm inter Felinum et Album Lapidem, muratum, tecto caret, muri existunt tantum, quatuor miliaribus Felino, quinque mil. ab Albo Lapide. Pertinet ad arcem Felinensem. Agri parochiales prope templum copiosi et fertiles. Quid autem ad illud pertinuerit, scire hac vice non potuimus.

Templum quoque habet dom. Makalinsky muratum, duobus fere miliaribus ab illius praedio.

Felinum.

Felinum venimus 29. Aug. Templum monasterii[49] solum chorum tectum habet, sed non integrum, sordminibus plenum, sine fenestris, sine omni supellectili, sine scamnis, altare ligneum ineptum, indiget undique restauratione.

Praepositura Felini a Rege Divo Stephano fundata praestantissima, cuius praedium ½ miliari ab arce totum nunc desertum, soli muri adhuc exstant. Habuit ante hoc bellum praepositura haec colonos plures quam 40, iam supersunt tantum 3; Serglu Juri, Tila Matz, Wassep Thomas, quartus manet in districtu Rigensi, dictus Paio Pöep.

---

47) Taurus ist ohne Zweifel das jetzige Kirchspiel Tarwast, warum aber der Name hier so verändert worden, daß endlich Taurus herausgekommen, davon weiß ich keine andere Ursache anzugeben, als daß man gern die Namen im Lateinischen umändern wollen, so wie kurz darauf albus lapis statt Wittenstein. Das hiesige Pastorat hat jetzt 7 Gesinde.

48) St. Johannis ist vermuthlich das jetzige Groß-Johannis, dessen Pastorat jetzt 1 Haken Landes mit 8 Gesindern hat.

49) Die Fellin'sche Kirche nennt der Autor nur vielleicht deswegen templum monasterii, weil ein Probst dabei angestellt war. Das jetzige Pastorat liegt noch ½ Meile vom Schlosse und hat 1½ Haken Land mit 5 Bauergesinden.

Subditi ad arcem adhuc supersunt ultra 50; olim erant 600; singuli dant praeposito parocho 1 sext. siliginis, 1 sext. hordei, 1 sext. avenae, 3 gl. et 2 vel 3 libr. lini, et gallum; quando habent. Promisit dom. Paulus Neumann, vicecapitaneus Felinensis, sacerdoti, se curaturum praefatos sextantes et de agris et subditis se dispositurum, quando munia sua obibit, mensam quoties huc venerit. Cives quoque dare debebunt aliquid. Ipse dom. vicecapit. promittit, se quoque gratificaturum sacerdoti, si bene se gesserit.

Ad hanc ecclesiam pertinent Nobiles[50]):

1. Ninnegal muiss 1 subditus.
2. Kusel muis nullus subditus.
3. Theos muisse nullus.
4. Nyskes muisse nullus.
5. Herdi muisse nullus.
6. Kempe muisse 3 subditi.
7. Dom. Madlensky 5 rustici.
8. Paersti muisse nullus.
9. Osi Jauwe muise Glinka duo erunt.

Praepositi praedium vocatur Wrangel muisse.

Parnavia.

Praepositum habet, qui parochialia obit, Jacobum Woskovium.

Anno 1613 d. 3. Septb. Parnaviam venimus. Die 4. Sept. a gen. dom. vicecapit. accersiri curavimus consulem et ministrum, quos dom. vicecapitaneus, ut tanto facilius ad se traheret, invitavit ad prandium, sed minister excusavit se, solus consul venit. Prandio igitur peracto, rev. dom. Archidiaconus consuli explicuit voluntatem sacr.

---

50) Um den außerordentlichen Unterschied jener Kriegszeiten mit den unsrigen merkbar zu machen, setze ich nur Folgendes hieher: Im J. 1797 hatte das Schloß Fellin 158 Gesinde; Ninnegal und Kusel die miteinander vereinigt sind, 27 Gesinde, und Perst, oder obiges Paersti muisse, 40 Gesinde.

Reg. Maiestatis et mandatum de non docendo populum Esthonicum per ministrum Lutheranum, qui, postquam varia non ad rem allegasset, tandem allegavit sibi concessam per magnif. dom. Chotkiewicz potestatem, ut minister domesticos illorum docere possit, quod cum produxisset, contrarium deprehendimus. Tenor enim ejus indulti sic habet:

Ex litteris illustrissimi dom. Campiductoris extracta copia.

Sed tamen omnes rustici Esthones, in toto districtu Pernaviensi degentes, ecclesiam Catholicam Romanam frequentare debent: siqui hactenus ex servitoribus vestris dogmata Lutheri imbiberunt, sive illi sint Germani sive Esthones, penes vos maneant, vestrumque fanum frequentent. Avertat Deus extra oppidanos rusticos et in oppido manentes quocunque modo, vos sive minis sive simulata pietatis specie et modo pellicere, si quis talis reperieretur deprehenderetur que, mulctam quingentorum nummorum solvet etc.

Videntes igitur, illos nil probare, sed omnia contra se producere, et pro nobis illa omnia servire, serio dixit rever. dom. Archidiaconus consuli, ut ministro inhibeant, ne ulterius Esthonibus audeat concionari: illo tamen asserente, se aliter non facturos, quam hactenus fecerint etc., additur per dom. Archidiaconum, se velle ipsumet adire sacram Regiam Maiestatem atque effecturum, ut per suam inobedientiam etiam amittant sua propria privilegia. Interea inter rev. d. praepositum et gen. dom. vicecapit. constitutum, ut singulis festivis diebus animadvertant per certos coriceaeos, constituantque certam mulctam, et quoscunque repererint templum haereticum frequentare, puniant, mulctamque constitutam exigant pro fabrica templi.

Templum Pernaviense totum est ruinosum, tectum templi foraminibus plenum, turris propediem ruinam minatur, nec est qui subveniat; murus ex lateribus templi seu sacellorum ex uno latere ante octiduum iam corruit; coemeterium omnibus patet, nulla clausura cinctum.

Suppellex ecclesiae. Campanae quatuor suspensae

in turri: duae sunt aliae, quae pertinent ad templum dom. Schenking, 8 mil. Parnavia situm, versus Album Lapidem; quarta campana hujus ecclesiae fracta in templo iacet.

Calix argenteus cum patena argentea, et mappae altaris duae, et alba una cum humerali ac portatili, mantilia, corporalia et subcorporalia etc. sunt r. d. praepositi.

Ad ecclesiam autem hanc pertinent 1. Casula antiqua florisata albo fundo, ex diirumdei[51]), cum stola et manipulo. 2. Casula ex adamasco rubro florizata, cum stola et manipulo alba et humerali novis comparata ex compositione militum et antipendium ex eadem materia novum. Calicem argenteum dederunt milites pro hoc templo, quem reverend. dom. Caramanus accepit secundum Wendam.

3. Cacabus magnus capax ⅛ tonnae in Baptisterio ex cupro. 4. Organi antiqui fistulas rev. dom. praepositus exemit, et ex illis positivum Rigae pro ecclesia hac parare curat, pro labore 60 fl. Calix, patena et paramenta ecclesiae reliquit praepositus moriens in collegio Rigensi.

Extra Pernaviam[52]) inveniuntur templa:

1. In antiqua Pernavia murata, ruinosum, cujus soli muri exstant. Nil habet praeter 6 colonos, ex quibus tres sunt antiqui, tres dom. praepositus jam denuo collocavit: et sub ecclesia habitantes inquilinos quinque. Omnes hos per arendam collocavit cuidam Grabbe Fridrich, pro 80 flor. annuos, ad triennium.

2. Muratum sine tecto, fornice adhuc existente, versus Fickel, ad quod olim pertinebant 2 coloni, ex quibus nullus superest: est in eo campana mediocris suspensa, 4 mil. Pernavia. Pertinent ad illud Pernavienses vicini, qui sextantes parocho solvunt.

3. Sacellum ad mare S. Martini, 2 mil. Pernavia, ad veterem Pernaviam pertinet, ligneum integrum. Pernavienses vicini eo pertinent.

---

51) Dirumdei, eine Art Zeuch.

52) Der Esthnische Prediger des Kirchspiels Pernau hat seine Kirche jetzt in der Stadt und kein Pastoratsland.

4. 6 mil. Pernaviâ in praedio dom. praepositi, pertinent ad illud subditi domini praepositi et vicini Parnavienses et Svecorum subditi vicini.

5. Beatae virginis nativitatis, 7 mil. hinc ad mare, in pago civium Pernaviensium[53]); pertinent ad illud vicini Pernavienses.

6. S. Laurentii versus Kokenka praedium, ligneum; vicini Pernav. pertinent, 2 mil. a S. Jacobi templo, 6 mil. Pernavia.

Habet praepositura Parnaviensis adhuc colonos 20, ex quibus 4 non laborant. Singuli arcenses dant 1 sext. siliginis, 1 sext. hordei et 1 sext. avenae.

Ad officiolatum Pernaviensem spectant ecclesiae Karkus, Felinum, Taurus, Lucerna, Helmet, Ermes, Ruinum, Perckel, Salis, Wansel, Lemselium cum fuis filiabus, Govia.

Templum S. Catharinae[54])

muratum, distans septem miliaribus Parnaviâ, et 7 mil. a Karkus, ad territorium magnif. dom. Johannis Farensbach pertinens; tectum ac tabulatum desideratur, soli muri existunt. Tempore pacis praedefunctus dom. Farensbach proprium ministrum pro illo templo aluit. Miraculis olim celebre. Sanguis in illo ostenditur adhuc cujusdam virginis, quam cum tempore Moschowitici belli quidam dominus Moschus violare vellet, eidemque matriomonium promitteret, illa, ut castitatem servaret, persuasit Moscho, sertum illud, quod capite gestabat, tantae esse virtutis, ut, qui illud in capite gestaverit, eidem nullam vim gladii aut ferri nocere posse, hortaturque Moschum, ut hoc in illa

53) Dieser pagus civium Pernaviensium ist meiner Meinung nach das im Kirchspiele Testama gelegene Gut Kastna, wo man Ruinen einer Kirche findet. Das Gut Kokenka halte ich für das im Kirchspiele St. Michaelis befindliche Gut Kokenkau, das 2 Meilen von St. Jacobi liegt.

54) Dieses Templum S. Catharinae ist wohl im Kirchspiele Saara zu suchen, aber die jetzige Saara'sche Kirche ist circa 1681 erbaut; die alte, welche ich für die Catharinen-Kirche halte, lag auf dem Saarahof'schen Felde Kirkissaandanum.

probaret: ille evaginans gladium, caput eidem primo ictu in templo praefato amputavit; sic libidinosum Moschum ludens vitam potius dedit, quam virginitate turpitudinis maculam inurere pateretur. Praedium magnif. domini Johannis Farensbach non procul ab illo distat.

Karkus[55]).

Parochum habet dom. Paulum Bazarowsky, qui vicinas ecclesias curat.

In Karkus venimus 7. Septb., ubi tum ipsemet magn. dom. Farensbach, quam ipsamet domina valde conquerebantur, quod nullum habere possint sacerdotem, cum ex utraque parte honestam sustentationem offerrent. Videntes igitur magnam in territorio illo nec non in aliis viciniis locis necessitatem, promisimus eis sacerdotem, si certam provisionem statuerent. Itaque statuerunt, ut sequitur:

Provisio sacerdotis in Karkus.

1. In parata pecunia ex utraque parte annue numerare volunt sacerdoti 50 florenos.
2. Victum honestum pro sacerdote et puero, ita ut quando ipsi aderunt, in mensa illorum comedat, si vero absentes fuerint, ordinare volunt, ut cum factore comedat, aut ut ei honestum et sufficientem victum suppeditet.
3. Habitum quovis anno eidem dare volunt honestum.
4. Pro equis pabulum necessarium.
5. Cum sint 300 subditi in territorio illius, quovis anno procurabunt, ut singuli consvetos sextantes parocho solvant: 1 sext. siliginis, 1 sext. hordei, 1 sext. avenae; tam in pecunia, in lino, gallis et ceteris rebus subditi singuli solvere debebunt, prout olim semper solverunt[56]).

---

55) Karkus hat weder Pastorat, noch Kirchenland, daher ist es jetzt mit dem Kirchspiele Hallist verbunden und wird von einem Prediger bedient, der zu Hallist, 8 Meilen davon, wohnt.

56) Heut zu Tage bekommt der Hallist'sche Prediger, welcher Karkus zugleich

Assignatus igitur est parochus ad praefatam provisionem pro Karkus rever. dominus Paulus Bazarowsky, ac ut quam primum ex Helmet (ubi hactenus munia parochi obivit) se in Karkus conferat, per litteras rev. dom. Archidiaconi jussus. In litteris eisdem supradicta provisio conscripta est, quibus magnif. dom. Farensbach propria manu subscripsit, promittens se singula praemissa fideliter servaturum.

Commissae sunt igitur Paulo hae ecclesiae: Karkus, Taurus, Lucerna, Ruyen et reliquae, quae in territorio magnif. dom. Farensbach continentur; ut Divina peragat Dominica in Karkus, altera in Taurus, tertia in Lucerna, quarta Ruyni. Communiter tamen in Karkus maneat propter magnif. dominum.

Consideratis tamen gravissimis necessitatibus vicinarum ecclesiarum, ac expensa propensione populi maxima ad pietatem, desiderioque summo erga sacerdotem; nam in omnibus locis, per quae nos transire contigit, quamprimum intellexerunt, sacrum missae sacrificium celebrandum, ex tempore[57]) catervatim confluxere, tanquam filii, desiderantes panem, nec habentes, qui frangat illis, asserentes salem benedictum etc.[58]), adducentes numerosos pueros, quibus apostolos petebant dari[59]), aut non baptizatos baptizari, aut matrimonia coniungi, quorum plurimi ab annis 6, 7, 8 et decem conhabitabant absque benedictione sacerdotali, ob defectum sacerdotis etc. Consideratis (inquam) hisce et aliis gravissimis animarum necessi-

---

bedient, das ganze Jahr hindurch nur vom Schlosse Karkus einen wöchentlichen Arbeiter mit Anspann, und von Johannis bis Michaelis einen wöchentlichen Fußarbeiter, auch liefert ihm das Kirchspiel einen Riegenkerl und die nöthigen Knechte und Mägde.

57) ex tempore, sogleich.

58) salem benedictum ist undeutlich. Vielleicht brachten sie Salz, um es segnen zu lassen. Wer weiß, ob nicht der noch jetzige abergläubige Gebrauch des Salzes beim Bauer davon herkommt.

59) Apostolos dari ist vielleicht von der Firmelung zu verstehen, da den Kindern der Name eines Apostels oder Heiligen gegeben wurde.

tatibus, paulo post praefato dom. Paulo reverend. dom. Archidiaconus per separatas litteras commisit, ut una cum praedictis ecclesiis quoque curam agat ecclesiarum Helmet, Felinensis et Oberpolensis, nec[60]) et aliarum vicinanarum ecclesiarum, ut quandocunque poterit ad easdem excurrat, et animabus succurrat. Permissum a singulis vicecapitaneis, quod praefatorum locorum subditi sextantes debitos etc. annue sint soluturi, ac vitae necessaria suppeditabunt, quotiescunque ad illos venerit. Quod si aliis temporibus illos visitare non poterit, saltem diebus illis, quibus Lutherano more[61]) celebrant, donec talia festa liceat abrogare, et de certo sacerdote provisum fuerit.

Oberpohlum.

Omnia sunt vastata. Parnaviae tamen cum vicecapitaneo Oberpolensi egimus, qui promisit, se curaturum, ut sextantes debitos subditi solvant sacerdoti, qui interdum illos visitabit.

Ruyn, sine sacerdote.

Ruynum venimus 8. Septbr. Templum totum desolatum, cujus muri solummodo supersunt, tecto et tabulato destitutum. Supersunt adhuc duo[62]) subditi parochiales.

Circumquaque nobiles et subditi, una cum magnif. dom. Wolmaro Farensbach conquesti sunt valde de reverend. domino scholastico Vendensi, quod scilicet is ex

60) nec muß offenbar nec non heißen, und in der dritten Zeile darauf muß statt permissum, promissum stehen.

61) Lutherano more. Man sollte daraus schließen, daß die Lutheraner nur Feiertage eingeführt hätten, die vorher nicht gewesen, da doch bekannt ist, daß sie mehrere abgeschafft und der Bauer bei Einführung des Lutherthums bedauert habe, daß er viele Feiertage verliere. Diesen Widerspruch glaube ich so heben zu können. Die Lutheraner hatten den alten Julianischen Kalender beibehalten, und feierten ihre hohen Festtage nach demselben; die Catholiken hingegen beobachteten den Gregorianischen Kalender. Auf solche Art haben die Worte: donec talia festa liceat abrogare einen Sinn.

62) Jetzt hat Ruisen 1⅛ Haken Kirchenland mit 6 Gesinden.

portorio Rigensi accipiat quotannis 300 florenos ratione ecclesiae Ruynensis, seu bonorum Torney[63]), quae erant nomine Divi Stephani Regis per dom. commissarium Piekoslawsky assignata fundationi parochiae Ruynensis, quae Sera. Reg. Maiestas Torney restituit, ac loco illorum bonorum quotannis curavit rev. dom. scholastico numerari 300 fl. ex portorio. Excusavimus rev. dom. scholasticum, quod non ratione ecclesiae, sed ex mera gratia Regis praefatos 300 fl. percipiat; negavit m. d. Farensbach, asserens, se certo scire, quod ratione Torney et ecclesiae Ruyensis illos percipiat.

Suppellex ecclesiae Ruyensis. Nobilis domina, dni. Hensel uxor, casulam donavit eidem ecclesiae ex adamasco coeruleo, cum stola et manipulo ex eadem materia. Hac utuntur jam pluribus annis rr. dd. canonici Vendenses.

Eadem domina Henzel[64]) calicem argenteum pro eadem ecclesia curavit fieri, quem adhuc habet apud se, datura eundem ecclesiae, ubi certus sacerdos ibi habitaverit. Promittunt nobiles, se exacturos a subditis suis sextantes debitos, ac caetera debita parocho daturos.

Burtnicum, sine sacerdote.

Ventum 11. Sept. Apud omnes per circuitum districtus Burtnicensis magnus gemitus et querelae, quod reverendissimus dominus illos adeo deserat, ut si non semel aut bis pater Johannes illos visitet, reliquo tempore sine

63) bonorum Torney. Die Sache ist diese: das Gut Torney war zur Fundation einer Parochie in Rujen gegeben worden, weil man es für caduc hielt: es fand sich nachher der rechte Erbe, Peter v. Torney, und bewies, daß sein Großvater von Mutter Seiten dies Gut erblich besessen habe. Er bekam es also von Sigismund III. 1593 wieder, und der Kirche wurden dafür 300 Polnische Gulden angewiesen, jährlich aus dem Rigischen Portorio zu heben. Torney heißt jetzt Törnishof, ist publik und hat 58 Gesinde.

64) Von dieser Familie hat das Gut Henselshof den Namen. Der hier benannte Becher ist, wenn ich nicht irre, noch bei der Kirche.

sacerdote vivant, sacramentorum usu et verbo Dei destituti, coguntur que infantes suos baptizandos deferre ad haereticum ministrum apud dominum Hewel[65]) (ad quem etiam docentem haeresin paulatim se conferunt) vel ad hominem laicum, pincernam arcis Burtnicensis. Scaldinium ipsimet alere parati erant, sed quia domini capitaneo non placuit (subditis autem perplacuit), alio ire debuit.

Subditi parochiales Burtnicenses adhuc supersunt quatuor, qui post obitum dom. Caspari Krugeri operas suas quotidianas praestant arci. Agri ecclesiae inculti jacent[66]).

Ecclesia Burtnicensis utcunque adhuc integra est, tectum tamen undique foraminibus plenum, adeo ut pluviae undique perstillent. Fenestrae quoque hinc inde patent, praecipue ad latericia in choro.

Suppellex ecclesiae Burtnicensis, per rever. dom. Georgium Welkium, parochum Burtnicensem, initio belli ex Livonia discedentem, deposita fuit apud dom. Johannem Hagenau, is collegio Rigensi pro maiori tutela servandam dedit, cumque aliquot annis pater Erthmannus eam servasset, importunis tandem apud rev. dom. Provincialem, instantibusque querelis reverendi dom. Jacobi Karamanni, is jussus est eidem suppelectilem eandem tradere, qui jam ab aliquot annis rebus hujus ecclesiae, cujus partem habet reverend. dom. Archidiaconus, ita utitur, ut variis locis distractae reperiantur. Chirographum rev. dom. Karamanni in collegio Rigensi habetur, una cum chirographo rever. dom. Archidiaconi.

Erant autem [quantum memini] haec sequentia:

1. Calix argenteus inauratus, in cujus pede erant reverendissimi domini insignia, cum patena argentea magna et crassa, parte interna inaurata.

---

65) Hewel wird gewöhnlich Höveln geschrieben. Es war eine adlige Familie: Melchior von Hövel, ein tapferer Kriegsmann, besaß mehrere Güter.

66) Das Kirchspiel Burtneck hat jetzt 8¼ Haken Kirchenland mit 8 Gesinden. Auch zeigt man noch heut zu Tage viele Plätze, wo zu Catholischen Zeiten Capellen gestanden haben.

2. Capsula, filo aureo intexta florizata, in qua corporale, palla et purificatorium.
3. Capsula florizata vario colore, filo aureo intexta, cum insigniis rev. Domini, stola et manipulus ex eadem materia.
4. Alba cum humerali, cingulus mappae altaris, et caetera, quae chirographo rev. dom. Karamanni et rev. dom. Archidiaconi exprimuntur.

Wolmaria.

Venimus eo 12. Septbr. Rev. dominum Alginum, Vendensem canonicum, parochum habet, qui praedium tenet, Welkarmuise[67]) dictum, 3 mil. Wolmaria situm, ad quod pertinebant olim subditi parochiani 10, supersunt adhuc fere 6. Sextantes quoque et caetera antiquitus debita tenentur singuli subditi Wolmarienses parocho solvere. Templi tectum lacerum testudinem per stillicidia totam corrupit, ut hinc inde in lateribus corruat: fenestrae quoque in ipso ecclesiae corpore passim patent.

Querelae, passim coram rev. dom. Archidiacono depositae, quod rev. dom. Olaus non continuus sit Wolmariae, idcirco raro sacramenta poenitentiae et eucharistiae frequentare, ac infantes baptizari a laicis, uti ante hoc triduum dominus Konacky duos baptizavit. Si visitatio fuisset insinuata moderno parocho, praesens respondisset, et sua gravamina proposuisset, reddendo rationem omnium[68]).

---

67) Wenn Welkarmuise das im Papendorf'schen Kirchspiel gelegene Gut Wolckenhof ist, so hat damals letzteres Kirchspiel mit zu Wolmar gehört. Jetzt hat der Prediger in Wolmar 4 Haken Landes mit 8 Bauergesindern. Das Städtchen Wolmar muß damals in elenden Umständen gewesen sein, weil seiner nicht gedacht ist.

68) Der Context zeigt, daß nach omnium gleich kommen muß: quia parochus non etc., und so finde ich es auch in einer Handschrift. Man sieht leicht, daß diese Stelle: quia parochus etc. von dem Autor erst nachher beigesetzt worden ist, um den parochus zu entschuldigen, den er vielleicht deswegen besprochen hatte.

Ecclesiae supellex in sacristia non satis bene conservatur, idcirco mappae et purificatoria ex putedrine tota maculosa; corporale itidem satis infectum, et pene lacerum.

Quia parochus non potest residere ob mansionis defectum et plurium rerum impedimenta et gravia obstacula, ad quae probanda se offert semper, modo illum ad se purgandum advocent ii, qui se iustam contra eum querelam habere praesumserint.

Wenda.

Secundum parochum [69]) habet d. Jacobum Caramanum, Canonicum. Vendam venimus 23. Septbr. 1613, templum invenimus valde ruinosum, tectum undique apertum, stillicidiis testudo templi idcirco adeo corrumpitur, ut ad interitum vergat; turris tota exusta.

Convocati cives Catholici et haeretici [70]), et interrogati de officio et vita parochi, num in officio suo negligens fuerit circa animarum curam et sacramentorum administrationem et doctrinam populo proponendo.

1. Franciscus Ellinger respondit, se nil scire de illo, nisi quod bene vivat, ut sacerdotem deceat, et administret sacramenta, doceatque populum, uti sacerdotem bonum decet. 2. Nicolaus Krus idem asserit. 3. Christoph Loff idem affirmat, semel tamen neglexisse diem Dominicam, quia tunc vocatus erat ad dom. Drobis pro baptismate. 4. Hans Kock idem asserit. 5. Jan. Sartor idem asseruerunt omnes et singuli. Idem fassus est generosus dom. vicecapitaneus.

Post confessionem horum vocatus dom. parochus, ac interrogatus, quid is contra cives suos habeat, qui querelas has deposuit:

---

69) Secundus parochus heißt der Wenden'sche Pfarrherr ohne Zweifel deshalb, weil der Bischof selbst erster Seelsorger des Ortes war.

C. Körber.

70) Es ist sonderbar genug, daß man die Lutheraner befragte, ob sie etwas wider den Catholischen Prediger hätten.

1. Contra Catholicos cives, quod moniti ad ecclesiam non veniant.
2 Quod pro paschate[71]) non semper communicent.
3. Quod bona ecclesiastica possideant.

Ad haec tria responderunt:

Quoad bona ecclesiastica Wessocky respondit, se non tenere agros[72]) ecclesiae, sed alium quendam Jacobum, cui dominus Lancky dicitur concessisse, et Kruppel eum falso detulisse. Conqueritur autem parochus contra Kruppel, quod omnia privilegia et documenta praedii, Sylvester dicti, penes se retineat, et crebrius rogatus extradere noluit, cum magno ecclesiae damno. Et Cechomsky tres familias ecclesiae, Pelle, Kleisse et Jabelmuisse, idcirco teneat, quod privilegia Kruppel occultet.

Dominus Franciscus Ellinger quoque queritur, se Sylvestro dedisse mutuo 30 fl., pro quibus partem agri Sylvester ei loco pignoris dedit, quam agri partem gener. dom. Caechomsky ei quoque ademit.

Kruppel etiam hortum ecclesiasticum tenet, qui pertinet ad dom. Decanum. Kruppel non negat, se habere privilegia, sed illa ostendere non vult, quia habet ea Rigae; promisit tamen, se parocho tradere velle.

Fatetur Kruppel, praedium Libert Renz per commissarios adjudicatum Sylvestro, cujus decretum penes se habet, illumque tanquam ministerialem illi intromissionem fecisse: hortum vero decani ait pertinere ad domum David, quae est Bursae data, contradicente parocho, ac ad domum decani, ad quod[73]) ille ait, sibi a dom. Gedrotz hortum

---

71) pro paschate, zu Ostern: pro ist etliche Mal hier also gebraucht.

72) Jetzt hat das Pastorat Wenden 2¼ Haken Land mit 9 Gesinden. Das weiter unten vorkommende Gut Lubbert Renzen, wie es jetzt heißt, ist privat, und gehört zum Arrasch'schen Kirchspiel. Hier wird nicht gemeldet, ob die Lutheraner eine eigene Kirche gehabt haben, welches doch wahrscheinlich ist. Ich vermuthe, daß sie die Catharinenkirche, deren Trümmer vor der Stadt liegen, damals zum Gebrauch gehabt.

73) ad quod, soll wohl heißen ad quam.

illum datum, tamquam ad domum Bursae pertinentem. Jure agendum.

Contra haereticos cives querebatur:

1. Quod non audiant vocem illius. Responderunt, quia illius fidei non sunt.
2. Quod nec nostra, nec sua festa celebrant. Responderunt, quod etiam Catholici faciant. Objectum hic dominis Canonicis, quod dominus capitaneus Ronneburgensis querebatur, se ante annum invenisse Canonicorum rusticos laborantes festo nativitatis beat. Virginis, ad quod responderunt, ob necessitatem hostis id tunc factum.

Cum tamen ratione festorum facerent difficultatem, actum cum gener. dom. vicecapitaneo, ut illos puniat, quoties in Catholicis festis laboraverint. Quod ratione officii promisit, se fidelitur praestiturum. Tunc cives quoque promiserunt, se in festis, quae celebria sunt, contrarium non facturos.

Tunc sacrae Regiae Maiestatis mandatum, Anno 1611[74]) datum contra ministros, ne populum doceant etc., illis propositum. Tum illi libertatem religionis Germanis concessam allegare, ad quod illis respondit gen. dom. vicecapitaneus, se non concessurum, ut ministrum habeant, donec super hoc privilegia s. R. Maiestatis ostendant, quae hoc tempore non habent.

Tum actum cum gen. dom. vicecapitaneo, ut subditi ad ecclesiam adigantur per mulctas, ut die quovis festo maneant domi, ceteri omnes sub mulcta ecclesiam frequententent. Quod se facturum promisit.

Ultimo actum de decimis, parocho debitis; promisit dom. vicecapitaneus se facturum, ut singuli solvant.

---

74) Im Jahre 1611 hat also der König diesen Befehl wider die Lutherischen Prediger gegeben, und doch bestätigte er in demselben Jahre, den 11. October, den Pernauern ihre Religionsfreiheit: s. Cod. diplom. Pol. T. V. S. 356 und Gadebusch ad annum 1611.

Quandoquidem testabantur Vendenses, antea subditos solvisse.

Wansel et Unburg[75]).

Ecclesia curata a dom. Jacobo Scaldinio, parocho Lemselensi. Venda in Wansel venimus 25. Septbr. et inde in Umburg[76]). Ecclesia per generosum dom. Kos[77]) praedefunctum egregie aedificata, intrinsecus et extrinsecus belle ornata; qui etiam ante hoc bellum parocho bene providit. Pertinebant enim ad parochum Umburgensem 7 coloni ex Wansel, et 12 ex districtu Lemselensi. Ex prioribus adhuc duo, Hans Kerp et Toms Printz, ex posterioribus quatuor supersunt, quos magnif. dom. Farensbach tenet, de quibus propter absentiam illius nihil agere poteramus. Cum starosta Kraul Wanselensi actum quidem, ut praedictos 2 subditos parocho tradat: verum is sine consensu domini id se facere posse negabat. Res dilata ad adventum generosi domini Butleri. Interea promisit starosta, se procuraturum parocho ex sextantibus, quos

---

75) Das ist Wainsel und Ubbenorm. Heut zu Tage heißt es das Ubbenormsche Kirchspiel, hat aber nicht mehr die Größe, die es damals gehabt hat. Wainsel ist jetzt ein Gut, ehemals war es ein Schloß, das aber in dem Kriege mit den Russen zerstört wurde. Zwar wurde an dessen Stelle ein hölzernes Gebäude aufgebaut und mit Wall und Gräben umgeben; aber Herzog Magnus zerstörte und verbrannte auch dies, und seitdem ist es nicht mehr aufgebaut worden, daher auch kein Capitaneus oder Vicecapitaneus hier angestellt war.

76) Der Sage nach soll im Wainsel'schen ehemals ein von Mönchen erbautes Schloß Fischhausen gewesen sein. Die ganze Sache scheint mir eine Fabel zu sein: Mönche würden eher ein Kloster als ein Schloß gebaut haben.

77) Dieser Stenzel Koß war Königlicher Hofjunker und Truchseß gewesen. Er bekam nachher das Schloß Wenden und andere Güter, auf welchen er, nach dem Beispiele anderer Polnischen Herrschaften, die Catholische Religion einführte. Der König Sigismund III. schenkte 1596 den 10. April auf dem Reichstage zu Warschau der Kirche der Mutter Gottes auf Ubbenorm, die wegen ihrer Ablasse und heilsamen Wunderwerke berühmt war, 2½ Haken und ein Gut Hiderland, dessen Namen jetzt erloschen ist. S. Cod. diplom. Polon. T. V. S. 345 und Gadebusch's Jahrbücher ad annum 1596. S. 161.

subditi pendent, 30 modios frumenti. Pertinent adhuc ad hoc praedium 30 subditi, praeter hos adhuc 20 alii, qui tamen ab aliis dominis occupati sunt: solvere tamen debebunt, ubi alii, singuli 1 sextantem siliginis, 1 sextantem hordei, 1 sextantem avenae. Pertinebant olim ad hoc templum per gyrum 25 praedia nobilium.

Templi et turris tectum ubique foramina habet, idcirco pluviae non parum nocent.

Lemselium[78]).

Parochum habet dom. Jacobum Scaldinium.

Ventum 25. Septbr., ubi propter absentiam magnif. dom. Farensbach nil agere potuimus, promisit tamen is parocho, annue se daturum in parata pecunia 50 fl. et mensam liberam in arce, et ab omnibus subditis, in territorio illius existentibus, sexstantes frumenti tres, unum siliginis, alterum hordei, tertium avenae.

Reliquit tamen rev. dom. Archidiaconus litteras ad magnificum dominum, agendo, ut potius fundationem[79]) certam pro parocho faciat: scriptum etiam ad rever. dom. Petrum Culesium, qui cum eo Karkusium discessit, ut idem apud eum promoveat, curetque, ut templum tecto muniatur, et domus pro parocho aedificetur. His peractis, quae erant corrigenda in parocho (is autem rev. dom. Jacob Scaldinius), corrigere conati sumus, et ne in vacuum laboret, eidem per commendam curam ecclesiarum Lemselensis, Umburgensis, et circumiacentium (sicut et Leder[80]) dictae) reverendus dom. Archidiaconus eidem Jacobo tradidit. Suppellex ecclesiae nulla: alienis rebus pro sacris utitur, calice et patena stanneis.

---

78) Ubbenorm hat jetzt 1¼ Haken Land und 6 Gesinde, Lemsal aber 2 Haken Pastoratsland und 6 Gesinde.

79) Fundatio bedeutet hier wohl ein Stück Land, das zum Unterhalt des Predigers dient und wo er wohnen kann, so wie in Polen die Parochien fundirt sind.

80) Leder ist ohne Zweifel Lobdiger, welches jetzt mit dem Kirchspiele Treiden verbunden ist.

Treiden, sine sacerdote.

In Treiden venimus 27. Septbr. Venerat eodem quoque tempore eo capitaneus arcis, gener. dom. a Wahlen, cui inprimis proposuimus sacrae Regiae Mts. mandata contra ministros, ne populum doceant. Quae is cum debita reverentia accepit: et licet nonnihil tergiversari videretur, asserens, se vivere secundum Christi Domini dictum: Qui me negaverit coram hominibus etc.; tamen cum recenseremus, nos in visitatione hac per universam Livoniam ubique benevolos invenisse capitaneos et praefectos, ac singulos libenter concessisse, quae ex antiquo ad ecclesias et sacerdotes pertinebant, respondit, se (cum vicinarum arcium Domini advenerint) facturum, quod et ipsi, se etiam non prohibiturum, quo minus subditi Treidenses Catholicos sacerdotes audiant, sed et concessurum, ut quicquid antiquitus subditi sacerdoti annue dederunt, id quoque sub se solvant[81]).

Ex starosta vero Jugla cognovimus, Treidenses olim 5 pro parocho solvisse, singuli 3 sextantes avenae, 1 sextantem siliginis, 1 sextantem hordei, 1 gallinam, 1 libr. lini.

Fuit olim templum ligneum prope ipsam arcem, nunc solum coemeterium superest. Domini Rosen templum, Leder dictum, ad iurisdictionem arcis spectat, cujus curam ad tempus rev. d. Archidiaconus commisit domino Jacobo Scaldinio, parocho Lemselensi.

Cremon[82]), sine sacerdote.

Cremonum transivimus 27. Sept., et quia d. Holtsobur non adfuit, curavimus ad nos Sigwoldum advocari dom. Christophorum, vicecapitaneum, cum quo in Sigwold egimus de statu ecclesiae Treidensis, ex eoque intelleximus, ad arcem Cremonensem pertinere templum muratum, $1/_2$ mil.

81) Das Pastorat auf Loddiger und Treiden hat jetzt 1⅝ Haken, mit 4 gehorchenden und einem nicht gehorchenden Gesinde.

82) Cremon, dessen alte Kirche noch steht, hat nur ⅝ Haken Pastoratsland und ein einzig Gesinde; also ist dieses Pastorat vermindert worden, obgleich das Kirchspiel an seiner Größe nichts verloren zu haben scheint.

ab arce. Ad parochum illius templi pertinebant ex antiquo 3 subditi, e quibus adhuc superest unus, dictus Rode; agri boni et sufficientes ad eandem parochiam pertinent. Cremoni adhuc supersunt in universum 23 subditi arcenses, singuli ex antiquo parocho solvunt 1 sext. siliginis, 1 sext. hordei, 1 sext. avenae; tantundem etiam solvunt subditi nobilium.

Praedia autem nobilium ad hanc ecclesiam antiquitus pertinebant:

1) Jaunmuiss sive dom. Kolacky, qui habet 3 subditos. 2) Andreas Sey 9 subditos. 3) Koltismuisse s. Büring 12 subditos. 4) Pobosmuisse Petrowitz 9 subditos; caeteri vacui[83]).

Dom. Christophorus, arendator Cremonensis, tamen negabat, se hoc tempore facere posse, sed omnia pertinere ad g. dom. Holtschuer. Ex quo tamen asserebat, se audivisse, se non fore contrarium, sed permissurum omnia, quae antiquitus ad parochum pertinebant, dummodo sacerdos detur, qui animarum curam agat.

Sigwoldum, sine sacerdote.

Venimus 27. Sept. in absentia dom. vicecapitanei; discessimus ad generos. dominum Lancky, qui pridem Sigwoldensi arci praefuit, ex quo, sicut ex ejus famulo Frantz, diu istius loci experientiam habente, et postero die ex vicecapitaneo et senioribus arcis cognovimus, parochum Sigwoldensem ex antiquo habuisse 3 subditos, ex quibus jam nullus superest. Arx habuit olim 80 subditos, ex qui-

---

83) Wie sehr seit dieser Zeit die Bevölkerung zugenommen, zeigt folgende Bemerkung vom Jahre 1797. Damals hatte 1) Pabbasch oder das obige Pobos 11 Gesinde; 2) Pempern 29 Gesinde; 3) Jerküll 18 Gesinde; 4) Cremon 11 Gesinde; 5) Engelhardtshof, so mit Cremon einherrig ist, 32 Gesinde; 6) Kolzen, oben Koltismuiße genannt, nebst Eykasch, ein Appertinens von Kolzen, 64 Gesinde; 7) Neuhof, welches ohne Zweifel unter dem obigen Jaunmuiß zu verstehen ist, 21 Gesinde; 8) Jögenhof, welches oben Andreas Sey heißt, denn Sey, Soy, Söge ist einerlei, 23 Gesinde; 9) Grabenhof 19 Gesinde, und endlich 10) Kipsal 8 Gesinde.

bus nunc supersunt 40 in universum: veri tamen rustici tantum supersunt 26, qui antiquitus solverunt singuli parocho 1 sext. siliginis, 1 sext. hordei et 1 sext. avenae, Lothavicae mensurae.

Nobiles ad illam parochiam pertinent 1) Allosmuiss[84]. Dom. a Donen, qui adhuc habet 40 subditos. 2) Urader[85]) 10 subditos. 3) Dom. Lancky 8 subditos. 4) Rodenmuiss 5 subditos. 5) Dom. Rakowsky 1 subditum. 6) Rudolph Wilderhof 9 subditos habebat, iam nullum. Agri parochiales sunt $^1/_2$ uncus[86]).

Ecclesia tectum habet ex stramine, chori tamen tectum iam ruere incipit, reparatione indiget. Domus pro parocho nulla. Promisit dom. vicecapit., se post triduum missurum omnes subditos arcis, ut singuli unam trabem pro domo parochiali advehant. Factor ex Nurmuiss promisit x trabes, dom. Rakowsky 6 trabes.

Vinum pro ecclesia seu sacrificio missae promiserunt annue dom. vicecapitaneus 5 stofos, dom. Rakowsky 2 stoff, dom. Dabrowsky 2 stoff, dom. Lancky liberaliter.

Itidem promisit dom. vicecapit., se hortum parochi siligine post triduum conseminaturum. Dom. vero vicecapit. ex Nurmis promisit post triduum missurum 2 rusticos cum equis, ut partem agri prope tabernam pro parocho conseminent, medium modium siliginis ad id promisit dom. Rakowsky, caeteri quoque pro posse.

Actum hic denuo cum vicecapit. et caeteris nobilibus de ministro in Allomuisse ad[87]) authentica copia Regia

---

84) Allosmuiß ist Allasch, welches jetzt zu Rodenpois gehört. Damals besaßen es die Barone von Donen (nachherigen Grafen v. Dohna), welche von dem Herrmeister Kettler 1561 und 62 Ritau, Renermühlen und Rodenpois mit allen Apertinentien, auch Honighof, donirt erhalten hatten.

85) Brader (wie es in der Handschrift heißt) muß man lesen U-ra-der, denn Matthias Huraber und Urader bekam 1561 den Hof Nurmis von dem Ordensmeister Kettler. Jetzt hat dieses Gut 28 Gesinde.

86) Das Pastorat Segewold hat jetzt $^1/_8$ Haken und 2 Gesinde. Es hatte sonst $8^1/_2$ Gesinde, aber der General-Gouverneur Reichsgraf Browne nahm ihm $1^1/_2$ Gesinde weg.

87) ad soll ohne Zweifel et heißen.

contra ministros, dom. vicecapitaneo data, qui promisit, se sequenti die in Allosmuiss iturum ac Regium mandatum denuo intimaturum, an forte terroribus ministrum adigat, ad locum illum deserendum.

Nitaw, sine sacerdote.

Nitavium venimus die s. Hieronymi, 1. Octobris. Convocato populo et sacro et concione absolutis ad arcem ivimus, ac generosum dom. Joh. Wilda, arendatorem arcis Nitaviensis allocuti, num consentiret ad dandum omnia, quae olim sacerdoti dabantur. Respondit, se omnia permissurum, ac etiam parocho in arce victum daturum, quoties hic manserit. Examinati igitur seniores. Narmuntowitz, Martin Szuttis, Leomann et Bertel Kibber fassi sunt, antiquitus fuisse 3 subditos parochiales, Andres Calwis, faber Martin, Dilans Roextings. Ex his solus faber superest, et Dilans, qui famulatur tabernario, tertius vacat. Est adhuc Matthias Calwis, frater fabri, qui nunc habitat sub arce, estque Leymann arcis, qui restitui debebit.

Pertinebant ad arcem olim 150 subditi, supersunt 40. Singuli solvebant parocho 1 sext. siliginis, 1 sext. hordei, 1 sext. avenae, et ex bona voluntate 1 gallum, non ex debito. Olim quidam castellanus Drabes Grabeckel cruciger dedit parocho 150 mrc. seu 30 fl. et mensam in arce, retinuitque sibi sextantes rusticorum. Domum habuit prope templum, agros ultra fluvium in uno loco habet. Agrum habuit in loco domus, quem illi praefatus Grabeck dedit.

Templum aedificarunt parochiani, et capitaneus arcis principalia fecit, rustici singuli 2 asseres dederunt, et singuli 10 palos pro sepibus coemeterii. Tantundem nobiles cum suis subditis fecerunt [88]).

Nobiles juxta modernum privilegium Regium tenentur

---

88) Statt der alten hölzernen Kirche hat der Senateur und Reichsgraf Wilhelm v. Fermor auf den Ruinen des alten Schlosses eine schöne steinerne Kirche erbaut, die 1771 fertig geworden ist.

dare parocho singuli 1 modium siliginis, 1 modium hordei, 1 modium avenae, subditi vero illorum sextantes tres, uti et arcenses.

Nobiles ecclesiae Nitaviensis.

1. Dom. Simon Serbin vel Petrowitz subditos habet 1½.
2. Tarnowsky Hans Slypemuise 2 subditi.
3. Kartus 2 subd.
4. Martin Mendromirsky 5 subd.
5. Joh. Paczincky 2 subd.
6. Ernst Haewisch, alias Laxta, 1 subd.
7. Stanislaus Nurmuntowitz solus per se.

Templum ex magna parte tecto caret, super altare adhuc nonnihil haeret tectum. Parocho aedificare tenentur domum omnes nobiles cum capitaneo arcis et omnibus subditis.

Campana fuit sat magna, quam curavit fundi praedefunctus dom. Procopius Pienanzeck, cujus insignia et domini Campanowsky sunt fusa in eadem campana: singuli rustici dabant 6 gl., suburbani 3 gl., et in absentia parochi sextantes illi debiti quoque in eam convertebantur, reliqua dabat dom. capitaneus. Eam campanam tempore hujus belli curavit dom. Rammel vehi Rigam per Thomam Maronam, subditum arcis, quae deposita est apud civem Rigensem David Schopmann propter pericula belli. Hanc Schopmann extradere non vult, ob debita, quae illi debet demortuus Rammel.

Jaunpill, Georgenburck, sine sacerdote.

Venimus 2. Octbr., ac primo allocuti dominum arcis s. praefectum, qui magno desiderio expectabat sacerdotem, promittens ei honestam mensam s. victum, et omnia, quae antiquitus ad parochiam pertinebant. Sequenti die 3. Oct., convocatis senioribus arcis Jans Melpaut, Hermann Szanz, Jans Landzans et Hans Namnauds, examinavimus de antiquis ad parochum pertinenbus, qui affirmabant, ex antiquo pertinuisse et etiam nunc pertinere ad parochum tres sub-

ditos, Dillans, Szanz praefatus, et Rauwalans, ex quibus prir vacat; supersunt duo posteriores, qui nunc, absente sacerdote, operas praestant arci.

Habebat olim arx subditos 80, ex quibus supersunt 35. Singuli dant parocho quotannis I sext. siliginis, I sext. hordei, I sext. avenae, et, qui volebant, aliquem gallum. Dominus arcis ei aedificabat praedium et aedificia, et suppeditabat ex arcensibus operarios, qui sacerdotem juvabant in agrorum cultura: et crebrius victum ei in arce dabat. Agros habet plures, quam unum uncum, fertiles tam in silvis quam palam. Vinum pro templo et omnia pro templi usu necessaria suo sumtu procurabat dominus arcis.

Ad ecclesiam hanc [89]) nulli nobiles pertinebant, nec pertinent. Ecclesia est lignea, pulchre aedificata, tecto adhuc munita, fenestris fere undique adhuc integris, exceptis tribus, quas miles Polonus exemit.

Campanae erant tres, quas Poloni avexerunt Birzam; de his sciunt duo nobiles, unus Nitaviensis Szerbin, alter Martin Mardroninsky, qui campanas has dimiserunt, et adfuerunt, quum Poloni eas avexerunt [90]).

---

89) Jürgensburg heißt noch jetzt Lettisch Jaunpils. Es gehörte der Familie Kloth von Jürgensburg. Der erste Besitzer aus dieser Familie war Jost Kloth, Canzler und Rath des Ordensmeisters Gotthard Kettler. Er erbaute diese Kirche von Eichenholz, sein Sohn Stephan zierte sie mit einem Thurme aus Dankbarkeit gegen Gott, weil er das Glück gehabt hatte, sich 1577 aus dem Wenden'schen Schlosse vor Sprengung desselben zu retten, indem er auf Händen und Füßen durch das Russische Lager kroch. Jost's Urenkel, der Obristlieutenant und Landrath Carl Gustav, erbaute die Kirche 1696 neu von Eichenholz, und diese steht noch. Im Jahre 1796 wurde von dem damaligen Pastor Georg Lienig ihr hundertjähriges Einweihungsfest feierlich begangen, und sie kann wegen ihrer soliden Bauart noch hundert Jahre stehen.

90) Die Polen raubten damals in Livland so, als ob es ein feindliches Land sei.

S. Magdalenae templum[91]).

Minister ex Curlandia huc excurrit.

3. Octbr. apud nob. dom. Severinum Tansky interrogavimus de templo Mariae Magdalenae. Ajebat, seniores Jans Hassans, Starosta, et Georg Tulpe, quandam virginem coelibem Unger, ex praedio dom. Tansky antiquitus suam substantiam in structuram illius templi contulisse, et suo sumtu illud erexisse, ac beatae Mariae Magdalenae (nam et illa Magdalena vocabatur), et sic templum illud proprie ad praedium dom. Tansky ab initio pertinuisse. Idcirco etiam cum ablat seu nundinas[92]) in festo Mariae Magdalenae celebrant. Dominum praedii hujus Tansky semper primas partes in foro habuisse, uti etiam nunc habet, successu temporis quemlibet nobilium suam partem tenuisse in conservando aedeficio templi: singuli etiam suum locum in sepultra, principalia tamen semper spectasse ad dominum praedii.

Nobiles autem ad illud templum pertinebant: 1) dom. Unger, nunc dom. Tansky, 2) Mengde, nunc dom. Szelescinsky, 3) Taurip, jam domina Dembinka, 4) Sirmuiss

---

91) Dieses Kirchspiel heißt jetzt das Sissegall'sche Kirchspiel, Lettisch Maddalenes Basniza. Den Namen leitet man daher: der Livische König Caupo oder Kobbe hatte mit seiner Gemahlin Baba, Tochter des Fürsten von Pleskow, 4 Töchter: Sophia, Hedwig, Dorothea und Magdalena. Die ersten drei wurden an Deutsche Edelleute verheirathet, und Hedwig hatte Joh. Sternberg, der Unger genannt, zur Ehe, dem sie dieses Gebiet zubrachte. Magdalena starb hier unverheirathet, und obiger Ungern nannte, zum Andenken, diese Kirche die Magdalenenkirche; daher sagt unser Text, sie sei eine Fräulein von Ungern gewesen. Da kein Gut im Kirchspiel ist, das Sissegal heißt, so leitet man letzteren Namen wahrscheinlich von den Lettischen Worten Sissenis, eine Heuschrecke, und gals, das Ende, her, weil vielleicht ehemals ein Zug Heuschrecken bis hierher gekommen ist. — Das Pastorat Sissegall hat keine eigene Bauern, sondern die Höfe schicken Arbeiter. Diese Kirche steht übrigens bei der Bauerschaft der umliegenden Gegend in besonderer Achtung.

92) Den Ausdruck cum ablat seu nundinas halte ich für corrupt, ob ihn gleich mehrere Handschriften haben, vielleicht soll es heißen nunc ablat seu nundinas.

Patkelmuiss, 5) Plater, 6) Spil, 7) Braedigk Klingers, nunc dom. Kurtz, 8) Krünermuiss, nunc dom. Kurtz. Ad hanc ecclesiam quoque 3 pagi ex Czunczel pertinebant, qui etiam suam partem in sartis tectis conservandis tenebant. Jam Spill et Plater ministrum fovent. Agendum, ut jus ecclesiae maneat penes Catholicos, praesertim cum 4 nobiles sint Catholici, 4 haeretici; et inter Catholicus dom. Tansky principalem prae omnibus partem in illud templum habeat.

Kockenhausen.

Sacerdotem habet dom. Joachimum Mallovium, praepositum. Venimus 8. Octbr., ubi, celebrato sacro et confessionibus nonnullorum exceptis, visitavimus ecclesiam. Ipsum templum novis per gyrum fenestris munitum, at tectum valde ruinosum; agendum cum sacra Reg. Maiestate, ut pars telonii applicetur ad sarta tecta instauranda. Coemeterium sine sepibus, agendum cum m. d. capitaneo, ut parochiani sepiant.

Ipsum templum attingunt quaedam aedeficia civitatis, ut praetorium et sub sacristia cellarium, quod cives haeretici olim converterunt in carcerem malefactorum. Agendum cum illustrissimo dom. Duce et Commissario dom. Chotkiewitz, ut applicentur ecclesiae, et parocho, ut sibi pro aedeficiis aptet.

Suppellex ecclesiae. Habet ecclesia 1) casulas quatuor, duas ex donatione s. Regis Stephani, una fundo subrubro, aureo filo intexta, altera ex adamasco fusco, singulae cum stolis et manipulis. Duas alias ex donatione m. d. Samuelis Kazanowsky et conjugis, una ex adamasco s. serico albo cum stola et manipulo, aureis fimbriis circumquaeque ornata, altera ex holoserico albo villoso [98]), nigris maculis inspersa, cum stola et manipulo ex eadem materia. Alba et humerale unum adhuc ex s. Regis Stephani donatione. Alia est alba nova cum humerali,

---

98) Sollte man nicht holosericum villosum durch das Wort Sammet ausdrücken können?

quae est propria dom. Joachimi Praepositi, duo etiam superpellicea sunt ipsius domini Joachimi propria.

Calices. Ecclesia Kokenhausensis habet tres: unum ex donatione s. Reg. Stephani cum patena inaurata, alterum ex donatione magnif dom. Samuelis Kazanowsky et conjugis, ex magna parte inauratus, cum crucifixo argenteo, pedi calicis affixo, et patena tota inaurata, tertium ex donatione dominae Mosoleviae, per interstitia inauratum, cum inscriptione nominis eiusdem, cum patena argentea inaurata tota. Quartus est calix cum patena inaurata exiguus, proprius domini Joachimi praepositi.

Crux argentea fere inaurata cum imaginibus fusis beat. Virginis et sancti Johannis, 5 libr. ponderans, a s. R. Stephano donata.

Monstrantia quoque argentea, quae nunc deposita est in collegio Rigensi. Pacificale argenteum inauratum est apud reverendissimum dominum Episcopum Vendensem Ottonem Schenking, uti testatur chirographum Joh. Baptistae de Luca, praepositi olim Vendensis et cancellarii Episcopi, quod die praefato inspeximus et perlegimus.

Corporalia sunt septem, unum est ecclesiae proprium, sex sunt d. Joachimi praepositi propria. Antipendium unum ex donatione dom. Razanowii, ex holoserico albo villoso, nigris maculis insperso; antipendium item pro altari lateritio in dextro templi a domino Paproki Laurentio cum 3 mappis in eodem altari, una nigro filo serico insuta. Antipendium tertium in altari penes portam, a dom. Moselevia donatum, una cum 2 mappis, ab eadem donatis, ex flavo serico. Mappa una in altari sacelli, ab uxore Matthiae Fabri donata.

Mappae duae sunt donatae a dom. Joachimo praeposito, pro lapide monumenti dominae Zeligowskae, ab eodem donato. Mappae duae in summo altari sunt propriae dom. Joachimi.

Missale novum in folio correctum est dom. Joachimi, ubi et agenda et portatilia duo, dom. Joachimi propria.

Crucifixus in altari lateritio est domini praepositi, uti et imagines in altari. Fenestrae duae in choro, et tertia

in sacello sunt factae ex vitro d. praepositi, plumbum et laborem solvit magnif. dom. Kazanowsky, coeteras fenestras donarunt varii, quorum nomina in eis expressa.

Provisio praepositi.

Exigua est, et pro sacerdote insufficiens.

Subditi erant olim ex donatione s. R. Stephani quatuor, ex quibus supersunt tres, ex quibus duo singulis diebus operas praestant, tertius duobus diebus tantum quavis septimana[94]). Agri sunt sufficientes pro sacerdote: fundus tamen est ecclesiae adhuc tantus, ut collocari possint adhuc duo rusticelli, qui quotidie praestare poterunt labores, et item duo, qui duobus diebus poterunt operas praestare. Est etiam piscator collocatus in agris ecclesiae, qui post annum primo operas praestabit. Domum neque in civitate, neque extra civitatem, in qua habitet, ullum habet, solum horreum in loco praedii.

Est adhuc unus rusticus, Atrasen dictus, qui praeposito d. Crannio oppignoratus est a senatu, qui praepositus jus suum contulit collegio Rigensi. Interea concessus domino praeposito.

Arx olim habuit subditos 250, jam supersunt 62 circiter. Sextantes hactenus non solverunt, cum tamen asserat Martinus Wilt, olim factorem Kokenhausensem eos solvisse.

Sepultura extra civitatem fuit tam civium quam rusticorum, in quo coemeterio fuit olim sacellum ligneum s. Johannis; caret sepibus.

Ministri fundus. A Kockenhausensibus emtus fuit pro ministro ½ uncus, quem agrum modo faber Polonus possidet, qui tamen privilegiis caret. Timendum, ne aliquando

---

94) Jetzt hat das Kockenhusen'sche Pastorat ½ Haken Land und 7 Gesinde. Im Jahre 1648 war Georg Knoblauch Lutherischer Prediger in Kockenhusen. Die Kirche war gehörig reparirt. Obbenannte Kelche und Geräthe waren nicht mehr vorhanden, aber die Kirche hatte einen silbernen Kelch nebst Patene, den der verstorbene Cornelius Bildstein geschenkt hatte.

per cives orbetur, et minister introducatur [95]). Agendum cum illustrissimo domino commissario Chodkiewicio, ut ager ille ecclesiae attribuatur pro magistro scholae alendo etc. [96]).

Quatuor rustici arcenses a m. dom. Sigismundo Razanowsky praeposito assignati erant, sed magnif. dom. Samuel Kazanowsky eos detinet.

Ascheradt.

Curatur a Kockenhausensi praeposito.

Ascheratum venimus 9. Octbr. Absoluto sacro magnificum dominum allocuti sumus, praesente magnifica domina. Primo omnium quaesitum de vita et moribus deque cura animarum reverendi domini praepositi. Ambo responderunt, se nolle esse judices illius, qui illorum conscientiam judicare debet: tum se nihil de eo scire nisi bona, quod se gerat, sicut bonum sacerdotem decet, illum officio suo satisfacere, nec se habere, quod de illo querantur. Haec absente praeposito. Arcessito tandem illo ac praesente imprimis magnifico dom. Razanowsky gratiae actae, quod pro ecclesia Kokenhusensi et fenestras curaverit, casulas duas, antipendia et alia ornamenta curaverit, ecclesias in Ascheradt et Lenewardt erexerit. Ast quia hactenus sacerdoti sextantes debitos non per solverunt, actum cum magnif. dom., ut in posterum solvant, ac etiam nunc hactenus non solutos persolvant; allegato eo, quod in tota Livonia ubique solvant, is paratum se obtulit, promittens se suis factori-

---

95) Man sieht hieraus, daß damals in Kockenhusen kein Lutherischer Prediger war, und daß sogar das Pastoratsland von einem Fremden, der es occupirt hatte, ohne Widerspruch von Seiten der Stadt besessen wurde. In diesem Fall hatte ja wohl die Stadt das Recht, ihr Eigenthum zurückzufordern.

96) Auf solche Art wollte man diesen halben Haken an sich bringen, ehe die Stadt denselben reluirte; es scheint aber nichts daraus geworden zu sein, weil der Kockenhusen'sche Prediger noch jetzt, wie weiter oben angemerkt worden ist, einen halben Haken Pastoratsland besitzt.

bus[97]) injunctarum, ut singuli rustici solvant, vocatoque factore suo in Ascheradt, mandavit, ut sextantes debitos exigat, curetque, ut, quae antiquitus sacerdoti dederunt, nunc quoque pendant.

Deinde actum de domo praeposito aedificanda. Respondit, se pridem hoc praestare potuisse, si a reverendo dom. praeposito requisitus fuisset: ex nunc vero promisit se operam daturum, ut domus eidem ubique erigatur.

3) De tecto templi actum, et de coemeterio sepiendo. Liberaliter omnia promisit se facturum.

4) De aedificio ecclesiae muro contiguo actum, utpote quod cives sub sacristia (ex cellario quondam ecclesiae, uti apparet) carceres pro malefactoribus etc. sibi fecerunt, et ex aliis aedificiis, quae ecclesiam attingunt, domum praetoriam et alia profana aedeficia fecerunt, ut scilicet ea in usus ecclesiae et praepositi convertantur. Respondit, quoad carceres se facturum, ut in ecclesiae cellarium convertentur, in domum vero praetoriam se nil habere potestatis, se tamen apud illustrissimum dom. commissarium negotium promoturum, ut ad ecclesiam applicetur.

Templum est ligneum, a magn. dom. Kazanowsky erectum, parvum, fenestris et scamnis provisum, sed nullo ornatu pro sacrificio est instructum.

Convenerat praepositus cum quodam Germano haeretico, Nicolao Möller, pro septennio bona parochialia eidem arendaturus, cui contractui contradixit magnificus, asserens, esse haereticum, et damna illaturum in silvis. Cum tamen ageremus cum illo, respondit, se quieturum in eo, quod nos in eadem causa concluserimus. Interim dom. praepositus animum abjecit, videbaturque velle omnia deserere et alium locum sibi quaerere, sicque dom. archidiaconus compulsus est, ei concedere facultatem arendandi praefato, hac tamen conditione, ut, si auditum fuerit, illum cum aliquo rustico egisse de religione, contractus illico sit irritus.

---

97) Daß Factor einen Amtmann bedeutet, erhellt aus mehreren hier vorkommenden Stellen.

Provisio ecclesiae Ascheratensis.

Habuit olim ecclesia Ascheratensis subditos tres, ex quibus adhuc superest unus, de quo ajunt, quod possint tres rustici in illius terra manere.

Agros habet sufficientes, sed non contiguos, sparsim jacent; putant esse 3 uncos; subditos habet arx circiter 40 [98].

Lenenwardt [99].

10 Octbr. Curatur a Kokenhausensi praeposito.

Ecclesia olim erat in arce jam diruta, cujus muri adhuc exstant, cujus loco magnif. dom. Kazanowsky curavit exstrui novam ligneam parvam et nec dum perfectam, fenestras habet, ast nil apparamentorum: tecto munita. A tempore Moschowitici belli semper praepositus Kokenhausensis simul praefuit et huic Lenewartensi et Ascheratensi. Subditi parochiales erant olim duo tantum et tertius piscator. Jam unus est noviter collocatus, qui etiam meditatur fugam. Agri parochiales sunt $2\frac{1}{2}$ unci: silvas habet exiguas; ex silvis vero arcensibus copiosissimis habet jus lignandi tam late, quam securi projiciendo tangere potest.

Subditi arcenses supersunt 30, qui parocho tenentur solvere sextantes etc., uti Kokenhausenses et Ascheratenses. Conquesti sunt parochiani, quod raro a domino praeposito visitentur, uti hac aestate bis tantum asserunt in Lennewardt fuisse.

Annuit dominus archidiaconus praeposito, ut agros ecclesiae praefatos arendare possit factori Lenewartensi Martino Wilt.

---

98) Das Pastoratsland dieses Kirchspiels ist ganz verloren gegangen, denn jetzt hat der Prediger keine Bauern, und das Pastorat befindet sich nicht unter der Hakenzahl.

99) Dieses Kirchspiel heißt eigentlich Lennewaden und hat $\frac{3}{4}$ Haken Pastoratsland mit 4 Viertlern. Der Prediger besorgt zugleich die Groß-Jungfernhof'sche Kirche. Die hier genannte hölzerne Lennewaden'sche Kirche ist nicht mehr vorhanden, sondern an deren Stelle eine steinerne erbaut worden, di im J. 1747 fertig wurde.

Ixkul.

11. Octbr. Parocho mortuo vacat.

Absoluto sacro visitavimus ecclesiam, quae sacerdote caret, qui vere praeterlapso mortuus. Tectum templi valde est ruinosum, undique stillat, et testudinem corrumpit, ut ruinam omnia minentur, inprimis chorus fenestrae passim confractae, tres integrae desiderantur. Altaria sunt tria, inter quae summum apparatum bonum habet, lateralia vero exiguum. Curata haec omnia sumtu magnif. domini Matthiae Lenieck, cujus anima in benedictione est.

Suppellex ecclesiae Ixkulensis.

Casulae sunt quatuor. Una nova florizata, fundo albo floribus rubris, cum stola et manipulo ex eadem materia; altera nigra ex adamasco, ante et retro nonnihil lacera, cum stola et manipulo ex eadem materia; tertia antiqua fundo nigro, floribus varii coloris intexta, cum stola et manipulo ex materia flava; quarta antiqua ex dirumdei fundo rubro, floribus varii coloris intexta, cum stola et manipulo ex eadem materia.

2. Albae 2 et humeralia 2, et cingulus unus.

3. Antipendium unum novum, fundo albo, floribus rubris intextum, ex materia casulae primae.

4. Vela quatuor, unum rubrum ex Grobgrün seu Macheier, valet pro antipendio in altari laterali, reliqua tria villosa varii coloris, ex quibus duo valent pro antipendio, tertium pro velo.

5. Tres fimbriae oblongae, quibus altare in superficie ornatur. Una rubra albis floribus, altera ex nigro holoserico, rosis argenteo filo intextis, tertia simplex ad instar retis.

Subcorporalia tria, ex quibus unum nigro filo elaboratum per gyrum.

Corporale unum.

Theca pro corporali et calix argenteus inauratus sunt collegii Rigensis, dom. Jacobo demortuo mutuo data. Patena vero argentea inaurata est ecclesiae Ixkulensi a praedefuncto domino Lenieck comparata; fuit et calix ar-

genteus inauratus, sed per bellum hoc in arce Rigensi depositus periit.

Vela calicis tria, duo rubra ex serico, unum nigrum sericum.

Duo candelabra ex aurichalco, fistulis oblongis, et duae ampullae stanneae.

Campanula pro elevatione.

Missale in 4to Romanum.

Agenda sacramentalia et ceremonialia in uno.

Campanae in turri duae, ex quibus minor pertinet ad ecclesiam Kircholmensem, lingua ferrea quoque in majori campana pertinet ad campanam Kircholmensem [100]).

Kirchholm.

S. Georgii. Sacerdotem non habet.

Habet quoque suam fundationem a s. Regia Maiestate confirmatam, est filia Ixkulensis [101]). Templum parvum aestate anni 1613 totum intrinsecus et extrinsecus restauratum est, sumptu illustrissimi domini Caroli Chodkiewitz, ducis exercitus, ob memoriam victoriae, a Svecis ibidem reportate [102]). In insula adiacenti templum est s. Martini, omnium totius Livoniae templorum primum, a. dom. Meinardo, monacho Bremensi, qui primus fidem Christi in Livoniam ante annos 400 invexit, erectum, quod Rigenses ante annos 30 demoliti sunt ita, ut muri adhuc exstent, sub praetextu periculorum, a Moschovitico bello ingruentium [103]).

---

100) Uexküll ist jetzt mit Kirchholm verbunden. Die alte Uexküll'sche Kirche steht noch. Der Prediger hat einen Haken Land und 9 Gesinde.

101) Noch jetzt ist Kirchholm als ein Filial von Uexküll anzusehen.

102) Der Sieg, von welchem hier die Rede ist, ist derjenige, welchen Chodkiewitz im J. 1605 in der bekannten Kirchholmer Schlacht über den Herzog Carl von Südermannland davon trug.

103) Der obbenannte Holm, wo die erste Kirche gestanden, heißt noch jetzt Martingsholm, wo man außer den wenigen Ruinen dieser Kirche noch einige Trümmer sieht, die von einem alten Schlosse sein sollen. Im J. 1577, den 28. August, steckten die Rigischen das Kirchholm'sche Schloß in Brand, und schleiften es den 4. September, damit sich die Feinde nicht darin halten und festsetzen könnten. Von der damaligen Zerstörung der alten Kirche aber findet man sonst keine Nachricht, als hier.

In insula hac controversia est, nam et minister Talensis[104]) partem illius conseminare nititur, et dux Curlandiae partes illius defendit, cum tamen fundatione Rex totam attribuat Kircholmensi ecclesiae.

Arcis Kircholmensis bona in variorum nobilium manus devenerunt, qui et cum ministris Rigensibus[105]) conspirarunt, ut subditos quilibet suos ab eadem ecclesia abstrahant, cum mulcta, si quis ad eadem infantes baptizandos portaverit, aut matrimonii sacramentum suscipiendum adierit, aut alia sacramenta frequentaverit. Apud sacram Regiam Maiestatem haec illorum evertenda consilia.

Supererant adhuc ecclesiae aliquae visitandae, quarum hic ratio subjecta.

Pebalium, Stevien et Orla.

Parochum non habent.

Trium arcium ecclesiae commissae rev. dom Petro Cerdonio, qui tamen ex iis nihil certi habet, praeterquam quod ex gratia capitanei illi dant[106]).

---

104) Also hatte Dahlen einen Lutherischen Prediger. Die Visitatoren ließen ihn und sein Kirchspiel unangetastet, woraus erhellt, daß dieses Kirchspiel damals nicht zu Livland, sondern zu Curland gehörte, dessen nördliche Gränze damals die Düna machte.

105) Daß die Rigischen Prediger damals mit dem Rigischen Jesuitencollegium beständig in Streit lagen, und nach dem genio seculi tapfer gegen sie fochten, ist wahr; daß sie aber ihren Eifer auch auf andere Gemeinden, außer den ihrigen, ausgedehnt, davon habe ich noch nirgends als hier Anzeige gefunden.

106) Unter Pebalium ist Pebalg zu verstehen, welches jetzt in 2 Kirchspiele getheilt ist, nämlich Pebalg, dessen Prediger $1\,^5/_8$ Haken mit 5 Gesinden, und Pebalg-Neuhoff, dessen Prediger $1\,^1/_8$ Haken mit 3 Gesinden hat. Orla ist das jetzige Kirchspiel Erlaa, welches jetzt 2 Kirchen hat, die Erlaa'sche und die Ogershof'sche. Der Prediger hat $^3/_4$ Haken und 6 Gesinde. Stevien ist mir ganz unbekannt. Unter allen herumliegenden Schlössern ist keines dieses Namens; ich wage daher nicht zu entscheiden, welches damit gemeint sei.

Sollte Stevien nicht verschrieben sein und Schujen heißen sollen?

Bge.

Queruntur tamen passim, quod vix toto anno aliquis ad confessionis et eucharistiae sacramenta accedat. Ausus est quidam nobilis dicere, se illi confiteri non posse, etiamsi nunquam deberet salvari.

Berson, Laudohn etc.[107]) parochum habent.

Illustrissimi dom. Caroli Chodkiewicz arcium ecclesiae sunt; illarum ecclesiarum curam habet dom. Bartholomaeus Gerizius, sine certa quidem provisione, nisi quod dom. Chodkiewitz praediolum cum 7 subditis praefato curato assignavit, ante triennium ex Livonia discedens.

Rositen, Ludzen et Marienhausen. Parochum non habent[108]).

Tres arces sunt in finibus Moschoviae, penes quas vix aliqua ecclesia exstat, ad quas non nisi per densissimas silvas pervenitur, in quibus Lothavicus populus sparsim habitat, idololatriae deditus, qui et proprios sacrificulos, quos Popos vocant, habent, certas arbores, quas sacras vocant, in veneratione habens, sub quibus certis anni temporibus convenit, ac sacrificii loco per sacrificulum suum offert bovem nigrum, gallum nigrum, tonnas cerevisiae, tum mactato bove etc. epulantes et choreas ducentes etc., devotionem suam implent. Hi varios deos habent, alium coeli, alium terrae, quibus alii subsunt, uti dii piscium, agrorum, frumentorum, hortorum, pecorum, equorum, vac-

---

107) Berson ist jetzt ein eigenes Kirchspiel. Der Prediger hat 1¾ Haken und 4 Gesinde.

Laudohn ist ein eigenes Kirchspiel, dessen Prediger 1⅛ Haken und 21 Gesindestellen hat. Auch liegt daneben das Kirchspiel Lasdon, dessen Prediger 1⅝ Haken mit 9 Gesinden hat.

108) Diese 3 Schlösser liegen in dem sogenannten Polnischen Livland, welches bis zu Ende der Polnischen Regierung zu Livland gehörte. Die dasigen Einwohner hießen Willaker. Sie reden Lettisch und sind alle Catholischer Religion. Rositten und Ludzen sind Städte, die aus denen sich um die Schlösser versammelnden Anbauern entstanden sind; Marienhausen ist aber ein bloßes Gut. Die Schlösser selbst liegen längst in Ruinen. Noch findet sich an der Gränze gegen Lubahn zu viel Wald; um die Städte hingegen ist derselbe so ausgehauen, daß die Einwohner Mangel haben.

carum, ac singularum necessitatum proprios. Equorum deum vocant Usching, vaccarum Moschel, agrorum et frumentorum Greklicing[109]), pluviae, tonitru varii nominis.

In horum sacrificia offerre solent in lucis aliis magnum panem, in forma serpentis efformatum, aperto ore et prominente cauda, aliis panem paulo minorem, forma canis aut porci efformatum: aliis duo ova, quae certis temporibus quercui supponunt, aliis butyrum, aliis lac, caseum aut adipem in rogo cremantes, aliis bovem aut gallinam, aut porcellum, aut hircum, omnia nigri coloris. Quercum vocant masculum deum, tiliam vocant femellam deam etc.

Haec et hujusmodi ethnicorum superstitiones in praefatis locis servantur in hanc usque horam. Ex quo apparet, quanta necessitas sacerdotum in Livonia, nec minor forte, quam in ipsa India. Ubi hoc addendum de praefatis circa defunctos suos, quibus sepeliendis supponunt unum panem capiti, tanquam futurae famis post mortem remedium, alterum manui imponunt, ut Cerbero[110]) offerant, ante paradisum alligato, addentes duos solidos solvendos ei, qui eos per flumen transvehat: brumali tempore etiam plaustrum lignorum sepulchro superimponentes, ut anima sese calefacere possit. Per totam Livoniam similia inveniuntur.

Quanta (Deus bone) ratio Deo reddenda est, si ii, quorum id interest, non curaverint, ut ecclesiae in Livonia fundentur, ut sacerdotes singulis locis praeficiantur, ut animae Christi sanguine redemtae ex hisce inferni tenebris educantur?

---

109) In einer andern Handschrift steht Cerfticing. Die Namen dieser Untergottheiten sind wohl nicht zuverlässig, denn, wie man sieht, sind sie auf Hörensagen und nicht aus dem Munde der Einwohner aufgeschrieben worden.

110) Vom Cerberus mögen wohl die armen Leute nicht viel gewußt haben, allein so viel erhellt aus Paul Einhorn und Andern, die von ihrem Aberglauben geschrieben haben, daß sie eine Fortdauer nach diesem Leben glaubten.

III.

Gesetze für die Libau'sche Stadtschule, bestätigt vom Herzog Peter im Jahre 1780.

Die nachstehenden, bisher noch nirgends gedruckten Schulgesetze werden hier nach einer vom Libau'schen Stadtsecretär Friedrich Stegmann am 6. Juni 1781 vidimirten Copie geliefert, welche der Redaction aus Libau gefälligst mitgetheilt worden ist. Wenngleich ein größerer Theil der Bestimmungen nicht viel Besonderes bietet, so liefert doch das Ganze, und namentlich der darin enthaltene Lectionscatalog, nicht unwichtige Beiträge zur Kunde des Schulwesens jener Zeit.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standes-Herr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc. Fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, was maaßen die Edlen, Achtbaren und Weisen, Bürger-Meister, Gerichts-Voigt und Rathsverwandten Unserer Stadt Liebau, nachdem dieselbe mit dem Würdigen und Wohlgelahrten Jacob Preiß, Pastorn der Liebau'schen teutschen Gemeine, als verordneten Schul-Inspectorn, über die nöthige Verbeßerung der dasigen Schul-Einrichtungen sich gehörig benommen und vereiniget, Uns einen Entwurf neuer Gesetze und eines Catalogi Lectionum, mit der unterthänigsten Bitte überreichet, daß Wir denselben durch Unsre Höchste Approbation und Confirmation die erforderliche Autorität und Rechts-Kraft zu ertheilen geruhen möchten. Wann wir nun solchen Entwurf, nachdem Wir ihn genau erwogen, dem Aufnehmen der Liebauschen Stadtschule beförderlich finden, Wir auch gerne Alles begünstigen mögen, was zum Wohl Unsrer Staaten beytragen kann; So ratihabiren und confirmiren Wir, Kraft Landes-Herrschaftlicher Macht, die, zusammt dem Lections-Catalogo, in solcher Absicht Uns in Folgendem vorgelegte

Gesetze für die Libausche Stadt-Schule.

1.

Die Lehrer der Libauschen Stadt-Schule sollen seyn der Rector, Conrector und Cantor, welche dem wahren und unveränderten Augspurgschen Glaubens-Beckentnisse zugethan seyn müßen.

2.

Die Inspection über die Schule ist der jedesmahlige Prediger der Teutschen Gemeine zu führen verbunden..

3.

Wenn der Rath einen Schul-Collegen berufen will, so soll derselbe, woferne er sich in diesen Herzogthümern befindet, zuförderst von dem Inspectore, in Beyseyn des dirigirenden Bürger-Meisters und Stadt-Secretarii oder eines andern aus dem Mittel des Magistrats dazu verordneten, über seine Fähigkeit zum Schul-Amte und Lehr-Art geprüfet werden; ist er denn, nach erfolgter Prüfung, dem Schul-Amte vorzustehen tüchtig und geschickt gefunden, oder, hätte der Magistrat Jemanden aus der Fremde bey der Schule anzunehmen beschloßen, und zu dem Ende von deßen Geschicklichkeit in Sprachen und Wissenschaften, auch Sittlichkeit des Lebens, glaubwürdige Zeugniße erhalten; So wird der neu anzustellende Lehrer von dem Rathe vociret und von dem Inspectore in einem, mit dem Magistrat verabredeten Termino fördersamst öffentlich introduciret, und der Schul-Jugend gehörig vorgestellet.

4.

Landes-Kinder aber sollen vor den Ausländern, wenn sie beyde gleiche Geschicklichkeiten besitzen, denen hiesigen Landesgesetzen gemäß befördert werden.

5.

Sobald ein Lehrer introduciret ist, soll er seinem Amte treulich vorstehen, die Jugend in den festgesetzten Stunden fleißig unterrichten und derselben mit gutem Exempel eines Christlichen Lebens und Wandels vorgehen.

6.

Der Rector, als primarius Collega, soll nicht allein selbst in der Information fleißig seyn, und auf gute Schul-Ordnung genau halten, sondern auch auf die Information und Accuratesse seiner Collegen Acht haben, sie nöthigen Falls ihres Amtes erinnern, und mit gutem Beyspiele vorgehen, darinnen die anderen Collegen ihme willige Folge zu leisten verpflichtet seyn sollen.

7.

Vor allen Dingen sollen die Schul-Collegen einig und friedsam mit einander leben, und einen gottseligen, mäßigen und exemplarischen Wandel führen, damit der Jugend kein Aergernis gegeben werde.

8.

Welchergestalt die Lehrer vorjezt ihren Unterricht vorzunehmen haben, und was in der Claße in den bestimmten Stunden öffentlich dociret werden soll, ist in dem darüber angefertigten und hier angefügten Catalogo Lectionum mit mehrerem enthalten, und sind sämmtliche Schulcollegen solcher Vorschrift gemäs zu handeln, und darinnen, ohne Vorwißen und Beystimmung des Inspectoris, keine neue Lectiones und Lehrarten einzuführen verpflichtet, imgleichen sind die Lehrer gehalten, unter Approbation des Inspectoris, diejenigen Bücher, welche sie bey ihren Lectionen gebrauchen wollen, zu bestimmen, damit die Aeltern mit oftmaliger Anschaffung neuer Bücher für ihre Kinder nicht ohne Noth beschweret werden mögen.

9.

Die Obliegenheit des Inspectoris erfordert es, wöchentlich einmal die Schule zu besuchen, dem Unterrichte der Lehrer beyzuwohnen, sich des Fleißes der Lehrenden, und der Lernenden zunehmenden Erkentniße zu erkundigen, die etwa vorgefundenen Mißbräuche und Unordnungen abzustellen, sich mit den Lehrern über die Verbeßerung der innern Schul-Einrichtungen zu berathschlagen, auf die genaueste Befolgung der Schul-Gesetze zu halten, und über Alles, was zur Aufnahme und guten Ordnung

der Schule gereichen könnte und möchte, mit dem Rathe zu conferiren, auch über dasjenige, was deshalb statuiret werden wird, zu invigiliren, damit in allen Stücken das wahre Wohl der hiesigen Schul-Jugend möglichst befördert werden möge. Der Magistrat aber ist nicht weniger berechtigt, so oft er will, Jemanden aus seinen Mitteln zu verordnen, der in die Schule gehe, die Lehrer zuhöre, von dem Fleiße und Wachsthum der Jugend in den Wißenschaften sich vergewißere, und die sonst etwa nöthige Erkundigungen zu immer mehrer Vervollkommnung hiesiger Schul-Anstalten, einziehe.

10.

Die ordinairen Lehrstunden sollen Vormittages um Sieben Uhr, und Nachmittages um Ein Uhr angefangen und die Vormittags-Stunden um Zehn, die Nachmittägigen aber um Vier Uhr geschloßen werden. Sowohl der Anfang als der Schluß der Information muß mit Gesang und Gebet geschehen, und wird der Gesang vom dem Cantore, das Gebet aber von dem Rectore dirigiret.

11.

Nachdem bereits 1687, den 13. Februarij, die Höchste Landes-Herrliche Verordnung an den Rath ergangen, daß alle Jahr zweymal, und zwar Vierzehn Tage vor Ostern, und Vierzehn Tage nach Michaelis, ein Examen publicum in hiesiger Stadt-Schule, in Gegenwart des Raths, von dem Inspectore angestellet werden soll; so wird diese, ad Examen publicum bereits bestimmte Zeit hiemittelst nochmals angenommen und festgesetzet: der Rector aber ist verpflichtet, jedesmal die Einladung zum Examine zu bewerkstelligen, und wechselsweise einige seiner Schüler redend aufzuführen, damit man auch daraus die Vortheile des genoßenen Unterrichts, den Fleis und den Wachsthum der Lehrlinge in Künsten und Wißenschaften abnehmen möge.

12.

Nur nach gehaltenem öffentlichen Examine sind die Schüler von dem Inspectore, in Gegenwart sämmtlicher Lehrer, nach

ihren erkannten wirklichen Fähigkeiten, aus einer Claße in die andere zu versetzen, mithin ist kein Collega befugt, außer der festgesetzten Zeit privatim Translocationes vorzunehmen, noch auch einen oder den andern seiner Scholairen, nach eigenem Gefallen, aus seiner Claße zu verstoßen. Wenn aber neue Schüler in die Schule gebracht werden, so sollen ihre Aeltern oder Anverwandten gehalten seyn, sich bey dem Rectore zu melden, damit der neue Lehrling mit Zuziehung der übrigen Lehrer in die gehörige Claße locirt werde.

13.

Wenn die Schüler in die Schule kommen, sollen die Lehrer auf derselben Sitten, ob sie sich reinlich und ordentlich angekleidet, gute Acht haben, und sie dazu mit Ernst anhalten: wenn selbige sich hiernächst nach Hause begeben, sind sie zu ermahnen, daß sie stille und ehrbar über die Straße gehen, jedem höflich begegnen, keinen Muthwillen treiben, oder eine unanständige Führung an sich wahrnehmen laßen, worauf der von dem Rectore zu bestellende Custos zu sehen und diejenigen Schüler, welche solchen Ermahnungen nicht gehorsame Folge geleistet, dem Rectori namhaft zu machen, dieser aber den getriebenen Unfug gebührend zu behandeln hat.

14.

Ein jeder Lehrer hat ein Verzeichniß der Schüler seiner Claße zu halten, wenn jemand derselben aus der Schule geblieben, deßen Namen zu notiren, und hierauf sich bey den Aeltern nach der Ursache solches Ausbleibens zu erkundigen, welche allemal rechtmäßige Ursache anzugeben schuldig sind.

15.

Beklagen sich aber Aeltern, daß ihre Kinder in der Schule nichts lernen, so haben sie diese Beschwerde dem Inspectori vorzutragen, welcher alsdann verbunden ist, darüber fleißig Untersuchung anzustellen. Befindet es sich nun, daß der Schüler verabsäumet und kein Fleis an ihm gewendet worden; so hat der Inspector darüber dem Rathe die gehörige Anzeige zu thun, damit wegen der Nachläßigkeit und nicht beobachteten Amts-

pflichten des Lehrers wider ihn verhängt werden könne, was Rechtens. Ergäbe es sich nun im Gegentheil, daß die Aeltern selbst geursachet, daß ihre Kinder wenig oder gar nichts gelernet, indem sie selbige ohne erhebliche Ursache, nach Anzeige des von den Lehrern geführten Libri absentium, etliche Tage, Wochen oder eine längere Zeit aus der Schule ab und zu Hause behalten; so müßen die Lehrer wider dergleichen unbilliges Benehmen der Aeltern vom Inspectore entschuldiget, vertheidiget und geschützet werden, und nachdem Solches dem Rathe bekannt gemacht worden, hat derselbe, nach Bewandnis der Sache, sich der gekränkten Lehrer Unschuld anzunehmen, das Ansehen derselben aufrecht zu erhalten, und denenselben wider die ihnen zur Ungebür zugefügten Beleidigungen der Aeltern die gehörige Satisfaction zu ertheilen, und die gebührliche Strafe zu erkennen.

16.

Dem Rectori gebühret die Aufsicht über die ganze Schule, jedem Lehrer aber über seine Claße insbesondere. Es hat also letzterer die etwanigen Streitigkeiten seiner Schüler abzumachen, und deren Excesse zu beahnden. Entstünden aber Mißhelligkeiten und Vergehungen zwischen — und von den Schülern verschiedener Claßen, so ist von dem Rectore, mit Zuziehung seiner Collegen, darüber eine gehörige Untersuchung anzustellen, und die verwürckte Züchtigung und Strafe zu bestimmen.

17.

Züchtigungen und Bestrafungen müssen jedoch niemals aus Leidenschaft oder Abneigung gegen einen Schüler geschehen. Es haben dahero die Lehrer nicht gleich Anfangs die äußerste Strenge zu gebrauchen, sondern vielmehr vernünftiger und Christlicher Vorstellungen sich zu bedienen, eine wahre Ehrbegierde ihren Schülern beyzubringen, und durch das Gefühl derselben sie zu lenken, wenn Solches aber nicht fruchten will, sie zu überzeugen, daß sie die dictirte und alsdann zu vollziehende Strafe zu ihrer künftigen Beßerung wirklich verdienet.

18.

Gleichwie die Lehrer selbst sich des Fluchens, bitterer und

harter Scheltworte, böser, anstößiger und niedriger Ausdrücke gegen ihre Lehrlinge sorgfältigst zu enthalten haben; also müßen sie auch ihre Scholairen zur Höflichkeit, Bescheidenheit, Sittsamkeit und wohlanständiger Conduite unabläßig anführen und aufmuntern, und diejenige, welche sich durch gütliche Vorstellungen und wiederholte Ermahnungen von muthwilligen, gesitteten Kindern unanständigen Vergehungen, nicht zurücke halten laßen wollen, andern zum Abschen und Exempel, unnachläßig strafen.

19.

Sollten etwa Mishelligkeiten oder Amts-Streitigkeiten unter den Lehrern selbst entstehen, so sind solche von dem Inspectore gütlich und freundschaftlich beyzulegen; woferne aber solche nicht dermaaßen abgemachet werden könnten, oder ein Lehrer sich dessen Ausfindung nicht unterwerfen wollte, wird Inspector darüber dem Rath die nöthige Anzeige geben und letzterer deshalb das Rechtliche beobachten, damit allen daher entstehenden Aergernißen und Unordnungen zum unvermeidlichen Nachtheil der Schul-Jugend und des Publicums vorgebeuget werde.

20.

Die Lehrer sollen ohne Vorwißen und Einwilligung des Inspectoris der Jugend keine extraordinaire Ferien nach Belieben geben, sondern alle gewöhnliche Schultage, worunter auch diejenigen gehören, da neue Schüler in die Schule gebracht werden, fleißig abwarten. Zu ordinairen Schul-Ferien aber werden hiemit bestimmt:

1) der halbe Tag vor jedem Fest-Tage;
2) der Tag nach den dreyen hohen Fest-Tagen, und
3) die ersten Vierzehn-Tage in den Hunds-Tagen.

21.

Des Sonntags und Festtages müßen die Schüler sowohl des Vormittages als Nachmittages eine halbe Stunde vor dem Zusammenlauten sich in der Schule versammlen und von da mit dem Rectore, der darinnen mit dem Conrectore und Cantore abzuwechseln hat, zusammen zur Kirche auf das Schüler-Chor gehen, woselbst der Rector die Aufsicht über sämmtliche Schüler

zu haben verbunden ist, der Cantor aber nimmt auf das Orgel-Chor nur diejenigen Schüler, welche er zum Singen und bey einer aufzuführenden Musique gebrauchet. In der Woche sind die Lehrer mit ihren Schülern dem Donnerstags-Gottesdienste gleichfalls, so wie an den Sonn- und Fest-Tagen, beyzuwohnen verpflichtet; die Betstunde am Dienstage und Freytage hat der Cantor, wie auch die Sonnabends-Vesper, mit den dazu bestimmten Schülern, und letztere der Organist zum Spielen der Orgel gleichfalls abzuwarten.

22.

Die Catechisationes in der Kirche sollen die Schüler des Cantoris, und aus den andern Claßen diejenigen, die noch nicht zum Genuß des Heiligen Abendmals confirmiret sind, fleißig abwarten.

23.

Die Lehrer der Schule sind auch gehalten, mit ihren erwachsenen Lehrlingen zweymal des Jahres, nemlich gegen Ostern und Michaelis, zum Tische des Herrn zu gehen, bei welcher Gelegenheit sie nicht unterlaßen werden, ihre Jugend durch Lehren und Ermahnungen zu solchem heiligen Wercke vorzubereiten.

24.

So wie überhaupt die Schüler den Schullehrern, sie mögen zu ihrer Claße gehören oder nicht, zu aller Zeit und allenthalben Ehrerbietung und Gehorsam zu beweisen durchaus schuldig sind; so soll auch insbesondere ein Schüler, wenn er die Schule verlaßen will, nicht als ein undankbarer davon gehen, sondern seinem Lehrer für die genoßene Unterweisung und Aufsicht den gebührenden Dank abstatten, einer aus der ersten Claße aber, mit einer kurzen Abschieds-Rede, in Gegenwart des Inspectoris, wenn er nicht durch Amts-Geschäfte davon abgehalten wird, valediciren und vom Rectore sich ein Zeugnis über seine vollendeten Schul-Studia ausbitten.

25.

Das bishero gewöhnliche Schul-Geld hat jeder Schüler quartaliter praenumerando zu bezahlen, hiernächst so, wie es beständig üblich gewesen, zu Erwärmung des Schulgebäudes das bestimmte Holz, und seiner Claße die erforderlichen Lichte abzuliefern.

26.

Wenn einer von den Schul-Collegen nothwendiger Angelegenheiten halber verreisen muß, hat er sich zuvor bei dem Inspectore und dirigirenden Bürger-Meister zu melden, die Ursache seiner Reise anzuzeigen und einen seiner Mit-Collegen, der in seiner Abwesenheit seine Vices vertrete, willig zu machen. Würde aber auch einer oder der andere Lehrer mit Krankheit beleget, so hat derselbe auch solchen Falls diese rechtmäßige Behinderung, seine Lehr-Stunden abzuwarten, denen übrigen Lehrern zeitig bekannt zu machen, welche alsdann die Arbeiten des kranken Lehrers über sich zu nehmen verbunden sind.

27.

Damit endlich diese Schulgesetze, sowohl von Lehrern als Schülern, mit allem Fleis gehalten und beobachtet werden, solche auch zu jedermanns Wißenschaft gelangen mögen, so sollen selbige, nach erfolgter Hochfürstlicher Gnädigster Approbation und Confirmation, denen Schul-Collegen mitgetheilet, und bei der Introduction eines Schul-Collegen jedesmal öffentlich verlesen, nicht weniger auch denen Aeltern, welche ihre Kinder in die Schule geben wollen, vorgeleget, und sie befraget werden, ob es ihnen gefällig, daß sich die Jugend darnach richte, widrigen Falls solche nicht angenommen werden sollen.

Catalogus

	Montags und Donnerstags			Dienstags
	Prima	Secunda	Tertia	Prima
Von 7 bis 8	Ausführlichere Welt-Geschichte	Langen's Colloquia mit den Untern, die Obern schreiben	Deutsch Lesen	Geometrie und Logik, abwechselnd
Von 8 bis 9	Ciceronis Epistolae und Orationes	Cornelius mit den Oberen, die Unteren schreiben	Vocabula und Langen's Colloquia mit den Oberen	Curtius
Von 9 bis 10	Rechnen	Rechnen	Schreiben und Rechnen	Rechnen
Von 1 bis 2	Singe-Stunde			Singe
Von 2 bis 3	Vollständigere Geographie	Kurz gefaßte allgemeine Welt-Geschichte	Lateinisch Buchstabiren und Lesen. Declinationes und Conjugationes.	Ausführlichere Natur-Lehre
Von 3 bis 4	Mythologie und Freyeri Fasciculus Poematum, abwechselnd	Syntactische Praxis	Schreiben	Ciceronis Epistolae und Orationes

Lectionum.

und Freitags		Mittwochs und Sonnabends		
Secunda	Tertia	Prima	Secunda	Tertia
Langen's Colloquia mit den Unteren, die Obern schreiben	Schreiben. Im Sommer Bet = Stunde in der Kirche	Ausführlichere Theologie	Katechetische Theologie	Deutsch Lesen
Phaedri Fabeln mit den Oberen, die Unteren schreiben	Rechnen. Im Winter Bet=Stunde in der Kirche	Oratorie von Chrien bis zu Reden	Periodologie bis zu kleinen Aufsätzen und Briefen	Biblische Historie und Mitau'scher Katechismus
Rechnen	Vocabula und Praxis über die syntactischen Haupt=Regeln	Rechnen	Rechnen	Schreiben und Rechnen
Stunde				
Geographie nach Ländern, Provinzen und Haupt=Städten	Declinationes und Conjugationes			
Kurz gefaßte Natur=Lehre	Schreiben			

Uebrigens reserviren Wir Uns und Unseren Hoch-Fürstlichen Successoren, vorstehende Schul-Gesetze künftighin, nach den Bedürfnißen der Zeiten und Umstände, zu verändern. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und Unserm Hoch-Fürstlichen Insiegel. Gegeben zu Mitau, den 8. November Anno 1780.

(L. S. D.) Peter, Herzog zu Curland.

Daß diese Abschrift mit ihrem Original gleichlautend und allenthalben übereinstimmend sey, wird, praevia collatione, unter dem Stadt-Gerichts-Insiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift hiermit attestiret. Libau, den 6. Junius 1781.

(L. S.) Friedrich Stegmann,
Jud. Civit. Libav. Secrs.

IV.

Das Gouvernements-Gymnasium zu Reval im 18. und 19. Jahrhundert.

Das Inland hat in den vier letzterschienenen Jahrgängen (1838 Nr. 49, 1839 Nr. 25 u. 42, 1840 Nr. 16, 17, 48 u. 49 und 1841 Nr. 39) fortlaufende historische Notizen über das Gouvernements-Gymnasium zu Reval, seit der Gründung der Anstalt im Jahre 1631 bis zu Ende des 17. Jahrhunderts, aus der Feder des Herrn Collegienraths Ph. von Willigerod, geliefert. An diese Notizen schließt sich der nachstehende Aufsatz desselben Herrn Verfassers genau an, indem er die Geschichte jener Anstalt bis auf unsere Tage fortführt, zugleich aber auch als selbstständige Darstellung der Geschichte des Gymnasiums während der Russischen Herrschaft betrachtet werden kann.

Die Redaction.

Mit dem Eintritt des 18. Jahrhunderts war in Esthland und in der Stadt Reval während des großen, das künftige Loos auch dieses Landes und der Stadt in Hinsicht ihres Beherrschers völlig entscheidenden Krieges zwischen Rußland und Schweden, die Pest, die so oft schon die Ostseeländer heimgesucht hatte, noch auf eine einmal furchtbare Weise ausgebrochen. Von den Einwohnern der Stadt blieb durch dieses scheußliche Uebel kaum der achte Theil übrig, indem, die des Krieges wegen in die Stadt Geflohenen mitgerechnet, 15,000 Menschen ein Opfer desselben geworden sein sollen, und von den sämmtlichen damaligen Zöglingen des Gymnasiums kehrten, nachdem die Krankheit aufgehört hatte, nur drei zur Theilnahme am Unterricht zurück; die anderen alle hatten entweder der Krieg und die Pest dahingerafft, oder sie, jedoch nur Einen und den Andern, gezwungen, an andere Orte sich zu begeben. Von den Lehrern waren Morian und Möller während der Belagerung der Stadt durch die Russen nach Stockholm gegangen und kehrten nach der Uebergabe nicht mehr zurück, und Heinrich v. Dahl hatte sich nach Finnland begeben, war von da nach Deutschland gereist, hatte sich dort der Arzneikunde gewidmet, und dann 1713 Arensburg auf Oesel und endlich Riga zu seinem Aufenthaltsorte gewählt, wo er mehrere Jahre als practischer Arzt lebte, und darauf 1725 von Neuem Professor am Gymnasium zu Reval wurde, wo er 1729 starb. Professor Aulin war mit seiner ganzen Familie, eine einzige Tochter ausgenommen, ein Opfer der Pest geworden; der damalige College Christian Ludwig Malms war in den Magistrat gewählt, aber nach wenigen Tagen schon gleichfalls an der Pest gestorben, und dasselbe Schicksal hatte den derzeitigen Cantor Joh. Gonsior getroffen. So war von allen Lehrern, als die schreckliche Krankheit aufhörte, der Rector und Professor Brehm noch einzig und allein übrig, der dann noch mit den drei vorhandenen Zöglingen des Gymnasiums, zu denen sich jedoch bald noch einige Wenige hinzugesellten, den Unterricht fortzusetzen begann, und dadurch verhütete, daß das Gymnasium völlig zu Grunde ging. Zwar wurde nach einiger Zeit (1712) Joh. Christoph Gutslaff, aus Reval, als College angestellt; weil sich aber seine Einführung in das Amt wegen der Berathschlagungen über den Gebrauch der Lateinischen Grammatik von Lange ein

Gesetze für die Libausche Stadt=Schule.

1.

Die Lehrer der Libauschen Stadt=Schule sollen seyn der Rector, Conrector und Cantor, welche dem wahren und unveränderten Augspurgschen Glaubens=Beckentnisse zugethan seyn müßen.

2.

Die Inspection über die Schule ist der jedesmahlige Prediger der Teutschen Gemeine zu führen verbunden..

3.

Wenn der Rath einen Schul=Collegen berufen will, so soll derselbe, woferne er sich in diesen Herzogthümern befindet, zuförderst von dem Inspectore, in Beyseyn des dirigirenden Bürger=Meisters und Stadt=Secretarii oder eines andern aus dem Mittel des Magistrats dazu verordneten, über seine Fähigkeit zum Schul=Amte und Lehr=Art geprüfet werden; ist er denn, nach erfolgter Prüfung, dem Schul=Amte vorzustehen tüchtig und geschickt gefunden, oder, hätte der Magistrat Jemanden aus der Fremde bey der Schule anzunehmen beschloßen, und zu dem Ende von deßen Geschicklichkeit in Sprachen und Wissenschaften, auch Sittlichkeit des Lebens, glaubwürdige Zeugniße erhalten; So wird der neu anzustellende Lehrer von dem Rathe vociret und von dem Inspectore in einem, mit dem Magistrat verabredeten Termino fördersamst öffentlich introduciret, und der Schul=Jugend gehörig vorgestellet.

4.

Landes=Kinder aber sollen vor den Ausländern, wenn sie beyde gleiche Geschicklichkeiten besitzen, denen hiesigen Landesgesetzen gemäß befördert werden.

5.

Sobald ein Lehrer introduciret ist, soll er seinem Amte treulich vorstehen, die Jugend in den festgesetzten Stunden fleißig unterrichten und derselben mit gutem Exempel eines Christlichen Lebens und Wandels vorgehen.

6.

Der Rector, als primarius Collega, soll nicht allein selbst in der Information fleißig seyn, und auf gute Schul-Ordnung genau halten, sondern auch auf die Information und Accuratesse seiner Collegen Acht haben, sie nöthigen Falls ihres Amtes erinnern, und mit gutem Beyspiele vorgehen, darinnen die anderen Collegen ihme willige Folge zu leisten verpflichtet seyn sollen.

7.

Vor allen Dingen sollen die Schul-Collegen einig und friedsam mit einander leben, und einen gottseligen, mäßigen und exemplarischen Wandel führen, damit der Jugend kein Aergernis gegeben werde.

8.

Welchergestalt die Lehrer vorjetzt ihren Unterricht vorzunehmen haben, und was in der Claße in den bestimmten Stunden öffentlich doc***iret werden soll, ist in dem darüber angefertigten und hier angefügten Catalogo Lectionum mit mehrerem enthalten, und sind sämmtliche Schulcollegen solcher Vorschrift gemäs zu handeln, und darinnen, ohne Vorwißen und Beystimmung des Inspectoris, keine neue Lectiones und Lehrarten einzuführen verpflichtet, imgleichen sind die Lehrer gehalten, unter Approbation des Inspectoris, diejenigen Bücher, welche sie bey ihren Lectionen gebrauchen wollen, zu bestimmen, damit die Aeltern mit oftmaliger Anschaffung neuer Bücher für ihre Kinder nicht ohne Noth beschweret werden mögen.

9.

Die Obliegenheit des Inspectoris erfordert es, wöchentlich einmal die Schule zu besuchen, dem Unterrichte der Lehrer beyzuwohnen, sich des Fleißes der Lehrenden, und der Lernenden zunehmenden Erkentniße zu erkundigen, die etwa vorgefundenen Mißbräuche und Unordnungen abzustellen, sich mit den Lehrern über die Verbeßerung der innern Schul-Einrichtungen zu berathschlagen, auf die genaueste Befolgung der Schul-Gesetze zu halten, und über Alles, was zur Aufnahme und guten Ordnung

der Schule gereichen könnte und möchte, mit dem Rathe zu conferiren, auch über dasjenige, was deshalb statuiret werden wird, zu invigiliren, damit in allen Stücken das wahre Wohl der hiesigen Schul-Jugend möglichst befördert werden möge. Der Magistrat aber ist nicht weniger berechtigt, so oft er will, Jemanden aus seinen Mitteln zu verordnen, der in die Schule gehe, die Lehrer zuhöre, von dem Fleiße und Wachsthum der Jugend in den Wißenschaften sich vergewißere, und die sonst etwa nöthige Erkundigungen zu immer mehrer Vervollkommnung hiesiger Schul-Anstalten, einziehe.

10.

Die ordinairen Lehrstunden sollen Vormittages um Sieben Uhr, und Nachmittages um Ein Uhr angefangen und die Vormittags-Stunden um Zehn, die Nachmittägigen aber um Vier Uhr geschloßen werden. Sowohl der Anfang als der Schluß der Information muß mit Gesang und Gebet geschehen, und wird der Gesang vom dem Cantore, das Gebet aber von dem Rectore dirigiret.

11.

Nachdem bereits 1687, den 13. Februarij, die Höchste Landes-Herrliche Verordnung an den Rath ergangen, daß alle Jahr zweymal, und zwar Vierzehn Tage vor Ostern, und Vierzehn Tage nach Michaelis, ein Examen publicum in hiesiger Stadt-Schule, in Gegenwart des Raths, von dem Inspectore angestellet werden soll; so wird diese, ad Examen publicum bereits bestimmte Zeit hiemittelst nochmals angenommen und festgesetzet: der Rector aber ist verpflichtet, jedesmal die Einladung zum Examine zu bewerkstelligen, und wechselsweise einige seiner Schüler redend aufzuführen, damit man auch daraus die Vortheile des genoßenen Unterrichts, den Fleis und den Wachsthum der Lehrlinge in Künsten und Wißenschaften abnehmen möge.

12.

Nur nach gehaltenem öffentlichen Examine sind die Schüler von dem Inspectore, in Gegenwart sämmtlicher Lehrer, nach

ihren erkannten wirklichen Fähigkeiten, aus einer Claße in die andere zu versetzen, mithin ist kein Collega befugt, außer der festgesetzten Zeit privatim Translocationes vorzunehmen, noch auch einen oder den andern seiner Scholairen, nach eigenem Gefallen, aus seiner Claße zu verstoßen. Wenn aber neue Schüler in die Schule gebracht werden, so sollen ihre Aeltern oder Anverwandten gehalten seyn, sich bey dem Rectore zu melden, damit der neue Lehrling mit Zuziehung der übrigen Lehrer in die gehörige Claße lociret werde.

13.

Wenn die Schüler in die Schule kommen, sollen die Lehrer auf derselben Sitten, ob sie sich reinlich und ordentlich angekleidet, gute Acht haben, und sie dazu mit Ernst anhalten: wenn selbige sich hiernächst nach Hause begeben, sind sie zu ermahnen, daß sie stille und ehrbar über die Straße gehen, jedem höflich begegnen, keinen Muthwillen treiben, oder eine unanständige Führung an sich wahrnehmen laßen, worauf der von dem Rectore zu bestellende Custos zu sehen und diejenigen Schüler, welche solchen Ermahnungen nicht gehorsame Folge geleistet, dem Rectori namhaft zu machen, dieser aber den getriebenen Unfug gebührend zu behandeln hat.

14.

Ein jeder Lehrer hat ein Verzeichniß der Schüler seiner Claße zu halten, wenn jemand derselben aus der Schule geblieben, deßen Namen zu notiren, und hierauf sich bey den Aeltern nach der Ursache solches Ausbleibens zu erkundigen, welche allemal rechtmäßige Ursache anzugeben schuldig sind.

15.

Beklagen sich aber Aeltern, daß ihre Kinder in der Schule nichts lernen, so haben sie diese Beschwerde dem Inspectori vorzutragen, welcher alsdann verbunden ist, darüber fleißig Untersuchung anzustellen. Befindet es sich nun, daß der Schüler verabsäumet und kein Fleis an ihm gewendet worden; so hat der Inspector darüber dem Rathe die gehörige Anzeige zu thun, damit wegen der Nachläßigkeit und nicht beobachteten Amts-

pflichten des Lehrers wider ihn verhängt werden könne, was Rechtens. Ergäbe es sich nun im Gegentheil, daß die Aeltern selbst geursachet, daß ihre Kinder wenig oder gar nichts gelernet, indem sie selbige ohne erhebliche Ursache, nach Anzeige des von den Lehrern geführten Libri absentium, etliche Tage, Wochen oder eine längere Zeit aus der Schule ab und zu Hause behalten; so müßen die Lehrer wider dergleichen unbilliges Benehmen der Aeltern vom Inspectore entschuldiget, vertheidiget und geschützet werden, und nachdem Solches dem Rathe bekannt gemacht worden, hat derselbe, nach Bewandnis der Sache, sich der gekränkten Lehrer Unschuld anzunehmen, das Ansehen derselben aufrecht zu erhalten, und denenselben wider die ihnen zur Ungebür zugefügten Beleidigungen der Aeltern die gehörige Satisfaction zu ertheilen, und die gebührliche Strafe zu erkennen.

16.

Dem Rectori gebühret die Aufsicht über die ganze Schule, jedem Lehrer aber über seine Claße insbesondere. Es hat also letzterer die etwanigen Streitigkeiten seiner Schüler abzumachen, und deren Excesse zu beahnden. Entstünden aber Mißhelligkeiten und Vergehungen zwischen — und von den Schülern verschiedener Claßen, so ist von dem Rectore, mit Zuziehung seiner Collegen, darüber eine gehörige Untersuchung anzustellen, und die verwürckte Züchtigung und Strafe zu bestimmen.

17.

Züchtigungen und Bestrafungen müssen jedoch niemals aus Leidenschaft oder Abneigung gegen einen Schüler geschehen. Es haben dahero die Lehrer nicht gleich Anfangs die äußerste Strenge zu gebrauchen, sondern vielmehr vernünftiger und Christlicher Vorstellungen sich zu bedienen, eine wahre Ehrbegierde ihren Schülern beyzubringen, und durch das Gefühl derselben sie zu lenken, wenn Solches aber nicht fruchten will, sie zu überzeugen, daß sie die dictirte und alsdann zu vollziehende Strafe zu ihrer künftigen Beßerung wirklich verdienet.

18.

Gleichwie die Lehrer selbst sich des Fluchens, bitterer und

harter Scheltworte, böser, anstößiger und niedriger Ausdrücke gegen ihre Lehrlinge sorgfältigst zu enthalten haben; also müßen sie auch ihre Scholairen zur Höflichkeit, Bescheidenheit, Sittsamkeit und wohlanständiger Conduite unabläßig anführen und aufmuntern, und diejenige, welche sich durch gütliche Vorstellungen und wiederholte Ermahnungen von muthwilligen, gesitteten Kindern unanständigen Vergehungen, nicht zurücke halten laßen wollen, andern zum Abscheu und Exempel, unnachläßig strafen.

19.

Sollten etwa Mishelligkeiten oder Amts-Streitigkeiten unter den Lehrern selbst entstehen, so sind solche von dem Inspectore gütlich und freundschaftlich beyzulegen; woferne aber solche nicht dermaaßen abgemachet werden könnten, oder ein Lehrer sich dessen Ausfindung nicht unterwerfen wollte, wird Inspector darüber dem Rath die nöthige Anzeige geben und letzterer deshalb das Rechtliche beobachten, damit allen daher entstehenden Aergernißen und Unordnungen zum unvermeidlichen Nachtheil der Schul-Jugend und des Publicums vorgebeuget werde.

20.

Die Lehrer sollen ohne Vorwißen und Einwilligung des Inspectoris der Jugend keine extraordinaire Ferien nach Belieben geben, sondern alle gewöhnliche Schultage, worunter auch diejenigen gehören, da neue Schüler in die Schule gebracht werden, fleißig abwarten. Zu ordinairen Schul-Ferien aber werden hiemit bestimmt:

1) der halbe Tag vor jedem Fest-Tage;
2) der Tag nach den dreyen hohen Fest-Tagen, und
3) die ersten Vierzehn-Tage in den Hunds-Tagen.

21.

Des Sonntags und Festtages müßen die Schüler sowohl des Vormittages als Nachmittages eine halbe Stunde vor dem Zusammenlauten sich in der Schule versammlen und von da mit dem Rectore, der darinnen mit dem Conrectore und Cantore abzuwechseln hat, zusammen zur Kirche auf das Schüler-Chor gehen, woselbst der Rector die Aufsicht über sämmtliche Schüler

zu haben verbunden ist, der Cantor aber nimmt auf das Orgel-Chor nur diejenigen Schüler, welche er zum Singen und bey einer aufzuführenden Musique gebrauchet. In der Woche sind die Lehrer mit ihren Schülern dem Donnerstags-Gottesdienste gleichfalls, so wie an den Sonn- und Fest-Tagen, beyzuwohnen verpflichtet; die Betstunde am Dienstage und Freytage hat der Cantor, wie auch die Sonnabends-Vesper, mit den dazu bestimmten Schülern, und letztere der Organist zum Spielen der Orgel gleichfalls abzuwarten.

22.

Die Catechisationes in der Kirche sollen die Schüler des Cantoris, und aus den andern Claßen diejenigen, die noch nicht zum Genuß des Heiligen Abendmals confirmiret sind, fleißig abwarten.

23.

Die Lehrer der Schule sind auch gehalten, mit ihren erwachsenen Lehrlingen zweymal des Jahres, nemlich gegen Ostern und Michaelis, zum Tische des Herrn zu gehen, bei welcher Gelegenheit sie nicht unterlaßen werden, ihre Jugend durch Lehren und Ermahnungen zu solchem heiligen Wercke vorzubereiten.

24.

So wie überhaupt die Schüler den Schullehrern, sie mögen zu ihrer Claße gehören oder nicht, zu aller Zeit und allenthalben Ehrerbietung und Gehorsam zu beweisen durchaus schuldig sind; so soll auch insbesondere ein Schüler, wenn er die Schule verlaßen will, nicht als ein undankbarer davon gehen, sondern seinem Lehrer für die genoßene Unterweisung und Aufsicht den gebührenden Dank abstatten, einer aus der ersten Claße aber, mit einer kurzen Abschieds-Rede, in Gegenwart des Inspectoris, wenn er nicht durch Amts-Geschäfte davon abgehalten wird, valediciren und vom Rectore sich ein Zeugnis über seine vollendeten Schul-Studia ausbitten.

25.

Das bishero gewöhnliche Schul-Geld hat jeder Schüler quartaliter praenumerando zu bezahlen, hiernächst so, wie es beständig üblich gewesen, zu Erwärmung des Schulgebäudes das bestimmte Holz, und seiner Claße die erforderlichen Lichte abzuliefern.

26.

Wenn einer von den Schul-Collegen nothwendiger Angelegenheiten halber verreisen muß, hat er sich zuvor bei dem Inspectore und dirigirenden Bürger-Meister zu melden, die Ursache seiner Reise anzuzeigen und einen seiner Mit-Collegen, der in seiner Abwesenheit seine Vices vertrete, willig zu machen. Würde aber auch einer oder der andere Lehrer mit Krankheit beleget, so hat derselbe auch solchen Falls diese rechtmäßige Behinderung, seine Lehr-Stunden abzuwarten, denen übrigen Lehrern zeitig bekannt zu machen, welche alsdann die Arbeiten des kranken Lehrers über sich zu nehmen verbunden sind.

27.

Damit endlich diese Schulgesetze, sowohl von Lehrern als Schülern, mit allem Fleis gehalten und beobachtet werden, solche auch zu jedermanns Wißenschaft gelangen mögen, so sollen selbige, nach erfolgter Hochfürstlicher Gnädigster Approbation und Confirmation, denen Schul-Collegen mitgetheilet, und bei der Introduction eines Schul-Collegen jedesmal öffentlich verlesen, nicht weniger auch denen Aeltern, welche ihre Kinder in die Schule geben wollen, vorgeleget, und sie befraget werden, ob es ihnen gefällig, daß sich die Jugend darnach richte, widrigen Falls solche nicht angenommen werden sollen.

Catalogus

	Montags und Donnerstags			Dienstags
	Prima	Secunda	Tertia	Prima
Von 7 bis 8	Ausführlichere Welt-Geschichte	Langen's Colloquia mit den Untern, die Obern schreiben	Deutsch Lesen	Geometrie und Logik, abwechselnd
Von 8 bis 9	Ciceronis Epistolae und Orationes	Cornelius mit den Oberen, die Unteren schreiben	Vocabula und Langen's Colloquia mit den Oberen	Curtius
Von 9 bis 10	Rechnen	Rechnen	Schreiben und Rechnen	Rechnen
Von 1 bis 2	Singe-Stunde			Singe
Von 2 bis 3	Vollständigere Geographie	Kurz gefaßte allgemeine Welt-Geschichte	Lateinisch Buchstabiren und Lesen. Declinationes und Conjugationes.	Ausführlichere Natur Lehre
Von 3 bis 4	Mythologie und Freyeri Fasciculus Poematum, abwechselnd	Syntactische Praxis	Schreiben	Ciceronis Epistolae und Orationes

Lectionum.

und Freitags		Mittwochs und Sonnabends		
Secunda	Tertia	Prima	Secunda	Tertia
Langen's Colloquia mit den Unteren, die Obern schreiben	Schreiben. Im Sommer Bet-Stunde in der Kirche	Ausführliche Theologie	Katechetische Theologie	Deutsch Lesen
Phaedri Fabeln mit den Oberen, die Unteren schreiben	Rechnen. Im Winter Bet-Stunde in der Kirche	Oratorie von Chrien bis zu Reden	Periodologie bis zu kleinen Aufsätzen und Briefen	Biblische Historie und Mitau'scher Katechismus
Rechnen	Vocabula und Praxis über die syntactischen Haupt-Regeln	Rechnen	Rechnen	Schreiben und Rechnen
Stunde				
Geographie nach Ländern, Provinzen und Haupt-Städten	Declinationes und Conjugationes			
Kurz gefaßte Natur-Lehre	Schreiben			

Uebrigens reserviren Wir Uns und Unseren Hoch-Fürstlichen Successoren, vorstehende Schul-Gesetze künftighin, nach den Bedürfnißen der Zeiten und Umstände, zu verändern. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und Unserm Hoch-Fürstlichen Insiegel. Gegeben zu Mitau, den 8. November Anno 1780.

(L. S. D.) Peter, Herzog zu Curland.

Daß diese Abschrift mit ihrem Original gleichlautend und allenthalben übereinstimmend sey, wird, praevia collatione, unter dem Stadt-Gerichts-Insiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift hiermit attestiret. Libau, den 6. Junius 1781.

Friedrich Stegmann,
(L. S.) Jud. Civit. Libav. Secrs.

IV.

Das Gouvernements-Gymnasium zu Reval im 18. und 19. Jahrhundert.

Das Inland hat in den vier letzterschienenen Jahrgängen (1838 Nr. 49, 1839 Nr. 25 u. 42, 1840 Nr. 16, 17, 48 u. 49 und 1841 Nr. 39) fortlaufende historische Notizen über das Gouvernements-Gymnasium zu Reval, seit der Gründung der Anstalt im Jahre 1631 bis zu Ende des 17. Jahrhunderts, aus der Feder des Herrn Collegienraths Ph. von Willigerod, geliefert. An diese Notizen schließt sich der nachstehende Aufsatz desselben Herrn Verfassers genau an, indem er die Geschichte jener Anstalt bis auf unsere Tage fortführt, zugleich aber auch als selbstständige Darstellung der Geschichte des Gymnasiums während der Russischen Herrschaft betrachtet werden kann.

Die Redaction.

Mit dem Eintritt des 18. Jahrhunderts war in Esthland und in der Stadt Reval während des großen, das künftige Loos auch dieses Landes und der Stadt in Hinsicht ihres Beherrschers völlig entscheidenden Krieges zwischen Rußland und Schweden, die Pest, die so oft schon die Ostseeländer heimgesucht hatte, nach auf eine einmal furchtbare Weise ausgebrochen. Von den Einwohnern der Stadt blieb durch dieses scheußliche Uebel kaum der achte Theil übrig, indem, die des Krieges wegen in die Stadt Geflohenen mitgerechnet, 15,000 Menschen ein Opfer desselben geworden sein sollen, und von den sämmtlichen damaligen Zöglingen des Gymnasiums kehrten, nachdem die Krankheit aufgehört hatte, nur drei zur Theilnahme am Unterricht zurück; die anderen alle hatten entweder der Krieg und die Pest dahingerafft, oder sie, jedoch nur Einen und den Andern, gezwungen, an andere Orte sich zu begeben. Von den Lehrern waren Morian und Möller während der Belagerung der Stadt durch die Russen nach Stockholm gegangen und kehrten nach der Uebergabe nicht mehr zurück, und Heinrich v. Dahl hatte sich nach Finnland begeben, war von da nach Deutschland gereist, hatte sich dort der Arzneikunde gewidmet, und dann 1713 Arensburg auf Oesel und endlich Riga zu seinem Aufenthaltsorte gewählt, wo er mehrere Jahre als practischer Arzt lebte, und darauf 1725 von Neuem Professor am Gymnasium zu Reval wurde, wo er 1729 starb. Professor Aulin war mit seiner ganzen Familie, eine einzige Tochter ausgenommen, ein Opfer der Pest geworden; der damalige College Christian Ludwig Malms war in den Magistrat gewählt, aber nach wenigen Tagen schon gleichfalls an der Pest gestorben, und dasselbe Schicksal hatte den derzeitigen Cantor Joh. Gonsior getroffen. So war von allen Lehrern, als die schreckliche Krankheit aufhörte, der Rector und Professor Brehm noch einzig und allein übrig, der dann noch mit den drei vorhandenen Zöglingen des Gymnasiums, zu denen sich jedoch bald noch einige Wenige hinzugesellten, den Unterricht fortzusetzen begann, und dadurch verhütete, daß das Gymnasium völlig zu Grunde ging. Zwar wurde nach einiger Zeit (1712) Joh. Christoph Gutslaff, aus Reval, als College angestellt; weil sich aber seine Einführung in das Amt wegen der Berathschlagungen über den Gebrauch der lateinischen Grammatik von Lange ein

ein ganzes Jahr verzögerte, so nahm Gutslaff während dessen das Amt eines Predigers zu St. Johannis bei Fellin an, und Brehm war wieder alleiniger Lehrer für eine einzige Classe, die besonders aus den jungen Leuten mit bestand, die sich bei dem neuen Collegen gemeldet hatten, und nun sich auf Anordnung der Gymnasiarchen bei dem Rector melden mußten. Jetzt (19. Juli 1712) faßten auch die Gymnasiarchen auf des würdigen Brehm Betreiben zu nicht geringem Nutzen des Gymnasiums den Beschluß, daß jede Veränderung, die man von Seiten ihres Collegiums mit der Anstalt vorzunehmen Willens sein werde, zuvor dem Rector mitgetheilt, und auf die Verordnungen rücksichtlich der „Klipp- und Winkelschulen" streng gehalten werden solle, damit sie sich nicht zum Nachtheil der öffentlichen Schulen zu sehr vermehren. Das Jahr darauf (1713) gab es auch schon wieder einen Professor der Griechischen Sprache, indem Eberh. Reimers, aus Reval, als solcher berufen und angestellt wurde, und nun mit Brehm das Lehrgeschäft dergestalt theilte, daß er die Theologie vortrug und Griechische und Hebräische Sprache lehrte, Brehm aber außer der Beredsamkeit und Geschichte auch das Vortragen der Poesie und Philosophie übernahm. Zwei Jahre hernach (17. Juni 1715) wurde sodann Christian Ludwig Heimbrodt, aus Halle in Sachsen, als Cantor berufen, am 18. Januar des folgenden Jahres in der Wohnung des Rectors, weil das Gymnasium-Gebäude vom Russischen Militär in Beschlag genommen war, in seinem Amte bestätigt, und so feierlich, wie es anging, eingeführt, zugleich aber auch ausdrücklich beauftragt, die Verpflichtungen eines Schulcollegen mit zu übernehmen. Diese Einrichtung wurde von nun an bis zum völligen Aufhören des Cantoramtes beständig beibehalten, so daß nunmehr auch der Cantor mit zu dem eigentlichen Lehrerpersonal gehörte. Kurz hernach legte Professor Reimers sein Lehramt am Gymnasium nieder, und wurde Pastor zu Lais in Livland, nicht sowohl aber aus größerer Neigung zum Predigerstande, als vielmehr aus dem Grunde, weil er von dem damals nur gar zu geringen Gehalte eines Professors in Reval nicht leben konnte; denn obgleich die Stadt, als sie sich (1710) den Russen ergeben mußte, unter Andern zugleich die Erhaltung des Gymnasiums mit ausbedungen hatte, und sogar auch größere Gehalte für die Lehrer versprochen

waren, so wurden doch bei der obwaltenden Lage der Dinge die bisher von der Krone Schwedens hergegebenen Gehalte weder vom Russischen Zar ausgezahlt, noch ließen die Landräthe aus den Einkünften der Klostergüter Kuimetz und Rappel den Lehrern am Gymnasium etwas zufließen. So war abermals das Personal der Professoren auf den einzigen Professor der Beredsamkeit und derzeitigen Rector Brehm beschränkt, neben welchem nur der Cantor Heimbrodt einigen Antheil am Unterrichten nahm; allein das hinderte den redlichen Brehm ganz und gar nicht, troß aller Schwierigkeiten und Beschwerden, mit dem rühmlichsten Eifer die Erhaltung und Fortdauer der Lehranstalt sich angelegen sein zu lassen.

Ungeachtet eines so rühmlichen Strebens aber bewies man sich gegen diesen Rector eben nicht sehr dankbar, indem man ihm, obgleich sein Einkommen durch das Nichtauszahlen seines Gehalts von Seiten der Krone schon hinlänglich geschmälert war, dennoch ein Emolument, welches er bis zum Jahre 1717 unter Anderm auch genossen hatte, ein besonderes sogenanntes Weingeld nämlich, streitig machen wollte, das ihm an allen hohen Festen von der St. Nicolaikirche „aus einer besondern Achtung für die Studien" gezahlt wurde. Als Grund dieses Verfahrens gab man den Umstand an, „daß der Rector bei der Kirche nichts zu thun habe, ihm vormals dieses Geld nur gegeben sei, weil er in der Kirche im Chor mitgesungen habe, wie in einem Kirchenbuche unter dem Jahre 1603 angemerkt stehe." Allein Brehm vertheidigte muthig sein Recht. „Damals, sagte er, war das Gymnasium noch nicht vorhanden, wohl aber die sogenannte Raths- oder Stadtschule, deren Rector ursprünglich den Choral in der Kirche leiten mußte; was aber von einem Rector dieser Schule gelte, das könne nicht auf den Rector des Gymnasiums angewendet werden; auch würde es sich ein Rector des Gymnasiums zur größten Injurie gerechnet haben, wenn ihm so etwas wäre zugemuthet worden. Freilich könne nur Zweien, dem Rector und dem Cantor, welchem Letztern seit der Begründung des Gymnasiums die Leitung des Choralgesanges in der Kirche zugekommen sei, der sich dessen aber in der Folge geweigert, und nun der College den Gesang geleitet habe, das Weingeld zukommen; allein deshalb dürfe man es dem Rector nicht entziehen

und an seiner Statt dem Collegen (allein) geben." Indessen fruchtete seine Gegenrede nichts; das besondere Weingeld ward dem Rector entzogen, und fortan nur dem zugestanden, der wirklich den Gesang in der Kirche leitete.

Um eben diese Zeit erhielt das Gymnasium durch das Testament des Secretärs Conr. v. Ackenstierna ein für jene Zeiten nicht ganz unbedeutendes Legat von 25 Rthlrn., welcher Umstand besonders deswegen merkwürdig ist, weil er die völlige Begründung einer Bibliothek für das Gymnasium veranlaßte. Zwar hatte man bereits seit einiger Zeit angefangen, eine Büchersammlung zum Gebrauch der Lehrer am Gymnasium zu veranstalten, und zwar dadurch, daß jeder neu vocirte Professor ein beliebiges Buch dazu schenkte, und jeder Schüler, der in die obern Classen eintrat, bei seinem Eintritt einen Rubel zum Besten der Bibliothek zahlen mußte, von welcher Einnahme der Bibliothekar jährlich zu Ostern Rechnung abzulegen hatte: allein dennoch war und blieb die Bibliothek höchst unbedeutend, weil gar kein eigentliches Grundcapital dazu vorhanden war. Durch jenes Legat nun ward es möglich, die Bibliothek wenigstens einigermaßen von Zeit zu Zeit mit irgend einem nützlichen und nothwendigen Buche zu vermehren, indem Ackenstierna ausdrücklich in seinem Testamente das Legat nur unter der Bedingung vermachte, „daß für dessen Zinsen alljährlich ein nützliches Werk zur Vermehrung der Gymnasiumsbibliothek angeschafft und vorn in dasselbe der Name des Testators eingeschrieben werden solle, damit man den Anwachs der Bibliothek von Jahr zu Jahr sehen könne. Das Capital solle dem Vorsteher des Gymnasiums mit Zuziehung des Rectors und des Bibliothekars eingehändigt, gegen Sicherheit auf gewöhnliche Zinsen begeben, und diese Zinsen jedesmal der Bibliothek genau berechnet werden." In der Folge erhielt die Bibliothek einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs an Büchern dadurch, daß (1779) von den Erben des Rathsherrn Hüne eine ziemlich zahlreiche Sammlung theologischer, philosophischer und anderer Bücher derselben geschenkt wurde.

Unter Rußlands Herrschaft über Esthland, die durch den Frieden zu Nystadt (1721) fest begründet ward, fing man nun bald genug auch an, das Bedürfniß des Unterrichts in der Russischen Sprache zu fühlen, und stellte deshalb am Ende des Jahres 1715

den Stadt-Translateur Joh. Friedr. Mentz als Lehrer dieser Sprache am Gymnasium an, bei welcher Gelegenheit die Lehranstalt ein Stadtgymnasium academicum genannt wird. Die Vocation für diesen Lehrer stellten der Bürgermeister und Rath der Stadt aus, und setzten den Gehalt auf 100 Rubel fest, „nebst Accisefreiheit für eine Last Roggen und andern beim Gymnasium gewöhnlichen Emolumenten.“ Unter diesen Emolumenten waren folgende Einkünfte zu verstehen: „Antheil am Schul-, Wein- und Früchtegelde, so wie auch an der Heuschlagsmiethe.“ Allein bisher hatte an diesen Emolumenten nicht einmal der Lehrer der Mathematik Theil gehabt, sondern namentlich der nunmehrige Professor der Mathematik, Möller, erst dann Antheil erhalten, als er auch die classischen Auctoren mit zu erklären, die Rechte in den beiden obern Classen zu lehren und mit den Professoren gleichviel Unterrichtsstunden zu geben anfing; folglich konnte auch der Lehrer der Russischen Sprache nicht daran Theil nehmen, sondern nur 100 Rubel Gehalt bekommen. Entweder hatte daher der damalige Secretär Nottbeck in der Vocation den Zusatz rücksichtlich der Emolumente aus Unkunde oder aus besonderer Zuneigung gegen Mentz mit einfließen lassen, ohne daß er in Ausübung gebracht werden konnte, weil namentlich Brehm aus den angeführten Gründen sich dagegen auflehnte. Mentz, dem diese Gründe einleuchteten, verzichtete ohne Weiteres auf die Emolumente: von Seiten des Gymnasiumpersonals aber faßte man den Beschluß, hinsichtlich der nachmaligen Lehrer der Russischen Sprache dem Magistrat darüber eine Vorstellung zu machen, daß die angeführten letzten Worte aus der Vocation derselben weggelassen würden.

Zu gleicher Zeit erhielt das Gymnasium jetzt auch wieder einen Professor der Griechischen Sprache an Reimers Stelle, indem zu dieser Professur am 25. August 1725 der vormalige Professor der Theologie, nunmehr Doctor der Medicin, Heinrich Dahl berufen wurde, jedoch vorläufig nur gewissermaßen als Adjunct des Rectors und Professor emeritus Brehm, woher er keineswegs noch alle Vortheile des ihm übertragenen Amtes genoß; erst im November 1726 wurde er als ordentlicher Professor eingeführt und beeidigt. Außerdem waren auch zum Lehrerpersonal die Collegen Hirschhausen und Christoph Erdmann

Wieck hinzugekommen, auf welche Beiden der Rector Brehm, einem Rathsbeschlusse vom 26. October 1726 zufolge, ein wachsames Auge haben mußte, „damit sie keine andere Bücher bei ihrem Unterrichte in der Classe zu Grunde legen, als die eingeführten", weil man Spener's Catechismus in ihren Classen gefunden hatte. Endlich wurden für die Theologie Professor Carl Pfützner, für die Mathematik Professor Heinsius und für die Beredsamkeit Professor Henning berufen, welchem Letztern aber bald Professor Adolph Florian Sigismundi im Amte folgte. — Bis dahin hatten der Stadtmusikus und der Gymnasiumsbuchdrucker ihre Bemühungen für die Anstalt jedesmal bezahlt erhalten; nun aber wurde die Anordnung getroffen, daß bei einer öffentlich zu haltenden Rede eines Professors der Stadtmusikus unentgeltlich aufwarten und der Buchdrucker die Programme unentgeltlich drucken solle. Bald hernach wurden (19. Januar 1727) Prima- und Secunda-Classe wieder von einander getrennt, nachdem sie seit 1710 „wegen der überaus wunderlichen und bösen Zeiten" beständig combinirt gewesen waren.

Kaum war auf diese Weise das Gymnasium von neuem in einen einigermaßen bessern Zustand gekommen, als es auch schon wieder einen Verlust erlitt, indem am 24. Juni 1729 Professor Dahl starb; doch wurde in nicht gar langer Zeit dieser Verlust auf's Beste ersetzt, da am 28. Januar 1730 in seine Stelle der bisherige Rector der (Trivial- oder) Stadtschule (kleinen Lateinischen Schule), Joh. Dav. Gebauer, als Professor der Poesie und Griechischen Sprache berufen wurde. Nur einen Monat später aber erfolgte wieder ein Verlust, und zwar ein wirklich herber, indem der „alte liebe" Joh. Rud. Brehm das Zeitliche gesegnete. In seine Stelle als Rector trat nun der Professor Henning, da man dem alten Manne das Rectorat wegen seiner großen Verdienste in den verflossenen schlimmen Jahren ungestört bis zu seinem Tode gelassen hatte. Im Juli 1730 beging denn auch das Gymnasium das zweihundertjährige Jubelfest der Augsburgischen Confession recht feierlich, so wie ebenso das im folgenden Jahre eintretende Jubelfest seiner eigenen 100jährigen Dauer, von der jedoch, auffallend genug, in den Annotaten der Rectoren, in welchen weit unwichtigere Feierlichkeiten weitläufig

genug erwähnt sind, gar nichts aufgezeichnet ist, obgleich ein Programm in Lateinischer Sprache, einen Abriß der Geschichte des Gymnasiums enthaltend, vom Professor Sigismundi bei dieser Gelegenheit geschrieben wurde, das sich höchst wahrscheinlich unter den späterhin auf Verlangen der Schulcommission nach Dorpat gesandten Programmen mit befindet; denn in der alten Büchersammlung des Gymnasiums ist es nicht vorgefunden worden. Die Feier des Reformationsfestes fand 1830 abermals statt, das 1831 eintretende Jubiläum des Gymnasiums aber ward mit Stillschweigen übergangen: warum? das gehört nicht hierher.

Nach einigen Jahren starb auch Professor Heinsius. Sein Amt eines Professors der Mathematik erhielt 1733 der Secretär Andr. Bartholomäi. Demnach waren jetzt die vier Professoren am Gymnasium: Pfützner, Sigismundi, Gebauer und Bartholomäi. Diese Professoren vertheilten von jetzt an das für die Privatstunden, welche sie außer ihren öffentlichen Lehrstunden in den beiden ersten Classen noch gaben, eingehende besondere Honorar vierteljährlich, gleich dem Schulgelde, unter sich, jedoch nach Verhältniß der von einem jeden ertheilten Stunden; nach dem Tode eines Theilnehmers aber ließen sie dessen Wittwe und Kinder das Wittwenjahr hindurch seinen Antheil daran genießen, so daß also sein Nachfolger während dieses Wittwenjahres die Privatstunden, ohne dafür etwas zu erhalten, mitgab. In der Verwaltung des Rectorats folgte, nachdem Sigismundi dieselbe gehabt hatte, 1736 Professor Pfützner, unter dessen Vorsitz die Professoren in einer Versammlung einig wurden, fortan auch das zu den Privatstunden im Gymnasium von den Schülern zu liefernde Holz und Licht unter sich, und zwar zu gleichen Theilen, zu vertheilen.

Um eben diese Zeit begann der Druck der Esthnischen Bibelübersetzung in Reval, dessen Correctur (1637) dem Collegen Bieck übertragen ward, dem deshalb nun während der Dauer des Abdruckes der Studiosus Kelk zu dem Ende adjungirt wurde, daß er die Lehrstunden des Collegen in Tertia besorgte, so oft dieser mit der Bibelcorrectur beschäftigt sei. Das folgende Jahr (1738) wurde ihm seiner Kränklichkeit halber abermals ein Studiosus Albrecht beigegeben, und zwar bewilligten das dieses

Mal namentlich der derzeitige präsidirende Bürgermeister und der derzeitige Superintendent im Namen des Collegiums der Gymnasiarchen.

Kurz darauf (noch 1738) starb Professor Pfützner. Bald nach seinem Tode mußten sämmtliche Professoren und Lehrer des Gymnasiums, nebst dem Buchdrucker und Pedell, auf Befehl des damaligen Gouverneurs, Grafen Douglas, am 8. Januar 1738 in der (Regierungs-)Canzlei erscheinen und ihre Vocationen produciren, da es sich denn fand, daß nur des Professors Sigismundi Vocation vom Gouverneur v. Löwen zugleich mit unterschrieben war. Demnächst wurden dem Gymnasiumspersonal noch verschiedene Fragen über die Gehalte von Seiten der Krone, über die richtige Auszahlung der aus den Licenten zu beziehenden Gelder, und endlich darüber vorgelegt, ob ein Jeder auch das Seine richtig bekomme; alle diese Fragen wurden der Wahrheit gemäß beantwortet. Dieses Erscheinen in der Regierungscanzlei hatte nun die Folge, daß die Vocationen nicht mehr, wie es unter Russischer Herrschaft seither der Rath gethan hatte, bloß von Seiten der Stadt ausgestellt werden durften, sondern erst vom Gouverneur, als dem Stellvertreter der Krone, die Zustimmung zur Anstellung eines Professors oder Lehrers eingeholt, und dann dessen Vocation dem Gouverneur zur Mitunterschrift überreicht werden mußte, worauf der Berufene in der Regierungscanzlei den Huldigungseid abzulegen hatte. Zuerst verfuhr man auf diese Weise bei der Berufung des nach Pfützner's Tode, 1739, zum Professor der Theologie und Hebräischen Sprache erwählten M. Peter Sixtus Christian Krause, bisherigen Subrectors an der Ritter- und Domschule, bei dessen Einführung außer den gewöhnlichen Ceremonieen auch „noch ein dritter, ganz ungewöhnlicher Auftritt" stattfand, daß nämlich der derzeitige Superintendent Tunzelmann zwar kein eigentliches Thema in einer Rede ausführte, aber doch eine Art Rede hielt, die „ein Gemengsel von Lobsprüchen und Wünschen war, da man sich etwas Erbauliches zu hören vorgestellt hatte." Sodann wurde im nämlichen Jahre auch Albrecht, der bis dahin des kränklichen Bieck's Stelle versehen hatte, als dessen Adjuctus ordinarius förmlich angestellt. Bald hernach starb Professor Bartholomäi, der sein Andenken auch dadurch unter Anderm erhalten hat, daß

er „bei seiner Wohnung einen Gartenplatz wohl einrichtete und mit Bäumen bepflanzte", welcher Garten nebst der Wohnung nunmehr dem M. Krause zugestanden wurde, ohne darum genöthigt zu sein, den Erben Bartholomäi's für die Gartenanlage einen Ersatz zu geben, „weil sie sich weder im Herbst noch im Frühjahr deshalb gemeldet hätten", und eben dasselbe Recht ward auch Krause's Nachfolgern in der Wohnung zugesichert. An Bartholomäi's Stelle ward am 9. Juli 1740 Joachim Johann von Thieren als Professor der Mathematik und der Rechte berufen. In eben dem Jahre ward auch der ganze vordere Theil des Gymnasiums von Grund aus neu gebaut und mit einem neuen Zimmer vermehrt; der Bau dauerte zwei Jahre, und der neu errichtete Theil wurde dann (1742) durch eine Deutsche Rede von Seiten des derzeitigen Rectors, Professors Krause, feierlich eingeweiht. Am 17. August 1743 wurde darauf Joh. Gottl. Albrecht als College für die dritte Classe an Bieck's Stelle, der einige Zeit vorher seinen Abschied mit 50 Reichsthalern jährlicher Pension erhalten hatte, förmlich angestellt und eingeführt; doch nahm er schon das Jahr hernach seine Entlassung, indem er als Pastoradjunct nach Pillistfer in Livland berufen wurde, worauf Joh. Friedr. Herlin, der eine Zeit lang an der Domschule gedient hatte, 1744 zum Collegen am Gymnasium ernannt ward.

Bis zu diesem Zeitpunkte hatte das Gymnasium stets nur vier Classen gehabt; auf öftere Vorstellung des Rectors und der Professoren aber wurde nunmehr, 1745, von Seiten des Magistrats, mit Einwilligung des Kaiserlichen Generalgouvernements, beschlossen, noch eine fünfte Classe zu errichten, „in welcher Anfänger im ABC, Buchstabiren, Lesen und Erlernung des kleinen Catechismus, die Tertianer und Quartaner aber zugleich im Schreiben und Rechnen (mit) unterwiesen werden könnten." Noch im nämlichen Jahre wurde diese fünfte Classe eingerichtet, und zu deren Lehrer Joh. Conr. Greve, ein Lübecker von Geburt, welcher zuvor in Reval, Petersburg, Moskau u. s. w. conditionirt hatte, und zuletzt aus Finnland nach Reval zurückgekommen war, einstimmig vom Magistrat mit der Verpflichtung berufen, zugleich die Tertianer und Quartaner im Schreiben und Rechnen zu unterweisen, so wie auch die Secundaner auf ihren

Wunsch. Jeder Secundaner, Tertianer und Quartaner aber, der sich in seinen Rechnen- und Schreibstunden einfand, mußte ihm jährlich 80 Kopeken an Gelde, ein Fuder Holz und ein Pfund Licht für seine Mühe geben. Außerdem erlaubte man ihm auch Mittwochs und Sonnabends Nachmittag zwei Privatstunden in der Classe zu geben, wofür ihm jeder Theilnehmer vierteljährlich einen halben Thaler, zu 80 Kopeken den Thaler gerechnet, zahlen sollte.

Nicht sehr lange nachher starb der Lehrer der Russischen Sprache Joh. Friedr. Mentz, nachdem er beinahe 25 Jahre sein Amt verwaltet hatte, und seine Stelle erhielt nun (1750) der Translateur bei der Kämmerei und Rentei Joh. Christoph Prawe, der es sich recht gern gefallen ließ, neben den Primanern und Secundanern, für die allein eigentlich ein Lehrer der Russischen Sprache angestellt worden war, auch die Tertianer aus der ersten Ordnung, die Lust dazu hätten, im Russischen zu unterrichten. Bald nach Mentz starb auch der Professor A. F. Sigismundi (1750), worauf die Professur der Beredsamkeit und Geschichte 1751 Georg Salomon erhielt, der unter Andern auch dadurch sich ein dankbares Andenken erworben hat, daß er 1752 den Gymnasiumsplatz mit Bäumen bepflanzte, von denen ein schöner wilder Kastanienbaum in der Nähe des Eingangs zum Gymnasium noch immer in voller Kraft dasteht. Kurz darauf wurde Professor Krause, der bereits neben seiner Professur auch Archidiaconus zu St. Nicolai war, 1753 vom Magistrat zum Vicesuperintendenten und Pastor primarius zu St. Olai berufen. Seine Stelle am Gymnasium als Professor der Theologie und Hebräischen Sprache ward nun dem bisherigen Collegen Johann Friedrich Herlin übertragen, dessen Platz als College wieder der bisherige Lehrer an der Unterschule (kleinen Lateinischen Trivial- oder Stadtschule) Heinr. Benj. Heßler einnahm; Beide traten ihr Amt 1754 an.

Nur sehr kurze Zeit erst hatte Professor Herlin sein Amt verwaltet, als schon (1755) der Tod seinem Wirken ein Ziel setzte; auch jetzt wurde, so wie früher als College, Heinr. Benj. Heßler sein Nachfolger, in dessen Stelle nun als College Mich. Richter, bisheriger Lehrer an der Stadtschule, berufen wurde. Heßler ward zugleich auch Bibliothekar, welches Amt jedoch

späterhin stets der jedesmalige Rector verwaltet zu haben scheint. Kaum ein Jahr verfloß, so erlitt das Gymnasium wieder einen empfindlichen Verlust durch den Tod des Professors Gebauer, eines sehr tüchtigen und thätigen Mannes, der sich besonders auch durch seine reichhaltigen handschriftlichen Sammlungen für die Geschichte der Ostseeprovinzen einen ehrenvollen Namen gemacht hat. Sein Nachfolger als Professor der Poesie und Griechischen Sprache wurde 1757 der Candidat der Theologie Johann Friedrich Rauchfuß.

Um diese Zeit gaben auch die Lehrer am Gymnasium einen schönen Beweis collegialischen Gemeingeistes, indem sie noch mehr, wie es schon früher durch den Beschluß von ihrer Seite, der Wittwe eines Professors das ihm zukommende Privatstunden-honorar noch ein Jahr lang zufließen zu lassen, geschehen war, für die Lehrerwittwen überhaupt nach der Männer Tode zu sorgen suchten. Auf Professor Salomon's Antrag nämlich errichteten sie, mit Genehmigung des Rathes der Stadt und des Gouverneurs, für sich eine eigne Wittwencasse, deren Lade dem jedesmaligen Rector in Verwahrung gegeben wurde, und welcher unter Anderm der Superintendent Krause 1764 in seinem Testament ein Legat von 100 Rubeln vermachte. Doch hatte diese Wittwencasse eben so wenig, wie die vom Bischof Ihering gestiftete Predigerwittwencasse, dauernden Bestand; sie ging nach einer kurzen Reihe von Jahren schon wieder ein, ohne daß man irgend einen Versuch gemacht findet, sie von Neuem zu beleben und zu erhalten. Die jährliche Zusammenkunft der Theilnehmer an dieser Wittwencasse fand übrigens jedesmal nach dem Feste der Dreieinigkeit statt, nachdem die Gymnasialgesetze vorgelesen worden waren.

Inzwischen erfolgte theils durch Tod, theils durch Abgang ein schneller Wechsel der Lehrer am Gymnasium, der wohl der Anstalt sehr nachtheilig werden mußte, so sehr man auch durch rasches Wiederbesetzen der erledigten Stellen den übeln Folgen möglichst vorzubeugen suchte. Es starb nämlich 1759 Professor Rauchfuß und 1760 auch Professor von Thieren. Die Professur des Erstern erhielt der bisherige College Richter, das Amt des Letztern (1761) der Candidat der Rechte Christoph Heinrich Siegel, bei dessen Anstellung nunmehr auch mit dem Lehrfach der

Mathematik und der Rechte der Unterricht in der Französischen Sprache verbunden wurde, die bis dahin nicht mit zu den Gegenständen des Unterrichts gehört hatte; die erledigte Collegenstelle ward durch den Candidaten der Theologie Sabler besetzt, der aber schon 1762 dieses Lehramt wieder niederlegte, weil er seines Vaters Pastorat Haljal in Esthland bekam, worauf Anton Mickwitz, bisheriger Subrector an der Domschule, als College ans Gymnasium berufen wurde. Aber auch Professor Richter blieb nicht lange mehr in seinem Schulamte, sondern ging 1763 als Prediger nach Moskau. Nun wurde Mickwitz Professor der Poesie und Griechischen Sprache, der auch die allmälig in ausnehmende Verwirrung gerathene Bibliothek wieder in Ordnung brachte, und Just. Friedr. Grohmann ward an seiner Statt College. Am 13. April 1766 starb Professor Heßler; an seine Stelle wurde noch im nämlichen Jahre als Professor der Theologie und der Orientalischen Sprachen, wie nunmehr die Professur hieß, M. Jacob Martin Herold berufen, bisheriger Conrector an der Deutschen Schule zu Stockholm. Auch an seinem Besitzthume erlitt um dieselbe Zeit das Gymnasium einen Verlust, indem 1764 von dem noch jetzt am Lehrgebäude belegenen und zu einer Lehrerwohnung gehörigen Garten vier Faden breit zum Vorhofe der Russisch-Griechischen Kirche, bei Gelegenheit innerer und äußerer Verbesserung derselben, wegen Ankunft der Kaiserin Catharina II., eingeräumt werden mußten.

Wie wir bereits früher gesehen haben, so ließ sich das Collegium der Gymnasiarchen mitunter auch zu Anordnungen verleiten, die aus diesen und jenen Gründen entweder nicht zur Ausführung gebracht wurden, oder wirklich ganz und gar unausführbar waren. Der letztern Art sehr nahe kommende Anordnungen traf auch jetzt (1767) das Collegium, und brachte sie in einen weitläufigen neuen Entwurf zur Verbesserung des Gymnasiums, der dem derzeitigen Rector Mickwitz vom Bürgermeister Sendenhorst zugesandt wurde, nachdem die, sonst immer gleich nach Neujahr gewöhnliche Austheilung des Lectionscatalogus, welcher nie einer Censur unterworfen gewesen war, auf ausdrücklichen Befehl ausgesetzt worden war. Doch verfuhr das Collegium bei diesem neuen Entwurfe insofern ganz zweckmäßig, daß es den Lehrern das Recht zugestand, ihre Bemerkungen

schriftlich dagegen zu machen. Das thaten diese auch alsbald mit bescheidener Freimüthigkeit, und da zeigte sich dann gar Vieles in dem Entwurfe als unzulänglich und mangelhaft, ja selbst als unmöglich in der Ausführung, daher der ganze Verbesserungsplan ruhig zur Seite gelegt wurde. Den Professoren ward es darauf wieder gestattet, den Catalog nach ihren eigenen besten Einsichten zu entwerfen, jedoch mit der Bemerkung, dabei auf die Lateinische Sprache ganz besonders Rücksicht zu nehmen, die fleißiger und in mehreren Stunden, als bisher, getrieben werden müsse.

Um diese Zeit war die Zahl der Schüler in der zweiten Classe so geringfügig geworden, daß sie kaum noch den Namen einer Classe verdiente. Daher wandte sich der derzeitige Rector Herold an die Gymnasiarchen mit der Frage, wie nach ihrer Meinung die Zahl der Schüler in der zweiten Classe zu vermehren sei. Er erhielt die Antwort: „Der College der dritten Classe und der Rector der Trivialschule sollen gehalten sein, alle Jahre Subjecte für die dritte Classe des Gymnasiums zu liefern." Aus dieser Anfrage und Antwort erhellt deutlich, daß der College für die dritte Classe, der College für die vierte, der Schreib- und Rechnenmeister für die fünfte Classe im Gymnasium und der Rector der Trivialschule ihre Schüler sich so lange zu erhalten suchten, als möglich; denn sonst wäre ja, wenn stets zu rechter Zeit Versetzungen aus der einen in die andere Classe stattgefunden hätten, die dritte Classe, insofern in ihr die Schüler zurückgehalten wurden, bald gar zu sehr überfüllt worden. Gegen ein solches Zurückhalten aber vermochte der Rector ohne Hülfe des Gymnasiarchencollegiums ganz und gar nichts. Von nun an jedoch mußten aus der Trivialschule die sechs obersten Schüler aus der Classe des Rectors, vorausgesetzt, daß sie dazu tüchtig waren, jährlich in die zweite Classe des Gymnasiums übergeführt werden, zu denen aus der dritten Classe desselben der jedesmalige Rector selbst die Brauchbaren auswählte und gleichfalls nach Secunda übertreten ließ.

Im Jahre 1767 noch verlor das Gymnasium auch den Professor Salomon durch den Tod; ihn ersetzte der bisherige Magister legens zu Jena Wilh. Hörschelmann, der 1768 in Reval eintraf und alsbald auch sein Amt als Professor der

Philosophie und Geschichte antrat. Zu gleicher Zeit wurde der bisherige Cantor Hain seiner körperlichen Schwäche wegen mit Beibehaltung aller seiner Einkünfte als Pension und seiner Wohnung entlassen, und Lehmann an seine Stelle als Cantor berufen. Bis auf diesen Zeitpunkt hatten sich die Professoren, ungeachtet es ihnen öfter wirklich schwer werden mußte, ohne eigentliche Nahrungssorgen durchzukommen, mit ihren eben nicht beträchtlichen Einnahmen ruhig begnügt; doch nun übergaben sie (1768) dem Magistrat eine Bittschrift, in welcher sie zur Verbesserung ihrer öconomischen Lage bei der Stadt um eine Zulage von einer Last Roggen jährlich für jeden von ihnen anhielten, mit Beibehaltung der halben Last, die der jedesmalige Rector zu genießen hatte. Das Gesuch schien von günstigem Erfolge sein zu wollen, da namentlich der Bürgermeister Sendenhorst, den die Professoren um seine Unterstützung dabei ersucht hatten, sich wirklich mit Ernst der Sache annahm. Allein die beiden Gilden machten, obgleich die Aeltermänner der großen Gilde gleichfalls von den Professoren um ihre Zustimmung gebeten waren, bedeutende Einwendungen, so daß nicht gleich eine günstige Entscheidung erfolgen konnte. Indeß ward doch schon 1769 der durch wahres Bedürfniß veranlaßte Wunsch erfüllt; die Zulage ward bewilligt, und zwar so, daß jedem Professor jährlich 16 Tonnen Roggen zugestanden wurden, unbeschadet der 12 Tonnen für den jedesmaligen Rector. Nach Verlauf von sieben Jahren erst (1776) bekamen auch die drei Collegen am Gymnasium, obwohl auch sie einer Verbesserung ihrer Lage recht sehr bedurften, der College der dritten Classe nämlich, der Cantor und der Arithmeticus, eine Zulage an Roggen, und zwar jeder jährlich eine halbe Last. Zu gleicher Zeit mit der Bewilligung einer Zulage für die Professoren (1769) ging Professor Herold als Pastor nach St. Petersburg ab, und Professor Mickwitz starb; an die Stelle des Erstern trat 1770 Sam. Gottfr. Geyser, aus Wittenberg, als Professor der Theologie und der Orientalischen Sprachen, an die Stelle des Letztern als Professor der Poesie und der Griechischen Sprache Joh. Christ. Dreyer, bisheriger Privatlehrer in St. Petersburg.

Unterdessen waren die Unterrichtsstunden im Gesange, die man früher angeordnet hatte, bis hierzu äußerst nachlässig besorgt

worden und hatten schon seit längerer Zeit wieder gänzlich aufgehört. Man sah jedoch bald ein, wie wichtig und nützlich Uebungen im Gesange in den Lehranstalten für den Choralgesang in den Kirchen seien, und suchte daher im Jahre 1772 auch im Gymnasium diesen Zweig des Unterrichts von Neuem zu beleben. Das hatte nicht die geringste Schwierigkeit, da der Cantor Lehmann, obgleich mit der Cantorstelle das Amt eines Collegen der vierten Classe schon seit längerer Zeit verbunden war, sich sehr geneigt dazu bezeigte, den Gesangunterricht zu geben, und auch sogleich regelmäßig zu geben begann.

Im Laufe weniger Jahre traten dann abermals schnell auf einander folgende Veränderungen im Lehrerpersonal ein, indem im Jahre 1777 der Anfangs sehr unruhige Kopf und unbesonnene Ausüber der körperlichen Strafgerechtigkeit, nachher aber mit zunehmenden Jahren weit gefügigere und in seinem ganzen Wesen sanftere Arithmeticus Grave starb, Professor Geyser das Gymnasium verließ, da er als Professor der Theologie auf die Universität Kiel berufen wurde, Professor Siegel wegen anhaltender Krankheit sein Amt nicht mehr verwalten konnte, und Professor Dreyer 1779 in Petersburg starb, wohin er in den Weihnachtsferien eine Reise gemacht hatte. Grave's Amt als Arithmeticus erhielt nun Hans Hartwig Möller aus Lübeck; an Geyser's Stelle wurde M. Heinrich Christian Gehe als Professor der Theologie und der Orientalischen Sprachen berufen und kam 1778 aus Leipzig in Reval an; dem kranken Professor Siegel ward M. Joh. Jacob Reutlinger adjungirt und dann nach des ersteren 1781 erfolgtem Ableben als ordentlicher Professor der Mathematik, der Rechte und der Französischen Sprache angestellt, und an Dreyer's Platz Dan. Ernst Wehrmann, aus Bielefeld, als Professor der Poesie und der Griechischen Sprache berufen.

Inzwischen hatten die Professoren, überzeugt von der Unzulänglichkeit der alten bisher bestehenden Gesetze in vielen Stücken, mit Einstimmung des Gymnasiarchencollegiums, 1780 eine Sammlung neuer, dem Geiste der Zeit angemessener Gesetze entworfen und dem Rathe zur Beprüfung übergeben lassen. Diese Gesetze wurden nun zwei Jahre darauf (1782), nachdem sie vom Generalgouvernement und dem Magistrate, der einige Ver-

änderungen und Zusätze gemacht hatte, bestätigt worden waren, dem dermaligen Rector, Professor Gehe, zur Einführung zurückgegeben und auch sogleich eingeführt.

In eben dem Jahre erhielt Major Buchholz die Stelle eines Lehrers der Russischen Sprache in den beiden obern Classen. Weil er aber wegen Reisen und anderer Umstände dem Unterrichte nicht unausgesetzt obliegen konnte, so ward schon das Jahr darauf der Garnisonmajor von Kabrit an seiner Statt berufen. Zu gleicher Zeit ward in Esthland (1783) die Statthalterschaftsverfassung ins Werk gerichtet, welche für das Land so wichtige Begebenheit auch nicht ohne merklichen Einfluß auf das Gymnasium blieb. Da nun die verschiedenen Zollkammern, die bisher in Reval gewesen waren, in eine einzige vereinigt wurden und die Krone der Stadt ihren Antheil am Portorium mit 16,000 Rbl. jährlich vergütete; so hielten die Professoren des Gymnasiums jetzt für die rechte Zeit, um eine Zulage an Geld bei der Stadt anzuhalten. Es geschah in einer vom Professor Hörschelmann aufgesetzten, ins Einzelne gehenden Darstellung ihrer jetzigen Umstände, welche die gute Folge hatte, daß noch 1783 jedem Professor jährlich 50 Rbl. (B. A.) zu seinem Gehalte zugelegt wurden. Zu gleicher Zeit mit der Statthalterschaftsverfassung ward in Esthland auch eine Uniform für die Beamten der Krone eingeführt. Auch die Professoren hielten sich verpflichtet, dieselbe zu tragen, und fragten deshalb beim Rathe an; sie erhielten die Antwort: „daß man von Seiten des Magistrats es ihnen weder anbefehlen noch wehren könne, Uniform zu tragen." Sie legten also gleichfalls Uniform an, und legitimirten sich deshalb, da das von Allen, welche Uniform trugen, gefordert wurde, bei dem Kaiserlichen Generalgouvernement.

Jetzt wurden auch zum erstenmal die neuentworfenen Gesetze (am 26. Juni 1783) im Beisein der Lehrer den Schülern vorgelesen, und zugleich bekannt gemacht, daß der Rechnen- und Schreibemeister von nun an von jedem Secundaner, Tertianer und Quartaner, der seinen Unterricht benutze, jährlich dafür zwei Rubel, aber kein Holz und Licht mehr, erhalten solle; das Geben des Holzes und Lichtes hatte schon früher von selbst aufgehört. Zugleich ward festgesetzt, daß künftig die Hundstags- (Sommer-) Ferien nicht mehr, wie bisher, den Monat Julius hindurch,

sondern immer in der im Kalender bestimmten Hundstagszeit gehalten werden sollten, „weil zu eben der Zeit auch eben diese Ferien in den Gerichten gehalten würden." — Im Januar des folgenden Jahres (1784) starb der College Grohmann, dessen Stelle Joh. Friedr. Bleymüller erhielt, und Professor Reutlinger wurde neben seinem Schulamte Notarius publicus beim Gouvernementsmagistrat und sodann Gouvernementsanwalt. In diesem Amte erhielt er bald auch von der Krone den Rang eines Collegienassessors und späterhin eines Hofrathes. Nicht lange hernach (1785) nahm Major von Kabrit seinen Abschied als Lehrer der Russischen Sprache, und der Cantor Lehmann ging nach Pernau als Lehrer an der dortigen Töchterschule und als Organist bei der Deutschen Kirche. Das Cantorat erhielt hierauf Bölcker aus Erfurt, der es aber schon 1786 wieder niederlegte und Organist an der Ritter- und Domkirche in Reval wurde. Von der Zeit an gab es am Gymnasium keinen Cantor mehr, sondern das Personal der Lehrer bestand nunmehr allein aus vier Professoren, drei Collegen, einem Tertius, nämlich für die dritte, einem Quartus für die vierte und einem Quintus für die fünfte Classe, und dem Lehrer der Russischen Sprache.

Namentlich wurde jetzt der Unterricht in der Russischen Sprache in einer Versammlung der Gymnasiarchen auf einen ganz andern Fuß gesetzt, nachdem das Collegium der allgemeinen Fürsorge, dessen Wirksamkeit sich vermöge der Statthalterschaftsverfassung auch auf das Gymnasium mit erstreckte, den Secretär Arn. Paul Lütkens als Lehrer der Russischen Sprache angestellt, und der Magistrat ihn angenommen hatte. Bisher war nur in vier Stunden wöchentlich Unterricht im Russischen ertheilt, Mittwochs nämlich und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr; jetzt sollte dasselbe in 10 Stunden die Woche in den beiden obern Classen gelehrt werden, welche der Secretär Lütkens gab: außerdem aber wurden für Tertia und Quarta noch 8 Stunden beliebt, welche der Fähnrich Schelawanow ertheilte. In derselben Gymnasiarchenversammlung, in welcher diese Anordnung getroffen ward, behielt es sich der Magistrat auch vor, „durch Deputirte zuweilen bei dem öffentlichen Unterrichte in allen Theilen der Wissenschaften und Sprachen, die im Gymnasium gelehrt würden, gegenwärtig zu sein, und auf der Stelle über die

Fortschritte der Gymnasiasten Prüfungen anstellen zu lassen." Zugleich wurde angeordnet, daß der jedesmalige Rector von nun an monatlich an den Präsidenten des Gymnasiarchencollegiums einen förmlichen Bericht abstatten solle, „wie er das Gymnasium bei der Inspection befunden habe, ob die Lehrer ihre Schuldigkeit gethan hätten und ob Alles nach Gesetzen und Ordnung gegangen sei." Diese Berichte sollten sich nicht bloß über die untern, sondern auch über die Classen der Professoren erstrecken. Endlich wurde den Professoren der Auftrag ertheilt, einen neuen Plan zu entwerfen, nach welchem die Schüler besser, als bisher, ihren verschiedenen Fähigkeiten und Kenntnissen gemäß geordnet werden könnten. Schon nach einigen Tagen war ein solcher Plan entworfen und wurde eingereicht; ein rühmlicher Beweis für den Eifer der damaligen Professoren, Anordnungen der Gymnasiarchen, die das wahre Wohl des Gymnasiums bezweckten, so schnell wie möglich ins Werk zu richten. Nach diesem Plane, der nach einigen vorgenommenen Abänderungen vom Gouverneur und dem Rathe genehmigt und gleich darauf in Ausführung gebracht wurde, sollte von nun an 1) das Hebräische in drei Stunden wöchentlich gelehrt werden. 2) Beim Vortrage der Rechte sollte fortan das Römische Recht kurz erläutert werden, und gelegentlich auch einiger Esthländischen Rechte und Gesetze Erwähnung geschehen. 3) So lange die Unterlehrer noch keine fest bestimmte Zulage bekämen, solle es mit der Bezahlung des Stundenhonorars (Schulgeldes) dergestalt gehalten werden, daß es ein jeder Schüler dem Lehrer bezahle, bei welchem er die Stunden habe. Im Fall er aber gleichviel Stunden in einer obern und einer untern Classe habe, solle der Unterlehrer allein von ihm das Schulgeld erhalten. 4) Nicht jeder Schüler solle fernerhin nach eigenem Belieben die Catechismusstunden (die sogenannte Lehre, den Confirmationsunterricht) bei den Predigern besuchen, sondern nur diejenigen, welche von den Professoren und Lehrern dazu ausgewählt würden, welche ihrem Alter und ihren Kenntnissen nach im Stande seien, bald das heilige Abendmahl zu genießen. 5) Die Prärogativen eines Primaners solle nur derjenige haben, der die meisten Stunden in Prima habe. 6) Es sollen halbjährige Prüfungen der Schüler öffentlich stattfinden." Diese letztere Anordnung wurde jedoch schon 1792

wieder dahin abgeändert, daß jährlich nur ein öffentliches Examen gehalten werden solle.

Das waren vorläufig die letzten Anordnungen, die das bisherige Gymnasiarchencollegium machte; denn da der Statthalterschaftsverfassung zufolge der bisherige Magistrat (im December 1786) entlassen und ein neuer erwählt wurde, so ward daher auch (im März 1787) ein neues Gymnasiarchencollegium gebildet, dessen Präses nunmehr das jedesmalige sogenannte Stadthaupt war, außer welchem noch drei Rathsherrn als Beisitzer dazu gehörten. — Um diese Zeit reiste Professor Gehe nach Deutschland und kehrte nicht wieder zurück, sondern wurde geistlicher Inspector und Pfarrer zu Schulpforte. Seine Professur am Gymnasium erhielt der bisherige College Johann Fr. Bleymüller, an dessen Stelle als College für die dritte Classe Johannes Swerdsjö trat; für die vierte Classe wurde Pastor Richter angestellt, ohne Zweifel derselbe, der früher schon einmal College und nachher Professor am Gymnasium gewesen und als Prediger 1763 nach Moskau gegangen war. Für die fünfte Classe trat, jedoch erst zwei Jahre hernach (1789), Gottl. Emanuel Bleymüller ein. Auch ward jetzt zuerst eine sogenannte Conduiten-(Dienst-)Liste für die Lehrer am Gymnasium eingeführt.

Nur ein Jahr nach diesen Veränderungen ereigneten sich abermals neue, indem (1790) Professor J. F. Bleymüller, und zwei Jahre nach ihm (1792) der College G. E. Bleymüller starben und der College J. Swerdsjö (1791) zweiter Prediger bei der Schwedischen und Finnischen Gemeinde und nachher Oberpastor an der St. Nicolaikirche wurde. Zum Professor der Theologie und der Orientalischen Sprachen ward nun (1790 noch) Friedrich Arvelius berufen; an Swerdsjö's Stelle trat Christian Gottlob Baranius, bisheriger Registrator im Oberlandgericht, und E. Bleymüller's Amt erhielt Jonas Lundberg. Kaum drei Jahre darauf verlor das Gymnasium schon wieder einen sehr thätigen und redlichen Mitarbeiter, indem 1795 Professor Hörschelmann starb; indeß wurde dieser Verlust dadurch weniger fühlbar, daß sein zweiter Sohn, Ferd. Hörschelmann, an seine Stelle trat, ein des würdigen Vaters sehr würdiger Nachfolger, der, so lange er am Gymnasium Mitlehrer war, mit

dem größten Eifer Alles that, um die Blüte der Anstalt und ihre Nützlichkeit erhalten und fördern zu helfen.

Mit dem Jahre 1797 trat dann, nachdem die Statthalterschaftsverfassung durch Kaiser Paul wieder aufgehoben war, das frühere Gymnasiarchencollegium von Neuem in Wirksamkeit, und sogleich wurden auch wieder das Beste der Lehranstalt bezweckende Anordnungen zu treffen versucht. Es ward nämlich festgesetzt, „daß 1) in den drei untern Classen wöchentlich vier calligraphische Stunden gegeben werden sollen. 2) Wegen bemerkter Schwäche in der Latinität bei den Schülern der beiden obern Classen, sollen künftig in diesen Classen nur zwei Stunden der Hebräischen Sprache, und die dadurch gewonnene Stunde soll in Secunda, und eben so die zum Vortrage der philosophischen Geschichte (Geschichte der Philosophie) bestimmte Stunde in Prima dem Latein gewidmet werden, so wie auch Professor Arvelius in seinen Stunden zugleich die Lateinische Syntax lehren wird, und künftighin Ausarbeitungen sowohl aus dem Deutschen ins Lateinische, als umgekehrt angefertigt werden sollen. 3) Wegen der so häufigen Versäumnisse der Schüler wurde beliebt, daß in Zukunft sämmtliche Lehrer am Gymnasium die Namen derjenigen, welche die Stunden versäumt haben, in ein Verzeichniß eintragen, und dieses dem Rector überschicken sollen, der die sämmtlichen Verzeichnisse am Schlusse jedes Monats dem Präses des Gymnasiarchencollegiums zuzustellen habe, welcher dann mit den Aeltern sprechen und sie ermahnen werde, ihre Kinder zum Fleiß anzuhalten. 4) Um allen Verdacht des Eigennutzes zu entfernen und den Uebeln vorzubeugen, die aus der bisherigen Einrichtung der Erhebung des Schulgeldes erwachsen können, solle von jetzt an das Schulgeld von den Schülern aller fünf Classen in eine gemeinschaftliche Casse fließen und nach einer zu treffenden Proportion unter den Professoren und Lehrern zu bestimmten Zeiten vertheilt werden. 5) Die vorige Schuldisciplin solle wieder eingeführt werden, und sämmtlichen Lehrern verstattet sein, wenn wiederholte Ermahnungen zum Fleiß und zur Aufmerksamkeit bei den Schülern nicht fruchten, sie durch mäßige körperliche Züchtigung zur Folgsamkeit anzuhalten."

Bis zum Jahre 1798 verwaltete Secretär Lütkens das Amt eines Lehrers der Russischen Sprache am Gymnasium, da legte

er es nieder, und der Titulärrath Petrow trat an seine Stelle. Der Lehrer des Russischen für die untern Classen bekleidete seine Stelle nicht lange; auch trat an seine Stelle kein anderer. In eben dem Jahre (1798) erhielt jeder der Professoren abermals und nun auch der College der dritten Classe eine Gehaltszulage von 60, die Collegen der vierten und fünften Classe aber von 40 Rubeln B.-A. jährlich. Das Jahr darauf starb Professor Wehrmann, und nun erhielt Gustav Swerdsjö, bisheriger Lehrer an der Stadt-(Trivial-)Schule, die Professur der Poesie und der Griechischen Sprache, ein sehr thätiger Philolog und geschmackvoller Erklärer der Alten, vollkommen würdig, an die Stelle eines so ausgezeichneten Kenners der alten Sprachen und trefflichen Schulmannes zu treten, wie Wehrmann es gewesen war. Bald darauf (1800) starb auch Petrow; Lehrer der Russischen Sprache am Gymnasium ward jetzt Secretär Steenberg.

Inzwischen hatten sich seit dem 16. November 1799 bis zu Ende Januars 1800 Streit erregende Unterhandlungen zwischen dem Rathe und den Catholischen Einwohnern Reval's, an deren Spitze der Befehlshaber eines in Reval garnisonirenden Regiments und Commandant der Festung, Graf de Castro Lazerda, stand, wegen Einräumung der St. Nicolaikirche für den Catholischen Gottesdienst ereignet, und es endlich bewirkt, daß der Magistrat sich entschloß, das Local der Trivialschule, deren Rector Fabricius emeritirt, und der zweite Lehrer, G. Swerdsjö, als Professor ans Gymnasium übergegangen, mithin nur die Classe des Rechnenmeisters übrig war, der Catholischen Gemeinde einzuräumen, gemäß einem Kaiserlichen Befehle, nach welchem „dieser Gemeinde von der Stadt ein festes Haus zum Bethause angewiesen werden sollte.“ Nunmehr wollte der Magistrat die bisherige Trivialschule mit dem Gymnasium vereinigen. In einer Versammlung der Gymnasiarchen kam diese Angelegenheit am 10. Januar 1801 zur Sprache, nachdem man übrigens bereits vorher alle Verfügungen deshalb getroffen hatte, ohne nur im Mindesten die Lehrer am Gymnasium dabei zu Rathe zu ziehen, die daher erklärten, „daß sie sich zwar dem Beschlusse des Magistrats unterwerfen müssen, daß aber auch das Gymnasium dadurch unvermeidlich in Verfall gerathen werde.“ Ihre Gründe dafür waren folgende: 1) „Da die Vereinigung nicht in der Art ge-

schehen solle, daß die Zöglinge der Trivialschule völlige Gymnasiasten werden, so sei es kaum zu vermeiden, daß täglich bald größere, bald geringere Unordnungen und Händel unter den Schülern beider Anstalten, unter welchen von jeher ein Geist der Zwietracht sichtbar gewesen sei, vorfallen. Da 2) den Lehrern der untern Classen, in welchen durch die zu bewerkstelligende Vereinigung eine Zahl von 40 Knaben zu den vorhandenen hinzukomme, für diesen so beschwerlichen Zuwachs von mühsamer Arbeit nur 50 Kopeken vierteljährlich für jeden Schüler der Trivialschule als Schulgeld bewilligt sei; so dürfe man bei einer so unverhältnißmäßigen Vergütung der Mühe wohl nicht erwarten, daß der zu gewissenhafter Erfüllung der Amtspflichten so nothwendige Eifer dadurch erhalten und angefacht werden könne: die Folgen erkalteten Eifers aber werden sich unbezweifelt auch auf den Unterricht der eigentlichen Gymnasiasten erstrecken. 3) Aus der zu veranstaltenden Vereinigung sei für die Jugend des Gymnasiums nichts Geringeres zu befürchten, als ein fast allgemeines Verderbniß der Sitten, indem die Schüler der Trivialschule einen ganz rohen und sittenlosen Haufen ausmachen, weshalb denn ganz gewiß der gesittetere Theil der Gymnasiasten die Anstalt verlassen werde." Allein diese und ähnliche Gründe bewirkten weiter nichts, als daß die Gymnasiarchen eingestanden, „die Ausführung einer solchen Vereinigung der Trivialschule mit dem Gymnasium sei allerdings mit vielen Unzulässigkeiten verbunden; da inzwischen der Magistratsschluß einmal ergangen sei, und zugleich der derzeitige Lehrer der Trivialschule schlechterdings nur Unterricht im Rechnen und Schreiben ertheilen könne, so müßten alle Schwierigkeiten überstiegen werden." Hierauf that nun einer der Professoren (Ferd. Hörschelmann) den Vorschlag, daß die Lehrer des Gymnasiums selbst auf ihre Kosten einen Mann besolden wollen, der den übrigen Unterricht in der Trivialschule zu ertheilen im Stande wäre, und da mehrere Lehrer den Vorschlag durch die dringendsten Vorstellungen unterstützten, so ward er von den Gymnasiarchen angenommen, und so das über dem Gymnasium schwebende Ungewitter glücklich abgeleitet, indem Tags darauf der Magistrat den Vereinigungsbeschluß beider Anstalten zurücknahm.

Zu derselben Zeit (1801) legte der Lehrer der Russischen

Sprache, Secretär Steenberg, sein Amt nieder und Lebun trat an seine Stelle. Kurz darauf verlangte die Regierung durch den Magistrat vom Gymnasium und den übrigen Reval'schen Schulen „einen genauen Bericht über alle Zöglinge, mit der Anzeige, von welcher Religion, von was für Aeltern und wie alt die Zöglinge seien, auf welche Art sie aufgenommen und entlassen und worin sie unterrichtet werden." Dem zufolge wurde vom derzeitigen Rector ein vollständiger tabellarischer Bericht darüber angefertigt, zugleich mit der Bemerkung, daß die zur Griechischen Kirche Gehörigen dem Religionsunterricht in den Lehranstalten nicht beiwohnen. Da bisher Berichte der Art nicht gefordert waren, so hätte man glauben sollen, es sei irgend ein Plan zu Veränderungen im Schulwesen im Werke; allein es erfolgte nichts weiter darauf, und so scheint der Bericht nur als ein zum Gebrauch statistischer Angaben nothwendiger Beitrag gefordert worden zu sein.

Nachdem seit der Verlegung der durch Gustav Adolph zu Dorpat gestifteten Universität nach Pernau ein Zeitraum von mehr als 100 Jahren verflossen war, trat nun die Universität im Jahre 1802 zu Dorpat von Neuem ins Dasein ein, und zugleich ward jetzt daselbst eine Schulcommission errichtet, der alle Schulen auch in Esthland untergeordnet wurden. Hiermit beginnt denn eine ganz neue Periode der Geschichte des Gymnasiums zu Reval, während welcher es in der That allmälig in einen recht blühenden Zustand und zu einer sehr segensreichen Wirksamkeit gelangt ist, obwohl keineswegs geleugnet werden kann und soll, daß sein Zustand und seine Wirksamkeit auch bis dahin unstreitig blühend und segensreich gewesen, was aus der bisherigen Darstellung seiner Geschichte wohl hinreichend hervorgeht. Das Erste, was in Hinsicht auf Reval's Schulen von Seiten der neu errichteten Behörde geschah, war, daß sie vom Magistrat einen Bericht, namentlich über die Verfassung des Gymnasiums, so wie auch das Einsenden aller Programme bis zum Jahre 1797 verlangte. Der Rath beauftragte den damaligen Rector, Professor Arvelius, der seiner mannigfaltigen Verdienste wegen schon längst von der Krone den Hofrathsrang und Titel erhalten hatte, den geforderten Bericht nebst den Programmen ihm baldigst einzusenden, und der, ungeachtet seines damals bereits sehr schwächlichen Gesundheitszustandes, in Aus-

übung seiner Amtspflichten so äußerst gewissenhafte Mann säumte nicht, dem Auftrage möglichst zu genügen; doch theilte er zugleich von sich aus der Schulcommission manche bedeutende Bemerkungen mit, die ihr des Gymnasiums Zustand und Verhältnisse noch deutlicher, als es die Programme vermochten, ins Licht zu setzen recht sehr geeignet waren. In den ersten Tagen des Januars 1804 trafen darauf zwei Mitglieder der Schulcommission, die Professoren Rambach und Jäsche, als Abgeordnete der Universität zu Dorpat in Reval ein, um des Gymnasiums und aller übrigen Schulen Verfassung und Zustand persönlich zu untersuchen und kennen zu lernen. Sie hielten gleich nach ihrer Ankunft mit den sämmtlichen Lehrern am Gymnasium eine Conferenz, in welcher sie unter Anderem denselben sehr erfreuliche Aussichten rücksichtlich der Verbesserung ihrer öconomischen Lage eröffneten. Sodann hatten sie auch mehrere Zusammenkünfte mit dem Collegium der Gymnasiarchen, deren Resultat für die Lehrer am Gymnasium eine schriftliche Anweisung von Seiten der Abgeordneten war, „in allen litterärischen Angelegenheiten ihrer Anstalt mit dem Gymnasiarchencollegium gemeinschaftlich zu deliberiren, das Ergebniß der Berathungen der Schulcommission zu berichten, und von ihr die Entscheidung zu erwarten, alle Beschwerden aber, welche entweder einzelne oder sämmtliche Professoren und Lehrer zu erheben hätten, in einer Lehrerversammlung (Collegium) zu besprechen und durch diese, nicht aber durch einzelne Personen, der Schulcommission vorzulegen."

Nur ein Jahr dauerte nun noch die bisherige Verfassung des Gymnasiums fort, da ward es, auf Befehl des Kaisers Alexander, wie alle andere höhern und niedern öffentlichen Schulen in den Ostseeprovinzen, völlig Kronsanstalt, erhielt die Summe zu seiner Unterhaltung dem größten Theile nach von Seiten der Krone, die nunmehr auch die Lehrer berief, und blieb nur insofern noch mit der Stadt in Verbindung, als diese auch fernerhin mit zu seiner und der übrigen Stadt-Lehranstalten Unterhaltung beitrug, und die Lehrer zum Theil gewisse Emolumente, wie z. B. eine Quantität Roggen alljährlich, fortwährend genießen ließ. Am 13. Januar 1805 ward es, auf diese Weise neu organisirt, mit vieler Feierlichkeit eröffnet. An der Spitze stand von nun an ein Gouvernements-Schulendirector, und zwar

ward jetzt dazu der bisherige Lehrer an der Kronsschule zu Wyburg, Bogislaus Tideböhl, ernannt, der bis zum März 1819 das Directorat bekleidete, da denn der Hofrath und Ritter Baron von Stackelberg an seine Stelle trat, er aber nach Curland versetzt wurde. Nach Baron Stackelberg's Entlassung, im Juni 1834, erhielt das Amt der gegenwärtige Director, Staatsrath und Ritter Baron von Rossillon, bisher Regierungsrath in Reval. Die vorhandenen Professoren, der bisherige Rector und Professor Hofrath Arvelius und die Professoren Hörschelmann und Swerdsjö wurden Oberlehrer, deren, wie an jedem neu eingerichteten Gymnasium, so auch in Reval, fünf waren. Professor Reutlinger ward pensionirt und der bisherige College der dritten Classe Chr. G. Baranius statt seiner als Oberlehrer angestellt, und fünfter Oberlehrer wurde Friedr. Wilh. Becker aus Chemnitz in Sachsen. Außerdem wurden als Lehrer der Russischen Sprache Drushinin, für die Französische Sprache Futterlieb und für die Zeichnenkunst Ed. Dan. Bernh. Höpner angestellt. Drushinin ging bald wieder ab (Dec. 1809), worauf Mich. Aug. Hertwig (bis zum März 1822), nach diesem Philipp Ljälikow, (bis zum October 1823), darauf Iwan Wassiljew Proworow (bis zum Aug. 1829), dann Iwan Tschelischew (bis zum April 1833), nach ihm Georg Lewkiew (bis zum Schlusse des Jahres 1833) und endlich Nicolai Sakrewsky (seit dem Januar 1834) in einem Zeitraume von 28 Jahren nach einander Lehrer der Russischen Sprache waren.

Statt der bisherigen fünf, erhielt nunmehr das Gymnasium nach dem bekannten neuen Statut von 1804 drei Classen; aus den beiden untern wurde die Deutsche Kreisschule gebildet, die noch eine dritte zubekam und an welche J. Lundberg vom Gymnasium überging. Die Lehrfächer der Oberlehrer waren von nun an: Religion und Philosophie, altclassische Litteratur, Mathematik und Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie und endlich allgemeine und Deutsche Philologie. Einer der Oberlehrer war abwechselnd mit den übrigen sogenannter vorsitzender Lehrer, gleichsam der nächste am Gymnasium nach dem Director; doch dauerte diese Einrichtung nur kurze Zeit.

Bald traten wieder mehrere Veränderungen im Lehrerpersonal ein, indem der Oberlehrer, Hofrath Arvelius, im Juni

1806 starb, und im Februar 1807 Oberlehrer Hörschelmann Pastor zu St. Matthäi in Esthland wurde. Des Erstern Nachfolger im Amte ward im Herbst 1806 Joh. Conr. Philipp Willigerod, aus Göttingen im Königreich Hannover, seit dem März 1806 Kreisschullehrer in Pernau, des Letztern Stelle erhielt Herm. Christian Siegel aus Reval, bis dahin Kreisschullehrer in Hapsal. Mehrere Jahre lang wirkten diese Lehrer ohne Störungen durch den Tod oder Abgang eines Collegen fort, bis im December 1813 Oberlehrer Swerdsjö starb, bald darauf der Lehrer der Französischen Sprache Dan. Futterlieb abging und Oberlehrer Siegel 1816 Oberpastor an der heiligen Geistkirche (Esthnischer Gemeinde) wurde, bei der er schon früher (1814) zugleich als Oberlehrer Diaconus war. Nun wurde Dr. Franz Friedr. Kosegarten, bisher Kreisschullehrer in Wenden, (1814) zum Oberlehrer am Gymnasium zu Reval berufen, ging aber schon das Jahr darauf (1815) wieder ab, da denn in seine Stelle Johannes Wiener trat, bis dahin Kreisschullehrer in Wolmar; das Amt eines Lehrers der Französischen Sprache erhielt (1814) Pierre François Devienne, und die Stelle des Oberpastors Siegel ward dem Dr. Kosegarten auf seiner Collegen Wunsch und seine Bitte im Herbst 1816 von Neuem übertragen.

Mit dem Jahre 1821 erhielt das Gymnasium abermals eine neue Einrichtung, gemäß dem am 14. Juni 1820 Allerhöchst bestätigten Schulustaw, dem zufolge von Neuem fünf Classen eingerichtet wurden und noch ein sechster Oberlehrer angestellt ward; auch wurde nach diesem neuen Ustaw der Director zugleich verpflichtet, wöchentlich vier Stunden Unterricht zu ertheilen, jedoch mit freier Wahl des Faches und der Classe, und endlich noch zwei wissenschaftliche Lehrer, vorzüglich für die beiden untern Classen, und ein Gesanglehrer angestellt. Die sechste Oberlehrerstelle erhielt 1821 Dr. Carl Christian Friedrich Rein, der 1832 zugleich Pastor Diaconus zu St. Nicolai wurde, und, nachdem er 1834 zum Generalsuperintendenten von Esthland erwählt und ernannt worden war, seine Lehrerstelle am Gymnasium niederlegte, worauf an seiner Statt der Pastor Diaconus zu St. Olai, Aug. Ferd. Huhn, noch 1834 eintrat. Als wissenschaftliche Lehrer wurden Arnold Heinrich von Dehn (1821) und Dr. Carl Heinrich Kupffer (1820) berufen, und Gesanglehrer ward

(1821) August Hagen. Dehn starb schon im November 1821 und im September 1823 folgte ihm auch der Oberlehrer, Titulärrath Baranius, ein Mann, der nicht bloß als Gelehrter und Schulmann, sondern auch als Mensch hohe Achtung verdiente und genoß, im Tode nach, worauf nun Carl Wilh. Theod. Hübner von der Kreisschule in Wenden als wissenschaftlicher Lehrer an das Reval'sche Gymnasium (1821) und Dr. Kupffer (1823) in Baranius' Stelle als Oberlehrer der Mathematik kam. Dieses Amt aber vertauschte derselbe am Schlusse des Jahres 1835 mit der Professur der Mathematik am Besborodko'schen Lyceum in Neshin im Gouvernement Tschernigow, worauf die Oberlehrerstelle am Reval'schen Gymnasium im Januar 1836 der Candidat der Philosophie Johann Pahnsch, aus Bauske in Curland, erhielt. Die vacante wissenschaftliche Lehrerstelle ward (1824) durch den Schulamts-Candidaten Joh. Gotth. Christian Cedergreen aus Dorpat besetzt.

Bei dem höchst erfreulichen Besuche Sr. Kaiserlichen Majestät Nicolai's I. in Reval im October 1827 hatte auch das Gymnasium das Glück, von dem allgeliebten Kaiser in Augenschein genommen zu werden, und eine für die Anstalt sehr ersprießliche Folge davon war auf Befehl des Monarchen die Errichtung einer Oberlehrerstelle für die Russische Sprache, welche 1828 Andreas Bürger aus Moskau, und nach dessen Abgang (im Mai 1834) Titulärrath (jetzt, 1842, Hofrath und Ritter) Philemon Swätnoi, bis dahin Lehrer der Russischen Sprache am Gymnasium zu Riga, erhielt. Seit 1821 giebt es auch noch einen Gehülfen des Directors für die Canzlei-Geschäfte, welche Stelle zuerst Haas, sodann Oberlehrer Willigerod, beide provisorisch, darauf Rath Heinrich Hörschelmann, nach diesem Friedrich v. Forestier bekleidete; gegenwärtig hat dieses Amt der Collegienassessor Woldemar Schultz. Endlich hat das Gymnasium seit dem April 1835 auf einen höhern Befehl auch einen Lehrer der Religion Griechischer Confession, und zwar verwaltete bisher diese Stelle Stepan Peninski, Protohierei an der Reval'schen Preobrashenskischen Cathedralkirche und Vorsitzer der Esthländischen geistlichen Verwaltung.

Im Jahre 1822 erfolgte von Seiten des damaligen Ministers der Volksaufklärung der Befehl an die Gouvernements-

Schuldirectoren, Kaiserlicher Anordnung gemäß, diejenigen Lehrer an den Gymnasien, welche die gesetzlichen Jahre unbescholten ausgedient haben, zur Rangeserhöhung vorzustellen, so wie es im Statut vorgeschrieben sei. Dem zufolge wurden die Oberlehrer Becker und Willigerod im Herbst 1824 zu Collegienassessoren, und einige Zeit hernach die Lehrer Höpner, Hübner, Cedergreen, Tschelischew, Hagen und Devienne zu Titulärräthen befördert. Im Jahre 1826 ward Becker Hofrath, 1827 erhielt diesen Rang auch Willigerod, 1828 Dr. Kupffer und 1829 der Director v. Stackelberg, dessen Gehülfe W. Schultz in eben dem Jahre zum Collegiensecretär ernannt wurde. 1830 erhielten Becker und Willigerod den Collegienraths-Character, und bald darauf wurden die Oberlehrer Wiener und Kosegarten zu Collegienassessoren befördert. Außerdem ward auch bald höhern Ortes befohlen, die Lehrer am Gymnasium zu dem unter Nicolai I. gleich bei seinem Regierungsantritt gestifteten Ehrenzeichen für untadelhaften Dienst vorzustellen, und 1830 im November erhielten zuerst dieses Ehrenzeichen der wissenschaftliche Lehrer Hübner für 15 Jahre untadeligen Dienstes und der Französische Sprachlehrer Devienne gleichfalls für 15 Jahre. So wie andere Civilbeamte, so erhielten nun auch die Lehrer am Gymnasium von Zeit zu Zeit Gratificate; im Jahre 1830 bekamen der Director v. Stackelberg und der Oberlehrer Dr. Kosegarten jeder ein Jahresgehalt, der wissenschaftliche Lehrer Hübner aber ein halbjähriges Salarium.

Nachdem im Jahre 1830 die Cholera im östlichen Rußland ausgebrochen war, verbreitete sie sich bald genug auch in die Ostseeprovinzen, wo sie im Mai 1831 in Riga, sodann in Petersburg und zuletzt auch, am 27. Juli 1831, in Reval zu wüthen begann. Innerhalb fünf Wochen erkrankten in Reval gegen 800 Menschen, von denen gegen 500 starben. Der verheerenden Seuche wegen konnte der Unterricht im Gymnasium nach den Sommerferien während des Monats Julius nicht wie gewöhnlich am 1. August 1831 wieder begonnen werden, sondern das Gymnasium blieb bis zum 15. September geschlossen, dann erst wurden die Schulgeschäfte von Neuem angefangen, weil die schreckliche Krankheit nunmehr nur in einzelnen Fällen, an mehreren Tagen auch gar nicht, sich äußerte, so daß man ihr baldiges

gänzliches Aufhören mit Zuversicht hoffen konnte. Diese Hoffnung täuschte auch nicht; am Ende des Septembers hatte sie zu herrschen gänzlich aufgehört.

Im März 1832 erhielt durch die freundlichen Bemühungen des gegenwärtigen Herrn Generalgouverneurs von Liv-, Esth- und Curland, Baron von der Pahlen, für ihn, der Oberlehrer Willigerod ein Gratial von 2000 Rubeln B. A. ein für alle Mal. — Im October 1832 bekam der wissenschaftliche Lehrer Hübner das Ehrenzeichen untadelhaften Dienstes für 20 Jahre und 1833 ward der Oberlehrer Dr. Kupffer zum Collegienrath befördert. In diesem letztern Jahre trat der Oberlehrer der Russischen Sprache am Gymnasium, Andreas Bürger, öffentlich von der Protestantischen zur Russisch-Griechischen Kirche über. — Am 30. October 1833 erhielten denn endlich auch das Ehrenzeichen für untadelhaften Dienst die Oberlehrer Becker, Willigerod und Kosegarten und der Lehrer der Zeichnenkunst und des Schreibens Höpner für 25, Oberlehrer Wiener aber für 20 Jahre. Im Februar 1834 wurden sodann die Oberlehrer Wiener und Kosegarten zu Hofräthen befördert, und der Oberlehrer Kupffer erhielt im April desselben Jahres ein halbjähriges Gehalt als Gratification, auf Veranlassung des Herrn Ministers der Aufklärung, wegen des von Kupffer seit 1833 herausgegebenen sehr nützlichen mathematischen Journals in Russischer Sprache, an dem er allein bis dahin mit dem größten Fleiße ausarbeitete. — So wie zum Ehrenzeichen für untadelhaften Dienst, so wurden auch allmälig zu Ordenszeichen die Lehrer am Gymnasium vorgestellt, und dem zufolge erhielten im Frühjahr 1835 der Oberlehrer Becker den Annenorden dritter und der Zeichnen- und Schreiblehrer Höpner den Stanislausorden vierter Classe. Am 11. Januar verließ der wissenschaftliche Lehrer Titulärrath Cedergreen das Gymnasium und begab sich als Oberlehrer der Lateinischen Sprache an das Gymnasium zu Dorpat. Bald darauf wurden die Oberlehrer Becker, Willigerod und Kosegarten, und der Lehrer der Zeichnen- und Schreibkunst Höpner emeritirt und pensionirt, nachdem sie sämmtlich über 30 Jahre im Lehrfache mitgewirkt hatten, die Oberlehrer Wiener aber und der wissenschaftliche Lehrer Hübner auf neue fünf Jahre in ihren Aemtern bestätigt, da sie erst 25 Jahre im Dienste gewesen waren. An Becker's

Stelle trat im Herbst 1837 der bisherige Director und Lehrer an der Privatlehranstalt für Knaben, auf dem Gute Wenden bei Hapsal, Meyer, an Willigerod's Stelle Wiedemann, der im Januar desselben Jahres bereits als Cedergreen's Nachfolger vom Mitau'schen Gymnasium an das Reval'sche versetzt worden war, und an Kosegarten's Stelle Hausmann ein; Höpner's Amt erhielt der Porträtmaler v. Pezold. — Hier bricht nun der Unterzeichnete die das Gymnasium zu Reval betreffenden historischen Notizen ab, indem er seit dem Sommer 1837 außer Verbindung mit der Anstalt ist, wird aber von nun an in diesen Blättern die Verfassung und die Einrichtungen des Gymnasiums zu Reval seit seiner Begründung bis zum Jahre 1837 zu liefern sich eifrigst angelegen sein lassen.

Reval, im December 1841.

Ph. Willigerod.

V.

Livländische Landeseinigung vom Jahre 1435.

Verlesen in der alterthumsforschenden Gesellschaft zu Riga am 18. März 1842 von Dr. C. E. Napiersky.

Das Jahr 1435 ist für Livland in mehrfacher Hinsicht merkwürdig gewesen: einmal für das Leben des Staats nach außen hin durch die (am 1. September) zwischen dem Großfürsten Sigismund von Litthauen und dem Herzog Switrigal vorgefallene Schlacht bei Wilkomir an der Swietna in der Woiwodschaft Wilna. In dieser Schlacht stand der Livländische Orden auf der Seite des letztern, und empfing mit ihm eine schwere Niederlage, indem er gänzlich geschlagen wurde und einen großen Verlust an Leuten erlitt, namentlich auch an den ersten Anführern, wie dem Landmarschall Dietrich Kraa und dem Meister Franke von Kersdorf, welcher durch seinen, entweder gleich in der Schlacht oder kurz darauf in der Gefangenschaft erfolgten Tod, dem an Kraa's Stelle getretenen oder in der Eile gewählten Landmarschall Heinrich von Buckenvorde, gen. Schungel, den

Zugang zur höchsten Ordenswürde öffnete; auch war Livland in der höchsten Gefahr, von den siegestrunkenen Litthauern mit einem verheerenden Einfalle überzogen zu werden [1]). Aber auch für das innere Staatsleben Livlands war das genannte Jahr sehr wichtig durch die vielleicht von jener Schlacht und deren Folgen bedingte Nachgiebigkeit des Ordens in seinem Streite mit dem Rigischen Erzbischof und dessen Kirche. Sie zeigte sich besonders auf dem Landtage zu Walk [2]), wo mehrere Verträge abgeschlossen wurden, die der Orden nachher zwar wieder brach, die aber doch die damalige Lage der Dinge in Livland wesentlich änderten, wenn auch nicht feststellten, und die von unsern Geschichtschreibern, namentlich den älteren, entweder gar nicht gekannt oder nicht gehörig beachtet worden [3]), auch nur zerstreut sich finden lassen, und nicht Allen zugänglich sind. Betrachtet man nun noch die Verwirrniß, welche bei der Erzählung der Begebenheiten dieses Jahres in unsern Geschichten herrscht, so verdient solches wohl eine genaue Erörterung, die wir hier in der Art zu geben versuchen, daß wir die damals geschlossenen Landesverträge aufzählen. Sie sind sämmtlich vom Tage der heiligen Barbara (4. Dec.) und auf dem Landtage zu Walk ausgestellt; und man findet solcher:

1) zwischen dem Erzbischof und Meister, wegen ihres beiderseitigen Anrechts an die Stadt Riga, auf einen zwölfjährigen Anstand [4]);

2) zwischen dem Erzbischof und Capitel einer und dem Meister und Orden anderer Seits, wegen des Habits, des Hafens zu Dünamünde, des Landes über der Düna und anderer Dinge, bestätigt von dem Basler Concil am 28. Sept. 1436 [5]);

---

1) S. Schwartz in Hupel's nord. Misc. XXIV, XXV. 361—378; Voigt's Geschichte Preußens VII. 668; Index I. 296. 297. No. 1379. 80. 81. 84. 87. 89. 90. 91. Den Bericht eines Augenzeugen über die unglückliche Schlacht geben wir hier im Anhange unter No. 3.

2) S. B. Bergmann's Magazin für Rußlands Geschichte I. 2. S. 49 und Kallmeyer in den Mittheilungen II. 2. S. 241—244.

3) S. Schwartz in Hupel's neuen nord. Misc. Stck. I. u. II. S. 402.

4) S. Index I. 298 No. 1392.

5) S. Index I. 301 No. 1407; mit und in der Bestätigung abgedruckt in

3) zwischen dem Orden und dem Rigischen Domcapitel, wegen der streitigen Ländereien jenseit der Düna[6]);

4) zwischen den Livländischen Landesherren, Ständen und Städten, wegen freundlicher Eintracht, auf sechs Jahre[7]).

Der erste und der letzte Vertrag sind noch nicht gedruckt worden, werden auch nicht von unsern Historikern besonders angeführt, außer daß gelegentlich des zwölfjährigen Anstands zwischen Erzbischof und Orden gedacht wird[8]), daher lassen wir sie hier, als bisher unbekannt gebliebene Stücke, folgen.

1.

(Index I. 298 Nr. 1392.)

Wy Henningus van gades gnaden vnnd des Pawestlikenn Stoles der heiligen Kerkenn tho Riga Ertzbisschop Arnoldus prowest Johannes Deckenn vnnd dat gantze Cappittell der suluigen heiligenn kerkenn tho Riga vann einem parte vnnd Wy Heinrick vonn Bockevorde anders geheiten Schungell Meister tho Lifflande Godert vonn Roddenberch Landtmarschalk Thomas Greuesmollenn Cumpter tho Vellyn vor vnns vnnd vnnsernn ganntzenn Ordenn Bekennenn apennbar Inn dusseme vnnsernn Jegenwerdigenn vorsegeldenn breue als wy nu vonn sonn-

---

den Mittheilungen II. 2. S. 319—330. Dieser Vertrag wird von Arndt II. 133 unrichtig in's Jahr 1436 gesetzt.

6) Aus Hiaern's Collectaneen, S. des Mscr. 503—505, abgedruckt in Hupel's neuen nord. Miscell. I. II. 403—408. Arndt II. 132 schreibt diese Urkunde irrig noch dem Meister Frank zu, obwohl er sie nur aus Hiaern kann gekannt haben, dabei sich jedoch fast so ausdrückt, als habe er ein Original gesehen.

7) Diese Einigung hat Brotze in einer alten, vielleicht gleichzeitigen Abschrift, die sonst wohl ganz glaubwürdig erscheint, in der nur die Sprache mehr aus dem hier damals noch ganz gäng und geben Platt- in das Hochdeutsche gezogen scheint, aufbehalten in seinen Livonicis Vol. XXIII, continens autographa MSCC, No. 7, nebst beigefügter Uebersetzung S. 39—41 (auf der Stadtbibliothek zu Riga).

8) S. Bergmann's Mag. I. 2. S. 50 und I. 3. S. 3, de Bray essay crit. I. 211.

derlikenn Werkinge des heiligenn Geistes vnns fruntlikenn vmme de Lannde ouer de Dune vnnd Semegallenn vnnd vmme alle ansprake schelinge vnnd twedrechtige sake voreanigt hebben als de breue dar vp gemaket clarlikenn vthwisenn vthgenomen de Stadt Riga das menn Id also vmme holdenn sall, dat de ansprocke, de wy Henningus Ertzbisschop vnnd Cappittel vorbenomet hebben tho dersoluigen Stadt Riga schall In güder fruntliker dulth stannde bliuenn XII Jar vmme na giffte dusses breues aller negest volgende, mit Sodanenn bescheide dat wy Henningus Ertzbisschop vnnd Cappittell vnnd Mester vnnd Ordenn tho beyden partenn bynnnenn dussenn vorgehorden[9]) XII Jarenn, Neine nige schriffte, priuilegienn, edder wo menn de nomenn mach, Inn der ergennanden Stadt sakenn vonn Jemannde beholdenn edder vorveruenn schall, denn noch beholden edder vorweruenn lathenn, de hinder offt schadenn Innbringenn mochtenn, ein Itzliken vonn vnns beydenn partenn, Inn synem rechte, vnnd weret sake, dat dar bauenn Iennige breue offt schriffte, bynnen dussenn Suluenn XII Jarenn also beholdenn vnnd vorworuenn wordenn, die legge wy machtloss vann beydenn partenn, vormiddelst dussenn vnnsern breue, Jodoch dat wy vnns vonn beydenn partenn dar anne vorwarenn mogenn, dat neine vorjarunge noch prescripcio vnnssem rechte tho hinder edder tho voruannge syn moge, vort meher wenn dusse vorgerurde XII Jar tho ende gekommen synndt, So mach ein Ichlich vonn vnns beydenn partenn Ergenompt synn recht eruolgenn, als eme denne dat nutte vnd bequeme Is Jodoch mogen syck de beyde parte bynnen denn XII Jarenn darumme vordregen offt se konnenn, Des thor orkunde vnnd merer sekerheit vnnd vorwarunge willenn So hebbe wy Henningus Ertzbisschop prouest vnnd Dechenn vnnd Cappittell vorbenometh vor vnns vnnd de kerke tho Riga, Vnnd wy Broder Henrick Meister Broder Godert Roddenberch Lanndtmarschalk vnnd Broder Thomas

9) Vielleicht vorgerorden, d. i. vorberührten.

Greuesmollen Cumpter tho Vellin, mit rechter wittenschop vnser Insegel vnnder ann dussenn brieff latenn hanngenn de gegewenn vnd geschreuenn Is vp dem gemenenn dhage tho Walcke Inn deme Jare vnses herrenn verteinhundert vnnd dar na Im XXXV Jare Ann Sunte Barbarenn dage der heiligen Junckfrawenn.

2.

(Brotze Livonica Vol. XXIII Nr. 7.)

Wie Hennyngus von gotis vnd des bobstlichen stules gnaden der heiligen kirchen czu Rige Ertzbischoff, Theodericus czu Darptc, Johannes czu Osil, Johannes czu Cuwerland, Hynricus czu Reuel von denselbigen gnaden Bischoffe vnd wie probeste dechenth vnd Capittel der vorgeschrebenen kirchen. Bruder hynrich schungel Meister dewtsches ordens czu liefflande, Roddenborch landmarschalk, Thomas greuismole kumpther czu Vellyn, vulmechtigk von vnsers ordens wegen, Hynrich von Vitinkhanen, dyderich pokul[10]) Rittere, Gotschalk von der pael Oderth orges fulmechtik der rittere vnd knechte des stichtes czu Rige, hans von dolen, Clawss pokul[10]), Tyle stakelberch, Clawss holsteuer fulmechtik der Rittere vnd knechte des gestichtes czu darpte, Cunrath yxkule, hynrich varnsbecke Ritter, frederich swartzhoff, hans Thytefer, vollmechtichk der rittere vnd knechte des stichtes czu Osil, Johann von lechtes Ritter, herman soyge, herman Thedewen, Eberhard wekebroth, Clawss Mekes, hans leyde[11]), hynrich Thuue, Thyle loyd[11]), folmechtick der rittere vnd knechte der lande hargyen vnd wyrlande, Burgermeistere vnd rathe der stethe Rige, darpte vnd reuel. Bekennen alle offenbar In dissem kegenwertigen brieffe, das wir gote czu lobe vnd dissem armen lande czu liefflande czu beqwemekeit vnd czu gutte eyne fruntliche eyntracht gemachet haben vndir vns, die wir mit

10) forte: Patkul.
11) forte: Lode.

den vnsern halden sullen vnd wellen seche iste meist-
folgende nach gebunge disses brieffes In disser noch-
geschrebene weise von Irsten ab czuwsschen vns vor-
benumeth genige schelhafftige sachen weren ader liechte
irstanden wurden In den wie vns selbest nicht voreynigeth
kunden vnder vns vnd dovon liechte mochte benurch-
tende siin krik oder swere Twist In dissem lande irsteen
So sullen wie noch nymand von den vnsern siene schel-
hafftige sachen vorfolgen offte vorfolgen lossen mit selbi-
ger gewalt ader mit vreuel Vnnd man sal die sachen
irsten wissentlich thun vns vorbenumeth Nemelichen die
dann czu sulchen sachen buttenlude[12]) synth vnd so sulle
wir also die selbigen buttenlude vns denne vermiddelst
vns selben ab des behuff sy ader vormiddelst den vnsern
der sachen suklichen vndirnemen vorhoren vnd och
eneczlen noch vnsern besten dirkenteniss noch annemee
gotlichen gelichen vnd richten hynlegen vnd berichten so
ferne also wie das mit folvorth der parte folbrengen kun-
nen, kan aber des nicht gescheen so mach eyn Iclicher
von den schelhafftigen parten sunder hinder effte wydder-
stall siines wydder parten siene sachen vnd vorvolgen In
alsodane gerichte vnd rechte also das dann geborlich is,
Vorth mee so sal nymanth von den schellhafftigen parten
synem wydder parte hindern ader hindern lassen czu
wasser ader czu lande In sienen bothen effte brieffen
czu senden ader In Jeynigen andern sachen die Im czu
sienen sachen vnd rechte dienen mogen, vorth mee so
sal sich nymanth von vns vorbenumethen an dem andern
irholen mit selbest gewalt sunder man sal sich an rechte
genügen lossen Were is och sache das ymanth von vns
vorbenümethen ader den vnsern do wydder thun wurde
is were ouch wie es were dar sullen wir vns alle vor-
benumethen mit den unsern noch anruffunge vnd hey-
schunge des uberweldigen parten noch vnsern besten
vormogen enkegen setzen keyne gewalt effte hinder des

12) d. i. Außenleute, solche, die dabei nicht betheiligt sind.

rechten In dussen stehende sunder den selbwaldigen dorczu dringen wo vnd welcher weise das dann behuff wird sien das er von sulcher selbgewalt losse vnd sich an rechte losse genugen, Vorthmeer ab erkeyn Jenich herre dis landis kegen siner vndirsossen welchen was czu sachen [18]) hetthe so sal der selbige herre sich mit sienen vndirsossen lossen genugen In alsulchen rechte do sien vndirsosse mitte bewedemet ist, Vorthmee so sullen wir vorgeschreben alsolken kör also den cappittelen der thum kirchen In dissen landen geborth czu thuende, Ire heren vnd prelaten czu kisende nicht hindern Vorthmeer so sal noch disser czeith keyn herre noch ymant andris von vns vorbenumethen enjene krige noch orlöge machen bussen landis sunder rath folbort vnd wille vnser aller vorgenanten vnd wurde ymant von vns vorbenumethen boben alsolken rath willen vnd folborth erkeynen krige ader orloge machen, dar sulle wir andern nicht czu thuende haben Vorth meer wurde erkeyn herre mit gewalt das land czu liefland anfertigen dis land czu beschedigen ader slosse ader stethe (dorinne ynbelegen) wenn das vns czu wissen wird So sulle wir dorczuczihen ader die vnsern dorczuschicken Samentlichen dis land czuwerende nach vnsern redelichen vormogen wor des dann dissem lande noth vnd behuff sien wird. Vorthmeer so sullen vns allen vorbenumethen vnd den vnsern vnsere redliche freyheit righte vnd privilegia vormiddelst disser kegenwertigen eyntracht bey fuler macht vnvorzerth vnd vngehindert bleyben. Alle disse vorgeschrebene sachen vnd artikel geloben wir alle vorgenumethe mit eyme samentlichen rathe stethe vnd veste czuhalden czu dessen vorbeschreben iarn bey guten truwen vnd gelouben. Des czu eyner orkunde vnd eyner ganczen sicherheyth So haben wir alle also wir In dissem breff steen vorgerurth vnser Ingesigel folmechtik an dissen breffe gehangen, der gegeben vnd geschreben ist czu eynem gemeynen tage

---

18) leg. sachen.

disses landiss hir czum Walke noch X[1] geborth xiiii[c] Jar dornoch In dem funfvnddreyssigesten Jare an sant Barbaren tage der heiligen Juncfrawen.

8.

Johann König's, Vogt's zu Narwa, Bericht an den Hochmeister über das für die Livländer unglückliche Treffen in Litthauen. D. D. Kirchholm, Montag nach Francisci (10. Oct.) 1435.

(Index I. 296 Nr. 1384.)

Mynen vnderdanigen willigen Otmodigen Gehorsam Juwer Hochwerdigen gnade alle wege czu vorn Als Juwe gnade begerende is van vnsem Erwirdigen Lantmarschalke woe daz id irgangen is mit dem vorlusse vnd Nedderlage de leder gode vnbarmet gescheen is in Lettowen, Des hat mich vnse Erwirdige Lantmarschalk benolen Juwer gnaden schriuen Gnedige Her Meyster, id geuel sich vp eynen Dinxsdach dat wir vp breken tom Vilkenberge [14]) vnd wolden theen in dat ander nacht leger Dar was eine lange See Do wir qwamen beneuen de see, doe worde wir des eyn war dat de viande weren vppe ander syt de See, Doe rede wir to beyden syden den see beyde de viande vnd wir vnd wolden de see vmb ryden vnde menden wir wolden hebben to hope gestreden Alsoe was doe negest des see eyn syffe eyn Fuchtnisse dar wir nicht konden to en ouer komen edder se to vns Doch soe hadde wir vnse schutzen ouer gesant vnd wolden haben daz velt ingenomen, Alsoe indem enkondē de Groisfurste als Switergail vnd vnse Meyster nicht eyns gewerden indeme soe worden vnse schutzen wedder ouer gedrungen, Alsoe bleue wir to beyden syden dem sypffen, de vpp erer syden wir upp vnsir syden liggen ii nacht vnd schotten vns to sammen

---

14) Wilkomir.

vnder tusschen, Alsoe wart de Groiszfurste vnd vnse Meyster des to Rade dat se wolden de wagen vort laten gaen in der nacht, als se deden eyn stunde vor dage vnde in der dageringe vnd wolden theen vp dat Nachtleger dar se touorn gelegen hadden by den Vylkenberch, Also se des morgens vp treken soe sande vnse Erwerdige Meyster als den Voged von Carchus den Voged von Wenden van sich vnd den Schaffer de solden warden vppe de wagen dat de nicht geschint enworden Vnd de Meyster vnd de Furste thogen vort vnd wolden den wagen volgen in dat Nachtleger Ok sande my de Meyster mit des Fursten marschalke als de Houetmann van Plowskauwe vor, vnd solden dat Soe walk [15]) vd geuen dar dat Heer liggen solde, Alzo de viande dat vornemen vnd sagen dat wy nicht by eyn ander en weren dat wy soe gesplittert weren, So slogen se van achter to vnd slogen vnsen Vrunden vppe dat lyeff Vnd so karden sick unse vrunde vmme mit den de se by sich hadden vnd werden sich alz se beste konden Doe vns de Tydunge qwemen dat vnse vrunt vaste mit en streden Also karde wir vns vmme mit den Jenen de wy by vns hadden Als de Voged van Carchwss vnd de Voged van Wenden vnd ik Er wy doe an vnse vrundt qwemen do weren se reyde neder getogen Alsoe rande wy wedder vmme to der Bruggen vnd to der Beke vor vntholden, dat se dar nicht ouer en qwemen, Dar drvngen se to vns vppe sumeliken steden vnd wolden vns dar vppe den Rugge dar neder geslagen hebben Des worde wy eyn war vnd wy wedder vmme to en vnd drwngen se wedder ouer de Beke vnd slogen en dar vele Polen aff, ok soe vordranken er vele, Alz dat so was gegan, soe drungen se ok ouer eyn ander ffort ouer de Beke vnd wolden vns vmme kreyssen, Als wy dat segen, dat wy an en neynen Fromen konden hebben, went id als viand was vmb vnd vmb vnd wy neynen trost mer

15) Soe Walk ist dasselbe was oben sysse, sypsse, sonst ein Siep, Lettisch Walke, heißt, und bedeutet ein Wasserabzug, kleinen Bach u: dgl.

konden hebben, soe kore wy vnse Suneste (?) als nae der Dyne dor de wiltnisse, dor busch dorch broeck heen en wech, Eyn deil in den VI dach, eyn deil in den VII dach vp de Dune qwemen Alz dat dar dar van wedder qwam de Voged von Wenden vnd de Campthur von Dunenborch de Vogedt von Raysiten, De Voged von Carchus de bleyff in der wiltnisse des en konne wy nicht geweten, is he dot efte leuendich, efte is he gevangen efte geslagen, Vnd ik Voged tor Selborch in den tyden vnd de Schaffer vnd de Cumpan van Vellyn, de Cumpan van Carhus, de Hws Campthur van Mergenborch vnd vele guder lude in Lyefflande vnd vele vnser Dener, de all wedder mit vns qwemen, We dar gevangen vnd geslagen is des en kan ik nicht geweten, Sus van andern saken vnd gescheften de dar in dem striden gesoheen sien der en kan ik Juwe Erwerdikliken gnaden nicht all gescheinen soe vterliken als se dar gescheen sien Juwe Hochwerdichliken gnade beuele ik gode dem almechtigen gesunt to langen saligen tyden. Geschreuen tom Kirchholme des Manendages nae Francisci to VIII vor Myddage Anno etc. XXXVten.

Bruder Johan Konigk,
dusches Ordins to Lyfflande Voged tor Narwe.

VI.

Materialien zur Geschichte der Stadt Fellin.

Die erste Erwähnung Fellin's in den Jahrbüchern der Livländischen Geschichte findet sich in den von Gruber edirten und Heinrich dem Letten zugeschriebenen Origines Livoniae beim Jahre 1209, unter dem Namen Villendi, in der Provinz Saccala. Das heilige Weihnachtsfest dieses Jahres war vor der Thür und

die Strenge des Winters nahm zu, als bei dem dritten Mondschein die Rigischen sich gefaßt machten, das Schloß Viliendi zu belagern. Dies geschah in den ersten Tagen des Jahres 1210, welches das dreizehnte Jahr des Bischofs Albert I. war [1]).

So stand denn schon vor Ankunft der Deutschen in Livland auf der Stelle des spätern Ritterschlosses Fellin eine Hauptveste der heidnischen Esthen, welche nur allein gemeint sein kann, wenn H. von Bienenstamm [2]) sagt: „Die Stadt Fellin, in der „frühesten Zeit Viliende genannt, hat einen unbekannten Ursprung, „und nur so viel ist historisch gewiß, daß sie schon vor Ankunft „der Deutschen bewohnt, und das neben ihr liegende Schloß „befestigt gewesen ist". Er trennt also Schloß und Stadt bestimmt von einander. Anders drückt sich H. W. Hupel [3]) aus: „Der „Erbauer der Stadt sowohl, als des Schlosses ist unbekannt; die „Geschichte lehrt, daß schon vor Ankunft der Deutschen der Ort „befestigt war", — welchen Ausdruck er jedoch an einem andern Orte [4]) dahin erweitert: „nur bezeugt die Liefländische Geschichte, „daß schon vor Ankunft der Deutschen der Ort ist bewohnt, und „wo nicht die Stadt, doch das gleich daneben liegende, „und bloß durch einen Graben abgesonderte Schloß „befestigt gewesen." Letzteres kann wohl irre führen, und ich wage nicht zu sagen, was Hupel's eigentliche Meinung gewesen. Sollten etwa die Worte aus dem Berichte Heinrich des Letten [5]): „Sie nahmen Priester ins Schloß, die alle Häuser, das „Schloß, Männer und Weiber, sammt dem ganzen Volke mit „Weihwasser besprengten", — eine Veranlassung zu der Trennung von Schloß und Stadt geben können? Auch wird es wohl

---

1) Arndt I. S. 83. Ueber die Veranlassung zu diesem Zuge, so wie den ausführlichen Bericht über die Belagerung und die Einnahme von Viliendi s. das. S. 68 u. 84.

2) Geographischer Abriß der drei Deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Riga, 1826. S. 323.

3) Topographische Nachrichten von Liv- und Esthland. Riga, 1774. Bd. I. S. 289.

4) Die gegenwärtige Verfassung der Rigischen und Reval'schen Statthalterschaft. Riga, 1789. S. 261.

5) Nach Arndt's Uebersetzung I. S. 86.

nicht zu erweisen sein, daß die Eingeborenen, vor Ankunft der Deutschen, außer den sogenannten Schlössern und Dörfern, auch noch Städte gehabt, wie Dr. J. W. L. von Luce[6]) es von den Oeselern, und namentlich aus dem Berichte über die Belagerung des Schlosses Mone, erweisen will, daß Schloß und Stadt offenbar zweierlei gewesen sei. Ihn verleitete eine ähnliche Zusammstellung und Trennung jener Wörter, welche Heinrich der Lette abwechselnd gebraucht zur Bezeichnung der bewohnten und befestigten Plätze, man nenne sie nun Städte oder Schlösser.

Die alte Esthenburg Viliendi lag auf einer natürlichen Anhöhe, da wo heute noch die Ruinen des alten Ritterschlosses stolz emporragen; nicht aber auf dem Grunde der heutigen Stadt, der vielmehr der offene Tummelplatz der Belagerer war. Gedeckt von dem dicht unter ihr liegenden See und dem zu Anfange des 19. Jahrhunderts noch mühlentreibenden Flüßchen Wallo-Oja, (Schmerzensfluß, weil auf der Höhe jenseits desselben, am Rande des heutigen Kirchhofs, ein Richtplatz, der Galgen stand[7]), war die Veste nur von der heutigen Stadt aus angreifbar. Darauf leitet auch Heinrichs des Letten Belagerungsbericht hin. Das Schloßthor und jener Graben, der ausgefüllt werden mußte, wo konnten sie sonst noch gelegen sein, da nur die Region der der heutigen Stadt ein mit dem Schloßplatz fast gleiches Niveau hat? Wie stark die Burg befestigt gewesen, ersehen wir aus dem Berichte Heinrichs des Letten. Auch Moritz Brandis[8]) sagt, daß die Ritter einen solchen Widerstand gefunden, wie sie ihn nicht vermuthet hatten.

Herr Paucker hat schon in den Noten zu Brandis die auffallenden Abweichungen in den Angaben desselben von denen Heinrichs des Letten bemerkt. So scheint ersterer auch zu berichten, daß, gleich bei der Uebergabe des Schlosses, dieses mit einer Anzahl Deutschen Kriegsvolks wohl besetzt worden; während Heinrich von einer hinterlassenen Besatzung in einem umständlichen Berichte nichts erzählt. Daß die Esthen wenigstens noch

---

6) Im Schulprogramm: Das Schloß Mone auf Oesel. Riga. 1811.

7) Vgl. auch v. Bunge's Inland 1836. Sp. 528 u. 832.

8) Ausg. von Paucker, in den Monum. Livon. Bd. III. S. 74.

bis zum J. 1218 im alleinigen Besitz der Veste verblieben, dies geht, obgleich von Heinrich nicht ausdrücklich angegeben, aus seinen weitern Berichten unwidersprechlich hervor. Die Deutschen waren noch viel zu schwach, hatten in der Nähe noch viel zu thun, und, wie Heinrich [9]) sagt, trugen die Esthen den Hals noch zu steif. Erst nach der Schlacht am 21. September 1216 zwischen Fellin und Oberpahlen, in welcher auch ihr Fürst und Anführer Lembit Wytamas fiel, und insbesondere nachdem es gelungen war, den wichtigen Vergleich von 1220 von dem Dänen-Könige Waldemar II. bestätigt zu sehen, faßte der Orden in Saccala und Ugannien festern Fuß, baute Schlösser und befestigte sie. Heinrich der Lette sagt beim J. 1220 ausdrücklich: „Damals versahen die Brüder der Ritterschaft aus Wenden mit „ihren Knechten in allen Schlössern Ugganniens und Saccalas „die Advocaturen, und nahmen den Tribut ein; dem Bischof „verwahrten sie seinen Antheil, und haben alle Schlösser erbaut; „machten sie sehr fest, gruben Brunnen innerhalb derselben, und „füllten die Festungen mit Gewehr und Steinschleudern an. Aus „Furcht vor den Russen jagten sie auch die Esthen in die „Schlösser und blieben mit ihnen beisammen [10])." Alnpeke singt: „Ouch gaben in den Ziten die Eisten zcenden immer me, in „wurde wol oder we, von allem irme gute; der cristenheit zu „hute suln sie burge buwen. Ich will in wol getruwen, mochten „sie is erlasen sin, sie enwurchten nicht der helle pin."

Obgleich schon jetzt Kaufleute in Saccala hin und her zogen [11]), so gab es doch noch keine Städte, sondern die Kaufleute wurden meist in den Schlössern beherbergt, oder kehrten bei den Esthen ein [12]). Denn die Schlösser und Burgen waren noch nicht die sichern Schutz- und Stützpunkte einer in ihrem Weichbilde sich niederlassenden Bevölkerung geworden, aus der später städtische Communen erwachsen konnten. Wir erwähnen hier der Gräuelthat am 4. Sonntage nach Epiphan. 1222 in Viliendi,

---

9) Bei Arndt I. S. 104.

10) Arndt I. S. 176. Hiärn ed. Napiersky in den Monum. Livon. I. S. 100.

11) Arndt I. S. 176 u. 180.

12) Hiärn S. 102.

wodurch die Saccalaner wieder Meister dieser Veste wurden[13]). Wahrscheinlich gehört hierher auch die ausgeschmückte Erzählung von dem Belliamas und der Emma[14]). — Zwar wurde Villiendi am 1. August 1222 von neuem belagert, und mußte sich am 15. ej. ergeben; doch dem Orden blieb der Friede in Saccala nicht gesichert, so lange der tapfere Wätschko in Dorpat herrschte. Heinrich der Lette sagt von ihm: „Er that den Christen alles ge„brannte Herzeleid an, so viel er konnte, und war für die Sac„calaner und andere angränzende Esthen ein Fallstrick und recht „ein großer Teufel." Zu ihm hatten sich alle unruhigen Köpfe aus Saccala und andern Provinzen geflüchtet, und wurden nun die Verräther der Deutschen Ritter und Kaufleute, die Erfinder aller heillosen Rath- und Anschläge auf Livland. Darum ward Dorpat den 15. August 1223 von den Deutschen belagert, und endlich nach langer tapferer Gegenwehr der Russen und Esthen mit Sturm genommen[15]).

Der Fall Dorpat's erzeugte große Freude im Christlichen Heere; größeres Schrecken, Wehmuth und Furcht aber bei allen heidnischen Nationen, sagt Brandis, in Uebereinstimmung mit Heinrich dem Letten. Nach einem vierzigjährigen Kriegsungemach genoß aber auch Livland nun zum ersten Male wieder die Früchte der lange ersehnten Ruhe. Die Esthen gingen aus ihren Schlössern und bauten ihre abgebrannten Dörfer wieder auf; die Liven und Letten schlüpften aus ihren Verstecken in Höhlen und Gebüschen wieder hervor, darin sie sich verborgen gehalten. Jeder kehrte in sein Dorf zu seinen Aeckern, pflügte und säete in größter Sicherheit, und wurde seines Feldes und seiner Arbeit wieder froh. — Der Orden war jetzt darauf bedacht, die ihm zugefallene Provinz Saccala besser einzurichten. Man fing an, das Schloß Villiendi besser zu befestigen, setzte Priester bei den Kirchen ein, und versah sie mit zureichenden Einkünften an Ge-

13) Arndt I. S. 181—186. Hiärn S. 101. Kelch S. 66.

14) Bei Brandis S. 95 fg. und Nyenstädt, ed. Tielemann S. 22.

15) Arndt I. S. 193 fg. Hiärn S. 104 fg. Kelch S. 67 fg. Brandis S. 83, 86, 94—102. Karamsin Bd. III. S. 159.

treide und Ländereien. Von den Esthen wurde der Zehnte erhoben [16]).

Dem Obigen zufolge ist es nun sehr wahrscheinlich, daß schon 1224, zur gänzlichen Verzweiflung der Esthen, Viliendi eines der stärksten Ordensschlösser in Livland gewesen [17]). Arndt giebt in seiner Chronik, und zwar in der 4. Tabelle der Städte, Festungen, Schlösser u. s. w., an, daß Volquin 1224 Bellin erbaut habe. Die Ueberschrift der Tabelle macht es aber ungewiß, ob er darunter die Stadt oder das Schloß Fellin oder beide zugleich verstanden wissen will. Daß schon vor 1224 wandernde Kaufleute durch Saccala zogen, ja einige sogar auf dem Schlosse Viliendi ansässig gewesen zu sein scheinen, ist oben erwähnt worden. Durch die neue Befestigung der Burg war jetzt eine nothwendige Bedingung zur Ansiedelung der in ihrem Weichbilde sich niederlassenden Bevölkerung erfüllt, da sie durch die Burg sich gehörig geschützt und gesichert sah. Hierzu kam nach langer Hemmung bürgerlichen Verkehrs ein allgemeiner Friede, der nothwendig jegliches bürgerliche Leben in rascheren Pulsen bewegen mußte. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß, obgleich Volquin bei der neuen Befestigung der Burg vielleicht noch nicht die zukünftige Stadt im Auge haben konnte, doch fast gleichzeitig einzelne Ansiedler Handels- und Gewerkstandes sich einfanden, und den Grund zu der Ordens-Stadt legten [18]). Wie früh aber

---

16) Arndt I. S. 201. Zu bemerken ist die abweichende Angabe des Brandis S. 104: „Bald darauf (nach der Erstürmung Dorpat's) zog der „Meister Volquin mit seinen Ritter-Brüdern, Adel und vielen Liefl. Christen in die Gegend Saccalen, eroberte Bellin von den Esthen wieder, und „befestigte es nach dem Besten, legte auch eine ziemliche Besatzung darein, „und stiftete daherum etliche Kirchen und Clausen, die er mit Priestern „und Dienern versorgte." Wohl nur ein Versehen ist es, wenn in der Note 9 zu Brandis S. 8 es heißt, daß Viliendi, nachdem es 1222 nochmals eingenommen, das Jahr darauf nach heftigem Kampfe eingeäschert worden. Das Citat aus Heinrich dem Letten S. 196 bezieht sich auf die Einäscherung Dorpat's.

17) v. Bunge's Inland. 1840. No. 33 Sp. 515.

18) Vgl. A. v. Löwis' Abhandlung aus den Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Curlands. Riga und Leipzig. 1837. Bd. I. Hft. 2. S. 254 und 289 fg.

diese erste Ansiedelung zu einer städtischen Gemeinde und Verfassung gelangte, welches die Grundlagen derselben waren, und unter welchen innern und äußern Verhältnissen, Umständen und Veranlassungen sie sich entwickelte und fortbildete, das hat keine Geschichte aufgezeichnet, und ihre Denkmäler hat die Zeit vernichtet. So viel ist aber gewiß, daß es vornämlich die milden, günstigen Gesinnungen des für das Aufblühen seiner Städte besorgten Ordens, seltener wohl die demselben geleisteten Dienste oder Geldmittel der nicht reichen Gemeinde waren, durch welche sie zu Freiheiten und Rechten gelangte, in deren Genuß wir sie zwei Jahrhunderte später finden. Denn daß man gewisse Vorrechte und Freiheiten, besonders der eigenen Gerichtsbarkeit und unwandelbaren Nießbrauchs städtischer Territorien, als zur Blüte städtischen Wohlseins nothwendig erachtete, und daß der Orden seinen Städten dergleichen ertheilte, um zahlreiche Bewohner und besonders wohlhabende Kaufleute zur Ansiedelung zu bewegen: war in diesen frühern Zeiten gewöhnlich und nothwendig, und hier besonders wohl auch eine natürliche Folge des Hinblicks auf das in seiner städtischen Verfassung vorgeschrittene Riga. Aber der vornehmste und kräftigste Hebel städtischer Betriebsamkeit und Wohlstandes war und blieb auch hier der Handel, der besonders seit der 1241 von Hamburg und Lübeck aus gegründeten Handels-Hansa, und der Errichtung des Hansischen Comptoirs in Nowgorod, 1276, für die Livländischen Städte von den ersprießlichsten Folgen war. Doch war für Fellin, vermöge seiner Lage an der Wasserstraße zwischen Dorpat und Pernau, der Handel, wie noch jetzt, von dem der gedachten Städte abhängig.

In welchem Jahre die Stadt Fellin zu ihren ersten Stadtrechten gelangte, und worin sie ursprünglich bestanden, kann aus Mangel an Urkunden nicht gesagt werden; doch ist es wahrscheinlich, daß dies spätestens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschah. Aus dieser Zeit stammen die meisten ältesten Privilegien der Livländischen Städte. So ist z. B. das Privilegium der Stadt Pernau, damals Embeck genannt, von dem Ordensmeister Konrad von Mandern am 5. April 1265 zu Fellin unterzeichnet. Die Stadt Hapsal erhielt ihr Recht 1294 von dem Bischof Jacob von Oesel, wie Arndt es an-

giebt[19]). In Bezug auf Fellin sind wir auf einzelne, abgerissene Berichte beschränkt, aus denen das frühe Vorhandensein dieser Stadt hervorzugehen scheint.

Vor der Vereinigung des Livländischen Ordens der Schwertbrüder mit dem Deutschen Ritterorden in Preußen, den 14. Mai 1237, war die Stadt Fellin höchstens in ihrem Entstehen. Erst durch die Einführung der Deutschen Ordenseinrichtung in Livland erhielten auch die kleinen Vorburgen ein besseres Gedeihen, und wuchsen allmälig zu kleinen Landstädten heran. Bald nach dem glorreichen Kampfe des Fürsten Alexander Jaroslawitsch von Nowgorod gegen die Schweden an der Newa, den 15. Juli 1240, welcher ihm den ehrenden Beinamen Newskij erwarb, brachten, nach Karamsin[20]), die Deutschen in Odenpäh, Dorpat und Fellin ein Heer zusammen, und besetzten Isborsk und Pskow. Ich führe diese Begebenheit an, weil ich vermuthe, daß schon damals die Bürger der Stadt Fellin dem Orden folghaftig gewesen. Aus demselben Grunde erwähne ich der Gesandtschaft von Riga, Fellin und Dorpat an die Nowgoroder im J. 1267, als diese gegen die Dänen in Esthland sich rüsteten[21]). Die letzte ausgezeichnete Waffenthat des tapfern Dowmont, Fürsten von Pskow, ruft zum Ende des 13. Jahrhunderts nochmals das Dasein Fellin's in Erinnerung. Die Livländischen Ritter belagerten 1299 unerwartet Pskow. Fürst Dowmont, schon ein Greis, führte seine kleine Schaar gegen den Feind, lieferte ihm an den Ufern der Welikaja eine Schlacht, trieb ihn in den Fluß, und sandte, nachdem er eine große Menge Waffen erbeutet, die gefangenen Bürger der Esthnischen Stadt Fellin zu dem Großfürsten[22]).

Um diese Zeit nennt die Geschichte als Besitzer und Ober-

---

19) Gelehrte Beiträge zu den Rigischen Anzeigen. 1765. S. 161—163, wobei aber zu vergleichen Gadebusch's Livländischen Jahrbb. I. 4. S. 337 Anmerk. h. (S. auch oben S. 8.)

20) B. 4. S. 22.

21) Vgl. Karamsin Bd. 4. S. 83 fg. Gadebusch's Livl. Jahrb. I. 1. S. 286 fg.

22) Karamsin Bd. 4. S. 135. Die Livländischen Geschichtschreiber erwähnen von dieser für die Livländer so unglücklichen Schlacht nichts.

herrn des Schlosses und der Stadt Fellin den Comthur Wilhelm von Schauerburg, der seiner Tapferkeit wegen auf dem 1291 zu Fellin gehaltenen Landtage zum Ordensmeister erwählt ward. Ohne Zweifel war damals die Stadt Fellin mit Mauern und Gräben schon befestigt und zählte mehrentheils steinerne Häuser. Ward doch 1295 das Hakelwerk von Neupernau von dem Liv- ländischen Orden mit einer Mauer versehen [23]).

Im J. 1341 ward Burchard von Dreylewen Ordensmeister in Livland, und Goswin von Herike war Comthur zu Fellin. Kelch [24]) entwirft ein sehr lachendes Bild jener Zeiten. Er sagt: „Allenthalben blühete jetzt in Livland ein erwünschter Friede, und „die Deutschen ließen sich haufenweise im Lande nieder, durch „Handel und Wandel See- und Landstädte gewaltig emporbrin- „gend. Mit Wahrheit konnte man damals von Livland sagen: „es sei der Himmel des Adels, das Paradies der Geistlichen, „die Goldgrube der Fremdlinge," — leider fügt er hinzu: „auch „die Hölle der Bauern. Denn wie groß der Deutschen Glückselig- „keit in allen Ständen, so groß und noch viel größer war das „Elend des armen Bauervolkes; so daß der bekannte Geschicht- „schreiber Cranz sagt: Unsere Hunde, in Wahrheit, wurden besser „gehalten, als diese elenden Leute; so jämmerlich und gestreng „ging es mit ihrer Dienstbarkeit zu." — Aber die Geschichte von den lebendigen Gebühren, welche dem Comthur zu Fellin am St. Thomasabend 1345 zugedacht waren, lebt noch im Gedächt- niß der Ehsten fort, so wie die zur büßenden Erinnerung den Tollköpfen auferlegte, jetzt zur Sitte gewordene blaue, bei den Nachkommen der Erstochenen aber rothe Einfassung ihrer Klei- dung. — Erwägt man nun noch, daß der District von Saccala die erste, vornehmste und reichste Livländische Ordenscomthurei

23) Gadebusch, Livl. Jahrbb. I. 1. S. 339, bemerkt, daß man schon zu den Zeiten des Meisters Conrad I. (von Mandern) an die Befestigung Per- nau's gedacht. Die Stadt war vielleicht nicht im Stande, aus den ihr dazu angewiesenen Einkünften Solches zu bewerkstelligen; also mußte der Orden, welcher auf die Unterwerfung der Bischöfe dachte, jetzt es selbst thun. Hiärn S. 130.

24) Chronik S. 115.

war[25]), die um diese Zeit schon so manchen Ordensmeister in der Reihe ihrer Gebietiger zählte; so ist es wohl nicht anders möglich, als daß auch die Stadt Fellin jetzt, in der Mitte des 14. Jahrhunderts, den Gipfel ihres Glückes und Wohlstandes erreicht hatte. Um so auffallender ist es aber, daß in den schriftlichen Denkmälern der Handelsverhältnisse der Livländischen Städte aus dieser und der spätern Zeit nirgends der Stadt Fellin eine Erwähnung geschieht. Es treten um die Mitte des 14. Jahrhunderts in den öffentlichen Verhandlungen und Angelegenheiten der Hansa die Städte Riga, Dorpat, Pernau, Wolmar und Walk (auch Podell genannt, einmal auch Podell auf dem Walcke) öfters und namentlich auf. Nach Gadebusch's Livl. Jahrbb. fertigte die Deutsche Hansa 1386 eine Botschaft nach Nowgorod ab, ihrer Freiheiten halber, in dazu gewordener Veranlassung, mit der Anfrage: ob man mit den Russen nirgend anders als zu Dorpat handeln könne, wenn die bisherigen Freiheiten nicht fortbestehen sollten. Hierauf folgte bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts eine lange Reihe von Tagefahrten und Hansatagen zu Lübeck, Nowgorod, Riga, Dorpat, Pernau, Wolmar und Walk. Nachrichten von Tagefahrten in Fellin habe ich nirgends gefunden. Es scheint also, daß Fellin an den Verhandlungen auf denselben keinen Antheil genommen, und daher eine untergeordnete Stellung nicht bloß zu Riga, Dorpat und Pernau, sondern auch zu Wolmar und Walk eingenommen habe. Was mochte wohl letztgenannten Orten diesen Vorzug verschafft haben? Da jene Tagefahrten wahrscheinlich Nowgorod'sche Handelsfragen zu ihrem Hauptgegenstande hatten, so konnte wohl die bequemere Lage es sein, welche Wolmar, Walk und den andern Orten zu den Tagefahrten den Vorzug gab. Aber der in Rede stehende Umstand kann eben so sehr in der Stellung der Stadt Fellin zu dem Orden seinen Grund haben, in welchem Falle er noch von einem besondern Interesse wäre.

Die Geschichte Fellin's hellt sich erst auf, als es am 1. März 1481 zum erstenmale von den Russen genommen ward, nachdem

---

25) Der Livländische Comthur von Fellin und der Curländische von Goldingen galten vor allen übrigen. Bergmann's Magaz. f. Rußl. Gesch. I. S. 17, nebst den Citaten.

der Ordensmeister Bernhard von der Borg den Tag zuvor die Stadt verlassen hatte[26]). Kelch[27]) erzählt, daß die Russen 1481 auf's neue in Livland einfielen, und ohne Widerstand Fellin und Tarwast, nebst vielen Kirchen, Höfen und Dörfern einäscherten. In dem Brande gingen mit dem Rathsarchiv auch die Privilegien der Stadt verloren, und wurden am Mittwoch nach Bartholomäi, den 28. August, 1481 von dem Ordensmeister Bernhard von der Borg zu Wenden erneuert. Die Originalurkunde auf Pergament, davon das in einer Kapsel befindlich gewesene Siegel abgerissen und verloren ist, befindet sich in der Brieflade der Stadt Fellin. Dies Document ist nebst der Bauersprache das einzige, welches uns über die Verhältnisse der Stadt Fellin zur Zeit der Ordensherrschaft eine Nachricht giebt. Es lautet also:

„Wie Broder Berendt van der Borch, Meister to Lifflandt Dwtssches Ordens, bekennen vnnd betugen apenbar yn desßem vnßem apenen breue, dat vor vns syn geweßen ethßwelke van dem Rade vnßer Stadt Vellyn, vnnd hebben vns gebeden, vmme ere priuilegia wedder to vornyende vpp dat Rigessche recht, vnnd ere velthmercke, de ße touoren gehat hebben vnnd vormiddelst den snoden affgesneden Rußßen vorbranth vnnd vorkomen synth. So hebbe wie, myt rade vnnd vulborth vnßer Erßamen Medegebediger, vmme erer ynniger bede willen, enn ere priuilegie vornyeth vnnd gegeuen, vnnd vorlenen en yn crafft dusses breues tho ewighen tiden dat Rigessche recht van worden to worden, alße dat beschreuen ys, vnnd vorlathen den vorfall des Brokes dem suluen Rade vnnd borgheren, de Helffte des vorfalles sollen ße keren yn erer Stadt müren vnnd nutheith. Vorth wille wie, offt dar Jemanth vorstorue arffloß offte syn gudt vorleye, dat sollen de suluen borgher Halff hebben vnde de ander helfte sall hebben de Hwßkompthur, vnnd dat sollen de suluen borghere keren yn des stades müren. Vorth ßo wille wie, offte dar Jemanth brockhafftich worde van vnßes slothes gesinde yn der Stadt vnnd yn dem patküll offte yn eren termynen, den sall men richten na Rigesschem rechte, vthgenamen geistlike perßonen. Ock wille wie, dat

---

26) Karamsin Bd. 6. S. 133.
27) Chronik S. 146.

ße sollen bliuen bie erer olden buersprake, dat dar nemanth bruwe vnnd backe, sunder dat sall eyn recht dwtssche syn, eyn man offte eyn wyff, vnnd ghene loße beruchtede wyue sollen bruwen. Vorth ßo gheue wie der suluen Stadt de Acker, de dar liggen tor vorderen hanth na dem molen weghe vnnd de acker na der langhenn bruggen vpp beiden syden; bsunder dar synth dree vrye stucke ynne, de twe stucke horen dem hilligen Crutze vnnd sollen dar ewichliken by bliuen. Ock gheue wie der suluen Stadt drye vissicherie yn der vellynsschen Szee van eret schedinghe an vnde langhes erem lande myt staffwaden alleyne an eyneme vneren[28]) na older gewanheit, ßo ße touorn hadden. Vorth ßo gheue wie vnßen borgheren na Mattenper van des Stades koppel by den swyn Dyck dat lanth vnnd velthmercke beth an den wech tor vorderen hanth, alße men ryth na Mattenper, wenth an eyn steynen crutze, dar vorth de olde marcke enthlanges van crutzen vnnd steynen wenthe vppe den Koppesschen wech, vorthan van dem koppesschen weghe vpp eyn sypp na Notters weghe, dat vorth streckende na dem broke wenthe yn de Kaneierwe, vorth dorch dat sypp dor de Kaneierwe wenthe an de bruggben, alße men ryth na dem spittall, vorth dat sypp enthlanges achter der koppell wenthe to enem steyne, van dem steyne vorth vpp tho ghande wenthe tho eynem sype, dar ock eyn steyn licht, beth vnder den olden spittaell, vorth auer den Mustenersschen wech van crutzen to Crutzen wenthe vpp eynen steyn, de dar licht an Schuwenichtes[29]) schedinghe, van der schedinghe vorth wenth an eyn Crutze, vorth van den Crutze wenth vpp den Parsschen wech, auer den wech vorth beth an eyn crutze, streckend wenthe an des marschalkes schedinge, vorthan van des marschalkes schedinge wenthe vpp eynen grothen Sten, van dem steyne streckende an eyn sypp beth langes des marschalkes Hoyslach, van dem Hoyslage vorth auer an des marschalkes koppell, van der koppell auer dat grothe rum wenthe yn den Swyn Dick. Vorth ßo gheue wie dem suluen Stade vnnd borghern na Ißentaill, alße enn dat ock touorn gheuen was vnnd van oldinghes en becrußigeth vnnd bekuleth

28) oder eueren, d. i. Ufern.

29) Offenbar ein Nomen proprium.

ys, van dem steyne an, de dar licht an der schedinghe tho Jhentall wenthe vppe de molenfluße, vorth van der molen fluße wenthe an des marschalkes schedinghe. Ock ßo gheue wie den suluen borgherenn, de yn dußßen vorgeschreuen Terminen Ackeren vnnd ßeigen, dat de sollen der Stadt den teghedeu gheuen, vnde de breue, de etzwelke vorworuen hebben van ßeligen meister Wolthwßen wenthe an dusße tyth, de syn wo ße syn, de ßodane breue yn dißßem vorgeschreuen termyne weßende hebben, legghe wie machtloeß vnnd solth nicht gehoIdenn werden, Besunder dijth kegenwerdige priuilegium sall bie macht bliuen vnnd geholden werden. Ock ßo gheue wie den vorgeschreuen tegeden vnßer Stadt vry tho ewigen tiden. Jdoch ßo wille wie, dat de vorgenanthe borgher sollen vlithliken dat ghouet vnnd vorfall ßo vorsteyth sollen ankeren yn den nueth der muren. Vorth gheue wie den suluen borgheren dat Hydden brock, alße enn dat touoren gegeuen was vnnd becrutzkusseth vnnd betekenth was vnnd noch ys vry vnnd vredesamichliken. Vurder ßo gheue wie enn den Haghen, de dar licht by dem Swyn Dycke, de en touorn ock gegeuen was. Ock ßo gheue wie den suluigen borgheren vrye Holtinghe vnnd vrye Ingrasinghe, vrye vedrifste myt den van Juwes vnnd Vyrrites, vnnd vrye Holtinghe myt den van Karwall, alße ße dat van oldinghes gehat hebben. Vorth ßo willen wie, dat de sulue borghere sollen vns vnnd vnßem orden volchhafftich syn, wor vnßem orden des van noden ys vnnd werth. Alle dusse puncte vnnd stucke to hebben, to gebruken vnnd to holden, alße de van oldinghes gehath vnnd gebruketh syn, vorthan to ewigen tyden. Des tor orkunde vnnd tuchnisße der warheyt hebben wie vnße Ingesegell vnden an dusßen breff lathen hanghen, de gegeuen vnnd geschreuen is to Wenden, am midtweken na Bartholomei, In den Jaren na Cristi geborth Dusentverhunderth und darna im Eynundetachtentigesten."

Auf dem Landtage zu Fellin, am Dienstage nach Matthäi Apostoli 1510, wurden die Privilegien der Stadt von Wolter von Plettenberg im Allgemeinen bestätigt. Die Originalurkunde auf Pergament hat sich in der Brieflade erhalten; eben so zwei andere Urkunden von demselben Ordensmeister, von denen die eine, ausgestellt zu Wolmar nach Mariä Reinigung 1533, der Stadt Fellin ein Stück Landes im Dorfe Perkull (Parrika)

Behufs einer Ziegelbrennerei mit allerlei Zubehör, zum Nutzen der Stadt-Kirchen, Häuser und Mauern, verleihet; die andere aber, ausgestellt zu Wolmar, den 2. Februar 1533, die Bursprake der Stadt Fellin enthält, welche von Wort zu Wort also lautet:

„Wye Wollther vonn Plettennbergk, Meister Duitzsches Ordenns tho Lyfflande, Doenn kunt, Bokennen vnnd betuigen inn vnndt mit dissem vnserem apenen versiegelden Brieue vor yedermenniglich, dat wie vpp vnderdenig dennstlich annsokenn vnnd bittenn derer Ersamenn vnnd wisenn vnser leuenn getruwenn Borgermeistere vnnd Radtmanne vnnser vnnd vnsers Ordenns Stat Vellin, tho Nutte, gedye vnnd erholdunge guider policie vnnd Regimenntes dersulluigenn vnnd alle ehrer Inwönere, mit Rade, willenn vnnd vulbordt vnser werdigenn Medegebedigere, Alle vnnd Idere gemelter Stat rechte Priuilegia, Olde gebruickliche vnnd wilkorlicke Statuta vnnde gesette, welker de Bwrsprake genennet, Szo den Innwönernn darsulues vonn vnns vnndt vnnserrn vorfarnn, milder vnnd lofflicker gedechtnisse, vorhenne genedigklich gegeuenn, togelatenn vnnd gegunt, Nochmalls hiermit Inn krafft desses breues gunnen, tolatenn, Ratificeren, Confirmern, bofestigenn, bostedigenn, Nw vnnd tokunftigklich stede, vast vnnd vnuorbrocklich to holdenn Ernstlich befolenn vnnd geboden, Ock denn Innhnlt gemelter Bwrsprake hier vann wordenn tho worden wo volgende Insereren vnnd vorlyvenn.

Erstlich willen wie Ernnstlich gehat vnnd geholdenn hebben, yederman eynen houeschen Munt hebbe, vpp heren vnnd forsten, Ridder vnnd Knechte, frowenn vnnd yungfrowen, vpp dat sin budell edder Rugge des nicht entgellde. Item Nemannt sall borger Neringe doen, edt ensie, dat he de Borgeschopp gewonnen hebbe, bie Drenn marcken. Item Nemannt sall backenn vnnd Bruwen, he sie dann vonn beydenn partienn vnberuchtiget, vnnd yo erer eynn thom wenigstenn ein duitzsche vndt von duitzschen luidenn gebornn, bie verboringe des bers vnnd dree Marck bröcke. Item nemant sall hier kopschlagen, he sie dann borger edder hebbe borger geldt, bie dreenn Marckenn. Item de werdt sall denn gast warnenn, bie teynn Marckenn. Item gein loefs gesell sall kopenn kornn, hoppen edder honnich, bie dreen Marckenn vnnd verboringe des guides. Item Nemannt sall dem andern vorkoepp doenn, bie dreenn Marckenn. Item so sall hierr

gein gast mit gaste koepschlagenn, besonnder bie lastenn edder halvenn lestenn, bie scheppunden edder halnenn, bie drenn marckenn. Ock sall nemannt denn vorkopperen leinenn bessemer, edder löpe, ock geine kisten edder kastenn, husenn edder herbergenn, denn borgern tho vorfanngk, bie dreenn Marckenn, so vakenn dat geschuit. Item eynn Itzlich borger sall sehenn, wenn he herberget, vp dat de werdt des gastes nicht entgellde. Item eynn itzlich sall hebben rechuertige wichterr vnnd mathe, der dar anders darouer beschlagenn werdt, sall sines brokes nicht wettenn. Item werdt sake, dat Jemannt ethwas funde vnnd nicht Apennbarde, denn sulffstenn sall menn holdenn vnnd Rekenenn vor enenn deff. Item Nemannt sall kopenn gestollen guidt, wehme sodanns Auerbracht wert, sall vor enenn deff geholdenn werdenn. Item gein Mann edder wyff sall enenn anderenn sine bodenn ennthspanenn, huisenn edder herbergenn, bie dreenn Marckenn. Item weme de Voigt Bodenn sendet, de sall kamen, bie einem ferdinge broke. Item off ehmannt enenn deeff Inn sinem gardenn funde, dar mach he mede varenn, wue he will, dar sall forder gein Recht ouer gaenn. Item welck borger ynn der Stades Marcke Ackerenn will, de sall idt des Stades kemmerer vorwitlicken vnnd sall der Stat denn tegedenn daruan geuenn. Item Nemant sall schnödige edder schorffede perde Inn de koppel driuen, edder perde, de achter beschlagen syn, bie drenn Marken bröke. Item Nemant sall Ossen in de koppel driuenn, edder denn thuenn thobrekenn, bie dreenn Marckenn. Item Nemannt sall binnen Vellin sin Erue verkopenn, Sunder eth sall dem Radt erstenn vpgebodenn werdenn. Item gein mann sall dem annderenn sinenn thuenn ennthforen, bie dreenn Marckenn. Item nemannt sall Ass edder verstoruenn haue Inn des stades grauenn bringen, edder vpp de stratenn werpenn, Sunder menn sall idt begrauenn, edder verr genoch vonn der stat vorenn. Ock sall eynn Islich sinenn Mess edder grwss vörenn bie denn Mellenberch, edder tegenn Sunte Annthonius, tusschenn beyde wege, bie einem ferdinge broke. Item yedermann sall vor sinenn huiss Regenn holdenn, vmb fures willenn, wanner denn Borgernn werdt thogesecht, bie enem Ferdinge. Ock sall Nemannt dobbelenn bie boschedenenn bröke, de Gast 1 ferdinck, de werth dree marcke. Item de versche vische sall men vppth Mardte bringenn, vnnd nicht hemelick Inn

husen verkopenn, bie dreyn Marckenn. Item alle koppmannschapp sall menn lathenn kamenn vpp dat Markte, vnnd Nemannt tho lettenn vpp denn stratenn, bie drenn Marckenn. Ock sall nemannd koppschlagenn buthenn der statt, denn borgernn tho vorfannge, Sunder men sall alle geborlicke ware vpth Marckte lathenn komenn, bie ses Marckenn broke. Item Nemannt sall vonn buthenn frombde geldt Innemen, denn borgernn tho vorfannge vnnd dem frombdenn thom bestenn, bie dreen Marckenn. Item eynn yeder sall hebbenn harnische vnnd were Jnn sinem huise, nha vermoge vnnd macht siner guidere, bie dreenn Marckenn. Ock sall eynn yeder hebbenn spenne vnnd Röpe, ock fuerhakenn Jnn sinenn huisse, na erkenntlichheit sines guides. Item off yenich kyff edder schlachtinge geschege vor Jemanndes huiss edder woningenn, Jdt sie vonn duitzschenn edder vnndutzschenn, sall yedermann bewerenn vnd bestüren, nha macht vnnd Mogennheit. Item yedermann sall Backenn vnnd Brwenn geborlicker wyße, bie dreenn Marckenn. Item gheyn Mann sall Riggenn edder stouenn buwenn, dar thovorenn geine Riggenn edder stouenn gewesenn sin, bie dreenn marckenn. Ock sall Nemannt dem Anndernn tho Na buwenn, bie drenn marckenn. Item Nemannt sall de Stat Murenn bebuwenn mit stallingenn edder woningen, ock mit Tünenn, sunder de Murenn sallen frig sin. Ock sall Nemannt profate buwenn, bie de strate edder Jnn enes anndernn Mannes hoffte. Innsunderheitt will wie gesatt hebbenn, de weggebeckers thom Mynsten denn wegge backen sollenn vpp verteynn lodt, bie verboringe des Brodes, vnnd dree marck Broke. Darmit nhu desse bauenn beschrevenn Bworsprake vnnd gesette Jnn allenn ehrenn Clausulenn vnnd Artickelnn vonn allen vpberörter vnnser vnnd vnnsers Ordenns stat Vellin borgernn vnnd Jnnwonernn deste vaster vnnd bestenndiglicher tho Ewigenn tidenn geholdenn, hebbenn wie Wolther, Meister vorgemeltt, tho Vrkundt, bouestigunge vnndt tuichnisse der Warheitt, vnnser Jnngesiegell vnndenn ann dessenn breff withlich lathenn hanngenn, De gegeuenn vnnd geschreuenn is tho Wollmar, des Anndern dages des Monats Februarij, Nach Christi vnnses leuenn hernn gebordt Dusennt vifhundert vnnd darna Jnn dem Dre vnnde dertigesten yare."

Der Zar Iwan Wassiljewitsch der Schreckliche sandte 1560 ein grosses Heer nach Lifland, unter den vornehmsten Wojewo-

den, den Fürsten J. Mstislawsky, Peter Schuisky und Andrei Kurbsky, um auf jeden Fall Fellin, den Hauptvertheidigungsplatz Livlands, zu erobern. Etwa im Mai dieses Jahres war Kurbsky in besonderer Aufforderung des Zaren nach Dorpat gekommen, und erwartete die übrigen Feldherren mit ihren Heeresabtheilungen. Bevor diese ankamen, zog Kurbsky mit etwa 2000 Mann gegen Fellin und ließ von einem Regiment Tataren die Vorstädte abbrennen. Fürstenberg, der nur einen kleinen Haufen Feinde vor sich zu sehen glaubte, zog selbst mit allen Leuten, die in der Stadt waren, zum Kampfe hinaus, fiel aber in den Hinterhalt der Russischen Hauptmacht, so daß er selbst kaum durch die Flucht sich rettete.

Endlich kamen auch die übrigen Russischen Feldherrn mit dem Hauptheere in Dorpat an, und zogen langsam längs den Ufern des Embachs hin, das schwere Geschütz zu Wasser den Embach hinauf und auf dem Wirzjerw bis zwei Meilen vor Fellin führend, wo ausgeschifft wurde. Der Wojewode Fürst Barbaschin aber eilte mit 12,000 Mann leichter Reiterei voraus, den Weg zum Meere zu besetzen; denn es ging das Gerücht, Fürstenberg wolle seine großen Kartaunen und anderes schwere Geschütz, nebst seinen Schätzen, der Sicherheit wegen, nach dem Schlosse Hapsal abfertigen. Ungefähr 5 Werst vor Ermis, als Barbaschin in der heißen Mittagsstunde rastete, ward er von 500 Deutschen Reitern und eben so viel Fußvolk, unter Anführung des tapfern Landmarschalls Philipp Schall von Bell, angegriffen. Die Deutschen erlitten eine entsetzliche Niederlage. Sie wurden von der Uebermacht des Feindes, dessen Stärke sie nicht kannten, umgangen, und fast bis auf den letzten Mann aufgerieben. Der Landmarschall mit 11 Comthuren und 120 Rittern wurden gefangen vor Fellin gebracht.

Mittlerweile war nun auch die feindliche Hauptmacht am Marien-Magdalenentag, den 22. Juli, vor Fellin angelangt. Der Feind warf Schanzen auf, und beschoß die Stadt aus schwerem Geschütz. Kurbsky sagt in seinen Memoiren[30]: „Als wir die Mauern „der Stadt bereits zertrümmert hatten, widerstanden uns die Deutschen dennoch kräftig; da beschossen wir in der Nacht die Stadt

30) Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands. Bd. I. Heft I. S. 125.

„mit feurigen Kugeln, und eine Kugel traf gerade den Knopf, „der auf dem Thurme der Hauptkirche war; andere Kugeln fielen „an andere Orte, und plötzlich entstand in der Stadt eine Feuers-„brunst.“ Die Stadt brannte bis auf fünf dem Schlosse nahe gelegene Häuser ab, und ward, nachdem die Mauer zum Theil demolirt, vom Feinde eingenommen; aber an dem festen und fast unüberwindlichen Schlosse konnte er mit Gewalt wenig ausrichten, hätte auch abziehen müssen, wenn nicht die Deutschen Söldner, nachdem der Feind vier Wochen davor gelegen, verrätherischer Weise es übergeben. Die Polnischen Geschichtschreiber, Kelch, Hiärn und Nyenstädt erzählen, daß die Deutsche Besatzung, des seit einigen Monaten rückständigen Soldes wegen, das Schloß dem Feinde gegen freien Abzug und Sicherheit alles dessen, was ein jeder fortzutragen vermöchte, übergeben, obgleich der alte Fürstenberg all sein Geld und Silber den Ungestümen so lange zur Sicherheit angeboten, bis er sie mit geprägter Münze würde befriedigen können. Zuvor plünderten sie des alten Ordensmeisters Schatz, erbrachen die Kisten und Kasten, welche der benachbarte Adel und die Bürgerschaft aus Vorsicht auf's Schloß gebracht, und wollten nun mit dem Raube gutes Muthes abziehen. Dies ward aber beim Feinde ruchtbar, der ihnen Alles, was sie unrechtmäßiger Weise sich zugeeignet hatten, ja sogar ihr Eigenthum, abnahm; so daß diese Unglücklichen nackt und kahl nach Riga kamen, wo Kettler sie als Verräther aufhängen ließ. Die Russischen Annalen wissen von dem Verrathe nichts. Kurbsky sagt: „Die Söldner alle und die Einwohner, welche es etwa „wünschten, durften frei abziehen; ihm aber (Fürstenberg) mit „seinen Schätzen ward der Abzug versagt, dazu die Gnade des „Zaren zugesichert, welcher ihm auch bis an seinen Tod ein „Schloß im Moskwa'schen (den Kostroma'schen Flecken Ljubim) „zum Leibgedinge gab; von seinen Schätzen aber, was ihm etwa „genommen worden, ist ihm Alles zurückgegeben.“

Also ging am 21. August 1560 auch das Schloß Fellin über. Das Feuer in der Stadt ward von den Russen gelöscht. Als diese die Stadt und das Schloß besetzten, wunderten sie sich über die Feigheit der Deutschen, welche den größten Anstrengungen der Belagerer lange hätten widerstehen können. Eine solche Feigheit des Feindes, sagten die Russen, ist eine Gnade Gottes

gegen den rechtgläubigen Zaren[31]). Und eben so Kurbsky: „Als wir nun in die Stadt und das Schloß einzogen, erblickten „wir von der Stadt aus drei Dome oder feste Schlösser, die so „fest und aus so harten Steinen erbaut und mit so tiefen Grä„ben versehen waren, daß es unglaublich ist; denn auch die „Gräben, obwohl sehr tief, waren mit glatt behauenen Steinen „bekleidet; und wir fanden daselbst an schwerem mauerbrechendem „Geschütz an 18 Stück, und überdem im Schloß und in der „Stadt kleinen und großen Geschützes überhaupt 450 Stücke, „dazu Vorräthe und Ueberfluß jeder Art." Arndt sagt aber: „Die Besatzung hatte Nichts als die unausbleibliche Gefangen„schaft zu erwarten, weil weder aus der Nähe noch aus der „Ferne ein Entsatz zu hoffen war." — In dem festen Schlosse selbst waren nicht nur Kirche, Pallast und das Schloß selbst, sondern auch Küche und Ställe mit starken Bleitafeln gedeckt. Auf Befehl des Großfürsten wurde dies Dach abgenommen, und statt dessen ein hölzernes Dach aufgesetzt. Schloß und Stadt wurden den Feldhauptleuten Alexei und Danilo, Gebrüdern Adaschew, Ossip Polew und Roman Alferjew anvertraut. So Kurbsky.

Zur Zeit der Ordensherrschaft hatte die Stadt Fellin keinen größern Umfang als jetzt; die heutige Neustadt lag außerhalb der Ringmauer. Dagegen soll die Vorstadt um dieselbe, an der Reval'schen Straße und nach Peterhof hin, über eine Werst Länge gehabt haben. In einer officiellen Nachricht des Stadtarchivs: Demandirte unterthänige historisch-geographische Beschreibung der Stadt Fellin (verfaßt vor 1768), heißt es: „In „vorigen Zeiten sind sechs Kirchen gewesen: 1) die St. Johan„niskirche (dieselbe, welche noch heutiges Tages auf der Schloß„seite der Stadt befindlich ist). 2) Die St. Catharinenkirche[32]). „3) Die Klosterkirche. 4) Die Schloßkirche. 5) Die vor„städtische Kirche. 6) Die Hospitalkirche, zu welcher letztern,

31) Vgl. Karamsin Bd. 8. S. 22.

32) Nach Hupel's topogr. Nachr. III. S. 322 auf dem Platz des Landgerichtshauses, — folglich auf der Stelle des jetzigen Kreisschulgebäudes. Vgl. Hupel's topogr. Nachr. I. S. 287 und desselben Verfassung der Rig. und Rev. Statthalterschaft S. 260.

„zur Verpflegung der in dem Hospital befindlichen Armen, das „Gut Nieskenhof, auf Esthnisch Pittali-Mois, gehört hat. Von „den 5 letztern Kirchen findet man einige wenige Ueberbleibsel „und nur die Namen. Die Stadt ist mit einer Ringmauer, von „Feld- und Ziegelsteinen erbaut, umgeben und mit Wassergraben „versehen gewesen, von welcher Mauer annoch an verschiedenen „Theilen der Stadt die Rudera zu sehen sind. Die Graben um „die Stadt sind auch zu jetziger Zeit noch ziemlich tief und ohne „Pallisaden." — Ob Fellin zur Zeit der Ordensherrschaft Schulen besessen, darüber fehlen alle Nachrichten. Doch macht dieser alten Ordensstadt frühere Bedeutendheit es mehr als wahrscheinlich, daß wenigstens eine Klosterschule vorhanden war. Denn nahmen die Geistlichkeit und die Klöster sich allenthalben des Unterrichts an, so hat wohl auch Fellin, das außer einem Kloster noch sechs Kirchen zählte, eines gleichen Vortheils und derselben Wohlthat sich zu erfreuen gehabt. Besonders wohlthätig wirkte die seit 1522 auch in Livland verbreitete Kirchenreformation auf das Schulwesen ein; und Luther rühmt den Eifer der Livländischen Städte und Stände in der Begünstigung und Förderung der Schulen. Es läßt sich daher erwarten, daß Fellin in der Sorgfalt dafür nicht zurückgeblieben sei, wenngleich nicht gesagt werden kann, wann die Reformation hier Eingang gefunden, und was und wie viel für das Schulwesen hier geschah und geschehen konnte. Was aber auch von Schulen um diese Zeit in Fellin bestand, ging natürlich am 22. Juli 1560 unter.

Nachdem Esthland und die Stadt Reval am 4. und 6. Juni 1561 dem Könige von Schweden gehuldigt hatte, unterwarfen sich die noch freien Livländischen Stände am 5. März 1562 auf dem Schlosse zu Riga der Krone Polens. Fellin blieb Russisch bis zum März 1582, wo es mit ganz Livland im Frieden zu Kiwerowa-Gora (Sapolskoi-Jam) an Polen kam. In Livland wurde überall, so weit es Polnisch war, 1583 die Polnische Verfassung eingeführt, wie die am 4. December 1582 publicirten constitutiones Livoniae es festsetzten. Livland ward demnach in drei Palatinatschaften, nämlich zu Wenden, Dorpat und Pernau, getheilt, die wieder in Starosteien zerfielen. Die Fellin'sche Comthurei ward nun zu einer solchen Starostei erhoben, die unter der Pernau'schen Woiwodschaft stand, und in der Reihe

die fünfte war. In dieser Form besaßen die Polen Fellin bis Ende October 1600 in Ruhe, in welchem Jahre der Schwedische Herzog Carl von Südermannland Schloß und Städtchen eroberte. Am 17. April 1590 hatte zu Warschau Sigismund III. der Stadt Fellin alle ihr von dem Orden verliehenen Privilegien, städtische Gerechtigkeiten, Gesetze und Freiheiten in allgemeinen Ausdrücken bestätigt[33]), und es scheint, daß nach dem letzten erschrecklichen Brande 1560 bis dahin die Stadt Fellin sich nicht wenig erholt hatte; denn die Machthaber des getheilten Livlands bemühten sich auf mancherlei Weise, ihren neuen Unterthanen die veränderte Herrschaft erträglich zu machen. Der Zar Iwan Wassiljewitsch suchte insbesondere den Handel zu befördern, und zog in die ihm zugefallenen Districte viele Bürger und Kaufleute hin. Aber unter Polens Oberherrschaft ward der drückende Einfluß der Polnischen Beamten überall sehr unangenehm empfunden. Besonders hatte man über Beeinträchtigung der Privilegien und alten Gerechtigkeiten, so wie über die Umtriebe der Jesuiten und deren Verfolgungssucht zu klagen.

Obgleich daher nun im Laufe der 22 Jahre, ehe Livland 1582 an Polen kam, die Mauer und die meist steinernen Häuser der Stadt zum Theil wieder hergestellt wurden; so befand sich Fellin während der Polnischen Herrschaft doch noch in einem gar kläglichen und vielfach gedrückten Zustande, und es fehlte nicht an Veranlassungen zu mancherlei Beschwerden, deren Untersuchung wohl eingeleitet, die aber nie gehoben wurden, wie dies aus nachfolgenden im Stadtarchiv aufbewahrten Actenstücken jener Zeit deutlich hervorgeht. In dem Königlichen Schreiben Sigismund's III. vom 8. Mai 1590 an Matthias Lenick, Nowgraden., Nicolaus Kociel, Segewolden. capitan., und Balthasar Schnell, Fiscal. Livoniae; desgleichen vom 11. Juni 1593 an Georgius Fahrensbach, praesid. Venden., Tarwasten., Ruigen. capitan.; Joann Abramowitz de Wormian, praesid. Dorpaten., Liden., Venden. capitan.; Matthias Lenick, Nowgraden.; Caspar Moslowsky, Smiltinen.; Nicolaus Kociel, Segewolden. capitanei, und Balthasar Schnell — heißt es:

33) Vgl. die Originalurkunde auf Pergament in der Brieflade.

Conquesti sunt supplicando nobis graviter civitatis nostrae Felinensis cives: Capitaneum quondam Felinen., Martinum Kasanowsky, nova quaedam aedificia, absque nostro et statuum consensu, propria authoritate, extra civitatem extruisse, nec non hospitium publicum una cum Rutenicis quibusdam tabernis in fundo civitatis in maximum privilegiorum suorum praejudicium aedificasse: qua ex re non parum incommodi et detrimenti civitatem nostram sentire intelleximus; et quamvis Ill^mus et Rev^mus Dominus, Gubernator Livoniae, Georgius Cardinalis Radziwilus etc., nec non et Commissarius Generalis Penkaslowsky (Paekoslawsky) praedicto Capitaneo Felinen. serio mandaverat, ut aedificia destrueret; nihil tamen hucusque effectum esse: imo modernum Capitaneum (Balthasar Markowsky), vestigiis antecessoris sui inhaerendo, spreta Revisorum et Commissariorum nostrorum authoritate, praedicta aedificia, hospitium publicum et tabernas, non tantum non demoliri, verum etiam novis iniuriis praenominatos cives Felinen. vexare, et, praeter aequitatis rationem, gravibus molestiis eosdem afficere: telonea nova imponere, demortuorum civium aedes et bona deripere, et ad se, nulla habita juris ratione, pertrahere: Nos itaque Supplicationi subditorum nostrorum aequissimae benigne annuentes, Fid. V^ris, de quarum fide, integritate, et rerum gerendarum dexteritate plurimum confidimus, negotia civium nostrorum Felinen. committendum esse duximus, prout committimus praesentib. litter. nostris, mandantes, ut statuto aliquo inter se certo die, tempore competenti, Felin. sese conserant, et tam de priori, quam moderni capitanei iniuriis, quibus universa civitas, et privati nonnulli, affectos se esse congruuntur, cognoscant, illudque curent, ne civibus nostris Felinen. ullae molestiae contra privilegia eorum, a nobis iam confirmata, exhibeantur, — (quin imo nova ista aedificia cum diversorum et tabernis Rusticis (Rutenicis) demoliantur et destruant, colonosque in terras Regias collocent, nundinas septimanales in civitatem reducant, omnes portus aperiant et unicuique privatim bonorum, agrorum et familiarum rusticarum, aedium suarum

possessionem realiter tradant, agros vero publicos civitatis incolis ejusdem dispertiantur) — sed ut omnia ad rectum et justum ordinem revocentur, salutique et bono statui civitatis consulatur; ac si quid praeter praenominata gravamina controversiae inciderit, id omne discernant, cognoscant, et sine ulla mora executioni demandent; partibus quoque sub poena trium millium flor:, ne huic commissioni contraveniant, jubeant; absentia duorum vel trium non obstante. Pro gratia nostra, debitisque suis officiis Fid. Vrae non aliter facturae.

Die Stadt Fellin übergab dem Könige Sigismund III. in nachstehender Schrift ihre Gravamina und Petitionen, aus denen, so wie aus der darauf erfolgenden Entscheidung wir die damaligen Zustände und Interessen näher kennen lernen.

Serenissime ac potentissime Rex, Domine clementissime! Debita cum animi observantia, studiis, obsequiis et servitiis nostris praemissis, ad sacram Regiam Majestatem Vestram supplicandum venimus, animo subjectissimo petentes, ut sacra Regia Majestas Vestra gravamina devastati et radicitus exstirpati civitatis Felini, quae literis his sunt comprehensa, clementissimo animo suscipere atque perlegere dignetur, ac ut benignissimam clementissimamque responsionem nanciscamur, submisse et animi observantia a sacra Regia Majestate Vestra petimus.

1) Ut sacra Regia Majestas Vestra Regium decretum, a prioribus dominis commissariis latum et enunciatum, clementissime dignetur confirmare. Et quia contra illud ipsum decretum nobis adhuc aliquot agri et rustici vi summa detrahuntur et insuper multae in hac civitate extant indiesque cumulantur rixae: sacra Regia Majestas Vestra tam clemens nobis esse dignetur, ut generosos, strenuos et nobiles dominos, Casparum Mlodowsky, Andream Orszechowsky et Adrian Chibitz, Melchiorem von Hövel, Johannem Anrep von Körkül et Wilhelmum Düker nobis commissarios ordinare, illisque plenariam et omnimodam potestem attribuere velit: summa

annexa poena vigore decreti Regii, ut procedant executionique demandent, et ea, quae praeterea sunt dissentanea confirmatis nostris privilegiis, Regiaeque commissioni et Regio decreto contraria, in justum statum et bonum ordinem redigant, omnesque rixas componant, transgressoresque secundum malefacta absque ullius personae respectu puniant.

2) Ut etiam propter ignis periculum et aquae defectum simumque in agros et horta evehendum, omnes civitatis hujus portae, vigore prioris Regiae commissionis, aperiri queant, Senatusque claves illas aperiendas et claudendas (necis, homicidii et lernae malerum caussa, quae hac in civitate possent existere), sicuti nostri quondam piae memoriae praedecessores in sua habuerunt potestate, habeat, S. R. M. V. clementissimus noster Rex et Dominus benignissime concedere velit.

3) Ut etiam S. R. M. V. Rex et Dominus noster clementissimus, quia haec civitas admodum misera valdeque lacerata et devastata ad reaedificationem ejusdem, aeque ac ad viri eruditi, civitati huic utili, tam latinae quam polonicae linguae periti, sustentationem, tam clemens nobis esse velit et ex mitissima atque innata Regia gratia et clementia, nobis aliquot uncos agrorum, utpote Illenküll cum calcaria fornace, clementissime concedere, quod S. R. M. V. immortali laude et honore erit.

4) Quandoquidem nulla omnium hujus provinciae civitatum civitatis miserabilior et lamentabilior a Moscho devastata est, ac haec S. R. M. V. nobis tam clemens esse dignetur, ut nobis privilegium quoddam omnibus contributionibus liberum ad aliquot annos, donec haec misera civitas ad meliorem statum redigi reaedificarique queat, concedere velit ex clementissima S. R. M. V. gratia.

5) Ut etiam S. R. M. V. clementiss. noster Rex et Dom., quia incerti sumus, quanam nostri praedecessores cera obsignarunt, nobis ad exemplum civitatum vicinarum cera obsignare rubra clementissime concedere velit.

6) Ut etiam S. R. M. V. tam clemens nobis esse velit et nobis praesidem quendam, quoad nemo Guberna-

tor in Livonia constitutus fuerit, coadjungere, qui nobis contra pertinaces et inobedientes manus porrigere queat.

7) Quia etiam magnificus et generosus dominus gratis piae memoriae commissarius Stanislaus Penkaslowsky ex Regia potestate et S. R. M. V. mandato devastatas areas et derelictas aedes hujus civitatis bonis quibusdam viris distribuit et unicuique uncum agri ad aream quamvis assignavit: non autem tam multi sint agri, ut ad unamquamque domum et aream dimidius addi possit agri uncus, cum tamen etiam isti agri, quos antea possidere civitatis rustici, inter cives sint distributi, S. R. M. V. clementissimus noster Rex et Dominus ex mitissima Regia mente sua et clementia dignetur tam benignus apparere et efficere, ut omnes Huscumpters agri et rustici, sint ii ubicunque velint, aeque ac conventus Küchenmeisteri et Flügge Molendini agri, qui omnes olim et ab antiquo ad civitatem pertinuere, imo etiam semper consules quidam hujus civitatis, utpote pie defuncti domini, dominus Johannes Asse et dominus Antonius Flügge, sua in possessione tenuerunt, et etiam postea, dum ex clementia Dei Opt. Max. haec civitas ex faucibus Moschi erepta et ab ipsius imperio liberata, incoli hujus civitatis integro decennio reali et actuali possessione tenuere: sed denique a tum temporis domino Capitaneo illis abalienati sunt, et jamjam alii quidam sibi istos expetere praesumunt et attentant, licet nos probare possimus illud cum literis immissionis Regiae: Küchenmeisteriagros, piae memoriae hujus civitatis proconsuli, domino Laurentio Chromica Podwoewodsky, non aliter ac civitatis agros immissos et assignatos fuisse; praeterea proxime dicti agri adjacent civitati, ut ne quidem jumenta nostra queamus expedite pascere curare; Quare majorem in modum insuper ut et antea factum petimus, ut praenominati singuli et omnes agri queant civitati huic restituti. Haec S. R. M. V. immortali et aeternae laudi erunt et nos pro his fusione sanguinis et vitae omnibus officiis, obsequiis animisque subjectissimis et gratissimis S. R. M. V. inservituros promittimus et pollicemur, in cujus fidem praesentes civitatis

10*

sigillo obsignavimus. (Die Unterschriften und das Datum fehlen.)

Hierauf erfolgte von der Generalcommission nachstehende Entscheidung:

Nos commissarii generales a Sac. R. M. et Ordinibus Regni ac Magni Ducatus Lithuae authoritate Comitiorum Generalium Warssoviens. in Livoniam delegati.

Significamus praesentibus quorum interest universis et singulis. Oblata nobis fuisse nomine famatorum proconsulum nec non totius communitatis civitatis Felinensis gravamina, quibus cives Felinenses gravati se maxime sentiant, supplicatumque est nobis nomine illorum, quatenus illos in praedictis oneribus sublevemus. Nos igitur petitioni eorum annuentes, gravamina et petitiones eorum ea quae sequitur declaratione restringimus.

Inprimis quantum itaque sepulturam mortuorum Augustanae confessionis hominum attinet, ad dom. Joannis ecclesiam in cimiterio in eodem loco ubi antea fuit ad decisionem Sac. R. M. liberam relinquimus.

Hospitalia seu Xenodochia unum Catholicis alterum vero Augustanae confessionis hominibus relinquimus. Et ut elemosinae pro libitu cuiuscunque, ubi quis voluerit, dentur, libere permittimus.

Provisionem autem eorum ad gratiam Sac. R. Mtis. ecclesiam Ruthenorum ad devotionem eorundem ad decisionem Sac. R. M. rejecimus.

In causis vero criminalibus ratione variorum excessuum et privilegia eorum secundum iuris Livonici praescriptum ipsis uti concedimus.

Quicunque domos et possessiones in civitate habent, oneribus et jurisdictioni civili (exceptis causis criminalibus nobilium) subjacere tenebuntur.

Claves civitatis tempore hoc periculoso ob famam bellorum penes arcem ad ulteriorum Sac. R. Mtis. declarationem relinquimus.

Intelleximus etiam multa inordinata circa acta publica

civilia et in aliis rebus per nonnullos praeteritos officiales consulatus facta esse.

Propterea statuimus, ut deinceps nullus ad vitam suam proconsulatum gerat, sed ut civitas liberam facultatem annuatim eligendi viros probos duodecim in numerum Magistratus, habita ratione vigore constitutionum trium nationum, aequaliter habeat, ex eisdemque viros duos probos, qui praesint exemplo ceter:, unum ex Polonis alium ex Germanis, proconsulatu eligant.

Et quoniam necessariam civitati commensurationem intelleximus, ideo, ut sit aequalitas hortorum et fundorum, eandem in decursu anni unius ad exsecutionem perducendam domino Christophoro Grabowskj, quem ad hoc antea Sac. R. Mtas. deputaverat, demandavimus.

Quod attinet piscinam in fine stagni porcini ad lapidem magnum cruce signatum, ea pariter ad civitatem eam pertinebit. Ad alterum vero finem stagni eiusdem prata iacentia prope aggierem civitati remanebunt, iuxta privilegia civitatis antiqua.

Extra civitatem tabernae in suburbio et ad unum milliare extra civitatem non extruantur, exceptis nobilibus, quibus pro sua necessitate tantum coquere cervisiam licebit. Braxationes tamen nullas tum et mercaturam non exerceant in civitate.

Monopoliam et negociationes in praeiudicium et derogationem privilegiorum civitatis capitaneus loci prohibebit, et si aliquid eiusmodi emerserit, pro parte ad capitaneum et pro parte officio Magistratus civitatis converti debet.

In usum sigilli civitatis viridi cera utatur.

Aedificia desolata sive areas si quis intra quadrigenium non praeparaverit, proprietate eiusdem carebit, dispositio vero eiusdem penes Magistratum civitatis manebit.

Quod attinet lignationem, eam ad commensurationem generalem hujus Provinciae reiicimus, circa quam pars aliqua certa syluae pro aedificiis et foco absque damno sylvae Mtis. Reg. emetietur.

Interea tamen dominus capitaneus Felinensis seu ejus vicegerens, antequam eo commensuratio suum debitum

sortietur effectum, in loco non incommodo lignationem absque damno arcis civibus concedet.

Quantum autem attinet, quod parum fundi habeant, id ad gratiam Mtis. Reg. relinquimus, et quoad posse apud Mtem. Reg. et Rempubl., ut ipsis de fundis prospiciatur, promovebimus.

Sutores, sartores aliique artifices suis artificiis sint contenti, praeter ipsos hortos nullos agros possideant, contuberniaque artificii sui instituant.

Mensura aequalis Rigensis constituatur.

Nundinae bis in anno constitutis diebus celebrentur.

De vagabundis animadversio fiat, prout in statuo novo Livonico est descriptum.

Fundos omnes, quicunque a privatis personis contra privilegia civitatis distracti sunt, liberam potestatem civitati ipsos iure repetendi concedimus, personasque certas ad disiudicandum eo designabimus ac designamus praesentibus, videl. generosos Laurentium Rudomina, Capitaneum Vberpolen., Georgium Stakelberg, judicem, Bartolomeum Wazynskj, Notarium terrestr. Dorpaten. Nicolaum Luczylinskj, quatenus vocatis partibus, quorum interest et quos civitas nominabit, quo iure ea bona a civibus sunt alienata videbunt, privilegia examinabunt, aliaque omnia, quae rectus ordo civitatis illius exposcet, facient, exequentur, appellatione a definitiva sententia salva . Cui quidem commissioni cives ut pareant in omnibusque obtemperent iniungimus. Salva tamen privilegia civitatis in omnibus esse volumus.

In cujus rei fidem praesentes manibus nostris subscriptas sigillo terrestri Pernaviensi communiri mandavimus. Actum Rigae, die vigesima sexta mensis Octobris, Anno Domini Millesimo Quingentesimo Nonagesimo Nono.

Matthias Lenick. (L. S.) Bertram Holtschuer.

Alexander Praedzinski,
Notarius tris. Pernavien.

In dem Schreiben der Generalcommissarien an die letztgenannten Herren heißt es: quod cum ob angustiam temporis, discessu nostro huic jam appropinquante, nonnulla adhuc negotia Provinciae huius, praesertim autem in ordinando statu civitatis R. Mtis. Felinensis, restant, quae ipsi certis et iustis causis expedire nequimus. Id negotium generosis Dom. Vris, quorum fidem, industriam ac in rebus gerendis dexteritatem saepius experti sumus, committendum esse duximus, — mit der am Ende zugefügten Clausel: praesertim autem in bonis ecclesiasticis et spiritualibus diligentem adhibeant operam, ne in bonis ad eam antiquitus pertinentibus vel in minima defraudatis esse videatur, iustaque conquerendi occasio eidem relinquatur. Der Terminus Comparationis ward auf den 27. Januar 1600 zu Fellin angesetzt; es scheint aber, daß die Sache nicht zur Ausführung gelangte.

Aus dem dritten Punkt der obigen Petitionen ist auch auf das Schulwesen Fellin's unter Polnischer Herrschaft zu schließen. Zwar hatte Stepan Bathori, der unter dem Einflusse der Jesuiten die Wiederherstellung der Catholischen Kirche in Livland beabsichtigte, den 3. December 1582 zu Wenden ein Bisthum eingerichtet, und es nicht nur mit ansehnlichen Gütern versehen, sondern auch die Schlösser in Wenden, Pernau, Dorpat und Fellin dem Bischofe zu seiner Wohnung eingewiesen, und demselben die Befugniß ertheilt, in gedachten Städten seine Vicarien und Officialen zu halten, und Pfarren und Schulen daselbst auf seine Kosten zu stiften; auch bestand in Fellin ein Jesuitencollegium, dessen letzter Vorsteher und Probst Dionysius Fabricius, der Verfasser einer in Lateinischer Sprache geschriebenen kurzen Geschichte Livlands, war: „doch — sagt Kelch[34]) — die Jesuiten fanden so schlechten Beifall, daß auch nicht leicht ein Lutheraner in Livland seine Kinder ihrer so hochgerühmten Information anvertrauen wollte."

Ende October 1600 rückte der Schwedische Herzog Carl von Südermannland von Karkus her vor Fellin, das von dem

---

34) Chronik S. 389.

Starosten Struß vertheidigt wurde. Gadebusch[35]) berichtet, daß Herzog Carl's natürlicher Sohn Carl Carlson Gyllenhjelm den Polen in Fellin tüchtig zugesetzt habe. Es war aber auch Herzog Carl selbst zugegen, wie Hiärn[36]) sagt, und die vorläufige Bestätigungsurkunde der Privilegien Fellin's, die Herzog Carl am 4. November 1600 auf dem Schlosse zu Fellin ausstellte, es außer Zweifel setzt. — Nach Hiärn steckten die Polen die Stadt an und begaben sich auf das Schloß, um sich von dort aus zu vertheidigen; da es aber der Herzog zu stürmen anfing, gab die Ungar'sche Besatzung die Festung auf. Der Commandant Michael Kurtz, Capitän Sadovsky, Simon Chrzanovsky, Alexander Prädzinsky und andere mehr wurden gefangen nach Schweden geführt.

Fellin blieb jedoch nur kurze Zeit in den Händen der Schweden. Denn nach Ostern des Jahres 1602 rückte der Polnische Oberfeldherr und Großkanzler Johann Zamoisky vor Fellin und belagerte den Ort drei Monate. Ein sehr harter Winter, der vom 1. November 1600 bis Ostern 1601 anhielt, war außer dem beständigen Kriege mit Ursache einer großen dreijährigen Hungersnoth, so daß kaum der zehnte Theil der Bauern am Leben blieb und man zu den unnatürlichsten Dingen seine Zuflucht nahm. Thuanus schreibt: Tanta autem fames adeoque intensum frigus fuit, ut supra triginta millia hominum inedia et hiemis asperitate interiisse constet; ad cadavera voranda plerique adacti, et reperti, qui liberos fami explendae mactarent. Unter solchen Umständen mußte auch das Polnische Heer vor Fellin mit schmalen Bissen sich begnügen, zumal unter Weges auf dem Zuge nach Fellin ihr Troß von 40 Wagen mit Zufuhr, Brot, Wein und allerlei Sachen, in die Hände der Fellin'schen Besatzung gerathen war. Der tapfere Schwedische Commandant Arved Tönnissohn Wildemann vertheidigte Schloß und Stadt. Der Graf Johann von Nassau, der in Oberpahlen stand, sandte den Fellin'schen 800 Mann zu Hülfe, nachdem er schon früher 100 Reiter eben dahin abge-

---

35) Livl. Jahrbb. II. S. 222.
36) a. a. S. 388.

schickt hatte. Auch setzte der Graf von Nassau auf den 26. April einen Landtag zu Reval an, und zeigte, daß Livland auf keine Weise gerettet werden könne, als wenn das ganze Land, Adel und Nichtadel, die Waffen ergreife. Dieser Antrag erhielt allgemeinen Beifall, und der 24. Mai wurde als Tag der Versammlung der Streitkräfte festgesetzt; eine große Ueberschwemmung im Frühling verhinderte aber die Ausführung des Planes. Die Belagerten in Fellin versprachen im April, noch 20 Tage sich zu halten, und ergaben sich erst nach 40 Tagen: so lange wartete man auf Entsatz. — Zamoisky beschoß zuerst die Stadt mit seinem groben Geschütz. Weil nun die Mauern zu schwach wurden, zog sich die Besatzung auf's Schloß zurück und leistete von dort aus tapfern Widerstand; die Stadt aber ward von den Polen eingenommen. Die Mannszucht in dem Polnischen Heere dieser Zeit wird nicht gerühmt. Thuanus sagt: horrorem incutiunt, quae de licentia militari memorant, virgines passim impune stupratae parentum etiam conspectu, et mulieres coram maritis ad palum alligatis aut substratis itidem violatae. Am 7. Mai versuchte Zamoisky den ersten Sturm gegen das Schloß; aber er wurde abgeschlagen, und der Feind verlor gegen 1000 Mann und seinen berühmten Kriegshelden Georg Fahrensbach und Wolmar von Mengden. Stenzel Zolkiewsky [37]) verlor ein Bein. Selbst Zamoisky war in großer Gefahr; eine Stückenkugel ging auf seinen Harnisch und riß ihm den Säbel sammt dem Gürtel von dem Leibe. Den Tag darauf ließ Zamoisky das Schloß mit großem Eifer abermals angreifen, aber vergeblich. Im Schloß gebrach es an Wasser und Zamoisky stürmte in diesen zwei Tagen 9 Mal vergeblich und mit großem Verlust. Am 9. Mai war der Sturm eben von neuem angefangen, als eine von den Belagerten in der Bresche angelegte Mine zur unrechten Zeit aufflog, und einen Theil der Ringmauer sammt dem Commandanten und 30 Mann Besatzung in die Luft schleuderte. Wildemann war zwar etwas verbrannt, kam indessen mit dem Leben davon; mußte aber bei der geringen Besatzung das Schloß, gegen freien Abzug und Geleite nach

---

37) Zalkosky bei Hiärn.

Pernau, den Polen übergeben. . Es scheint, daß die Uebergabe nicht sogleich erfolgte; wenigstens berichtet Hiärn ausdrücklich, daß sie im Monat Juni geschehen. Das Schloß wurde nun wieder von den Polen besetzt unter dem Befehlshaber Stephan Potocki.

Im Juni 1606 fertigte der Graf von Mansfeld den Rittmeister Lasse Andersson mit 300 Reitern nach Fellin ab, um wo möglich das Schloß den Polen zu nehmen. Weil aber Andersson sah, daß nichts auszurichten war, steckte er das Städtlein in Brand, und Alle, die nicht auf das Schloß geflohen waren, wurden niedergemacht. Zwei Jahre später erschienen die Schweden unter Anführung des Generalen Caspar Kruse und des Generalkriegscommissaren Adam Schraffer vor Fellin, und nahmen es den 20. August 1608 ein. Hiärn[38]) erzählt, daß der Rittmeister Lasse Andersson mit etlichen 100 Mann nach Fellin abgesandt worden, einen Versuch daran zu thun. Als er nun die Festung zur Uebergabe aufgefordert, sei ihm von der Besatzung, welche nur 50 Mann stark gewesen, geantwortet worden, daß sie den Schweden nichts als Kraut und Loth wünschten, und hätten den ganzen Tag geschossen, in der Nacht aber die Festung heimlich verlassen, worauf denn die Schweden gegen 100 Tonnen Pulver und einige schöne Geschütze bekommen. Die Schweden scheinen entweder den Ort nicht besetzt oder bald wieder den Polen abgetreten zu haben; denn 1609 saßen dort wieder die Polen fest und blieben in dem Besitz Fellin's wahrscheinlich bis August 1625, in welchem Jahre Dorpat den Schweden sich ergab. Gadebusch[39]) nennt beim Jahre 1609 einen Starosten von Fellin, Bursomowsky; und beim Jahre 1625[40]) einen Probst Paul Warpurch von Fellin unter den belagerten Dörptern[41]).

Von nun an verschwindet das Gedächtniß Fellin's aus den Jahrbüchern der Geschichte. Die vielen Kriegsunruhen, Brand,

---

38) a. a. O. S. 402.

39) Livl. Jahrbb. II. 2, 410.

40) Ebendas. S. 591.

41) Vgl. überhaupt Gadebusch's Livl. Jahrbb. II. 2. S. 222 fg. 384, 410 u. 591. Hiärn S. 383, 393. 401, 402 u. 406. Nyenstädt S. 106, 110 u. 121.

Hunger und Pest hatten die Stadt Fellin gänzlich vernichtet, die Bürger und Einwohner zerstreut, und die der Stadt gehörigen Ländereien, Aecker, Wiesen, Viehweiden, Holzungen und Fischereien waren von Fremden unwiederbringlich in Besitz genommen. Selbst das Andenken an diese, obgleich in den alten Pergamenten als ein theures Kleinod unbegreiflich gerettet und wohl aufbewahrt, schien untergegangen zu sein.

Ein im Bruchstück vorhandenes altes Document im Archiv der Stadt giebt Zeugniß und zugleich ein lebendiges Bild der neuen Gründung und Bevölkerung Fellin's, das abgerissen also anfängt:

„— — sieczen, nach verfloßenen Frey Jahren, Sechs Jahr zu wohnen vnd daferne nach solcher Zeit demselben nicht lenger alhie vnter vns zu leben Anstehen, sondern seinen Stab anders wohin seczen wolte soll selbiger Vns von allen seinen Gütern alßdan den Zehnden zu geben verpflichtet sein."

„So wirt auch der bißanhero wieder Vnser Bürger geschehener Zehnden schnitt in solcher maßen gehoben, daß ein Jedweder Bürgers Man, welcher des Ackerbaws sich gebrauchet, oder Zu gebrauchen gedencket, nach proportion des Vsu fruirenden Landes ein gewißes Alß Von Ein Viertheill Hacken 10 : a 12 Reichs=Thallr. zur recognition an Vns, vnd an Vnsere Hochgeliebten Gemahlin ein gewiß an guten gehechelten Flachs Jährlichen Alß Drei mck. Pfd. dieser Landesgewicht erlegen will."

„Deßgleichen auch sein Vnsere Bürgere von Ihren gründen vnd Haußstellen ein gewißes Jährlichen gleich andern Städtlein in diesen Lyfflanden den Canonem zu entrichten schuldig, Immaßen dan selbige von einen Hacken, vnd wie hoch oder gering ein Jeder in besiczt ist, Ein Reichsthllr. ad pias Causas, Nembl. ein theill dabei zu erhaltung der Kirchen, daß ander der Schulen, daß dritte dem Hospital Jährlich Abzutragen pflichtig. Vnd wan nach Verlaufung eczlicher Jahren, dieses Städtlein in Beßern aufnehmen gebracht, soll nach müglichkeit auch dieses pium Legatum Verbeßert werden."

„Bier Brawen vnd Brandwein Brennen, soll Ihnen frey stehen, Item ein vnd Außschencken, Bleibet Vnsern Bürgern, Alß eine Bürgerliche Nahrung kegen Erlegung der Acciß ieder

Thonnen Malczes frey, doch so Bescheidentlich, daß nur gewißen Bürgern dieser Nahrung zu gebrauchen, vnd die Handtwercker durchauß solcher sich nicht Vnternehmen sollen."

„Sonsten ist denen andern Bürgern Alß Krämern vnd Handtwerckern erlaubet zu Ihrer Hauses Notturfft kegen Accis zu brawen, aber bei Straff kein stoff Bier zu Verschencken. Vnd damit Keiner dem Andern in seiner Handtierung vnd Nahrung behinderlichen noch Nachtheilig sein möge, so ordnen wir hiemit, daß ein Jedweder Bürger einer gewißen Nahrung, worbey selber Beständig zu verbleiben gewillet, ihme Erwehle, vnd dieselbe allerfleißigst fortsecze, welches Ihnen vom Schloße soll ratificiret werden."

„Niemandt der nicht Bürger ist, soll in diesem Vnsern Gebiete vf dem Lande bey denen vom Adell arbeiten, noch einige Bönhasen daselbsten zum praejuditz hiesigen Städtleins gelitten werden, worüber wir dan sonderlich die Handt halten wollen."

„Wan auch einige vom Adell, Bawren oder sonsten in der Starostey Wohnend, durch Bier Brawen, vnd Brandtwein Brennen, Vnsern Bürgern die Nahrung Abzustricken, sich Vnterwinden, Alß soll solches durchauß vnd Keineswegs mehr gestattet, sondern gänzlich bey Straff ihnen Vntersaget sein, Gestalt dan auch eine Meile weges von hinnen, Außer Vnser Gräfflichen Kruge, vnd da sonsten vor Alters nicht Krüge gestanden, keine Krügerey bey den Adell oder andern zugelaßen werden."

„Wir Begnadigen Vnsere Bürgerschafft, daß sie hinführo, mit keiner Vnnötigen schüßerey sollen Belästiget, vnd da einige schüßung Von nöten, selbige nur zu Vnser selbsteigenen Behuff vnd Besten gefordert werden soll, Oder da es sonsten die Vnumbgängliche Noth vnd Zeit, Alß ein Durch-Marchen vnd Durchzüge erfordert."

„Da auch Durzüge und EinQuartirungen geschehen solten oder müsten, wollen wir daß die Reuter oder Soldaten, bei Vnsern Bürgern im Städtlein, nicht aber bei Vnsern Bauren EinQuartiret werden sollen. Die Verpflegunge aber soll auß der ganzen Starostei proportion den Reutern richtig gereichet; vnd die Bürgerschafft deßwegen durchaus nicht Beschweret werden."

„Die Hoch Vorfang vnd schädliche Vorkäufereyen, sollen in Vnserm Gräffl. gebiethe nicht geduldet, weniger die Vorkäuffer

noch deroselben wahren, bey Verlust des Gutes irgends wo geherberget werden, zu deßen Beßern Execution, wir ihnen die hülfliche Handt bieten wollen."

„Wie dan Imgleichen, die wieder offentlichen Landtägigen schluß auf der Vellin'schen Bäche geschlagene Wehren, daferne selbe auf Vorhergegangene hiesigen Königl. Hrn. General-Gouverneurn Mandatorialien nicht solten relaxiret werden, Also fort niedergehawen werden sollen."

„Nachdeme auch von Alters die Einwohner dieses Städtleins ein Servitut in Vnser Schloß Seehe zu fischen gehabt, Alß Beßtätigen wir solche der Bürgerschafft, auf diese Beschriebene Condition, vnd wollen derselben zu gleich dem Schloße eine Wahde zu Verfertigen, vnd nach proportion derselben von den Segen Gottes ihr Theil an Fische davon zu genießen eingewilliget haben."

„Koppell vnd Hewschläge zu Vnterhaltung Vnser Bürger Viehe, sein wir geneigt, denenselben darzu gewiße Oerter anweißen zu laßen."

„So auch vber einen oder den andern Bürger etwz klagbahres Vorfallen solte, Verordnen wie hiemit, daß Alß dan Vnser Bedienter, drei von denen Bürgern zu sich ziehe, sampt Ihnen die Sache verhöre vnd schlichte. Bey Vermehrung der Bürgerschafft soll die Zahl dieser Männer in dem Gerichte auch gemehret werden; Günnen der Bürgerschafft zugleich, daß sie einen Voigdt Vnter sich wehlen, vnd in Beßerer Ordnung dan vor diesem geschehen, vnter sich Leben mögen. Eß soll auch kein Cubiaß mehr Vnsere Bürgerschafft zu Commandiren vnd zu befehligen befugt sein, sondern wan etwz im Nahmen Vnser ihnen zu gebieten Vorfält, soll solches durch eine Bürgerliche Persohn an sie Verrichtet werden."

„Alle die Jenige, welche sich Alhier in diesem Vnsern Städtlein zu seczen vnd bei dieser gemeine ein zu Verleiben Vorhabens, sein billich schuldig Ihrer Ehrlichen Abkumpfft vnd Verhaltens halber guten schein vnd Beweiß, ehe vnd Bevor sie Angenommen werden, vorzuzeigen. Wan solches geschehen, stehet iedermann frey vnd Vnuersaget Häußlichen albie sich nieder zu laßen, Vnd Bürgerliche Nahrung zu gebrauchen. Vnd sollen dieselbe auch derogestalt in denen Obgemeldeten Frey Jahren

nach Abgefaßeten Ordnung, auf die Teudtsche Art, Alß ein Bürger, Vnd nicht wie die Bauren Bawen, Verpflichtet sein."

„Nehmen Also dieße Unsere Bürgerschafft in Vnsern Schuez vnd schirm, vnd wollen derselben aufnehmen vnd gedeyen Bestermaßen zu befordern, Vns Gnädig angelegen haben. Vrkundlich Vnter Vnser Eigenhändiger Handt Vnterschrifft vnd Angedruckten Gräfflichen Pittschafft. Gegeben Fellin. 30. December Anno 1662." — Siegel und Namensunterschrift sind ausgerissen, so wie zu Anfange wenigstens ein Folioblatt abgerissen ist. Besitzer des Schlosses Fellin war 1650 der Schwedische Graf Jacobus de la Gardie. In Dorso steht: „PRIVILEGIA, dem Stätlein Fellyn ertheilet Anno 1662 d. 30. December; prod. Fellin, den 27. Februar Anno 1668. D. HErr Ober-Kirchen-Vorsteher."

So beengend und einschränkend in mancher Beziehung dies sogenannte Privilegium auch war, so wäre die neue Colonie doch schnell genug aufgeblüht, wenn des Livländischen Generalgouverneurs Tott Vorschlag von 1667, die alte Wasserfahrt zwischen Dorpat und Pernau, mit Zuziehung der Ritterschaft, auf gemeinschaftliche Kosten wieder herzustellen, hätte ausgeführt werden können. Die Fellin'sche Bürgerschaft nahm jedoch bald jede Gelegenheit wahr, ihre alten städtischen Freiheiten und Rechte wiederzubringen. Sie producirte ihre alten Pergamente den 1. Juni 1682 bei der Schwedischen Reductionscommission, suchte um die Königliche Confirmation derselben nach, so wie um Restitution ihrer theils vom Schlosse Fellin, theils Woidoma und andern benachbarten Gütern oft mit Gewalt in Besitz genommen, uralten städtischen Territorien; konnte aber unter Schwedischer Herrschaft nicht zu ihrem Rechte gelangen.

Den kläglichen Zustand des Städtchens und seiner Bewohner vor und nach der Schwedischen Reduction schildern drei uns erhaltene Bittschriften, von denen zwei durch die Stadtältesten Hans Tolcks und Daniel Ström im Namen der Bürgerschaft dem Livländischen Generalgouverneur Dahlberg, die eine zu Fellin, die andere in Riga 1700 übergeben worden, die dritte aber dem Könige Carl XII. im Feldlager vor Dorpat 1701 überreicht ward. In der Rigischen Bittschrift an Dahlberg heißt es unter Anderem auch in Betreff der bürgerlichen Nahrung des Städt-

chens: „Sagen demnach, daß in verstrichenen Jahren, nachdem das Städtchen durch feindliche Ueberfälle etliche malen verheeret worden, die hernach kommende Beambte (als welche Miedlinge waren, so diese Starostey auf den Zehenden inne hatten, und die Pauren nicht allein höchstens überdrängten, sondern auch eigenthätig denen Einwohnern des Städtchens, als die damals ganz verarmt und nothdürfftig waren, und viel zu ohnmächtig zu widersprechen, — ein und das andere Stück Landes und Feldes abnahmen) alles nach ihrem eigenen Willen verübet. Nachdem sind die Arrendatores auf die geschehene königl. Reduction kommen, welche nicht besser mit uns Bürgern und Einwohnern des Städtchens verfahren, sondern was die Beambten und Commissarien noch übrig gelassen, vollens dem Städtlein abgenommen, und zum Ueberfluß noch ein und das ander Beschwer eingeführet u. s. w. Es war ein altes Haus zum alten Gastkrug in vorigen Zeiten vom Schlosse in einem Winkel des Marktes aufgerichtet, welches nunmehr aus Mangel der Unterhaltung verfallen wollte, und wenig oder nichts eintrug, aber den Bürgern viel Händel und Herzeleidt machte, indem derselben Gesinde allda zum bösen angeführet wurde; derselbe Gastkrug wurde den Bürgern käuflich angetragen, welcher auch endlich von dem seligen Erich Wieck auf Bitte der Bürger, solchem daraus entstehenden Unheil abzukommen, von dem Arrendator Lütcken zum ersten mal baar abgekaufet und bezahlet wurde, und die Bürger vermeinten, sie hätten eine große Last abgewälzet; siehe, so mußte dieser Wiecke solch baufällig Haus dem darauf kommenden Arrendator noch ein mal und zwar noch eins so theuer bezahlen, welcher dem ungeachtet etliche Jahren hernach, mitten auf dem Markte, den Bürgern blos zum höchsten Verdruß, ein neuen Gastkrug angeleget." Durch Unvorsichtigkeit gerieth dieser Krug 1770 in Brand, wodurch ein großer Theil der Stadt eingeäschert wurde[42]). „Was vor Unheil denen Bürgern daraus entstanden, mag kaum erzehlet werden, denn nicht allein in dem Gastkrug aller Unfuhr verübet wird, sondern auch der höchst und oft verbotenen Vorkäufferey die höchste Thür geöffnet worden. Mit

42) Vgl. Hupel's topogr. Nachr. Bd. 1. S. 288.

bittern Thränen müssen wir solches vorbringen, denn nicht allein Amptleute und Krüger, sondern auch die Herrschaften selbst geben solche Vorkäufer ab, und was diese nicht vermögen, ersetzen deren Bediente oder die im Quartier stehenden Officire und Reiter; und obwohl von dem Statthalter ettliche strenge Befehle an die Arrendatores gegeben worden, daß der Gastkrug und die auf dem Markte leer stehende Mondirungs-Kammer gleich weggebrochen und die Vorkäufferey eingestellt werden solle, so hat doch alles nichts verfangen mögen, sondern es ist gleichsam als ein Wind in der Luften verschwunden." Die Gerechtigkeitspflege und die öffentliche Sicherheit lag überhaupt ganz darnieder; so heißt es in der Bittschrift an Carl XII.: „Denn sogar daß auch einige, welche die Domänen vor der Reduction auf den Zehenden besaßen, die aream des Städtleins gar mit dem Pflug durchziehen und radicitus die Bürger austilgen wollen." Ferner in der Fellinschen Bittschrift an Dahlberg: „Auch wenn die „Landtschen getrunken vom Lande eingeritten kommen in der „Nacht schlafender Zeit mit Pistolen auf der Gassen braviren „und schüßen, daß wir in Aengsten leben, wo nicht die Häuser „in Brand gerathen; auch vor dem alschon unsere Fenster einge„hauen worden, und noch immer dräuen ärger zu machen." — Ein wenig leidlicher ward die Lage der Bewohner Fellins nach der Reduction, wie dies in der Bittschrift an Carl XII. eingestanden wird, bis sie endlich im April 1695 auf Befehl des General-Gouverneurs Hastfer von dem Statthalter Strömfeld ein Reglement erhielten, „welches so viel und so gut angeschlagen, „daß die armen Bürgersleute doch ein wenig ruhiger in ihren „Kathen leben konnten;" — nur daß sie noch lange unter der Jurisdiction der Arendatoren des Schlosses seufzten, von denen die Rigische Bittschrift an Dahlberg sagt: „daß sie selbe (Ju„risdiction) auch so weit extendiret werden wollen — (wie denn noch tagtäglich damit gedräuet wird), daß die Bürger wohl de„terioris als die Bauren und Schlaven werden dürfften."

Um diese Zeit bis zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung 1783 standen die Bürger Fellin's unter Gerichtsbarkeit zweier, bisweilen auch nur eines Stadtältesten, welche von der gesammten Bürgerschaft erwählt und von dem Generalgouvernement in Eid genommen wurden. Doch führte das Präsidium

in diesem Stadtgerichte noch um 1758 bis 1768 der Besitzer des Schlosses. Was dies Stadtgericht nicht richten konnte, ging, wenn es die Justiz betraf, an das Landgericht Pernau'schen Kreises, das seine Sessionen bald in Pernau, bald in Fellin hielt; Polizeisachen gingen an das Ordnungsgericht. Auch hatte die Stadt ihren eigenen, vom Oberkirchenvorsteheramt verordneten Kirchenvorsteher. Die städtischen publiken Einnahmen bestanden in der von den fremden Kaufleuten auf dem am 22. September gehaltenen Jahrmarkt erhobenen Steuer für den Budenstand, dem Zoll für das auf dem Viehmarkt bei der Johanniskirche verkaufte Vieh, und den Accisegeldern für Bier und Branntwein. Diese Gelder wurden von den Stadtältesten eingesammelt, berechnet und am Schlusse des Jahres den landschen Kirchenvorstehern ausgezahlt. Sie waren bestimmt zur Unterhaltung der Kirche, der Schule und des Stadtdieners. Im Jahre 1779 betrugen diese Einnahmen über 200 Rubel. Nach alten, in der Fellin'schen Kirchenlade 1788 noch vorhandenen Kirchenrechnungen, deren älteste vom Jahre 1671 war, wurden damals und in allen folgenden Jahren bis 1784 die Accise- und Budenstandgelder aus der Stadt an die Fellin'sche Kirche ausgezahlt und berechnet. Eben so wurde von der Königlich-Schwedischen Oeconomiecanzlei zu Dorpat mittelst Resolution vom 28. April 1695 statuirt: es soll, weil keine publiken Mittel beim Städtchen Fellin vorhanden, außer der Accise ein jeder, der zum Verkauf brauet, 4 Weißen (60 Weiße auf einen Reichsthaler), und der zur Hausnothdurft brauet, 2 Weißen für jede Tonne Malz, als eine Recognition, erlegen: damit also eine Cassa des Städtchens aufgerichtet werden möge, zur Unterhaltung der Kirche, der Schule u. s. w.

Im Jahre 1703 ward das Städtchen von den Russen verbrannt, wie das im Magistratsarchiv aufbewahrte, vor 1706 aufgesetzte: „Verzeuchnüs der Fellinschen Bürgerschafft, Welche Ihre Plätze und Liegende gründe gleich bey dem Schloße Fellin Eingehabt, und was sie unten specificiret, bis übergekommenen feindlichen Muscowitischen Brand de Anno 1703 Jährlich bezahlet an Landt und grundgelder, Wornach Sie auch Hinfüro, weilen Sie alda zu bauen wieder angefangen, So balde Ihre Häuser aufgebauet und Sie In Nahrung kommen, Jährlich wieder zu be-

zahlen haben," — anzeigt. Diese Gelder wurden natürlich dem Besitzer des Schlosses gezahlt. Hierauf wüthete 1709 und 1710 in ganz Livland eine so furchtbare Pest, daß wohl mehr denn zwei Drittheile der Bevölkerung ausstarben, und Fellin fast alle Einwohner verlor.

Nach dem Nystädter Frieden verabsäumten die Bürger Fellin's nicht, in einem Memorial vom 1. März 1722 um die Allerhöchste Confirmation der alten Privilegien und um Restitution der entzogenen Bürgerländereien zu suppliciren; allein die große Armuth der Bürgerschaft und ihre geringe Anzahl machte die fernere Betreibung dieser Angelegenheit unmöglich. Die Verhältnisse zum Schlosse Fellin blieben daher, wie bisher, unentschieden und schwankend, bis das seit der Reduction 1686 publike Schloß Fellin der Staatsdame Maria Tschoglikow 1744 donirt ward, und nun die Sache wiederum ernstlich zur Sprache kommen mußte. Bereits oben ist gesagt worden, daß Fellin vor dem sogenannten Privilegium vom 30. December 1662 selbst das Andenken an seine frühern Besitzungen und Rechte verloren zu haben scheine, und unter Schwedischer Herrschaft nicht zu seinem Rechte gelangen konnte. Doch hatte damals die Bürgerschaft noch nicht alle ihre Ländereien eingebüßt, obgleich namentlich das Schloß Fellin und Perst-Woidoma mit Gewalt die besten an sich gerissen und dem Städtlein die schlechtesten gelassen hatten. Nach der Reduction wurden die Fellin'schen Bürgerländereien, wie die Königlichen Domänen, Hofsländer; doch nur mit dem halben Anschlag angesetzt. Die Revisionscommission hatte 1686 es am bequemsten gefunden, die Bürgerzinsen von dem Arendator des Kronsgutes Schloß Fellin eincassiren zu lassen, weil die Kammer ohnehin mit diesem publiken Gute ordentlich Conto halten mußte. Dasselbe geschah von der Kaiserlichen Revisionscommission 1738, welche die Bürgerländer und den Zins für die Stadtplätze in die Hakenzahl des Schlosses aufgenommen und berechnet hatte. Letztgenannte Commission ertheilte den 14. August 1738, nachdem die Stadtländer und was denselben anhängig, nach Anleitung der Charte von 1689, in Augenschein genommen und die befundenen Gränzen beschrieben worden, den Bescheid: „Weil der Kaiserlichen Commission, in Ansehung dessen, daß das Schloß sowohl als das Städtchen und die zu selbigem

gehörigen Länder publik und beide der hohen Krone angeschlagen sind, die zwischen selbigen obschwebenden Differentien keinesweges zu untersuchen, sondern nur die Richtigkeit der Gränzen zwischen dem Schloß und dem Städtchen nach der Charte zu treffen, obrigkeitlich aufgetragen worden: so hat dieselbe, ohne weitläufig zu inquiriren, wie ein oder der andere Theil in den Posseß dieses oder jenes Stück Landes gelangt sei, schlechterdings nach der Charte verfahren, und überträgt nach Anzeige derselben dem Städtchen Fellin: 1., 2., 3., — zu der Fischerei in dem Stadtgraben ist die Bürgerschaft nicht berechtigt. 4., 5., 6. und 7." Bei diesem Status blieb es bis 1744, seit welchem Jahre die Erbherren des Schlosses, gestützt auf das Verfahren der Revisionscommissionen, die Donation auch über die noch übrigen Bürgerländereien und städtischen Gefälle mit Gewalt ausdehnten, und überhaupt dem Städtchen das jus civitatis absprachen. In einer der bezüglichen Satzschriften heißt es, daß seit dem J. 1744 der damilige Inspector Wieckhorst, aus eigener Autorität und mit Gewalt, der Stadt die noch übrigen wenigen Bürgerländer und Stadtplätze genommen, und den armen, unvermögenden Einwohnern noch den Grundzins für die Plätze, worauf ihre armseligen Hütten gestanden, abgezwungen habe. Man erinnert sich noch, daß um diese Zeit, und wahrscheinlich schon seit dem Privilegium vom J. 1662 oder doch bald darauf, die Bürgerfrauen mit ihren Spinnrocken aufs Schloß wandern mußten. Die von der Stadt verweigerten Grundgelder wurden von dem Schlosse noch 1773 bei dem Generalgouvernement prosequirt und die Einzahlung derselben demandirt; wobei das Generalgouvernement sich darauf gründete: „daß zur Schwedischen Zeit, im Jahre 1686, als das Gut Fellin noch publik war, der Hof die Bürgergelder eincassirt habe, und darauf gedachte Gelder, die von der Stadt baar empfangen, zugleich mit der Hofsarrenberechnung aufgenommen seien."

Die unvergeßliche Kaiserin Catharina Alexejewna bestieg den Thron Peter's des Großen, und nahm sich besonders auch des Städtewesens ihres ausgedehnten Reiches an. Diese glorreiche Monarchin hatte die Gnade, eine im Namen der Fellin'schen Bürgerschaft von dem Stadtältesten, Kaufmann Linde, 1764 eingereichte Bittschrift sich vortragen lassen, in Folge welcher die hohe

Monarchin, eben so huldvoll als weise, den viele Jahre hindurch geführten Klagen der Stadt auf immer ein Ende machte. Auf namentlichen Allerhöchsten Befehl an den Senat vom 18. April 1789, mittelst Senatsukases vom 30. April ej. a. Nr. 106 der Rigischen Statthalterschaftsregierung zur schuldigen Erfüllung eröffnet, ward angeordnet: 1) Der Stadt Fellin, zum Ersatz und zur Befriedigung aller ihrer gesetzmäßigen Forderungen, das in der Nähe belegene Kronsgut Wirats in Besitz zu geben. 2) Zum Bau der Bürgerhäuser (in der heutigen Neustadt) und zur Stadtviehweide von den zum Schloß Fellin gehörigen Ländereien die umliegende Gegend einzuweisen, der Stadt ihr voriges Recht zum Fischfang im Fellinschen See zu bestätigen, und die Fellin'schen Bürger von der Zahlung der Grundgelder an das Schloß zu befreien. 3) Zum Ersatz dieser von Seiten der Familie Tschoglikow zum Besten der Stadt geschehenen Concessionen das Kronsgut Jeska gedachter Familie Allergnädigst zu verleihen. Am 9. Juli 1789 um 6 Uhr Abends erfolgte, in Gegenwart des Herrn Kreisgerichtsassessors, Capitän Friedrich von Berg, des Herrn Kreismarschalls von Liphart, als Vormund der Tschoglikow'schen Erben, der Glieder des Fellin'schen Stadtraths, des Arendators des Schlosses Fellin, Hrn. Jürgensohn, und des Herrn Kreisrevisors Bohm, die Uebergabe der von dem Schlosse Fellin der Stadt abgetretenen Grundstücke.

Bereits vor dieser großen Gnadenbezeigung war Fellin 1783 nach der in der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1775 vorgeschriebenen Methode zu einer Kreisstadt erhoben, und erhielt am 9. December ej. a. in seinen erwählten Bürgermeistern und Rathmännern einen bestätigten Magistrat. Dieser bestand aus dem Justizbürgermeister Joh. Nicol. Otto, dem Polizeibürgermeister Bernh. Joh. Gröhn, und den vier Rathsherren: Hermann Joh. Mey, Fabian Friedr. Wagemeister, Friedr. Baltzer und Gotthard Friedr. Buttstädt. Stadthaupt und Oberwaisenherr war Joh. Joachim Schöler, und zu Stadtältesten waren erwählt Joh. Boström und Ernst Gottlieb Buße. Zur bessern Verwaltung der Stadteinkünfte, welche außer den gewöhnlichen Bürger-, Grund- und Strafgeldern die bisherigen obengenannten waren, und seit 1784 von dem Magistrat verwaltet wurden, ward nach Anleitung der Allerhöchst emanirten Stadtordnung

vom 21. April 1785, auf das Gesuch des Stadthauptes und der Bürgerältesten, ein gemeiner sechsstimmiger Stadtrath eingerichtet und 1787 höheren Ortes bestätigt.

Zu den statistischen Nachrichten bei Hupel fügen wir noch Folgendes aus der demandirten historisch-geographischen Beschreibung der Stadt Fellin (verfaßt vor 1768): „Von publiken neuen steinernen Kronsgebäuden sind keine vorhanden; außer das alte Schloß, welches mit dreifachen sehr tiefen Gräben von der Stadt abgesondert ist, und noch sehr schöne Stücke von Mauerwerk übrig hat, woraus der vormalige Umfang, Bau und Beschaffenheit des Schlosses ziemlich abgenommen werden kann. Steinerne Häuser sind in Fellin nicht befindlich, sondern die jetzigen Häuser, an der Zahl 45, sind alle von Holz gebaut und schlecht. Die gegenwärtigen Gerichtspersonen der Stadt sind zwei Aelteste, welche von der gesammten Bürgerschaft einhellig erwählet, und von der Kaiserlichen Regierung in Riga confirmirt und in Eid genommen werden. Das Präsidium in diesem Stadtgericht führt der Possessor des Schlosses anjetzo. — Die jetzigen Bürger und Einwohner sind theils einige wenige Kaufleute, die einen ziemlich (gänzlich) eingeschränkten Handel treiben; die meisten aber sind Handwerker, die von ihrer Profession und Handarbeit sich ernähren. Die Bier- und Branntweinschenkerei ist ihnen 1746 untersagt, wie auch der Feldbau und Genuß der Ländereien, Heuschläge und Viehweiden benommen worden. Die Handwerker müssen sich mit den Aemtern in der Stadt Pernau, auch Riga, Reval und Dorpat, abfinden. Die Stadt hat einen Jahrmarkt, 8 Tage vor Michaelis, als den 22. September. Zu König Sigismunds III. Zeiten hatte sie außer den Wochenmärkten noch jährlich zwei große Jahrmärkte, wie aus dem Privilegium vom 8. Mai 1590 erhellt." — Aus der von Einer hochverordneten Commission der Städte requirirten Nachricht von der Stadt Fellin (verfaßt 1768) entnehmen wir: „In dieser Stadt sind der Kaufleute und Handwerksleute 66 männliche Seelen. Darunter sind: 6 Kaufleute, 1 Apotheker, 3 Goldschmiede, 2 Chirurgen, 3 Schlösser, 5 Tischler, 7 Schuster, 3 Sattler, 2 Grobschmiede, 8 Schneider, 1 Maurer, 1 Lohgerber, 1 Weißgerber, 1 Drechsler, 2 Paruquenmacher, 2 Kürschner, 1 Kupferschmied, 2 Gläser, 2 Stellmacher, 1 Maler, 2 Hut-

macher, 1 Uhrmacher, 1 Zimmermann, 1 Töpfer, 1 Leinweber, 1 Stuhlmacher, 1 Bäcker und 1 Knopfmacher. Außer diesen obenerwähnten Mannspersonen sind noch 3 Kaufleute-Wittwen und 1 Hutmachers-Wittwe. Die kleine Zahl der Kaufleute ist weder nach den Capitalien, noch nach ihrem Commerz in Classen oder Gülden vertheilt. Der Hauptcommerz besteht in Flachs- und rohem Bocksleederhandel, nebst etwas wenigem Leinsamen und Wachs. Außer einem zweitägigen Jahrmarkt und wöchentlichen Markt am Freitage, angeordnet vor kurzer Zeit, nach der Polizeiordnung des General-Gouvernements, werden jährliche Märkte zu Tarwast, Helmet und Karkus besucht. Salz wird aus Pernau, Eisen und Tabacl aus Dorpat, andere Waaren aus Riga und Reval geholt. Publike Einnahmen: 1) von den wenigen hier zu Markt kommenden fremden Kaufleuten für den Budenstand, und 2) von den hiesigen Bürgern eine Accise, so für Bier und Branntwein gezahlt wird. Diese Gelder werden theils zur Kirche, theils zur Schule, theils zum Unterhalt des Stadtdieners verwandt. Die Stadt trägt wenig ein, und es wird von den Aeltesten des Städtchens jährlich bei dem Oberkirchenvorsteheramt Rechnung abgelegt. In der Stadt ist eine Deutsche Schule vorhanden. Armenhäuser sind zu Polnischen Zeiten gewesen, welche aber, da das Gut Nieskenshof, auf Ehstnisch Pittali-Mois, welches zur Verpflegung der Armen die Revenüen hergab, von dem Perst abgenommen worden, gänzlich aufgehört haben. Außer den Bürgerhäusern, welche alle von Holz gebaut sind, ist von publiken Gebäuden nur das Kaiserliche Landgerichtshaus von Stein in diesem 1768. Jahre, auf Kosten der Krone, aufgeführt worden.

Von nun an ging auch das Schulwesen Fellin's einer bessern Zukunft entgegen. Von den innern und äußern Schicksalen der seit dem oben angeführten Privilegium vom 30. December 1662 bestehenden Stadtschule haben wir gar keine Nachrichten; der Brand des Pastorats am 28. März 1792, dessen Beute das ganze Kirchenarchiv wurde, hat zugleich auch diese vernichtet. Wir können vermuthen, daß die Stadtschule, als zur Kirche gehörig, von deren Vorständen und Pflegern wird beaufsichtigt und gepflegt worden sein, und daß die Lehrer an derselben, was in der Regel, wie auch noch später, zugleich Cantoren an

der Kirche waren und den jedesmaligen Geistlichen des Ortes zum Inspector hatten. Sie konnte allen Umständen nach nichts anders, als nur eine sehr kleine Trivialschule sein. Aus welchen Mitteln dieselbe unterhalten ward, ist oben gelegentlich mitgetheilt worden. Die bisher bestehende Ordnung ward mittelst Resolution des Generalgouvernements vom 8. Juli 1770 bestätigt: „daß der Zoll von dem nach dem Viehmarkt im Städtchen Fellin zum Verkauf geführten Getränke, und dem im Städtchen auf dem Markte verkauften Vieh, so wie es vorher gehalten worden, von jedem ohne Ausnahme zum Behufe der Fellin'schen Kirche und Schule gezahlt werden solle." — Obgleich in den alten Rechnungsbüchern der Stadt ums Jahr 1770 eines Cantors Pflugbeil gedacht wird, der mehrere Schriften für die Bürgerschaft anfertigte, so können wir ihn doch nicht bestimmt und urkundlich als Lehrer an der Stadtschule aufführen. Urkundlich erster, aber auch letzter Lehrer an derselben war, von 1775 bis 1790, der Magister Otto Carl Heinrich Schumann (nach dem Sterberegister des Fellin'schen Kirchenbuchs: Magister Otto Reinhold Schumann, gestorben den 30. November 1797, alt 65 Jahre), zugleich Cantor und Organist. Gleichzeitig war der Herr Probst Heinrich Ernst Schröder Inspector der Schule. Magister Schumann erhielt aus den öffentlichen Stadteinkünften, bis 1790, jährlich für Catechisiren 30 Rubel, für Positivspielen (in der Kirche beim Gottesdienst) 10 Rubel, als Lehrer der Stadtschule aber 76 Rubel und ein Stück Landes zur Benutzung. Vom Januar 1790 bis zur erfolgten Einrichtung der spätern Volks- oder Normalschule ward ihm von der Stadt ein jährliches Gehalt von 200 Rubeln bestimmt, und das ihm bisher verliehene Land, da er dasselbe seines Alters wegen nicht mehr selbst zu disponiren im Stande war, eingezogen.

Vieles und Großes war seit Peter dem Großen für den öffentlichen Unterricht in Rußland geschehen, aber von allen den wohlthätigen Verfügungen war keine in Hinsicht auf die Größe und den Umfang des Unternehmens und der Wichtigkeit des Zwecks zu vergleichen mit der großen und folgenreichen Maßregel der Kaiserin Catharina II., welche durch die Schulordnung vom 5. August 1786 die ersten Volksschulen im ganzen Umfange ihres Reichs erschuf. Die Seele dieser großen Unternehmungen

der hochherzigen Kaiserin war in unserer Provinz Alexander Andrejewitsch Bekleschoff, der die Civilangelegenheiten der Provinz leitete. Sein Name leuchtet vor Allen in der Schulgeschichte Livland's. Auch Fellin freut sich, ihn dankbar den hohen Förderer der Jugendbildung nennen zu dürfen. — Aber seit dem Jahre 1788 waren auch die Stadtmittel Fellin's ansehnlich verbessert worden. Die Statthalterschaftsregierung verfügte den 1. Juni 1788 Nr. 1318 nicht nur, daß alle von uns früher erwähnten Einnahmen aus der Stadt, welche bis 1784 an die Kirche abgeliefert wurden, nunmehr bei der Stadt verbleiben sollten, sondern auch die Hälfte der von 1727 bis 1783 incl. an Accisegeldern bei der Kirche eingegangenen Summe von 2005 Rbl. 87 Kop. zum Behuf der neu zu errichtenden Schule an den Stadtrath zurückgeliefert werde; und wenn die von 1671 bis 1722 erhobenen Accisegelder ermittelt worden, solle auch von dieser Summe die Hälfte zur Schule berechnet und ausgekehrt werden, nach Abzug dessen, was etwa zu der bisherigen, obwohl geringen Schulanstalt bei der Stadt verwandt worden. Die eingezogenen Summen wurden hernach zur Verfügung des Collegiums der allgemeinen Fürsorge gestellt, welchem die allgemeine Verwaltung der öconomischen Angelegenheiten der Schulen übertragen war.

Catharinen's Schulordnung verdankte nun bald auch Fellin in Stelle der bisherigen Stadtschule eine aus zwei Classen bestehende Hauptvolks- und Normalschule, welche den 1. November 1790 in dem heutigen Kreisschulgebäude eröffnet wurde, und bis zum 10. December 1804 fortlebte. Die kleine Stadtschule hatte kein eigenes Schulhaus besessen; durch Bekleschoff's väterliche Fürsorge erhielt die neue Volksschule das jetzige am Markt gelegene steinerne Schulgebäude, welches 1768 auf Kosten der Krone für das Landgericht erbaut, aber 1787 gegen das jetzige größere Landgerichtsgebäude vertauscht wurde. Magister Schumann ward am 1. November 1790 Alters und Schwächlichkeits halber des Schuldienstes entlassen und ihm vom Stadtrathe eine jährliche Pension von 156 Rubeln ausgemittelt und von Bekleschoff bestätigt. Lehrer an der neuen Volksschule waren der Rector Moritz Heinrich Koch und Conrector Friedrich Wilhelm Kniese (Kriese?), gestorben den 15. Juni 1804, alt 61 Jahre. Als

Koch 1792 Fellin verließ, ward Kniese Rector und Johann Jacob Oelgaſt Conrector oder zweiter Lehrer. Mehr Lehrer erlebte die Volksschule nicht. Ihnen war ein Inspector in der Person des Stadthauptes Johann Joachim Schöler, starb 1793, vorgesetzt, durch den sie ihren Gehalt aus dem Collegium der allgemeinen Fürsorge bezogen. In einem von Bekleschoff am 2. November 1790 bestätigten, die Schule und die Lehrer betreffenden Regulativ, war festgesetzt, daß für jeden bereits angestellten Lehrer jährlich 30 Faden Birken-Brennholz, wovon jedoch auf die Heizung jeder Classe sechs Faden zu rechnen, von dem Stadtrathe angeschafft und geliefert werden solle, und bei künftig sich ereignender Anstellung eines dritten Lehrers und dessen Classe gleichmäßig 30 Faden; desgleichen daß für jeden Lehrer zur eigenen Benöthigung und Erleüchtung der Classen 2¾ Liespfund Licht jährlich herbeigeschafft und geliefert, so wie die Anstellung und Besoldung eines Calefactors, zur Heizung der Oefen und Bedienung der Lehrer, aus den Stadtmitteln besorgt werden solle. Nach einer späteren Uebereinkunft der Lehrer mit dem Stadtrathe ließen sich erstere statt des bestimmten Holz- und Lichtquantums jährlich 55 Rubel zahlen. Der vom Stadtrathe angestellte Calefactor erhielt jährlich 24 Rubel. Wie hoch der Gehalt der Lehrer gewesen, habe ich nicht ermitteln können. Die Frequenz der Schule, welche sowohl von Knaben als Mädchen besucht wurde, war für die damals geringe Bevölkerung ansehnlich. Die Anzahl der Lernenden belief sich im Durchschnitt auf 35 bis 40. Pastor-Adjunct Richter hielt eine kleine Privatschule für Knaben gebildeter Stände, welche über die ersten Elemente vorgerückt waren. — Nach dem damaligen Lehrplan hatte jeder Lehrer seine eigene Classe, darin er in allen Fächern unterrichtete. Es war dies das sogenannte Classensystem. Conrector Oelgaſt lehrte in seiner Classe die ersten Elemente des Lesens, Schreibens und Rechnens; Rector Kniese setzte diese Uebungen fort, lehrte Religion und Moral, Lesen und Schreiben des Russischen und die Lateinische Grammatik. Die Disciplin war streng und unwirksam.

C. E. Besbardis.

VII.

Tielemann Bredenbach's Beschreibung des dritten Livländischen Krieges, den der große Kaiser von Rußland (Rutenorum Imperator) gegen die Livländer im Jahre 1558 geführt hat, durch welchen das Stift und die Stadt Dorpat von dem Fürsten der Moskowiter erobert und unterjocht worden ist.

Aus dem Lateinischen übersetzt von L. v. Tiesenhausen.

Im Jahre 1500 lieferten die Livländer unter dem Ordensmeister Wolther von Plettenberg, einem Manne von großem Geiste und rastloser Thätigkeit, den Russen eine blutige und denkwürdige Schlacht. Damals hatten sie sich noch weder durch die Lutherische Lehre, noch durch andere Ketzerei vom Catholicismus abgewendet; vielmehr waren sie mit der größten Ergebenheit und frommem Sinne der alten angestammten Religion zugethan. Als nun der Meister des Ordens den Kampf mit den Russen beschlossen hatte, ordnete er bald nach Mariä Geburt drei Tage hinter einander öffentliche Fasten und feierliche Kirchengebete an, damit man durch gemeinschaftliches Gebet den Beistand Gottes und einen glücklichen Ausgang der Schlacht erflehte. Hierauf rief der Ordensmeister alle Heerführer, Comthure und Edelleute aus dem ganzen Lande zusammen; ihnen schlossen sich die Truppen der vier Bischöfe von Riga, Dorpat, Reval und Hapsal an. Der Rigische schickte tausend Deutsche Reiter, der Dörpt'sche fünfhundert, der Reval'sche und Hapsal'sche zusammen fünfhundert, so daß der Ordensmeister siebentausend Deutsche Reiter und fünftausend Curen — ein Volk in Livland — hatte. Mit diesem Heere rückte der Ordensmeister über die Russische Gränze und eroberte mehrere Schlösser und Städte. Gerade am Tage der Kreuzerhöhung (den 14. Sept.) erreichten sie die Stadt Pleskow. Neben dieser Stadt erstreckt sich eine Ebene von zwei Meilen im Umfange, und als sie hier anlangten, rückte ihnen der Russische Kaiser mit einem Heere von 100,000 Mann, welches in

12 Abtheilungen getheilt war, entgegen. Dazu kam noch ein ungeheures Heer Tartaren von 30,000 Mann. Es mußte also der Deutsche Ordensmeister entweder schimpflich die Flucht ergreifen, oder mit außerordentlichem Muthe gegen ein so großes, durch Rohheit und Waffenmacht Schrecken erregendes Heer kämpfen. Aber nicht im Geringsten verlor er die Hoffnung zum Siege, beschloß das Kriegsglück zu versuchen, und flößte seiner kleinen Schaar Muth ein, indem er dieselbe also anredete: „Soldaten! Ich verspreche mir von der Gnade Gottes und Eurer „Aller Tapferkeit einen glänzenden Sieg. Einer so gerechten „Sache muß der Beistand von oben zu Theil werden. Aber erwägt, eingedenk der alten Unerschrockenheit und Beharrlichkeit, „daß Ehre, Ruhm, Vaterland, Freiheit und Religion in Eurer „Hand liegen. Andern wäre vielleicht durch die ungeheure Masse „des barbarischen Volks der Muth gesunken; wenn ich Euch, „Soldaten, aber betrachte und Eure Thaten prüfe, die Ihr Eltern, Vaterland, Haus und Hof, und den angestammten Glauben gegen die Erbfeinde der Catholischen Religion so oft beschützt habt, und denselben bis zum letzten Athemzuge mit bewaffnetem Arm zu vertheidigen bereit seid, so erfaßt mich eine „große Siegeshoffnung. Euer Muth, Eure Jugend und Eure „Tapferkeit flößen mir Zuversicht ein.“ — Bald nach dieser Anrede wurde von beiden Seiten das Zeichen zum Angriff gegeben. Der Ordensmeister schoß mit glühenden Kugeln auf die Tartaren und unausgesetzt ertönte der Donner des groben Geschützes. Hierauf machten beide Theile einen stürmischen Angriff, und es wurde der Kampf mit Lanzen, Schwertern und allen Waffengattungen geführt. Die Tartaren und Moskowiter schleuderten, als geübte Bogenschützen, eine solche Masse von Pfeilen ab, daß sich die Luft verfinsterte. Aber fast alle durchsausten, ohne zu treffen, die Luft, bis sie denn zuletzt auf die Erde niederfielen. Ein furchtbares Getöse erfüllte die Luft, der Donner der Kanonen, das Geräusch der Waffen, das Wehklagen der Verwundeten, das Aechzen der Sterbenden, der Schall der Pauken, das Wiehern der Pferde: Alles bezeichnete Krieg und Tod. Nachdem die Tartaren vom Schlachtfelde zurückgetrieben und in die Flucht geschlagen waren, rückten die Moskowiter mit neuem Muth und frischer Kraft in 12 Heeresabtheilungen heran. Da nun die

Deutschen auf solche Weise, nach Besiegung der Tartaren, den Kampf sich erneuern und den Feind in desto größerer Anzahl heranrücken sahen, stürzten sie sich mit um so größerer Tapferkeit auf den Feind, und wie von neuem Muthe beseelt, überall Tod und Wunden verbreitend, begannen sie mit wildem Geschrei den Kampf, und als sich der Tag zu Ende neigte, zogen die Moskowiter, die noch übrig geblieben waren, sich ganz in der Stille nach Pleskow zurück. Nach so beendigter Schlacht fand sich im Heere der Deutschen nur ein Einziger getödtet, von den Moskowitern und Tartaren aber waren gegen 100,000 gefallen und an 2000 Todte lagen auf dem Schlachtfelde zerstreut. Dieser Sieg war ein denkwürdiges Beispiel von Muth und Tapferkeit, und würdig, daß derselbe der Vergessenheit entzogen und dem ewigen Gedächtniß bewahrt werde. Der Moskowitische Kaiser, der an dem Kampfe selbst nicht Theil genommen hatte, war im höchsten Maaße erstaunt, daß ein so großes Heer von einer so geringen Schaar auf so schimpfliche Weise geschlagen und vernichtet worden war. Auf der Stelle schloß er einen funfzigjährigen Frieden mit den Deutschen. Nach Abschluß desselben und nach Beendigung alles Kriegsgetümmels schickte der Großfürst von Moskau einen Gesandten zum Ordensmeister, mit der Bitte, einen von jenen eisernen Männern (die Russen nannten die Deutschen „die eisernen"), die eine so große Menge Moskowiter besiegt hätten, zu ihm zu senden; er überlieferte mit dem Gesandten zugleich einen Geißel, daß jener eiserne Mann mit allen Ehren und reichlich beschenkt zu den Seinigen zurückgeschickt werden würde. Der Ordensmeister sandte sehr gern einen seiner bepanzerten Reiter nach Moskau, und als der Großfürst desselben Ankunft erfuhr, schickte er sogleich allen seinen Heerführern und Großen des Reichs den Befehl zu, sich zu einem bestimmten Tage in Moskau zu versammeln: sie würden einen neuen Anblick haben. Am bestimmten Tage begab sich der Bepanzerte, wie es in solchen Fällen geschieht, von einer zahllosen Menge umringt, nach dem freien Platz vor dem fürstlichen Pallast, und hin und her reitend nimmt er einem Zuschauer den Hut vom Kopfe und wirft denselben in die Mitte der Reitbahn hin. In vollem Laufe richtet er nun die Lanze auf den Hut, hebt ihn, mit der Spitze denselben durchbohrend, mit unglaublicher Ge-

schwindigkeit von der Erde auf. Plötzlich wirft der Bepanzerte die Lanze auf einen Augenblick weg und stürzt sich im wildesten Laufe auf die entgegengesetzte Seite. Obgleich es schien als würde er die Wand durchbrechen, so zog er doch plötzlich, ohne die Wand zu berühren, den Wurfspieß zurück, und lenkte das Pferd um. Dieses Schauspiel erregte bei dem Großfürsten und allen Zuschauern Bewunderung. Nun ergreift er wieder die Lanze, stürzt sich in vollem Laufe auf die Wand und zerbricht den Wurfspieß, daß die Splitter ringsherum fliegen. Nachdem der Bepanzerte alles dieses mit der größten Gewandtheit und Geschwindigkeit vollführt hatte, wurde er zum Großfürsten gerufen und hierauf reichlich beschenkt zum Ordensmeister zurückgesandt. — Herr Philippus (Olmen), der mir Alles dieses mitgetheilt, hat hievon als Greis mit den Vornehmsten des Ritterordens, die dieses mit angesehen und an der Schlacht Theil genommen hatten, sich öfters zu Dorpat unterhalten.

Funfzig Jahre nach Abschluß des Friedens, nämlich im J. 1550, als der Waffenstillstand bald zu Ende ging, brachte der ehrwürdige Fürst, Herr Jodocus von Recke, Bischof zu Dorpat, ein Mann von großer Rechtschaffenheit und Frömmigkeit, mit vielem Aufwande und großen Kosten einen fünfjährigen Waffenstillstand von Neuem mit dem Russischen Kaiser zu Stande, unter der Bedingung, daß die zu Riga, Reval und Dorpat zerstörten Russischen Kirchen wiederaufgebaut würden. Außerdem sollte der Tribut, den er im Stift Dorpat erhob, gezahlt werden, und allen übrigen Beschwerden Abhülfe geschehen. — Bei Erfüllung alles dessen, versprach der Moskowiter einen funfzehnjährigen Frieden zu gewähren. Als daher 1555 jener fünfjährige Friede wieder ablief, schickten der Ordensmeister und der Bischof zu Dorpat Herrmann wegen Abschluß des Friedens abermals Gesandte zum Fürsten von Moskau. Diesen antwortete der Moskowitische Großfürst: er werde den Deutschen keinen Frieden gewähren, weil sie seine Kirchen nicht wieder erbaut und den Tribut nicht gezahlt hätten. Die Räthe des Großfürsten traten ins Mittel und er versprach einen dreijährigen Waffenstillstand unter der Bedingung, daß sie in diesen drei Jahren die zerstörten Gotteshäuser in Stand setzen und jährlich statt des Tributs eine Anzahl Menschen und eine Summe Geldes entrich-

ten sollten, von welcher Auflage er die Priester der Catholischen Religion befreite. Wenn sie Alles dieses zu erfüllen versprächen und solches mit ihrem Siegel bekräftigten, so wolle er auf die Fürbitte seiner Räthe und Großen des Reichs einen dreijährigen Frieden gewähren. Die Gesandten verpflichteten sich hiezu, zumal der Dörpt'sche Bischof ihnen anbefohlen hatte, unter allen und jeden Bedingungen den Frieden zu Stande zu bringen. Es wár die Sitte, daß auch der Moskowitische Großfürst einen Gesandten zum Bischof schicken mußte, der zur Besiegelung des Friedens die Kreuzküssung vollführte. Der Gesandte wollte sich bei seiner Ankunft in Dorpat nur unter der Bedingung zur Kreuzküssung verstehen, daß der Bischof und die Bürgerschaft von Dorpat die Versprechungen des Gesandten auch noch mit ihrem Siegel bekräftigten. Der Dörpt'sche Bischof hatte zu jener Zeit einen der Lutherischen Lehre sehr zugethanen Schreiber, der später im J. 1558 nach Eroberung der Stadt Dorpat ins Gefängniß geworfen wurde und dort als Verbrecher ein schimpfliches Ende nahm. Dieser rieth dem Bischof, er sollte ruhig unterzeichnen, was nur verlangt würde, zu erfüllen brauchte er später nichts, denn die Livländer seien so mächtig und stark, daß der Moskowitische Großfürst sie schwerlich mit Krieg zu überziehen wagen würde. Inzwischen erfüllten auch wirklich die Livländer später nichts von Allem dem, was hier verlangt und abgemacht worden war. — Auf solche Weise entspann sich nach Ablauf der drei Jahre, um Epiphanias 1558, der Krieg.

Der Ordensmeister besaß zu jener Zeit sechs Fahnen Deutsche Soldaten, die er gegen den König von Polen in's Feld geschickt hatte; 1557 um Michaelis sandte daher der Ordensmeister einen Eilboten an den Großfürsten von Moskau mit der Anfrage, ob er an ihn Gesandte zur Verlängerung des Friedens schicken sollte, oder ob er den Frieden verweigern und den Krieg eröffnen würde. Der Moskowiter antwortete: der Ordensmeister habe noch sechs Fahnen Soldaten; wenn er diese behielte, so seien keine Gesandte nöthig, denn er werde sich in dem Falle nicht zum Waffenstillstande verstehen; würde er aber selbige entlassen, so könnten Gesandte geschickt werden, um über den Friedensabschluß zu verhandeln. Auf diese Antwort versammelten sich alle Gebietiger von Livland, um zu berathen, was man thun

sollte. — Die Bejahrten riethen, das Heer beizubehalten: es sei gewiß zu vermuthen, daß der Großfürst von Moskau Kriegsabsichten hege, da die Livländer die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt hätten. Das Heer dürfe also keinen Falls entlassen werden, müsse vielmehr von Neuem zusammengezogen und an der Russischen Gränze aufgestellt werden. Der Ordensmeister aber mit einigen Lutherischen meinte dagegen, man dürfe dem Moskowiter keinen Anlaß zum Kriege geben, die Soldaten müßten entlassen werden; wenn der Moskowiter später einen Angriff machen sollte, so seien genug Kräfte und Mittel vorhanden, um sich ihm entgegenzustellen. Diese Meinung siegte, und nachdem das Heer entlassen worden war, schickte der Ordensmeister bald nach Martini eine Gesandtschaft, mit 100 Pferden, mit großem Aufwand, Glanz und vieler Pracht nach Moskau; der Stiftsvoigt (Satrapa) des Bischofs von Dorpat schloß sich dieser Gesandtschaft an. Außerdem ging auch ein Prediger der Lutherischen Secte mit. Nach Ankunft dieser Gesandtschaft in Moskau begab sich der Großfürst in den ganz von Gold schimmernden Audienzsaal, und setzte sich, mit Scepter und Krone geschmückt, auf den goldenen Thron. An einen hereingetragenen goldenen Tisch setzten sich links die hochbejahrten 12 Räthe, die, nach alter Sitte, so oft eine Berathung gepflogen wurde, mit goldnen (Leviticus) Gewändern angethan waren; der Großfürst aber trug ein Chor- oder Priestergewand. Außerdem hatte der Großfürst zwei Dollmetscher bei sich, die der Deutschen und Russischen Sprache mächtig waren. Der Moskowiter fragte sie, ob sie den Frieden begehrten. Die Livländer bejahten solches und übergaben die vom Dörpt'schen Bischof und dem Ordensmeister für den Großfürsten von Moskau mitgesendeten vergoldeten Trinkgeschirre. Der Moskowiter empfing dieselben, und befahl, solche ins nächste Tafelzimmer zu bringen. Zuerst mißbilligte der Moskowiter ihre Treulosigkeit, da sie jedesmal die getroffenen Abmachungen unerfüllt gelassen, und Alles dasjenige, was sie versprochen und mit Unterschrift und Siegeln bekräftigt hatten, nicht geleistet hätten. Er erwähnte die Frömmigkeit, Treue und den Heldenmuth ihrer Vorfahren, von denen sie ganz ausgeartet seien: sie hätten die ihnen von den Vorfahren überlieferte Religion verlassen, die Kirchen zerstört, Priester und Mönche vertrieben, und endlich sei

keine Spur der alten Gottesfurcht und Frömmigkeit nachgeblieben; sie seien keine Beschützer der Kirche (princeps ecclesiasticus), sondern, mehr als irgend ein ungesittetes Volk, der Weltlust ergeben und ganz in Sünden und Laster aller Art versunken; — unter keiner Bedingung könne ihnen daher der Friede bewilligt werden. Hierauf erwiderten die Deutschen: Aus den von ihren Vorfahren geleisteten Abgaben und aus den darüber geführten Rechnungen hätten sie ersehen, daß sie nicht verpflichtet seien, dem Moskowiter Tribut zu zahlen; da er den Frieden verweigere, so würden sie sich deshalb beim Römischen Kaiser beschweren. Der Moskowiter antwortete: was sie wohl für Klagen beim Römischen Kaiser anbringen wollten, da sie seinen Kaiserlichen Befehlen, Kirchen und Klöster nicht zu zerstören, so frech entgegengehandelt hätten? Nach diesen Verhandlungen entfernten sich die Gesandten, und begaben sich ins Gasthaus, ließen ihre Pferde in Bereitschaft setzen, und baten den Moskowiter um einen Wegweiser, der sie nach Livland zurückführen möchte. Die ihnen von dem Moskowiter mitgegebenen Führer wählten aber, betrügerischer Weise von der Straße abweichend, solche Umwege, daß die Gesandten erst nach 40 Tagen in die Heimath zurückkehrten. Inzwischen kündigte der Großfürst von Moskau den Livländern durch einen an sie abgesendeten Brief den Krieg an. Gleich nach Epiphanias 1558 zog er ein Heer von 300,000 Mann zusammen, und schickte es nach Livland, um das ganze Stift Dorpat mit Feuer und Schwert zu verheeren.

Der Moskowiter kann lange Zeit ein unermeßliches Heer erhalten, denn er zahlt seinen Soldaten keinen Sold, sondern weist ihnen zu einem billigen Preise Ländereien ein und für diese Gnade leisten sie ihm Dienste. Die Einverschriebenen müssen vor dem Großfürsten erscheinen und zahlen ihm ein Geldstück, das sie „eyn denningk" nennen, welches einem Brabantischen Stüber an Werth gleich kommt. Diejenigen, welche aus dem Kriege heimkehren, nehmen dieses Geld wieder zurück, das der Getödteten behält der Großfürst, und darnach schätzt er die Zahl der Gefallenen. So rückte dieses große wilde Heer 9 Tage nach Epiphanias in das Stift Dorpat ein, und verwüstete, zwei Meilen in der Breite sich ausdehnend, Häuser und Dörfer und Alles, was auf dem Wege lag, durch Feuer; Menschen und Vieh

wurden niedergestoßen und umgebracht, und Alles durcheinander niedergemetzelt und getödtet; weder Alter noch Geschlecht wurden geschont, weder Klagen und Jammern, noch das Geschrei und Winseln der Sterbenden erweichte ihre Herzen. Ueberall sah man nur Ströme von Blut fließen, Brandstiftungen, Krieg, Schlachtgewühl; Knaben unter 10 Jahren wurden niedergemacht, die zwischen 10 und 20 Jahren alt waren, wurden den Tartaren als Sklaven verkauft, die über 20 Jahr alt waren, wurden alle ohne Barmherzigkeit getödtet. Ganze Heerden von Vieh, die sie weder an sich behalten noch nach Moskau abführen konnten, wurden geschlachtet; Gesindestellen, Dörfer und Häuser wurden, ehe man sie in Brand steckte, ausgeplündert, und Alles was nur brauchbar war, nahmen die Feinde mit fort, so daß sie eine unermeßliche Beute an Korn, Vieh und andern Sachen fortführten. Vierzig Tage lang übte jenes Volk diese Grausamkeiten und verwüstete und verheerte furchtbar das ganze Stift Dorpat, mit Ausnahme weniger Schlösser und der Stadt Dorpat. Ringsumher konnte man nichts als Feuer und Rauch erblicken. Wälder und Thäler ertönten von dem Wehklagen und Jammergeschrei der Nothleidenden und Sterbenden. — Ja so wenig fürchteten die Moskowiter den Widerstand der Livländer, daß sie ganz an der Stadt Dorpat angränzende Häuser in Brand steckten. Am meisten wüthete aber das Moskowitische Heer gegen die Deutschen, und wo sie diese ergriffen, da marterten sie sie aufs Schrecklichste. Den Männern zerbrachen sie die Arme, den Weibern schnitten sie die Brüste ab, andere zerhieben sie in Stücken und streuten die noch zuckenden Gliedmaßen ringsumher aus. Ein wahrhaft Grausen erregender und mehr als kriegerischer Anblick! — Wehe dem, den dieses schreckliche Loos traf! — Da nun die Moskowiter so unmenschlich und über alle Maaßen wütheten, flüchtete sich eine große Menge von Vornehmen und Niedern, mit Weibern, Kindern und allem ihren Vermögen nach Dorpat, als zu einer Freistatt. Nicht aus den benachbarten Dörfern allein, sondern 10 und 20 Meilen im Umkreise flüchtete Alles dahin, und in kurzer Zeit war die Zahl derselben so hoch gestiegen, daß die Hofräume, Gottesäcker und alle freien Plätze ganz und gar angefüllt waren. — Da nun die Stadt eine so große Menge Menschen nicht in ihren Mauern bergen konnte,

nahmen mehr als 10,000 mit Weibern und Kindern ihre Zuflucht zu den Stadtgräben. Viel Jammer und Elend gab es da, Hülflose, Nackte und Wehrlose lagen hier zerstreut, Alles zitterte vor Frost, Kälte und Schnee. Der Winter war sehr rauh und der Frost streng und anhaltend, daß die Meisten vor Kälte erstarrten und so ihren Geist aufgaben. Andere starben, von Hunger und Durst aufgerieben und abgezehrt, noch Andere, gegen Hunger und Kälte unempfindlicher, fristeten, allem Elende Preis gegeben und aller Hülfsmittel beraubt, so gut sie konnten, mühevoll ihr Leben, und dennoch war nach so schweren ausgestandenen Mühseligkeiten und Leiden ihre Hoffnung, der Gefahr zu entrinnen, vergeblich, denn wo das Heer der Moskowiter ihnen über den Hals kam, da stürzten sie sich in dieselben Gräben, wo dieses unglückliche Völkchen elend und traurig sich versteckt hielt, und griffen sie es mit Dolchen, Lanzen, Pfeilen und allen Waffengattungen an; durchbohrten, durchstachen, durchspießten sie, bedeckten sie mit Schlägen und Wunden. So entstand neues Ungemach, neues Jammern, Schreien und Wimmern, es häufte sich Elend auf Elend. Als nun die Städter von der Macht und Grausamkeit des Feindes Kunde erhalten, wagten sie, von Furcht und Schrecken ergriffen und die Gefahr vor Augen sehend, es nicht, denen, die außerhalb waren, Hülfe zu leisten, sondern hielten sich hinter den Mauern und Wällen in Sicherheit, und da sie nun sich fürchteten auszurücken und mit dem Feinde sich in einen Kampf einzulassen, schossen sie mit Kanonenkugeln auf den Feind, worauf die Moskowiter sich endlich von der Stadt zurückzogen. — Nachdem nun das Stift Dorpat von Grund aus verwüstet worden war, zogen die Moskowiter in das Gebiet des Ordensmeisters durch die Gegend von Lais (?) (territorium Leidense), und verheerten dort, so wie sie es bisher gethan hatten, Alles; auch nicht eine Hütte blieb unverschont stehen. Hierauf wandten sie sich in das Narva'sche Gebiet, das ebenfalls der Herrschaft des Ordensmeisters unterworfen war, plünderten und zerstörten dort Alles. Das Heer war in Livland von der Seite eingerückt, wo das dem Dörpt'schen Bischof gehörige Schloß Neuhausen belegen ist, und plötzlich nach 40 Tagen kehrte es durch das Narva'sche Gebiet, mit unermeßlicher Beute beladen, nach Rußland zurück, das über 40 Meilen entlegen ist. Wäh-

rend die Moskowiter in jenem Theile Livlands wütheten, hatten sie sechszehn Meilen in der Breite durchzogen und nichts heil und unversehrt zurückgelassen. Dies war der erste Einfall der Moskowiter in Livland, bei welchem weder der Ordensmeister, noch einer der Bischöfe jenen feindlichen Räubereien, Verwüstungen und Brandstiftungen irgend welchen Widerstand leistete.

Nach dieser so harten Niederlage versammelten sich alle Gebietiger von Livland um den Sonntag Oculi in Wenden, um zu berathen, welchen Entschluß man in dieser verzweifelten Lage fassen sollte. Zu derselben Zeit sah man in Dorpat einen furchtbaren Cometen, der Allen, die ihn nur sahen, durch seinen fürchterlichen und langen Schweif Schrecken einflößte. Als nun die Gebietiger unter sich Rath pflogen, waren sie Anfangs uneinig, indem einige meinten, man müsse ein Heer zusammenziehen, und nach Ostern alle Gränzorte der Moskowiter mit Feuer und Schwert verheeren, und das unschuldig vergossene Blut der Seinigen mit gleicher Grausamkeit rächen. So oft die Feinde in der Vorzeit geschlagen und vertrieben worden, sei man nicht mit solcher Macht und Gewalt auf sie losgegangen, um sie auch dieses Mal nicht überwinden und besiegen zu können. Andere brachten die Kosten des Krieges und die Macht des Feindes in Anschlag, und meinten, man müsse 60 bis 70,000 Thaler dem Großfürsten schicken und den Frieden von Neuem abschließen; ein ungerechter erkaufter Friede sei in dieser Bedrängniß einem gerechten Kriege vorzuziehen, diese Geldsumme mit der man den Frieden erkaufen könne, würde nicht hinreichen, um den Sold für die Soldaten zu zahlen. Als dieser Vorschlag nach gepflogener gemeinschaftlicher Berathung angenommen war, schickte der Ordensmeister einen Eilboten zum Großfürsten von Moskau, und verlangte von ihm einen viermonatlichen Waffenstillstand und sicheres Geleite nach Moskau zum Abschluß des Friedens. Der Moskowiter gestand den verlangten Waffenstillstand und alles Uebrige zu. — Ungefähr 8 Tage nach Ostern erwählte daher der Ordensmeister einige, die als Gesandte zum Großfürsten von Moskau gehen sollten. Ebenso beorderte der Dörpt'sche Bischof seine Gesandten, und weil er wußte, daß der Moskowiter gegen die Lutheraner wegen ihrer wohlbekannten verwegenen Neuerungssucht höchst feindselig gesinnt war, bestimmte er den Herrn

Wolffgang Jager, Decan der Dörpt'schen Metropolitankirche, einen Mann von bewährter Rechtschaffenheit, Gelehrsamkeit und Frömmigkeit, als Gesandten. Derselbe hatte auch 9 Jahre nach einander das öffentliche Amt bei der Kirche bekleidet, und war der Vorgänger von Herrn Philippus Olmen, der das, was hier erzählt wird, mit erlebt hat. Er war ein eifriger Beschützer der Catholischen Religion, und stand dem Collegium, das er unter sich hatte, während 20 Jahren aufs Beste vor, so daß die Sectirer der Lutherischen Parthei ihn den Livländischen Pabst zu nennen pflegten. Funfzig Meilen hatte er von seiner Reise nach Rußland zurückgelegt, als er von einer Krankheit befallen wurde und auch an derselben starb. Ein zwei Meilen von Dorpat wohnhafter Mann des Ritterordens vom besten Livländischen Adel war mit seiner ganzen Familie und seinen Untergebenen der Catholischen Religion treu geglieben; dieser wurde dem Decan bei der Gesandtschaft mitgegeben.— Als die Gesandten, mit dem Gelde zur Erneuerung des Friedens versehen, vor dem Großfürsten von Moskau erschienen, fanden sie ihn in feindseliger, aufgeregter Stimmung, und verlangten weder Frieden noch Waffenstillstand. Die Ursache hievon war: Der Ordensmeister besaß eine an den Gränzen von Rußland belegene Stadt mit dem Namen Narva, wo sich auch ein Schloß befand. Der Großfürst von Moskau besaß gegenüber Narva eine Stadt, die ebenfalls Narva hieß und mit starken Befestigungswerken versehen war. Diese beiden Städte gränzten ganz nahe aneinander und wurden nur durch ein dazwischenfließendes Flüßchen getrennt. Die Stadt des Ordensmeisters wurde Deutsch-Narva, die des Moskowiters Russisch-Narva genannt. Der Meister des Deutschen Ordens hatte in sein Narva außer einem Ordenscomthur, der Oberbefehlshaber der Stadt war, 300 Mann Fußvolk und 150 Reiter als Schutz gegen die Russen hinbeordert. Alle Kirchenangelegenheiten hatte er, sowohl in der Kirche als im Schlosse, einem Lutherischen Prediger übertragen. Der Großfürst von Moskau hatte dagegen sein Narva mit 3000 Russen besetzt. Als nun von jenem viermonatlichen Waffenstillstande, von dem wir oben berichtet haben, ein Monat verstrichen war und die Gesandten schon seit mehreren Tagen abgereist waren (Moskau ist nämlich von Dorpat 150 Deutsche Meilen entfernt), trug es sich zu, daß die Diener

(Untergebene, ministri) des Comthurs, von den Thürmen herabschauend, einen überaus großen Haufen Russen in Russisch-Narva herumwandeln sahen. Sofort ladeten sie, entweder aus Uebermuth oder im trunkenen Muthe, zwei Kanonen, richteten sie gegen die Russen, und schossen aus denselben mit Kanonenkugeln mitten in den Haufen hinein. Die übrigen Diener des Comthurs und die Soldaten, die auf den benachbarten Wällen und Thürmen Wache hielten, glaubten, der Waffenstillstand mit den Russen sei abgelaufen, ladeten ohne Verzug die Kanonen, und griffen eben diese Russen mit einem heftigen Kugelregen und mit dem Schwerdte an, so daß die Meisten getödtet wurden. Die Russen beobachteten gewissenhaft den Frieden und gebrauchten daher gegen die Feinde durchaus keine Waffen, sondern sandten sogleich einen Boten an den Großfürsten von Moskau, mit der Nachricht, wie treulos und schändlich die Livländer den ihnen verstatteten Waffenstillstand gebrochen, und den größten Theil der Russen, ohne alle vorausgehende Kriegserklärung, gegen alles Vermuthen, mit Waffen und grobem Geschütz feindlich angegriffen und jämmerlich niedergemacht hätten. Diese Botschaft gelangte gerade zu der Zeit, als die Gesandten der Livländer nach Moskau gekommen waren, zum Großfürsten. Die Gesandten begaben sich, unbekannt mit diesem unglücklichen Vorfall, zum Großfürsten, um über den Frieden zu verhandeln. Der Großfürst, durch die Nachricht von der Niederlage der Seinigen und über die unredliche Hanglungsweise der Livländer aufgebracht, warf den Gesandten unwillig vor, wie treulos die Narvenser den Waffenstillstand gebrochen, und die Russen, gegen Recht und Billigkeit, unvermuthet angegriffen, überfallen und getödtet hätten. Gottlos sei die Lehre, die sie vor wenigen Jahren angenommen hätten. Mit Vertilgung der alten Religion hätten sie zugleich auch alle Redlichkeit, Treue, Beständigkeit und alles Gefühl für Ehre verloren. Außerdem drohte er, eine solche Treulosigkeit mit Feuer und Schwert hart zu rächen: es sei nicht werth, mit ihnen über Frieden zu verhandeln, da sie sich der Räuberei, zügellosen Begierden und allen Arten von Lastern ergeben hätten. Sie könnten zu den Ihrigen zurückkehren, dem Ordensmeister das Geld wieder abgeben, er werde bald folgen.

Nach Rückkehr der Gesandten in Livland ließ der Großfürst

von Moskau ein ungeheures Heer, mit Belagerungsmaschinen und grobem Geschütz versehen, auf Deutsch-Narva vorrücken. Die Stadt wurde belagert und die Mauern mit Kanonenkugeln beschossen und von Menschen berennt. Am achten Tage nach begonnener Belagerung warfen sie Feuer in die Stadt, dieses gewann Nahrung, verbreitete sich immer weiter und erstreckte sich endlich über die ganze Stadt. Als selbst die Thore verbrannt waren, war dem Feinde der Zugang geöffnet. Die Russen drangen somit in die Stadt hinein und verwüsteten Alles. Die Städter flüchteten sich mit den Hülfstruppen auf das Schloß, aber bald nachher, als ihnen Lebensmittel mangelten, ergab sich der Oberbefehlshaber oder Comthur unter der Bedingung, daß ihm und allen Deutschen Soldaten freier Abzug verstattet sein sollte. Nachdem dieses zugestanden war, übergab er die Festung den Russen. Der Comthur wurde mit seinen Soldaten, nachdem ihnen alle Habe, die sie mitzunehmen gehofft hatten, abgenommen worden war, entlassen. Die Bürger unterwarfen sich der Herrschaft des Großfürsten und leisteten ihm den Eid der Treue. Nach der Eroberung von Narva zerstörte und verwüstete das Moskowitische Heer alle Schlösser, Dörfer, Gesindesstellen, Häuser und Güter, 15 Meilen im Umkreise. Hieraus entstand neues Elend, neue Noth und neue Klage. Das Ende war, daß alle bisher dem Ordensmeister untergebenen Bauern von ihm abfielen und sich der Herrschaft des Großfürsten unterwarfen. Nachdem nun auf solche Weise das Narva'sche Gebiet erobert und verheert worden war, begab sich das Russische Heer um Johannis des Täufers Geburt in den Dörpt'schen District, und nach 3 Tagen belagerte es dort die Hauptfeste des Bischofs von Dorpat, Neuhausen, welches 18 Meilen von Dorpat entfernt ist; die Russen waren nicht weniger als 80,000 Mann stark, wozu noch eine große Menge schweren Geschützes kam. — Ehe wir die Erstürmung dieses Schlosses berichten, wollen wir eine denkwürdige That, die sich in demselben einst zugetragen haben soll, hier einschalten, zur Erholung von allem diesem Kriegsgetöse, diesen Mordthaten und Brandstiftungen. Einst, im Jahre 1381, griff der Großfürst von Moskau diese Feste an, — und war er selbst mit 300,000 Mann bei der Belagerung zugegen. Endlich nach einer langwierigen und hartnäckigen Belagerung und nach oft

wiederholtem Stürmen und Berennen, fingen die Mauern und Vorwerke an zu wanken. Lange hatten die Belagerten den Angriff der Feinde ausgehalten, und da sie endlich in menschlichen Kräften allein keine Rettung mehr sahen, flehten sie täglich und stündlich durch heiße Gebete um Gottes Beistand und um gnädige Errettung. Der Comthur, in Kriegssachen die Uebrigen übertreffend, war auch hiebei eifriger als die Andern. Ihm träumte in einer Nacht von Donnerstag auf Freitag, daß er vor einem Altare hinkniete und darum flehte, daß Gott in dieser schrecklichen Lage Hülfe und Errettung senden möge. Mit Aufgang der Sonne, da die Russen mit der Hoffnung der sichern Eroberung des Schlosses sich schmeichelten, erwacht der Comthur aus seinem Gebete, ergreift einen Bogen und schleudert aus dem Fenster einen mit einer eisernen scharfen Spitze versehenen Pfeil in Gottes Namen mitten in das Russische Heer hinein. Den entschlossen Handelnden sind die Götter gewogen: der abgesendete Pfeil saust dahin und durchbohrt das Herz des Moskowitischen Fürsten selbst. Sterbend will er den Pfeil mit der Hand herausziehen, aber zwischen den Rippenknochen steckt die eiserne Spitze und weit klafft die tödtliche Wunde. Die Russen beweinten unter lauten Klagen den so unglücklichen Vorfall mit ihrem Herrn und Kaiser, und brachten die Leiche nach Moskau. Die Livländer, auf so wunderbare und denkwürdige Weise errettet, hingen den Bogen als Siegeszeichen an dem Altar in der dort befindlichen Schloßkirche auf. In jenen Zeiten wurde der Gottesdienst mit großer Andacht und Frömmigkeit gehalten; nun aber, nach Einführung der Lutherischen Lehre, war keine Spur der alten Frömmigkeit zu finden. Jenen dort aufgehängten Bogen hat der hochverehrte Herr Philippus Olmen, einst Canonicus und Stipendiarius der Metropolitankirche zu Dorpat, jetzt Kirchenherr zu Rissa, selbst gesehen. — Als der Ordensmeister die Belagerung von Neuhausen erfuhr, schickte er 2000 Deutsche Reiter, und, in Gemeinschaft mit dem Dörpt'schen Bischof, der 3000 Reiter hatte (denn der Ritterorden war durch die Verheerungen der Russen ganz und gar in Betreff des Vermögens geschwächt), hatte der Ordensmeister sein Augenmerk darauf, den Belagerten Hülfe zukommen zu lassen. Als sie nun noch 6 Meilen vom Russischen Heere entfernt waren, schlugen sie

in dem Schloß Kirempä (Kiriepe), dem Dörpt'schen Bischof gehörig, ihr Lager auf, und blieben dort gegen 24 Tage, diese Zeit in Unthätigkeit und Wohlleben vergeudend. Die Belagerten, die außer wenigen benachbarten Anwohnern, die in das Schloß geflüchtet waren, nebst 60 Mann Hülfstruppen, keine Mannschaft hatten, waren durch die langwierige Belagerung entkräftet, und da sie gar keine Aussicht zum Entsatz hatten, ergaben sie sich, zu schwach zur Gegenwehr, unter der Bedingung, daß ihnen selbst mit ihren Weibern sicherer Abzug gewährt würde. Indessen kaum hatten sie zwei Meilen ihren Zug fortgesetzt, als sie auf eine andere Heeresabtheilung der Russen stießen, die nun die Jungfrauen und Weiber raubten, und die Uebrigen, nackt und allen Geldes entblößt, weiter gehen ließen. — Die Nachricht von der Uebergabe versetzte den Ordensmeister in Zorn und Schmerz — und er steckte das bischöfliche Schloß Kirempä in Brand. — Dies wäre eine edle und ruhmwürdige That gewesen, wäre sie gegen den Feind gerichtet. — Nachdem nun das Schloß Neuhausen erobert und mit Mannschaft besetzt worden war, drang der Russische Heerführer mit der ganzen Kriegsmacht gegen den Ordensmeister vor, entschlossen, ihm eine Schlacht zu liefern. Als der Ordensmeister hievon Kunde erhielt, ergriff er eilig die Flucht, ließ den Bischof im Stich, und entwich gegen 25 Meilen aus dem Stifte Dorpat. Die Russen besetzten mit 30,000 Mann Reiterei das Stift Dorpat, und machten alle Deutsche, die ihnen aufstießen, nieder. Dem Landvolk ließen sie, sobald es willig war, sich dem Großfürsten von Moskau zu unterwerfen, ihm Gehorsam und den Eid der Treue zu leisten, Gnade angedeihen. Der Kaiser von Rußland, der in Person an dem Heereszuge nicht Theil nahm, übergab einem Moskowiter, Namens Sisegaleider (der Tataren-Chan Schig-Aley), den Oberbefehl über das Heer. Sisegaleider wurde er von sieben dreirudrigen Galeeren, mit denen er, als Befehlshaber derselben, Seeräuberei getrieben hatte, genannt. Dieser marschirte mit dem ganzen Heere, nämlich mit vier Heereshaufen Russen, einer Abtheilung Tartaren von 30,000 Mann und noch einer Abtheilung von 12,000 Mann Artilleristen, mit vielen Kanonen und Belagerungsmaschinen versehen, auf Dorpat los, um es zu belagern. An allen Deutschen, deren die Russen habhaft wurden, übten sie furchtbare Gräuel: den

Männern hieben sie die Arme, den Weibern schnitten sie die Brüste und Nasen ab, und schickten die so elend und grausam Verstümmelten nach Dorpat voraus, mit der Aufforderung an die Stadt, sich zu ergeben, und der Herrschaft des Großfürsten sich zu unterwerfen. Thäten sie dieses nicht, so würden Alle mit gleicher und mit noch schwererer Strafe belegt werden. Das Russische Heer schlug sechs Meilen von Dorpat sein Lager auf. Die ganze Anzahl der Soldaten betrug, wie das Gerücht ging, 300,000 Mann. Die Dörpt'schen Bürger und die Uebriggebliebenen vom Ritterorden schlossen, durch die Belagerung bedroht, die Cathedralkirche, verboten die heilige Messe dort zu halten, und bedrohten die Uebertreter dieses Befehls mit der härtesten Strafe. Dies war ohne Zweifel eine schreckliche Verstocktheit oder vielmehr Frechheit, daß man in so augenscheinlicher Bedrängniß und in so drohender Gefahr, da das feindliche Heer sich den Mauern näherte, und da keine menschliche Macht irgend welche Hoffnung zur Rettung gab, Gottes hülfreichen Arm so leichtsinnig verlachte und verschmähte. Inzwischen zeigten sich, während die Feinde 6 Meilen von Dorpat im Lager lagen, täglich sechs oder sieben Fähnlein Russen in der Nähe der Stadt. Der Canzler von Dorpat (Cancellarius) sammt einigen Edelleuten und Rathgebern begaben sich zum Bischof, unter dem Vorwande die Stadt zu verlassen, um den Feind anzugreifen. Als sie aber die Thore im Rücken hatten, ließen sie die Stadt und den Bischof im Stich, und begaben sich treulos in flüchtiger Eile nach Riga. So treulos Vaterland, Eltern, Freunde, Mitbürger, sammt Haus und Hof, zu verlassen, hatten sie aus den Grundsätzen der Lutherischen Lehre entnommen. Die wohlhabenden Bürger hatten ihr Vermögen und ihre Waaren nach Reval geschickt und waren auch allmälig aus der Stadt entwichen. Von Ostern bis Pfingsten wütheten Krankheiten, die den größten Theil der Einwohner hinrafften, und nur Wenige blieben noch zur Vertheidigung der Stadt übrig. Diese waren die Domherren (Canonici) und Priester der Cathedralkirche, mit dem Bischof und einigen Edelleuten. Die größte Zahl machten diejenigen aus, welche der Catholischen Religion treu geblieben waren und unter dem Schutz der Cathedralkirche lebten, denn weder der Magistrat noch die Bürger duldeten irgend Jemanden in der

Stadt, der nicht die Catholische Religion abschwor. Am 7. Juli kam ein Hauptmann von Groningen (Groningensis) mit 60 Soldaten nach Dorpat und wurde von dem Bischof als Besatzung angenommen. Aus den Handwerkern und Tagelöhnern wurden noch 100 zusammengebracht. Am 11. Juli rückte das Russische Heer vor Dorpat, um die Belagerung zu beginnen. Da ergriff im hohen Maaße Angst und Schrecken alle Dörpt'schen, und, zweifelhaft, furchtsam und ungewiß über den Ausgang, konnten sich dieselben nicht entschließen, was sie thun, was sie unterlassen sollten. Die Domherren (Canonici) begaben sich gemeinschaftlich mit dem Hauptmann von Groningen und vielen Edelleuten auf den Marktplatz, ermahnten und beschworen die Bürger, daß sie wieder Muth fassen und männlich den Angriff des Feindes abwarten sollten, sie möchten sich selbst, ihre Weiber, Kinder und das Vaterland tapfer und treulich gegen den Feind schützen, leicht könne dieser zurückgetrieben werden, wenn sie einstimmig und mit einträchtigem Sinne für Haus und Hof kämpfen würden. Hierauf brachte der Bürgermeister vor: Falls der Bischof und die Domherren dem Pabste entsagen, die päbstliche Religion abschaffen und das Lutherische Evangelium annehmen würden, wollten sie die Stadt tapfer und muthig vertheidigen. Die Domherren antworteten, beiden Theilen würde solches verderblich werden, denn nach Annahme der Lutherischen Lehre sei es ihnen in Allem unglücklich gegangen und hätten sie von den Moskowitern noch nie eine solche Niederlage erlitten, als nach Aenderung der Religion. Hierauf kündigte der Statthalter (Satrapa) an, daß jeder bei seinem Glauben ungestört bleiben möge: man kämpfe nicht für Glauben, sondern für Vaterland, Eltern und Kinder. Dieser Vorschlag wurde von Allen gebilligt; man leistete den Eid darauf, die Stadt unter keiner Bedingung den Russen zu überliefern, sondern bis zum letzten Blutstropfen für das allgemeine Heil und Wohl tapfer kämpfen zu wollen. Sofort wurden 3 Thore der Stadt vermauert, Kanonen wurden auf den Thürmen und Wällen aufgepflanzt und auf den Mauern und Warten wurden Wachen ausgestellt. Am 11. Juli früh Morgens vor Sonnenaufgang bemerkten die Wachen, daß das ganze Heer der Moskowiter und Tartaren die Stadt eingeschlossen hatte. Das Lager hatte der Feind vor dem Andreasthore gegen Osten aufgeschlagen

und selbiges mit einem Walle befestigt. Es war gerade ein ungewöhnlich trüber Tag, so daß man, obgleich die Sonne um 3 Uhr Morgens aufging, doch des gar zu dichten Nebels wegen wenig oder nichts sehen konnte. Als die Dorpatenser die Blokade der Stadt gewahr wurden, schossen sie mit Kanonenkugeln auf die Stelle, wo das Geräusch herkam, ohne zu wissen, ob sie das Ziel trafen und einen Vortheil errangen. Täglich rückten 60 Bogenschützen zweimal aus der Stadt und scharmutzirten mit den Russen, aber da ihre Zahl gering war, richteten sie wenig aus. Montag, Dienstag und Mittwoch dauerte der Nebel fort, daß man nur wenige Schritte vor sich sehen konnte. Es war außer Zweifel, daß Gott, in seinem unabweichlichen Rathschluß zu strafen beharrend, diese Belagerung begünstigt hatte. Am Dienstag rückten wieder die Dörpt'schen Reiter, 60 an der Zahl, gegen die Russen aus, schlugen sich mit ihnen und erschossen Viele mit Erz- und Bleikugeln. Die Wachen und die Besatzung auf den Thürmen feuerten nicht minder mit Kanonenkugeln so gewaltig und so unaufhörlich auf das Russische Heer, daß es schien, als wäre die Stadt vom Feuer erfaßt worden. Nachdem die Reiter 2 Stunden tapfer mit den Russen gekämpft hatten, zogen sie sich, da sie dem von allen Seiten zuströmenden Feinde nicht mehr gewachsen waren, mit Verlust nur eines der Ihrigen, während die Pferde durch die Pfeile und Spieße der Russen schwer verwundet waren, in die Stadt zurück. Es verbreitete sich hierauf das Gerücht in der Stadt, daß einige Tausend Moskowiter durch das schwere Geschütz getödtet seien und hier und da sah man auch Pferde ohne Reiter umherlaufen. Den 14. Juli, am Donnerstage, ladeten die Russen ihre Kanonen, und richteten sie nicht nur auf die Mauern, sondern der Art in die Höhe, daß die Kugeln (die zwei tüchtige Männer kaum heben konnten) auf die Dächer der Häuser fielen, und durch die schwere Last wurden die Wände, Dächer und Sparren zerbrochen und zerschmettert, und Weiber, Kinder und fast alle Hausbewohner plötzlich und mit einem Male zerdrückt. Das Krachen und Donnern der Kanonen war an jenem Tage und in jener Nacht so furchtbar, daß man kaum des Andern Wort hören konnte. — In der nächstfolgenden Nacht, vom Donnerstag auf den Freitag, gruben die Russen beim Andreasthor eine sehr große Grube

unterhalb der Mauer, und legten 6 Tonnen (vasa) Schießpulver hinein, um durch die Gewalt des Pulvers diesen Theil der Mauer zu sprengen und einzustürzen. Am folgenden Tage, um ungefähr 9 Uhr Morgens, begrüßten die Russen die Städter abermals mit einem furchtbaren Kanonendonner. — Die Weiber, von Natur furchtsam, erfüllten, die drohende Gefahr vor Augen sehend, alles mit Weinen, Jammern und Klagen. Welch ein schreckliches Elend!! Die Glieder des Raths begaben sich in solcher Veranlassung zur Cathedralkirche, stellten dem Bischof die verzweifelte Lage der Stadt vor, erklärten, daß sie sich ergeben würden, da sie solches Elend nicht länger anzusehen und zu ertragen im Stande seien. Obgleich der Bischof erwiderte, sie möchten bedenken, daß die Uebergabe ihnen zum ewigen Schimpf und Unehre gereichen würde, und auf Grund seiner Vorstellungen, seine Beharrlichkeit zeigte, so bestand der Rath der Stadt dennoch hartnäckig auf die Uebergabe, woraus ein gewaltiger Zwiespalt in der Stadt entstand. Und bald darauf schickten die Glieder des Raths, etwa um 10 Uhr desselben Tages, einen Abgesandten zu dem Moskowitischen Feldherrn, baten, daß er die Belagerung aufheben möge, sie seien bereit, sobald er ihnen Erhaltung des Lebens und des Vermögens zusichere, dem Pabste und dem Römischen Kaiser zu entsagen, und nach geleistetem Huldigungseide sich der Macht und Herrschaft des Moskowitischen Großfürsten zu unterwerfen und die Uebergabe ins Werk zu setzen. Der Russische Feldherr empfing die Abgesandten, versprach ihnen einen dauernden Frieden, falls sie die vorgeschlagenen Bedingungen eingehen wollten. Der Rath der Stadt, über diese Antwort höchst erfreut, sandte hierauf zwei Rathsherrn zum Feldherrn, damit diese in Aller Namen den Eid der Treue leisten sollten. Als sich die Nachricht in der Stadt verbreitete, erhob sich ein großer Zusammenlauf und Aufruhr. Der Kriegs-Oberbefehlshaber (militum praefectus) mit seinen Soldaten, die Domherren der Cathedralkirche und die übrigen Catholischen weigerten sich in jeder Art, dem Moskowitischen Fürsten den Huldigungseid zu leisten und die Uebergabe der Stadt zuzulassen, sie seien bereit, mit den Waffen und mit ihrem Blute und Leben die angestammte Religion, die Freiheit und das Vaterland zu vertheidigen, und mißbilligten laut die schimpfliche und widerrechtliche

Abtrünnigkeit des Raths, der in kurzer Zeit vom Catholicismus zum Lutheranismus, vom Lutheranismus zur Griechischen Kirche treulos und widerrechtlich übergegangen sei. Noch ständen die Mauern unversehrt, es sei noch hinlänglich und überflüssig Proviant vorhanden. Die Besatzung sei freilich gering, aber der Art, daß sie die Stadt beschützen und vertheidigen könne, und mit solchem Muth und solcher Zuversicht ausgerüstet, daß sie lieber das Leben, als Stadt und Freiheit aufgeben wolle. Der Rath trat indeß von seinem Vorhaben nicht zurück, und meinte, Glauben und Religion der Erhaltung des Lebens hintenan setzen zu müssen. Und damit er einen Genossen der Schuld und des Verraths habe, drängte er den Bischof, dessen Standhaftigkeit ihm bekannt war, und bewog denselben auch endlich zur Uebergabe eines Schlosses und der Abtei Falkenau. Die Soldaten, deren Zahl sich auf 160 belief, die 40 Sänger der Cathedralkirche und die Domherrn wurden durch diesen Verrath keinesweges der alten Standhaftigkeit untreu, sondern versprachen sich vielmehr gegenseitige Treue und gegenseitigen Schutz, sie wollten lieber ihr Blut vergießen, als das Vaterland verrathen und die angestammte Religion abschwören. Dieses trug sich am Freitag, den 15. Juli, zu. Am folgenden Tage machte der Moskowitische Oberbefehlshaber, der die Uneinigkeit der Städter in Betreff dessen, daß er sich der Stadt bemächtigte und die Belagerung aufheben sollte, erfahren hatte, den Belagerten kund, daß er Niemanden zwingen werde, der Herrschaft des Römischen Kaisers zu entsagen und der Macht des Moskowitischen Großfürsten sich zu unterwerfen. Er wolle die Stadt erobern, ungesehen dessen, ob die Städter darin übereinstimmten oder nicht. Denjenigen, welche sich weigerten, der Herrschaft des Moskowitischen Großfürsten sich zu unterwerfen und ihm den Eid der Treue zu leisten, stände es frei, durch das ganze Russische Heer sicher nach Deutschland abzuziehen. Denjenigen aber, die willig seien, den Moskowitischen Fürsten als Herrn anzuerkennen, sichere er die Unverletzbarkeit des Lebens und Vermögens zu. Diejenigen, die keines von beiden thäten, bedrohte er mit einem harten Geschick. Am nächsten Montag (18. Juli) gegen 7 Uhr Morgens werden die Thore geöffnet sein, sie möchten inzwischen bedenken und sich entschließen, was sie thun wollten.

Die Hülfstruppen hielten, ungeachtet sie sowohl den Rath der Stadt als den Moskowiter gegen sich hatten, die nächsten zwei Nächte eifrig Wache. Inzwischen versammelten sich die meisten Adeligen, Bürger und Frauen, die noch der Catholischen Religion treu geblieben waren, in der Cathedralkirche und entschlossen sich zu einem freiwilligen Abzuge. Die Zahl der Flüchtenden belief sich auf 200 Bewaffnete und 200 Weiber. Nachdem nun die Thore am Montage geöffnet waren, zogen die Catholiken hinaus, und es ließ der Russische Heerführer dieselben, der gegebenen Zusicherung gemäß, durch das ganze Russische Lager hindurchpassiren. Da entstand ein schreckliches Jammern und Klagen, der Mann trennte sich von seinem Weibe, der Bruder verließ die Schwester, Kinder schieden von ihren Eltern, Verwandte von Verwandten. Einige konnten, durch Alter, Krankheit und andere Beschwerden behindert, die weite unbekannte und gefahrvolle Reise nicht unternehmen; Andere, die an ihrem Vermögen und ihren Gütern mehr hingen, entsagten dem Pabste und dem Römischen Kaiser, und unterwarfen sich der Herrschaft des Moskowitischen Fürsten. Die Catholiken, von Vaterland, Stadt und Haus vertrieben, flohen, nachdem sie Alles zurückgelassen hatten, die Mütter meist ihre Kinder auf den Armen tragend, nach Reval. Während sie das Lager durchschritten, machten sich die Tartaren, 30,000 an der Zahl, bereit, die Livländer zu überfallen, in der Meinung, sie seien ihnen zur Beute überliefert, spannten die Bogen und rüsteten sich zum Kampfe und unvermutheten Ueberfall. Die anwesenden Weiber fingen, von der drohenden Gefahr erschreckt, sogleich an zu schreien und zu jammern. Wunderbar wurden sie aber durch Gottes Hand geschützt und gerettet. Der Himmel war hell und heiter, seit 21 Tagen hatte es nicht geregnet und erst nach 8 Tagen fiel der erste Regen, und dennoch schlug bei heiterem Himmel ein furchtbarer, schreckenerregender Donner mitten in's Heer der Tartaren ein, und zwar mit solcher Macht und Gewalt, daß die Erde erdröhnte. Die Tartaren zerstiebten wie Spreu hie und dort hin, und bald darauf gab der Oberbefehlshaber des Moskowitischen Heeres mit dem Commandostab, den er führte, das Zeichen, daß sie die Livländer ungestört abziehen lassen sollten, kündigte ihnen auch durch den Dollmetscher an, daß sie durch das ganze ungeheure Heer

ruhig hinziehen könnten, und gab ihnen, damit sie desto sicherer wären, eine Abtheilung Reiter zur Begleitung mit. Auf dem Zuge aber stürzten die Meisten durch die drückende Hitze und durch den Staub, den die Reiterei verursachte, ermattet, jämmerlich und wie todt nieder. Der Oberbefehlshaber des Moskowitischen Heeres war mit einigen tausend Reitern bei dem Zuge zugegen und geleitete den Bischof in Fesseln zur Abtei Falkenau, wo er ihn ins Gefängniß warf. Dort angelangt, entließ er die Livländer. Als sie nun eine kleine Strecke ihren Weg weiter fortgesetzt hatten, erhielten sie die traurige Botschaft von neuer, ihnen drohender Gefahr. Sie wurden von den Bauern nämlich darauf aufmerksam gemacht, daß zwei Meilen von da 8000 Tartaren, denen alle Livländer zur Beute und zum Raube Preis gegeben seien, und über deren Leben und Tod sie zu gebieten hätten, verborgen lägen. Einer von den Dörpt'schen, der ebenfalls nach geleistetem Huldigungseide dem Moskowitischen Heerführer sich ergeben hatte, hatte ihnen im Geheimen hievon Kunde gegeben. Die Livländer hegten Anfangs die Absicht, einen Kampf zu wagen. Als sie aber später die Sache genauer erwogen hatten, mietheten sie sich zwei Bauern, die sie auf einem Umwege durch waldige und sumpfige Gegenden, wohin die Reiterei der Tartaren nicht hingelangen konnte, drei Tage geleiteten. Endlich am fünften Tage erreichten sie Reval, wo sie Schiffe bestiegen, und, sich gegenseitig Glück und Segen wünschend, dorthin abreißen, wohin freier Entschluß und Wille sie hinzog.

VIII.

Dr. Uheling's, Herzoglich-Mecklenburgischen Raths, Sendung durch Livland nach Nowgorod im J. 1572.

(Mitgetheilt von Herrn Staatsrath K. H. v. Busse und vorgelesen in der Sitzung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, am 10. December 1841.

Vorwort.

Im September 1572 fertigte der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg seinen Rath, der Rechte Doctor, Zacharias Uheling, an den Zar Iwan Wassiljewitsch ab. Dieser Gesandte sollte eine durch den Herzog einzuleitende Allianz mit dem Deutschen Reiche und dadurch erleichterte Anwerbung Deutschen Kriegsvolks und Handwerker für den Russischen Bedarf in Aussicht stellen und dafür die Anerkennung des Prinzen Siegmund August von Mecklenburg, Sohn des Herzogs, im erblichen Besitz des Erzstifts Riga zu bewirken suchen. Dem Prinzen war nämlich, nach Abgang seines Oheims, Christoph von Mecklenburg, Bruders des Herzogs, das genannte Erzstift vom Könige Siegmund August von Polen zugesagt worden. Dr. Uheling stattete nach seiner Rückkehr dem Herzoge über den Erfolg der Sendung einen Bericht ab und derselbe hat sich in dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Archive zu Schwerin im Originale erhalten, aus welchem in der Bibliothek des Gräflich-Rumianzow'schen Museums zu St. Petersburg eine Abschrift vorhanden ist (s. über diese Abschrift Bd. 1 Hft. 2 der Mittheilungen aus der Livl. Gesch.). Karamsin hat in seiner Geschichte des Russischen Reichs Thl. 9 Cap. 4 (Deutsche Uebersetzung Bd. VIII. S. 179, und Anmerk. 220 S. 341) der Sendung Uheling's gedacht und aus dessen handschriftlichem Berichte das angeführt, was die Verhandlung

handlung mit dem Zaren betrifft. Hier folgt bis auf eine Stelle, der ganze Bericht, der Einzelnheiten enthält, die für die Kenntniß der ältern Zustände in Livland nicht ohne Interesse sind.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Furst, gnediger Herr!

Ew. Furstlichen Gnaden kan ich vnterthenigklich nit verhalten, das ich den 18. Sept. 1572 ausgezogen sei vnd den 29. Nov. zu Derpt angekommen, vndt weil der Großfurst zu Jammegeradt hart bei der Narwa war, hoffet ich schleunig meine Reise vnd mit geringern Vnkosten zu verrichten, dieweill ich aber zu spett kommen, bin ich nach der Pleskow verweiset, daselbst bis vff den 9. Februarii bleiben vnd darnach auff Neugartt verreisen müssen, dahin ich den 11. gemelten Monats kommen vnd folgendts den 14. meine werbung abgelecht bei des Großfursten Rethen, Basili Vmme, Cnese Boris Tolupo, Michael Plessowa, Offenassa Timiana Diacon, welche dazu verordnet gewesen. Den 22. bin ich widder zu Hofe gefordert vnd zu Andtwordt bekommen von obgemelten Rethen, die Reussische Kaiserliche Mayestät truge einen gnedigen gefallen, das sich Eüre Furstliche Gnaden gegen ihm erkennten vnd das Heupt schlugen, Ich sollt eine kleine Zeit gedult tragen, Ich würde einen guten bescheidt bekommen ......[1]).

Den 23. Ist der Littawischer gesandter cum magnis pollicitationibus et aureis montibus[2]) kommen, welcher herrlich tractirt vnd gehalten worden. Den 5. Martij ist der Littawischer gesandter abgefertiget.

---

1) Hier ist die im Vorwort erwähnte Lücke. Die weggelassene Stelle enthält die Beschreibung eines von Bheling mitgebrachten, unerwidert gebliebenen Ehrengeschenks, das von Karamsin Th. 9 Cap. 4 beim Jahre 1573 näher angegeben ist. (Deutsche Uebers. Bd. VIII. S. 179.)

2) Die Lithauische Botschaft bezog sich wahrscheinlich auf die Polnische Königswahl. König Siegmund August war im Juli 1572 gestorben. Heinrich Valois ward erst im April 1573 gewählt.

Den 4. Aprilis ist Hertzog Magnus mit 200 Pferden ihn Neugarten kommen [3]).

Den 12. ist der Hoff gehalten. Den 15. bin ich zu den Bojaren gefordert vnd auff meine Werbung endtlich diese Resolution bekommen. Der Grossfurst köndte was gebeten, weil er es noch nit Innen hette nicht vergeben, vielweiniger bedacht den Polen in künftiger Handlung darumb zu bemuhen, den er ihme daran als seinem vatterlichen erbtheil nichts gestendig; Ich sollte aber Eürer Furstlichen Gnaden vermelden, das der Grossfurst Ew. Furstl. Gnaden zu sagen befolen, Er were bedacht seine gesandten an die Römisch-Kaiserliche Mayestät abzufertigen, Bundtnuss widder den Turcken vnd Tattern zu machen, vnd von Lyfflandt beredung haben lassen, da solt Eure Furstl. Gnaden widder anhalten odder warten, das ehrs mit seiner Zabel erobert hatte, so möchte er Lifflandt geben, wem ehr wolte, Hier auff ich eingewandt, Es würde auff dißmal nichts anders begeret, dan Seiner Mayestät bewilligung, sintemall Eüre Furstl. Gnaden darzu vermuge siegell vnd briefe berechtiget, was die eroberung belangte, gebe die Vernunft, das man so lange warten muste, badt, man wolte den Brieff lesen [4]), Ich wolte Tolmetschen, da haben sie

---

3) Des Herzogs Magnus von Holstein Vermählung mit Maria, Tochter des Fürsten Wladimir Andrejewitsch, eines Vaterbrudersohns des Zars, fand am 12. April 1573 in Nowgorod statt.

4) Es ist der Bestätigungsbrief gemeint, darin der König Siegmund August dem Sohne des Herzogs, Siegmund August, die Nachfolge im Erzstift Riga nach dem Prinzen Christoph zugesichert hatte. In dem Drange der Zeiten und anderweitiger Beschlüsse wollte der Herzog für seinen Sohn auch Zusicherungen des Zars erlangen. In der Instruction, die auch handschriftlich vorhanden ist, wird dem Gesandten Dr. Vbeling aufgetragen, die mannigfachen Vortheile darzulegen, die der Zar aus der Verbindung mit einem zu verpflichtenden Deutschen Fürsten ziehen könne, der an der Seeküste über bedeutende Handelsstädte herrschte. Es heißt darin unter Anderm: „Auf berurten fall, do Seine Gnaden (der Zar) das Erzstifft entweder durch eroberung odder handlung behallten, vns vnd die Vnsern dabei lassen schutzen vnd handthaben wurde, Vnser Sohn odder wer es vnseretwegen besitzen wurde, Seiner Gnaden als ein Vasall geburliche Dienste leisten, Vnd wir wollten es mit Unsern willigen Diensten vmb Seine Gnade zu vordienen In der Zeit freundlich geflissen sein . . . . .

die siegel besehen, vnd weil es Latein vnd Ihre Tolcke nit verstunden, von unnöthen erachtet, gesaget, sie wusten wol die Pollen geben viel brieff, hielten weinig, Ihre Kaiser vnd Grosfurst verschriebe weinig vnd hielte viel, derhalben könte vnd wolte er vff dißmal nichts zusagen, daß ihm hernach verweißlich wäre, so ers nicht halten köndte.

Darnach bin ich vor den Großfursten selber gefordert, der hat Persönlich angefangen vnd gesaget: wastu geworben hast, haben meine Bojaren mir vermeldet, durch welche ich dir hinwidder andtworten lassen, dabei es auch noch beruhen soll. Die Teutschen halten mir weinig farbe. Mittlerweil will ich zusehen, wie man sich gegen mir erzeiget. Darauff ich geandtwortet: wenn Eüre Fürstl. Gnaden wüsten Seiner Kaiserlichen Mayestät freündtliche Dienste zu erzeigen, würden Ew. Fürstl. Gnaden an sich nichts erwinden lassen. Da hath er durch die Bojaren begert einen Doctor, Baumeister vnd sonst allerlei kunstler, welchs ich auff mich genommen. Darauff ist mir ein gros Diploma gereicht worden, Welchs ich ihm anhalten neben allen meinen schriften verbrandt[5]). Solchen bescheidt hat meines erachtens der Littawischer gesandter mit seiner erdichten werbung, Taube vnd Kruse vnd Farensbeck, mit ihrem abfall zu wege gebracht, sonst könte vermutlich bessere andtwordt vnd abscheidt gefallen sein.

Den 19. Aprilis ist der Großfurst mit seinem eltern sohn widder den Tattern zu Felde gezogen, vnd weil mir die Pferde zum Theil gestorben, zum teill die huft geschworen vnd stehen bleiben, habe ich die post erbeten vnd den 27. von Neugarten verrucket. Den 24. May bin ich bei Rugen angehalten worden, nach Purckell geführt worden, vnd wie vermerket, das der hundt hincken wolte, villicht hette in Polen dantzen müssen rc., habe ich gedacht,

darzu wir dan mehr als Jemandt anders Unsers an der Seekandt wolgelegenen Furstenthumbs halben viel gewunschter guter bequemikeit hetten."

5) Dr. Uheling verbrannte seine Papiere, als er bei Rujen von den Polen angehalten und auf das Schloß Pürkel gebracht wurde, wie er es weiter unten selbst erzählt. Auch auf der Düna bei Riga ward er angehalten, kam aber los, weil man nichts Stattliches (Prächtiges), was den Gesandten verrathen hätte, an ihm sah.

wer woll schmiert, derselb woll fiert, Heren vnd knechte bestochen. Ist abermall 1 Pferdt Im stich blieben vnd 200 daler.

Den 8. Juny bin ich zu Riga ankommen vnd newgeboren, daselbst 4 Pferde mit Kutscher vnd wagen gelassen, was der verzehren odder zu hause brengen wirdt, gibt die Zeit. Ich hab mich zu schiff begeben, in der Duna zu nacht widder angesprenget worden, als ob ein Kaiserlicher gesandter da were, ist aber ohne schaden abgangen, weil man den Kerlen frei zugetruncken vnd nichts statliches von ihnen gesehen worden. Den 27. Junij bin ich wegen groser vngestumikeit vnd widderwertigkeit des windes zu lande vff Dantzig mich setzen lassen, daselbest auff gesellschafft gewartet vnd Gottlob endtlich gesundt zu hauß kommen, den 22. Julii 1573.

Eurer Furstlichen Gnaden

vntertheniger gehorsamer Diener

Zacharias Uheling, Doctor.

IX.

Beiträge zur Sittengeschichte Reval's.

Mitgetheilt von Eduard Pabst.

Sowohl in sprachlicher Hinsicht, als in Bezug auf die Geschichte der Sitten, welche am Ende des funfzehnten und zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts auch in unseren Gegenden eine große Umgestaltung erlitten haben mögen, werden die folgenden Beiträge nicht uninteressant sein. Zu verschiedenen Stellen der der alten Chronisten unserer Provinzen bilden dieselben recht passende Belege. — Die Abschrift der Plattdeutschen Stücke ist mit der größten Sorgfalt geschehen, damit bei der ohnehin großen Unbestimmtheit Plattdeutscher Schreibart und Formation dieser Uebelstand nicht noch dadurch vermehrt werde, daß man von demjenigen, was doch nun einmal schwarz auf weiß geschrieben steht, leichtfertiger Weise abweiche.

Für uns scheinen solche strenge Verbote wider den Luxus mit allem Zubehör etwas durchaus Kleinliches und Philiströses zu sein. Und sie sind es keineswegs. Man muß die meistentheils traurigen Zeiten bedenken, in welchen dieselben, und nicht bloß in unseren Gegenden, erlassen wurden, mit welchen Zeiten die neuen Sitten einen so furchtbaren Contrast bildeten. Wie viel solches Catonische Festhalten am Alten zur Beförderung der Ehrbarkeit und des gemeinen Besten gefruchtet haben möge, das geht schon zur Genüge aus der häufigen Wiederholung solcher Verbote hervor. Eine Vergleichung mit anderen Völkergeschichten, z. B. der Römischen, zeigt gleiche Veranlassungen des Neuen, gleiches Festhalten Einiger am Alten und gleiche Siege des Zeitgeistes. Da kann selbst der Fluch jenes Pharao nichts ändern. (Diocl. Sic. 1, 45.)

I. Reval'sche Verordnung wider Luxus bei Hochzeiten von 1497.

Nach einer Copie aus dem ritterschaftlichen Archiv.

Anno domini dusent verhundert in deme soven unde negentigstenn jare da hefft de Ersame Raedt mit bewillinghe unde vulborde der Gemenheyt ingesettet umm erbarkeyt unde des gemenen nuttes willen desser jegenwordighen Staedt desse nahescrevene puncte und articule wo men de geuenere unnd blitschoppe holden sal und hir an slan lathen up de mede eyn Iderman sick nicht mit der unwetenheyt hebbe to entschuldigende unde sick moghe wachten vor broke ꝛc.

Item Eyn iderman de des to donde hefft de sal holden upslach unn geuewer up eynen dach unde sal mans und frouwen hebben na der cedel by x mrk.

Item de brudgam mit synen frunden sal wesen to der brut huß des Avendes vor souen unde vor xı wedder van dar, des mach men yn der middeltid holdn dre dantze unnde dar sol nymant to spelen dan eyn der Stadt spelman weme dartho hebbenn wil deme sal men nicht mer gheuen den ½ mrk. by x mrk.

Item wenner denne de brudegam von der brut huß gescheden unde wechgegangen So sal men aldar noch spil noch dantß nicht ouen Besunder eyn Iderman id sy man frouwen unde Juncfrouwen sollen medescheden unnde yn ere beholt gaen by x mrk.

Item Ock sal der brudgam des Avendes nicht wedderumme to der brut huße gan by xx mrk.

Item Dat volck sollenn de schaffers allenen schriuen und geyn frombt volck mans frouwen edder Juncfrouwen dar tho bidden by ııı mrk.

Item der Juncfrouwen tal tom trecke des Sondages unde des mondages sal blyuen na der cedel by ııı mrk.

Item des Sondages sal men van denn gildstauen wesen vor v unde nicht mer dan eynen brut rey to tretende by ııı mck.

In's Hochdeutsche wörtlich übersetzt.

I.

Anno Domini tausend vierhundert in dem siebenundneunzigsten Jahre da hat der Ehrsame Rath mit Bewilligung und Vollmacht der Gemeinde eingesetzt, um der Ehrbarkeit und des gemeinen Nutzens dieser gegenwärtigen Stadt willen, diese unten geschriebenen Punkte und Artikel, wie man die Gebebiere und Blitschaften halten soll, und hier anschlagen lassen, auf daß ein Jedermann sich nicht mit der Unwissenheit habe zu entschuldigen, und sich möge bewahren vor Strafe u. s. w.

Item ein Jedermann, der das zu thun hat, der soll halten Aufschlag und Gebebier auf einen Tag und soll Männer und Frauen haben nach dem Zettel[1]), bei 10 Mark (Strafe).

Item der Bräutigam mit seinen Freunden soll sein in der Braut Hause des Abends vor sieben, und vor elf wieder von da, ferner mag man in der Zwischenzeit halten drei Tänze, und dazu soll Niemand spielen, als einer der Stadtspielleute[2]), wen man dazu haben will; dem soll man nicht mehr geben als ½ Mark, bei 10 Mark (Strafe).

Item wann dann der Bräutigam von der Braut Hause geschieden und weggegangen, so soll man allda weder Spiel noch Tanz mehr üben, sondern ein Jedermann, es seien Männer, Frauen oder Jungfrauen, sollen mit scheiden und in ihre Behausung gehen, bei 10 Mark.

Item auch soll der Bräutigam des Abends nicht wiederum zu der Braut Hause gehen, bei 20 Mark.

Item das Volk sollen die Schaffer appart einschreiben und kein fremdes Volk, Männer, Frauen oder Jungfrauen, dazu bitten, bei 3 Mark.

Item der Jungfrauen Zahl zum Zuge des Sonntags und Montags soll bleiben nach dem Zettel, bei 3 Mark.

Item des Sonntags soll man von der Gildenstube sein vor 5 und nicht mehr als einen Brautreigen tanzen, bei 3 Mark.

---

1) Nach der (früheren) Verordnung.

2) Vgl. die Verordnungen № VI und VIII.

Plattdeutsch.

Item de brut sal ock vor IX yn der Kerken wesen.

Item wenner de brudegam mit der brut des mandages to bedde gebracht syn, so sal men de brut nicht wedder up nemen, Ock geyn spil offte dantße to ouende by XX mrk.

Item wenner denne de upslach und geuewer geholden syn, do sal men den brudegam und der brut frunde in der suluen weken dar na up de schriuerye vorladen unde sollen van beyden delen vorrichten dat se id also in vorberorder mathen un wise geholden hebben.

Item deme geliken des ersten fridages na der blitschop sal men ok sodoen umme tovorhorende, offte de blitschop unde kost ok so geholden syn unde van denn jennen de dar brockhaffich an gefunden wert An broke to nemende sunder gnade.

Item de Ampte zollenn geuewere upslagh unnd blitschopp ock holden na m.....[3]) na lude disser vorg'n articule und dat sunder na der cedele.

Item de kyndelbere sal men ock holden na der Cedele by deme broke dar ynne bescrivet.

---

3) Unleserlich.

Anmerkungen.

Upslach ist die Verlobung in der Kirche. Wird aber auch von der darauf folgenden Lustbarkeit gebraucht, ähnlicher allgemeiner Bedeutung, wie Kost, Brutlachten, Gestebade, Gasterie, Biedrunke, Schriwelber, Collatien, Nachtcollatien, Nachtgelach.

Gewe(l)bere ist die auf den Upslach folgende Lustbarkeit. Das Wort ist gebildet wie Schriwelber, Kindelber (Bier-Trinkgelage, Fest, Symposion). Die Braut ist dem Bräutigam gegeben. Auch unter dem allgemeineren Namen Upslach mitbegriffen (Verordnung III). Es findet statt im Hause der Braut. Aufschlag und Gebebier sollen, nach Verordnung I, an demselben Tage sein; das Gebebier wird verboten in Verordnung II, aber in der folgenden ist es schon wieder erlaubt.

In der folgenden Woche findet eine Anmeldung in der Schreiberei statt, Verordnung I. Hierauf das Schriwelber? — Es folgen des Bräutigams Besuche bei der Braut, Verordnung II, während diese in den Lofften sitzet (ebendas.).

Blitschop heißt Lustbarkeit, besonders die während der eigentlichen Kost, Brautkost oder Hochzeit. Vormittags am Sonntag ist der Zug nach der

Hochdeutsch.

Item die Braut soll auch vor 9 in der Kirche sein.

Item wenn der Bräutigam mit der Braut des Montags zu Bette gebracht sind, so soll man die Braut nicht wieder aufnehmen, auch kein Spiel oder Tanz zu üben, bei 20 Mark.

Item wann dann der Aufschlag und Gebebier gehalten sind, da soll man den Bräutigam und der Braut Freunde in derselben Woche darnach auf die Canzlei vorladen, und sollen von beiden Theilen berichten, daß sie es auch obenberührter Maßen gehalten haben.

Item desgleichen des ersten Freitages nach der Blitschaft soll man auch so thun um zu verhören, ob die Lustbarkeit und Hochzeit auch so gehalten sind, und von denjenigen, die daran strafbar befunden werden, an Strafe zu nehmen, sonder Gnade.

Item die Aemter sollen Gebebiere, Aufschlag und Blitschaften auch halten nach . . . . . laut dieser vorigen Artikel und das Besondere nach dem Zettel.

Item die Kindbiere soll man auch halten nach dem Zettel, bei der Strafe, (die) darin beschrieben (ist).

Kirche zur Trauung, vom Mittag an der Ball auf der Gildestube (die rechte Kost); Mittags- und Abendschmaus (Verordnung V und VI) oder bloß letzterer.

Oft Fortsetzung am Montag, mit neuem Zuge (Verordnung I), aber auf der Gildestube soll, nach Verordnung I, kein Fest mehr sein. — Freitag darauf neue Anmeldung: Verordnung I.

Plattdeutsch.

II. Reval'sche Verordnung wider den Luxus in Kleidern[4]) und andern Dingen, von 1524.

Aus dem ritterschaftlichen Archiv.

Int iar vofteinhundert xxiiii Sonnavendes vor Natiuitatis Marie heft ein Ersam Radt sampt der Gemeinheit disser stadt Reuel tho wolfart des gemeinen bestens disse navolgende artickele und puncte eindrechtigen ingegan und bolevet nu vnd in thokamenden tiden stede uaste und unuorbraken tho holden bie pene vnd broeke so dar bie sunderlick utgedrucket unde benomet steit.

In dath erste sollen alle und ißlicke fruwen bogeven unnd umbogevene Wedewen: Junck vnd Oldt van dysser tydt an: ere langk mouwen rocke: parlekragen und gordel[5]) myth den eddelen stenen vnnd koegelenn myth allem gesmide dar ane wesende affleggen vnnd vordan nycht mehr dregen bie teyn marck broeke vor eyn ider stucke sunder alle genade vththogeven zo vake yn erkenem deile vorbororth hir en tegen gedan vnd gehandelt werdt.

Ock sal syck nene van den vorbororten fruwen verdristen yn de stede der affgelechten kleding ienige rocke van floele Damascken Cammeloth vnd allerlei anderen sydenwercke maken tho laten vnd to dregende bie vorbororter penenn.

Item deh bosmideden budele sollen ock myth den vorbo-

4) Allerlei Trachten Reval'scher Damen, freilich aus dem folgenden Jahrhundert, s. bei Olearius' Abbildung von Reval (S. 101 seiner Reise). Vgl. die noch passenderen Holzschnitte im Neocorus I. S. 161.

5) Gordel, oben hinzugeschrieben, aber nicht deutlich zu lesen.

Hochdeutsch.

II [6]).

Im Jahre funfzehnhundert vierundzwanzig, Sonnabends vor Nativitatis Mariä, hat ein Ehrsamer Rath samt der Gemeinde dieser Stadt Reval, zur Wohlfahrt des gemeinen Besten, diese nachfolgenden Artikel und Punkte einträchtig eingegangen und beliebt, nun und in zukünftigen Zeiten stät, fest und unverbrochen zu halten, bei Pön und Strafe, so dabei besonders ausgedrückt und benannt steht.

Zum Ersten sollen alle und jede Frauen, geistliche und nicht geistliche Wittwen, jung und alt, von dieser Zeit an ihre langärmeligen Röcke, Perlkragen und Gürtel mit den edelen Steinen und (die) Capuzen [7]) mit allem Geschmeide, das daran (ist), ablegen und fortan nicht mehr tragen, bei zehn Mark Strafe für ein jedes Stück ohne alle Gnade auszugeben, so oft in einem vorberührten Theile hier entgegen gethan und gehandelt wird.

Auch soll sich keine von den vorberührten Frauen erdreisten, anstatt der abgelegten Kleidung irgend Röcke von Flor (?), Damast, Camelot und allerlei anderem Seidenwerke machen zu lassen und zu tragen, bei vorberührter Pön.

Item die mit Geschmeide besetzten Beutel sollen auch mit

---

6) Vgl. Ewers, des Herzogthums Ehsten Ritter- und Landrechte. S. 642 ff.

7) S. Dahlmann's Glossar zum Neocorus. Koegel ist das Althochdeutsche cugila, das Mittelhochdeutsche gugele oder kogel, von cucullus. — De Kagel bedeckt der Bruht dat gantze Höved unde Angesichte, datt se alleine dardorch Atem halen unde sehen kan, nemant averst wedderumme ehr Anlath schowen mag. Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen I. S. 169. Jacob Grimm, Reinhart Fuchs p. c.

Plattdeutsch.

rorten rocken affgelecht wesen vnd de brudegam sal zodan der Bruth tho geuende nicht mer plege syn.

Item der fruwen vth der groten gilden hufengesmide sollen nicht mer als twe marck lodich wegen vnnd der fruwen hufengesmide vth den anderen gilden nicht wichtiger wesenn sollenn als van anderhalver marck lodich einen ideren artickel bie vorbororter penen tho holdenn.

Is ock hir boneffen vor gudt angesehenn den Goldtsmeden van der vorbororten hufengesmiden vnd ock van allem fruwelicken gesmide vnd den Junckfruwenbendekenn, de nicht mer als II marck lodich wegen sollen: eine egentlicke wichte dar na seh sick weten to richten: to bevelende.

Demgelicken ock den korßwerteren[8]) de egentlicke mate van allerlei klederen tho bobremen sal gegeuen werden vmb sick bie vorbororter penen yn beiderley vorgenompten ampten dar nah tho richtende.

Item vnerlicke parßonen vnnd beruchtede efte gemeine Wiuer sollen allerlei gesmide goldtborden mutzen vorbremede kleder bundtwerck vnnd ander vntemlick gesmucke affleggen zodan vordan numer to dregende, bie vorboringhe alle des ienigen wes yn deme valle bie en boslagen wert.

Item van dysser tydt an nu vnd yn tokamenden tyden sollen vordan myt alle nene gevelbere geholden werden bosunder ein ider sal sick an deme gewonlicken vpslage tom hilligen geiste vnnd einer brutkost yn den gildestaven to holden genogen laten: Hir ock en baven nenerlei schriuelbere Gestebade biedruncke: efte ichtewes nuges yn den stede der vorbadenen vpslage wedder uptorichten vnd to holdend bie vorbororter pene vnafflatlick vthtogevende.

Furder is vor dysser Stadt Burgere vnnd ere kyndere eindrechtichlicken vorlaten dath desulvesten tho allerlei kosten vnd brutlachten dar seh hentogaende gesynnet syn nicht mer als eine halue marck geuen sollen. Wes auer ein ider den schamelen

---

8) Die Gestalt des Wortes ist dunkel. Es sind Kürschner gemeint, Kürsenaere, vom Lat. corium.

Hochdeutsch.

den vorberührten Röcken abgelegt sein, und der Bräutigam soll selbige der Braut zu geben nicht mehr die Gewohnheit haben.

Item der Frauen aus der großen Gilde Haubengeschmeide sollen nicht mehr als 2 Mark löthig wiegen, und der Frauen Haubengeschmeide aus den anderen Gilden sollen nicht wichtiger sein als von anderthalb Mark löthig, einen jeden Artikel bei vorberührter Pön zu halten.

Ist auch außerdem für gut angesehen, den Goldschmieden von den vorberührten Haubengeschmeiden und auch von allem Frauengeschmeide und den Jungfrauenbändchen, die nicht mehr als 2 Mark löthig sein sollen, ein eigentliches Gewicht, danach sie sich wissen zu richten, anzubefehlen.

Desgleichen auch den Kürschnern das eigentliche Maß von allerlei Kleidern zu bebrämen soll gegeben werden, um sich bei vorberührter Pön in beiderlei vorgenannten Aemtern danach zu richten.

Item unehrliche Personen und berüchtigte oder gemeine Weiber sollen allerlei Geschmeide, goldbordige Mützen, verbrämte Kleider, Buntwerk und anderen unziemlichen Schmuck ablegen, solchen fortan nimmer zu tragen, bei Verlust alles desjenigen, was in dem Falle bei ihnen beschlagen (angetroffen) wird.

Item von dieser Zeit an nun und in zukünftigen Tagen sollen fortan durchaus keine Gebebiere gehalten werden, sondern ein Jeder soll sich an dem gewöhnlichen Aufschlage zum heiligen Geiste und einer Brautkost, in der Gildestube zu halten, genügen lassen; auch überdies keinerlei Schreibbiere, Gastgebote, Beitrunke oder irgend was Neues anstatt der verbotenen Aufschläge wieder aufzurichten und zu halten, bei vorberührter Pön unabläßlich auszugeben.

Ferner ist für dieser Stadt Bürger und ihre Kinder einträchtiglich erlassen (befohlen), daß dieselben zu allerlei Kosten und Brautgelagen, da sie hinzugehen gesinnt sind, nicht mehr als eine halbe Mark geben sollen. Was aber ein Jeder den armen

Plattdeutsch.

armen densmegeden yn erer boradinge hir en bauen genen vnd tokeren will: ethsulftighe sal yn eines ideren frigen willen stan vnd hir van alleine utgenamen wesen.

Item alle vnd islicke Junge knechte vnnd Gesellen, de nen Burgeredt hebben, sollen vordan yn der Hauenen vnd vor den porten myth nymande handelen vnd Copslagen: dem ankamenden vnd varenden mane vnd geburen nichtes afftokopen vnd to vorkopende, bie vorboringe der gekosten gudere vnd parsele an de stadt tho vorfallenn vnd wieder broeke de to irkentnisse des Rades staen sall. Hir na wete syck ein ider to richte.

III. Reval'sche Verordnung wider Luxus bei Hochzeiten, von 1533.

Aus dem ritterschaftlichen Archiv.

Ein vthstel ethlicker artickel van den Geuelberen, Blitschoppen vnd wennigerley vorbadenen vnkasten tho meigen vnd afftodoende, anno XXXIII ouergegeuen.

Des Dages alse dem brutegam de brudt thom hilgen Geiste offt ein ander wegen thogeslagen were, Mach de brutegam mit twolff mannes personen alsse borgern vnd gesellen vnd nicht sterder des auentes thor bruthus thom vpslage komen. Des geliicken sall de brudt des auendes ock nicht mehr alse twolff personen alse Junckfruwen vnd fruwen von erent wegen dar hebben. Vnd de brudegam sall myth synen dar hen gebrochten gesten des auendes vor elffen vrhen von dar sigenden. Will auerst iemant thom vpslage so sterck nicht komen offt gar mit alle keinen vpslaeg holden, Dat sall einen Idern fryg syn vnd nymande hir vormiddelst vth vorplicht vpgelecht wesen. Des söllen .....[9]) te vordan allerley gestbade Nachtcollatien Gewel .....[9]) ibere vnd alle vnordentlikte misbruke gantz .....[9]) vorboden vnd affgestallet wesenn.

---

9) Von einer Maus weggefressen.

Hochdeutsch.

Dienstmägden nach ihrem Belieben hier über geben und zukehren will, dasselbe soll in eines Jeden freiem Willen stehen und hiervon allein ausgenommen sein.

Item alle und jede Jungen, Knechte und Gesellen, die keinen Bürgereid haben, sollen fortan in dem Hafen und vor den Pforten mit Niemand handeln und Kauf schlagen, dem ankommenden und fahrenden Manne und Bauer nichts abzukaufen und zu verkaufen, bei Verlust der gekauften Güter und Parcellen, welche der Stadt zufallen, und weiterer Strafe, worüber der Rath erkennen soll. Hiernach wisse sich ein Jeder zu richten.

III.

Eine Ausstellung etlicher Artikel von den Gebebieren, Blitschaften und mancherlei verbotenen Unkosten, zu mäßigen und abzuthun, Anno 33 übergeben.

Des Tages, wann dem Bräutigam die Braut zum heiligen Geiste oder anderswo zugeschlagen worden, mag der Bräutigam mit zwölf Mannspersonen, als Bürgern und Gesellen, und nicht stärker, des Abends zu der Braut Hause zum Aufschlage kommen. Desgleichen soll die Braut des Abends auch nicht mehr als zwölf Personen, als Jungfrauen und Frauen, von ihretwegen da haben. Und der Bräutigam soll mit seinen dahingebrachten Gästen des Abends vor elf Uhr von dort ziehen. Will aber Jemand zum Aufschlage so stark nicht kommen, oder gar durchaus keinen Aufschlag halten, das soll einem Jeden frei sein und Niemand hiermit aus Verpflichtung auferlegt sein. Ferner sollen ..... fortan allerlei Gastgebote, Nachtcollationen, Gebe- (und Schreibe)biere und alle unordentlichen Mißbräuche ganz (und gar) verboten und abgestellt sein.

Plattdeutsch.

Na der tydt des geholdenen vpslages mach de Brudegam des auendes wen idt eme gefellich is mit synen taffelgesten so he welke hefft thor brudthuß gaen. Hefft he der nicht mach he ßo eth em geleuet IIII offt v borgere edder gesellen tho sick krygen vnd mit en dar hen gaen. He sall auerst mit synen dar hen gebrochten gesten tho XI vren von dar gescheiden wesen bie x mck. broeke [10]).

Ock en sall [dar en bouen noch] de brudegam noch der brudt Vader offt ere vormundere dar mede se tho huß is [des Middags offt] des avendes thor auent Collation nene geste bidden offte bidden lathen by x [dem vorberoertenn broeke x mck.] marck broeke.

So auerst Jemandt von Borgern offt gesellen vngeeschet offt vngebeden von sick sulvest dar hen queme de sall ock ßo vaken eth geschuet x mck. gebroken hebben.

Alß lange de brudt in den lofften sittet sall se von buthen huses nene Junckfruwen tho sick nemen vnd by sick hebben. Hefft seh der Junckfruwen hulpe in neigende wirrkende vnnd andere Junckfruwliken arbeide tho doende dat sall vnd mach se by ene tho makende der seh tho huß syn besturen Deit de brud hir entegen dar sollen erhe oldern offt vormunderen ßo vaken idt geboreth x mck. vor breken, Vnd der Junckfruwen oldern offt vormunderen ßo tegen gebot sick thor brudthuß synden offt sporen lathen ock dem geliken so vaken idt geboreth x mck. gebroken hebben.

Item wen eine persone vorlouvet is thom eeliken stande dar wyll de Radt neinerley worcke (?) von fruwen vnd Junckfruwen thor Brudthuß hebben vmb de brudt tho luckende. Ock sall men dar neine vnkost doen kruder wyne offt gedrencke tho geuende by xx mck. broeke [11]).

---

10) Dieser Absatz ist wieder ausgestrichen. Ebenso die dann folgenden eingeklammerten Worte. Es sind hier die Tage zwischen der Verlobung und Hochzeit gemeint.

11) Die drei vorigen Abschnitte sind wieder gestrichen.

Hochdeutsch.

[Nach der Zeit des gehaltenen Aufschlages mag der Bräutigam des Abends, wenn es ihm gefällig ist, mit seinen Tafelgästen, so er welche hat, zu der Braut Hause gehen. Hat er deren nicht, mag er, so es ihm beliebt, 4 oder 5 Bürger oder Gesellen zu sich nehmen und mit ihnen dahingehen. Er soll aber mit seinen dahin gebrachten Gästen um 11 Uhr von da geschieden sein, bei 10 Mark Strafe.]

Auch soll [außerdem noch] der Bräutigam, noch der Braut Vater oder ihre Vormünder, bei denen sie zu ist Hause (des Mittags oder) des Abends zur Abendcollation keine Gäste bitten oder bitten lassen, bei 10 (der obenberührten Strafe 10 Mark) Mark Strafe.

[So aber Jemand von Bürgern oder Gesellen ungefordert [12]) oder ungebeten von sich selbst dahin käme, der soll auch, so oft es geschieht, 10 Mark verschuldet haben.]

[So lange die Braut in der Verlobung sitzt, soll sie von außer Hause keine Jungfrauen zu sich nehmen und bei sich haben [13]). Hat sie der Jungfrauen Hülfe in Nähen, Wirken und anderen jungfräulichen Arbeiten zu thun (nöthig), das soll und mag sie bei ihnen zu machen, wo sie zu Hause sind, bestellen. Thut die Braut hiergegen, so sollen ihre Eltern oder Vormünder, so oft es gebührt, 10 Mark verschuldet haben; und der (besuchenden) Jungfrauen Eltern oder Vormünder, so gegen Gebot sich in der Braut Haus finden oder spüren lassen, auch desgleichen, so oft es gebührt, 10 Mark verschuldet haben.]

[Item wenn eine Person verlobt ist zum ehelichen Stande, da will der Rath keinerlei Arbeiten (?) von Frauen und Jungfrauen zu der Braut Haus haben, um der Braut zu schmeicheln (mit solchen Geschenken). Auch soll man da keine Unkost thun, Confect, Weine oder Getränke zu geben, bei 20 Mark Strafe.)

---

12) Ungeesghet = ungeheischt.

13) Vgl. Ewers, des Herzogthums Esten Ritter- und Landrechte. S. 688 § 2.

Plattdeutsch.

Ock sall de brudegam des Sonnauendes neine kost dhoen synen Schaffern edder Jemande anders; Desulnesten ock nicht im wynkeller plegen vnd der brudt neinen wyn offt wegge offt andere gerichte tho sendende by pene x mrk.

Wat de brudegaem vnd brudt vorgeue n mogen. De brudegam so verne he will mach geuen der brudt eine vorgulde lannen item ein par meße beslagen, einen vorgulden zurgen (?), einen syden voeck, dre suluern stick nattelen, ein par schoe vnd panthoffeln, (1 st . . . . .[14] vnd par strupe) [15]). Dar en bouen der brudt nicht mehr tho geuende by pene dertich marck.

Item so sall de brudegam offt iemand von synen frunden in synen nhamen sunder argelist nemande korkke (?) [16]) offt ander Dynghe schoe edder panthoffeln vorgeuen by vyfftich mrk., besonder de bruedegam so verne he will mach der brudemoder eren süstern den kyndern yn der brudthuße, deinstmegeden (eynen kragen [17]) ein par schoe vnd panthoffeln ock den Jungen vnd knechten dar sulwest ein (hmds vnd) [18]) par schoe [den megeď kragen den Jungen hemds] [19]) Desgeliken mach ehr ock woll synr werdynnen eren dochtern kindern Deinstmegeden (eynen kragen) ein par schoe vnd panthuffeln vnd den Jungen vnd knechten (eyn hemds vnd) ein par schoe geuen yn syner Herberge synde vnd nimande anders was voer edder nha thogeuende by pene xxx mrk.

Ock sall de brudt noch jemandt von eren frunden sunder jennigerlei behendicheit von der brudtwegen vorr edder nha frunden edder fromden, jennige gyffte geuen alss hemd kragen

14) Unleserlich.
15) ( ) am Rande hinzugeschrieben.
16) = dem obigen worcke ?
17) ( ) ist oben hinzugeschrieben.
18) ( ) ist nachher zugeschrieben.
19) [ ] am Rande und wieder gestrichen. Ebenso nachher: [——].

Hochdeutsch.

Auch soll der Bräutigam des Sonnabends keine Kost thun seinen Schaffnern oder Jemand anders, dieselben auch nicht im Weinkeller pflegen, und der Braut keinen Wein oder Backwerk oder andere Gerichte zusenden, bei Pön 10 Mark.

Was der Bräutigam und die Braut ausgeben mögen[20]). Der Bräutigam, so ferne er will, mag geben der Braut einen vergoldeten Gürtel, item ein Paar bronzene Beschläge, einen vergoldeten ? , ein seidenes Tuch, drei silberne Stecknadeln, ein Paar Schuhe und Pantoffeln, 1 St . . . . . und ein Paar Strümpfe; darüber der Braut nicht mehr zu geben, bei Pön dreißig Mark.

Item so soll der Bräutigam oder Jemand von seinen Freunden in seinem Namen ohne Arglist Niemand ? oder andere Dinge, Schuhe oder Pantoffeln vergeben, bei funfzig Mark; sondern der Bräutigam, so fern er will, mag der Braut Mutter, ihren Schwestern, den Kindern in der Braut Hause, Dienstmägden einen Kragen, ein Paar Schuhe und Pantoffeln, auch den Jungen und Knechten daselbst ein Hemd und ein Paar Schuhe [den Mägden Kragen, den Jungen Hemd]. Desgleichen mag er auch wohl seiner Wirthin, ihren Töchtern, Kindern, Dienstmägden (einen Kragen), ein Paar Schuhe und Pantoffeln, und den Jungen und Knechten (ein Hemd und) ein Paar Schuhe geben, denen, die in seiner Herberge sind, und Niemand anders was vorher oder nachher zu geben, bei Pön 30 Mark.

Auch soll die Braut noch Jemand von ihren Freunden ohne irgend einen schlauen Vorwand von der Braut wegen, vorher oder nachher Freunden oder Fremden irgend eine Gabe

---

20) Vgl. Ewers, des Herzogthums Esten Ritter- und Landrechte. S. [illegible] § 8. – Hupel's neue nordische Miscellaneen, 7. und 8. Stück. S. 310. — Unnd iß jo tho allen Tiden unnd bi allen Volckern von wisen unnd vorstendigen Lüden Ehr und Döget de beste Bruttschatt geachtet unnd geschetzet worden. Unnd dit iß — uth olden Herkamende unnd Gewohnheit so geholden worden, welches bi andern Volckern mit wißlichen Gebaden unde Settingen keinen Platz vinden können, ock de, so itt andern wißlich geraden und truwlich geleret, sulvest offt vorgeten unde am wenigsten gevolget hebben. (Neocorus Bd. I. S. 109.)

Plattdeutsch.

bynthen offt nesedoeckt nichts buthen bescheiden (. . . . . .[21]) lein (by pene h . . . . . . mrk. r . . . sch[22]) by vorbororter (pene[21]). [— — — — mach ieder genen wes em geleueth.]

De brudt fall des Sondags ock vor VIII yn(n der Herken wesen by pene III mrk.

Item des Sondags sall men des auends tho V vrhen die auentmaeltidt anrichten, vnd nicht mehr den einen brudtreig treden by III mrk.

Item fruwen noch Junckfruwen schollen der brudt neine gifften geuen id sy denne vorr edder nha der brudtkoest sünder argelist .c. mrk. Vnd worde befunden dat eine fruwe hir entegen dede dar schall ehr man vorstaen vnd von wegen der Junckfruwen orhe oldern offt vormunderen gebroeket werden.

Auer tor borabynghe vnnd brutkost tho hulpe mach eyn ieder geuen was em boleuet vnd drechlick is.

Item woll eyn Kyndt dopen vnd kresten leth dem Kynde sollen nicht mher fruwen den vyve thor kaerken volgen. Hir mete sollen ock de vaddern gerekent syn vnd schall neinerlei kostunge darumb doen ytlicke stucke by x mrk. Des Dages so men ein Kyndt dopen vnd kresten leth den so schall men des (middages ofte) auendes mit alle neine geste bidden vnd hebben by x mrk.[23]). Welck man de den pade vnd tho fadder gebeden wert tho dem kynde de schall syn paden XII schilling geuen vnd nicht mehr ahn gelde edder sust andren dingen sunder argelist by XX mrk. Wur fruwen vnd Juncfruwen paden vnd vaddern werden de sulven schullen ock nicht mehr geuen alse XII ß rigesch vnd so dat anders worde befunden so schullen van wegen der fruwen ere manne vnd van wegen der Junckfruwen ere oldern offt vormundere antworden by XX mrk.

Item[a]) wen de kyndelbeddisschen fruwen geteleth (?) hebben

---

21) Zernagt.

22) (——) wieder gestrichen.

23) Wieder gestrichener Absatz.

a) S. unten Anm. 32.

Hochdeutsch.

geben, als Hemde, Kragen, Binden oder Schnupftücher. Nichts ausgenommen — — — — — — — —. — bei obenberührter Pön. [— — — — mag Jeder geben was ihm beliebt.]

Die Braut soll des Sonntags auch vor 8 Uhr in der Kirche sein, bei Pön 3 Mark.

Item des Sonntags soll man des Abends um 5 Uhr die Abendmahlzeit anrichten, und nicht mehr als einen Brautreigen treten, bei 3 Mark.

Item Frauen und Jungfrauen sollen der Braut keine Gabe geben, sei es vor oder nach der Brautkost, ohne Arglist, bei 100 Mark. Und würde befunden, daß eine Frau hiergegen thäte, da soll ihr Mann für stehen, und von wegen der Jungfrau ihre Eltern oder Vormünder gestraft werden.

Aber zur Berathung (Aussteuer) und für die Brautkost zur Hülfe mag ein Jeder geben, was ihm beliebt und erträglich ist.

[Item wer ein Kind taufen oder christen läßt, dem Kinde sollen nicht mehr Frauen als fünf zur Kirche folgen. Hiemit sollen auch die Gevatter gerechnet sein. Und soll keinerlei Kauf darum thun, jegliches Stück bei 10 Mark (Strafe). Des Tages, so man ein Kind taufen und christen läßt, da soll man des Mittags oder Abends durchaus keine Gäste bitten und haben, bei 10 Mark]. Welcher Mann dann Pathe und zu Gevatter gebeten wird zu dem Kinde, der soll seinem Pathen 12 Schillinge geben und nicht mehr an Geld oder sonst anderen Dingen, ohne Arglist, bei 20 Mark. Wo Frauen und Jungfrauen Pathen und Gevatter werden, dieselben sollen auch nicht mehr geben, als 12 Schillinge Rigisch, und so das anders würde befunden, so sollen von wegen der Frauen ihre Männer, und von wegen der Jungfrauen ihre Eltern oder Vormünder verantwortlich sein, bei 20 Mark.

Item wenn die Kindbetterinnen geboren (?) haben, sollen

Plattdeutsch.

sollen keyne Junckfruwen (van [buten[24]] Hu[ße[24]])[25]) bie seh kamen er seh VIII dage ym kyndelbedde gelegen hebben, bie pene.

(Oc[26])k sollen de kyndelbeddisschen fruwen wen seh yn den (gilde[26])stauen gaen nene geste bidden laten vnnd sunderlicke gestebade (vnd collation[27]) darvmb anrichten vnnd holden bie pene x mrk [vtgenamm][28]). Auer de en in eren noeden gedenet hebben sollen hir jnne nicht geholden syn.

Des auendes wen deh brutdantz gedantzet is, sollen de brut vnnd brudegam mit ethlicken eren ...?... negesten frunden (namlick VI mannes vnd fruwespersonen[29]) vorth vam gildestauen to hus gaen vnnd dersulnigest nene gasterie vnd nachtcollation wieder holden ofte anrichten, sunder de brut vnnd[30])...... (De aner Junckfruwen vnd gesellen sollen......)[31]). (Owemen......)[32]).

nynen bescheden — — — — an to richten.

Des auendes wen de brutdantz gedantzet is sollen de brut vnnd bredegam mit VI par mannes vnd VI par frudes parsonen ane Junckfruwen vnd gesellen strags van dem gildestauen tho hus gaen, vnd aldar tho bedde gebrecht werden. Des sal men ock darsulwigest nen nacht gelach ofte nachtcollation bo....gen ofte holden bie pene x mrk.

---

24) Weggefressen.
25) (——) Am Rande zugeschrieben.
26) Weggefressen.
27) Am Rande.
28) [——] Wieder gestrichen.
29) (——) Oben zugeschrieben.
30) Unvollendet.
31) Am Rande ein Zusatz unvollendet.
32) Zwischen geschrieben, unleserlich. — Von a bis 32 wieder gestrichen.

Hochdeutsch.

keine Jungfrauen (von außer Hause) zu ihnen kommen, ehe sie acht Tage im Kindbette gelegen haben, bei Pön.

Auch sollen die Kindbetterinnen, wenn sie in die Gildestube gehen, keine Gäste bitten lassen und besondere Gastgebote und Collationen darum anrichten und halten, bei Pön 10 Mark. Aber die ihnen in ihren Nöthen gedient haben, sollen hierin nicht gehalten sein.

Des Abends, wenn der Brauttanz getanzt ist, sollen die Braut und der Bräutigam mit etlichen ihrer ...?... nächsten Freunde (nämlich 6 Manns- und Frauenspersonen) fort von der Gildestube zu Hause gehen und daselbst keine Gasterei und Nachtcollation wieder halten oder anrichten, sondern die Braut und ...... (Die andern Jungfrauen und Gesellen sollen ......). (Kämen ......).]

Keinen bestimmten — — — — anzurichten.

Des Abends, wenn der Brauttanz getanzt ist, sollen di Braut und der Bräutigam mit 6 Paar Manns- und 6 Paar Frauenspersonen ohne Jungfrauen und Gesellen stracks von der Gildestube zu Hause gehen, und allda zu Bette gebracht werden. Ferner soll man auch daselbst kein Nachtgelage oder Nachtcollation (begehen?) oder halten, bei Pön 10 Mark.

Plattdeutsch.

IV. Reval'sche Verordnung wider Luxus bei Hochzeiten von 1564 (1545?).

Jn dem Namen Unsers euigen Heylandes Jesu Christi na gebourth dessuluesten voffteinhundert (viffonndvertich) ver vnd sestich[33]) am sos vnd twintigesten dage des Monats (Martij) September[34]), hefft ein Erbar Radt mith willen vnd vulborde der Gemeinheit desser Stadt Reual vmme erbarheit gedie vnnd wolfart willen dersuluigen desse nafolgende Articke in schrifftenn vorsaten vnd stellen latenn, Wornha sick ein ijeder tho richten vnnd vor schaden tho wachtennde.

Anfenklich wen ein Burger syne dochter oder ein vormunder sine pupillen verlauet hefft so sall keine vnkost gedan werdenn Dan allein deme idt geleuede de sall vnd mach eins vor alle einen vpslach oder ein schriuelber holden vnnd darenthbouenn keine andere Nacht Collationn anrichten So yemands hir bouen dede Jdt were van der Brudt oder Brudegams wegen de sall an einenn Ersamen Radt ein hundert marck vorbrackenn hebbenn.

Des sall vnd mach de brudt twe man mannbare Junckfrowen veertein dage vor der kost mith sick beholden Hefft se ouerst twe erer egenn Suster so manber so sall se kene frömbde tho sick nemmenn vnd wen de kost vor by is so sall de brudt twe dage nha der kost de Junckfrowen wedder tho huß gann laten Wärde Jemandes broeckhaftich hierinne befunden de sall dem Radt voff-tich marck geuenn.

Jtem de bruth sal mit ehren Frowen und Junckfrowen vp ehren brudbach thor kercken gan ere men den Sermon anheuet vor seyers achte vnd mogenn hebbenn tho ehrenn Trecke sos par Junckfrowenn So hir ock fremde Junckfrowenn kamen (van

33) Jst am Rande corrigirt; über dem gestrichenen Worte steht eine ebenfalls gestrichene und unleserliche Correctur.

34) Corrigirt.

Hochdeutsch.

IV.

In dem Namen unseres ewigen Heilandes Jesu Christi nach Geburt desselben funfzehnhundert (fünfundvierzig) vierundsechzig, am sechsundzwanzigsten Tage des Monats (März) September, hat ein Ehrbarer Rath mit Willen und Vollmacht der Gemeinde dieser Stadt Reval, um Ehrbarkeit, Gedeihen und Wohlfahrt willen derselben, diese nachfolgenden Artikel in Schriften verfassen und stellen lassen, wonach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden zu bewahren hat.

Für's Erste, wenn ein Bürger seine Tochter oder ein Vormund seine Mündel verlobt hat, so soll keine Unkost gethan werden; nur allein, wem es beliebt, der soll und mag ein für alle (mal) einen Aufschlag oder ein Schreibbier halten, und darüber keine andere Nachtcollation anrichten. So Jemand hierüber thäte, es wäre von der Braut oder Bräutigams wegen, der soll einem Ehrsamen Rathe ein hundert Mark verbrochen haben.

Dazu ferner soll und mag die Braut zwei mannbare Jungfrauen vierzehn Tage vor der Hochzeit bei sich behalten. Hat sie aber zwei ihrer eignen Schwestern, die mannbar (sind), so soll sie keine fremden zu sich nehmen. Und wenn die Hochzeit vorbei ist, so soll die Braut zwei Tage nach der Hochzeit die Jungfrauen wieder zu Hause gehen lassen. Würde Jemand strafbar hierin befunden, der soll dem Rathe funfzig Mark geben.

Item die Braut soll mit ihren Frauen und Jungfrauen auf ihren Brauttag zur Kirche gehen, ehe man den Sermon anhebt, vor acht Uhr, und mögen haben zu ihrem Zuge sechs Paar Jungfrauen. So hier auch fremde Jungfrauen kommen (von

Plattdeutsch.

Darpte Narue oder[35]) vth anderem Orternn Desulnigen tho uorgunnende steit tho gefallen des hernn Borgermeisters de dat Wordt hefft woll sich hirinne vorsege de sall dem Rade geuenn drei marck Rische.

Item des sall men thor koste nicht mer schencken als einerlei Winn vnnd nicht ere den de brade thor tafeln kumpt vnd so vorth botter vnd kese van der Tafell genamen sall men keinen win mehr schenncken.

Wes de Brudegam der Brudt Geuenn Mach.

Item de brudegam sal der brut sine gifft sendenn ere de glocke achte sleit vnd mach der bruth sendenn In dat vath[36]) eine vorguldete kede mit einen Clenodia van suluer gemacket mit perlen vnd garnaten gezieret de kede mach lanck sin twe Elenn vnd wegenn mit dem Clenodia acht lodt, Noch in dat fat eine taschke de mach wegen mit dem Ringe vnnd gesmide eine marck lodich vnnd hirby eine schede de mach wegenn viff lodth[37]).

Item noch so mach de brudegam In dath vath leggen eine vorguldene lannen de sall vnd mach wegen XXII loth vnd hir sall men keine perlen oder Edelegestene Insetten[38]). Noch einen siden bock mit dren stickenatelen solen wegen sos loth[39]) Noch mach de brudegam Int vath leggen 1 par mowen van sidengewannde darinne XII suluern knope vorguldet vnd nicht kruß gemacket sunder slicht vnd gedreiet vnd mogen wegenn II lodt.

Item noch mach he der bruth senden einen florrelen borstkoppen mith einem gülden Slingels.

Item noch mach he ehr senden ein par hosen vnd ein par pantoffelnn vnd schoe vnnd ofte hir woll broeckhafftich Inne gefunden worde Dat were In den minsten oder meisten

35) Wieder gestrichen.

36) la corbeille.

37) Dieser Absatz ist gestrichen.

38—39) Desgleichen.

Hochdeutsch.

Dorpat, Narva oder) aus anderen Orten, dieselben zu vergönnen steht zu gefallen des Herrn Bürgermeisters, der das Wort hat. Wenn einer sich hierin versieht, der soll dem Rath geben drei Mark Rigisch.

Item soll man zur Hochzeit nicht mehr schenken als einerlei Wein und nicht eher, als wenn der Braten zur Tafel kommt, und sobald Butter und Käse von der Tafel genommen, soll man keinen Wein mehr schenken.

Was der Bräutigam der Braut geben mag.

[Item der Bräutigam soll der Braut seine Gabe senden, ehe die Glocke acht schlägt, und mag der Braut senden in dem Gefäß (Korb) eine vergoldete Kette mit einem Kleinod von Silber gemacht, mit Perlen und Granaten geziert. Die Kette mag lang sein zwei Ellen und wiegen mit dem Kleinod acht Loth. Noch in dem Gefäß eine Tasche, die mag wiegen mit dem Ringe und Geschmeide ein Mark löthig, und hiebei eine Scheide[40]), die mag wiegen fünf Loth.]

Item noch mag der Bräutigam in das Gefäß legen einen vergoldeten Gürtel, der soll und mag wiegen 22 Loth, und hier soll man keine Perlen oder Edelsteine einsetzen. [Noch ein seidenes Tuch mit drei Stecknadeln, sollen wiegen sechs Loth]. Noch mag der Bräutigam ins Gefäß legen 1 Paar Müffe von Seidenzeug, darin 12 silberne Knöpfe vergoldet und nicht kraus gemacht, sondern schlicht und rund, und mögen wiegen 2 Loth.

Item noch mag er der Braut senden einen florellenen Brustgürtel mit einer goldenen Schlinge.

Item noch mag er ihr senden ein Paar Strümpfe und ein Paar Pantoffeln und Schuhe. Und wenn hierin wer strafbar befunden würde, das wäre in den mindesten oder mei-

---

40) Vgl. Neocorus obenangeführte Bilder.

Plattdeutsch.

punkte de sall an den Radt vorbraken hebben hundert marck riges.

(Item ein huuensmide sall nicht mer wegen alse twe marck lodich verloth (?) by upberurter poen.

Des sall men ock henforder deme Jenigen so de arbeit hoger vnd guder makede als idt bi ehnen besturet is worden nichts darvann krigenn[41]). Worde idt ock Jemandt der matenn hoger vnd scharer macken latenn als idt etwa vnnd itzunder vann einem Erbarenn Rade gesettet is worden De sall einem Erb. Rade also de idt macket vnd macken leth thor poen geuenn teyenn marck).

Was de brudt dem brudegame Geuenn mach.

Item Imgelickenn mach de brudt dem brudegame wedder-umb senden In dat brudtfath ein hemde veer nesedöcke 1 par hasenbende eine nachthulle vnnd hirinne sall nichts gemacket sin van sulffer offte golde Ock keine perlenn ofte flittern tho denn hasenbende tho bonde, alleine mit sidenn ofte twerne geneiget.

Item iste de bruth öhre Olbern offte vormunbern hirenth-banenn bedenn vnnd In Jenigen punkte andres befundenn worde so sollen se dem Rade geuenn vor ieder artickell tein marck.

Wo wieth de brudegam vnd brudt ohre gifffte oder gauenn geuenn mogen.

Item ock sall de brudegam nicht wider geuenn desse nauol-gende gauenn alß In sinenn herberge vnd thor bruthhuß.

Der frowen ein par hasen ein par pantoffell vnd schoe, den Denstmegedenn in beidenn huserenn, Jeder ein par pantoffel vnd schoe denn Junngen vnd Hußknechten In beidenn Husernn iederm 1 par schoe.

---

41) Ein Anakoluth.

Hochdeutsch.

sen Punkten, der soll an den Rath verbrochen haben hundert Mark Rigisch.

[Item ein Haubengescheide soll nicht mehr wiegen als zwei Mark löthig; (?) bei obenberührter Pön.]

[Dazu soll man auch hinfort demjenigen, der die Arbeit höher und besser machte, als es bei ihnen bestellt worden ist, nichts dafür kriegen. Würde es auch Jemand dermaßen höher und (schwerer?) machen lassen, als es je und jetzunder von einem Ehrbaren Rathe bestimmt worden ist, der soll einem Ehrbaren Rathe, sowohl der es macht, als machen läßt, zur Pön geben zehn Mark.]

Was die Braut dem Bräutigam geben mag.

Item imgleichen mag die Braut dem Bräutigam wiederum senden in dem Brautgefäß ein Hemd, vier Schnupftücher, 1 Paar Hosenbänder, eine Nachthülle, und hierin soll nichts gemacht sein von Silber oder Golde. Auch keine Perlen oder Flittern zu den Hosenbändern zu thun, allein mit Seide oder Zwirn genähet.

Item wenn der Braut Eltern oder Vormünder hierüber thäten, und in irgend einem Punkte anders befunden würde, so sollen sie dem Rathe geben für jeden Artikel zehn Mark.

Wie weit der Bräutigam und die Braut ihre Gaben geben mögen.

Item auch soll der Bräutigam nicht weiter ausgeben diese nachfolgenden Gaben als in seiner Herberge und in der Braut Hause.

Der Frau ein Paar Hosen, ein Paar Pantoffeln und Schuhe, den Dienstmägden in beiden Häusern, jeder ein Paar Pantoffeln und Schuhe, den Jungen und Hausknechten in beiden Häusern, jedem 1 Paar Schuhe.

Plattdeutsch.

Jngelikenn, so mach ock de brudt anders nergent genen gifte oder gauenn dan in der bruth vnd brudegams hus (eine temelicke Mutze oder Kragenn[42]) der werdinnen frowen ofte Moder den Junckfrowen ieder einenn kragenn Denn Megeden vnnd Ammen ieder einen kragen den Jungenn vnnde knechtenn In beidenn husern einem Jewelck ein hembde. Woll hir enthbauen broeckhafftich gefunden worde de sall dem Rade so he ock men in einem artickell broeckhaftich gefundenn werdt gevenn vefftich marck.

So gemandes were so de gifte vorringerenn wolde let ein Erbar Radt geschenn, hoger ouerst groter soll se nemant mackenn bi poen darbi bestemmet.

Des solenn ock hirmede allerlei gestebade, nacht Collatien vnd idt vntidige supennt darmede de nacht mit dem dage vnnuttick vorlarn vnd vorkeret wert gantz vnd gar vorbaden sin vnd blinenn.

Ock en sall de brudegam nach der brut vader efte ohre vormunder darmede se tho hus is des auends thor auent Collatien nene geste bidden ofte bidden laten by — x mrk. broke.

So ouerst Jemands van borgeren ofte gesellen vngeeschet ofte vngebeden van sick suluest darhenne queme de sall ock so vacken idt geschutt gebracken hebben x marck.

V. Revalsche Verordnung wider Luxus bei Hochzeiten. Ohne Datum.

(Aus dem 16. Jahrhundert. Aus dem ritterschaftlichen Archiv.)

Kost ordg.

Orderung eines Erb. Rad. der Stadt Reuall vp de koste wo sich dessuluigen nha der lenge Erfolget gestellet wor nha sich ein Jeder by deme der angehafftem brocke tho richtenn vnd vor wideren schaden tho wachten.

Anfenckligen mach mer ein Jeder deme Jdt gelenet eine

---

42) (——) wieder gestrichen.

Hochdeutsch.

Imgleichen mag auch die Braut anders nirgends Gaben geben als in der Braut oder des Bräutigams Hause: (eine geziemende Mütze oder Kragen) der Wirthin, Frau oder Mutter, den Jungfrauen jeder einen Kragen, den Jungen und Knechten in beiden Häusern, einem jeglichen ein Hemd. Wer hierüber strafbar befunden würde, der soll dem Rathe, so er auch nur in einem Artikel strafbar befunden wird, geben funfzig Mark.

So Jemand wäre, der die Gabe verringern wollte, (das) läßt Ein Ehrbarer Rath geschehen. Höher aber und größer soll sie Niemand machen, bei der dabei bestimmten Pön.

Dazu sollen auch hiemit allerlei Gastgebote, Nachtcollationen und das unzeitige Saufen, womit die Nacht mit dem Tage unnützer Weise verloren und verkehrt wird, ganz und gar verboten sein und bleiben.

Auch soll der Bräutigam, noch der Braut Vater oder ihre Vormünder, bei denen sie zu Hause ist, des Abends zur Abendcollation keine Gäste bitten lassen, bei — 10 Mark Strafe.

So aber Jemand von Bürgern oder Gesellen ungeladen oder ungebeten von sich selber dahin käme, der soll auch, so oft es geschieht, verbrochen haben 10 Mark.

V.

Hochzeitsordnung.

Verordnung Eines Ehrbaren Rathes der Stadt Reval für die Hochzeiten, wie dieselben nach der Länge erfolgen, ausgestellt, wonach sich ein Jeder bei der daranhaftenden Buße zu richten und vor weiterem Schaden zu wahren hat.

Für's Erste mag nun ein Jeder, dem es beliebt, eine

Plattdeutsch.

Middages edder auent koste so einem Jederenn frig holdenn.

Vnd wenner nhu ein Middageskost im groten gildestauen geholden, Mach men eine swarte Juchen spise vorerste geuen.

Des sall de gele Juchen spise so woll dat fersche flesch alße de Capunenn midt Merredick thogerichtet Darentiegen gantz vnd gar wedderumb affgetan syn. Tom anderen gebradt, vnd wenner dath gebradt vp den disch gesettet einerlei win alße rinschin win thogegeuen Vnd densuluigen nicht lenger alse de Maltidt duret vnd darnha wenner de Maltidt geschen keinen win mer nicht thogeuen.

Tom derden schincken vnd metwurst vnd tungen.

T(om f)erden r....d k......[43]) mus.

Tom vofften botter vnd kese metich dre edder veer thom hogesten jnt vath tho leggen vnd jn jenigem artikell wo vorgemeldet nicht auertodreden by pene L mrk. broke.

Tom Sesten steit vnd blifft jdt mydt den appeln note vnd kuken nha dem olden.

Des auendes auerst tho Middages kosten sall men grapenbrade vnd nhur einerlei gebradt sampt der kolden vnd auergebleuenen spise van deme Middage geuen vnd van nies kein fersch flesch wedderumb kaken laten.

Und thom beslut botter vnd kese.

Wo vele personen tho middages kosten jn deme groten gildestauen gebeden mogen werden.

Nemlich hundert vnd XX manßpersonen ahn borgern vnd gesellen wormede ingerekent ein E. R. de thor tafeln sitten Vthgenamen de fromden hirankamenden beide borger vnd de vam Adell.

Des sollen de heren predicanten buten dissem vorigen talle ock frih wesen.

Ahn fruwen vnd Junferen mach men darsuluest henne

43) Ausgefressen.

Hochdeutsch.

Mittags- oder Abendkost, so einem Jeden (es beliebt), frei halten.

Und wenn nun eine Mittagskost in der großen Gildestube gehalten (wird), mag man eine schwarze Suppenspeise zunächst geben.

Dazu soll die gelbe Suppenspeise, so wie das frische Fleisch nebst den Capaunen mit Meerrettig zugerichtet, dagegen ganz und gar wiederum abgethan sein. Zum Andern, Braten und wann der Braten auf den Tisch gesetzt ist, einerlei Wein, als Rheinischen Wein, zugegeben, und denselben nicht länger, als die Mahlzeit dauert, und darnach, wenn die Mahlzeit geschehen, keinen Wein mehr zu geben.

Zum Dritten, Schinken und Metwurst und Zungen.

Zum Vierten, Reiß (?) und kein . . . . . . muß.

Zum Fünften, Butter und Käse, mäßig, drei oder vier zum Höchsten in's Faß (Gefäß) zu legen, und in irgend einem Artikel, der vorgemeldet ist, nicht zu übertreten, bei Pön — 50 Mark Strafe.

Zum Sechsten steht und bleibt es mit den Aepfeln, Nüssen und Kuchen nach dem Alten.

Des Abends aber zur Mittagskost soll man Grapenbraten und nur einerlei Braten sammt der kalten und übriggebliebenen Speise von dem Mittage geben, und von Neuem kein frisches Fleisch wiederum kochen lassen.

Und zum Beschluß Butter und Käse.

Wie viele Personen zur Mittagskost in der großen Gildestube gebeten werden mögen.

Nämlich hundert und 20 Mannspersonen an Bürgern und Gesellen, womit eingerechnet Ein Edler Rath, die bei der Tafel sitzen; ausgenommen die fremden hier ankommenden, beide, Bürger und die vom Adel.

Dazu sollen die Herren Prädicanten außer dieser vorigen Zahl auch frei sein.

An Frauen und Jungfrauen mag man daselbst hin bitten

Plattdeutsch.

bidden achtentich personen; hir sin vnd werden mede jugerekent de Junferen so vor der brudt gan.

Des mogen soeß borger van des brudegams wegen vnd soß borger van der brudt im groten gildestauen ummegan vnd denen.

Im gelicken van elliker siden soß gesellen vnd soß Jungen de darmede de gericht vpdragen helpen.

Des sall men tho der mandages koste ock Nemandt anders bidden alse de jenigen so des vorigen dages gedenet hebben im gildestauen vnd in densuluen wo obsteit nicht auertreden by pene — xx mrk. brock.

Van den gerichten tho den auentkosten anthorichtenn.

So einem jtzliken wo vorberurt ock frih im groten Gildestauen wo folget.

Mach ein Jeder einerlei entwedder grapenbrade edder swarte Juchen spise geuen.

Darnha gebradt vnd einerlei win alße rinschen win alße thon Middages kosten vorordenet vnd volgendes schincken riß botter vnd kese vnd doch metich wo vorhenne gestellet, bi pene — L mrk. brok.

Midt deme bidden vnd vmgan darsuluest sall men jdt holden alße jdt vp de Middages koste verordenet.

Imgelicken tho der Mandages koste vnd hir nicht auer; de auerst min wolde bidden steit tho eines ideren gefallen bi pene — 20 mrk. brock.

In der knutegilde.

Wenner de amptlude (ehr)[44]e egen suluest kinder vnd wedewen tho den ehre — — — — —[44]) koste den Mogen se einerlei jdt sy grapenbrade edder swarte Juchen spise geuen vnd sick ferner nha der orderung so vp de koste de

44) Abgefressen.

Hochdeutsch.

achtzig Personen. Hier sind und werden mit eingerechnet die Jungfrauen, die vor der Braut gehen.

Dazu mögen sechs Bürger von des Bräutigams wegen und sechs Bürger von der Braut wegen in der großen Gildestube umgehen und dienen.

Imgleichen von jeglicher Seite sechs Gesellen und sechs Jungen, die mit Jenen die Gerichte auftragen helfen.

Dazu soll man zu der Montagskoste auch Niemand anders bitten als diejenigen, die des vorigen Tages gedient haben in der Gildestube, und in demselben, wie oben steht, nicht übertreten, bei Pön — 20 Mark Strafe.

Von den Gerichten, (die) zu der Abendkost anzurichten (sind).

Die einem Jeglichen, wie oben berührt (ist), auch frei (sind) in der großen Gildestube, wie folgt:

Mag ein Jeder einerlei, entweder Grapenbraten oder schwarze Suppenspeise geben.

Darnach Braten und einerlei Wein, als Rheinwein, wie zur Mittagskost verordnet (ist), und alsdann Schinken, Reis, Butter und Käse, und das mäßig, wie vorhin aufgestellet (ist), bei Pön — 50 Mark.

Mit dem Bitten und Umgehen daselbst soll man es halten, wie es für die Mittagskost verordnet (ist).

Imgleichen für die Montagskost, und hier nicht über. Wer aber minder wollte bitten, (das) steht zu eines Jeden Gefallen, bei Pön — 20 Mark Strafe.

In der Kanutigilde.

Wenn die Amtleute ihre eigenen Kinder und Wittwen zu der Ehe — — — — — kost, dann mögen sie einerlei, es sei Grapenbraten oder schwarze Suppenspeise, geben, und sich ferner nach der Verordnung, die für die Kost, die Victualien

Plattdeutsch.

vitalien anlangende im groten gildestauen vorordenet richten vnd holden; will it ock jemandes geringer maken leth man woll geschen; bi pene — L mrk. brock.

Des mach men in der Knuten gilde achtentich mans personen vnd ahn Fruwen vnd Junferen sostich personen tho der koste bidden vnd darauer nicht, by pene — XX mrk. brock.

Vnd solen hirmede ock alle de Middeltafelen so in der knute gilde jeniger mate vorhanden henfurder deger vnd all affgedan syn.

In Sanct olefs.

So woll in der knutengildestauen alse binnen huses wenner darsuluest denstmegede vth ohrem deinste tho der ehre beraden werden mach men ahn gerichten geuen grapenbrade, einerlei gebradt schincken botter vnd kese metich, by pene — XXX mrk. brok.

Des mach men in sunte olefeß LX mans personen vnd ahn fruwen vnd (Junck)[45]) fruwen LX personen jmgeliken wenner der megede koste in sunte knutes gilde geschen ock so vele vnd darauer nicht bidden by pene — XX mrk. brock.

Des mach men tho den kosten so binnen huses geschen XXX manßpersonen vnd ahn fruwen vnd Junferen XXX personen bidden, by pene — XX mrk. brock.

Des sall men henfurd(er)[46]) ock keine Mandages koste in keinem gildest(auen)[46]) nicht mer (hol)[46])den, de . . . .[46]) tho huß vnd darsuluest ock nemandt henne tho bidden den de guden frunde so des vorigen dages tho der koste gedenet, bi pene — XX mrk. brock.

So vele desse vffgelesene orderung anlanget solen der brudt olderen offte vormunder ein Jder artickell wo vorberurt nha vorfolge ock by ohrem eide erholden, dath se dar bauen nicht

45) Schreibfehler.

46) Abgefressen.

Hochdeutsch.

anlangend in der großen Gildestube, verordnet (ist), richten und halten. Will es auch Jemand geringer machen, (das) läßt man wohl geschehen. Bei Pön — 50 Mark Strafe.

Dazu mag man in der Kanutigilde achtzig Mannspersonen und an Frauen und Jungfrauen sechszig Personen zu der Kost bitten, und darüber nicht, bei Pön — 20 Mark Strafe.

Und sollen hiemit auch alle die Mitteltafeln, so in der Kanutigilde irgend wie vorhanden (sind), fürderhin ganz und gar abgethan sein.

In Sanct Olai.

Sowohl in der Kanutigildestube, als binnen Hauses, wenn daselbst Dienstmägde aus ihrem Dienste zu der Ehe ausgestattet werden, mag man an Gerichten geben Grapenbraten, einerlei Braten, Schinken, Butter und Käse, mäßig bei Pön 30 Mark Strafe.

Dazu mag man in Sanct Olai 60 Mannspersonen und an Frauen und Jungfrauen 60 Personen, imgleichen wenn der Mägde-Kost in Sanct Kanutigilde geschehen, auch so viele und darüber nicht bitten, bei Pön — 20 Mark Strafe.

Dazu mag man zu den Kosten, so binnen Hauses geschehen, 30 Mannspersonen und an Frauen und Jungfrauen 30 Personen bitten, bei Pön — 20 Mark Strafe.

Dazu soll man fürderhin auch keine Montagskost in keiner Gildestube nicht mehr halten, ... zu Hause, und daselbst auch Niemand hin zu bitten, als die guten Freunde, so des vorigen Tages zur Kost gedient (haben), bei Pön — 20 Mark Strafe.

So viel diese abgelesene Verordnung anlangt, sollen der Braut Eltern oder Vormünder einem jeden Artikel, wie oben berührt (ist), nachfolgen, auch mit ihrem Eide erhärten, daß sie

Plattdeutsch.

gedan vnd so sick Jemandes in Jenigem artikell solckes tho dhonde besweren solde sall den darup gesetteden broke ahne gnade vthgeuen.

Darmede disser vorsateden orderung also ernstliken geleuet vnd werckliken nhagesettet, bogert ein Ers. R. ein Jder will de synen tho huß darinne warnen vnd warschuwen dath syck keiner vngebeden thor koste tho gan nicht vordriste. Im falle sick Jemandes hirbauen vordriste vnd also wedderumb vpstan vnd strax wedderumb vth deme gildestauen tho gande angesecht worde, dath syck solkes alsdenne nemandt tho keiner vorkleneringe nicht ahnmate, by broke eines Erb. R.

VI. Reval'sche Verordnung für die Spielleute bei Hochzeiten von 1532.

Aus dem ritterschaftlichen Archiv.

Spelluide.

Ordinancie der Stadt Spelluide wes seh van eyner yederen bruth kost enthfangenn vnde wo vele dentzse seh spelen sollen.

Item offt der Spellüde dree offt veer weren: so schollen seh hebben van eyner bruthkost ym groten gildestauen mith dem groten spele IX marck.

Des sollen se de trummen tho hueß lathen.

Item se schollen spelen tusschen beyden maltyden den schaffer Dantz vnde IIII dubbelde dentzse des mogen seh eynen dübbelden dantz mit flöuten off krum hornen spelen vnde gheynen mehr.

Item Na der auendt maltidt sollen seh spellen III dubbelde dentzse geleuet idt en so mogen se eynen dubbelden dantz mith flöuten off krum Hornen spelen hir tho eynen junckfrouwen dantz vnde den bruth dantz sindt tho samende x dentzße.

Item we yn der knuthen off Sunthe oleffs gilden eyn

Hochdeutsch.

darüber nicht gethan; und so sich Jemand in irgend einem Artikel Solches zu thun schuldig machen sollte, (der) soll die darauf gesetzte Strafe ohne Gnade ausgeben.

Damit dieser verfaßten Verordnung auch ernstlich (nach) gelebt und wirklich nachgesetzt (werde), (so) begehrt Ein Ehrsamer Rath, ein Jeder wolle die Seinen zu Haus darin warnen und mahnen, daß sich keiner ungebeten zur Kost zu gehen erdreiste. Falls sich Jemand hierüber erdreistet und auch wiederum aufzustehen und stracks wiederum aus der Gildestube zu gehen geheißen würde, daß solches alsdann Niemand als Beschimpfung erachte, bei Strafe Eines Ehrbaren Rathes.

VI.

Spielleute.

Verordnung für die Stadtspielleute, was sie von einer jeden Brautkost empfangen, und wie viele Tänze sie spielen sollen.

Item ob der Spielleute drei oder vier wären, so sollen sie haben von einer Brautkost in der großen Gildestube mit dem großen Spiele 9 Mark.

Dazu sollen sie die Trompeten zu Hause lassen.

Item sie sollen spielen zwischen beiden Mahlzeiten den Schaffertanz und 4 doppelte Tänze. Ferner mögen sie einen doppelten Tanz mit Flöten oder Krummhörnern spielen, und keinen mehr.

Item nach der Abendmahlzeit sollen sie spielen 3 doppelte Tänze, beliebt es ihnen, so mögen sie einen doppelten Tanz mit Flöten oder Krummhörnern spielen. Dazu einen Jungfrauentanz und den Brauttanz, sind zusammen 10 Tänze.

Item wer in der Kanuti- oder Sant Olaigilde eine

Plattdeutsch.

middages kost helt mith dem groten spele so sollen seh dar sulnest ock gelick so vele dentzse wo vorbororth mith dem groten spele spelen nicht myn ock nicht mehr gelick yn der vorigen wyse, hir vor schollen se hebben vi marck; de trumme nicht to reggen.

So dar we yn der knuthe off oleffs gilden off yn huißen eyne auendts kost holden will mith dem groten spele, So vele Dentzse wo vorborort tho spelen ock yn der suluen maner alse iii dubbelde dentzse na der auendt maltidt i yunckfrouwen dantz i bruth dantz de trummen dar tho nicht gebrucken hir vor sollen seh hebben iiii marck off i vngerisch gulden.

Szo we eyne auendts kost holden will ym gylstauen off yn hußen vnde will zick an flouten vnde krum hornen genoegen lathen iii dubbelde dentzse eyn yunckfrouwen dantz i brudt dantz hir vor sall men en geuen vi ferdg. de trumme tho hues laten.

Van eyner schameln deynstmagett kost de idt vppett aller slichßte bogert mith pipen vnde trummen iii dubbelde dentzse eyn yunckfrouwen dantz eyn brudt dantz dar vor sollen se hebben i mark. So se nicht thor stede zindt bynnen landes offt anders woer so mach eyn yeder nemen wen he tho spelen hebben mach. Ock sollen se dem ersten spelen de se ersten huret, sunder argelist, he sy ryck off arm; van dem groten spele i ferdinck gades gelt van der trummen iii ß gades gelt van den floiten vi ß gades gelth. Ock en sall ghein frömbt spelleman vnsen spelluiden tho vorfange zin, off yemandt van den vnsen eynen frombden spelman yo hebben wolde, so sall he allicke woll den vnsen ere thogesette loen geuen gelick offte seh dat mit spelen vordenet habdenn.

Wereth ock sacke dath sick vnße spelluide yn moethwillen setten vnde dem eynen spelen dem andern weigern off yemande vorsmaden vnde sick an vorberordem lhone nicht genoegen lathen wolden so sollen se ock tho gheyner andern kost spelen er idt on vorlouet werth. So verne hir warhafftige clacht auer se bethugett wurde.

Des andern dages so seh ere lhoen halen, schollen seh

Hochdeutsch.

Mittagskost hält mit dem großen Spiele, so sollen sie daselbst auch eben so viele Tänze, wie oben besagt ist, mit dem großen Spiele spielen, nicht minder, auch nicht mehr; gleich wie in der vorigen Weise, hiefür sollen sie haben 6 Mark, die Trompeten nicht anzurühren.

So da wer in der Kanuti- oder Olaigilde oder zu Hause eine Abendkost halten will mit dem großen Spiele, so viele Tänze, als oben berührt (ist), zu spielen, auch in derselben Manier, nämlich 3 doppelte Tänze nach der Abendmahlzeit, 1 Jungfrauentanz, 1 Brauttanz, die Trompeten dazu nicht gebrauchen. Hiefür sollen sie haben 4 Mark oder 1 Ungrischen Gulden.

So einer eine Abendkost halten will in der Gildestube oder zu Hause, und will sich an Flöten oder Krummhörnern genügen lassen, 3 doppelte Tänze, 1 Jungfrauentanz, 1 Brauttanz; hiefür soll man ihnen geben 6 Ferding; die Trompeten zu Hause lassen.

Von einer armen Dienstmagdkost, die es auf das aller schlechteste begehrt, mit Pfeifen und Trompeten, 3 doppelte Tänze, ein Jungfrauentanz, ein Brauttanz; dafür sollen sie haben 1 Mark. So sie nicht zur Stadt sind, binnen Landes oder anderswo, so mag ein Jeder nehmen, wen er zum Spielen haben mag. Auch sollen sie dem zuerst spielen, der sie zuerst miethet, ohne Arglist, er sei reich oder arm. Von dem großen Spiele 1 Ferding Gottesgeld, von der Trompete 3 ß Gottesgeld, von den Flöten 6 ß Gottesgeld. Auch soll kein fremder Spielmann unsern Spielleuten verfänglich sein. Wenn Jemand von den unsern einen fremden Spielmann ja haben wollte, so soll er gleichwohl den unsern ihren angesetzten Lohn geben, gleich als ob sie das mit Spielen verdient hätten.

Wäre es auch der Fall, daß sich unsere Spielleute in Muthwillen setzen, und dem Einen spielen, dem Andern weigern, oder Jemand verschmähen und sich an oben berührtem Lohne nicht genügen lassen wollten, so sollen sie auch zu keiner andern Kost spielen, ehe es ihnen erlaubt wird; sofern hier wahrhaftige Klage über sie bezeugt würde.

Des andern Tages, so sie ihren Lohn holen, sollen sie

Plattdeutsch.

eyn hans recht tho dissche spelen vnde eyn hansrecht thom lasten gerichte eth sy denne botter off keße.

Item Na der maltydt Wanner dat men en aff lonen will, so sollen se ersten iij dantzse spelen: vnde alse denne nicht wieder vorplicht sin tho spelen; auers willen seh j stunde ij off iij blyuen vnde sick frolick tho maken dath kan men woll lydenn.

Anno ꝛc. xxxii am sosten Aprilis ys desse vorgeschreuen ordinancie van Eynem Ersamen Rade vnnd gemeinheyt dusser stadt vpgerichtet vnde yn twe vthgesnedene Zeddel gestellet wor van de eyne den spelluden ouirgegeuen vnnd de ander by eynen ersamen Radt gelecht is Dar na man zick nach wethen allenthalnen tho richten.

VII. Reval'sche Verordnung für die Spielleute von 1585.

(Aus dem ritterschaftlichen Archiv.)

Anno 1585, den 3. Junij, Weren in de groten Gildestouen vorgabbert, von wegen eines ersamen Rhades, der stat kemerer, Her Jasper Reyer[47]), vnd Her Peter Moller, Dartho de olderman der groten gilde mit sinen Oeldisten Wolmar Holthusen, vnd Balthasar Schepeler, Disse vorbemomede Heren vnnd gude frunde, syn frundliker wyse auereingekamen mit Valentyn . . . . . . dat he der Stat vor einen Spielman ein Jar, mit twee Gesellen, vnd einem Jungen, sint irer vier Personen, deenen will, Deß soll seine Jerliche besoldung syn Twenndtfafftich Daler, seß Pundt Roggen, vnd iederem zur Kleidung . . Elen gewandt, de frye wonung in dreen Huesern. Deß soll he alle Dage van Torne spelen, vnd des Sundages in vier stimmen vam Torne. Vnd

47) s. Reier oder Reiger, seit 1559 Rathsherr zu Reval, von 1579—85 Kämmerer; starb den 6. Decbr. 1585.

Hochdeutsch.

ein Hausrecht bei Tische spielen, und ein Hausrecht zum letzten Gericht, es sei denn Butter oder Käse.

Item nach der Mahlzeit, wann man sie ablohnen will, so sollen sie zuerst 3 Tänze spielen, und alsdann nicht weiter verpflichtet sein zu spielen. Aber wollen sie 1 Stunde oder 2 oder 3 bleiben und sich fröhlich zu machen, das kann man wohl leiden.

Anno ꝛc. 32 am sechsten April ist diese obengeschriebene Verordnung von Einem Ehrsamen Rathe und der Gemeinde dieser Stadt aufgerichtet und in zwei ausgeschnittene Zettel gestellt, wovon der eine den Spielleuten übergeben, und der andere bei Einem Ehrsamen Rathe (nieder)gelegt ist. Darnach man sich mag wissen allenthalben zu richten.

VII.

Anno 1585 den 3. Juni waren in der großen Gildestube versammelt von wegen Eines Ehrsamen Rathes die Stadtkämmerer Herr Jasper Reyer und Herr Peter Moller, dazu der Aeltermann der großen Gilde mit seinem Aeltesten, Woldemar Holthusen und Balthasar Schepeler. Diese vorbenannten Herren und guten Freunde sind freundlicher Weise übereingekommen mit Valentin . . . . . ., daß er der Stadt für einen Spielmann ein Jahr, mit zwei Gesellen und einem Jungen, sind ihrer vier Personen, dienen will. Ferner soll seine jährliche Besoldung sein zwei und funfzig Thaler, sechs Pfund Roggen, und jedem zur Kleidung . . Ellen Tuch, die freie Wohnung in drei Häusern. Ferner soll er alle Tage vom Thurme spielen und des Sonntags

Plattdeutsch.

wor ehn ein Radt sonsten in den Högen vnd vp Rathuse tho donde hefft.

Wenner he auerst vp der groten od. kleinen Gildestouen, tho Jungfern od. Wedewen Koste spelet, solen ehme vor beide Dage gegeuen werden vyff Daler. Vnd so he in der kerken vp der Canterie thon Kösten begerrt wirdt, darfor sall he hebben Einen Daler. Vor der Megde od. Ammen Koste in Huesern od. in dem gildestof, sall he mit dem kleinen Spile spelen, vnd darfor hebben twintich risser marke vor 1 auent. Des soll he keine spyse od. gedrenke von de Kost vth den gildestouen od. d. Huesern, tho Huß tho bringende begeren. Wat der Eddellude Köste belanget, mogen dieselbe mit ihm handelen, wat se eme[48]) geuen solen. Ock sall öhme thogelathen syn vp d. Edellüde Hone thon Kosten vnd Kindelbehr tho spelen, by dem bedinge, dat he vnsern borgern vnd der statt in öhren Högen nicht versume. Alles sonder geferde. Tho warer vrkunde, syn disser Zedelen III durch die Buchstauen A. B. C. D. durch einander gesneden, worvan ein Deell by einen erbaren Rhade, dath ander by d. Groten Gilde, dath drudde by dem Spelman entholde.

---

48) oder öhn.

Hochdeutsch.

in vier Stimmen vom Thurme; und wo ihn ein Rath sonst in den Lustbarkeiten und auf dem Rathhause zu brauchen hat.

Wenn er aber auf der großen oder kleinen Gildestube zu Jungfrauen oder Wittwenkosten spielt, sollen ihm für beide Tage gegeben werden fünf Thaler. Und so er in der Kirche auf der Cantorei zur Kost begehrt wird, dafür soll er haben einen Thaler. Für die Mägde- oder Ammenkoste in den Häusern oder in der Gildestube soll er mit dem kleinen Spiele spielen, und dafür haben zwanzig Rigische Mark für einen Abend. Ferner soll er keine Speise oder Getränke von der Kost aus der Gildestube oder den Häusern zu Hause zu bringen begehren. Was der Edelleute Koste anlangt, mögen dieselben mit ihm handeln, was sie ihm geben sollen. Auch soll ihm zugelassen sein, auf der Edelleute Hofe zur Hochzeit und Kindtaufe zu spielen, mit der Bedingung, daß er unsere Bürger und die Stadt in ihren Lustbarkeiten nicht versäume. Alles ohne Gefährde. Zu wahrer Urkunde sind dieser Zettel 3 durch die Buchstaben A, B, C, D von einander geschnitten, von welchen ein Theil bei Einem Ehrbaren Rathe, der andere bei der großen Gilde, der dritte bei dem Spielmann aufbewahrt.

VIII. Generale Kleider-Ordnung d. Anno 1691.

Eines WohlEdlen und Hochweisen Raths der Königl. Stadt REVAL

Generale Kleider-Ordnung,

Wie dieselbe Anno 1691, mit allgemeiner Bürschafft Beliebung abgefasset und publiciret worden.

Reval, gedruckt bei Christoph Brendeken, Gymn.-Buchdr.

(Aus der neugeordneten Stadtbibliothek.)

General-Kleider-Ordinance.

Nachdem E. WohlEdl. und Hochw. Raht, mit recht grossem

Mißvergnügen, bishero ersehen müssen, welcher gestalt die üppige Pracht und Hoffart, in denen Kleidungen, absonderlich bey dem Frauenzimmer, dergestalt leyder! eingerissen, daß nicht allein dadurch denen ehrbaren Gemüthern groß Aergerniß gegeben, sondern auch bey diesen gar schweren, und noch nie erlebten, nahrlosen Zeiten, unfehlbarer Ruin der lieben Bürgerschafft zu besorgen. Als hat E. Hochw. Rath, krafft tragenden Obrigkeitlichen Ambts, obliegen wollen, nachdem alle bißherige gute und Väterliche Vermahnungen, sampt waß von denen Herren Geistlichen offters darwider geeyfert, auch endlichen von der Ehrhafften Gemeine selbsten gesuchet worden, nicht vorfangen mögen, mit Consens der löblichen Bürgerschaft aller Gilden, solchem Unheyle bey zeiten vorzubeugen, und solche üppige Mißbräuche ein vor alle mahl gänzlich abzuschaffen, dahero inzwischen, biß hierinnen eine vollständige Ordnung über alles und jedes specialiter verfasset und publiciret werden kan, ad interim denen verordneten Herren der Wette hiemit serio injungiret wird, daß Sie, sofort, und noch bey diesen instehenden Osterferien, durch gewöhnliche Executions-Mittel, wieder alle und jede dieser Stadt Jurisdiction unterworfene, ohne ansehen der Persohnen procediren, insonderheit aber alle bißhero eingerissen kostbahre Juwelen, an Diamantenen Rosen, Brust-Stücken und Breßgen, so wohl auffm Kopffe, als am Halse, vor der Brust oder Armen, imgleichen alle Perlen am Halse und Armen (jedoch daß den Junfern nach dem alten, Perlen auff den Walcken (?) zu gebrauchen erlaubet sey) bespitzte und gestickte Schue, bordierte Handschuen und Strümpffe, Zobelne Müffen, Zobelne Auffschläge und Zobelne Handschuen, Spitzen Schurtzen und Spitzen Nachtkappen, Spitzen Halß Tucher und Handkrausen der Manß Persohnen (Spitzen Schnuptücher aber werden Frauen und Jungfern nachgegeben, jedoch daß die Spitzen davon nicht zu kostbahr, und nicht über 4 Finger breit seyn sollen) dahingegen die mit Gold-, Silber- und weissen geknüppelten Spitzen besetzte Coleur Röcke, Gold und Silberne Spitzen und Borden, sie mögen schmall oder breit seyn, wie auch allerhand Fräntzen, Crepinen und Floren, unter welchen Nahmen sie kommen, item Venetianen mit Gold und Silbernen Blumen und Streifen, gäntzlich und allerdings, sowohl Mannes- als Frauens-

Perſohnen, es ſey an Manteln, Röcken, Ermeln, Camiſolen, oder woran es immer ſeyn mag, imgleichen die beſpitzte lange Florne Halßkappen, wie auch die übermäßige Fronten, abſonderlich von koſtbahren Gold und Silbernen Bande, Federn, Borden, oder Litzkorn, und was ſonſten zur üppigen Hoffarth von den Widerſpänſtigen, ſo wohl in der Kirchen, als Hochzeiten und offentlichen Gelagen, zu gebrauchen, möchte erdacht werden, ſampt und ſonders hiermit verbohten und unterſaget, mit gebührendem Ernſt und Nachdruck mittelſt unausbleiblicher Beſtraffung zu 20, 30, 50, 100 ja 200 Rthlr., nachdem die Widerſpenſtigkeit und das Verbrechen iſt, exerciren und verhüten ſollen. Was die verdeckte Wagen oder ſo genannte Schwan-Hälſe betrifft, ſo werden zwar dieſelbe, weiln faſt jedermann ſich damit verſehen, nachgegeben, Jedoch daß aller übermüthiger Pracht daran ſo wohl, als an den Schlitten, abſonderlich von vergöld- oder verſilberten Zierathen, bey nachdrücklicher Straffe gäntzlich unterſaget ſeyn ſollen. Wie denn auch keinem erlaubet, dieſelbe nach der Kirchen mit 2 Pferden zu beſpannen oder die Pferde mit vergüldeten Zeichen oder Geſchirre zu belegen. Und weiln auch fürnemlich in Kleidung der Mägde und Dirnen ein ſolcher Uebermuth verſpühret wird, daß zum theil, abſonderlich in denen Kopffgepflegen, ſie denen Jungfern es nachzuaffen ſich unterſtehen dürffen; Als ſollen nicht allein, voriger Ordnung nach, die Herren der Wette die Execution unausſetzlich verüben, und abſonderlich die Jäcke ſo über die Knie lang, wie auch alle mit gekrauſten Spitzen und Linten, für der Stirn ſo wohl, als ſonſt, übergebührliche Mützen, und feine wollene geſtrickte Futterhemde: Auch durch offentliche Beſchimpfung verhüten; Sondern auch dero Herren und Frauen, wann Sie daran mit ſchuldig zu ſeyn befunden werden, in behörige Straffe ziehen. Demnach ferner bishero wegen Belohnung des Geſindes unterſchiedliche Klagen geführet worden, wie ſelbige mit der Kleidung, ſo die Herrſchaft ihnen gegeben, nicht friedlich; Als ſoll hinführo der Geſinde Lohn auff Geldt geſetzet werden, und zwar, daß einer vollerwachſenen Magd jährlich 20, 25 biß 30 Thlr. K. Mz. nebſt 3 Paar Schuhen und 30 Ellen Leinen, nemblich 20 Ell. Heden und 10 Ell. Flächſen, einem Knechte aber jährlich 20 biß 30 Thlr. K. M. und nicht darüber,

nebst einem leinen Kleide, 3 Hembden und 3 Paar Schuen und Strumpffen. Einer Ammen hingegen ihr sonst gewöhnlicher Lohn an Kleidung, jedoch daß selbige mit der Mägden Kleider übereinkomme, und zwar kein theurer Laken als zu 6 Kr. thlr. die Elle ihr gereichet, auch die Jäcke nicht länger, als bis an die Knie gemachet, alles Opffer-Geld aber, bey Mägden, Ammen und Knechten (als welche Letztere 3 Jahre zum wenigsten bey ihren Herren zu dienen schuldig, und ohne einen gültigen Attestato darüber allhier zu keinem Dienste bey der Stadt sollen angenommen werden) gäntzlich abgeschaffet seyn sollen. Wie dann diejenige Herrschafft, so vor gesatzten Lohn zu übersteigern einig Opffer-Geld zugeben, oder sonsten hierinnen die Verordnung zu brechen sich unternehmen wird, in der Wette-Herren Willkührliche Straffe verfallen. Aldieweilen aber die bisherige Ordnung nicht wenig dadurch stutzig geworden, daß, wie die Wette-Herren klagen, die Verbrecher auff viele ergangene Citationes nicht allein contumaciter auffengeblieben, sondern auch die dictirte Straffe zu erlegen, sich halßstarrig verwegert; Als ordnet, setzet und statuiret E. WohlEdl. Hochw. Raht hiemit ein vor allemahl, daß, so ferne das citirte Theil, auff gebührende Anforderung, zum erstn und andern mahl, sich der Wette nicht sistiret, dasselbe allemahl in 2 Rthlr. Straffe verfallen, zum dritten mahl aber, weiln es ein Summarisch Gerichte, und keinen Weitläufftigen Proceß leyden kan, wieder denselben in contumaciam mit der Sentence verfahren, und so ferner ohn ansehen der Persohn, entweder mittelst verarrestirung der Bestrafften, beym Gerichte, wie es von Alters allewege gebräuchlich, oder auch, da sie halsstarrig ausbleiben würden, durch auspfändung deren Güter, auff so viel, als die Sentence erfordert, mit allem Ernste, procediren sollen; In Unterlassung dessen, und da die Herren der Wette, über Verhoffen, hierinnen säumhafftig erfunden werden solten, soll nicht allein alle Verantwortung auff dieselbe, als denen diese Vorsorge hierinnen absonderlich committiret, redundiren, sondern dieselbe auch gehalten seyn, dem Magistrat dafür gebührlich responsabel zu werden. Immassen denn hiernach ein jeder sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, soll diese General-Ordnung zum Druck befordert werden,

damit ein Jeder selbige zu seiner Nachricht bekommen könne. Publicatum Reval, den 3. Aprilis Anno 1691.

Ad speciale mandatum
Amplissimi Senatus
(L. S.) in fidem subscripsi
Erasmus Samuel Gottschild,
Civit. Reval. Secretarius.

X.

Urkunden zur Geschichte des Bisthums Reval.

Mitgetheilt und bevorwortet von Georg von Brevern, Ritterschaftssecretair in Esthland.

(Der nachstehende Aufsatz war ursprünglich verfaßt, nur um einige wenig bekannte oder erst neu aufgefundene Urkunden, bei deren Veröffentlichung, einzuleiten. Da diese Urkunden jetzt größtentheils bereits im Livl. Urkundenbuche abgedruckt sind, theils noch in späteren Bänden desselben Aufnahme finden werden, so sind sie in dieser zweiten Auflage weggelassen, und nur die Verzeichnisse derselben wieder abgedruckt worden. G. v. Brevern.)

Die Geschichte des Livländischen Staatenbundes im Mittelalter ist bisher nur insoweit bekannt gewesen, als unsere Chronisten sie zu verstehen und zu erzählen im Stande waren, d. h. wir kennen eine gewisse Reihe von Begebenheiten, die meist bloß in Beziehung zu den Kriegen stehen, welche die Livländer unter sich oder mit ihren mächtigen Nachbaren geführt. Eine wirkliche Geschichtschreibung fehlt uns noch durchaus, und es konnte dies auch nicht anders sein. Denn das Verständniß der Geschichte, wenigstens der politischen, mangelte den früheren Forschern im Gebiete der Vergangenheit eben so sehr, als ihnen auch viele Quellen theils unbekannt, theils unzugänglich waren, aus denen allein sie die Kenntniß der inneren Entwickelung des Staatslebens im alten Livland hätten schöpfen können. Es ist daher erklärlich, wie die Historiker Deutschlands vergessen zu haben scheinen, daß die Livländischen Territorien einst zum heiligen Römischen Reiche gehört, daß deren Fürsten einst mit auf den Deutschen Reichstagen getagt. Ja, man darf sich nicht darob verwundern, daß selbst Inländer die Geschichte ihres Vaterlandes nicht kannten, sich von seinwollenden Historikern einreden ließen, dessen Vergangenheit enthalte nichts in sich,

als ein ewiges ermüdendes Einerlei sich in sich selbst verzehrender Barbarei und Finsterniß. Seit dem letzten Jahrzehend jedoch ist es anders geworden. Ein reges Interesse für alles Vaterländische ist erwacht, und wird hoffentlich in immer Mehreren lebendig werden. Das Erforschen unserer Vergangenheit hat einen neuen kräftigen Aufschwung genommen, und mit richtigem Verständniß dessen, was Noth thut, hat man sich besonders bestrebt, die Quellen für die politische und die eng damit verknüpfte Rechtsgeschichte aufzusuchen und bekannt zu machen. Denn an eine eigentliche Geschichtschreibung darf man jetzt noch nicht denken, wo gerade die wichtigsten Elemente zur Darstellung des innern Staatslebens in unserem Mittelalter kaum erst aus der Nacht der Vergessenheit hervorgetreten. Höchstens sind Monographieen möglich, zu denen die Sammlung von Urkunden aus dem Königsberger Ordensarchive so reichen Stoff bietet, der aus den Rathsarchiven unserer alten Städte Riga und Reval noch vielfachen Zuwachs erhalten könnte.

Zu solchen Monographieen, wenn man von der Rechtsgeschichte absieht, würde sich besonders die Geschichte der einzelnen Territorien, der alten Hansastädte, der Ritterschaften Livland's eignen, die Darstellung des Verhältnisses der einzelnen Stände[1]) zu einander und ihres Zusammenwirkens im Staatenbunde, dessen Bedeutung auch noch viel zu wenig erkannt ist. Freilich müßte man eben dieses Bundesverhältnisses wegen in keiner Monographie die stete Rücksicht auf das Ganze aus den Augen lassen. Vor Allem aber ist es nothwendig, daß die Quellen zur Geschichte in unsern und unserer Nachbarn Archiven nicht bloß aufgesucht, sondern auch so viel als möglich bekannt gemacht werden, wozu dieses Sammelwerk einen so passenden Weg bietet. Dieser Zweck möge nun auch die folgende Mittheilung von Urkunden in Betreff des Bisthums Reval rechtfer-

1) v. Bunge's Schrift über die Entwickelung der Standesverhältnisse hat zwar zuerst ein helles Licht auf diese bisher mit dunkelste und doch gerade allerwichtigste Partie unserer Geschichte geworfen, kann aber noch nicht als das letzte Wort des Verfassers über diesen Gegenstand angesehen werden, da theils der geistliche Stand fast ganz unberücksichtigt geblieben, theils unsere alten Archive noch manchen interessanten Beitrag zu einer mehr ins Einzelne gehenden Darstellung liefern müssen.

tigen, denen ich einige erläuternde Andeutungen über die Geschichte desselben voranschicke.

Auch das Bisthum Reval verdient eine Specialgeschichte. Wohl bietet es nicht gleich dem Erzstifte Riga und den Stiftern Dorpat, Oesel und zum Theil auch Curland das anregende Schauspiel der Entwickelung ständischer Verhältnisse, des allmäligen Werdens einer wohlgegliederten Verfassung, so wie innerer und äußerer Kämpfe. Dagegen ist seine Gestaltung in der Livländischen Geschichte so eigenthümlich, daß es dennoch die Aufmerksamkeit jedes Forschers in den Denkmalen unserer Vergangenheit auf sich ziehen muß. Denn während in den übrigen Stiftern die Bischöfe gleich von Anbeginn mit Krummstab und Schwert zugleich auftreten, und auch noch zur Zeit, wo der Livländische Staat unterging, als mächtige geistliche Landesherren ausgedehnter Territorien mit Ritterschaften und Städten dastehen, sind die Bischöfe von Reval, zu Anfang wie am Ende ihrer Geschichte, zwar die geistlichen Oberhirten ihrer Diöcese, werden aber erst ganz zuletzt Landesherren, und auch dann nur über ihre eigenen nicht sehr ausgedehnten Landgüter Ja, es hat sich bisher — meines Wissens — in unseren Annalen keine Spur gefunden, daß sie jemals in ihrem Sprengel nach der Territorialherrschaft gestrebt. Und doch waren sie am Ende des Mittelalters, gleich wie die andern Bischöfe des Landes, Fürsten des heil. Römischen Reiches[2]), waren mit ihnen gleich berechtigt im hohen Rathe der Livländischen Landesherren.

Geht man aber auf die Anfänge unserer Geschichte zurück, so erklärt sich diese scheinbar sonderbare Abweichung leicht. — Die andern Livländischen Bisthümer wurden in den von Deutschen Kreuzfahrern eroberten Landschaften von den Päbsten, unter Mitwirkung der mit ihnen um die Herrschaft der Welt ringenden Kaiser, errichtet. Beide dehnten ihren Schutz und damit ihre Obergewalt so weit als möglich in den fernen Norden aus.

2) Die älteste unzweifelhafte Bezeichnung des Bischofs von Reval als Reichsfürsten findet sich freilich erst im J. 1529, in den Unterschriften der auf dem Reichstage zu Speyer versammelten Reichsstände; daß jedoch seine Erhebung in den Reichsfürstenstand weit älter sei, ist jedenfalls sehr wahrscheinlich.

Die Statthalter Christi vermeinten, die dem Glauben neu erworbenen Gebiete sich unmittelbarer, wie die Altchristlichen Länder, unterworfen ansehen zu können[3]), woher sie wahrscheinlich dieselben auch so bald der Suprematie des in jenen Gegenden damals so einflußreichen Erzbischofs von Bremen entzogen. Die weltbeherrschenden Christlichen Imperatoren mußten nothwendig das von Kreuzfahrern, und zwar von Deutschen, eroberte Land, als einen Zuwachs des Reiches betrachten, ihre Oberlehnsherrschaft über dasselbe ansprechen, die ja auch, nach dem Geiste der Zeit, nicht vom Pabste bestritten werden konnte. Aber Livland lag fern von den Gränzen Deutschlands, — heidnische, feindliche Völker trennten sie von einander. Ueberdies war seine Eroberung eine vorzugsweise geistliche, wo das Schwert eigentlich der Taufe nur die Bahn brechen sollte, wo selbst, erst der Erzbischof von Bremen, später der Bischof und Erzbischof von Riga, die eigentlichen Leiter des ganzen Kampfes mit den Eingeborenen waren. So ward es unvermeidlich, daß einerseits mehrere Bisthümer errichtet wurden, und daß andererseits deren Bischöfe, in dem zwischen dem Meere und lauter Feinden des Reiches wie der Kirche hingedehnten Lande, zugleich Landesherren der neuen Territorien und als solche Lehnsträger des Kaisers und des Reiches werden mußten. Denn hätte Livland an Letzteres gegränzt, so möchte wohl vielleicht einer von dessen diesseitigen Markgrafen sich an die Spitze der Pilger gestellt, und mit Hülfe der eigenen Vasallen sich ein neues weltliches Lehn erkämpft haben. Von den zum Kreuzzuge herbeiziehenden Norddeutschen Fürsten und Grafen war dies aber nicht zu erwarten, da sie theils daheim so verwickelte politische Verhältnisse zurückließen[4]), theils auch schon durch die so große Entfernung ihrer Besitzungen verhindert waren, an eigennützige Eroberungen zu denken. Von den Nachbarstaaten, d. h. den hier allein in Betracht kommenden Christ-Catholischen, war keiner beim Beginn der Livländischen Geschichte mächtig und selbst nah genug, um dem Kaiser die Oberlehnsherrschaft über die neugewonnenen Länder streitig zu machen, nachdem Waldemar

3) Man erinnere sich hier nur z. B. der Thätigkeit des Legaten Wilhelm.
4) z. B. die Grafen von Holstein und Orlamünde.

des Siegers auf Ausdehnung der Dänischen Herrschaft über ganz Livland gerichtete Pläne in Folge der Schlacht von Bornhövede gescheitert waren. Viel trug zu diesem, für unsere Geschichte so wichtigen Ausgange gewiß auch die aus den Norddeutschen Verhältnissen hervorgehende Feindschaft des Kaisers bei, so wie der Widerwille des nach unmittelbarer Gewalt, als dies unter der Dänischen Krone möglich gewesen wäre, strebenden Pabstes, und endlich die Eifersucht des damals noch die geistliche Obergewalt in Livland in Anspruch nehmenden Erzbischofs von Bremen.

Später hätten zwar die Erzbischöfe von Riga, vermöge ihres Metropolitanrechts, neben der geistlichen Obergewalt auch eine Art Oberherrschaft über die andern Stifte an sich ziehen können, und gewiß haben sie auch darnach gestrebt. In allen dahin zielenden Unternehmungen mußten sie aber durch die schnell aufblühende Macht des von gleichem Streben beseelten Ordens gehindert werden. Denn dieser hatte, besonders nach seiner Vereinigung mit dem Deutschen Orden, in dem eben erst bezwungenen Lande, den großen Vortheil einer streng gegliederten kriegerischen Verfassung, die ihm nothwendig das Uebergewicht sichern mußte, Gegnern gegenüber, welche, nachdem der Zuzug der Pilger mit der äußern Bekehrung und völligen Eroberung Livland's aufgehört, ihre Macht nur auf ihre Anfangs wenig zahlreichen Vasallen und Söldlinge stützen konnten. Eben diese gesichertere und daher größere Macht des Ordens vereinigte aber auch wieder zu gleicher Eifersucht gegen denselben alle geistlichen Landesherren, die in der Stellung der Preußischen Bischöfe die Zukunft erkennen mußten, die er ihnen bereiten wollte, und so scheiterten denn auch alle seine Bemühungen, die Oberherrschaft Livland's an sich zu reißen. Es erhielt sich demnach immer ein — wenn auch häufig schwankendes — Gleichgewicht, das dem Orden wie den Stiftern die Unabhängigkeit sicherte, besonders da das mächtige Riga stets rechtzeitig sein Schwert und sein Geld in die Wagschale zu werfen wußte, wenn eine der streitenden Parteien allzuüberwiegend zu werden drohte. Ja, auch der Hochmeister trug zur Erhaltung dieses Gleichgewichts bei, indem er zwar den Livländischen Orden überall beschützte und begünstigte, jedoch ihn wohl keineswegs — wenigstens seit dem 15ten Jahrhunderte — zur wirklichen Oberherrschaft und dann wahrscheinlicher Un-

abhängigkeit kommen lassen mochte. Die Livländischen Stände aber, Ritterschaften wie Städte, vertheidigten in jenem Gleichgewichte die Sicherheit ihrer eigenen Rechte, die mit der unbestrittenen Obergewalt des Ordens oder des Erzbischofs schwerlich hätten in der ihnen allmälig gegebenen Ausdehnung bestehen können [5]). Aus letzterem Umstande erklärt sich nun auch, woher Livland innerlich immer mehr erstarkte, während das Streben jedes seiner Fürsten unverwandt darauf hingerichtet war, seinen Mitgenossen in vollkommener Unabhängigkeit gegenüber zu stehen, — anscheinend also der ganze Staatenbund immer größerer Zerrissenheit hätte entgegengehen müssen. Die Livländischen Stände aller Territorien verbrüderten sich immer enger unter einander, und da in ihnen die Kraft des Landes beruhte, so war dieses bald mächtig genug, um seinen im Laufe der Zeit in gewaltiger Kraft sich entwickelnden Nachbarn im Süden und Osten sich kühn entgegenstellen zu dürfen. Von den Nordischen Nachbarn, Schweden und Dänemark, war aber wenig mehr zu fürchten. So bildeten das 15. und 16. Jahrhundert hindurch die früher ununterbrochen mit einander kämpfenden Litthauer und Polen, eine eng verbundene gewaltige Catholische Macht, die stets nach der Oberherrschaft über Livland strebte. Dessen Stände wußten aber eben immer ihre eifersüchtigen Landesherren zu vereinigen, wenn die Gefahr von dieser Seite zu drohend ward. Die nach Abschüttelung des Tartarenjochs, der Gründung der Alleinherrschaft und der Vernichtung der alten Freistaaten von Nowgorod und Pleskau, immer gewaltiger anwachsende Macht der Russischen Großfürsten dagegen war schon dadurch weniger gefährlich, weil sie als eine

---

5) Dieser Kampf der Livländischen Landesherren erst um die Suprematie, und dann, als die Stände zu ihrer vollen Entwickelung gelangt, um die Hegemonie, bildet mit seinen vielen Wechselfällen die äußere Geschichte Livland's. Fast durchgängig hat man bisher nur diese beachtet, und meist übersehen, daß gerade die fortwährenden inneren Kämpfe und die damit verbundene Verwirrung den Anlaß gaben zu der lebensvollen Entwickelung der ständischen Verhältnisse, die das Hauptinteresse der Livländischen Geschichte ausmachen. Ja, man könnte fast behaupten, daß kaum irgend wo glänzender, als in den sechs Jahrhunderten derselben, die innere Lebenskraft Germanischer Institutionen zu Tage getreten ist.

andersgläubige nothwendig jedesmal alle Livländischen Territorien zu kräftiger und häufig siegreicher Gegenwehr vereinigen mußte.

So konnten denn die Livländischen Bischöfe sich bis zuletzt als unabhängige, über mächtige Stände gebietende Landesherren ansehen, die nur Kaiser und Reich lehnspflichtig waren. Doch auch in dieser Beziehung waren sie unabhängiger, als die andern Deutschen Fürsten, da sie bei der großen Entfernung vom Reiche, wie ein unter die Feinde desselben vorgeschobener Posten, von dem Reichsdienste und meist auch von der Steuer befreit waren. Sie erschienen zwar auf den Reichstagen und nahmen an deren Beschlüssen Theil, hielten sich aber von den inneren und äußeren Kämpfen Deutschlands fern, so daß Livland gleichsam ein für sich selbst in seinen Theilen ein kleines abgeschlossenes Planetensystem bildender Planet im Sonnensysteme des Reiches war. An dieser mehr als halben Souverainetät der Bischöfe in Livland nahmen natürlich auch ihre Domcapitel Theil, wenn auch die Päbste ihnen erst spät die unabhängige Wahl ihrer Häupter überließen, und im Zeitalter der Reformation die weltlichen Stände eben so nach Theilnahme an der Wahl des Landesfürsten rangen, wie sie sich bereits Theilnahme an der Regierung ertrotzt.

Blicken wir dagegen auf die Entstehung des Bisthums Reval zurück, so finden wir ganz andere Verhältnisse, die auch für alle Folgezeit seine Stellung bestimmten. Es wurde eigentlich erst gegründet von dem damals mächtigsten Fürsten des Nordens, jenem Waldemar dem Sieger, Könige von Dänemark, und zwar in einem eben von ihm eroberten, von seinen Vasallen besetzten Lande, als Suffraganbisthum des Dänischen Metropoliten, des Erzbischofs von Lund [6]. — Der König von Dänemark war trotz aller seiner Macht nicht der Kaiser, selbst nicht ein König im Sinne des Abendlandes. Mit Ausnahme weniger großen Lehnsträger, mit denen er aber in stetem Kampfe liegen mußte, gebot er nur über kleinen Lehnsadel und Freisassen, hatte daher auch keine Veranlassung, bei der

6) Ueber die Stiftung des Bisthums Reval sind die im ersten Urkundenverzeichnisse angegebenen Urkunden nachzulesen.

Eroberung Esthlands daraus ein großes Lehn Dänemarks zu bilden, behielt seiner Krone vielmehr die unmittelbare Herrschaft über dasselbe vor. Noch weniger konnte der Gedanke ihm kommen, gleich wie die Kaiser in den den Heiden abgenommenen Landschaften eben so häufig mächtige Bisthümer als Markgrafschaften zu Gränzhütern des Reiches stifteten, Esthland zu einem geistlichen Lehnslande seiner Krone zu machen, da seine Vorgänger nur zu viel von den Ränken der Dänischen Bischöfe gelitten, die stets der Königsmacht entgegengewirkt. Und doch waren sie hierzu nur mächtig genug gewesen, wenn sie vereint unter ihrem Erzbischofe sich der Königlichen Gewalt entgegengestellt: denn, einzeln genommen, befanden sie sich in großer Abhängigkeit von derselben. Das Bisthum Reval wurde demnach nach der Dänischen und nicht nach der Deutschen Staatsansicht gegründet, und sein Bischof konnte daher in eigentlicherem Sinne den Namen seiner Würde tragen, als seine Livländischen Nachbarn, die, wie wir gesehen haben, eben so zugleich weltliche Landesfürsten waren, wie die Bischöfe Deutschlands. Hiermit übereinstimmend hatte auch das Reval'sche Domcapitel eine viel unbedeutendere Stellung als die Livländischen, da hier nicht der Pabst sich die Bischofswahl reservirt hatte, sondern der weltliche unmittelbare Herr des Landes, dem Capitel zugleich auch keine politischen Befugnisse zustanden, da es nur Landgüter, nicht aber eine Landschaft zu verwalten hatte. Daß die bezwungenen Eingeborenen bei dieser reiner apostolischen Stellung des Bischofs von Reval sich besser gestanden, mehr dem Christenthume zugewandt worden, als ihre Nachbarn, — geht nicht aus der Geschichte hervor. Vielmehr zeigt sie uns das Gegentheil, was jedoch in andern Umständen seine Erklärung findet.

Mußte nun auch die Entstehungsweise dieses Bisthums nothwendig den Gang seiner Geschichte bestimmen, so konnten doch spätere Zeitverhältnisse mehr oder weniger modificirend auf denselben einwirken. Wir werden aber sehen, wie alle Wechselfälle des Geschicks, selbst große politische Veränderungen, den ursprünglichen Character nicht verwischten.

Hätten die Dänischen Könige die Bischöfe von Reval auch nur zugleich Statthalter in ihren Esthländischen Besitzungen sein lassen, so wäre es, aller politischen Abhängigkeit derselben unerachtet, ihnen doch vielleicht möglich geworden, sich durch die

Vereinigung geistlicher und weltlicher Gewalt den Weg zur Territorialherrschaft zu bahnen. Dazu waren aber die Könige von Dänemark zu gewitzigt durch die vielfachen Kämpfe mit der Geistlichkeit. Wir finden daher neben den Bischöfen von Reval mit wenigen Ausnahmen immer Königliche Statthalter aus den vornehmsten Kronbeamten, die — ohne Kraft sich selbst unabhängig zu machen — im Stande waren, den geistlichen Herren die Wage zu halten, besonders so lange Dänemarks Ansehen im Norden fest begründet war. Freilich sank dasselbe gegen Ende des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts, und während der häufigen, das Hauptland zerreißenden Kämpfe, konnten die Bischöfe der weit entlegenen Esthländischen Landschaften scheinbar leicht Gelegenheit zur Ausdehnung ihrer Gewalt finden. Doch auch aus dieser Zeit, wo die Bischöfe selbst bisweilen die Statthalterschaft hatten [7]), ist uns zwar der, allerdings zu früh gemachte Versuch des Reval'schen Domcapitels bekannt, die Bischofswahl an sich zu reißen [8]), und somit den ersten Schritt zur Entfesselung der geistlichen Macht zu thun, — aber auch das schnelle Scheitern des Unternehmens [9]). Ja, wir haben aus jener Periode ein Beispiel, wie sorgfältig die Bischöfe jeden Verdacht von sich abzuwälzen suchten, als hätten sie irgend sich unabhängig zu machen gestrebt [10]). Das Mißtrauen der Könige war es indessen auch nicht allein, was sie in ihren Schranken hielt, weitaussehende Pläne unmöglich machte. Mehr wirkte dahin vielleicht ein ähnliches Gefühl von Seiten der Esthländischen Vasallen und wohl auch der Stadt Reval, denen zur Erringung immer größerer Rechte der ferne König in Dänemark nothwendig viel lieber sein mußte, als ein mitten unter ihnen residirender geistlicher Landesherr, wie sie solche bei ihren Livländischen Nachbarn sahen. Die Bischöfe von Reval blieben daher selbst bei dem niedrigsten Stande der Dänischen Macht auf die geistliche Obergewalt über ihre Diöcese [11]), so wie auf ihren verhältnißmäßig nicht ansehn-

---

7) z. B. Bischof Heinrich um 1306.
8) s. die Urkunde I. 11.
9) s. die Urkunde I. 14.
10) s. die Urkunde III. 10.
11) In welchem Verhältniß die Aebte von Padis zu ihnen standen, ist nicht

lichen Grundbesitz und die Einkünfte aus dem Zehnten und dem Sendkorne[12]) beschränkt, und mußten sich damit begnügen, auf den Dänischen Reichstagen mit den dortigen Bischöfen zu Rathe zu sitzen[13]), wo — schon der Entfernung ihrer Diöcese vom Reiche wegen — ihr Einfluß nicht bedeutend sein mochte. Doch unterscheiden sie sich dadurch von diesen Standesgenossen, daß sie sich von den politischen Intriguen und Parteiungen derselben, während der vielfachen durch Thronstreitigkeiten hervorgerufenen inneren Kämpfe, meist fern gehalten, und stets den rechtmäßigen Königen angehangen zu haben scheinen, so daß ihnen wohl selbst das Amt der Vermittler zufiel[14]). Dies mochte indessen nicht bloß aus ihrer Stellung in dem fern abgelegenen Lande hervorgehen, sondern auch und vielleicht mehr noch aus ihrem Verhältnisse zu dem mächtigen Esthländischen Vasallenstande. Denn in den letzten funfzig Jahren der Dänischen Herrschaft war derselbe bereits so kräftig organisirt, daß die eigentliche Gewalt im Lande wohl mit geringer Beschränkung in seinen Händen sein mochte. Er bestand aber vorzugsweise aus Deutschen, die daher in allen Strebungen und Unternehmen sich immer mehr ihren Deutschen Brüdern im übrigen Livland zuwandten, sich vorzüglich nur insofern stets zu Dänemark haltend, als dessen Oberherrschaft bequemer schien. Doch mochte auch die Deutsche Lehnstreue dahin wirken, so wie der Umstand, daß das Königshaus ein Deutsches geworden war, und gerade die von der Dä-

mehr deutlich zu erkennen. Hvitfeld giebt in seiner Dänischen Chronik S. 396 den Eid, den sie ihnen leisten mußten. Uebrigens mag der Aufsatz in Kaffka's nordischem Archive, 1808, Juni, S. 228, den ich leider nicht kenne, mehr Aufschluß geben.

12) s. die zweite Urkundenreihe.

13) So war z. B. Bischof Johann 1284 auf dem Herrentage zu Nyborg (Hvitfeld S. 287), Bischof Heinrich auf den Reichstagen in den Jahren 1299, 1300. (Hvitfeldt S. 309 u. 316.)

14) So war Bischof Heinrich der Vermittler in der Streitigkeit König Erich Mendved's mit dem Erzbischofe Johannes Grand von Lund, um 1290. S. die Actiones adversariae Erici, regis Daniae, et Iohannis, archiepiscopi Lundensis, in Langenbeck, Scriptores rerum Danicarum, im 6. Bande S. 331 sqq., auch Hvitfeld S. 309.

nischen Geistlichkeit am meisten beunruhigten Könige ihre Macht vorzugsweise auf die Deutschen gründen wollten.

Wie die Entstehung des Bisthums Reval für dessen spätere Schicksale bestimmend war, so auch der Ursprung des Vasallenstandes in den Esthländischen Landschaften Harrien und Wierland für seine politische Entwickelung. Da nun die Geschichte derselben — wie eben angedeutet worden — in vielfachem Zusammenhange mit der der Bischöfe von Reval steht, so wollen wir zu besserem Verständniß letzterer einige Andeutungen über erstere einschalten.

Die Eroberung Livland's, so wie Curland's und Oesel's, durch die Deutschen fand ihre Veranlassung in dem Bestreben Niedersächsischer Kaufleute, sich neue Handelswege nach Rußland zu eröffnen, womit sich bald der Wunsch der Norddeutschen Kirche verknüpfte, das Christenthum an der entlegenen Ostküste des Baltischen Meeres zu verbreiten. Beide Bestrebungen wurden durch den Widerstand der Eingeborenen gehemmt, der einen langen Wechsel von Kampf und Verträgen zwischen diesen und den kleinen Schaaren von bewaffneten Kaufleuten und Pilgern hervorrief, die alljährlich an der Düna erschienen. Deutsche Beharrlichkeit verband sich bald mit dem damals noch nicht in Europa erloschenen Eifer für Ausbreitung des Christlichen Glaubens, und so begann mit dem 13. Jahrhunderte, mit der Gründung Riga's, die eigentliche Eroberung des Landes. Denn es lag im Geiste der Zeit, wie der damaligen Religionsansicht, und die Erfahrung zeugte bald auch dafür, daß die Bekehrung der Eingeborenen sich ohne völlige Unterwerfung und Bezwingung derselben unwirksam zeigen mußte, daß bloße Verträge mit ihnen der neugestifteten Kirche keine genügende sichere Grundlage bieten konnten. Die zum Besten der Neubekehrten und noch zu Bekehrenden eingesetzten Bischöfe mußten also ihre Diöcesen erst erobern mit Hülfe der in jedem Frühlinge herbeiströmenden Kreuzfahrer aus Norddeutschland, des zum Schutze der jungen Kirche gegründeten Ordens, und wohl auch der Söldlinge und anderer Abenteurer, die Beute, Kriegslust und die gährende Unruhe jener Zeit ihnen zuführte. Von einem Strome zum andern fortschreitend, erbauten die Bischöfe und die Ordensmeister an diesen Operationslinien, oder wo es ihnen sonst nöthig schien, ihre festen Burgen. Die Ordens-

meister besetzten natürlich ihre Schlösser mit Ordensbrüdern, die zugleich die denselben zugetheilten Ländereien verwalteten, ohne daß in der ersten Zeit viel Belehnungen vorgekommen sein mögen[15]). Die neuen geistlichen Landesherren waren nicht als solche von ihren Vasallen begleitet herbeizogen, sondern mußten, wie gesagt, erst ihre Herrschaft mit Hülfe von Pilgern und Söldnern begründen, also auch mit ihnen ihre Burgen besetzen, aus ihnen erst sich Dienstmannen bilden, so daß auch in den Stiftern anfangs eigentliche Belehnungen, außer für einige ausgezeichnete Krieger, nur selten stattfanden, vielleicht auch schon deshalb, weil die Eingeborenen nur in Folge immer neuer Aufstände ihre Unabhängigkeit ganz verloren. Aber als der Zuzug der Pilger aus Deutschland abnahm und aufhörte, waren die Bischöfe nothgedrungen, mit der Zeit immer mehr tapfere Dienstleute mit großen Besitzungen zu belehnen, um so sich eine feste Stütze ihrer Herrschaft über die stets neu zu bezwingenden Eingeborenen zu schaffen. Bald begannen darauf auch die Reibungen und Kämpfe mit dem Orden, wodurch die Bischöfe immer neue Lehen auszutheilen sich genöthigt sahen, da sie zahlreicher Vasallen bedurften, wenn sie den kriegerischen und wohl organisirten Ordensheeren die Wage halten wollten. So entstand allmälig in den Stiftern ein Lehnsadel, der lange, mit Ausnahme einzelner mächtiger Geschlechter[16]), in derselben oder einer größern Abhängigkeit von seinen Lehnsherren stand, als solche in jener Zeit in Deutschland gebräuchlich war[17]), was auch schon die ganze politische Lage Livlands mit

15) So viel mir bekannt, erwähnen die Annalisten keiner solcher Belehnungen, und gewiß lagen dahin zielende Maßregeln nicht im ursprünglichen Geiste des Ordens. Scheint doch selbst noch im 16. Jahrhundert die Zahl der Ordensvasallen verhältnißmäßig gering gewesen zu sein, wenn man von den in ganz anderen Beziehungen stehenden Landschaften Harrien und Wierland absieht, so wie von Jerwen in seiner damaligen Ausdehnung, das vielleicht bereits mit Vasallen besetzt war, als es dem Orden von Dänemark abgetreten wurde.

16) Insbesondere die Tiesenhausen.

17) So errangen sich die Ritterschaften der Livländischen Stifter erst spät Theilnahme an der Wahl der Landesherren, die im größten Theile Deutschlands stets von den Ritterschaften angesprochen wurde, wo nicht der Kaiser oder die Reichsfürsten das Ernennungsrecht hatten.

sich brachte. Denn während der steten Kämpfe unter den Landesherren, als in den einzelnen Territorien eine ritterschaftliche Verfassung sich erst langsam ausbildete, hing die Geltung, das Ansehen des Vasallen, ja sein Landbesitz, von der Macht des Bischofs ab, in welchem er nicht bloß seinen Lehnsherrn, sondern auch seinen einzigen Schutz gegen Gewaltthat der Nachbarn vertheidigte.

Ganz anders gestaltete sich dieses Verhältniß bei der Dänischen Eroberung Esthlands.

Schon in früheren Jahrhunderten, namentlich aber im zwölften, hatten die Dänen mehrmals Züge nach den Esthnischen Küsten gemacht, theils vielleicht als eine traditionelle Fortsetzung alter Normannenfahrten, theils aber auch und hauptsächlich, um die Bewohner jener Landstriche zu züchtigen, die mit ihren kühnen Seeräubereien und plündernden Landungen oft die Dänischen Inseln, besonders aber Schonen, beunruhigten. Wohl mochten auch einzelne Niederlassungen versucht sein. Schwerlich aber konnten sie sich lange gegen die kriegerischen Eingeborenen halten, deren Finnische Volksnatur vielleicht durch in die frühesten Jahrhunderte zurückgehende Vermischung mit die Küsten besetzenden Nordländern, weit über die gewöhnliche Höhe desselben bei den Stammverwandten, gekräftigt worden war[18]). — Von dem Pabste und dem Erzbischofe von Bremen zu einem Kreuzzuge gegen die Heiden an der Ostsee angespornt, vielleicht auch um nicht durch die in Livland sich festsetzenden Deutschen in der Herrschaft über die Ostsee gestört zu werden, entschloß sich König Waldemar, nachdem ein Kriegszug nach Oesel mißglückt, zu einer Heerfahrt

---

18) Der Reichthum, den die Esthnische Sprache an Bezeichnung der Verschiedenheiten bei Rindvieh und Pferden, — der Mangel, den sie an rein Esthnischen Bezeichnungen für mit Seefahrt verbundene Gegenstände haben soll, möchte darauf hinweisen, daß die Esthen früher Nomaden als Küstenbewohner waren. Die Landesbewohnung in Dörfern, die Hubeneintheilung der Felder, könnte auf eine Eroberung bereits bewohnt gewesenen Landes hindeuten, und das von Manchen behauptete Zusammentreffen der Finnen mit Altgermanischen Stämmen bewahrheiten, das auch die nicht bloß aus der abweichenden Lebensweise erklärbare Verschiedenheit der Esthnischen Land- und Küstenbewohner erklären würde.

nach Esthland, um dieses für Dänemark zu erobern und zugleich zum Christenthume zu bekehren. Mit einem zahlreichen Heere Dänischer, Deutscher und Slavischer Lehnsleute, vielen Folgern aus den Niedersächsischen Städten und Landschaften, landete er bei Reval, und eroberte nach einer entscheidenden Schlacht sofort in einem Zuge das ganze Land bis dahin, wo die Deutschen von der Düna her mit Kreuz und Schwert allmälig vorgedrungen waren. Da — wie gesagt — gleich von vorn herein nicht bloß Bekehrung, sondern auch völlige Unterwerfung der Eingeborenen beabsichtigt war, so wurden die durchzogenen Landschaften sogleich militärisch besetzt und in Besitz genommen. Dies konnte aber nur durch eine Vertheilung alles Landes unter diejenigen der mit eingezogenen Krieger geschehen und behauptet werden, die für die Hoffnung auf Landbesitz der Rückkehr in die Heimath entsagen mochten. In jener abentheuerndem Glücksuchen geneigten Zeit gab es wohl Viele, besonders unter den Deutschen des Heeres, die bereit waren, sich eine neue Heimath zu gründen, da ihnen die alte nicht ähnliche Aussichten bieten mochte, während die eigentlichen Vasallen mit dem Könige zurückkehrten, wenn sie auch vielleicht mit Gütern bedacht wurden. Namentlich ist dies von den Dänen anzunehmen, deren Chronisten rühmen, daß sie sich selten in fremden Ländern, auch wenn diese ihrem Könige unterworfen waren, niederließen. — An eine nach bestimmten Regeln vorgenommene Landvertheilung kann hierbei natürlich nicht gedacht werden. Der König gab vielmehr nur, nachdem er sich zahlreiche Esthendörfer mit ihren Ländereien als seinen und der Krone Antheil ausgeschieden, das Uebrige je nach den Umständen auf Norddeutsche Gewohnheit zu Lehen aus. Häufig nahm er wohl wahrscheinlich auch nur den Lehnseid von denen an, die selbst mit dem Schwerte in der Hand sich in Besitz gesetzt[19]).

---

19) In Bezug auf diese Entwickelung des Vasallenstandes in Esthland, wie in Livland überhaupt, bescheide ich mich gern jeder andern urkundlich begründeten Meinung gegenüber. Ich habe hier, wie im ganzen Verlaufe dieser Andeutungen, nur meine Ansichten über einige dunkle Theile unserer Geschichte mittheilen wollen, um gelehrtere Forscher zu einer besseren Beleuchtung derselben zu veranlassen. (Wie in einigen andern, vielleicht weniger wesentlichen Punkten, so hat sich auch gerade in dieser Beziehung die Ansicht des Verfassers durch späteres Quellenstudium modificirt.)

Wie gesagt, waren es vermuthlich meist Deutsche, die sich entschlossen, unter den obwohl besiegten und unterjochten, aber kriegerischen und hartnäckigen Esthen zurückzubleiben, die, trotz aller taufenden Priester und drohender Strafen, dem Heidenthume ergeben blieben, als dem Symbole ihrer Nationalität und Unabhängigkeit, gegenüber den erobernden und bekehrenden Eindringlingen. Durch die Ueberlegenheit in Bewaffnung und Kriegsübung erhielten diese, unerachtet ihrer geringen Zahl, sich als Herren der Esthen, ließen sich den Zehnten von ihnen zahlen[20]), bauten sich Höfe bei ihren Dörfern, oder verjagten und versetzten sie, um die bereits alturbaren Ländereien unmittelbar zu benutzen[21]); und brachten allmälig die stets Widerstrebenden zu immer härterer Knechtschaft.

So trat in Esthland gleich von Anfang ein zahlreicher Lehnsadel ins Leben, der bald ein ausschließlich Deutscher erschien, nachdem während der Wirren zur Zeit von Waldemar's Gefangenschaft der Orden das Land besetzt hielt, und gewiß neue Deutsche herbeizog, während er von den früheren Besitzern wohl vorzugsweise nur die Dänen vertrieb, da die Deutschen Vasallen Dänemark's die Landesbrüder seiner eigenen Krieger waren. Als der König durch den Vertrag von Stensby[22]) die Landschaften Harrien und Wierland in sichern Besitz zurück erhielt, mochte er daher einen großen Theil der von ihm Belehnten wiederfinden, aber gewiß auch viele neue Eindringlinge, die er nicht alle durch die alten Besitzer oder seine jetzigen Begleiter verdrängen konnte[23]). Diese Umstände konnten nicht ohne Einfluß auf die

---

20) Daß die Esthen ihren Herren den Zehnten geben mußten, aber auch Anfangs diese Verpflichtung abkaufen konnten, ergiebt sich aus der Urkunde II. 1.

21) Dies scheint sich eben so aus der Urkunde II. 6 zu ergeben, als es aus dem Character der Eroberung hervorgeht.

22) Abgedruckt in Thorkelin's Diplomatarium Arnaea-Magnaeanum I. S. 300. (v. Bunge's Urkundenbuch No. CLX.)

23) Das Erdbuch Waldemar's, der Liber Census Daniae (abgedruckt in Langenbeck l. c. VII. S. 543 u. im Urkundenbuch Bd. I. Beil.), zeigt deutlich, wie viele Veränderungen im Besitze vorgingen, und zugleich, wie gering die Zahl der Dänen im Verhältniß zu den Deutschen war, was sich übrigens zur Genüge aus den Namen in den Urkunden aus jener Zeit ergiebt. (Vgl. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der Liv-, Esth- und Curländischen Rechtsquellen S. 5

Stellung der Vasallen gegen den König von Dänemark sein, der in den verhältnißmäßig wenigen Dänen und dem Statthalter keine feste Stütze großer Gewalt finden konnte. Bedenkt man, daß überdies die große Entfernung des Sitzes der Königlichen Macht die Einwirkung derselben schwächen mußte, so wie aus demselben Grunde die Vasallen nicht auf gleich bereite und schnelle Hülfe in Nothfällen von dorther rechnen konnten, so ist es erklärlich, wie sich in den Landschaften Harrien und Wierland so sehr früh schon eine ritterschaftliche Verfassung ausbilden mußte[24]). Denn die häufige Ohnmacht der Königlichen Gewalt lockte die Vasallen eben so sehr zu einer festen Verbindung, um ihre Rechte zu erweitern und die erweiterten zu beschützen, als sie zur Einigkeit und einer politischen Organisirung zwang, um dem Andrange des eines Lehnsadels weniger bedürftigen Ordens zu widerstehen, und sich gegen die Russen zu vertheidigen, so wie die besiegten Esthen niederzuhalten. Was das Verhältniß zum Orden betrifft, so mußte dies gegen das letzte Viertel des dreizehnten Jahrhunderts ein freundlicheres werden. Denn einerseits sank Dänemarks Macht, und die Harrisch-Wierischen Vasallen konnten daher nur bei dem Orden Hülfe gegen die Einfälle der Russen und Litthauer, so wie die Aufstände der Esthen, finden. Andererseits wurden die

---

fgg.) Ein weiterer Beweis der Deutschen Nationalität der Dänischen Vasallen in Esthland liegt in dem „Laurect (Landrecht)", das sie sich 1252 vom Könige bestätigen ließen. S. die Urkunde im Inland 1839 Sp. 83. (Vergl. übrigens v. Bunge's Urkundenbuch, Nachträge und Berichtigungen zum ersten Bande S. 190, zu Sp. 302 Z. 12.) — Daß der Liber Census Daniae, wenigstens in dem Theil für Esthland, noch aus der Regierungszeit Waldemar's ist, scheint mir gewiß. Der Haupteinwand, daß dort schon die Güter des Klosters Guthwallia vorkommen, die erst 1259 donirt seien, fällt, wenn man die Donationsurkunde selbst liest; denn sie bestätigt bloß dem Kloster die von früheren Königen geschenkten und von den Deutschen (a Theutonicis) gekauften Güter.

24) Schon in der Urkunde II. 4 kommt 1259 der Ausdruck universitas vasallorum vor. Will man aber auch hieraus noch keine ritterschaftliche Verfassung ableiten, so mußte eine solche doch gewiß schon in dem letzten Viertel des Jahrhunderts bestehen, wie denn z. B. die Verhandlungen und Bündnisse mit dem Bischofe in den 80ger Jahren eine feste Verbindung der Ritterschaft voraussetzen lassen. S. die Urkunden über den Zehnten und die Urkunde III. 8.

Reibungen des Ordens, besonders mit dem Erzbischofe von Riga, immer heftiger, so daß er gern jene Vasallen ungekränkt ließ, sie nöthigenfalls beschützte, wenn sie ihm dafür in den Kämpfen mit seinen geistlichen Nachbarn beistanden. Diese Beziehungen und die daraus hervorgehende Richtung zur Theilnahme an den Livländischen Angelegenheiten wirkten eben so sehr, als die vorherrschend Deutschen Elemente des Vasallenstandes und die Entfernung von Dänemark dahin, daß derselbe sich durchaus von den inneren Kämpfen des Königreichs fern hielt. Den einmal gekrönten und gehuldigten König sah er aber gewiß immer nach Deutscher Weise als den Lehnsherrn an, auch wenn dieser zeitweilig in Dänemark vertrieben sein mochte[25]), was häufig gerade denen begegnete, die durch ihre Vorliebe für die Deutschen die Eifersucht der Dänen erweckten. Wahrscheinlich verhinderte aber diese Lehnstreue die Vasallen nicht, solche Augenblicke der Noth auch wohl zur Zurechtstellung von Beschwerden und Erlangung von Concessionen zu benutzen, um ihr Ansehen und ihre Gewalt im Lande selbst immer weiter auszudehnen. So stellten sie sich denn immer unabhängiger der Königlichen Gewalt und deren Statthalter gegenüber, der ohne die vom Könige aus dem Lehnsadel ernannten Räthe wohl wenig zu thun vermochte, da diese fast unbeschränkt die ganze Gerichtsbarkeit des Landes in Händen hatten, in welcher — da keine Besteuerung, sondern nur eine Verwaltung von Domainen bestand[26]) — die Regierungsgewalt sich größtentheils vereinigte. Diese Stellung der wahrscheinlich auf Lebenszeit ernannten Räthe, die zugleich wohl nur aus den mächtigsten Vasallen gewählt wurden, mußte dieselben, ganz im Geiste der Zeit, zu festerer Begründung ihres Ansehens im Lande, zu einer corporativen Sonderverfassung neben der ritterschaftlichen führen.

25) S. die Urkunden III. 18, 19, die aus einer Zeit sind, wo König Christoph das Reich hatte verlassen müssen.

26) In dem Liber census Daniae ist bei den Dänischen Gütern oder Höfen immer auch die zu zahlende Geldabgabe angegeben; bei den Estländischen findet sich nur die Hakenzahl. Eine Abgabe lag auch weder im Geiste des Germanischen Lehnswesens, noch findet sich im Waldemar-Erich'schen Lehnrecht eine Spur davon, eben so wenig als in Urkunden oder Annalen darüber sich etwas findet. Die großen Krongüter in Harrien und Wierland sind im Liber census Daniae namentlich angeführt.

Dies wurde ihnen dadurch nothwendig erleichtert, daß sich ihnen bald die Gelegenheit bieten mußte, bei längerer Abscheidung von Dänemark und Abwesenheit auch des Statthalter's, sich selbst im Todesfalle eines Mitgliedes zu ergänzen. Die hierdurch im Vasallenstande entstehende Oligarchie konnte demselben nicht gefährlich werden, da jeder zu arge Mißbrauch ihres Ansehens schon durch die Verhältnisse unmöglich wurde, indem eben dieses Ansehen und die daraus entspringende Gewalt nur in dem Vertrauen, in der Unterstützung der Standesgenossen wurzelte, nur aus ihnen seine Kraft zog. Groß war dagegen der den Vasallen im Allgemeinen aus dieser oligarchischen Organisation entstehende Gewinn, denn diese brachte die bei einer democratischen Verfassung nicht zu erwartende Nachhaltigkeit politischen Strebens zu Wege, wodurch diese Ritterschaft in ihren Privilegien und Rechten bald das Vorbild für die Ritterschaften des gesammten Livlands wurde.

Zur Begründung und auch Erhaltung einer solchen politischen Stellung des Lehnsadels war aber eine dauernde wirkliche oder durch Entfernung hervorgehende Ohnmacht des Landesherrn nothwendig, verbunden mit wirksamem Schutze von anderswoher gegen innere und äußere Feinde. Daher kam den Harrisch-Wierischen Vasallen eben so wenig der Gedanke, sich unter den Bischöfen von Reval von Dänemark unabhängig zu machen, als diesen, nach der Landesherrschaft zu streben. Denn der Bischof von Reval wäre wohl wahrscheinlich ein sehr machtloser Landesherr gewesen, hätte aber nothwendig die Aussicht auf Hülfe von Außen erschwert, indem er die Beziehungen des Landes zu dem Orden geändert haben würde, der in dem neuen geistlichen Territorium nur einen neuen Feind hätte erblicken können. Dieser Umstand möchte daher, eben so sehr als die Lehnstreue, die Beharrlichkeit erklären, mit der die Esthländischen Vasallen sich jederzeit zu dem fernen Könige von Dänemark hielten. Freilich nahmen sie wohl, wenn es darauf ankam, seine Schlösser ein, traten ohne sein Vorwissen in politische Bündnisse, setzten sich Statthalter und ertrotzten sich neue Rechte. Immer aber ließen sie sich darauf förmliche Entsühnungsbriefe ausstellen[27]), und widersetzten sich, so

27) S. die Urkunde III. 9 und die Urkunde König Christoph's II. v. J. 1321 bei Ewers, Ritter- und Landrecht S. 56 fg.

lange es möglich war, jeder Veräußerung des Landes[28]) oder Errichtung eines der Krone Dänemark nur lehnspflichtigen besonderen Herzogthums in Esthland[29]). Eben so waren sie zu Anfang des 14. Jahrhunderts mit den Livländischen Landesherren in einen förmlichen Bund getreten, der die Grundlage der später ausgebildeten föderativen Verfassung des alten Livland's wurde[30]), standen besonders mit dem Orden in der engsten Verbindung und waren häufig genug seines Schutzes benöthigt. Immer aber wollten sie nicht von Dänemark lassen, und suchten bis zuletzt, als dieses sie hülflos verlassen, bereits wegen Abtretung oder Verkauf des Landes verhandelte, dasselbe den Dänischen Königen zu erhalten.

Es versteht sich von selbst und ist auch schon angedeutet worden, daß die Bischöfe von Reval nicht im Stande waren, gegen eine so mächtige Ritterschaft anzukämpfen, auch nur einen Schein von Herrschaft sich über dieselbe anzumaßen. Mögen daher zwar hin und wieder Beispiele von Streitigkeiten zwischen ihnen vorkommen, auch nachdem der Zehnte abgelöset worden, so standen doch wohl in der Regel diese Bischöfe mit den Vasallen in Harrien und Wierland in gutem Vernehmen und politischem Einverständniß, wozu selbst schon ihr materielles Interesse rathen mußte. Denn ein großer Theil ihrer Einkünfte hing, selbst nach Ablösung des Zehnten vom Zehnten, und das Sendkorn von dem guten Willen der Grundherren ab. Die Königliche Gewalt hätte schwerlich immer diese zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zwingen können, während der päbstliche Stuhl zwar zu Zeiten seine schützende Hand bis in diese äußersten Landschaften ausstreckte[31]), auch hierher seine Bannstrah-

28) S. die Urkunde Christoph's II. v. 1329. Hiärn S. 150.

29) Der Vertrag zu Dorpat 1304 (Hiärn S. 143) enthielt wahrscheinlich eine hierher bezügliche Bestimmung in Folge der Belehnung Herzog Christoph's mit Esthland und seiner Versuche sich mit Hülfe Schweden's unabhängig zu machen. (S. v. Bunge's Urkundenbuch No. DCVIII.)

30) S. den in der vorigen Anmerkung angeführten Vertrag.

31) Ein Beispiel aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts findet sich bei Langenbeck VI. S. 356, wo Bonifaz VIII. die geistlichen Fürsten Livland's

len[32]) sandte, aber damit wohl nicht so sehr viel ausgerichtet hätte. Kein weltlich Schwert konnte dem Banne Kraft verleihen, wenn der mit den Vasallen so eng verbundene Orden ihnen nicht zu nahe treten wollte, und die große Masse des Volkes war noch so wenig innerlich mit der Christlichen Kirche verwachsen, daß die kirchlichen Folgen des Bannes spurlos vorübergegangen wären. Wir finden daher, daß die Bischöfe selbst ausdrückliches Bündniß mit der Ritterschaft schlossen, zu gegenseitiger Wahrung ihrer Rechte[33]), wahrscheinlich mehr gegen etwa vorkommende Eingriffe der Krone und Bedrückungen der Statthalter[34]), als gegen Gefahren von Seiten des Ordens oder der Eingebornen. — Mit der Stadt Reval bestand allem Anscheine nach ein ähnliches Verhältniß[35]), und der ganze Einfluß der Bischöfe in ihrer Diöcese mochte wohl eben nur aus diesen politischen Verbindungen mit Stadt und Ritterschaft hervorgehen. Häufig genug werden sie auch diesen Einfluß anzuwenden gehabt haben, um die mannigfachen Streitigkeiten zu vermitteln, die zwischen jenen beiden mächtigen Corporationen statt haben mußten[36]). Doch ließ die

---

den Dänischen Vasallen in Esthland zur Hülfe gegen die Heiden (wohl die aufrührerischen Esthen, vielleicht auch die Finnen und Russen) aufruft.

32) Bei Langenbeck VI. S. 355 findet sich eine Bulle vom selben Datum wie die obige (1301), durch welche das über Esthland ausgesprochene Interdict aufgehoben wird.

33) S. die Urkunde III. 8.

34) Daß solche vorkommen, beweist die letzte Urkunde in dem im Inlande 1839 Sp. 545 abgedruckten Transsumt, so wie die daselbst Sp. 577 mitgetheilte Urkunde, und die Urkunde III. 20.

35) Für die Kenntniß dieses Verhältnisses und der vaterländischen Geschichte überhaupt müssen noch zahlreiche und interessante Urkunden in dem so unendlich reichen Reval'schen Rathsarchive vorhanden sein. Möge dasselbe bald geordnet und wissenschaftlicher Forschung vollkommen zugänglich werden!

36) Solche Streitigkeiten waren hier eben so durch die Verhältnisse hervorgerufen, wie in Deutschland, obwohl und vielleicht auch weil namentlich in dem ersten Jahrhunderte mehrere Vasallengeschlechter in einzelnen Zweigen zugleich Partricier der Stadt wurden. Dies mag mehr in Reval der Fall gewesen sein, als in Riga und wohl auch Dorpat, weil diese Städte bereits blühende Gemeinwesen waren, als der Vasallenstand ihrer Stifter sich erst ausbildete, während der Harrisch-Wierische Adel zugleich mit der Stadt

Gefahr von Außen dieselben nicht zu blutigem Ausbruch kommen, bei welchem allein den Bischöfen sich eine Gelegenheit vielleicht hätte bieten können, sich die weltliche Herrschaft, wenn auch nur als Dänisches Lehn, zu erringen. Denn zu Dänemark mochten die Bischöfe wohl eben so gern halten als Ritterschaft und Stadt, obwohl sie bereits in Betreff der unmittelbaren Ordenslandschaft Jerwen, als Diöcesanherren derselben [37]), und wahrscheinlich auch eines Theils von Allentacken, mit dem Orden in Livland in naher Verbindung standen, da eine unmittelbare Abhängigkeit von diesem nicht eben wünschenswerth erscheinen konnte.

So standen die Verhältnisse, als gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts, — in einer Zeit, wo die Harrisch-Wierischen Vasallen und die Stadt Reval mächtig genug waren, um die Krone Schweden zu besondern Friedensverhandlungen mit ihnen zu veranlassen [38]), — ein so furchtbarer Aufstand der Esthen ausbrach, daß für den Augenblick die Kraft der Ritterschaft gebrochen schien [39]). Ja, die Herrschaft der Deutschen im Lande wäre gefährdet gewesen, wenn nicht die Stände und der Bischof den Orden herbeigerufen und ihm die zeitweilige Statthalterschaft übertragen hätten, bis der König von Dänemark selbst Hülfe bringen konnte. Auf diese Weise ward der Aufstand unterdrückt und im Blute der Esthen diese ihre letzte allgemeine Vindication ihrer Frei-

---

Reval ins Leben trat. — Auch hierüber werden gewiß im Rathsarchive Nachweisungen sich finden.

37) Man vergleiche den Frieden von Stensby mit dem Vertrage zwischen Bischof Thorkill und dem Orden vom Jahre 1253. Urkunde II. 3.

38) S. die Urkunden III. 21, 22, 23.

39) Diese Kraft war eben keine wirkliche, in sich selbst begründete, sondern beruhte nur auf der Ueberzeugung der Eingebornen von der Ueberlegenheit ihrer wenigen Herren, gegenüber ihrer eigenen so überwiegenden Masse. Ganz im Geiste jener Zeit, welche Härte gegen den Unterworfenen, den Nichtnationalen und gar der Anhänglichkeit an das Heidenthum Verdächtigen, nicht bloß entschuldigte, sondern rechtfertigte, — hatten die Vasallen in Harrien und Wierland nicht daran denken können, ihr Ansehen auf die Anhänglichkeit und das eigene Interesse ihrer Unterthanen zu bauen, statt auf jene Ueberlegenheitsidee und die Hoffnung auf Hülfe von Seiten des Ordens. Vielmehr zeichneten sie sich als die härtesten Herren in Livland aus, was wohl mit dem Character ihrer Verfassung, als einer fast souverainen Adelsrepublik, unmittelbar zusammenhing.

heit und Nationalität erstickt, den Unglücklichen ein noch schwereres Joch für Jahrhunderte aufgebürdet. Wie rechtzeitig und kräftig sich aber auch der Beistand des Ordens erwiesen, wie nothwendig er blieb, um dem Bischof (als großem Grundbesitzer) und der Ritterschaft Zeit zu geben, ihre Herrschaft wieder fest zu begründen, wie wenig in dem entscheidenden Augenblick Rettung von Dänemark zu hoffen gewesen und für die Zukunft zu erwarten war, so wenig schien doch gerade jetzt, sowohl der Bischof, als die Ritterschaft, dem Orden für mehr als einen zeitweiligen Dienst verpflichtet sein zu wollen[40]. Allein Waldemar III. von Dänemark hatte die richtige Einsicht, daß, wenn er den Kern seines Reiches in seiner Integrität bewahren und in sich kräftigen lassen wollte, er die Sorge um jene fernen Landschaften aufgeben mußte, deren Besitz weiter von keinem Werthe sein konnte, sobald die Idee einer Dänischen Herrschaft auf der Ostsee hatte aufgegeben werden müssen. Denn die Einkünfte von den Königlichen Gütern konnten nicht sehr bedeutend sein, und waren jedenfalls allen politischen Wechselfällen ausgesetzt. Einen anderen Vortheil aber brachten diese Landschaften der Krone Dänemark nicht, da ihre dortigen Vasallen nicht außer Landes zur Heerfolge verpflichtet waren, sondern nur ihr Ländchen selbst zu vertheidigen hatten, — der eventuelle Gewinn aus dem Heimfalle der Lehen aber durch die Erweiterung der Erbfolge wohl fast aufgehört haben mochte. Der König verkaufte daher seine Rechte nicht zu billig, als er dem Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen, dem an der Ausdehnung seiner Gewalt auch über jene äußersten Gränzländer viel liegen mußte, für eine Geldsumme seine Ansprüche an die Herrschaft über Harrien und Wierland, so wie die Städte Reval, Wesenberg und Narva, abtrat.

Auf diese Weise wurde der Hochmeister des Deutschen Ordens, ein Glied des Reiches, unmittelbarer Herr über diese Landschaften, die jetzt mit in den Reichsverband traten. Der Orden in Livland, der wohl längst begierig war, sich durch den Zuwachs von Harrien und Wierland den andern Livländischen Landesherren

40) S. die hierher bezüglichen Urkunden in Brandis' Collectaneen, in den Monumenta Livoniae antiquae III. und die Urkunde III. 24.

gegenüber zu verstärken, suchte sich diesen Vortheil durch unmittelbaren Besitz zu sichern, und schloß daher mit dem Hochmeister einen Vertrag ab, wodurch ihm gegen die Zahlung einer Geldsumme jene von den seinigen zum Theil umschlossenen Gebiete abgetreten werden sollten. Doch, mag es nun sein, daß der Hochmeister seine damals noch allgewaltige Stellung benutzte, um die Abtretung nicht vollständig vor sich gehen zu lassen, um größere Vortheile aus dem Vertrage zu ziehen, mochte er vielleicht den Orden in Livland gern zwar mächtig sehen, aber dessen Neigung zur Unabhängigkeit nicht befördern, — genug, bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts scheint die neue Erwerbung mehr dem Hochmeister in Preußen, als dem Ordensmeister in Livland gehört zu haben. Zwar waren des letzteren Gebietiger dort Statthalter; aber wenigstens ein Theil der früheren Dänischen Krongüter scheint dem Hochmeister zugefallen zu sein[41]), in seinem Namen ward Recht gesprochen[42]), er bestimmte den Lehnsdienst[43]), und von ihm ging endlich die Bestätigung aller Rechte und Freiheiten, so wie die Ertheilung neuer aus[44]). Somit scheint der Hochmeister bis in die funfziger Jahre des 15. Jahrhunderts nicht bloß als Oberhaupt des ganzen Ordens, also auch der Livländischen Abtheilung desselben, sondern, vermöge eigener Gewalt, Landesherr der Esthländischen Landschaften gewesen zu sein, so daß der Livländische Orden gewissermaßen dort nur sein Statthalter war. Die alten Livländischen Ordensländer standen da-

41) Unter den Urkunden des Königsberger Ordensarchivs sind mir mehrere aufgestoßen, nach welchen der Comthur oder auch der Bischof von Reval dem Hochmeister seine Einkünfte zusandte.

42) Die mannrichterlichen Urtheile haben bis 1520 noch alle die Formel: da wir saßen das gehegete Gericht im Namen unseres Herrn, des Hochmeisters in Preußen.

43) Heinrich Tusemer bestimmte 1350 den Lehnsdienst.

44) Conrad von Jungingen's Erweiterung der Erbfolge in den Lehen, von 1397. Ludwig von Erlichhausen's Beschränkung dieses Rechts auf die eingeborene, angesessene Ritterschaft, von 1452. Hier möge die Bemerkung eine Stelle finden, daß diese sogenannte Ertheilung neuer Privilegien wohl nur eine nachfolgende Bestätigung bereits zur Gewohnheit gewordener, vielleicht auf den Manntagen beschlossener Rechte war. So gingen 1452 Abgesandte der Ritterschaft zum Hochmeister, um sich über Eingriffe zu beschweren, und erlangten dann jenes Privilegium.

gegen unmittelbar unter dem Ordensmeister und erst dadurch mittelbar auch unter dem Hochmeister.

Der Bischof von Reval, die Harrisch-Wierische Ritterschaft und die Stadt Reval sahen sich demnach gewissermaßen in eine politische Stellung gebracht, die der früheren ähnlich war. Sie hatten wieder einen sehr entfernten Landesherrn, der Wichtigeres und Größeres zu thun hatte, als sich gerade viel in ihre inneren Angelegenheiten zu mengen, der aber, schon um sich die vorzugsweise Anhänglichkeit an ihn zu erhalten, ihre Freiheiten erweitern, sie vor etwaigen Uebergriffen des Livländischen Ordensmeisters und seiner Gebietiger schützen mußte. In der Politik dieser mußte es dagegen liegen, sich solcher Uebergriffe zu enthalten, um die Landschaften immer mehr an sich und von dem Hochmeister abzuziehen, während das Interesse ihrer eigenen Sicherheit ihnen gebot, diese Gränzländer gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen. In einer gewaltthätigen Zeit, wie das 14. und 15. Jahrhundert, konnte es für den Bischof und die Stände keine erwünschtere Lage geben, wenn man die Livländischen Händel dieser Periode bedenkt, so wie das Preußische Ordensregiment. So wenig hierher bezügliche Denkmale aus jener Zeit uns auch bisher bekannt geworden sind, so können wir doch aus der historischen Entwickelung der Verhältnisse schließen, daß Ritterschaft und Stadt ihre innere Verfassung weiter ausbildeten, kein altes Recht aufgaben, sondern neue sich erwarben, und durch ihren völligen und unmittelbaren Eintritt in die Livländische, sich jetzt gerade vollkommen ausbildende, ständische Föderativverfassung dieselben um so leichter stützen konnten. Dazu kam, daß sie während der vielfachen inneren Kämpfe Livlands, als von deren eigentlichem Schauplatze entfernt, und dem Ordensmeister zwar verbunden, aber nicht unterthan, eine Art Neutralität bewahren, und, im Auftrage des Hochmeisters oder aus eigenem Antriebe, als Vermittler auftreten konnten. Diese Stellung aber mußte sowohl ihr Ansehen in Livland erhöhen, als auch sie dem Livländischen Orden immer wichtiger machen. — Eben so günstig und vielleicht noch günstiger gestaltete sich das neue Verhältniß für den Bischof von Reval. Zur Zeit der Königlichen Herrschaft war er, wie wir gesehen haben, nur ein Dänischer Bischof, wie die andern, unabhängiger vielleicht durch die Entfernung seiner

Diöcese, aber eben deshalb auch, so wie durch die ganze Stellung der Esthländischen Landschaften zu Dänemark, ohne allen politischen Einfluß auf den Dänischen Reichstagen. Seine äußere Lage freilich veränderte sich nur wenig, denn der Hochmeister hatte das Ius patronatus vom Könige überkommen, und wurde wohl von dem Bischof als sein Herr angesehen[45]), wie dies in Preußen der Fall war, — allein die politischen Beziehungen wurden anders. Indem der Bischof von Reval (wohl Anfangs nicht als Landesherr, was er auch nicht war, sondern nur seiner Würde wegen) zu den Livländischen Landtagen allmälig regelmäßigen Zutritt erhielt, dort mit den Livländischen Landesherren im Rathe der Prälaten saß, mußte der Begriff von seiner Stellung — wenn er auch nicht anfangs mit jenen gleichberechtigt war — mit der Zeit ein ganz anderer werden. Hier galt es nicht mehr, wie in Roskilde, Theil zu nehmen an den innern Händeln einer Monarchie, wo auch die größte Geschicklichkeit nur höhern Einfluß eines Unterthanen im Verhältniß zu andern Unterthanen hätte verschaffen können. Vielmehr war nun der Bischof darauf gewiesen, sich in die Verhandlungen unabhängiger Landesherren zu mischen, durch seine Theilnahme an denselben sich eine Geltung zu verschaffen, die ihm sein Bisthum an sich nicht geben konnte. Unterstützt wurde er in diesem nothwendigen Streben durch seine eigenthümliche Stellung, die ihn als alleinigen Unparteiischen mitten unter fast immer mit einander kämpfende, stets wenigstens sich eifersüchtig bewachende Fürsten brachte, wodurch ihm von selbst die Vermittlerrolle, die wichtigste in einem Staatenbunde, angewiesen war. Sein Verhältniß zu der Harrisch-Wierischen Ritterschaft und der Stadt Reval konnte, bei deren Gewicht in den ständischen Verhandlungen, nicht anders als seinen Einfluß auf die allgemeinen Angelegenheiten erhöhen,

---

45) In der Urkunde II. 12 spricht der Bischof Johann von denen, „die Lehn- und Landgüter haben unter unserem Herrn", — worunter wohl nur der Hochmeister zu verstehen ist. So schreibt der H.-M. Heinrich Reuß von Plauen 1413 den Lehnrittern und Knechten der Lande Wierland und Harrien: „so wisset ihr wohl, daß ihr die unsern seid und unter dem Flügel unserer Beschützung seyd gesessen." Die Urkunde findet sich sub No. III. B. B. 1 des Esthländischen Ritterschaftsarchivs.

während zugleich der Römische Stuhl diese Ausnahmsstellung benutzen mochte, um den Bischof von Reval, wenn es Noth that, mit der Legatenwürde zu bekleiden, die keinem der andern streitsüchtigen geistlichen Herren anvertraut werden konnte. Im Interesse der Hochmeister aber lag, diese politische Geltung der Bischöfe von Reval so viel als möglich zu heben, sie den Livländischen, so weit die Verhältnisse es erlaubten, immer mehr gleichzustellen. Denn im Anfange des 15. Jahrhunderts nahm ihr Einfluß auf den Orden in Livland merklich ab, und es mußte ihnen daher dieses Mittel willkommen sein, auch abgesehen von ihm, fernerhin auf die dortigen Angelegenheiten einzuwirken. Der Bischof mußte aber sich nothwendig lieber zum Hochmeister als zu dem Ordensmeister halten, der seine junge Unabhängigkeit leicht gefährden konnte. Daß er diese bis zur Territorialherrschaft ausdehnen wollte, war noch viel weniger als früher zu befürchten, weil die Esthländischen Stände schon durch die enge Verbindung mit den Livländischen geschützt waren, und zudem der Orden in Livland wohl darüber wachte, daß die Zahl seiner Gegner nicht vergrößert wurde.

Als in der Mitte des 15. Jahrhunderts die hochmeisterliche Macht eben so sehr sank, als die des Livländischen Ordensmeisters nach Beendigung des Kleiderstreites stieg, und sich zugleich Dänemark zu altem Ansehen im Norden erhob, scheint das Reval'sche Domcapitel günstig erscheinende Verhältnisse benutzt haben zu wollen, um sich, auf König Christian's weitgreifende Politik gestützt, eine unabhängigere Stellung zu verschaffen. Hauptsächlich mochte wohl dazu Mißtrauen gegen den Livländischen Orden getrieben haben, dessen vorherrschender Einfluß auf die ihm bisher nicht unmittelbar unterworfenen Esthländischen Landschaften kaum länger vermeidlich schien. Das schlechte Ordensregiment in Preußen hatte nämlich neue unselige Kämpfe mit den Ständen des Landes hervorgerufen, die dem Siege des alten Erbfeindes Polen die Bahn brachen, während in Livland der Orden, eben so wie die geistlichen Landesherren, durch die Verhältnisse gezwungen, rechtzeitig den Ansprüchen ihrer Stände entsprachen, und durch die Kräftigung und allgemeine Einigung dieser selbst sich stärkten. Der Orden in Preußen suchte daher Hülfe bei seinen Livländischen Brüdern. Allein der Ordens-

meister knüpfte Bedingungen an dieselbe, und drang namentlich, neben andern Bürgschaften größerer Unabhängigkeit, auf eine förmliche Abtretung der Esthländischen Landschaften. Während der Verhandlungen hierüber unterstützte er schon aus eigenem Interesse den Hochmeister gegen die Ansprüche des Königs von Dänemark, der das alte Schutz- und Patronatsrecht über das Bisthum Reval wieder aufleben lassen wollte, was wohl nur auf Anstiften des Domcapitels geschah. Aber die Zeit der Dänischen Herrschaft über die Ostseeländer war unwiederbringlich vorüber, und die Streitigkeiten mit dem Hochmeister wegen des Patronatsrechts vor dem päbstlichen Stuhle hatten daher für Dänemark keine weitere Folge[46]. Der Hof zu Rom aber hatte durch die beiderseitigen Geldopfer einen hübschen Gewinn gehabt[47], und benutzte die Gelegenheit um sich das Ernennungsrecht zum Bisthume Reval zu reserviren, dem dortigen Capitel die Wahl überlassend[48]. Diese Veränderung, die die Unabhängigkeit des Bischofs von fremder Herrschaft sicherte, begünstigte wohl die allmälig bereits durch die Aufnahme in den Livländischen Bund eingetretene Entwickelung seiner Stellung aus der Dänischen in die Deutsche Staatsansicht, d. h. aus dem Begriffe eines von dem Herrscher abhängigen Landesbischofs zu einem unabhängigen Bischofe und Landesherrn, freilich nicht über seine ganze Diöcese, aber doch über die bischöflichen Güter. Hiermit mußte sich natürlich im Laufe der Zeit die Reichsstandschaft verbinden, zu der wahrscheinlich der Hochmeister gern verhalf. Denn die Abtretung Harriens und Wierlands hatte endlich wirklich erfolgen müssen, aber ohne daß der Wunsch, daselbst Einfluß und dadurch einen Hebel für die Livländischen Angelegenheiten zu behalten, aufgehört zu haben scheint. Auch mochten die dortigen Stände solchem Streben gewiß entgegenkommen, um auf diese Weise ein Gegengewicht gegen die Ueber-

46) S. die Nachweisungen am Ende der ersten Urkundenreihe.

47) Als Beispiel der Ausgaben in Rom bei einer Ernennung zum Bisthume Reval gebe ich die Urkunde III. 25, die ich unter in Privathänden gewesenen Papieren des Königsberger Ordensarchivs fand; eine Jahreszahl fand sich nicht dabei.

48) Ob diese Einrichtung damals entstanden, ist freilich ungewiß. Indessen fand jener Patronatsstreit um 1456 statt, und die späteren Bischofswahlen scheinen alle auf diese Weise geschehen zu sein.

macht des Livländischen Ordensmeisters zu haben[49]). Die jetzige Stellung des Bischofs, als Glied des Prälatenrathes vermöge eigenen landesherrlichen Rechts, war dagegen gesichert genug, um ihm zu erlauben, sich ohne Besorgniß an den Ordensmeister anzuschließen. Auch konnte der Livländische Orden bei fortwährendem Ringen nach Suprematie die immer bedeutsamere Stellung jenes Bischof's, der aber seine politische Abhängigkeit von ihm nie ganz lösen konnte, nur gern sehen, da sein eigener Einfluß auf den Landtagen dadurch wachsen mußte. Nur als Plettenberg dem Orden, wenigstens auf längere Zeit, die Oberherrschaft gesichert hatte, leider den günstigen Augenblick der Blankenfeld'schen Händel zu einer Vereinigung aller Livländischen Territorien versäumend, da mochte die Stellung des Bischofs von Reval nach Außen hin eine gedrücktere werden. In seiner Diöcese dagegen blieb wohl sein Ansehen, schon als häufiger Vermittler zwischen Stadt und Land, ziemlich ungeschmälert, obwohl der in Deutschland der Reformationszeit vorangehende Widerwille gegen die Ansprüche der Geistlichkeit sich auf gleiche Weise in diesen äußersten Gränzländern zeigte. So entstanden häufige Reibungen zwischen dem Bischof und der Ritterschaft in Harrien und Wierland, deren oligarchischer Rath, als oberste Gerichtsbehörde des Landes, auch die gesammte Geistlichkeit, wenigstens in Betreff ihres Grundbesitzes, unter seine Jurisdiction zu ziehen oder die alten betreffenden Einrichtungen zu erhalten suchte[50]), während auch über das Sendkorn und andere Abgaben an die Geistlichkeit, so wie deren Wirksamkeit überhaupt, sich mancher Streit erhob[51]). Während die Ritterschaft noch bis gegen die Mitte des Jahrhunderts in ihrer Mehrzahl Catholisch blieb[52]), aber sich immer enger an den Ordensmeister anschloß, hatte die Stadt Reval gleich mit großem Eifer die Reformationsideen ergriffen und bei sich durch-

49) Wie wir denn finden, daß 1520 abermals die wirkliche Abtretung der Landschaften urkundlich zugestanden, und 1525 eine nochmalige Eidesentlassung nothwendig wird, was wohl auf eine besondere Anhänglichkeit, wenigstens der Ritterschaft, an den Hochmeister deutet.

50) S. die Urkunden III. 13—17.

51) S. die Urkunde II. 13.

52) S. die Urkunde III. 26.

geführt, was sie nothwendig in Opposition gegen den Bischof bringen mußte. So mochte dessen Stellung gegen das Ende des Livländischen Staates hin, wo noch einmal ein heftiger Kampf unter den Landesherren ausbrach, nicht anders als immer schwankender werden, da von jetzt an — bei dem Streben, weltliche Herrschaften in den alten geistlichen Territorien zu gründen — nur die materiellen Kräfte in Rechnung kommen konnten. Die alten Reichthümer des Bisthums waren jedoch geschwunden[53]), manche gewisse jährliche Einnahmen veräußert[54]), — die Geltung aber des Bischofs war immer nur aus den politischen Verhältnissen hervorgegangen, hatte nie eine feste Grundlage in selbsteigener Kraft gehabt. Denn weder war sie auf Territorialmacht begründet, die durch Säcularisation zu Protestantischer Landesherrschaft hätte führen können, noch wurzelte sie in den Gemüthern des Volks, das auf dem Lande die Religionsveränderung nur mit Gleichgültigkeit ansah, da es im Wechsel der Form keine Erleichterung oder Erschwerung seiner traurigen Lage fand, vom Wesen aber unberührt blieb. Der Königliche Abenteurer, Herzog Magnus von Holstein, gab daher nur einen neuen Beweis seiner politischen Unfähigkeit, als er das Bisthum Reval durch Kauf an sich brachte, in der Hoffnung, es mit dem ganzen Livland zu einem Protestantischen Staate unter seiner Herrschaft zu vereinigen.

Daß ich in Obigem keine Monographie über die Geschichte des Bisthums Reval habe geben wollen, wird jeder sich selbst sagen können. Für diesen Theil der Livländischen Geschichte fehlt es auch noch viel zu sehr an genügender Kenntniß der Quellen, um etwas irgend Befriedigendes geben zu können. Ich habe nur, wie ich bereits im Eingange gesagt, einige Andeutungen zum besseren Verständniß der Urkunden beabsichtigt, die in Folgendem theils bloß nachgewiesen, theils vollständig mitgetheilt werden, nach Originalien und sicheren Abschriften des Esthländischen Ritterschaftsarchivs und des Königlichen Archivs in Kopenhagen. Schon aus der Zusammenstellung der Urkunden wird sich

53) S. die Urkunde III. 27.

54) So der Zehnte und das Sendkorn.

ergeben, daß es mir um Materialien zur Geschichte nicht der einzelnen Bischöfe, sondern des Bisthums zu thun war, — denn sonst hätten sich noch viele Nummern der Urkundensammlung aus dem Königsberger Ordensarchiv nach dem Napiersky'schen Index angeben lassen. Nach Angaben über die specielleren Verhältnisse der Bischöfe zu ihrem Capitel, zu der Abtei Padis und den vielen Klöstern, so wie zu der Diöcesangeistlichkeit überhaupt, sucht man auch in dieser reichen Sammlung vergebens. Der einstige Geschichtschreiber wird daher diese Lücken nach den in Deutschland geltend gewesenen Gewohnheiten suppliren müssen, falls nicht — wie es sehr möglich ist — in dem Königlichen Archive in Stockholm noch bisher unbekannt gebliebene historische Schätze gehoben werden können.

I.

Urkunden über die Privilegien und die Freiheit des Bisthums Reval und das ius patronatus über dasselbe.

1. Urkunden über die Einsetzung des Bischofs Fulco durch den Erzbischof Eskill von Lund, um 1170. S. die Silva documentorum in Gruber's Origines Livoniae S. 232 fgg. v. Bunge's Urkundenbuch № II—VIII.
2. Pabst Innocenz III. bestätigt den von einigen Norddeutschen Bischöfen und dem Rigischen eingesetzten Bischof (Theoderich). 1213. S. Gruber a. a. O. S. 231. v. Bunge's U.B. № XXXV.
3. Pabst Innocenz III. bestimmt, daß der Bischof von Esthland keinem Metropolitan unterworfen sei. 1213. Gruber S. 238. U.B. № XXXVII.
4. Pabst Innocenz III. ermächtigt den Erzbischof Andreas von Lund, einen Bischof in Saccala und Huggenhus einzusetzen. 1213. Gruber S. 240. Liljegren, Swenskt Diplomatarium I. S. 177. U.B. № XXIX.
5. Pabst Gregor IX. ermächtigt seinen Legaten Wilhelm, Bischöfe in Reval und Wierland einzusetzen. 1236. S. Tur-

genew, Monumenta Rossiae historica I. S. 38. U.B. № CXXXIII.

6. Pabst Gregor IX. beauftragt seinen Legaten Wilhelm, die von dem Orden eingenommenen Bisthümer in Reval und Wierland wieder dem Erzbischof von Lund, dem Stifter derselben, zurückzugeben. 1236. Turgenew I. S. 43. U.B. № CXLVI.

7. König Waldemar II. von Dänemark erwählt den Thorkill zum Bischof von Reval und präsentirt ihn dem Erzbischof von Lund, als dem Metropolitan, zugleich den Bischof dotirend und sich und seinen Nachfolgern das Recht der Wahl und der Präsentation vorbehaltend. 1240. Hiärn in den Monumenta Livoniae antiquae I. S. 121. U.B. № CLXVI.

8 und 9. Durch die Bulle Pabst Innocenz IV. von 1246 (Monumenta Rossiae, I. S. 54, Napiersky's Index sub № 74; Dreyer, Specimen de iure naufragii p. CLIV; U.B. № CLXXXVIII), und die Bulle Pabst Alexander's IV. von 1255 (Origines Livoniae, S. 279; U.B. № CCLXXIX) wird zwar der Erzbischof von Riga Metropolitan von Preußen, Livland und Esthland, aber, wie es in der ersten Bulle ausdrücklich heißt, insofern die dortigen Bischöfe nicht bereits ihren eigenen Erzbischof haben.

10. Die Königin Margaretha von Dänemark giebt das Königliche Recht der Wahl und der Präsentation zum Bisthum in Reval auf, und überläßt die Wahl und Provision für den Bischofssitz dem Domcapitel in Reval, bestätigt zugleich auch die Rechte und Freiheiten dieser Kirche. 1277. S. Hiärn S. 135. U.B. № CDCV.

11. König Erich Glipping bestätigt das von seiner Mutter dem Domcapitel in Reval verliehene Recht der Wahl und Provision, so wie alle Rechte und Freiheiten der Kirche. 1283. U.B. № CDLXXXIII.

12. König Erich Mendved giebt dieselbe Bestätigung, wie sein Vater. 1289. U.B. № DXXVIII.

13. Zeugniß des Reval'schen Decans und zweier Reval'scher Domherren, abgelegt vor dem Bischof von Roskild, daß ihr Capitel nie den Bischof erwählt, sondern die Könige von

Dänemark stets das Recht der Wahl und Präsentation gehabt und noch haben. 1294. U.B. № DLIII.

14. König Christoph II. und sein Sohn Erich bestätigen die Rechte und Freiheiten des Reval'schen Bisthums. 1325. U.B. № DCXV.

15. König Waldemar III. giebt dieselbe Bestätigung. 1345. U.B. № DCCCXXXIII.

16. Conrad, Abt von Padis, transsumirt im Jahre 1418 eine Urkunde Königs Waldemar III., durch welche derselbe die Reval'sche Kirche in seinen besondern Schutz nimmt, auch den Einwohnern des Landes die richtige Zahlung des Sendkorns anbefiehlt. 1346. U.B. № DCCCXL.

17. Pabst Martin V. bestätigt die Rechte und Freiheiten der Reval'schen Kirche. 1418.

Ueber die in der Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen Streitigkeiten wegen des ius patronatus über das Bisthum Reval s. den Index Napiersky's bei den №№ 1831, 1839 a, 1845, 1879, 1897, 1917, 1964, 1965, 1967, 1975, 1981, 1986, 1987, 2077. In Langenbeck Scriptores rerum Danicarum VIII. S. 317 ist eine Darstellung des Streits zu finden, so wie S. 377 ein dahin bezügliches Schreiben Königs Christian von Dänemark an den Pabst Calixtus von 1456, und S. 393 desselben Königs Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Reval'schen Kirche.

II.

Urkunden in Betreff des Zehnten und des Sendkorns.

1. Erich Plogpennig's Bestimmung wegen des Zehnten. 1240. U.B. № CLXV.

2. Schreiben Bischof Hermann's von Dorpat wegen des Zehnten (ohne Jahreszahl, wahrscheinlich von 1242 oder 1243). (Hiärn S. 122. U.B. № CLXXIII.)

3. Vertrag Bischof Thorkill's mit dem Orden über den Zehnten in Jerwen. 1253. (Thorkelin I. S. 308. U.B. № CCLVIII.

4. Schreiben der Ritterschaft in Esthland an den König Christoph I. wegen des Sendkorns. 1259. U.B. № CCCXXXVII.
5. Erich Mendved transsumirt 1304 einen von Erich Glipping 1263 geschlossenen Vergleich zwischen dem Bischof von Reval und der Ritterschaft über das Sendkorn. — U.B. № CCCLII und DCXI.
6. Vertrag des Bischofs Johann mit den Vasallen in Esthland über den Zehnten. 1280. U.B. № CDLXVII.
7. Bischof Johann verpfändet den Vasallen zwei Güter bis zur Erlangung der Königlichen Bestätigung. 1281. U.B. № CDLXXIV.
8. Bischof Johann transsumirt 1282 die von Erich Glipping im Jahre 1281 ausgestellte Urkunde über den Vertrag des Bischofs mit den Vasallen wegen des Zehnten. Inland 1839 Sp. 83. U.B. CDLXXV.
9. Die Livländischen Landesherren transsumiren dieselbe Urkunde.
10. Erzbischof Isarnus von Lund transsumirt 1305 eine Urkunde Erich Glipping's aus dem Jahre 1283 über einen erweiterten Vertrag des Bischofs mit den Vasallen in Esthland wegen des Zehnten und des Sends. U.B. № CDLXXXVI.
11. Bischof Johannes verspricht den Vasallen, die Hälfte der Kosten einer päbstlichen Bestätigung zu tragen. 1283. U.B. № CDLXXXVII.
12. Vertrag Bischof Johann's mit der Ritterschaft in Harrien und Wierland über das Sendkorn. 1410.
13. Werben der Ritterschaft in Harrien und Wierland bei dem Ordensmeister Wolter von Plettenberg. 1527.
14. Vertrag Bischof Arnold's mit der Ritterschaft in Harrien und Wierland wegen des Sendkorns. 1542.
15. Quittung Bischof Arnold's über die gegen Erlassung des Sendkorns erhaltenen 6000 Mark. 1543.

III.

Urkunden verschiedenen Inhalts, auf das Bisthum Reval bezüglich.

1 König Erich Plogpennig dotirt einstweilen den Bischof Thorkill 1242. — Hiärn S. 122. U.B. № CLXXII.
2. König Erich Plogpennig schenkt dem Bischof von Reval 14 Haken Landes in Knate. 1249. U.B. № CCIII.

3. König Erich Plogpennig bestätigt die von seinem Vater Waldemar II. (1240, s. die sub I, 7 aufgeführte Urkunde) verliehene Dotation des Bisthums. 1249. Hiärn S. 126 und Thorkelin S. 129. Die Jahrzahl 1229 bei Thorkelin ist offenbar unrichtig. U.B. № CCVI.
4. König Erich Plogpennig dotirt den Bischof Thorkill. 1249 Thorkelin S. 139. Auch hier ist die Jahrzahl 1239 falsch, da Waldemar II., dessen in beiden Urkunden als eines Verstorbenen erwähnt wird, noch im J. 1240 lebte. U.B. № CCVII.
5. König Waldemar III. verleiht der Kirche zu Reval das ihm zustehende Patronatsrecht und alle sonstigen Rechte in Betreff der Kirchspiele Regele und Rappele. 1346. U.B. № DCCCXLIX.
6. König Waldemar III. verleiht der Kirche zu Reval das ihm zustehende Patronatsrecht und alle Einkünfte und andere Rechte in Betreff des Kirchspiels St. Simon und Juda in Kattküll. 1346. U.B. № DCCCXLVII.
7. König Waldemar III. verkauft dem Bischof Olaus das Dorf Kilpefer im Kirchspiele Kele. 1345. U.B. № DCCCXXXI.
8. Vertrag zwischen Bischof Johann und der Ritterschaft zu gegenseitiger Vertheidigung ihrer Rechte. 1284. Inland 1841 Sp. 576. U.B. № CDXCI.
9. König Erich Mendved erklärt die Räthe und Vasallen in Esthland für in allen Dingen vollkommen entschuldigt. 1305. U.B. № DCXV.
10. Schreiben der in Wesenberg zum Landtage versammelten Esthländischen Vasallen an den König Erich Mendved, als Zeugniß für den Bischof Heinrich. 1306. U.B. № DCXXI.
11. Erzbischof Henning von Riga transsumirt im Jahre 1428 1) König Erich Mendved's Urkunde über die Stiftung der Schule an der Domkirche in Reval 1319. 2) Pabst Martin V. Schreiben wegen der Zwistigkeiten über die Schule in Reval. 1422.
12. Pabst Martin V. erlaubt der Stadt Reval, eine besondere Schule zu haben. 1424.
13. Des Reval'schen Comthurs Johann von der Recke Zeugniß, vom J. 1497, über des Ordensmeisters Johann Freitag von Loringhaven Schreiben, wonach man die Geistlichen in persönlichen und in Schuldsachen vor ihren gebührlichen

Richtern, in Sachen Landgüter betreffend aber auf dem gemeinen Tage zu Reval verfolgen soll. 1493.

14. Eine Note über die Prätensionen des Bischofs von Reval, wohl aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts.

15. Vertrag zwischen Bischof Johann und der Ritterschaft über das geistliche Gericht. 1516.

16. Schreiben der Harrisch-Wierischen Räthe an den Abt zu Padis wegen Einzahlung der auf dem Landtage zu Riga beschlossenen Steuer. 1557.

17. Antwort des Abts von Padis auf obiges Schreiben. 1557.

18. Der Harrisch-Wierischen Vasallen Verschreibung einer Geldsumme an König Christoph. 1325. U.B. № DCXIII. — Hierbei ist auf die Quittung Kanne's zu verweisen, abgedruckt im Inland 1841, Sp. 577. UB. DCXXXIII.

19. Quittung König Christoph's und seiner Söhne auf die erhaltenen Gelder. 1327. U.B. № DCCXXX u. DCCXXXI.

20. Urkunde über eine Verhandlung in Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Reval und dem Dänischen Statthalter Marquard. 1333. U.B. № DCCLVIII.

21. Waffenstillstand der Schwedischen Hauptleute mit den Räthen und Vasallen in Esthland, so wie der Stadt Reval. 1343. U.B. № DCCCXV.

22. Vollmacht des Königs Magnus von Schweden an seine Abgesandten, zur Beilegung der Streitigkeiten mit den Vasallen und der Stadt Reval. 1344. U.B. № DCCCXXIV.

23. Vertrag der Schwedischen Abgesandten mit den Räthen, den Vasallen und der Stadt. 1344. U.B. № DCCCXVII.

24. Vertrag der Räthe und Vasallen mit dem Livländischen Orden wegen Narva's. 1345. U.B. № DCCCXXVIII.

25. Berechnung der Ausgaben in Rom bei Erwirkung einer Ernennung zum Bisthume Reval.

26. Schreiben des Wierischen Rathes Otto Taube zu Finn an die Harrischen Räthe, wegen Einweisung der Domkirche an die Protestanten. 1557.

27. Schuldverschreibung des Bischofs Mauritius an das Kloster zu St. Michael. 1558.

XI.

Catholische Kirchenvisitation in Livland im Jahre 1583 oder 1584[1]).

(Vorgelesen in der allgemeinen Jahresversammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, am 25. Juni 1842, von Dr. C. E. Napiersky.)

Da der Herr Cardinal, mein Herr[2]), diese Provinz (Livland) besuchen mußte, nicht nur um sie zu sehen, sondern um einige politische und geistliche Verhältnisse zu verbessern, so reiste er von

---

1) Dieser interessante Bericht ist enthalten in dem von der archäographischen Commission zu St. Petersburg herausgegebenen Werke: Historica Rossiae monimenta, ex antiquis exterarum gentium archivis et bibliothecis deprompta ab A. I. Turgenevio. Tom. 1., scripta varia e secreto archivo vaticano et aliis archivis et bibliothecis Romanis excerpta continens, inde ab anno MLXXV ad annum MDLXXXIV. Petropoli 1841, 4to maj., pag. 396—399 No. CCLV, unter der Ueberschrift: „De rebus Livoniae narratio; 1583, 1584", und mit der Nachweisung am Schlusse: „Ex authogr. litteris Cardinalis Bolognetti, Legati apostolici apud Regem Poloniae, datis ad Card. Comensem a secretis status Nuntiat. Polon., tom. 21, pag. 547." Er ist Italienisch geschrieben, wahrscheinlich von einem Geistlichen, der den Cardinal begleitete, welcher diese Visitationsreise machte, ohne Zweifel einem Jesuiten, und folgt hier in einer treuen Deutschen Uebersetzung. Ueber die Catholischen Bekehrungsversuche der Polen und die Verbreitung der Jesuiten in Livland s. Hiärn's Chronik in den Mon. Liv. ant. I. S. 337, 341 und Gadebusch's Livl. Jahrbb. II. 1. § 165. S. 319—324, dessen Versuche in der Livländischen Geschichtskunde Bd. I. S. 1. „Von den Bischöfen zu Wenden und in Livland;" Friebe's Handbuch III. S. 308—322. Gewöhnlich hält man diejenige Kirchenvisitation von 1613, deren Protocoll Brotze in Hupel's neuen nord. Misc. St. XI. XII. S. 529—538 auszugsweise und F. G. v. Bunge in seinem Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, erste Aufl. Bd. I. S. 23—77 vollständig geliefert hat, für die erste und einzige, welche zur Polnischen Beherrschungszeit gehalten worden; hier wäre nun eine noch früher angestellte aufgefunden.

2) Dies kann wohl Niemand anders sein, als der Wilna'sche Bischof Georg Radziwil, welchen König Stephan Bathory 1582 zum Administrator von Livland ernannte und den bald darauf Pabst Gregor XIII. zum Cardinal erhob.

Riga am letzten Tage des verflossenen August ab, und nahm, außer seinen übrigen gewöhnlichen Geistlichen, noch den ehrwürdigen Vater Leonhard Ruben, Rector des Collegiums zu Riga, mit sich. Seine Fahrt ging zuerst nach Pernau, einer Stadt, die am Baltischen Meere liegt und früher sehr berühmt war, jetzt aber größtentheils zerstört und verlassen ist, obgleich Se. Majestät (der König von Polen) dort eine gute Besatzung hält wegen der nahen Gränzen des Gebiets des Königs von Schweden. Dort ist eine hinreichend gute Kirche, wenn sie auch alt und keineswegs gehörig eingerichtet ist. Der Pfarrer dort ist Herr Fabiano Quadrantino, ein gebildeter Mann, der die Deutsche und Polnische Sprache versteht und auch etwas von der Esthnischen, welches die einheimische Sprache der Bauern ist, die von der Lettischen (lottavica), die in Riga und der Umgegend in Gebrauch ist, ganz abweicht. Er ist ein sehr würdiger Mann, weil er außer seiner wissenschaftlichen Bildung noch von exemplarischem Lebenswandel, bescheiden und bei Allen beliebt ist. Die Bürger unterhalten demungeachtet noch einen Prediger (ministro[3]), einen sehr kalten Mann, der ihnen in einer kleinen Kirche, die früher den Moskowitern gehörte, predigt. Dieser Geistliche wurde zum Cardinal gerufen und ernstlich ermahnt, daß er in seinen Gränzen bleiben sollte; auch glaube ich, daß er es thun wird, aus Furcht vor dem Commandanten der Stadt, welcher Catholisch und sehr eifrig ist.

Von dort kamen wir nach Fellin, wo Stadt und Kirche gleicherweise verlassen sind; nach den Ruinen zu urtheilen, muß letztere schön und groß gewesen sein. Das Schloß ist prachtvoll und giebt ein gutes Zeugniß von der Größe des Ritterordens. Da in dem Schloß eine hinreichend große Capelle war, so weihte er (? der Cardinal ?) auf Anliegen des Sohnes des Commandanten, welcher gut Catholisch ist, obgleich der Vater ein Ketzer ist, einen Altar, und las dort Messe, was seit vielen Jahren

---

3) d. i. einen Protestantischen Geistlichen; vielleicht Andreas Herrmann, welcher als „Deutscher Prädicant zu Pernau" in Bernhard Höweln's Testament 1566 mit 200 Mark bedacht, und dem 1571 ein Haus aufgetragen wurde, dessen Erben aber 1589 erwähnt werden.

(Handschr. Nachr.)

nicht geschehen war, weil dieser Ort zu den ersten gehörte, deren sich die Moskowiter bemächtigten. Die Einwohner sind so demüthig, daß es wirklich wunderbar ist; auf die Frage, welches Glaubens sie seien, antworten sie: „des alten", und zeigen so große Ehrfurcht vor den Priestern, daß wenig daran fehlt, daß sie sich ihnen zu Füßen werfen. Der Herr Cardinal ließ viele Kinder taufen, viele confirmirte (firmelte) er, auch alte Männer und Frauen in großer Zahl, was er überall zum großen Trost der armen Seelen that. Der ehrwürdige Vater Ruben hat auch gepredigt, wo er konnte Deutsch, und wo er mit der Sprache zu kurz kam, versah er den Dienst durch einen Dollmetscher, so daß der Herr Cardinal die Provinz nicht nur als Gouverneur visitirte, sondern auch als Bischof, indem er nichts unterließ, was Nutzen brachte oder bringen konnte.

Darauf in Dorpat dieselben Dinge geschahen, und noch mehr von den Vätern, die dort residiren, welche so große Fortschritte in der Esthnischen Sprache gemacht haben, daß sie in derselben alle Sacramente verwalten und auch öffentlich predigen unter großem Zulauf und zum großen Erstaunen der Leute, welche wissen, daß die Väter Fremde sind und doch Eingeborne des Landes scheinen. Die Kirchen sind schön, auch sind ihrer viel in Rücksicht auf die Größe der Stadt; zwei werden unterhalten und bedient von Catholiken. Die eine gehört den Vätern[4]), früher besaßen sie die Nonnen; die andere gehört dem Probst oder Pfarrer und ist die schönere. Dieser ist ein Polnischer Priester, den der Herr Canzler[5]) hier einsetzte, ein ziemlich kalter Mensch, und was noch schlimmer ist, etwas hartnäckig. Dieses habe ich von Andern gehört und auch aus dem äußern Dienst der Kirche entnommen, welcher wirklich größern Fleiß verdient, da der Probst gut gestellt ist (avendo molto buona provisione). Der Herr Cardinal hat ihn durch mich brüderlich ermahnen lassen; Gott gebe, daß es Nutzen bringe. Die Kirche, die früher Cathedrale war, ist zwar sehr schön, wie nur irgend eine andere,

4) Nämlich von der Gesellschaft Jesu.

5) d. i. Nicolaus Radziwil, Woiwod von Wilna, Großcanzler und Großfeldherr von Litthauen, welchen König Stephan 1579 zum Administrator von Livland ernannt hatte. S. Gadebusch's Livl. Jahrbb. II. 1. S. 208.

jetzt ist sie ganz zerstört, wenn auch Mauern und Säulen erhalten; der Moskowiter hat dort großen Schaden gestiftet, und ich glaube, es werden große Ausgaben erforderlich sein, um sie wiederherzustellen [6]).

Nach der Abreise des Herrn Cardinals aus Dorpat, ging er auf ein Gut des Bischofs, genannt Wrangelshof (Wrangelmoza), welches, wie ich höre, auf Anstiften des Oeconomus [7]) von Dorpat, der ein Ketzer ist, nach der Gründung [8]) mit einem andern vertauscht worden ist, welches früher dem Bisthume angewiesen war und viel größern Werth und Ertrag hatte, wodurch die Kirche bedeutend beeinträchtigt worden ist [9]). Ich weiß

6) Die von Bischof Hermann I. in den Jahren 1223—1230 erbaute und dem heil. Dionysius geweihte Domkirche zu Dorpat, war wohl das schönste Kirchengebäude in ganz Livland, übertraf wenigstens an Größe alle andere Kirchen Livland's: denn sie ruhete auf vier und zwanzig Pfeilern und hatte zwei hohe Thürme. Sie mochte schon bei der durch Melchior Hoffmann erregten Bilderstürmerei 1526 gelitten haben, da sie von derselben nicht verschont blieb: wie sie nach der Russischen Occupation, seit 1558 verfallen, zeigt der obige Bericht; endlich wurde sie 1596 oder 1598 durch ein Johannisfeuer, welches lustige Bursche (Einige sagen: trunkene Mönche — ?) angemacht hatten, nebst vielen andern Gebäuden ausgebrannt. Die Ruinen standen und verfielen mehr und mehr, bis zu Anfange dieses Jahrhunderts ein Theil derselben zum Bibliothekgebäude für die neu gegründete Universität Dorpat ausgebaut wurde; der übrige Theil aber ist geblieben, wie er war. Vgl. Kelch Liefl. Hist. S. 456, (Sahmen in der) Samml. Russ. Gesch. IX. S. 454, Gadebusch Livl. Jahrbb. I. 2 S. 319, II. 2 S. 167, F. D. Lenz Skizze einer Geschichte der Stadt Dorpat. Dorpat 1803. 8. S. 23 und das Prachtwerk: Die Kaiserliche Universität zu Dorpat. Fünf und zwanzig Jahre nach ihrer Gründung. Dorpat MDCCCXXVII gr. Fol. S. 20—23. In dem letztgenannten Werke findet man als Titelvignette eine Ansicht des Haupteingangs, und drei Blätter mit Grund- und Aufrissen, sowohl der Ruine als auch des jetzt darin aufgeführten Neubaues.

7) Verwalter der Königlichen Tafel- oder Kronsgüter. Solcher waren zur Polnischen Zeit drei: zu Dorpat, Marienburg und Kokenhusen. S. Franz Nyenstädt's Chronik S. 83 in den Mon. Liv. ant. Bd. II.

8) Des Bisthums von Livland, welches seinen Sitz in Wenden hatte, im Jahre 1582, den 3. Decbr. S. Dogiel's Cod. dipl. Polon. V. S. 317, Gadebusch a. a. O. S. 262—266.

9) Zum Wenden'schen Bisthume wurden von König Stephan donirt die Schlösser Wolmar, Trikaten, Burtneck, Wrangelshof und Rodenpois. Dies

nicht, was der genannte (?) Verstorbene gethan hat, man sagt aber, er habe nicht eingestimmt. Ew. Gnaden könnte sich erkundigen bei Milensky, dem Bruder des Verstorbenen[10]). Dieses ist wirklich eine jämmerliche Stiftung, wie die Einwohner sagen, besonders wenn man Rücksicht darauf nimmt, was früher die Kirche besessen hat; auch glaube ich, daß die Catholische Religion in dieser Provinz nur schwer Fortschritte machen wird, weil man so viel Mühe mit diesem ersehnten Bischof hat. Gott gebe, daß Herr Patricius[11]) kommen möge, wenn er nur ausgeschlossen wird

Wrangelshof kann nun wohl, auch nach der hier angegebenen Reiseroute des Cardinals, kein anderes als das im Kirchspiele Camby, bei Dorpat belegene sein, welches früher der Familie Wrangel gehörte, aber durch die Russische Occupation des Stifts Dorpat herrenlos geworden, unter der Polnischen Herrschaft zu Odenpäh gezogen ward, das von König Sigismund III. dem Oeconomus von Dorpat Georg Schenking verliehen wurde. S. Hagemeister's Livl. Gütergesch. II. S. 24. 35. In der Stiftungsurkunde des Wenden'schen Bisthums (bei Dogiel l. c.) wird auch noch unter den donirten Bisthumsgütern Odenpäh genannt und statt Wrangelshof steht „Wrangel, Moyza", offenbar für Wrangelmois, woraus aber Gadebusch (Versuche in der Livl. Geschichtskunde I. 1. S. 5) und nach ihm Jannau (Geschichte von Liv- und Esthland, pragmatisch vorgetragen II. S. 174) Wrangelshof und Mojahn (bei Wolmar) gemacht haben. Vielleicht bezieht sich die im Texte erwähnte Umtauschung auf Odenpäh, das der Oeconomus vorenthalten haben mochte und worauf er sich nachher einen Rechtstitel erwarb.

10) Diese beiden Sätze nicht ganz verständlich. Vielleicht ist vor denselben ein Stück im Bericht ausgefallen. Ueber den „genannten Verstorbenen" ist eine Notiz bei Gadebusch (a. a. S. 266) zu vergleichen, wo es heißt: „Zu dem Wenden'schen Bischofsstuhle wurde (nachdem Johann Demetrius Solikowsky zuerst dazu, aber schon 1583 zum Erzbischof von Lemberg ernannt worden war) Alexander Mielinski, Abt zu Trzemes, ernannt, der es wenigstens schon am 3. Februar 1583 war, aber nicht zum Besitz gekommen, sondern vor dem Antritte seines Hirtenamtes gestorben sein muß." Vgl. auch Gadebusch's Versuche I, 1. S. 10.

11) Andreas Patricki oder Patricius von Nidecki, der eigentliche erste Wendensche Bischof, welcher von dem neugestifteten Bisthume 1583 wirklichen Besitz nahm und es bis 1587 verwaltete, da er im Februar zu Wolmar starb. Vgl. Gadebusch's Versuche I, 1. S. 10—23, Livl. Schriftstellerlex. III. S. 386. 387, und die hier citirten Schriften. Er liegt in der Kirche zu Wenden begraben und eine Abbildung seines Grabmals findet man in G. Bergmann's Gesch. von Livland. Leipz. 1776. 8. zu S. 60.

vom Dispens, den er verlangt, um die übrigen Pfründen (bonefícj), die er hat, beibehalten zu können. Ew. Gnaden thaten sehr gut daran, dem König abzurathen, daß er nicht so etwas verlangen sollte, was ungeheuer wäre, und wie ich glaube, nie in Rom zugestanden werden würde. Die hiesigen Einwohner und besonders die Priester, die es angeht, sehen es gern, daß die Sache mit dem Dispens nicht geschieht, weil sie hoffen, daß, wenn dem Bischof nur das, was er hier haben wird, bleibt, er viel eifriger sein wird, das, was er hat, zu vermehren, zu erhalten und zu verbessern.

Nach der Abreise vom Gute des Bischofs haben wir zwei Schlösser an der Gränze Rußland's besucht; das eine heißt Nowogorodeck [12]) und ist nur auf Wurfes Weite vom Lande der Russen entfernt. Diese Leute, als sie die Ankunft des Herrn Cardinals vernahmen (weil er außer der gewöhnlichen Begleitung von vielen eigenen Kutschen und gewissen Hauptleuten, die ihn begleiteten, noch einen guten Haufen bewaffneter Pferde hatte, mit denen ihm der Herr Commissär entgegengekommen war), hatten sich aus Eifersucht oder aus Furcht mit ihrem Hausgeräth drei Meilen (Leghen) nach Rußland hinein zurückgezogen und aus einem zwei Meilen entfernten Kloster, Pieczur, ein sehr kostbares Bild der Madonna bis nach Pleskau, welches fünf Meilen weiter ist, gebracht. Woraus wir denn geschlossen haben, daß sie voll Furcht sind, und Krieg besorgen. Das Schloß Nowogorodeck ist klein, aber hinreichend geschützt, und müßte es noch mehr sein, weil es vor den Augen der Feinde liegt. Im Dorfe wohnen einige Moskowiter mit ihren Waaren, und alle übrigen Bewohner sehen mehr nach Rutenen (Russen) oder Moskowitern, als nach Livländern aus. Im Schloß fanden wir eine gute Capelle, in welcher, da es Sonntag war, von allen anwesenden Priestern Messe gelesen wurde. Man verwahrt dort als Reliquie eine Wurfmaschine (balestra), und erzählt sich, daß der Hauptmann des Orts, während das Moskowitische Heer ihn belagerte und er keine andere

12) Neuhausen an der Pleskau'schen Gränze. Vgl. (Schweder's) Denkmäler der Vorzeit Liv- und Esthlands. 2. Heft. Riga und Dorpat 1827. 4. S. 52—56.

Hoffnung als auf die Hülfe Gottes hatte, in dieser Capelle zu beten anfing und sich dort sehr lange aufhielt, bis ihn die Seinigen benachrichtigten, daß außerhalb die Sachen eine schlimme Wendung nähmen; darauf erhob er sich, wie aus tiefem Schlaf, und erblickte vor sich dieses Wurfgeschoß, das niemand vorher gesehen; es war gehörig geladen; er selbst wendete es gegen das feindliche Heer, schoß ab und traf nach Gottes Willen den Hauptanführer, welcher auf dem Platze blieb; durch seinen Tod aber gerieth das Heer in Unordnung und für den Augenblick wurde das Schloß befreit.

Das andere Schloß, nahe der Gränze, ist Marienburg [13]), wo der oben erwähnte [14]) Commissär Hauptmann ist. Hier haben wir einen Streit gesehen, zwischen dem Adel und dem Commissär. Der Beauftragte der Edelleute überreichte nämlich in deren Namen dem Herrn Cardinal eine Bittschrift oder Schrift, worin einige ihrer Beschwerden und große Invectiven gegen diesen Commissär enthalten waren. Sie warfen ihm vor, daß er eigenmächtig mehrere Wittwen in gewissen Gütern dieser Provinz ihres Besitzes beraubt habe, ebenso Unmündige und ähnliche Personen, und fügten hinzu, daß sie ihn nicht als Commissär anerkennen und nicht mit diesem Namen nennen wollten. Darüber wurde denn der Commissär sehr aufgebracht, und mit einer andern antwortenden Schrift rechtfertigte er sich vor dem Cardinal, beschuldigte die Bittsteller der Rebellion und schleuderte viele Protestationen gegen sie und viele Aeußerungen großen Zornes. Der Herr Cardinal suchte ihn zu besänftigen und den Adel in seiner Pflicht zu erhalten, indem er ihm zu verstehen gab, daß der Commissär den Willen Sr. Majestät ausgeführt und nichts eigenmächtig gethan habe, wie es auch wirklich ist. Dessenungeachtet blieben die Gemüther sehr aufgeregt und unzufrieden.

Nach unserer Abreise aus Marienburg kamen wir nach Adzel, einem Schlosse, welches die Moskowiter, größtentheils aus

---

13) Vgl. (Schweder's) Denkmäler. S. 38—44.

14) Diese Rückweisung bezieht sich wahrscheinlich auf die frühere Erwähnung des Commissärs, der dem Cardinal mit einem Haufen bewaffneter Pferde entgegengekommen war.

Holz, erbaut haben. Aus diesem ist der Provinz großer Schaden erwachsen und ich glaube, daß Se. Majestät es verbrennen lassen wird, wie auch einige andere vernichtet werden sollten, die nicht stark genug sind und doch in Kriegszeiten dem Feinde Schutz geben können. Von dort kamen wir nach Smilten, wo einer der Varmiensischen [15]) Priester residirt, mit Namen Andreas Kurgerius, welcher sehr unzufrieden ist, weil er keinen bestimmten Gehalt hat und viel Ungemach ertragen muß.

Bei Gelegenheit dieses Priesters will ich, gnädigster Herr, meinen Reisebericht schließen, weil ich doch nichts mehr sagen könnte, als daß wir von Smilten nach Romburg [16]) gingen welches ein Schloß des Erzbischofs von Riga und sehr schön, auch von den Moskowitern gar nicht verdorben ist, wo alle Erzbischöfe der Reihe nach abconterfeit sind, wovon ich Ihnen das Verzeichniß schicke [17]). Von dort gingen wir nach Wenden, begegneten dem ehrwürdigen Provincial Pater Campano [18]), und

---

15) d. i. Ermländischen. Es mochten auch damals Priester aus der Ermländischen Diöcese in Ost-Preußen nach Livland gekommen sein, worüber wir in unsern Geschichtsquellen nichts angezeichnet finden.

16) Ronneburg, 3 Meilen von Wenden. Vgl. (A. von Löwis) Denkmäler aus der Vorzeit Liv- und Esthlands. 1. Heft. Riga und Dorpat 1821. 4. Bog. 4 (ohne Pagination).

17) Im Abdrucke des Originals steht: „dovo sono dipinti tutti gli Arcivescovi, por ordine dè quoli le mando il Catalogo." Dies würde wörtlich heißen: „wo alle Erzbischöfe abgemalt sind, auf deren Befehl ich Ihnen das Verzeichniß sende;" es ist aber offenbar, daß hier ein Interpunctionsfehler begangen worden, welcher solchen Unsinn giebt, und daß das Komma nach „Arcivescovi" getilgt und hinter „ordine" gestellt werden muß. — Das angehängte Verzeichniß enthält in Lateinischer Sprache die Namen der 24 Bischöfe und Erzbischöfe von Livland und Riga, mit schrecklicher Verstümmelung einiger Namen, und ist als überflüssig hier weggelassen worden. — Die unter den Bildnissen der Bischöfe und Erzbischöfe befindlich gewesenen Lateinischen Verse findet man in Dav. Chyträus' Chronik, und daraus in G. Bergmann's Abdruck von Aulaeum Danaidum, continens seriem ac successiones Aichiepiscoporum Rigensium in Livonia, scriptum ... ab Augustino Eucaedio Livon., Witebergae 1564. wieder abgedr. Et Ruyni 1794. 8., im Anhange. Scriptores Rerum Livon. II. S. 393—426.

18) Dies ist der Campanus, welchen Hiärn (Chronik in den Mon. Liv. ant. I. 341) „einen Jesuiten-Generalpater" nennt, und von dem er erzählt,

führten ihn zurück nach Wenden, wo er die Nacht blieb. Den folgenden Tag reiste er nach Dorpat und wir langten am 16. dieses Monats in Riga an, nachdem wir einen und einen halben Monat zu unserer Reise gebraucht.

Indem ich nun unsere Reise bei Seite stelle, komme ich zu dem, was ich aus derselben geschlossen habe, und sage Ihnen, daß in einer so großen Provinz, die so viele Schlösser hat, eine größere Zahl von Priestern sein müßte und ein besserer Gehalt, um sie zu unterhalten; denn in jedem Winkel findet sich ein Lutherischer Prediger und zuweilen auch ein Paar; kaum sieht man aber dort einen Catholischen Priester, und doch ist dies schon das dritte Jahr, daß die Provinz unter dieser glücklichen Herrschaft steht, deshalb scheint es mir nothwendig, daß, wenn der Bischof noch länger ausbleibt, Ew. Gnaden Sr. Majestät eifrig anliegen möge, daß, so wie sie die Bischöfe und Commissäre schickt, um die Güter zu verwalten[19]), sie auch irgend einen frommen und rechtlichen Mann herschicken möge, dessen Amt es sei, nachzusehen, wo man bequem Kirchen gründen oder wiederherstellen könne, und daß man für die wenigen Priester, die sich hier ungern und mit großer Mühe aufhalten, sorge. Denn wenn auch Se. Majestät ihnen Einiges giebt, so erdulden sie, weil sie es von den Hauptleuten, die oft Ketzer oder wenigstens wenig fromm sind, fordern müssen, und da sie keinen bestimmten Gehalt haben, oft gezwungen sind, ihren Unterhalt von Andern zu erbetteln, — doch viel Beschwerde und Elend, so daß sie es nicht aushalten können. Ich glaube, daß der genannte Herr Probst es über sich nehmen wird, im Namen Aller zu ihrem Bischof zu gehen, um ihr Anliegen auseinander zu setzen. Wenn Ew. Gnaden ihn sehen, so möge er Ihnen empfohlen sein, weil er ein würdiger Mann ist, der dieser Provinz nützen wird.

---

daß unter dessen Anführung am 7. März 1583 zwölf Jesuiten nach Riga kamen u. s. w. Gadebusch (Livl. Jahrbb. II. 1. S. 320) nennt ihn „den Comvan", als wenn dies nicht sein Name gewesen wäre, sondern eine Bezeichnung, s. v. a. College, Mitbruder.

19) Eigentlich: um Rechnung über die Güter zu erhalten, — „per aver conto dè beni."

XII.

Auszüge, die Geschichte Livlands betreffend,

aus:

Chronicon seu Annales Wigandi Marburgensis, equitis et fratris Ordinis Teutonici. Primum ediderunt Joannes Voigt et Eduardus Comes Raczyński. Posnaniae 1842, 4°.

Cap. II.

[p. 12.] Ordinatione Archiepiscopi Rigensis[1]) tempore Johannis pape, cuius adhesione Cardinalium et tocius curie disposuerat, quod ordo multipliciter vexabatur, in accusacionibus depositis coram papa de parcialitate ordinis etc.[2]) Que gravamina statim per prudenciam Magistri Karoli sunt amota et ad graciam tocius curie ordo est restitutus, unde post hec cito ad pristinam Magisterii sui dignitatem honorifice reductus.

Cap. III.

[p. 14.] Anno Domini 1328, quo tempore occidit papa Johannes[3]) et Nicolaus electus est papa[4]). Et Rigenses in prejudicium cristianitatis vocaverant paganos multos in districtum Karkus, quos tamen preceptores expulerunt.

[p. 18] Magister Wernherus eciam voluit voluntatem suam habere cum fratribus. Rediens in Prussiam convocat preceptores in proxima estate[5]), sumpta copia contra fratres in Livonia hostiliter se exhibuit, et Castrum[6]) ei dederunt.

---

1) Archiepiscopus Fridericus Rigensis.
2) Cf. *Voigt hist. Boruss. T. IV. 372—373.*
3) 1328. munus fuit ei abrogatum; mortuus demum 1334.
4) Nicolaus V. anti-papa.
5) Conventus hic ordinis habitus a. 1329. *Voigt T. IV. 446.*
6) I. e. arx Rigensis [?? Tota haec narratio obscura nobis videtur].

[p. 24.] Quo cognito [7]) Magister Wernerus venit de Livonia cum fratre Wuluram de Nellenborg [8]), Magistro in Teutonia, animoso viro, cum multis electis viris in Strosburg, ubi eciam frater Eberhardus de Bruma [9]), magister Lyvoniensis visi sunt; hii 3. magistri cum suis preceptoribus in Prussia in festo Exaltacionis sancte crucis [10]) capitulum celebrantes. Qui ut cognoverunt paganos in tanta multitudine terram vastantes igne etc., Magister Wernherus cum aliis convenit, quod cum Polonis belligeraret etc.

Cap. IV.

[p. 32.] Hiis temporibus, cum 30 anni supputarentur [11]), gravis copia Prutenorum et paganorum intrat terram Cweren vulgariter dictam [12]), in dominica Reminiscere graviter vastantes et depredantes, multos utriusque sexus educentes et pueros. Eodem anno in die sancti Benedicti [13]), inter fratres et cives Rigenses facta concordia seu unio, qui dudum divisi fuerunt et inimici, unde cives cum omnibus suis civitatem, privilegia etc. Magistro subjecerunt etc. [14]).

Post hec feria 4ta in die sanctorum Viti et Modesti *)

---

7) Vocabulum in Mscr. obscurius scriptum; sed scriptura certa. [Sermo est de transitu regis Gedemyni cum armata manu in terram Michelaw.]

8) Wolframus de Nellenburg.

9) Eberhardus de Monheim; cf. *Index corp. hist. dipl. Liv. T. I. 381*. Nescimus, cur apud scriptorem annalium nomen sit Eberhardus de Bruma. Est hoc sine dubio erratum interpretis latini.

10) Igitur d. 14. Septembris anno 1330.

11) i. e. anno 1330. Sic scriptor hic saepe numerat, quod iam exemplis probatum est.

12) Curlandia. Pro „Prutenorum" legendum in libro: Rutenorum. *Gadebusch Annal. Livoniae T. I. 415.* etiam loquitur modo de incursione Litthuanorum in Curlandiam a. 1330.

13) D. 21. Martii; epistola placationis edita die Veneris ante d. Palmarum (d. 30. Martii) 1330, cf. *Hiaerni hist. Esten. Livon. et curland. edit. Napiersky, p. 150* ubi autem dies (17. Martii) falso citatus est.

14) *Voigt T. IV, 468.*

*) [Festum S. Viti et Modesti MM. cadit in diem 15. Julii; sed hic a. 1330, secundum *Pilgrami Calend. med. aevi*, fuit dies Veneris, i. e. feria VI, non IV, ut ait noster autor.]

frater Eberhardus Mynheym[15]) primum lapidem posuit ad fundamentum domus in Rijga apud sanctum spiritum et idem magister primus fundator eiusdem domus fuit.

Cap. V.

[p. 34.] Post obitum dicti Magistri *) preceptores de Almania, Romania, Lijvonia conveniunt in Prussiam. Anno 1332[16]) elegerunt fratrem Luterum ducem Brunswicensem in Magistrum generalem, dominica Invocavit[17]).

[p. 48.] Item in eisdem annis[18]) prope Carnisprivium de Lyvonia multitudo magna populi venit in Prussiam et postea convertit se contra paganos et cum eis Pruteni. Sed magister cum fratribus pensavit, quod huiusmodi transitus de cetero non induceret profectum[19]).

Sequenti anno Magister Lyvoniensis[20]) cum copia gravi viriliter paganos dictos Santcore[21]), quos vastaverat igne et cum rapina revertens et pagani eos insequuntur, sed cristiani convertunt se et de paganis ultra 500 occiderunt in octavas Laurencii.

Anno 1333[22]) in die purificacionis fratres Lyvonienses cum fratribus de Prussia comportaverunt duas copias et terras paganorum vastabant et dampna multa intulerunt, in fugam converterunt et dispersi sunt in silvas idem pagani.

Anno 1335. Civitas Darpt secundo igne consumpta.

---

15) Eberhardus de Monheim, magister Livoniae.

*) [Werneri de Orselen].

16) Anno 1331.

17) Cf. *Voigt T. IV. 478.* Dominica Invocavit incidit a. 1331 in d. 17. Februarii.

18) i. e. 1333 et 1334.

19) *Voigt T. IV, 508. 509.*

20) Eberhardus de Monheim.

21) Quosnam paganos scriptor hoc vocabulo significaverit, incertum est. [*Chr. Ord. ed Matth.* c. *CCCX:* toch in Coninck Santotes lant van den Ruyschen. *Russow fol. 14 b:* in des Rüssischen Köninges Satates Landt. Cf. *Script. rer. Liv. I, 901.*]

22) Opportebat esse 1334.

Cap. VII.

[p. 64.] De translacione terre Reveliensis a regno Dacie ad ordinem, et causa eiusdem.

Anno 1343 tempore magistri Luteri, dum Rex Dacie adhuc dominaretur in terra Reveliensi etc. Milites et clientes regis oneribus et fatigis incolas opprimebant, quod in gemitu et dolore nimio Magistro et fratribus querulabantur, signanter illi, [qui] vulgariter dicuntur Ystenses, Osalyenses et ceteri vulgares. Tanta quoque eorum violencia, quod uxores eorum dehonestabant, virgines deflorabant, possessiones auferebant, et eis ut servis usi sunt. Quare Ystenses, Hargenses, Osalienses insurgunt contra eos et mittunt ad regem, querentes, an eos a tantis oppressionibus protegere velit, quum pocius vellent mori, quam sub tanto jugo degere et nisi absolverentur, conqueri vellent deo et sanctis eius. Senes quidem et Juvenes omnes super tanta violencia clamaverunt. Dicta quoque legacio protracta fuit, in quo populus est deceptus; unde multa mala orta sunt, occisiones militum, servorum, liberorum et omnium[23]).

Eodem tempore fuit in Lyvonia Magister Borgardus[24]), qui collegit cum suis magnam copiam, cum qua venit in Rusiam, volens oppugnare Yserborg[25]). Quo audito Ruteni exercitum gravem contra ordinem collegerunt et fuit bellum inter eos, in quo ultra 100 Ruteni occisi sunt. Tandem Magister cum fratribus [p. 66.] obsedit Ysenborg[26]), oppugnat cum duabus Machinis 8 diebus ante festum Laurencii 5 diebus[27]).

Mirum tunc accidit tale in Castro. Mulier enim quedam animosa habuit ante se camisiam sanguine conspersam et extensam, nec aliquo telo vel sagitta poterat offendi, tenens vertebrum in manu et fila involvit in eo, exercens sortilegia, donec Magister ibi staret.

---

23) *Voigt T. V. 18—19.*

24) Burchardus de Dreyleben.

25) Isborsk: *Voigt T. V. 22. Karamsin T. IV. 214—215.*

26) Auctor scribit Iserborg et Isenborg.

27) Temporis notatio concordat cum *Karamsin T. IV. 215.*

Eo quoque tempore Rex Kynstut cum fratre Algarto[28]) per quendam prudentem Bayorum adducunt 3 exercitus trans Danubium[29]). Primus se convertit contra Lewardenses[30]) hostiliter vastando, depredando et captivando, 2us Urkullenses[31]), ubi similia egerunt, 3us exercitus ad Rodenproyenses[32]) hostilia exercentes ultra 3 dies per captivitates, occisiones, rapinas, nemini parcendo, mulieres cum pueris educentes de terra.

Dicti reges audientes, magistrum cum suis domum rediisse, revertuntur trans Danubium et circa festum assumpcionis in terram suam. Et interim quod magister erat in Russia, dicti Eijstenses, Hargenses etc., protervo animo, longo exercitu oppidum Revele obsidebant, hostili crudelitate terram occisione etc. demolierunt[33]). Magister Borgardus huiusmodi intelligens cum suis in magna multi- [p. 68.] tudine transiit prope Revel, ut dictos paganos[34]) compesceret et converteret. Sed in obstinacione permanebant et proposito oppidum vastandi. Unde magister per interpretem querit, quare tanta mala egissent in interfectionibus etc. et ajunt, querentes graciam magistri, Magister querulabamur tibi defectus nostros et gravamina, que a militibus et nobilibus tulimus et injurias, et imo pocius volumus omnes mori, quam sic annichilari et surgimus in vindictam, quod nullo modo factum esset, si aliquam justitiam nobis exhibuisses. Sed interpres decepit dictos Hargenses mendacia proponens magistro, dicens, se respondisse, si non fecissent huiusmodi, adhuc vellent facere; unde magister concorditer cum suis invasit eos et similiter Ystenses et ex eis ultra 12000 sunt occisi, cum tamen graciam magistri quesissent[35]).

---

28) In scribendis his nominibus scriptor fluctuatur, modo est Kynstut sive Kynstud, modo Algart sive Algard etc.

29) Duena.

30) Quae hodie dicitur Lenevaden ad Duenam.

31) Quae hodie dicitur Uxkul ad Duenam.

32) Hodie Rodenpois septentrionem versus prope Uxkul, ad flumen Jagel.

33) *Voigt T. V. 22—23. Gadebusch T. I. 452.*

34) Esthones.

35) *Voigt T. V. 23—24. adn. 1.*

Anno 1343. magister Borgardus de Drelegen[36]) cum suis proposuit delere Hargenses et misit Luterum Stecke advocatum Jerovensem[37]) de conventu Weysensteyn[38]) contra eos propter alias eciam ordinis causas; idem magister notificavit magistro Lutero Prussiae, quomodo dicti Ystenses, Hargenses, Osalienses, fidei persecutores, vellent totam Lyvoniam devastare, quomodoque iam milites etc. occidissent et omnes sibi occurrentes, et modo vellent omnes christianos invadere ad diem statutam per eos, sed misericordia Dei fuit aversum. Osalienses enim 8 diebus ante diem convenerant et non perfecerunt propositum, sicuti Hargenses premediabantur. Magister sermones huiusmodi audiens, misit exercitum* [p. 70.] ad magistrum Lyvoniensem cum 700 equis optime expeditis, cum fratre Hinrico commendatore Strosburgensi[39]) Johannem Nothafft commendatorem[40]), Dusemerum[41]) committens, Ystenses, Hargenses, Osalienses, omnes fidei inimicos, una die vita privari. Commendator eciam de Engelsburg[42]) 3us cum dictis missus est. Veniunt in Rigam in medio XLme, parati ad bellum. Divisitque magister in tres partes exercitum; unam partem sibi elegit; frater vero Dusmer cum suis mansit in Castro Rigensi, frater Conradus[43]) commendator cum sua cohorte missus est in Castrum Velin[44]), Johannes Nothafft in Weysensteyn cum suis, ad perficiendum commissa[45]). Post spacium trium ebdomatum et post festum sancti Martini dictus magister Borgardus ordinavit exercitum cum Prutenis missis, ea intencione,

---

36) Pro Dreijleben sive Dreijlewen.

37) Jerwen, advocatia.

38) Etiam Wittenstein. Secum dum *Indic. corp. histor. diplomat. Livoniae T. II. 585.* advocatus Jervensis et commendator Wittensteinensis unus idemque erat magistratus.

39) Henricus Dusmer, commendator Strasburgensis.

40) Tunc commendator Birgelavienses.

41) i. e. Dusemero.

42) Conradus de Gartow.

43) De Gartow.

44) Arx Fellin.

45) *Voigt T. V. 28.*

ut terram Hargensium vastaret, senes cum junioribus interficiendo, quod et factum est. Osalienses vero in profunda palude septo grandi circumdederunt se, habente 3 valvas, in quo erigunt fortalicium, forte de lignis connexum pro defensione sua, quod nec igne nec sagittis poterat vinci. Magister vero praevia consultacione misit preceptores ad duas valvas occupandas, a mane usque in noctem. Ipse vero vi intravit septa, in quibus 2000 hominum sunt deleti et septa combusta, et acta sunt hec in die ante Carnisprivium a mane usque ad vesperam. Nam ante hec acta Osalienses elegerant de genere suo sibi Regem Wesse dictum, qui ibidem captivatus fuit et strictissime ligatus et juxta anchas suspensus, de cristianis eciam 500 [p. 72.] fuerunt ante septa interfecti. Postea preceptores in medio XLme revertuntur cum suis et in festo Pasche[46]) veniunt in Prussiam de Lyvonia cum profectu.

Hoc tempore ante hyemem[47]) veniunt in Prussiam Johannes rex Bohemie cum filio suo Marchione de Moravia, rex Ungariae cum multis, comes Hollandiae[48]), comes Gunterus de Swartzburg in numero 200 domini terrarum, cupientes miliciam exercere contra inimicos christi. Cum quibus magister exiit in obsidionem domus in magno comitatu et honore[49]). Et facta est questio, an vellet procedere in terram; et notificatum fuit magistro per quandam animosam paganam: Regem Lithuanorum comportasse magnam multitudinem, cum qua vellet terram Sambiensem devastare[50]). Unde juxta consultacionem principum magister revertitur cum ceteris ad protegendam suam terram. Quo comperto rex Lithuanorum[51]) ivit potenter in Lyvoniam, ubi in absencia magistri multa querulosa peregit, unamque partem exercitus misit in terram vulgariter Mitow dictam, a vocabulo castri sic dicti,

46) 1344.

47) 1343. Constat reges hos adfuisse hieme a. 1343—1344, cf. *Voigt* *T. V. 31. adn. 4.*

48) Guilielmus IV. comes Hollandiae.

49) *Voigt T. V. 27—28.* Arx obsessa nusquam nominatur.

50) cf. adnot. 5. apud *Voigt T. V. 28.*.

51) Olgierdus.

quod obtinuerunt, et cum hoc eciam Dolen combusserunt[52]), et omnia vastata sunt, multi interfecti, mulieres, pueri captivati et deducti, et infinita dampna fecerunt more paganorum. Tandem transeunt contra opidum Rigense. Frater Theodoricus percipiens huiusmodi ab aliis fratribus, rogabat quendam adolescentem, ut Rigenses avisaret et [p. 74.] regis adventum eis indicaret; sed ex levitate animi nec curavit, quare frater Theodoricus cum per brachium fixit et compulit ad eundum, qui veniens clamore magne intimavit Rigensibus regis adventum. Qui eum venisset, circumcirca combussit molas[53]) et vastans et quidquid ordinis fuit; venit tandem prope novum molendinum[54]), omniaque ibidem mane combussit et nemo evasit circumstantibus cum gladiis. Festinans ad transitum occurrit ei juvenis mercator, sarcinam mercandorum ferens, volens intrare oppidum Rigense, nihil sciens de guerris, quem apprehenderunt, ligaverunt pagani, ventrem eius sciderunt et circumducunt eum arbori, donec intestina eius omnia extraheret, deposueruntque eum de trunco, sanguinem eius sic sacrificando, in quo delectabantur exultantes[55]).

Festinanter transierunt in terram vulgariter Segewald, quam vastabant et comburunt, deducentes rapinam innumeram, mulieres simul cum pueris. Magister Luterus, audiens huiusmodi mala suis facta, perturbatione motus demens efficitur. Nec mirum, quum ambo reges Bohemorum et Ungarorum asscribebant culpam magistro, quod cum voluntate talia forent facta, quodque gratis de suis regnis et terris cum aliis venissent et spe frustrati absque bello paganorum secederent, et sic varie detractiones ab eis et aliis nobilibus contra magistrum sunt audite. Similiter et fratres sui. Quare desipuit in sermone et defecit in ratione, qui pridem alti consilii, profundi sermonis etc. fuerat[56]). Preceptores cogitabant, quo-

52) Arx Doblen, prope Mitaviam ad occasum ad fluvium Berse.

53) *Gadebusch Annal. Livon. T. I. 438* commemorat h. l. res fortissime gestas a pistoribus, quas scriptor noster ignorat.

54) Neuermühlen.

55) *Voigt T. V. 29—30.*

56) Cf. hac de re alios fontes apud *Voigt T. V. 32—33.*; sed *Wigandus* rerum harum auctor praecipuus.

modo magistrum sub bona custodia serva-[p. 76.]rent, ut vitam eius salvarent, sc. magnus commendator, Thezaurarius, Hospitalarius etc. Camerarius[57]). Et ordinant ei famulum, qui in omnibus eum inquietavit, sc. oracionibus, vigiliis etc.; tandem motus in ira, cultro vulneravit servum; unde preceptores petierunt eum propter Deum ut officio renunciaret et ut consilia daret pro alio utili eligendo; forte dono Dei posset sensus et racionem recuperare. Hic quoque Luterus cognomine rex fuit 20 generalis magister in Prussia, qui sic, ut premissum est, in suo officio propter dolores etc. lumine racionis fuit privatus, eo quod Curland vulgariter dictum, Deblen[58]) et Mitow erant vastata, imo et castra sic dicta ab inimicis victa sunt et sic destitutus a ratione ab officio destituitur. Et in commendatorem in castrum angeli[59]) ordinatur, in quo vitam terminavit. Plenum dedit quoque consensum in electionem Hinrici Dusemer, qui locum magistri tenuit, qui in multis annis in ordine bene se habuit contra paganos.

Tandem preceptores conveniunt de Almannia, Lyvonia etc. in Marienburg; similiter frater Luterus rex ibidem licentiam peciit et absolutionem de officio magisterii et obtinuit in die Exaltacionis sancte crucis[60]) et electus est Dusmer dictus.

Cap. VIII.

[p. 78.] Anno 1345 in die Lucie et in (eodem)[61]) capitulo lecta fuit cedula, quomodo frater Goswinus de Her-

---

57) Mirum est, quod scriptor camerarium etiam h. l. commemorat, qui magistratus inferior in eiusmodi causis haud magnas partes agere potuit.

58) Doblen.

59) Engelsburg. *Voigt T. V. 38.* De abdicatione muneris, facta ab Ludolfo rege de Weitzau magistro generali cf. *Voigt T. V. adpendix Nr. 1.*

60) De tempore cf. *Voigt T. V, 36 adnot. 3.*

61) Vocabulum h. linea rubra subnotatum; interpres chronicorum ipse intellexit, hanc notationem repugnare superiori in die exaltat. s. crucis. Ceterum dies, quo Henricus Dusmer creatus est, recte indicatur.

ken[62]) deberet esse magister in Lyvonia et notum factum est fratribus ibidem eciam de magistro generali Hinrico.

Cap. XII.

[p. 136.] Eodem tempore*) multi paganorum ceciderunt occisi et captivati, in quo conflictu fuerunt de Ragnita[63]), de Osterode[64]) etc. commendatores. Consequenter sursum ad 3 miliaria intrant terriculam, que fortiter circumsepta erat vepribus etc. et tamen fratres septis des[illegible]s comburunt et predantur terriculam sitam prope Labimo[65]) et revertuntur ad magistrum, qui cum toto exercitu convertit se ad viam, quam fratres de Ragnita precesserant, venitque super ticiones[66]), omnesque occurrentes sunt deleti et varia dampna paganis intulerunt. Post hec intrant simul Labimam[67]) terram, in qua pernoctant et comburunt totam, deducentes viros et mulieres cum pueris, aliis interfectis. Sequenti tercia die magister intrat terram dictam Zeymen[68]) lithwanice, quam similiter destruxit. Ignis quoque, qui factus est in Zymen[69]), visus est a fratribus Lyvoniensibus[70]), qui eciam hostiliter Lithwaniam invaserant, more predicto exercitibus tamen divisis. Supervenit quidam famulus nomine Hanke Paschedach, qui licet fuerit christianus et ante tempora famulus marschalchi lyvoniensis, diverterat se tamen ad paganos. Qui interrogatus de numero [p. 138.] interfectorum de Kawen, et in veritate respondit: duntaxat 350. Nec processit Magister post

---

62) In membranis Goswin de Herike. *Index corp. hist. dipl. Liv. T. I. p. 96. Voigt T. V. 41.*

*) [circa a. 1363.]

63) Henricus de Scheningen.

64) Guentherus de Hohenstein.

65) Labuno praestat: regio saepe dicitur Labune, hodie Labunow ad amnem Njewjescha.

66) Vocabulum est correctum neque distincte scriptum. Quid „titio" h. l. significet, non satis liquet.

67) Labunam.

68) Zeymen vel Zeimi est, quod hodie dicitur Scheimy ad septentrionem Kaunie et ad occidentem a Labunowo.

69) Adeo celeriter variat scriptura.

70) Cf. *Voigt T. V. 162.*

quartum diem, sed perstitit in loco, ubi comparuit commendator de Brandenburg cum 5 captivis, dixitque quomodo Lyvonienses essent in propinquo, et supervenit marschalkus Lyvoniensis cum 5 vexillis, referens quomodo in tribus diebus fuisset aput magistrum [71]), qui in propinquo cum grandi exercitu maneret. Cui mandavit [72]) ut in profectum ordinis veniret ad eum, ubi in secreto prudenti consilio tractant, quomodo terras paganorum devastare possent, et ab invicem decesserunt, placuitque Lyvoniensi in continenti terram desolare. Sed magister noluit manere; proposuit enim intrare aliam terram paganorum et nisi 4 noctibus in terra manere voluit.

Post hec commendator de Ragnita duxit supradictum famulum Hanke ad magistrum Lyvoniensem, quem cum intuitus est, in ira dixit commendatori, ut eum secundum merita sua judicaret. Hanke peciit, ut non judicaretur, quum vellet eos ducere in locum, in quo possent invenire multos ad occidendum virorum et mulierum; sed tempus fuit nimis serotinum et jussit magister eum interfici.

Tandem Lyvoniensis magister a magistro Prusie convertit se ad exercitum suum amicabiliter, quem multi hospites de copia magistri sequuntur in Lyvoniam.

[p. 142.] In hyemali hac intemperie dominus de Hanow [73]) intrat Lyvoniam.

Demum in XLma marschalcus convocat copiam de longinquis in obsidionem Garten, temptans eciam super rutenas. Anglici [74]) quoque cum eo et dominus de Hanov reversus est de Livonia propter dictam reysam, ad quam Anglici veniunt erecto vexillo sancti Georgii etc.

Cap. XIII.

[p. 162.] Eodem anno*) archiepiscopus rigensis, nomine Frivoldas [75]) optavit per scripta a magistro Prussie, ut con-

---

71) Magister Livoniae Arnoldus de Vietinghof.

72) sc. Magister generalis.

73) Fortasse Ulricus IV de Hanau; cf. *Voigt T. V. 163. adn. 6.*

74) Cf. adnot. 1. apud *Voigt T. V. 164.*, ubi etiam Scoti participes fuisse dicuntur.

*) [1365.]

75) Nomen archiepiscopi erat Frommhold de Vyfhusen vel Vyf-

venire possent ad tractandum de causa inter eum et magistrum Lyvoniensem [76]) [p. 164.] Que cum a magistro et preceptoribus in Gdano [77]) tractata esset, sed non terminata [78]), archiepiscopus Frivoldus obtinuit a papa Urbano litteras ad prelatos et clerum in quibus magister lyvoniensis [79]) informabatur, ut se cum archiepiscopo pacificaret et si nollet huiusmodi ammonicionem susciperc et sequi, extunc papa excommonicationibus etc. vellet eum gravare et artare. Quare magistri conveniunt, litteras huiusmodi tractant et examinant. Archiepiscopus eciam comparuit ibidem [80]) cum episcopo de Darpt nomine Johannes [81]), de Lubek [82]), cum aliis multis episcopis et nobilibus [83]). Qui inter partes pro concordia laborabant. Primo Rigensis opposuit contra magistrum [84]); et respondit magister ex parte ordinis. Sed magister Wynricus partes equavit et pacavit, sigillis et litteris confirmantes. Et quod tunc placuit magistro atque archiepiscopo. Interim crebrius est violatum, quum Rigensis Antistes non vivit sine lite [85]).

Cap. XX.

[p. 228.] Magister Lyvoniensis [86]), senciens Rutenos in obsidione Plockow [87]), congregata copia properabat illuc; sed Ruteni attediati tribus diebus ante eius adventum abscesserant, invadensque Rutenos, suos salvavit. Ruteni tandem oc-

---

husen. Etiam h. l. adparet, quam corrupte leguntur apud scriptorem nostrum nomina.

76) De re ipsa cf. *Voigt T. V. 180—189.*

77) Gedanum, ut est etiam in *Lindenbl. p. 29.*

78) Res ipsa incidit in ver a. 1366. *Voigt T. V. 180.*

79) Guilielmus de Freimersheim.

80) Gedani, cf. *Voigt l. l.*

81) i. e. Joannes II. [de Fyfhusen, frater germanus archiepiscopi Fromholdi.]

82) Episcopus Bertramus Lubecensis.

83) Cf. *Voigt l. l.*

84) i. e. magistrum Livoniae.

85) Cf. de hac pacificatione *Voigt l. l.*

86) Guilielmus de Freimersheim.

87) Pleskow, ut est infra apud scriptorem. [Polocia ad Dunam.]

currunt magistro in amicicia, ferentes munera preciosa et liberaliter distribuerunt eciam inter preceptores et fit unio inter partes, jurantque per crucem, quod de cetero Rutenos molestare non velint. Jurant quoque Ruteni per honorem, quod ordini velint adherere et placere. Magister cum suis sustulit famen et sitim 3 diebus in stacione, transiitque ad opidum Ploskow, ubi Ruteni a magistro petunt sibi regem dare; unde consilio preceptorum dedit eis Andream de Semine regio ortum in regem. Quo facto convertit se ad patriam cum preceptoribus suis, ad quam venerunt cum salute*).

[p. 230.] Ante predicta in die Scholastice Magister Lyvoniensis intrat terras Azarene[88]), Medeniken[89]) et alias sex terras, quas penitus devastavit, in quibus nec una domus mansit intacta, 400 equos deducens de quadam equiricia, salubriterque est reversus, preter XXVI viros, quos perdiderat[90])

Cap. XXII.

[p. 258.] Magister Lyvoniensis in copia transit in Samaitarum terram, Medeniken dictam, quam vastat, occidit etc. viros, mulieres et pueros, in numero 700 eduxit, 14000 equos[91]) sellatos similiter in profectum suum.

Cap. XXIII.

[p 262.] Ante tempora narrabatur, quomodo filius Algardi esset rex in Ploskow[92]). Ruteni vero putabant in nullo eventu habere regem paganum et vi expulerunt eum*).

---

*) [Quae hic narrantur, accidisse videntur a. 1378. Andreas ille Polocensium rex, Olgerdi filius, postea a. 1385 regnum suum Ordini Livoniensi tradidit et ab illo in feudum recepit. Cf. *Voigt hist. Pruss. V. 475—476, Ej. cod. dipl. Pruss. IV. 39—40., Bunge Livl. Urk. Buch III. 486—488.*]

88) Huius nominis regio nobis est ignota.

89) De situ Medeniken (Worny) cf. *Voigt T. IV. 301. adn. 1.*

90) Hanc expeditionem commemorat etiam *Lindenblatt p. 45.*

91) *Lindenblatt p. 47.* dicit tantum de 1400 equis, numerum captivorum etiam 700 tradit.

92) Andreas, Olgierdi filius; frater non germanus Jagali. erat princeps Polotskensis. *Karamsin T. V. 42. 52. 78. Voigt T. V. 475.*

*) [c. a. 1381.]

Postea Schirgal[93]) cum magno exercitu intrat Russiam, proponens obtineri *) vi Ploskow; sed Ruteni opidum defendebant, unde Schirgal mittit legatos Magistro Lyvoniensi, vocans eum[94]), promittens ordini dare terriculam perpetuo possidendam, ut eciam festinaret, quia Ruteni cum potentia resisterent ei nec curarent multitudinem suam, imo supplicat [p. 264.] subsidium a Magistro, qui cum preceptoribus suis cum magno exercitu venit in Ploskow, pugnans contra paganos et stetit XI. diebus ante Ploskow, nec voluit abcedere[95]). Schirgal in continenti Magistro terram promissam presentavit, in qua Magister edificavit domum neminem[96]) advertentem.

[p. 266] Frater Rubinus de Els[97]) Magister Lyvoniensis cum suis preceptoribus hiis temporibus[98]) intrat terram Samaitarum, hostili incursu vastans 14 diebus et preter occisos, 350 viros cum magna equorum preda ante festum corporis cristi deducit. De suis nobilibus 36 perdidit, multi quoque de bayoribus sunt occisi.

[p. 274.] Deinde rex Kynstut cum grandi exercitu venit prope Tracken. Rex Jagel vero occurrit ei, nec fugit. Cui Magister Lyvoniensis 300 destinaverat in succursum. Kynstut similiter occurrit ei ad bellum. Qui cum cognovisset, Lyvonienses venisse in succursum Jagel regi, Kynstut cum filio intrat exercitum et peractis placitis, proposuit redire ad suum exercitum et ayt Jagel: nec hoc placet mihi; et sic in dolo ibidem Kynstut cum filio captivatur et ita ambo exercitus discedunt et procedunt in Wylle vulgariter. Kyn-

---

93) Skirgal, Olgierdi filius, Jagali frater germanus; dicitur etiam Skirgailo.

*) [leg. obtinere.]

94) Id est auxilio vocans.

95) *Voigt T. V. 362—363.* Etiam *Lindenblatt p. 47.* rem commemorat.

96) Lectio incerta; vocabulum enim valde corruptum. In universum duo extrema verba, ut in Mscr. leguntur, intellectu carent. Fortasse oportebat esse: nemine advertente.

97) Robinus de Elz. Qui eum antecessit, Guilielmus de Freimersheim, mortuus est a. 1384.

98) A. 1382. *Voigt T. V. 368.*

sint in captivitate strangulatur, Wytaut vinculatur; matrem autem submergunt[99]).

Cap. XXIV.

[p. 284.] Sed divina ordinacione Ma-[p. 286.]gister Lyvoniensis frater Wilhelmus de Beyersheym[100]) intravit Samaytarum terram cum potencia, multa dampna igne, occisione etc. faciens, convertitque se vastans contra Nergam. Rex vero huiusmodi intelligens, venit ad magistrum et pertranseunt Nergam et veniunt in terram Tracken. Marschalkus processit prope Tracken et invenit Kynstut ibidem cum potencia nec, sciebant quid de eo. Kynstut hoc cognoscens, videns Regem cum magistro Lyvoniensi, Kynstut et Wytaut statim occurrunt Magistro, Wytaut querens graciam, adivit regem et animo premeditato subiciunt se regi, dederuntque se captivos[101]) et petunt pro reliquo populo, ne perdatur. Jagel rex movit Magistrum ad misericordiam, et susceperunt 5000 hominum captivos, qui omnes promittunt regi Jagel fidem et subjectionem perpetuam; quam tamen quidam infideles pridem minime servabant[102]). Statimque Rex[103]) libertatem dedit cuilibet ire in sua. Verum Kynstut et Wytaut captivos duxit in castrum Wylla. Magister vero conduxit Regem ad locum dictum amicabiliter, deinde sunt divisi. Transiitque magister per Lithuaniam, nemini nocumentum inferendo. Rex quoque Jagel in arta custodia et vinculis Kynstut et Wytaut servavit[104]).

Dominus de Ysenburg[105]) milicie gracia et ad honorem dei et virginis marie cum duobus militibus et uno nobili et famulis venit in Livoniam, sed magister iam erat in terra

---

99) Scriptor h. l. breviter et concise res narrat. Cf. descriptionem factorum horum ex aliis fontibus apud *Voigt T. V. 370—373.*
100) Guilielmus de Freimersheim (qui demum a. 1384 obiit.)
101) Quod quomodo factum fuerit, [explicat] *Voigt T. V. 370—371. Lindenblatt p. 80.* breviter tantummodo rem commemorat.
102) *Voigt T. V. 371.*
103) Jagal.
104) Quae alii de captivitate hac tradant, exposuit *Voigt l. l.*
105) *Voigt T. V. 374.*

paganorum; [p. 288.] dictus vero dominus cum suis festinat in Wyllam, veniens ad deserta, occurrit ei magister in reditu; videns quoque dictus dominus potenciam magistri tam parvam, svasit ei, quod reverteretur cum eo, non enim dixit se curare mortem, et veniunt ad medium miliare prope Willam et misit dominum[106]) Dolmesch ad regem pro salvo conductu, dicens: quomodo quidam miles[107]), qui affectaret videre eum. Respondit Rex: stulte postulat, quia christiani dampna intulerunt mihi, non conducam eum; tale responsum Dolmesch dedit consodalibus suis, qui steterunt pleni angustiis in quadam stuba veteri. Dominus vero ait: et si minatur nobis mortem, parum curamus. Transi et secundo pete regem, forte omnia succedent in bonum. Dolmesch festinat ad regem, quem invenit in bono animo et accepit responsum, ut faceret venire militem cum sociis et boni animi esse. Quo audito abiit et a rege benigne est susceptus et in magna veneratione in mensa regia 8 diebus honoratus est et clenodiis ei datis et cum graciarum actione obtinuit conductionem et per deserta convertit se in Prussiam[108]).

Cap. XXVII.

[p. 320.] In illo quoque tempore[109]) Magister Lyvoniensis cum 4 commendatoribus venit in Marienburg et fit ibidem capitulum[110]) et de communi consilio et consensu eligunt in Magistrum generalem fratrem Conradum Walroder divina misericordia etc.

Cap. XXVIII.

[p. 330.] Pons fit trans Nergam*) et multi cum negociis veniunt ad exercitum de paganis et ut cristiani mutuo

---

106) Oportet esse: dominus, intelligitur magister Livoniae, vel dominus Isenburgi.

107) Sc. adesset.

108) *Voigt T. V. 374.*

109) Mense Martio a. 1391.

110) D. 12. Martii a. 1391.

*) [Nerga fluvius, hodie Wilia. Exponitur hic expeditio bellica contra Lithuanos.].

negociantur. Dux Conradus [111]) cum telo occiditur; steteruntque V septimanis in continuo agone, nocte dieque et pugna, et ex utraque parte multi sunt occisi; dumque se converterent ad partes, captivati et occisi sunt ultra 7000 pro majori parte paganorum; Et Lyvoniensis [112]) qui huiusmodi facta fecerat ad sua, Wytaud et Samayte et Pruteni quilibet in terram suam rediere [113]).

Cap. XXXI.

[p. 366.] Post stacionem dierum 8 et post varia bellorum exercicia*) Magister Lyvoniensis [114]) venit ad Nergam et posteri sui sequenti die. Et Magister Prussie occurrit ei, invitat et amice tractat [115]) cum militibus suis et preceptoribus, ut decuit, in habundancia victualium etc. Nona die exercitus surgit et ad inferiorem civitatem se ponit, ubi variis ictibus, sagittis etc. cristiani a Lithwanis turbantur non sine vindicta. Lyvoniensis Magister statuit sessionem ad Nergam infra domum, fecitque duos pontes et singulis diebus equitant sui pro preda, una vice 60 ex eis sunt captivati, tres teutoni et unus dominorum; innumeri nichilominus Lithwanorum [p. 368.] sunt occisi et captivati

[p. 370.] Huiusmodi exerciciis XII. diebus continuatis [116]) preter priores 8 Magister Lyvoniensis cum suis vertit se ad

---

111) Non Witowdi frater Wigandus, qui in baptismate nomen Conradus acceperat, sed Witowdi frater Tokwyl inter caesos fuisse dicitur. *Voigt T. V. 548. adn. 4.* Igitur etiam huic nomen Conrado esset, necesse erat. Wigandi, Witowdi fratris, meminit *Lindenblatt p. 89.* etiam a. 1392.

112) Magister Livoniae Robinus de Elz.

113) Rectam temporum, quibus haec acciderint, notationem invenimus apud *Voigt T. V. 549. adnotat. 1.*

*) [Sermo est de expeditione bellica ad oppugnandam urbem Wilnam inde a d. Jacobi a. 1394., cf. *Lindenblatt p. 97.*]

114) Wennemarus de Bruggenoye, cf. *Voigt T. VI. 3. 28. adnot. 4.* Ex verbis scriptoris adparet, magistrum Livoniae demum diebus octo post initium oppugnationis ante Wilnam advenisse.

115) sc. eum.

116) Quam diu duraverit oppugnatio, cf. *Lindenblatt p. 98.*

Lyvoniam[117]. Wyžaud continuo tractat cum Magistro Prussie, nec invenitur, quid tractaverint[118].

Cap. XXXII.

[p. 374.] Accidit in absencia Magistri, quod vice-commendator in Barten cum 200 intraret terram Draweten[119] inavisatam, devastans sine resistencia aliqua, pernoctans in ea et de Rutenis interfecit ultra 100 et captivos Rutenos XL et totidem equos, 4 quoque sexagenas thaurorum et sani sunt reversi. In absencia etiam Magistri Lyvoniensis sui instancias habuerunt; domus enim dicta Dobelie[120] cum clamore circumdata est, suburbium exustum et circum vastatum quidquid est inventum; domus hec sita est in deserto in Lyvonia.

---

117) Cf. quod *Dlugoss p. 140.* et *Kojalowicz p. 28.* de proditione Colaynorum narrant.

118) Cf. cum hac narratione de oppugnatione Wilnae, *Voigt T. VI. 28—30.*

119) Quaenam regio „terra Draweten" intelligatur, difficile est dictu, cum in regione, quae illa aetate ad meridiem a Johanburg Russia dicebatur, locus huius vel similis nominis non inveniatur.

120) Arx Dobeln vel Doblen ad Bersam.

XIII.

Auszüge über Livländische Angelegenheiten

aus:

Jahrbücher Johann Lindenblatts oder Chronik Johannes von der Pusilie, Officials zu Riesenburg, zum erstenmal herausgegeben von Johannes Voigt und Friedrich Wilhelm Schubert. Königsberg 1823. 8.

[S. 29.] Anno Domini MIIIC LXVI°.
worin czu Danczk der Ereżbischoff von Rige unde ander Bischoffe, unde machten eyne berichtunge mit dem orden, die her doch nicht enhilt [1]).

[S. 35.] Anno Domini MIIIC LXXV°.
was Reyse ken littowen, beide von den von Prüssen unde lyfland [2]).

Anno Domini MIIIC LXXVII°.

[S. 41.] In desim iore wordin die littowen sere obergeretin unde geschwecht beide von Prüssen unde lyfland unde von den ungern [3]).

Anno Domini MIIIC LXXIX°.

[S. 43.] Ouch mit dem letsten froste tate der Marschalk eyne gute Reyse unde die von Lyfflant ouch eyne uff die littowen [4]).

[S. 44.] In desim iare qwam her Dytrich der Bischoff von Darpte ken Prüssin unde was gecronet von dem Erzbischoffe von Pragow unde was vaste lange gewest, das bynnen

1) [Voigt Gesch. Preuß. V. 188—190, und Bunge's Livl. U.B. II. 747. No. MXXXIII.]
2) [Voigt V. 265—268.]
3) [Voigt V. 272—275.]
4) [Voigt V. 290—293.]

des eyn ander, der Alberthus Hecht, der was besteteget von dem Pabist Clemente, in das bischthum qwam unde hatte sich des bischthumes unde der vesten alreit underwunden [5]).

Anno Domini MIII^C LXXXI.

[S. 47.] In desim Jare umb sinte laurencii tag worin die von lyfflant unde Skirgal unde die littowen, unde belogin die stat pleskow in Russin [6]) wol XIIII wochin, unde schufin doch wenig icht.

Anno Domini MIII^C LXXXII.

[S. 49.] In desim selben jare um pfingesten, e denne meister wynrich starb, Jagil unde Skirgal unde ir bruder mit hulfe des Meisters von lyflant unde ouch etlichir her- [S. 50.] rin unde des Marschalks von prussin, wend die nedirlant [7]) alleine ufs worin, vingen kinstodin unde wittowt sinen Son vor Trackin [8]), das hus hatten sie belegen, unde der nach korczlichin, als um unser frouwen tag, totte sich kinstod selbir yn dem gefengnisse, als man sagete.

Anno Domini MIII^C LXXXV.

[S. 57.] In desim jare wart her Winrich Bischoff zcu Osel [9]), unde wart gecronit zcu konigsberg uff den pfingsttag.

Anno Domini MIII^C LXXXVI.

[S. 60.] Bynnen der czyt, als der koning [10]) hochczyt hatte zcu Crakow, unde die bestin der lande zcu littowin mit

---

5) [In der gedruckten Ausgabe werden hier die Urkunden, welche auf diesen Streit Bezug haben, aufgezählt. Man findet sie angezeigt im Index corp. hist. dipl. Liv. No. 427. 431. 429. 432. 430. und abgedruckt in (Dr. C. E. Napiersky) Beitrag zur Geschichte des ehemaligen Bisthums Dorpat. Riga, 1846. 4., so wie in Bunge's Livl. U.B. Vgl. Voigt V. 350—353.]

6) [d. i. Polozk in Weißreussen. Vgl. Voigt V. 363.]

7) Es werden darunter nur verstanden Ermland, Nathangen, Samland, Barthen und Nadrauen; Schalauen und Sudauen kommen jetzt schon gewöhnlich unter dem Namen der Wildniß oder der großen Wildniß vor.

8) Troki. [Vgl. Voigt V. 370—372.]

9) Gleichfalls ein Winrich von Kniprode, der dasselbe Wappen der 3 Vögel mit dem Hochmeister führte. Diese Stelle berichtet Arndts Liefl. Chronik, der in seiner allgemeinen Bischoffstabelle ihn erst zu 1389 setzt. [Vgl. Index II. 362.]

10) [Jagiel, in der Taufe Wladislaw genannt; seine nach vorher Statt gehabter Taufe gefeierte Hochzeit fiel auf den 15. Februar.]

ym hatte unde sine Bruder, des qwam der Meyster von lyflant ken littowin, und sprengete uff unser frawen tag lichtmesse, unde totin grosin schaden, her vorherete achtczen lendechin, unde was im lande III wochen, unde qwam off die brende zcur Aschmynne [11]), do die von pruszen gehort hatten do vor yn dem herbest, unde furtin von dannen boben III^{m} menschen gefangen, unde bobin II^{m} pferd, unnde slugen vil luthe unde vorbranten czwe huss [12]).

Anno Domini MIII^{C}LXXXIX.

[S 67.] Ouch bynnen des tatin die von lyffland eyne gute reyse, wend sie hertin die land czwischen der Nawesin unde der Swintuppe [13]), unde Slugin wol III^{m} menschen, unde furten von dannen VII^{C} menschen gefangen unde vil pferde unde vie.

Anno Domini MIII^{C}XCI.

[S. 82.] Unde dy von lyffland hertin ouch off die selbe czit in den [S. 83.] landen, do der Meister vor Wilkinberg [14]) was, do worin beide heer uff eyne myle no by enander, unde uff Sente Matthis obent qwamen sie weder zcu den Schiffen.

Anno Domini MIII$_{C}$XCII.

Wy der Erczbischoff von Rige zcoch mit sinen thumhern heymelich weg und der ordin undirwant sich irer gutter.

[S. 89.] Item in desim jare hatte der ordin vil kryges mit dem Erczbischoffe von Ryge, als das her unde sine Thumherin das meiste teil heymelich von dannen czogin, unde der ordin undirwant sich der Slos unde huser der kirchin, do tate der Erczbischoff so grosse clage obir den ordin kegin deme Romischen konige, das her deme ordin nam alle gutter, Beide czu Behmen unde Mehren unde vortreib von dannen die Bruder, unde gap die huser yn sinen lanthern. Unde sante dor noch sine botin kegen prussin, unde wolde, das man ym yn sulde gebin alle die slos des

11) Oszmiana südöstlich von Mednicki.

12) [Voigt V. 480.]

13) Die Swentuppe heißt jetzt nur Swente und fällt bei Schmalleningken in die Memel; die Nawese kann nach den Gränzbezeichnungen in den Urkunden kein anderer Fluß als die Jura seyn. Vgl. d. Urkund. bei Luc. Dav. VII. 176 ꝛc. [u. Voigt V. 521].

14) [Jetzt Wilkomirż, an der Willia (Nerie). Vgl. Voigt V. 599.]

gestichtes von Ryge. Do wart den Botin geantwert, das der ordin die slos ingenomen hatte uff bescheidenheit, unde bemannet hette der Cristenheit zcu fromen, unde der Erczbischoff von dannen wer geczogin mit den sinen, unde hettin die slos lossen steen unbemannet. Ouch hatte der ordin briffe unde gancze gewissheit, das der Erczbischoff die littowin unde russin geladin hette, das sie die slos yn suldin nemen deme ordin zcu schadin [15]). Ouch was eyn reden, das der koning von Remeyn [16]) das Erczbischtum wolde habin geschickt des herczogin son von der Stolpe, unde der Erczbischof ging do mete umb, das hers gerne hette resigniret des herczogen sone von Meckelnburg [17]), unde [S. 90.] also czogin die botin wedir heym ken Bemen, unde wart doch also dernoch bericht mit dem konige czu Bemen, das her dem ordin sine guter wedir gab, die her im hatte genommen, beide zcu Mebern unde zcu Bremen.

Anno Domini MIII^C XCIII.

[S. 94.] Als die irwelunge [18]) was geschen, unde der meister von lyffland noch zcu Marienburg was, do qwam aldar us deme hoffe zcu Rome her Johannes von Wallinrode des alden homiesters vettir, dem pabist Bonifacius der IX das Erczbischtum zcu Ryge hatte gegebin, unde besteteget was, unde hatte den Alden Erczbischoff gemachet zcu eyme zcu Alexandria, unde her Johannes der herre Erczbischoff wart uff dieselbe czit zcu Marienburg gecleidet zcu dem ordin [19]).

Anno Domini MIII^C XCIV.

[S. 95.] Ouch qwam eyne confirmacio von Rome uss deme hoffe von deme papiste obir die wechslunge, die der orden

---

15) Diese Briefe finden sich nicht im Königsberger Archive; übrigens sind hier die Belege zum 7. Cap. von Kotzeb. III. belehrend und ausreichend. [Vgl. Voigt V. 627.]

16) Undeutliche Uebersetzung für Römischer König.

17) Der Pommernsche Prinz war Otto, Sohn Herzogs Swantibor von Stettin, der Meklenburgische Albrecht, Sohn des Johannes I., ersten Herzogs zu M.-Stargard. Wenzel's Ermunterungsbrief an Swantibor, daß er die Ansprüche für seinen Sohn aufrecht halten soll (d. d. Prag 9. Nov. 1394.) liest man in Dogiel Cod. dipl. Polon. V. 108. [Vgl. über die ganze Sache Voigt V. 625—635. u. VI. 38—48.]

18) [des H.M. Conrad von Jungingen „off Sente Andreas tag."]

19) [Vgl. Voigt VI. 7—10.]

gethan hatte mit deme Bischoff von Kuerlant unde sinem Capittel vor sin dritte teil, das her zcu der Mymmel hatte, do vor im der Ordin hatte gegebin das nüwe hus by deme hasfenpoth gelegen [20]. Ouch qwomen [S. 96.] andir absolutiones [21] den von lyfflant von allen sentencien des bannes, das sie do von sin enpunden. Ouch qwam eyn ander gracia mete, das die prister bruder des ordens macht haben ir gesinde zcu enpinden, als sie habin obir die bruder des ordens.

Anno Domini MIII^C XCVI.

[S. 103.] Item wordin vil dyner ken lyfflant unde herren gesant, beide zcu Schiffe unde zcu Rosse, wend her Ditrich Damprow der Bischoff von darpte wedir den ordin was, unde hatte zcu im geladin beide littowin unde Russin, unde wolde mit macht geholfin habin des herin Son von Stetin in das Erczbischthum von Ryge [22]. Ouch hatte her eynen jungen herin by im von Meckilnburg, deme wolde her Resigniret habin sin Bischtum czu darpte, unde vorlis sich sere off den Romischen koning, unde hatte hoffin, her sulde dese ding mit

Von dem Bischoff von darpt unde sinir Bosheit.

20) Noch heute Neuhausen, östlich von Hasenpoth. Die päpstliche Bestätigung über diesen Tausch, der bereits am Tage Pet. Pauli 1392 [Index No. 492]. geschlossen wurde, wird auf dem Ordens-Arch. Schieblade VIII. aufbewahrt, dat. Rom. Cal. Apr. 1394. [Index No. 512, wo aber statt 1395 die Jahreszahl 1394 heißen muß, weil P. Bonifacius IX. am 2. Nov. 1389 zur Regierung kam.] Den Tauschvertrag besaß Dreger, s. das Verzeichniß der Fortsetz. des Cod. dipl. Pom. 109. Beide sind bereits abgedruckt in Sammlung einiger Denkwürdigkeiten von Memel, Heft I. 43—51. [u. in d. Mittheil. aus der livl. Gesch. VII. 358—368, vgl. S. 345—358.]

21) [Die gedruckte Ausgabe giebt hier die Aufzählung von 4 päpstl. Bullen, gleichfalls nur in livl. Angelegenheiten, die im Index unt. No. 508. 511, 1. 509, 1. 2. aufgeführt sind, und macht noch auf eine fünfte Bulle aufmerksam, die im Index unt. No. 510 ebenfalls angezeigt ist. Vgl. Voigt VI. 8—10.]

22) Ausführlicher, jedoch ganz übereinstimmend erzählt den Streit des Bischofs von Dorpat Luc. Dav. VIII. 18—21; die nöthigen Belege für diese unfruchtbare Sache liefern Kotzebue's Auszüge aus dem Registranten 1395—96. Th. III. 287. 329—36. u. Dogiel Cod. dipl. Pol. V. 108—9. Die beiden Prinzen sind die oben genannten Otto von Stettin und Albrecht von Mekelnburg. [Vgl. Voigt VI. 51.]

gewalt habin durchgetrebin. Mit desen luthen von prusen unde herrin bemannete man alle Slos der kirchen von Ryge, unde do Im sin offsaczt nicht dar gink, Do machte her eyne vorbindunge mit Wytowt wedir den ordin, unde hattin alreite die Slos undir sich geteilet, ap is also dar were gangen, unde hette den orden gerne vortrebin, und dese ding melte Wytowt selben uff dem tage, unde wysete die briffe des Bischoffes unde synir man der vorbindunge, unde do her vornam von den Gebietigern unde deme Marschalke, das syne sachin unredelich worin, [S. 104.] do sagete er ym die vorbindunge wedir off, unde also wart der Bischoff betrogin, unde die synen eres hoffens, unde hatte sich genczlich uff Wytowt vorlosen, unde wolde vor nymmer redelich antwort gebin dem Ordin, wend der Meister ufte zcu im gesant hatte sine Gebietiger unde ouch den Erwirdigen herren, herren heynrich Bischoff von Ermeland, her wolde sich nyrgen lossin lenken. Des sante der Homeister nie luthe ken Lyffland den erstin zcu hulffe, die czogin mit deme Meister von Lyffland unde den sinen unde deme herin Erczbischoffe von Ryge, unde vorhertin das gestichte von darpte so gar, unde brantin ab um die Stad, das do nicht mehe bleib, wen die Stat alleine, unde also wurdin sie do gestillet.

Anno Domini MIII^cXCVII.

[S. 108.] Der Erwirdige here, here heynrich Bischoff von Ermelant umb bete des homeisters czog ken lyffland mit herrn Arnold von Borgel, dem kompthur von Schonensee[23], unde undirnomen die sachen von des Bischoffes wegen von darpte unde synen mannen unde deme ordin, Also das der Bischoff sulde komen ken danczk off Sente Johannes Baptiste

23) Luc. Dav. VIII. 20. nennt noch einen dritten Gesandten in der Person der Ordenstreßlers Friedrich von Wenden (nicht Wentzen): eben dies bestimmt aber die Zeit der Gesandtschaft genauer, und zwar für den Winter 13 96/97, denn am Ende des Sommers unterzeichnet Fr. von Wenden noch als Treßler Urkunden zu Königsberg, jedoch am Dorotheentage (6. Febr.) 1397 sehen wir bereits seinen Nachfolger Burchard von Wobeke in demselben Geschäfte. [Vgl. Voigt VI. 76—78, Index No. 522. u. Mitth. VII. 365—371.]

tag unde ouch der here Erczbischoff von Ryge, deme her ny wolde gehorsam thun, als die andern Bischoffe hatten getan, unde do sulde man handeln unde enden von den atrikeln unde hindernissen unde schadin von beiden siten gelegen, unde was man mochte geslyen, das sulde man lossen zcu berichtes luthen, mochte es nicht werden entscheiden, so sulde man den tag vorlengen uff unser frowentag Assumpcionis.

Dornoch uff Johannis Baptiste qwomen sie ken danczk, als uff genomen was, unde wordin gekorin zcu desir berichtunge der herre probest von Osel unde der Burgermeister von Revel von des ordins wegin. Der here Bischoff von darpt kos czwene Burgermeister von lubik, unde der here, here heynrich Bischoff von Ermeland, wart obirman gekorin; die brochtin is also, das czwuschin der kirchin von darpt, irre manne, Burger unde ir lute, Beyderfit unde dem ordin eyn ewig frede sulde seyn, unde die straffin beyde zcu wasser unde zcu lande suldin fry syn unvorslossen deme koufmann, unde [S. 109.] wers sache, das kein kryg uff stunde; So sulde eyme ydermanne genugen an syme rechte. Ouch sulden die von Darpte keyne nuwe wege machen ken Russin, noch keine vorbindunge, unde umb den schaden unde vorherunge sulde man andir berichtslute kysin, die sulden volle macht haben das us czu sprechin, do sulde ym eyn iclich teil ane lossin genugen. Ouch wart off die stunt der herre Erczbischoff mit seynir manschaft von Ryge bericht, die wedir yn worin, unde hin geleget, do tat der Bischoff von darpte gehorsam dem Erczbischoff von Ryge, das her vor nicht thun wolde, unde were gut gewest, das hers yn cziten hette gethan, so hette man der mu nicht gedorft unde des schadin. Des nam der herre Bischoff von Ermeland den herin Bischoff von darpte mit ym zcu huse, unde lies sin man wedir heym czin ken lyffland, unde alzo schiden sie sich von dem tage czu danckz, der hatte dry wochin gewest off grosze mue unde koste.

[S. 111.] Item in desin cziten worffen sich etliche zcu houffe von lyffland, die vortrebin worin von dem Orden, und der Alde hereczge von Stetin hegete sie in sinen hafenen, unde tatin grossin schadin off der See den luthen von pruszin, das man muste fredeschiffe us- Die irhebin sich die Seerouber.

senden, die die See befretin vor den roubern, unde ir wordin vaste gefangen unde gekoppet[24]).

Anno Domini MIII^C^XCVIII.

Dy lyfflender totin grossin schadin den Samaythin.

[S. 112.] Dor noch uff die vasten fror is gar sere wedir, das die von leifflant reiseten ken Samaythen, unde brochtin heym VII^C^ gefangen unde V^C^L pferde. Ouch slugen sie gar vil lute, wend sie sie troffin ungewarnet.

[S. 116.] Item in desim selben jare sante der homeister herrn fredrich von Wendin kompthur zcu Thorun ken lyfflant von der sache wegen des Bischoffs von darpte unde synir stifftgenosse, der dese sachin berichte mit andern herin, die doroczu von beyden teilen worin gekorin unde gebeten, unde geschach czur langenbrucken am tage divisionis apostolorum[25]), Das alle ding quit sulden bliben, unde slugin schade an schadin, koste an koste, Buwle an Buwle, das iclich teil muste habin, was her hatte, man spricht der ny gesas, deme wirt yo etwas, also geschaoh ouch dem Bischoffe unde den synen, der herin sprengel weyete[26]) yo also sere, als des Bischoffes, das her des speles mit schadin abeging.

---

24) Kotzebue III. 317—19. Der alte Herzog ist Swantibor III. [Vgl. Voigt VI. 57—59. 101—107. 111—114.]

25) Diese letzte Unterhandlung ist noch von keinem Schriftsteller berührt worden, selbst von Kotzebue nicht, der doch versichert, den ganzen Lindenblatt gelesen zu haben, und dennoch Th. III. 336 nur die Vermuthung hinstellt: „das Vernehmen zwischen Dorpat und dem Hochmeister müsse wohl gänzlich wieder hergestellt worden sein, weil der Bischof das Vertrauen gehabt, von dem Hochmeister 1399 Geld borgen zu wollen.“ Aber Kotzebue's Studium hat, nach vielen Stellen zu urtheilen, mehr sich auf den Auszug der Jahrbücher in den Preuss. Sammlungen Bd. I. beschränkt, als auf die Handschrift, sonst hätte ihm, der die Dorpat-Streitigkeit so ausführlich behandelt, diese wichtige Stelle wohl nicht entgehen können. [Wir finden über diese Verhandlung „zur langen brucken am tage divisionis apostolorum (15. Jul.) 1398“ auch keine Erwähnung bei Voigt.]

26) Dieses undeutliche Wort ist auf eine radirte Stelle geschrieben und deshalb schwer zu lesen. „Weyete“ oder „Wehete“ scheint da zu stehen und es würde dann Wehen oder Wajen (mit Verwandlung des h in j, für welches oft y steht), s. v. a. Wehe oder Schaden erleiden heißen.

[S. 119.] Anno Domini MIIIcXCIX,
mochte nicht Reyse werden, wend das weter gar unstete was gewest, das kein frost nicht redelich was, wen uff Sente lucien tag hub is an zcu frysfen unde werte bis Invocavit. Ouch worin wenig geste in dem lande, ydoch Reysete der Marschalk ken Samaythen yn das lant Medenicken noch unser frowin tag purificacionis, unde lag IIII nacht in dem lande. Das weter ging yn abe, das sie nicht lenger dorynne mochtin bleibin, unde flugen vil lute, unde brochtin IXc meusche gefangen, unde bynnen des worin die von lyffland ouch gewest zcu Samaythen, unde hattin do geheret, unde die Samaythen woren gefolget den lyfflendern, unde huttin sich nicht vor den von prusin, alzo qwomen die von dannen sunder schadin. Ouch hattin die von lifflant X nacht geheret in deme lande, unde brochtin tusunt gefangen unde Vc pferd, unde flugen ir vil tot. Nu vornomen die Samaythen, dass die von prussin ouch hertin, unde liffen von den von lyffland, unde woldin an die von prussin, unde vorsumetin sich alzo under in beiden, das sie sunder schadin von dannen qwomen von der hulffe unsers hern [27]).

Medeniken das lant wart gehert.

Die Samythen worden wol gesortin.

Anno Domini MIIIIcI.

[S. 140.] Item in dem herbeste vorstarb der Gebietiger von lifflant [28]), unde uff der Elff tusunt meide tag [29]) wart zcu Marienburg zcu Gebietiger gekorin der kompthur von velyn genant von witingshoven, der selbe was gros gefrunt ym lande zcu lyfflande, wend her vil Bruder, Ritter unde Knechte zcu fronde hatte, die von westfalen dar worin geczogin zcu wonen.

Von dem tode des Gebitigers von lifflanb.

27) [Vgl. Voigt VI. 167.]

28) Der Landmeister Wennemar von Brugghenehe: preceptor ist wie Gebietiger durch alle 3 Jahrhunderte der Macht des Ordens die allgemeine Benennung für einen oberen Beamten der Deutschen Ritter geblieben. Sein Nachfolger war Conrad von Vietinghofen, dessen Antrittsjahr also von 1400 in 1401 bei Arndt Liefl. Chron. u. Bachem Chronolog. zu verbessern ist.

29) [d. i. am 21. Octob. Vgl. Voigt VI. 217, Index II. 351.]

Anno Domini MIIII^C II.

Die lyfflender hertin zcu littowin, unde worbin ungewarnet getroffin.

[S. 148.] Ouch worin die von lyfflant gereyfet ken littowen, unde troffin die littowin ungewarnit, unde brochtin von dannen VIII^C gefangen unde V^C pfert, unde flugin ouch vil lute, unde qwomen ouch fundir allen fchaden wol von dannen, unde dis was in der andern wochin in der vastin [30].

Anno Domini MIIII^C III.

Dy von lyfflant hertin ouch Samaythin.

[S. 158.] Ouch was der Myfter von lyffland mit fyme here ken littowin gereyfet, unde fprengete, als die von pruffin von dannen worin komen, unde lag VIII tage im lande, unde brochte von dannen czwene herczogin unde IIII grosse Baiorin unde V^C XIIII menfche unde III^C pferd, und flugin vil lute, unde

Dy Samaythin hertin weder czu kuerland.

bynnen des hertin die von Samaythin das lant zu kuwirin [31], funder fie tatin nicht fchadin an den luten, wend fie worin geflogin zcu den hufern. Ouch als der Marfchalk zcu lande komen was, do beforget man fich des, das die littowin volgin worden, ab defe zcu retin, das her defe lant wedir mochte herin, also bleib

Der Marschalk lag lantwere noch der reyse.

man lantwer uff Sameland zcu konigsberg, unde wart al umb beftalt vor der wiltniffe, unde logen alzo lange, das das yes abe begunde zcu geen, die littowin beforgetin fich des wol unde blebin do heyme [32]. Ouch als die von lyfflant wedir zcu lande qwomen, do liffen fie ir heer zcu rytin, unde die littowin volge-

Dy Samaytin czogin noch den von lyfflant unde gewonnen dunenborg.

tin in noch unde czogin vor dunenborg, unde legirten fich vor das hus, unde gewonnen is obir houbt, unde vingen dor uff den komthur unde die Bruder unde ire lute, unde tatin yn wedir groffen fchadin.

Von dem Bischoff von Revel.

[S. 163.] Ouch wart uff den Suntag noch Dyonyfii [33]) der herre Bifchoff von Revel, deme der

---

30) [Vgl. Voigt VI. 217.]

31) Kuren, Kurland.

32) [Vgl. Voigt VI. 241.]

33) [d. i. am 14. Oct.]

pabist umb des ordins vordernisse providirt, gecleidet czum Ordin czu Marienburg uff deme husse, unde wart ouch uff den selben tag gecronet zcu Bischoffe, der selbe waz irwilt von syme Capitulo, sunder her was wertlich, unde nam zcu sich den Ordin umbe forderunge unde beschirmunge synir kirchen [34]).

Anno Domini MIIIIᶜIV.

Generale capitulum was zcu Marienburg.

[S. 169.] Item acht tage vor michaelis was generale Capitulum, Sunder der Meister von dutschin landin qwam dar nicht, Sundir her sante dar etliche synir Gebietiger. Ouch qwam der Meister von lyffland dar nicht, Sundir etliche synir Gebietiger worin zcu prussin vor der czyt, die teydingetin mit dem herrn Johanni, dem Erczbischoffe von Ryge, umb etlicher gebrechen unde schelunge wegin, die der herre Erczbischoff unde sin capitulum hattin wedir den ordin, unde kunde uf die czyt nicht bericht werdin, unde der herre Erczbischoff bleib legin czu prussin, unde czoch nicht ken lyffland wedir [35]), als lange bis der Meister von lyffiant selbir qweme ken prussen, das man dese sachin eris beidin gebrechnis unde schelunge mochte uff eyn ende geteydingen unde berichtin.

Die von lyffland worin zcu prussin mit dem Erczbischoff von Ryge.

---

34) Theodorich muß zum Eintritt in den Orden um eine besondere Erlaubniß bei dem Papste ansuchen, als er zum Bischof erwählt, aber noch nicht bestätigt ist; er erhält sie dat. Rom. mens. Jul. 1403. Die Bulle liegt in der Schieblade VIII des Ordens-Arch., zum Theil schon vom Moder zerfressen [Index No. 555.]; doch eignet die Unwichtigkeit ihres Inhaltes sie hier nicht zur Aufnahme. Uebrigens fehlt Theoderich noch in den bekannten Reihefolgen der Revelschen Bischöfe; so selbst in der Tabelle zu Arndt's Liefländischer Chronik. [Vgl. Index II. 365.]

35) Diese Darstellung des Streites mit dem Erzbischof Johann von Wallenrode widerlegt gänzlich die wenigen Worte bei Kotzebue III. 58. darüber, ungeachtet er 388 äußert, daß kein Schriftsteller außer Leo von diesen Händeln etwas gewußt habe; ein abermaliger Beweis von seiner Benutzung unserer Jahrbücher, die er so sehr achtet. Der von ihm angeführte Meister Conrad ist auch keineswegs der Hochmeister, sondern der Meister von Liefland Conrad von Vietinghofen. Man füge zu dieser Stelle noch den Anfang des J. 1405. [Vgl. Voigt VI. 281—282.]

[S. 171.] Anno Domini MIIII^C V.

Zwist von den lyfflendern.

zcu hant noch wynachten was der here Johannes der Erczbiſchoff von Rige mit ſinen Thumherin zcu Marienburg unde der Gebieteger von lyfflant mit etlichen Gebietigern, unde teydinget umbe etlicher gebrechin wegen, die die Kirche hatte wedir den Ordin zcu lifflant unde off die czit nicht bericht werdin, Sunder die ſachin worden vorſchobin [36].

Czwene Bischoffe wordin gecronet zcu Marienburg.

[S. 176.] Ouch wordin off den Suntag Gaudete in domino Gecronet zcu Marienburg Meiſter Gothſchalk der Biſchoff von kawerland [37]) unde her Johannes Achtmann [38]) der Biſchoff von Revel zcu lyfflant. Ouch ſo was Meiſter Gotſchalk wertlich, unde wart gecleidet vor czum ordin uff denſelbin tag, als her zcu biſchoff wart gecronet, unde ſine vorfaren worin alle wertlichin unde keinir was des Ordins. Ouch wil der pabist keyme providerin keyn Biſchthum, her ſie denne des ordins.

Anno Domini MIIII^C VIII.

[S. 184.] Ouch ſo was der Meiſter von lyfflant mete uff dem tage [39]), unde ſchiden ſich alle gar fruntlichin mit enander, unde czoch noch deme tage uff die Ruſſin mit dem herczogin wytowt unde mit ſinen mannen unde den geſtin, unde brochtin vil gefangin von dannen.

---

36) [Vgl. Index No. 576., Voigt VI. 282.]

37) Arndts Liefl. Chron. Tabell. setzt ihn fälschlich schon ins Jahr 1404; Meister wird er wegen seines theologischen Doctorhutes genannt. [Gottschalk Schütz oder Schütte, Bischof von Kurland 1405—1424. Vgl. Index II. 367.]

38) Gleichfalls eine Berichtigung der obigen Tabelle, die ihn Ocke nennt und sein Antrittsjahr bis auf 1407 verschiebt: sein Name wird eigentlich Ochmann geschrieben, wie er oftmals als Zeuge in der Würde eines Cappellans des Hochmeisters bei Verschreibungen und Verhandlungen vorkömmt. [Vgl. Index II. 365.]

39) „zcu Cawin uff epiphanye domini [gehalten vom Hochmeister] mit dem konige von polen unde syme Rathe unde herczogin wythoud unde einen Baioren“, — „wo is doch wening yn brochte. Idoch irfur man etliche sachin der man vor nicht wuste.“ [Vgl. Voigt VII. 15—16.]

Anno Domini MCCCCX.

[S. 227.] Ouch qwem bynnen deser czit[40]) der Marschalk[41]) von liffland mit vaste volkis ken kongsberg; do von ge- [S. 228.] wen-

Die liffländer qwomen den prüssin zu hülffe

---

40) [Es ist die Rede von der Zeit nach der Schlacht bei Tannenberg und während des fortgesetzten Kampfes mit den Polen.]

41) Es ist auffallend, daß die neuern Geschichtschreiber (Baczko, Kotzebue u. A.) von der Ankunft des Ordens-Meisters von Liefland in Preussen sprechen, da unser Annalist doch den Land-Marschall von Liefland hier nennt und von der Ankunft des Meisters von Liefland zur Hochmeister-Wahl erst nachher spricht. In der That findet sich auch keine Spur, daß der Meister von Liefland, Conrad von Vietinghof, das Hülfsheer selbst angeführt habe; ein Brief des Land-Marschalls dagegen, [Index No. 627.] aus Golub an den Hochmeister geschrieben, (und anmeldend, daß die dortigen Ritter und Knechte aus Deutschland den Einfall in Dobrin nicht anders mitmachen wollten, als wenn er und der Comthur von Brandenburg für allen Schaden aufkämen) beweist, daß der Marschall von Liefland wirklich im Lande war. Wenn nun aber der Landmeister nicht selbst den Heerhaufen anführte, dem Witold entgegenzog, so ist auch alles falsch, was spätere und zwar an sich schon unzuverlässige Scribenten, z. B. Dlugoß, Cromer und Kojalowicz, von einem sonderbaren Gespräch und Unterhandeln zwischen dem Meister und Witold zu erzählen wissen. Wie verwirrt sind auch an sich schon die verschiedenen Berichte über diese Unterhandlung? Wie verdächtig macht schon der sonderbare Name, Herrmann von Vinkimschem, den diese Scribenten dem Meister Conrad von Vietinghoff geben, den ganzen Bericht! Ist aber dieser Bericht nichts als Erdichtung, so ist auch alles, was Baczko Bd. III. S. M. und Kotzebue Bd. III. S. 118. sagen, falsch. Unser Annalist sagt klar genug, daß Witold mit dem Marschall von Liefland auf die Warnung des Bischofs von Ermland, der sich dem Könige unterworfen hatte, nicht zusammengekommen sei. Ueberhaupt spricht der Annalist auch in der Folge immer nur vom Landmarschall aus Liefland. [Vgl. Voigt VII. 114.] — Die völlige Entscheidung in dieser Sache giebt aber ein eigener Brief des liefländischen Ordensmeisters an den Statthalter, geschrieben zu Riga am Tage nach Dionysii Martyr. 1410, worin er dem Statthalter verspricht, sobald als möglich nach Preussen zu kommen. Er freue sich, daß es dem Statthalter, wie er aus seinen Briefen entnommen, so glücklich gehe, „des God der Herre gelouwet und georet sy mit allem hemelischen Here.“ Er habe noch zur Zeit nicht nach Marienburg kommen können, weil er bisher krank gewesen sey. Aber „God der Herre helfe uns durch syner güde willen yehteswas wedder op de

nen de nederland eyn hertwe unde manheit, unde worffin sich zcu houffe. Alſo das wytowt ufbrach mit den ſynen unde wolde yn han beſtretin, unde do her an die Pafferye 42) qwam, do warnte yn der Biſchoff von heilſberg, das her nicht vol-czog und karte wedir umme ken Marienburg unde legirte ſich wedir vor das hus, unde bleib dor noch virczentage lengir legin bey dem konige unde torſte nicht czin durch die Nedirland, do her ſich ſchit von dem konige von polan; her muſte wedir czin durch die Maſow, als her was ynkomen die aldin wege.

[S. 230.] Do der koning ken Marienwerder qwam, do lys her offſlan die Spicher der Tumhern, unde ſpiſete das hus zcum Sthume gar wol mit allir notdorſt, Büchſin, geſchoſſe, do faſte ſchadin von qwam etliche czit deme lande, unde czoch vort vor den Redin das hus, unde gewan is obirhoupt gar korczlich, alzo das her daz gantcze land czum Colmen ynne hatte, unde als her alle hüſer beſtalt hatte unde Stete, unde 43) czoch uſs dem lande unde wente, her were ſin gar gewiſſe. Do wurffen ſich zcu houffe der Marſchalk

Wy ſich die von lyffland unde nedirlant ym [dem koning] noch czogin unde gewonnen die hüſer, weder.

von lyffland unde die Gebitiger der nedirlande mit erin lütin unde berantin die hüſer unde Stete unde der Marſchalk von lyffland legirte ſich vor den Elbing unde gewan wedir die Stad unde das hus gar korczlichin, unde die uff dem huſe worin, die teidingetin ſich von dannen, do ſie der koning nicht entſatczte, als her yn hatte vorheiſen, unde czoch vort vor den Redin unde login do vor bobin III woohin, unde kunden das hus nicht gewynnen unde czogin von dannen ken Thorun unde gewonnin wedir beide Stete, unde blebin vil lüte do legin vor dem huſe; unde bynnen den cziten czoch der kompthur von Rangnith unde gewan den prüschen market

boyne gebracht," und nun wolle er des Statthalters Willen gerne erfüllen und hoffe Freitags vor Martini zu Memel zu ſein. Er wolle aber nur höchſtens mit 30 Pferden kommen. [Vgl. Index No. 626.]

42) Paſſarge.

43) „unde" kann hier wohl fehlen, und nach „czoch" müßte „her" folgen.

unde hellant unde vingen die polan von den hüssern[44]. So warffin sich Ritter unde knechte zcu houffe Im Gebite zcu Osterrode unde gewonnen in alle hüsser unde Stete des Gebites unde den Bratheam; unde alzo korczlichin, als sie sich hattin gethan von erin herrin unde alzo qwomen sie zcu In ouch wedir, noch schickunge unde willen unsers herin.

[S. 233.] Unde noch der selbin czit[45]) qwomen die Gebitiger von liffland unde dütschin landin mit vil Brüdern unde Gestin den von Prüssin zcu hülffe vor allir heiligen tage zcu der Irwelunge des Homeisters, unde am nesten Sontage vor Martini[46])

Von der Irwelunge Hinrichs von Plawen.

---

44). Der Comthur von Balga, der sich mit dem Landmarschall von Liefland vereinigt hatte und mit ihm in der Nähe von Thorn lag, schrieb in dieser Zeit an den Statthalter Heinrich von Plauen: „Wisset, das wir itzunt alle unsere hüssere im Colmischen Lande wedir haben ane (ohne) Thorun, Reden und Strasberg, und do got vor sie, is ist zu besorgen, wie ein heer wedir ins land queme, das wir sie wedir verlören von deswegen, dass sie nicht gespiset, noch bemannet synt. Ouch ist uff den Hüssern wedir geschos, noch eyngerley harnasch. So were des Landmarschalls und unser gutdünken mit andern gebietigern, so die Schiffkynder von Schonen ken Danzk quemen, was man der gehaben mochte, das man die uffneme und die Hüssere do methe obir wynter bemannete und uff redeliche brüder gedechte in allen Conventen, den man sie befüle. Ouch meynet der landmarschall, das man bie den Schiffkynder, so sie inkomen, Harnasch und büchsen genug fünde, und was man zu sulcher notdorfft bedorffende were, das man das von In koufte und die Hüssere do methe beteylete. — Die von Thorun synt gestern von Lesslau von dem konige gescheyden, do sie bie Im gewest synd bittende umb rettunge, das her zu In gesprochen hat, das sie sich sullen enthalden als biderbe lüthe, hilft Im got, das her den Streyt gewynnet, her welde sie wol von unser macht entsetzen; vorlust her aber den Streyt, so sullen sie thun, wie sie mögen. Also wolle wir morne frü im namen gotes Thorun berynnen und hoffen zu got, is sulle uns wol irgeen, wend wir jo von der gemeyne us beiden Steten wol getrost synd. — Gegeb. im Felde desshalb Thorun eine meyle Weges vor der heyden am Sonnabend nach Dyonisy 1410." [Vgl. Voigt VII. 119.]

45) Nehmlich im Spätherbste. Meister von Deutschland war damals Konrad von Eglofstein. [Vgl. Voigt VII. 126—128.]

46) [d. i. am 9. Nov. 1410.]

irwelten sie eyntrechticlich[47]) den Erwirdigen herren Hinrich von Plawin zcu Marienburg zcu eyme Homeister, unde der warff do uff ander Gebitiger unde bestalte sin ding gar wiss-lichen, als das die lant do wedir eynen trost gewonnen unde czogin mit macht zcu Thorun unde nomen ir hüser im lande czum Colmen do wedir yn, dy sy mit macht gewonnen von den vinden, unde der koning lag noch off der koyow unde dorffte nicht obir die wyssel. Des nam her tage uff mit dem homeister[48]) unde den Gebitigern, unde mit in worin ouch dese herin, her Johannes Ertzbischoff von Rige, der herre Johannes Bischoff von wirczburg, unde vil ander wertliche fürstin unde herrin unde Ritter unde knechte, beide die durch got unde der erin komen worin[49]).

Von den gestin dy do qwomen ken prüssin.

[S. 236.] Anno Domini MIIII^c XI^mo zcu wynnachtin unde dornoch worin bei dem homeister uff dy czit vorgenantin herrin Erczbischoff von Ryge unde der herre Bischoff von wirczburg, die mit andern herin gestin unde fürstin anderweit teydinge anfingen mit dem konige von des ordins wegin unde brochte grosse koste, arbeit unde mü von beiden teilin, wart zculetczt alze geteydinget, das eyn ewig frede sulde sin czwu-schen der Crone von polan unde littowin unde den czwuschen den landin prussin unde lyffland[50]).

Von der berichtunge des koniges unde dem Ordin.

---

47) Ueber die früher behauptete Selbstwahl Heinrichs von Plauen (über die schon Kotzebue B. III. S. 380 mehreres gesagt) ist hier keine Widerlegung mehr nöthig. Wir geben aber in der am Schlusse dieser Annalen [S. 295—299.] angefügten [hier weggelassenen] Beilage das s. g. Manifest dieses Hochmeisters wieder (in welchem er auch von seiner Wahl spricht), da es in den Preuss. Samml. B. III. S. 376—385 außerordentlich schlecht abgedruckt und wie es da steht, kaum verständlich ist. [Vgl. Voigt VII. 127. Anm. 2.]

48) Der schalkhafte König wünschte dem neuen H.-M. sogar Glück zu seiner Erhebung, wie ein auch in anderer Hinsicht merkwürdiger Original-Brief ausweiset [der in Voigts Ausgabe der Annalen wörtlich abgedruckt ist.]

49) [Vgl. Voigt VII. 129.]

50) Das Friedensinstrument steht im Codex dipl. Polon. T. IV. p. 84; das von Jagello ausgestellte in den Preuss. Lieferung. S. 295.

[S. 269.] Anno Domini MIIIIcXIIII.

Von Meister Michel Kochemeister unde ſinir irwelunge.

In dem Jare off den Neestin Sontag noch Epyphanie domini [51]) worin Geſamelt die Gebitiger von dütſchin landen unde von lyffland [52]) mit irem Gebitigern, die ſie mit yn bracht hattin, unde wordin des czu Rathe mit den Gebitigern zcu Pruſſin unde deme, der des Homeiſters Stad hilt [53]), das ſie ſanthen czwene kompthur an herrin hynrich von Plawin, den entſatztin meiſter, unde ludin yn czu Capittel durch der Irwelunge wille eynes nüwen homeiſters u. ſ. w.

[S. 282.] Ouch worin die von Lyfflant komen mit macht [54]), die login zcu Slochow unde an den grenitzen, unde tatin eyne reyſe die wyle off die Coyow [55]) unde totin ouch den Polen groſſen ſchadin an roube unde brande unde an gefangin lütin unde vy, unde hildin ſie wachinde, das ſie ir gerne hettin enporin.

Anno Domini MIIIIcXV.

[S. 303.] Ouch vorſtarb der Gebitiger von lifflant [56]).

[S. 306.] Ouch wart Bruder Sifrid Lander von Sponheym Gebitiger gekorin zcu liffland von ſynen Gebitigern, unde wart beſtetigit von Bruder Michel kochemeiſter, deme Homeiſter, zcu Marienburg vor ſunte michilstage nicht lange [57]).

Im Auszuge bei Baczko B. III. S. 146. [Vgl. Voigt VII. 182—186.

51) [d. i. am 8. Jan. 1414.]

52) Erſterer war noch Konrad von Egloffſtein, letzterer Dietrich Tork.

53) Nehmlich Hermann Gans, Oberſter Spittler und Comthur in Elbing. [Vgl. Voigt VII. 226.]

54) [nämlich dem Orden zu Hülfe in dem vom Könige von Polen ungeachtet des im J. 1411. geſchloſſenen ewigen Friedens wiederbegonnenen Kriege.]

55) Cujavien.

56) Dietrich Tork. Bachem iſt in ſ. Chronologie der H.-M. des D. O. ungewiß über ſein Todesjahr. [Im Jun. 1415 lebte er noch (Index No. 706).]

57) Alſo noch im J. 1415 und nicht erſt 1416, wie Bachem annimmt. Es ſind auch noch aus dem J. 1415 Originalbriefe von ihm als Landmeiſter von Liefland vorhanden. [Vgl. Index N. 351.]

Anno Domini MIIII^c XVI.

[S 314] Ouch was by in desim tage[58]) der Gebitiger von Liffland mit den synen, der desin tag offgenomen hatte mit herczog wytaud, ap man icht guttis dorundir mochte geteidigin unde hinlegin: des was der ordin begernde, das sie mochtin blibin by erin landen unde greniczen noch bewisunge irre briffin unde aldir besiczczunge; do wedir was des konigs rat u. s. w.

In dem Jare des herrin MIIII^c MVIII.

Von dem Bischoff von Revel.

[S. 337.] Ouch verstarb yn desim Jare Bischoff Johannes von Revel unde an syne stad qwam her Arnolt, unde von vorderunge des Homeisters[59]) unde des ordins wart her providirt von dem Pabist unde wart gecleidet zcu dem ordin zcu Marienburg unde ouch gecronet zcu Bischoff off den nestin Sontag noch Margarethe.

Von dem Bischoff von Lüdich.

Ouch wart In desim Jare der here Johannes von Wallinrode, der do Erczbischoff was zcu Rige, Bischoff zcu Lüdich[60]), unde legite den habitum abe des ordins, unde wye grose truwe der ordin by im hatte gethan, wend her von des ordins gutir In studiis mit eyme Meister offgetogin was, unde dem ordin gros gut hatte gekost, das her Erczbischoff zcu Rige wordin was, unde ouch kostlichen vorczert wart von dem ordin In dem Concilio

---

58) [In „Welunen obir off der Mymmel XIIII. tage noch michaelis zwischen dem Homeister mit syme rate und dem konige von Polan unde herczogin wythaut". Vgl. Voigt VII 291—294.]

59) Es hat sich noch das Schreiben erhalten, in welchem der Hochmeister den Papst ersucht, den von dem Kapitel zum Bischof von Reval erwählten Domherrn Arnold Stolzfuß (der in andern alten Briefen auch Arndt Stolterfoth heißt) zu bestätigen. Es ist datirt: Marienburg den 12. März 1418. [Index No. 887.]

60) Es bietet sich hier eine schickliche Gelegenheit dar, in einer Beilage (VI) [S. 405—407.] ein Beispiel zu geben, wie der Ordensprocurator zu Rom, damals der stehende Gesandte des Ordens am röm. Hofe, mit dem Papst seine Unterhandlungen betrieb. Er berichtet nehmlich dem Hochmeister, was er bei der Audienz mit dem Papst wegen Versetzung des Rigaischen Erzbischofs nach Lüttich und wegen eines Nachfolgers desselben, der den Orden annehmen müßte, verhandelt habe.

unde grose czerunge unde koste do hatte [61]). [S. 338.] Idoch vorgas her allir woltat, die her entpfangin hatte, unde vordirte gros gut off den ordin. Ouch was vor Im eyn bischoff zcu Lüdich, der was eyn herczog von holland geborin, unde der obirgap das Bischtum unde nam zcu wibe die herczogin von Brabant, die was herczogin hannus tochtir von Gorlicz, der herrin von Behemen unde ungern Brudir tochtir, unde ir herre wart tot geslagin von den Engelischen yn dem strite unde noch eynir synir brüder, unde worin brüder des herin von Burgundien [62]).

Von eyme andern Bischoff czu Rige.

Ouch wart wedir Erczbischoff zcu Rige her Johannes habin [63]), den der Pabist providirte do mete, wend her gar eyn wol gelart man was der schrifft unde tochtig, sunder her wolde des ordins cleidunge nicht off nemen, als der ander.

Von dem tage zcu Welunen.

[S. 339.] Ouch wart eyn früntlich tag off genomen unde gehaldin hüer XIIII tage noch Sente

---

61) Er war eben „der schwere Vogel, der dem Orden im Consilium jede Woche hundert Gulden gekostet.“ Noch im nächsten Jahre mahnt er als Bischof von Lüttich und Graf zu Laon den H.M. und den Orden um das ihm noch schuldige Geld für seine Bemühungen in den Angelegenheiten des Ordens. [Index No. 887.]

62) Dieser Bischof von Lüttich war Johann von Baiern, ein Sohn des Grafen Albert von Holland; die Herzogin von Luxemburg Elisabeth war die Tochter des Markgrafen Johann von der Lausitz *) und dieser Johann war ein Bruder Sigismunds, des Königs von Ungern und Böhmen, und Wenceslaws, Königs von Böhmen.

*) [S. 319. not *] Der Herzog Anton von Brabant, der in der Schlacht von Azincourt fiel, ein Bruder des Herzogs Johann, des Unerschrockenen, von Burgund, hatte zur zweiten Gemahlin Elisabeth, Tochter des Herzogs Johann von Luxemburg und Markgrafen von der Lausitz (daher der Herzog von Görlitz hier genannt).

63) Andere nennen diesen Erzbischof Johann von Habundi oder Johannes Habundius, und so schreibt er sich auch selbst. Er rühmt in einem Briefe an den Hochmeister, daß ihn der liefländ. Ordensmeister so außerordentlich gütig aufgenommen, von Schloß zu Schloß geführt, zu Gast geladen und mit köstlichen Gaben beschenkt habe. In seinem Schlosse Runnenburg aber habe er auch nicht ein Stückchen Hausräth gefunden. [Index No. 880.]

Michils tag zcu Welunen off der memil czwoſchin dem herin konige von Polan, herczoge Wythaud von eyme teile, unde dem Homeiſter Bruder Michel kochemeiſter, den Gebitigern von dütſchen landen unde von lyfſland unde erin metegebitigern des ordins, die do worin von des ganczen ordins wegin, von dem andern teile unde der tag unde teydinge habin ſich alſo irvolgit [64]). Is worin ouch vil [S. 340.] guttir Ritter unde Knechte us der fürſtin hove unde rethin von dütſchin landin, beide der geistlichin unde, wertlichin, geſant zcu deſim tage, zcu vorhorin von beidin teilen die ſchelunge unde gebrechin.

[S. 341.] Ouch worin etliche Bürgermeiſter von der See-Stete wegin dem Ordin zcu erin unde früntſchaft geſant ken Prüsſin, die ouch bey deſin teydingen ſint gewest, dor zcu hatte der herre Homeiſter ouch mit Im deſe Erwirdigen in gote vetere unde herin deſe Biſchoffe von Rige, von Darpte, von Marienwerder unde Ermeland, mit vil erin Prelatin unde ouch vil andir Rittere unde knechte des landis von Prüsſin uſs vil gebitin der trefflichſtin, di man mochte gehabin, unde dor zcu die borgermeiſtere unde etliche rotman der groſtin ſtete des landis u. ſ. w.

In dem Jare des herrin M.IIII^oXIX.

Von herrn Johannes dem Erczbiſchoff von Rige.

[S. 355.] In deſim Jare vorstarb der herre Johannes von Wallinrode, der Erczbiſchoff zcu Rige was unde wordin was Biſchoff zcu Lüdich. Der ſelbige her Johannes legite des ordins habitum abe, wend her eyn Bruder des ordins was, ſunder is geſchach mit loube des Pabiſtes, unde truck koſtliche unde wert-

64) Statt aller Anmerkungen, die hier bei dem einen und andern Punkte hinzugefügt werden müßten, mag man einen andern Bericht über die Verhandlungen dieses Tags vergleichen, den Kotzebue Aelt. Preuss. Gesch. B. III. S. 481 aus einer Urkunde des geh. Archivs hat abdrucken lassen. Er steht auch im Fol. C. S. 64. Man wird aus der Vergleichung beider sehen, wie genau unser Berichterstatter die Sache genommen hat. Ueberhaupt besitzt das geh. Archiv noch manche ganz unbenutzte Materialien über diesen Berathungstag. [Vgl. Voigt VII. 329—331.]

liche cleider, unde schemete sich synes ordins, von deme her irczogin was von synir Jogunt, unde von des ordins gute gedegen was by sinis vettern geczithin, herrin Conrad von Wallinrode des Homeisters, unde Im studio zcu Banonie enthaldin wart mit eyme meister unde kustlichen gesinde vil Jar unde qwam von des ordins vorderunge an das bischthum zcu Rige unde entpfing den ordin an sich unde wart eyn gewaldiger herre, das dem ordin gros gut koste kegin Bonifacio dem Pabist, meer wen ich wil sprechen. Der woltat vorgas her mit enandir, do her yn qwam yn das Bischthum zcu Lüdich unde vordirte gros gut off den ordin, das her solde habin vorczeret zcu Costenicz yn dem Concilio, unde czerte doch allis off den ordin gar kostlich, von deme her doch alle syne selikeit hatte unde gelücke gehat alle syne tage unde ouch ander syne fründe, unde dorch synen tod wart der Homeister unde syn ordin entpundin unde geledigit, das sie ym nicht bedurftin gebin; Als man sagit, zo wart ym vorgebin[65]) unde was korcze wile an dem Bischthum; Is were synir zelen bessir gewesin, das her by syme ordin were blebin.

[S. 357.] Item so hatten die von Revel nicht gelocke zcu erin Bischoffin, wend yn desim Jare vorstarb abir eynir unde was korczcze czit dor an gewest[66]), alzo das bynnen korczin Jarin ir wol IIII Bischoffe vorstorbin.

[S. 358.] Item so vorstarb der Erwirdige vatir unde herre dis Jar her Weynrich von knypperode, Bischoff zcu Osel in liffland, der das ampt getragin hatte bobin XXXVI

65) Das Magnum Chron. Belgic. in *Pistorii* rer. German. Scriptt. T. II. p. 398 sagt ebenfalls: quia tam subita et inopinata morte decessit, non defuerunt, qui veneno interfectum suspicarentur.

66) Es war der schon erwähnte Arnold Stolterfoth. Er muß im Herbst des J. 1419 gestorben sein, denn schon vom 2. Januar 1420 [Index No. 927.] haben wir einen Bericht des Ordensprocurators Johann Thiergarth aus Florenz, worin er dem Hochmeister meldet, daß Heinrich Izkul Bischof von Reval geworden und Magister Franciscus dessen halbe Thumerei zu Dorpat erhalten habe. [Vgl. Index II. 865.]

Jar unde hatte syne kirche mit erin unde grosim vromen vorstandin [67]), unde an syne stad wart Bischoff . . . .

---

67) [Sein Todestag war der 5. November 1419, s. Index No. 915.] Der Hochmeister war schon im J. 1418 willens gewesen, dem Papst den Vorschlag zu thun, den alten Bischof von Ösel mit einer Leibrente zu pensioniren und das Bisthum dem verdienten Domherrn zu Frauenburg, Caspar Scheuenpflug, zu verleihen [Index No. 863 (1418) und 838 (nicht von 1418, sondern zum J. 1419 gehörig)]; dieser aber dankte dem Hochmeister für sein Wohlwollen. [Index No. 865.] Nach des alten Bischof Tode schlug nun der Ordensmeister von Liefland den Meister Johann Wrede, des liefländischen Landmarschalls Vetter, zum Bischof von Ösel vor. [Index No. 893; aber dieser erlangte das Bisthum nicht, sondern es ward doch Kaspar Schouwenpflug Bischof von Ösel 1420, s. Index No. 928. 932 und II. 362.]

Curländischen Oberhofg

	Zahl der Sachen.
n . . .	1
. . . .	2
utoritäten	3
. . .	1
. . .	7
Dienste .	2
. . .	11
. . .	11
ndung .	3
. . .	5
des 2c. .	7
. . .	2
. . .	2
Holzfällen	12
. . .	1
egenstände	4
gabondiren	3
. . .	6
. . .	1
. . .	1
. . .	1
. . .	1
. . .	5
. . .	175
. . .	16
. . .	1
. . . .	1
Zusammen	285

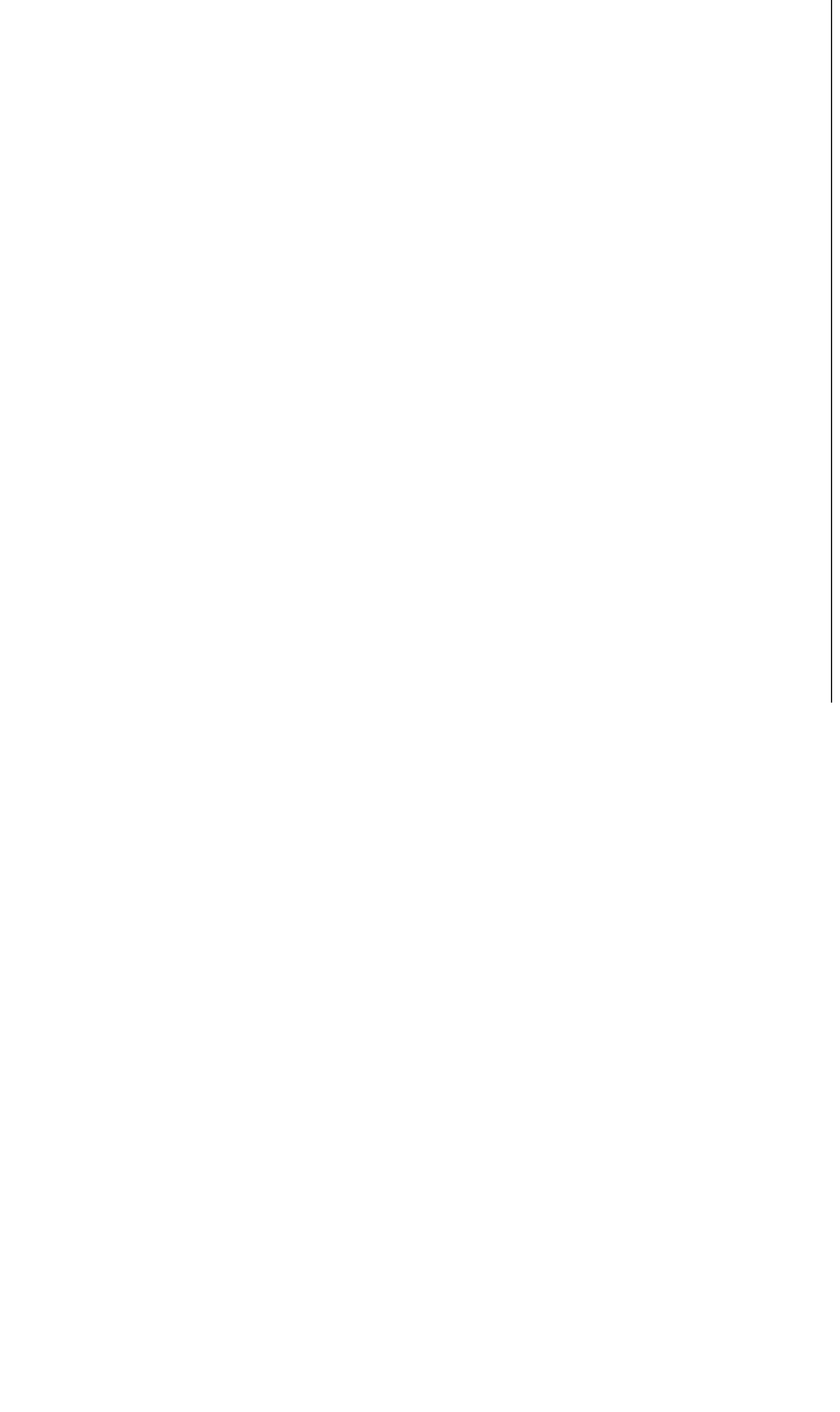
. . .

…te abgeurtheilten Criminalsachen und Personen,

	Mit Arrest.		Mit nicht öffentlicher Körperstrafe.		Mit öffentlicher Körperstrafe.		Versendet in die Colonien, oder zur Arrestantencompagnie, oder zum Militärdienst.		Versendet in die Bergwerke.		Zusammen.		
v.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
—	1	—	3	—	—	3	—	2	—	—	4	8	1…
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	8…
—	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	1…
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4…
—	—	—	1	—	—	1	—	2	—	—	1	3	4…
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	—		—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1
—	7	3	41	6	—	—	22	1	—	—	110	13	123
—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	14	1	15
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	3
—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	3	—	3
—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	1	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3
—	4	—	13	—	12	—	2	—	—	—	38	—	38
—	22	10	66	7	14	4	29	6	—	—	211	39	250
	32		73		18		35				250		

Sachen waren eingegangen: Sachen

Vom Rigischen Landgerichte 33
„ Wenden'schen „ 33
„ Dorpat'sche … 28



220 … d.

Liv-, Esth- und Curlands.

en

Bunge.

nd.

ermehrte Auflage.

n.

ʒ Kluge.

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands,

herausgegeben

von

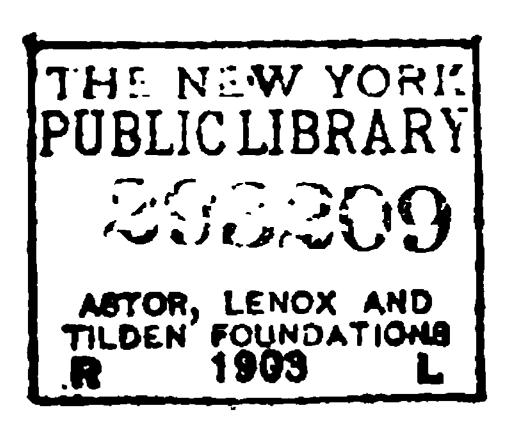
Dr. F. G. von Bunge.

Zweiter Band.

Zweite, durch neue Artikel vermehrte Auflage.

Reval, 1861.

Verlag von Franz Kluge.



Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Esth- und Curland

Censor D. Riesemann.

I.

Ueber den Kirchenzehnten in Livland.

Von Hermann v. Brevern (geb. 1663, gest. 1721).

Vorwort.

Diesen Aufsatz verfaßte mein Urältervater wahrscheinlich im Jahre 1697, um — wie er es auch in andern Fällen gethan — die Rechte der Livländischen Ritterschaft gegen die Ansprüche der Schwedischen Regierung zu vertheidigen. Denn, wenn auch die Ueberschrift besagt, daß er diese Deduction nur zu seiner eigenen Nachricht geschrieben, so deutet schon der Umstand, daß dieselbe sich auch (dem Wrangel'schen Realregister zufolge) im Archive der Livländischen Ritterschaft befindet, darauf hin, daß sie zum Besten dieser verfaßt worden. Ich fand diese Deduction in meines Urältervaters litterarischem Nachlasse, der noch manchen andern interessanten Beitrag zur Geschichte jener Zeit, wie der Vergangenheit Livland's, enthält, wovon vielleicht Einiges in diesem Archive später abgedruckt werden wird. Daß der Aufsatz im J. 1697 und von Hermann v. Brevern selbst geschrieben ist — obwohl desselben weder bei Gadebusch noch bei Recke und Napiersky unter seinen Schriften Erwähnung geschieht — möchte sich wohl aus einem im J. 1697 von seiner Hand geschriebenen Concepte, das gleichsam das Gerippe dieser Deduction bildet, ergeben, so wie aus dem Anhange A, der gleichfalls ein Concept von seiner Hand ist. Unter B habe ich die Antwort der Livländischen Ritterschaft, vom J. 1695, an die Schwedische Regierung in Betreff des Zehnten beigefügt, so wie unter C ein Rechtsgutachten in derselben Sache, von dem Assessor Schultz, dem damaligen Livländischen Abgesandten nach Stockholm von Cloot abgegeben, wie solche sich in Abrschiften von meines Urältervaters Hand als Beilagen vorfanden.

Georg v. Brevern.

H. H. P.

Zu meiner Privat-Nachricht abgefaßete

Deduction,

Daß Liefland den Kirchen-Zehenden an keinen Bischoff vormahls entrichtet, und also heute zu Tage zu entrichten nicht gehalten seyn könne,

occasione der Anno 1695 den 9. Octobris zu Riga gethanen Landtags-Proposition.

Nachdem in der Anno 1695 den 9. Octobris auff dem Schloße zu Riga von weiland Sr. Hochwollgeboren Excellenz, dem Königl. Majt. Feldmarschall und General-Gouverneurn Hastfer, an E. E. Ritter- und Landschafft gethanen Landtags-Proposition, auch des Bischoffs-Zehenden, als were solcher vormahls im Lande gebräuchlich gewesen, Erwehnung geschehen, und zugleich der Ritter- und Landschafft angesonnen worden, gewisse Nachricht abzustatten, aus welchem Fundament und Titul dieser Kirchen-Zehende bishero einbehalten worden; So hat fast ein jeder hierüber seine Gedanken wollen ergehen laßen, und so vielmehr, als J. K. May. Selbst E. E. Ritter- und Landschafft, sich auch an frembden Oehrtern der Liefländischen Kirchen-Zehenden halber zu erkündigen, allergnädigst freygestellet; dannenhero auch Ich mich der Freyheit unternommen, über ein so wichtiges Punctum etwas zu Papier zu bringen, und bey solcher Gelegenheit die Liefländische Historie genauer anzusehen, jedoch mit dem Bedinge auff anderweitige Remonstration eine beßere Meinung anzunehmen, und also diese keinem auffzubürden. Wie denn auch, auff dem Fall, da diese Schrifft wider verhoffen Einem vor Augen kommen solte, Ich denselben ersuchet haben will, so Er ein mehreres Licht in dieser Sache hat, mir solches geneigt mitzutheilen, und dafür meine Dancksagung einzuwarten. [illegible]

Zehenden halben, eingerücket worden

[illegible]

en beym Königl. Archiv befindlichen

umenten angemercket, und ersehen, daß

n vor diesem hier in Liefland sowoll

Bischoffe, als damahligem Supremo

Domino, jährlich sei entrichtet worden, wie solches sowoll

„in dem Decreto des Päbstl. Nuncii Cardinalis Mutinen-
„sis hier de Anno 1226 den 3. Aprilis zwischen dem
„Erzbischoffe, Herrmeister und der Stadt Riga auffgerich-
„tet, als auch aus dem Decret, welches aus dem Concilio
„Lateranensi unter dem Pabst Alexandro dem III. Anno
„1179 zu Rom gehalten, mit einem harten Verboht ge-
„schärffet worden, daß kein Bischoff einigen Zehenden von
„seinem Bischoffsstuhl abalieniren solte, erhellet. Weiln
„nun derselbe bishero von E. E. Ritterschafft nicht auß-
„gekehret worden, so wollen J. K. M. gewiße Nachricht
„haben, aus welchem Fundament und Titul dieser Kirchen-
„Zehende bißhero sey einbehalten. Worüber E. E. Rit-
„terschaft Ihre gründliche Remonstration zu thun Ihr an-
„gelegen seyn lassen wolle."

Diese Proposition kürtzlich zu faßen, so bestehet sie aus fol-
gendem Raisonnement:

Was vor diesem allhier in Liefland dem Erzbischoffe, als damahligem Supremo Domino, jährlich entrichtet worden, das hette auch bißhero dem itzigen Supremo Domino billig entrichtet werden sollen.

Der Bischoff-Zehenden ist jährlich dem Erzbischoffe in Liefland, als Supremo Domino, vormahls entrichtet worden! Ergo!

Ob zwar nun beyde Propositiones allhier in erwehnter Landtags-Proposition simpliciter affirmiret werden wollen, und zwar Majoris consequentia aus der den vorigen Bischöffen, und dem jetzigen Regenten gemeinen Superioritate territoriali rc. — Minor aber 1) aus dem Decreto Episcopi Mutinensis, zu Riga Anno 1226 gefället; 2) aus dem Decreto Concilii Lateranensis sub Alexandro III.; So kann doch noch nicht (wenn anders unpartheyisch von den Sachen Selbst zu urtheilen frey stehet) absehen, daß mit Grunde solches geschehen könne; vielmehr finde nichts im Wege, so mich abhalten solte, beyde Propositiones, sowoll Majorem, und die darinnen enthaltene consequens, als Minorem, und das darinnen festgesetzte assertum historicum, gäntzlich zu negiren.

Majorem betreffend, so will gar nicht folgen, daß eben dasjenige, so ein durch das Päbstliche Joch gedrücktes Land vor-

mahls an seinem Ertzbischoffe zu entrichten verbunden gewesen, auch nachmahls, nach abgeschüttetem Päbstlichen Joche, und zur Zeit der wiedererlangten Christlichen Freyheit, an dem reiner Lehre zugethanem Superiori entrichtet werden müße. Die Primitia, das sogenannte Cathedraticum[1]), welches in honorem Cathedrae Episcopalis jährlich bei den Päbstlern zu entrichten, it. das Synodaticum, quod in Synodo singulis annis celebranda ab omnibus vocatis ad illam praestari consuevit, ad hoc, ut Episcopi ad Synodum celebrandam allicerentur, it. die Portiones Canonicae[2]), quae de relictis et proventibus Ecclesiis obvenientibus detrahebantur et Episcopo debebantur etc. und dergleichen Pensiones mehr, deren Einige mera sacrilegia et turpes rapinae von unsern Lehrern genant worden (vid. Ziegler ad Lancellott. p. 230 nott.), können uns hierinnen einen Ausschlag geben, als welche vor der Reformation der Päbstlichen Lehre an die Bischoffsstühle zwar entrichtet, nachmahls aber, als Marquen des Päbstl. Joches, abgeschaffet, und zu entrichten von Evangelischen OberHerrn so wenig begehret worden, daß nunmehro fast kein Evangelischer Ohrt von einigen derselben wiße, ja die Nahmen Synodaticum, Cathedraticum, Portio Canonica etc. als Barbarismi Romano-Catholici denen meisten, auch wohl unter den Gelehrten, gantz unbekannt sind. Entrichtet man also heute zu Tage zuvor erwehnte onera an seinem Evangelischen OberHerrn nicht, ungeachtet solche vormahls an die Bischoffsstühle, und deren Possessores entrichtet worden, — warumb solten dann die Decimae beßerer Condition, und also deren Entrichtung von größerer Nothwendigkeit seyn? Welche doch im neuen Testament eben so menschliche Satzungen, als jene sind, und welche die Hollsteiner, als der Bischoff Geroldus die Zehenden von Ihnen forderte, servilem conditionem nanten, per quam omne Christicolarum genus Pontificum pressura laboret, hinzusetzend, quod omnes pene Decimae in Luxus cesserint, wie

1) De Cathedratico et synodatico v. Ziegler ad Lancellott. L. II. T. XVIII. § 1. not.

2) De Portionibus Canon. v. Ziegler ad Lancellott. Lib. II. T. XXV. § 1.

solches Krantzius[3]) in seiner Wandalia weitläufftiger erzehlet, mit beygefügtem Urthel, quod Holsati non multum a veritate aberraverint. Ist die Meinung der Landtags-Proposition, daß, in recognotionem supremi Dominii, die Liefflånder vormahls an Ihren Bischoff decimas entrichten müßen, so negire solches abermahl, allermaßen 1) niemahls die Decima zu dem Ende eingeführt worden, sondern es hieß bey den Päbstlern: Man muß in salutem animarum et Ecclesie decus huic oneri humeros unterwerffen, wie solches zuvorerwehnter Oldenburgscher Bischoff Gerolvus[4]) in seinem Schreiben an die Hollsteiner pro ratione anführet. 2) Würde solches der Liefflåndischen Historie zuwider seyn, maßen aus denen Epistolis Pabsts Innocentii III.[5]) deutlich zu ersehen, daß praeter obedientiam et arma contra Paganos der Liefflåndische Ritterorden nichts anders in recognitionem supremi Dominii Ihrem Bischoffe zu entrichten verbunden gewesen. Wenn auch gleich die Decimae hier in Liefland denen Bischöffen in recognitionem supremi Dominii vormahls solten seyn abgegeben worden (welches man aber nicht geschehen zu seyn erwiesen), so würde doch 3) nicht folgen, weil sie damahls entrichtet worden, Ergo müße es heute zu Tage auch so geschehen, weil ja keine necessitas exigentiae, wie man zu sagen pfleget, darzu abhanden, allermaßen sonst folgen würde, daß ein jedes Land, so nur einen superiorem hette, Decimas nothwendig entrichten müße, quod tamen rationi et experientiae contrarium. 4) Sind in SchwedenReich Selbst Decimae noch im Schwange, doch nicht in recognitionem supremi Dominii, sondern die Priesterschafft wird davon ordinarie belohnet, wie solches Loccenius[6]) einzeuget.

Würde auch diese zuvorerwehnte Instanz Consequentiam Majoris simpliciter zu negiren nicht vorhanden seyn, würde doch solche Proposition nicht anders als unter folgender Limitation admittiret werden können:

---

3) Kranz, Wandalia L. IV. c. ult.

4) vid. Kranz, Wandal. loco supra alleg.

5) vid. Innocentii Epistolas ad Albertum Episc. Rig. et Volcuinum Magistr. Livoniae: Lib. XIII. ep. 141 et 142 edit. Baluzian.

6) Loccenii Synops. Iur. Publ. p. 49 add. Ejus Ius Privat. p. 158.

Was vor diesem, hier in Liefland an den Bischoff entrichtet worden, solches hette auch nachmahls an die Superiores entrichtet werden sollen; Es sey denn, daß die tempora Reformationis selbst hierinnen eine Aenderung gemacht, und solche Entrichtung auffgehoben.

Liefland betreffend, so hat freylich die Evangelische Reformation darinnen viele Aenderungen veruhrsachet, und nicht woll zu glauben, daß, da Anno 1523 der, im Nahmen des damahligen Herrmeisters Plettenberg, auf dem Schloße zu Riga residirende Haußcommentor oder Hauptmann, Herman Hoyte [7]), eine große knotichte Peitsche auff der Kauffleute Stuben (das neue Hauß) geschickt, und Sie vermahnen laßen, daß Sie mit derselben die Mönche und Meßpfaffen aus der Stadt treiben solten; Er und seine Mitbrüder, der Ritterorden und Adel in Liefland, die Zehenden an den Bischoff zu entrichten weiter solten continuirt haben, daferne jemahls die Gewohnheit bey Ihnen gewesen. Es mag mir hier nicht objiciret werden: Es were der Herrmeister und deßen Angehörige, nicht befuget gewest, für Ihrem Kopfe damahls curam Religionis et Sacrorum, unter welchen auch die Decimae sortiren, an Sich zu reißen, und folglich, der Decimarum wegen, eine Aenderung zu machen, maßen die quaestio, wie weit ein Landesfürst (als wie der Herrmeister Plettenberg war) mox a coepta Reformatione Evangelica curam Religionis et Sacrorum sibi zu vindiciren befugt gewesen, schon längst abgethan, und, daß solches mit Recht, und zwar per modum defendendae Libertatis Religionis (wo nicht ex Iure Superioritatis) geschehen sey, ausgemachet ist [8]). Zudem so ist auf dem Reichstage zu Augsburg Anno 1555 durch einhälligen der Reichs-Stände (zu welchen auch die Herrmeister von Liefland mit gehöreten) Schluß dahin verabscheidet worden, daß, wer zu der Zeit in possessione Decimarum gestanden, darinnen auch verharren solte. Woburch dann auch der Reformirenden Liefländer, der Zehenden halber, vorgenommenes Verfahren würde

---

7) Chytraei Sax. T. 1. p. 881. Edit. Germ.

8) vid. Stryk de Iure Papali Principum Evangelic. c. 1. § 9. p. 1617 add. Pfanner Hist. Pac. Westphal. Lib. V. § 42, 43, 44 p. 642 sqq.

bestätiget worden seyn, außer von wegen des damahligen Herr-meisters in Liefland, oder Teutschmeisters (wie Er bey der Unterschrifft genannt wird), solchem Reichstage George Sieberg zu Wischlang, Commenthur zu Riga [9]), mit beygewohnet, den Schluß mitgemacht, und mit unterschrieben hat.

Wie nun also Major Proposito aus ob allegirten Raisons von selbsten wegfället, so wird auch Minor durchaus nicht, weder aus dem Decreto Episcopi Mutinensis, noch dem Decreto Concilii Lateranensis sub Alexandro III. Papa mainteniret werden können. Denn betreffend 1) Decretum Episcopi Mutinensis (denn so ist er zu nennen, nicht aber Cardinalis Mutinensis, wie Ihn die Landtags-Proposition benahmet; allermaßen Mutina, heut zu Tage Modena, keinen eignen Cardinal hat, auch Wilhelmus tempore sanciti Decreti Anno 1226 nur Modenesischer Bischoff gewesen [10]), obwoll Er nachmahls unter dem Pabst Innocentio IV. den Cardinals-Hut erhalten), so finde darinnen nichts, so uns, als hette Liefland damahls den Bischöfflichen Zehenden entrichtet, anzeigen könte. Denn 1) hatte Liefland damahls noch keinen Ertzbischoff (wie woll die Landtags-Proposition vorgeben will), als welcher erstlich Etliche Jahre nachdem eingeführet worden. Selbst das Decretum gedenket nur eines Bischoffs in Liefland, Alberti, so der Erste Bischoff dieses Nahmens in Liefland war. 2) Der Ohrt, worüber das Decretum disponiret, ist mit nichten Liefland, sondern terra acquirenda, und also res futura, dahingegen Liefland schon inter acquisitas et praesentes zu rechnen war, von welchem man durchaus nicht sagen konte: Cum ea, quae inter Habitatores Livoniae Teutonicos super divisione terrarum acquirendarum annis singulis oriebatur, controversia etc. it. Terrarum ergo quemadmodum fuerint ad cultum fidei divinae conversae etc. Weil sonst eine deutliche Contradictio

9) Georg a Syberg, eo tempore domus Rig. Commendator, jam Principis Iuliacensis Consiliarius et Capitaneus in Blankenstein. Chytraeus in oratione de Gothardo, Curlandiae Duce, inter Kircheri Oration. Vol. III.

10) vid. Ciaccon. in Ejus vita T. II. Hist. Pont. et Cardinal. p. 116.

gleich im Anfange des Decreti sich hervorthun würde, indem dasjenige Liefland, so schon Habitatores Teutonicos hatte, dennoch als a Teutonicis acquirenda terra, und also ohne Habitatores Teutonicos angesehen werden würde. 3) Was insonderheit Decimam betrifft, so reden davon diese Worte des Decreti: Decimam enim et universa spiritualia creandis ibidem Episcopis reservamus. Wenn solche auff Liefland zu deuten seyn könten, müste folgen: Liefland habe damahls noch keine Bischöffe gehabt, weil de Episcopis creandis daselbst die Rede ist, denen noch zur Zeit keine Decimae assigniret, sondern als einem partui nondum in Lucem edito, nur reserviret bleiben musten. So aber der Historie schnurstraks zuwider. Denn a) waren beyde Bischoffsstühle, der Rigische und Dorptische, zur Zeit aufgerichteten Decrets, i. e. A: 1226, schon in vollem Stande; maßen, was den Rigischen betrifft, schon Anno 1188 Pabst Clemens III. in einer Bulla Hartwicum II. Bremensem Archepiscopum des Uexküllschen Bischoffthums (so eben der Rigische ist, und nur des ersten Anfangs halber der Uexküllsche genant worden) Erwehnung gethan, und selbiges dem Bremischen Ertzbischoffthum unterworffen hat. So wird auch im Decreto selbst des damahligen Rigischen Bischoffs Alberti gedacht, als welcher mit participans Decreti, und schon a Meinardo der dritte gewesen. Wie solte dann der annoch inter creandos können gerechnet werden? Der Dorptsche Bischoffsstuhl soll schon Anno 1207, wie Russau pag. 8 meldet, sein gestiffet worden; und, obzwar der Dänische Cantzler und Historiographus Huitfeld [11]) die Stiftung ad Annum 1219 zu bringen, und also dem Russau zu widersprechen scheint, wenn Er saget: Somme tidt lodt Koning Woldemarus (der andre) bekkiske det Bisstopdome till Dorpt, till Reval rc., so erhellet doch aus beyden, daß lange ante sancitum Decretum Mutinensis Episcopi auch dieser Bischoffsstuhl im Stande gewesen, gestalt ein gleiches aus denen Litteris Investiturae, in welchen Anno 1224 Kayser Henrich dem damahligen Dorptschen Bischoff Hermanno die Regalien zugeleget, und Ihn zum Reichsfürsten ernennet, zu erweisen

11) Huitfeld, Chron. Dan. ad A. 1219.

stehet; aus welchen Uhrsachen dann der Dorptsche Bischoff so wenig, als der Rigische unter die im Decreto so genante creandos gerechnet werden mag. In Liefland sind sonst keine mehrere Bischoffsstühle jemahls gewesen, auch nach dem Decreto keine mehr eingesetzet worden, so daß, was von Reservation der Zehenden denen creandis Episcopis gesprochen worden umb desto weniger auff Liefland gezogen werden mag, als ohnedem. 4) das beygefügte Wort ibidem einen jeden Anschauer des Decrets noch mehr in dieser Meinung bestätigen wird, gestalt 5) die folgenden des Decrets-Worte: Ecclesiae Parochiales tam in Agris quam in Annona dotentur, sicut per Livoniam Ecclesiae sunt dotate ein gleiches darthun. Denn sollen, vermöge dieser Worte, die Parochial-Kirchen des Landes, von welchem im Decreto die Rede ist, nach dem Model der Kirchen in Liefland dotiret werden, so mag mit Raison Liefland unter die Oehrter, worüber das Decretum disponiret, nicht verstanden werden, es würde sonst die norma das normatum zugleich seyn müßen, so aber der gesunden Vernunfft selbst zuwiderlaufft. 6) Mag unter die terras acquirendas Liefland mit nichten dahero verstanden werden, weil Anno 1226 Liefland fast gäntzlich schon acquiriret und mit Schlößern besetzet gewesen. Denn, wo anders der Historie zu glauben, so waren damahls schon im Stande die Schlößer Uexküll, Dahlen, Kirchholm, Riga, Selborg, Alt-Wenden, Neuermühlen, Kokenhusen, Gersele (beide vormahls heidnische Schlößer), Alt-Pernau, Leal, Hapsal, Leenwarden, Segewold, Wenden, Ascherad, Lemsel, Sunzel, Fellin, Lode, Salis, Arries, Kyrrenpä ꝛc., so daß daraus zu urtheilen scheinet, es sey damahls wenig mehr zu acquiriren in dem antzo genantem Lieflande übrig gewesen.

Fraget man aber, was dann für ein Ohrt unter denen Terris acquirendis möchte zu verstehen seyn, so antworte, daß ein Stück in Ehstland, ein Theil in Churland, ein Theil in Semgallen, auch woll ein Theil im Polnischen Lieflande darunter möchte können verstanden werden, allermaßen die Historie uns von denen Expeditionen, so die Liefländer nach Anno 1227 an erwähnte Oehrter vorgenommen, Nachricht giebet, wie denn das Anno 1231 von dem damahligen Bischoff zu Riga super tertiam partem Osilie, Curlandie, Semgalie ertheilte Privilegium, insonder-

heit, Mederothe und Uppemele, als post discessum Domini Mutinensis Episcopi biß Anno 1231 acquirirte Oehrter einführet, In der so genanten Sententia arbitraria aber inter Cives Rigenses et Mercatores de Terris acquisitis et acquirendis, so eben der Bischoff Nicolaus Anno 1232 gegeben, Mederothe als ein jenseit Windau in Curland belegenes Castrum angeführt wird; wo aber der andere Ohrt Uppeleme gelegen, weiß Ich noch nicht, vermuthlich aber dürffte er nicht weit davon zu finden gewesen seyn, allermaßen Uppeleme ein pur Lättisches Wort, und von Uppe und Malle, Bach-Ufer, seine Benennung haben mag. Was aber von Polnisch Liefland zuvor erwehnet worden, muhtmaße Ich daraus, weil allererst Anno 1231 Bischoff Albertus das Haus Creutzburg daselbst auffführen laßen. So haben auch noch Anno 1226 unsere Liefländer wider die Litthauer und Samoiten einige Expeditiones fürgenommen [12]), nachdem sie aber wenigen Poßeß darinnen behalten können, achte für undienlich, solche zwar erobarte, bald aber wieder verlaßene Oehrter inter terras aquirendas Decreti mit auffzuführen.

So wenig also nun aus dem Decreto Wilhelmi Episcopi Mutinensis, daß Liefland die Decimas jemahls entrichtet, zu ersehen, allermaßen das Decretum weiter nicht, als worüber es disponiret, extendiret werden kan; So wenig wird auch (II) aus dem Decreto Concilii Lateranensis sub Alexandro III. einiger Beweiß der Zehenden halber in Liefland zu nehmen sein. Zwar habe noch zur Zeit des Concilii Selbst nicht haabhafft werden können, indem man dieses Ohrtes mehr de pane, als de Libris bedacht sein muß; allem Ansehn aber nach wird im erwähnten Concilio Lieflandes woll mit keinem Worte gedacht seyn worden. Denn 1) war Liefland damahls noch gar nicht im Stande, daß man schon solches mit oneribus zu belegen hätte bedacht seyn dürffen, angesehen nur Uexküll, Dahlen und Kirchholm (ein gantz geringer Theil Lieflandes) damahls von Christen occupiret war. 2) hatte Liefland bey dem Concilio noch seinen Bischoff nicht, weil alhier gleichsam Ecclesia annoch plantanda war; sondern das Concilium, wobey zu allererst Liefland seinen

12) vid. Kojalowicz, Hist. Lithuan. T. I passim.

Bischoff gehabt, ist das Anno 1215 unter Pabst Innocentio III. gehaltene Concilium gewesen ¹³). Ist aber im Lateranschen Concilio nichts insonderheit über Liefland verhänget, sondern soll nur (wie fast die Landtags=Proposition selbst solches zustehen will) in genere, daß kein Bischoff einige Zehenden von seinem Bischoffsstuhl abalieniren solte, mit einem harten Verboth geschärffet seyn, so will daraus noch nicht folgen, daß Liefland vormahls den Zehenden entrichtet. Es mag dieser Verboht keinen andern Ohrt betreffen, als, wo würcklich Decimae an den Bischoff entrichtet worden, so aber wegen Liefland annoch in questione ist. Will man sagen: Es habe gleichwoll im Pabstthum ein jedes Land von den Seinigen decimas entrichten müßen, und werde also Liefland allein nicht exempt gewesen seyn? So antworte: daß 1) solches nur allein praesumptio sey, mit der in Historicis, ubi non de jure, sed de facto sermo est, gantz behutsam umbzugehen. 2) Were solche obligatio nur im Pabstthum gewesen, von welcher Zeit ad nostra Reformationis tempora man nicht woll argumentiren kan. 3) So raisonniret eben so Pabst Innocentius III., wenn Er in Decret. Lib. 3 tit. 30 cap. 24. also saget: quilibet solvere decimas tenetur; setzet aber hinzu: nisi a praestatione ipsarum specialiter sit exemptus; welche exemptio auch von Liefland nachmahls zu erweisen seyn wird. Zum Lateranschen Concilio wieder zu treten, so dürffte Ich fast sagen, daß auch nicht einmahl ein solch Verboth, wie in der Landtags=Proposition fürgegeben werden will, darinnen enthalten sey. In Iure Canonico ist man gar sorgfältig geflißen gewesen, unter dem Tit. XXX Decretal. alles dasjenige zusammen zu tragen, so jemals, der Zehenden, und deren Abalienirung halber, von Päbsten, es sey in Conciliis oder sonst verhänget worden. Aus dem Concilio Lateranensi aber de Anno 1179 wird nur ein eintziger Locus über den Zehenden angeführet, welcher aber der Landtags=Proposition gar nicht gleichstimmig ist. Die Worte lauten also: Prohibemus, ne Laici decimas, cum animarum suarum periculo detinentes, in alios Laicos possint aliquo modo transferre. Si quis

13) vid. Chron. MSS. trium prior. Episcop. Livon.

vero receperit et Ecclesie non reddiderit, Christiana sepultura privetur. Welches denn kein den Bischoff, sondern den Layen angehender Verboht. Solte man aber auch aus diesem wider Liefland argumentiren wollen, sagend: wie hat denn in Liefland ein Laicus die Decimas auff den andern transportiren können, welches dann woll hat geschehen müßen, weil der Bischoff keine Decimas empfangen? dem antworte, daß 1) wie schon zuvor gesagt, ex Iure Canonico nunmehro in Reformata Ecclesia kein Ius ratione Decimarum herforgezogen werden könne, weil in andern Sachen wir Ius Canonicum und deren Leges nunmehro, insonderheit im Norden, pro Lege nicht annehmen. 2) ist dieses Caput den Päbstlern Selbst, als verdächtig, jederzeit vorgekommen; da nunmehrò die gelehrten Brüder Petrus und Franciscus Pithoei in Ihren Not. ad Ius Canon. erinnern, daß sie in alten MSS. angemercket, als müße denen Worten: Prohibemus, ne Laici decimas: hinzugesetzet werden, non infeudatas; anders man die gantze Historie wider sich haben würde, als in welcher zu finden, daß Päbste Selbst Laicos mit Decimis infeudiret haben. Vid. Arnold. Chron. Slavicum. Lib. III. cap. 18. Krantz. Saxon. Lib. 6 c. 52. Ejusd. Metropol. Lib. I. c. 2. Dergleichen Infeudatio auch in Liefland geschehen zu seyn nachmahls wird können dargethan werden. So interpretiren auch die Rechtslehrer unserer Kirchen diesen Verboht Alexandri III. nur auff des Iuris spiritualis (wenn sie in iure feudali nach Ahrt der Päbstler, unter welchen sie wohnen, und von denen auch Luthersche Vasallen ihre feuda haben, reden wollen und müßen) proprietariam translationem, und wollen also: Alexander habe daselbst, daß kein Laicus sich des der Römischen Kirchen allein zustehenden Rechts, decimas einzusetzen, und zu ordnen, anmaßen solle, decretiret; doch möge der Zehenden einem Laico woll vergönnet werden, anders Pabst Alexander selbst in cap. 15 X. de decimis sich würde widersprochen haben. Vid. Finckelthaus Illustr. Controv. Feudal. disp. II. contr. VI. Welches dann abermahls Liefland nicht zuwider ist, indem im Pabstthum es freylich das Ius instituendi decimas dem Pabste, als ein vermeintlich Ius spirituale, überlaßen müßen, zufrieden seynde, wenn es nur Usum decimarum possediret. Es ist sonst die Meinung, die die Päbstler von

Nothwendigkeit der Zehenden gefaßt haben, als weren nämlich selbige Iuris divini moralis, eine gar irrige Meinung, wie solches unsere beydes geistliche und weltliche Lehrer in ihren Schrifften genugsam dargethan, anzeigend, daß die Zehenden bloß Lege Ceremoniali Iudaica von denen im alten Testament entrichtet worden, welche Obligation aber, zusambt dem Gesetze, mit Christo auffgehöret, so daß es nunmehro in unserem freyen Willen stehet, quorum bonorum nostrorum portionem usui Ecclesiarum et Scholarum dicare velimus; und ist dannenhero mit solchen Argumenten und Consequentien a temporibus Papalibus ad nostra gar behutsam umbzugehen, weil aus einem falschen principio gar leichtlich auch irrige Sequelen hergeflößet werden können, und zwar nach dem alten: dato uno absurdo dantur plura.

Ist nun dem allen also und mag weder Major noch Minor Propositio was probiren, wie alhier weitläufftig und verhoffentlich zur Gnüge dargethan worden, so fället Conclusio ja von selbsten hin, und würde dannenhero auch nicht nöthig seyn, auff die der Proposition beygefügte Frage: aus was Fundament und Titul Liefland bißhero diesen Kirchenzehenden einbehalten? ein Mehres zu antworten. Damit aber nichts desto weniger die Befreyung Lieflandes von solchen Zehenden umb desto fester etabliret werden möge, so will kürtzlich noch ein und ander Argument deshalb anführen.

1) Ist zwar gewiß, daß die Bischöffe gleich im Anfange des durch die Teutschen Christen eroberten Liefflandes die Decimas auch von dem Ritterorden gefordert, und zwar so inständig, daß unter andern Puncten auch dieses der Päbstlichen Dijudication anheim gestellet werden müßen. Es haben aber die Ritterbrüder durchaus zur Entrichtung solcher Zehenden sich nicht verstehen wollen, und zwar mit so gutem Grunde, daß auch Pabst Innocentius III. selbst Sie davon freygesprochen, wie solches aus erwehnten Innocentii Brieffen abzunehmen, so er, ohngefähr Anno 1211, an den damahligen Rigischen Bischoff Albertum und den damahligen Herrmeister abgehen laßen. Die hierher gehörige derselben Worte sind folgende: Fratres militiae Christi Episcopo nullum temporale servitium ex parte Livoniae ordini competente praestare debent, nisi quod ad defensionem Ecclesie ac Provinciae perpetuo contra Paganos intendant.

Verum Magister eorum, qui pro tempore fuerit, obedientiam semper Rigensi Episcopo repromittet; sed fratres (nempe militiae) aut Clerici, qui eis spiritualia ministrabunt (sind des Ordens Priester, dergleichen Petr. a Dusburg, Venator etc. gewesen), nec decimas, nec oblationes, nec cathedraticum ei solvent etc. Alß aber auch dieser Päbstl. Verordnung zuwider die Bischöffe vom Orden den Zehenden zu exigiren continuireten, und solches der Orden dem Pabst ferner klagte, schrieb dieser einen harten Befehl[14]) an den Abbatem, Priorem & Custodem S. Nicolai dioecesis Rigensis (so Dünamünde und daselbst St. Nicolas-Kloster inne gehabt), er solte den Bischoff von solchem Vornehmen und zwar sub p ena Excommunicationis abhalten, maßen die Decimae den Brüdern des Ordens zuständig, wie solcher Brieff unter denen zu Paris Anno 1682 von dem berühmten Baluzio im Druck gegebenen Episteln Pabsts Innocentii III. Lib. XVI. ep. 119 mit mehrem zu sehen ist.

Was für Raisons der Ritterorden damahls zur Ablehnung des Zehenden angeführt, ist unbekannt; vermuthlich aber dürffte er das denen Cisterciensibus, Templariis & Hospitalaribus vormahls von Päbsten ertheilte Privilegium (so annoch in Iur. Canon. cap. 10. X. de decimis zu finden und also lautet: Cistercienses, Templarii, Hospitalarii decimam praediorum suorum, quae propriis manibus aut sumptibus excolunt, solvere non tenentur) angeführet haben: allermaßen, wo anders denen Scribenten zu glauben, von allen dreyen unser Liefflåndische Ritter- und Schwerd-Brüderorden etwas participiret hat. Denn was die Cistercienses betrifft, so saget der berühmte Favyn in seinem Theatre d'honneur et de chevallerie Lib. VII. p. 1417, daß die Ersten des Liefl. Ritterordens renoncerent au Monde et à ses vanitez, et firent voeu d'Obedience et de Chasteté entre les mains de l'Eveque Albert; lequel leur prescrivit la reigle et la vesture de Cisteaux (Cisterciensium), saye blanc & Chappe noire etc.

14) vid. MSS. trium prior. Episcop. p. m. t. adde Alb rici Chronica ad ann. 1207: Comes Bernhardus de Lippa in Westphalia factus est Abbas de Dunemonde, i. e. de portu B. Nicolaj, secundus.

Den andern im zuvorerwehnten Privilegio angeführten Nahmen der Templariorum haben nicht nur die Historici und Politici, sondern auch die Päbste Selbst diesem Orden der Liefländer zugeleget; und zum Beweiß allegire von Historicis [15]) nur den Dänischen Geschichtsschreiber Pontanum, welcher Histor. Dan. Lib. 6. p. 317, von unsern Liefländern redend, also saget: Memoravimus supra, capto Woldemaro, Episcopum Rigensem, contracto cum Templariis foedere, Revaliam ereptam Danis ivisse, et pag. sqq.: Quapropter ut essent ad sui defensionem paratiores Templarii, ordinis Teutonici apud Borussos Magistro sese submisserunt.

Von Politicis allegire den bekannten Juristen Werdenhagen, der in seinem Tractat de Rebus publ. Hanseatic. P. III. cap. 24. p. 347 folgende Worte führet: quum vero Ensiferi fratres saepius succumberent, quos Templarios dicunt, quorum Dux Vinno erat etc. Es will D. Schurtzfleisch in seiner de ordine Ensiferorum zu Wittenberg gehaltenen Dissertation Pontanum hierinnen eines Irrthums beschuldigen; nachdem aber Pabst Honorius III. selbst in seiner Bulla, so er an die Liefländer die Feuerprobe abzuschaffen abgehen läßet, die Ordensleute Fratres Templariorum nennet, so sehe nicht, daß Schurtzfleischens Beschuldigung gnugsahmen Grund habe. Die Bulle findet man Lib. V. Decret. Tit. 35. cap. 3, derer Worte also lauten: Dilecti filii noviter in Livonia baptizati gravem ad nos querimoniam destinarunt, quod fratres Templariorum, et alii, qui temporalem in eis potestatem exercent, si quando de aliquo alio crimine infamantur, eos ferri candentis judicium subire compellunt. Ebenfalls ermahnet auch Pabst Innocentius III. [16]) den Liefländischen Mitbrüdern, sie möchten die Regul der Templariorum beobachten, einen andern Habit aber annehmen, damit sie nicht ihnen sub-
[illegible]

15) Adde Chytraei Saxon: Lib. 1. p. 18. Edit. noviss., ubi haec leguntur verba: Fratribus militiae Christi, ut se nominabant, qui Templarii fuisse existimantur, a Fulcone Hierosolymorum Rege primum institutis, in Livoniam evocatis etc.

16) vid. Innocentii Epp. Lib. XIII. ep. 141.

ject angesehen würden [17]). Vgl. Arnoldi Chronic. Slavic. Lib. VII. cap. 9, alwo er gleichfals den Liefländischen Ritterorden mit den Templariis vergleichet.

Den 3ten Nahmen Hospitalariorum betreffend, so ist in der Liefländischen Historie, in Päbstl. Bullen, Diplomatibus, und dergl., insonderheit in denen, die nach der Conjunction der Liefländer mit den Preußen herausgegangen, fast kein ander Nahme zu finden, mit welchem der Liefländische Ritterorden benahmet worden, als der Hospitäler-Nahmen; wie sie dann jederzeit Fratres Hospitalis S. Mariae Teutonicorum in Livonia, Magister et fratres Ordinis Hospitalis S. Mariae Theotonicorum in Livonia, oder in partibus Livoniae etc., Magister generalis et Praeceptor Livoniae ac Commendatores et fratres Ordinis Hospitalis S. Mariae Theotonicorum darinnen genannt worden.

Ja es extendiren die Päbstler selbst solch privilegium non solvendarum Decimarum auff den Ordinem Teutonicum, wie solches D. Ziegler in seinen Not. ad Lancellott. L. II. t. 26 aus den Päbstlern selbst darthut, sagend: à praestatione Decimarum Canonistae eximunt etiam eos, qui mere Laici non sunt, ut Equites Melitenses, Hospitalarii, et Teutonici Ordinis. Nun ist aber niemahls einiger Orden außer dem Liefländischen, und Preußischen vorhanden gewesen, der diesen Nahmen geführet, so daß auch, nach der Päbstler extension selbst, unsere Liefländer, und der in des Ordens Stelle nach der Evangelischen Reformation succedirte Adel von Prästirung der Zehenden befreiet seyn müße.

Zwar dürfte man alhier einwenden, daß die Freyheit, die denen fratribus militiae Christi zugestanden, nicht eben auff unsern jetzigen Adel extendiret werden könne. So antworte, daß unius positio nicht alterius negatio seyn könne. Denn 1) obzwar in denen Epistolis Innocentii nur der fratrum militiae Christi gedacht worden, und also nur der geistl. Brüder, nicht

---

17) Albericus Monachus Trium Fontium in Chronico ad. ann 1232. p. 542 de Militibus Dei in Livonia: Cum dicant se Templariorum Ordinem tenere, in nullo tamen subjiciuntur Templariis.

über der andern weltlichen Vasallen Erwehnung geschehen, dennoch diese dahero nicht auszuschliessen stehen, weil dieser nur wenige gewesen, und also von Jenen, als dem grösten Hauffen, die Denominatio geschehen. 2) Ist die conditio, mit welcher Innocentius den Orden von Entrichtung der Decimarum freyspricht, so universalis, daß die andern Laici billig mit darunter zu verstehen. Es solte neimlich der Orden dem Bischoffe obedientiam et arma contra Paganos leisten, hingegen solte er à Decimis frey seyn. Da nun ebenfalls Vasalli mere Laici beydes prästiret, und, was jene zum Besten der Kirchen gethan, auch verrichtet, warumb hetten dann diese sowoll als jene immunitaten à Decimis nicht geniessen sollen; ubi enim eadem ratio, ibi idem Jus. 3) Finde, daß die Vasalli mere Laici gleichsam ein adhaerens des ordinis militae Christi gewesen: allermaßen die Verträge und Verordnungen, so die fratres militiae Christi auffgerichtet und unterschrieben, auch zugleich einige Vasalli Ecclesiae (die, weil sie durch diesen Nahmen von jenen unterschieden worden, mere Laici müßen gewesen seyn) zugleich mit unterschrieben, und, wo jene gebrauchet, auch diese mit hinzugezogen worden sind [18]. 4) Da tempore Reformationis die geistlichen Brüder den Coelibatum ablegeten und in den weltlichen Orden traten, hörete doch das privilegium non solvendarum decimarum nicht auff, maßen Ihnen solches nicht ob coelibatum, sondern ob defensionem Ecclesiae et obedientiam gegeben worden, so sie auch tempore Reformationis treulich geleistet haben. 5) Die Landtags-Proposition gestehet selbst solches zu, indem sie à fratribus militiae Christi

18) Es scheint, daß der Adel, so wohl geistl. als weltl., unter dem Nahmen, die gantze gemene Ridderschap der H. Kercken und Stichts tho Rigá, vormahls benennet worden. S. die Vereinigung der Landschafft auff die neue Man-Lehn-Rechte, die Gnade genannt, Lemsel, 1528, welche ein geistl. Ritter, Pattkul, zuerst unterschrieben. Wenn auch die Vereinigung unter Plettenberg wegen der Bauern, Anno 1509 aufgerichtet, die Transigentes specificiret, brauchet sie folgende Worte: Mitt en gemeinen Riddern, Knechten und Inwohnern, Beide geistliche und weltliche.

auff den jetzigen Liefländischen Adel argumentiret, da doch im decreto Episcopi Mutinensis nur der fratrum militiae Christi, mit keinem Worte aber der mere Laicorum, gedacht wird.

Es ist aber unvonnöthen über die Consequens à fratribus militiae Christi ad mere Laicos seine Gedanken weiter gehen zu laßen, weil noch andre argumenta vorhanden, wodurch die Immunitas à Decimis in Liefland breiter dargethan werden mag.

Denn man lieset 2) in dem schon vorhin angeführten alten Chronicon trium Episcoporum in Livonia folgende Worte: Livones decimas sibi mitigari comprecantur & ab Episcopo (Alberto) impetrant, ut pro decimis annuatim mensuram quandam modii, qui esset decem et octo digitorum, de quolibet equo (wodurch ohne Zweifel ein jeder Pflug verstanden werden wird) solverent, hac cautione, ut si ad mala consilia et rebelliones redierint, ad solvendas decimas in integrum tenerentur. Welchen Worten nach schon zur Zeit des Bischoffs Alberti I. die Liefländer von Entrichtung der Zehenden frey worden, allermaßen die Decimae poenae loco (und nicht, wie in der Landtags-proposition vorgegeben, in recognitionem Supremi Dominii) angesehen worden.

3) So hat man nachmals die Edlen dieses Landes, gleichwie mit den Gühtern, also auch mit denen aus solchen Gühtern fallenden Zehenden belehnet, und zwar nach Anleitung anderer Oehrter. V. Arnoldi Chron. Slav. L. 3. cap. 18. n. 3. Lehman Speyersche Chronic. L. 5. c. 67. Dahingegen die Belehnte zur Defension der Kirchen alard seyn müßen. Des Rigischen Bischoffs District in Liefland insonderheit betreffend, so giebet uns hievon eine gar gewiße Nachricht das alte Liefländische Stichtische Ritter-Recht, so zwar Anno 1537 zum öffentlichen Druck befodert, doch aber schon vor Anno 1225 im Stande muß gewesen seyn (wie solches 1) aus der Cap. 38. 90. 92. 95 annoch befindlichen, vom Pabst Honorio III. aber durch eine an die Liefländer abgefertigte Bulle [19]) abgeschafften Feuer-

---

19) Obgen. Plettenbergs Brief, auf die Einigung, der Bauren wegen gegeben am Tage St. Johan. Anno 1509, alwo die Feuerprobe annoch vor gültig angesehen wirdt.

probe, 2) aus denen in den letzten Seculis ganz unbekannten und daselbst genanten Münzsorten, 3) aus dem Worte Bischoff, so durchgehends daselbst gebraucht wird, da doch schon Anno 1300 die Erzbischöffe völlig im Stande waren rc., genugsam erhellet), wenn es Cap. 2 also redet: Sint dat de Christendome hyr belegen ys by den unglövigen, unde de Man dat Stichte waren schollen up ere sülvest koste, werden se gevangen, se moethen sick sülven loesen, verlesen se ere have, se dregen den schaden. Dorch dat, so verlehnet en de Bisschop er gud mit aller fryheit, mit Tegende[20]), mit Tinse, mit aller Nüttigkeit, unde mit Rechte, in hand unde in hals, in dorpe, im Velde, in Water, so verne eines Mannes marck kehret. Verlehnet also dem Mann (i. e. Vasallo) der Bischoff sein Guht mit dem Zehenden, so wird woll der Bischoff keinen nach solcher Zeit mehr selbst empfangen haben. Welches dann um desto gewisser ist, als nichts in solchem Capitel excipiret worden, vielmehr daselbst gesagt wird: daß er mit aller Freyheit und mit aller Nutzbarkeit (welche gedoppelte Affirmirung nicht ohne Effect seyn kan) sein Guht besitzen solle, insonderheit da es kein beneficium gratuitum, sondern cum onere, sich selbst zu lösen, sich selbst zu equipiren rc., gewesen.

Zwar will hiergegen gesaget werden, daß es zweyerley Zehenden gebe, als 1) denjenigen, den die geistl. Obrigkeit, und 2) den die weltliche Obrigkeit entgegen genommen. Nachdem aber dieses res facti ist, so wird billig hierüber ein Beweiß erfodert, und so viel mehr, als Ich von gedoppelten Zehenden nichts weder bey Rechtslehrern noch Historienschreibern finden können, dürffte auch nimmer können gefunden werden. Denn obgleich in Jure Canonico inter decimas Spirituales et Laicales distinguiret wird, so muß dennoch diese Distinction keine gedoppelten Zehenden machen, maßen unter beyden Benennungen

20). Im Privilegio Meister Hinrich Schungel wirdt Henning Hinzen eine Gelegenheit im Segewoldschen verlehnet, ihm und seinen Kindes-Kindern zu ewigen Zeiten, Fry sonder allerlei teynden, und ock sonder Beschwer nach Lyvischen Rechten tho ewigen tyden, Anno 1496. Extr. Privileg. Volum. 6. p. 23.

nur unae et eaedem decimae gemeinet werden, die nemlich Spirituales alsdann zu nennen sind, wenn persona Spiritualis selbst sie entgegen nimt, Laicales aber, oder seculares, alsdann, wenn sie von Laicis, die damit belehnet worden, empfangen werden. Vid. Alexandr. Monetam de Decimis passim. Brunnemann, Jus Eccles. L. 11. c. 17 § 3. et ibid Not. Stryk. Ueber das, solte diese Distinction gedoppelter Decimarum statt finden können, so würde woll im alten Ritterrechte, da so offt der Zehenden ohne alle Distinction gedacht wird, der geistl. auch einmahl Erwehnung geschehen seyn.

Ich sage, daß der Zehenden offtmahlige Erwehnung daselbst geschehe, maßen im 56. Cap., wie weit der Zehende bey der Erbtheilung in consideration komme, cap. 98 wie weit ein Untersaß den Zehenden für seinen Herrn verpfänden möge, Cap. 160 & 161, wo der Zehende zu entrichten, Cap. 231, daß der Sohn den Zehenden voraus erbe ꝛc., adde Cap. 232, abgehandelt wird. Insonderheit findet man im 167. Cap., zu welcher Jahreszeit der Zehende von dem Unterthanen an den vasallum zu entrichten sey, nemlich de smalen tegende in den Pingest-avende, de Botter-tegende in S. Johannis-Avende, den Roggen-tegende in St. Jacobs-dage etc. Solte nun woll nicht alhier der geistlichen Zehenden Erwehnung geschehen seyn, wenn solche im Schwange gewesen? Da es aber nicht geschehen, und auch nimmer ein dergleichen Exempel (wiewoll auch diese noch kein Jus machen) wird dargethan werden können, so siehet man vielmehr hieraus, wie nicht der Bischoff, sondern der Landmann selbst alhier in Liefland die Zehenden genoßen.

Wie nun bishero der Posses der Zehenden im Sticht des Rigischen Bischoffs denen Edelleuten vindiciret worden, so kan ein Gleiches auch von denen im Dorptschen wohnenden dargethan werden, als welche sub eadem conditione defensionis et obedientiae solche von Ihrem Bischoff, wiewoll auch nach vorhergängigen Disputen, erhalten. Denn, wie diese in onerosis denen Rigischen gleich gewesen, so haben sie auch in beneficiis diesen gleich zu sein prätendiret, und obzwar eine Weile der Dorptsche Bischoff sich dawieder gesperret, hat doch endlich, durch Interposition des Rigischen Bischoffs Alberti, der Dorptsche

Creyß seinen Zweck, und also fast die Helffte derer zum Dorptischen Bischoffthum gehöriger Landen mit Kirchen-Zehenden und allen Gerechtigkeiten erhalten, wie uns hiervon Kelch in seiner Liefländischen Historia p. 74 Nachricht giebet. Zwar referiret er solches ad Annum 1234, und würde nicht irren, wenn er gesaget hette, Bischoff Hermann habe in diesem Jahre solchen Vertrag verneuert; Nachdem aber schon Anno 1229 Pabst Gregorius IX. solche Vereinigung durch eine Bullam (deren Deutsche Abschrifft vorhanden) bestätiget, so muß woll folgen, daß Sie schon vorher einige Zeit im Stande gewesen. Merklich indeß ist es, daß der Dorptsche, vormahls Lealsche, Bischoff Herman in seinem Diplomate gestehet: „Er habe, auff Einrathen des Ehrwürdigen, seines lieben Bruders „Albrechten, Bischoffen zu Riga, mit den Brüdern „der Ritterschafft Christi solch einen Vertrag gemacht „und eingegangen, dergestalt, daß sie mit ihren „Successoren beynahe die Helffte seines Landes „in seinem Bischoffthum mit allen Kirchen-Zehenden und zeitlichen Nutzungen zu ewigem Besitz „inne haben und gebrauchen sollen."

Ist solches nun, auff Einrathen des Rigischen Bischoffs und des ganzen Stichts zu Riga, geschehen, so wird nicht woll zu glauben seyn, daß es im Rigischen Stichte anders sey gehalten worden, es würde sonst der Rigische Bischoff mit seinem Stichte etwas gerathen haben, so sie doch selbst nicht beobachtet.

4) Wenn Wir auch die Historie der Benachbarten ansehen, und also der generalen Regul, ut in Juribus realibus perpetuis consuetudo locorum vicinorum attendatur, vid. Nicol. Boër decis. 263. n. 9, so die Rechtslehrer unserer Kirchen auch in specie ad decimas extendiren (wie dann der bekannte Ictus Strykius Not. ad Jus Eccles. Brunnem. Lib. II. c. 6. § 5 p. 399 diese Worte braucht: Si in locis, ubi sita sunt praedia, vel ubi decimae solvendae, nulla adsit certa consuetudo, recurrendum ad consuetudinem loci vicinioris. Adde Lancellot. et not. Ziegl. p 558. § 6), folgen wollen, so ist abermahls zu Tage, daß Liefland an den Bischoff keine Decimas entrichtet. Das nechste Exempel giebt

uns die Stadt Riga, als welche à praestatione decimarum durch die Bischöffe Albertum, Nicolaum etc. freygesprochen, in solcher Freyheit auch vom Pabst Alexandro IV. Anno 1236 nachmahls bestätiget worden. Die Uhrsache solcher Immunität wird in erwehnten Alexandri Bulla dargethan, nemlich quod bona memoria Albertus Rigensis Episcopus (ist Albertus I.), ad partes illas pro conversione infidelium populorum accedens, et reperire non valens Christicolas, qui partes inhabitarent easdem prae multitudine Paganorum, Civitatem Rigensem condidit, et eam inhabitare votentibus sub multa libertate concessit, statuens et ordinans, ut vos et alii, qui ad Civitatem ipsam inhabitandi ibidem gratia se transferrent, essetis à praestatione decimarum immunes etc. Ist nun umb die Stadt zu peupliren denen Einwohnern immunitas à decimis ertheilet worden, solte dann woll nicht eadem ratio für die Einwohner des Landes gestritten haben, zu geschweigen, daß die Einwohner der Stadt mehrentheils solche Leute gewesen, die unter dem Ritterorden mit gehöret und ihre Güther im Lande gehabt. Wie solches fast aus der perpetua distinctione inter Cives & Mercatores Rigenses so in alten Documentis zu finden (vid. Sententiam arbitrariam inter cives Rigenses et Mercatores de terris acquisitis et acquirendis de Anno 1232) erhellen will.

Auff Riga folget Curland, allwo ebenfalls die Einwohner à praestatione decimarum frey gewesen, wie solches aus dem Diplomate des Semgallischen Bischoffs Baldnin [21]), Apostolicae Sedis Legati, so er 56 daselbst infeudirten Bürgern Anno 1234 zu Riga gegeben, zu ersehen ist. Die hieher dienende deßelben Worte sind folgende: Quemlibet eorum in viginti quinque uncis in tertia parte Curlandiae citra Winda et in sexta parte ultra Winda, secundum aestimationem uncorum, qui fuerunt infra viginti annos, infeodavimus, quos unces unà cum Decimis et omni jure possidebunt, sicut

---

21) de hoc Balduino videri potest Albericus in Chronico ad an. 12[illegible] p. 543.

caeteri Vasalli in Curlandia creandi, supremo tamen Judicio nobis remanente.

Preussen betreffend, so erzehlet der sonst wollbekante alte Preussische Geschichtschreiber Casp. Hennenberger am 282 Blate seiner Historie: Es sey der Rigische Ertzbischoff mit dem Preussischen Hochmeister, und den unter diesem stehenden Liefländischen Ritterorden sehr über den Fuß gespannet gewesen, dannenhero der Ertzbischoff mit dem Ertzbischoffe von Gnesen (wie Schütz in seiner Preussischen Cronic. fol. m. 65 hinzuthut) zusammen getreten, selbst in Person zu Pabst Johann XXII. nach Avignon verreiset, alwo er seine Klage wieder die Liefländer anhängig gemacht. Nachdem aber der Hochmeister Carolus Beffert auch dahin gereiset, ist ex contradictione partium der Streit abgethan, und die Liefländer für unschuldig erkläret worden. Auff die Decimas aber zu kommen, so hat der mit dem Rigischen Ertzbischoff zusammen conspirirende Guesische Ertzbischoff insonderheit wider den Preussischen Orden geklaget: wie die Ordensleute keine Decimas geben wolten; nachdem aber der Hochmeister dargethan, wie die Preussen ex indultu keine Decimas gäben, dagegen wären die Kirchen mit liegenden Gründen versehen; so hat er den gantzen Proceß, allen Schaden und Unkosten gewonnen. Man applicire diese raison auff unsern Horizont, so wird es heissen: ubi eadem ratio, ibi idem jus. Maßen ja auch in Liefland die Kirchen mit liegenden Gründen versehen. Es war ohnedem der Endzweck der im alten Testament instituirten Zehenden nicht recognitio supremi dominii (wie die Landtagsproposition es davor hält), sondern die Erhaltung der Geistlichen, v. Numer. XVIII. 21, und der Lohn der Leviten für das Ambt in der Hütten des Stiffs, vid. V. 24. 28. 31.

In der Christenheit hat man zwar in denen ersten Seculis von keinen decimis gewußt, nachdem aber Constantinus M. solche zuerst ordiniret, und denen Kirchen, und die daran arbeiten, zugeleget, hat dessen Exempel Carolus M. nachmahls in Teutschland nachgefolget, und daselbst auch decimas eingeführet, vid. Kranz. in Metropol L. 1. cap. 8, jedoch zu keinem andern Zweck, als zu Erhaltung der Kirchen, und derer, die daran ar-

beiten. Es erkennen solches die Päbstler selbst, gestehen auch dabey, daß, wo die Kirchen mit andern Einkünften versehen, die Zehenden woll zurück bleiben können, wie uns hiervon der berühmte D. Ziegler in Not. ad Lancellot. Tit. XXVI. p. m. 601 Zeugniß giebet, sagend: Principalis finis decimarum est sustentatio Ministorum Ecclesiae, qui si aliunde salaria habuerint, uti quidem hodie in civitatibus plerumque certa illis emolumenta constitui solent, intermitti omnino poterit jus decimandi, cum nihil intersit, Decimarum praestatione, an alio modô Ministris Ecclesiae succurratur. Et hanc sententiam ex ipsis Canonistis tuetur Martinus ab Azpilcueta Navar. tom. 1. Tract. de redditibus Eccles., mon. 59. Was unsre Theologi von Abschaffung der Zehenden, auff dem Fall, da sonst die Kirchendiener anderwerts versehen, reden, will Ich nicht weitläufftig anführen. Ich beruffe Mich nur auff den Wittenbergischen bekanten Theologum D. Quenstädt, der in seiner Dissertatio de primitiis et decimis Hebraeorum, nec non de decimis Christianorum cap. III. § 10 diese Worte brauchet: Hodie sub novo foedere Decimae et intermitti et mutari possunt. Quod si enim nullô jure Christiani, nec divinô nec naturali, ad solvendas decimas obligati sunt, utique et suspendi et mutari possunt. Exemplis si opus foret, multa oppidô ad manus essent; primitiva sane Ecclesia decimas ignorabat, multos in Africa non solvisse decimas Augustinus docet. — Sed quid opus est aliena referre, nostra modo intueamur tempora, nostrasque regiones, et videmus, plerumque nullas in Civitatibus decimas, sed certa stipendia aliaque vivendi subsidia Ministerio esse constituta. Neque multum interest, sive decimarum praestatione sive alio modo Ministerio succuratur, modo Magistratus hoc in puncto officio suo satisfaciat. Zu unserer Historie zu treten, so belohnete Bischoff Nicolaus Anno 1231 die Stadt Riga mit den Decimis von dem dritten Theil Oesel, Curland und Semgallen, doch unter dem Bedinge, ut Ecclesias dotent, wodurch er tacite selbst zugestanden, daß, wenn nur Kirchen per dotem anderwerts versehen, die Weltlichen die Zehenden woll behalten konnten.

5) Es ist sonst, zur Behauptung der Wahrheit der Historie, unter denen Scribenten folgendes Axioma eingeführet: daß, wenn die alte Historie an den Oehrtern, wo billig davon hette Erwehnung geschehen sollen, schweiget, der neuen Historie, wenn sie gleich etwas in alten Zeiten geschehen zu seyn bejahet, dennoch nicht Glauben zuzustellen sey. Mit was großen Nutzen in examinanda puritate et veritate dogmatum Religionis Christianae dies argumentum à silentio historiae die alten Patres der Kirchen gebrauchet, und noch heute zu Tage gebrauchet werde, hat der berühmte Joh. Dalläus nicht nur in der Präfation seines Buches adversus Latinorum de Cultus Religiosi objecto Traditionem dargethan, sondern auch im Werke selbst erwiesen. Auch was die Civil-Historie betrifft, sind davon vielfältige exempla vorhanden, wovon Eisenhard in seinem Commentario de fide historica cap. XI. § 25, 26, 27, 28, nachgesehen werden mag. Solte nun dies Argumentum à silentio Historiae auch auff unsere Decimas zu appliciren seyn, so würde man nicht zuviel gewaget haben, wenn man sagen würde: daß kein einziger alter Historicus und sonst kein einzig alt Document mag hervorgezeiget werden, worinnen, daß Liefland nach dem zwölften Seculo einige Decimas an den Bischoff zu entrichten verbunden gewesen, oder auch, daß es jemahls von dem ersten Anfange her solchen würklich an den Bischoff entrichtet enthalten. Ich übergehe allhier mit Stillschweigen das in der Landtags-Proposition pro asserendis Decimis angeführte Decretum Wilhelmi Mutinensis Episcopi, welches eben so, wie es von denen Parochial-Kirchen der Terrarum acquirendarum spricht, daß sie, nach Arth der Liefländischen Kirchen, dotiret werden sollen, auch bei der Reservation der Decimarum de terris acquirendis Lieflandes Exempel würde fürgestellet haben, daferne die Decimae daselbst im Schwange gewesen. Auch will Ich der gedruckten Historien schweigen, in welchen von der Schuldigkeit, die Liefland, die Decimas an den Bischoff zu entrichten, obgelegen, altum silentium. Ich schreite vielmehr zu einigen Diplomatibus und Documentis publicis, in welchen man der Decimarum zu erwehnen nicht würde vergessen haben, wenn sie anders in Liefland in usu gewesen. Dergleichen ist

Liefländer von denen anitzo gefoderten Decimis zu befreyen tüchtig gnug seyn. Das Jus Canonicum selbst siehet decimas von der Beschaffenheit an, daß sie auch in 40 Jahren woll können präscibiret werden. Wie nun die hohe Obrigkeit jure Episcopali decimas fodern würde, so zweifelt man auch nicht, sie würden das Jus Episcopale ratione praescriptionis auch wider sich allergnädigst gelten lassen. Es hat aber Liefland nicht nur 40 Jahr, sondern gar tempus memoriam excedens, und also moraliter zu sprechen, tempus infinitum vor sich, in welcher es in continua nec unquam interrupta possessione decimarum gestanden: allermaßen das contrarium validè nimmer wird dargethan werden können. Wer nun praescriptionem temporis immemorialis und also perpetuam possessionem vor sich hat, dem hat ja das Völkerrecht selbst das Dominium zugeleget. Grot. de Jur. B. & Pac. L. II. cap. 4. § 9. Wie solte denn solches Liefland mögen genommen werden? Man mag diesem zuwider alhier nicht einwerffen, daß, was ad Imperium gehöret, unter keine usucapion noch praescription falle: maßen unter solcher position nur diejenigen jura & regalia gehören, die dem Summo Imperio so eigen sind, daß ohne denselben die Majestas nicht bestehen könne, wie bey der Lehre de usucapione & Praescriptione Grotius Lib. II. c. 4. § 13. selbst solche Distinction formiret. Unter welche Jura das Jus decimandi mit nichten gehöret, angesehen nicht nur anderer Fürsten und Herren Majestät und Superiorität ohne decimis bestehet, sondern auch die Schwedische Majestät bißhero in Liefland bestanden hat. Es werden ohnedem Decimae heute zu Tage unter Protestantischen Fürsten nicht einmahl als jura Majestatis oder Regalia angesehen, wie dann auch selbige weder beym Ziegler de Jure Majestatis, noch beym Einsiedel und Carpzov. de Regalibus auff der Lista der Jurium & Regalium mit auffgeführt sind. Soviel zwar wird zugestanden, daß sie non rarò als fructus Regalium & Jurisdictionis bey Protestantischen Fürsten anzusehen: vid. Cothman. Consil. Academ. 19. n. 1. sqq. Reinking de Regimine Secular & Ecclesiastico p. 531. n. 11. Es erhellet aber daraus, daß sie umb desto ehender der Usucapion unterworfen, allermaßen

solches auch von denen Rechtslehrern unserer Evangelischen Kirchen extra Controversiam gesetzet wird. vid. Ziegler. ad Lancellot. Lib. II. tit. 27. fin., alwo er also redet: Decimas ante hac institutas dixi ideo, ut alimenta inde suppeterent Ecclesiae Ministris. Quod si ergo illis aliunde prospectum fuerit, integrum est, aut decimationem plane intermittere, aut in alios etiam usus vertere. Per consequens igitur proventus decimarum Praescriptione acquiri posse non erit absurdum.

Endlich 7) wenn auch die Quaestio de decimis annoch dubia wäre, wie sie doch durchaus nicht ist, so heißt es doch: in dubiis quod minimum est, sequendum, welche Regul uns die Natura Societatis, und also das natürliche Recht, insonderheit aber das Christenthum an die Hand giebet. So daß dannenhero kein Zweiffel, die hohe Obrigkeit würde auch albier benigniori Sententiae Raum allergnädigst gönnen, und a praestatione Decimarum das ohne dem arme Liefland freysprechen, umbsoviel mehr, als auch Catholische Könige selbst Ihre Unterthanen von Entrichtung ungewöhnlicher Zehenden publicis Decretis geschützet, wie von den Königen in Franckreich solches Petrus de Marca, de Concordia Sacerdotii et Imperii Lib. 4. c. 10. n. 2., und von den Königen in Spanien Covarruvias Lib. I. cap. 10. n. 8 rühmen. Worzu dann des Höchsten Beystand von Herzen wünsche.

Beilage A.

Objectiones oder Einwürffe,

so mir occasione des Liefl. Bischoffs-Zehenden gemacht worden.

Nachdem ein gewißer Freundt, die von mir zur Privat-Nachricht entworffene Deduction, daß Liefland den Bischoffs-Zehenden zu entrichten nullo jure verbunden, durchgelesen, hatt er insonderheit das, waß auß des Liefl. Ritter-Rechts Cap. 2 angeführet worden, anstreiten, und wie der in gedachtem Cap. angeführte Zehende kein Bischoffl. Zehende seyn könne, dahero deduciren wollen, weil der Dähnen-König Woldemarius in dem

Rechte, so er Anno 1215 denen Ehstländern gegeben, und zwar § 1, fast eben solche Worte, wie auß erwehntem 2. Cap. des Ritter-Rechts angeführet, gebrauche, die Ehstländer aber dadurch von Entrichtung der Bischofflichen Zehenden nicht befreiet gewesen wären, wie auß der Anno 1542 zwischen dem Bischoff zu Reval Arnold und der Ehstnischen Ritterschafft auffgerichteten Vereinigung zu sehen, alß wodurch allererst die Ehstländer sich von den Decimis Ecclesiasticis befreiet, auch solches im Reich allegiret hätten. Beide Documente finde man in Corpore Privilegiorum Esthoniae und zwar Woldemari ad Annum 1215, Arnoldi aber ad Annum 1542, auff welcher Oculairen Inspection die Wahrheit der Sachen deutlicher hervorleuchten würde.

Zur Wegräumung dieses Einwurffs habe folgendes geantwortet: daß allerdings Königs Woldemari Worte in hoc passu mit unserm Ritter-Rechte überstimmeten, in der That auch von gleicher Krafft wären, maßen ich nicht absehen könnte, daß zur Ablehnung der Bischöfflichen Zehenden die Ehstländer sich eines bessern Privilegii hätten bedienen können. Solten aber die Ehstländer sich der Zehenden halber auff Arnoldi, des Revelschen Bischoffs, Vertragsbrieff, so Anno 1542 aufgerichtet worden, beruffen haben, so dürffte darinnen ein großer Irrthum von ihnen sein begangen worden. Zwar wird gemeiniglich dafür gehalten, dieser Vertragbrieff rede von dem Zehenden, gestalt ich selbst etwas schrifftliches desfalß gesehen, bei Ansehung aber des Brieffes selbst, will erhellen, daß der Bischoff und der Adel in Ehstlandt sich nicht über den Zehenden, sondern über den Sendkorn vertragen haben. Zwischen beiden aber sei ein großer Unterscheidt, immaßen das Send-Korn das Synodal-Korn gewesen, so bei einem jeden Synodo der Adel, die Klöster ꝛc. an den visitirenden Bischoff abgeben müßen, so welches lange noch keinen Zehenden nicht außgemachet. So wie hier als Send-Korn gedacht worden, so finden sich auch in der Teutschen Sprache andere dergleichen Wörter, alß Send-Geldt, Send-Fällig, Send-Richter, so alles vom Synodo seine Benennung hatt. vid. Schottel [22]) p. 496 de singul. Germ. Adde

22) add. Schottel de singularibus & antiquis in Germania Juribus Cap. [illegible] [illegible] p. 192 seqq.

Spatens Sprachschatz voce Send & Senn p. 2010. Wie groß die Quantität des Send-Korns in Ehstlandt gewesen, wird verhoffentlich auß des Dorpatschen Bischoffs Hermanni Schreiben an den Revalschen Bischoff Torchillum, so circa 1242 außgefertiget worden, zu ersehen sein, nemlich de duobus uncis unum Kulmet Siliginis, de quatuor uncis unum kulmet tritici, de quolibet unco unum Kulmet avenae, de duobus uncis unum pullum, de viginti uncis unum planstrum foeni etc. Ist also von jedem Haacken Landes nur ein halb Külmit Roggens (wie solches unter dem Worte Siliginis zu verstehen) rc. zum Synodo gegeben worden, so hat Bischoff Arnold das Recht wohl, (insonderheit bei schon angefangener Kirchen-Reformation) für 6000 M. Rigisch (so Anno 1542 nur etwa 1300 Rthlr. gegolten) verkauffen mögen. Des Zehend-Rechts aber für so ein geringes sich zu begeben, wäre wohl Scheltens wehrt gewesen, maaßen ein einzig groß Guth von etwan 13000 Rthlr. jährliche Einkünfte, in einem einzigen Jahr 1300 Rthlr. an Zehenden außgeben müßen [23]). Nachdem auch oberwähnter Vertrag-Brieff der Abtißin, Klöster rc., so ebenfalß mit dem Bischoff des Send-Korns halber sich vertragen müßen, Erwehnung thut, so erhellet auch hierauß, daß keine Zehenden darunter können verstanden, weil ja Abtißinen, Klöster und dergleichen von Entrichtung der Zehenden jederzeit, nach dem alten Clericus clericum non decimat, befreiet gewesen. Ja es saget der Bischoff Arnoldus selbst im Vertrags-Brieffe, er wolle auff seiner selbst Darlegen und Unkosten die Kirchen nach dem alten zu visitiren und zu besuchen gehalten sein, dadurch deutlich an den Tag geben, daß hier nur de Synodatico die Rede sei. Daß dannenhero dieser Einwurff zur Infringirung der auß dem Alten Liefl. Ritter-Rechte von mir angeführten Raison nicht zulänglich ist.

---

23) Decimam Decimarum haben vormahls die Ehstländer geben müßen, wie auff dem Befehlschreiben Regis Woldemari de Anno 1240 ap. Hvitf. zu ersehen; adde ejus Chron. p. 207 sq.

Beilage B.

Extract auß E. E. Ritter- und Landschafft-Erklärung de Anno 1695.

Ad Punct: 6 Propositionis.

Gleichwie E. E. Ritterschafft in allerunterthänigster Pflicht sich schuldig erachtet Ihr. Kön. Maj. allergn. Willen auch in diesem Fall gehorsamst nachzukommen, und dannenhero vor jetzo die begehrte Remonstration, auß welchem Fundament und Titel der Bischoffs-Zehende, welcher vermöge des Päbstlichen Nuntii, Cardinalis Mutinensis de Anno 1226 d. 3. April zwischen dem Ertzbischoff, Herrmeister und der Stadt Riga aufgerichteten Decreti sowohl hier in Lieflandt, alß anderswo dem Bischoff, alß dahmaligen Supremo Domino, jährlich solle entrichtet worden sein, bishero sei einbehalten worden, gerne völlig abstatten wolle: So will dennoch die Enge der Zeit, bevor ab, in denen Privilegiis, welche von des Ertzbischoffs Silvestri Zeiten ab, sowohl E. E. Ritterschafft insgemein, alß auch vielen particulieren Mittbrüdern ertheilet worden, und welche noch in hiesiger Ritter-Lade vorhanden, nicht das geringste vestigium, daß von denen adel. Güthern ein solcher Bischoffs-Zehende jehmalen wäre gefordert oder nur zum wenigsten dem Bischoff reserviret worden, zu finden, E. E. Rittterschafft vor diesesmahl nicht vergönnen, auß den vorigen noch älteren Uhrkunden, Documenten und Abhandelungen, die man etwa noch außforschen könte, weil ein großes Theil der Documenten auß der Ritter-Lade von abhanden gekommen, dieses Puncts halber so völlig sich zu informiren, daß sie versichert sein könte, daß J. K. M. ein völliges Vergnügen darob haben könte. Dieses aber hatt E. E. Ritterschafft hierbei allergn. zu erwegen unterthänigst zu bitten, nicht umbhin gekont, daß bei den großen Hauptveränderungen, da endlich diese Province zusambt dem Herrmeister sich unter der Cron Pohlen Schutz zu begeben, auß höchster Noth gezwungen worden, die Cron Pohlen in denen aufgerichteten Pactis Subjectionis sich nicht das geringste dieses Bischoffs-Zehenden halber fürbehalten, da doch dahmalen mit einem Könige, der der Römischen Kirchen verbunden, und dessen Ministri alle gleichfalß derselben zugethan gewesen, pacisciret worden, welche nicht vergeßen haben würden,

das deßfalß dem Könige und der Cron Polen competirende Recht, wenn der vorige Supremus Dominus solches re vera et officialiter genoßen, mit einzubedingen. Wie denn auch kein einziges Fundament, daß wehrender Polnischen Regierung von einem adel. Guthe dergl. onus nur prätendiret worden sei, im Vorschein wirdt gebracht werden können. Bei solcher Bewandtnüß der Sachen träget zu Ihr. Kön. Maj. weltberühmten Clemence Dero getreueste Ritterschafft das dehmüthigste Vertrauen, dieselbe werde diese unterthänige Province mit Erlegung dieses Kirchen-Zehendes, alß wovon man in so vielen Seculis nicht einmahl etwaß gehöret, allergn. verschonen, in gnädiger Beherzigung, daß die unterthänige Province außerdem zu vielen ordinairen jährl. Ausgaben, zu J. K. M. Diensten, in Erweisung ihrer schuldigsten Pflicht, verbunden ist, daß ihre schwache Schultern zu völliger Erlegung derselben fast nicht mehr zureichlich sein wollen. Es wird dahero Ew. Erl. Hochgr. Excell. von E. E. Ritterschafft in geziemendem Respect gehorsamst ersuchet, durch diese und andere nachdrückliche Remonstrationes mehr, wie nicht weniger durch Dero hochgültige Intercession bei J. K. M., diese flehentliche allerunterthänigste Bitte kräftigst zu secondiren: Sollte aber J. K. M. mit dieser unser allerunterth. Remonstration nicht völlig in Gnaden vergnüget sein; So ist die unterthänigste Ritterschaft in schuldigstem Gehorsam willig, nach eingezogener bessern Nachricht und Information, durch einige Deputirte J. K. M. auf Dero gnädigste Vorstellung in gehorsamer Submission näher zu Fuße zu legen.

Beilage C.

Cum Deo.

Unvorgreiflliches Bedenken über die Frage: Ob von Ihr. Kön. Maj. die Decimae Krafft des Cardinalis Mutinensis Anno 1226 den 11. April zwischen dem Bischoff, Herrmeister und der Stadt Riga, gemachten Theilungs-Decret auß dieser Province Liefland können gefordert werden.

Ob es zwar das Ansehen haben könte, daß die Zehenden auß dieser Province Liefland, nach Anleitung obigen Decrets, prätendiret werden könten, in Erwägung der Cardinal Mutinensis, alß erwählter Schiedsrichter, von dem Bischoff, dem Herrmeißter

und der Stadt Riga in Theilung der Ländereien einem jeden zwar ein Drittel zugeleget, jedoch mit dem reservato, daß dadurch denen Bischöffen an den Zehenden und Geistl. Rechte nichts abgebrochen sein sollte; dannenhero Ihr. Kön. Maj., als welche nicht allein in Secularibus, sondern auch in Ecclesiasticis et Spiritualibus in der Bischöffe Recht getreten, dieselbe zu heben Macht haben könte, so findet sich doch, daß wenn obiges Decret in seinem gantzen Context und mit allen Umbständen beleuchtet wird, daß selbiges gar nicht auf die Province Liefland, als welche dazumahlen schon von den Heiden erobert und eingetheilt war, sondern auf die Ländereien, welche von denen Heiden erst erobert werden solten, gedeutet werden muß. Denn 1) setzet der Cardinal: cum ea, quae inter habitatores Livoniae Teutonicos super divisione terrarum acquirendarum annis singulis oriebatur discordia etc. Nun war Liefland zu der Zeit keine terra acquirenda, sondern jam acquisita etc., und diese Meinung wird in dem folgenden Context mit Mehrem bestätiget. Indem 2) die Decimae und Spiritualia denen Bischöffen in den künftigen Conqueten vorbehalten worden, mit diesen Worten: Decimam et universa etc. Unter diesen Worten kan weder der Rigische Bischoff Albertus noch der Dorpatsche Hermannus verstanden werden, weil jener mit pars litigans in diesem Decreto war, und nicht ihm, sondern creandis Episcopis in denen acquirenden Conqueten, die Decimae vorbehalten worden; dieser aber auch nicht, weil er schon lange vorher Bischoff in dem Dörptschen gewesen, wie solches unter andern die Literae Investiturae, darinnen er von dem Kaiser Henrico Anno 1224 mit denen Regalien des schon fundirten Bischoffthums zu Dorpat ist investiret und zu einem Reichsfürsten ist angenommen worden, bekräftigen. Nun haben wir zu Ertzbischoffl. und Herrmeisterl. Regierung nicht mehr alß zwei Bischofthümer, nemlich das Rigische und Dörptsche, in Liefland gehabt: da nun weder dem Rigischen noch Dörptschen Bischöffen die decimae in offtbemeldtem decreto sindt zuerkandt worden, alß können auch J. K. M., alß welcher die Jura Episcopalia von diesen beiden Bischöffen im Lande zugefallen, aus diesem decreto kein grösseres Recht in Liefland ratione decimarum geniessen, alß obbemeldte beide Bischöffe nach Anleitung desselben darinnen gehabt.

3) Erhellet gar klahr auß dem Schluße dieses decreti, daß hierunter nicht Liefland, sondern die Nachbarschafft, alß Littauen, Semgallen, ꝛc. verstanden werde. Denn da von des künftigen Bischoffen Sitz, Außenhald der Cathedral-Kirchen und dergl. verabhandelt wirdt, komt man auch auff die Pfarkirchen und verordnet, daß dieselbe sowohl mit Ländereien, alß Korn, versehen werden sollten, gleichwie die Kirchen meistentheils in Liefland dotiret sindt. Sollen nun die Pfarkirchen in denen künftigen Conqueten ꝛc.

Wie nun auß Obigem sattsam zu ersehen ist, daß dieses Decretum Cardinalis Mutinensis, wegen der darinnen dem Bischoffl. Stuhl vorbehaltenen Zehenden auf Liefland nicht gerichtet ist, so würde dennoch zu erörtern sein, daß, wenngleich in diesem decreto Liefland begriffen wäre,

Ob Ihr. Kön. Maj. den Bischoffs-Zehenden von dieser Province, fordern könte?

Umb diese Frage gründlich zu erörtern, wirdt dienlich sein, den Uhrsprung der Zehenden, und zu welchem Ende dieselbe gegeben worden, zu berühren: Waß nun das erste anlanget, so ist auß denen Geistl. Rechten genugsam bekandt, daß die Päbste nach Anleitung Göttl. Schrifft die decimas eigentlich in dem Geistl. Rechte (jure Canonico) dergestaldt eingeführet, daß von allen liegenden Gründen dieselben der Clerisei haben müßen gegeben werden, und zwar 2) zu dem Ende, damit die Geistlichen, welche den Gottesdienst verrichteten, die Sacramente administrirten und für die Seelen der Weltlichen sorgeten, davon einen Unterhalt ihres Lebens haben möchten. Dannenhero keine weltliche Obrigkeit die Zehenden zu heben befugt war. Wenn man aber anstatt der Zehenden die Kirchen mit Ländereien oder andern Einkünften dotirte, davon die Geistlichen erhalten werden könten, alß dann war man nicht verpflichtet, die Zehenden zu erstatten. Wie unter andern auch solches auß Nicolai der Stadt Riga Anno 1231 d. 9. August gegebenem Privilegio zu ersehen, darinnen er die Zehenden jedoch mit dem Vorbehalt erläßet, daß sie anstatt derselben die Kirchen dotiren solle. Die Kirchen in Lieflandt waren in Catholischen Zeiten mit guten Ländereien und Gerechtigkeiten versehen, davon die Geißlichen ihren Unterhalt haben könten,

wie solches unter andern auß dem Art. 2. Privil. Sigism. Aug. Anno 1561 zu ersehen ist. Dannenhero ist diese Province auch vermuthlich von dem onere decimarum befreiet gewesen: cessante enim causa finali, cessat effectus, und zwar 2) um so viel mehr, weil in Geistl. Rechten die Templarii & Hospitalarii, vergl. unser Ritterorden des Hospitals zu Jerusalem war, von diesen decimis per c. ex parte 10. X. de Decimis ausdrücklich befreiet gewesen. 3) Findet man weder in dem Privil. Sigism. Aug. de Anno 1561, noch in der Lublinischen Vereinigung de Anno 1566, daß der Zehenden darinnen gedacht, oder der Geistlichkeit wäre vorbehalten worden, welches außer allem Zweifel würde geschehen sein, wenn solche im Lande gebräuchlich gewesen wären, vornemlich da man einem Catholischen Könige sich untergab, welcher die Geistl. Rechte nicht leicht vergeben haben würde, wenn er einigen Fug dazu gehabt hette. Vielmehr ersiehet man auß obigen Documentis § 2 de Anno 1561 & § 7 de Anno 1566, daß die Parochien mit Aeckern und Zinsen sindt versehen gewesen. Denen aber solche Ländereien und Abkünfte genommen oder entzogen worden, denen solten sie wieder gegeben werden. Wenn nun die Kirchen die Decimas gehabt hätten, oder dieselben wären ihnen unbilliger Weise entzogen worden, würde dieses ja wohl in diesen Instrumentis, darinnen von der Einrichtung des Geist- und Weltlichen Staats gehandelt wird, berühret sein. Und 4) würde nimmer der Episcopus Vendensis dazu stillgeschwiegen haben, wenn er Befugnuß selbige zu fordern würde gehabt haben, davon aber in Constit. Livoniae nichts zu finden. 5) Siehet man an denen meisten Evang. Oerthern, da zu Päbstlichen Zeiten Zehenden sindt gegeben worden, daß jetzund an statt derselben andere Einkünffte zu Unterhaltung der Geistl. verordnet, und die Zehenden abgeschaffet worden. Da nun die Eingepfarreten unsere Prediger im Lande mit Ländereien und Priester-Gerechtigkeiten, welche von den Bauren jährlich abgeleget werden, versorget haben, können sie nicht über dem annoch die Last der Zehenden tragen. 6) Ist in jure Canonico fundiret, daß wenn die decimae von undencklichen Jahren her nicht sindt gefodert worden, selbige präscribiret werden, und hernach nicht prätendiret werden können: Cap. 1. de praescript. in 6to. Da nun zu

Erzbischöfl. Regierungs-Zeiten nicht kann erwiesen werden, daß solche gefodert, viel weniger, daß während der Polnischen Regierung einige Erwehnung deßfalß solte geschehen sein, und diese unterthänige Province eine solche geraume Zeit her unter Schwedischer devotion gestanden, da niemahlen, alß etwan vor 2 Jahren, hievon einige Anregung geschehen, alß halte ich dafür, daß wenn gleich Decret. Card. Mutin. auf Liefland ratione decimarum extendiret werden könte, dennoch auß obigen Gründen dieselbige nicht mehr gefodert werden können.

Salvo mel. sent. judicio.

Ist das judicium Herrn Ass. Schultzens, so er Hrn. Oberlt. Cloot gegeben.

II.

Ueber den Handel Riga's.*)

(Aus den Materialien für Handelswissenschaft.)

Schon im 13ten Jahrhundert gehörte die Stadt Riga zum Bunde der mächtigen Hansa; ihre zahlreichen Kauffahrtei- und selbst Kriegsschiffe bedeckten das Baltische Meer, während ihre Flagge, mit Riga's Wappen, auf allen nordischen Gewässern respectirt wurde. Doch die nachher folgenden Zwistigkeiten und Kriege der benachbarten Staaten konnten nur hemmend auf den blühenden Handel dieser Stadt wirken, der zuletzt, im Russisch-Schwedischen Kriege, fast im Erlöschen war, als die Stadt 1710 capitulirte und sich unter Russische Botmäßigkeit begab.

---

*) Dieser Aufsatz, dessen Verfasser sich leider nicht genannt hat, ist wegen seines besondern Interesse für die Geschichte Riga's aus der St. Petersburgischen Handelszeitung (1842 Nr. 98—101) entlehnt, weil die Zahl derjenigen, welche neben dem Archiv auch diese Zeitung lesen, nur sehr gering sein möchte. D. Red.

Die Schwankungen des Rigischen Handels ersieht man am deutlichsten aus der Zahl der zu den verschiedenen Zeiten in jenen Hafen eingelaufenen Schiffe. Die Mittelzahl derselben betrug:

In den Jahren:	1621 bis 1624	140
	1669 — 1679	238
	1679 — 1689	383
	1689 — 1700	412
	1700	44
	1701	117
	1702 — 1710	247.

Während der ersten Jahre nach der Capitulation war der Handel von Riga im steten Sinken; doch erhob er sich nach und nach unter dem kräftigen Schutze der Russischen Regierung, der es darum zu thun war, dieser Stadt ihren frühern Glanz wiederzugeben, weil sie der einzige Ausfuhrhafen für die Producte Polens, Litthauens und der Ukraine war. Die von den Polnischen und Schwedischen Königen ihr geschenkten Rechte und Privilegien wurden ihr garantirt, und selbst die von Gustav Adolph im Jahr 1621 und von Karl XI. im Jahr 1662 erlassenen Tarife und Zollgesetze blieben bis zum Jahr 1782 in Kraft, wo der allgemeine Tarif für den Europäischen Handel Rußlands die Schwedischen Tarifbestimmungen und die zwischen den Ostseeprovinzen und den übrigen Gegenden Rußlands noch bestehenden Zollverordnungen aufhob.

Das allmälige Emporkommen des Rigischen Handels im 18ten und jetzigen Jahrhundert sehen wir aus folgender Uebersicht der Schiffahrt und der Ein- und Ausfuhren dieses Hafens.

In den Jahren:		Angek. Schiffe:
1710 —	1720	129
21 —	31	275
31 —	41	416
41 —	51	431
51 —	61	558
61 —	71	707
71 —		757
72 —		1,027
73 —	82	765
83		1,254

Im Jahre	Angekom. Schiffe:		Werth der Einfuhr:	Werth der Ausfuhr:	
1784	1,082	für	1.476,394	6.560,779	R. A.
85	832		1.623,993	5.407,252	
86	747		1.491,167	4.484,726	
87	703		1.489,663	4.338,556	
88	568		1.314,000	4 536,000	
89	535		1.308,000	4.283,000	
90	735		1.828,000	6.526,000	
91	707		2.498,000	7.678,000	
92	854		2.756,000	8.287,000	
93	859		1.797,000	8.657,000	
94	893		1.697,000	9.606,000	
95	763		1.520,000	11.050,000	
96	1,022		2.166,000	14.024,000	
97	933		2.419,000	10.412,000	
98	912		3.366,000	11.849,000	
99	902		2.803,000	12.514,000	
1800	868		2.863,000	9.881,000	
1	1,006		2.554,000	14.328,000	
2	1,129		2.681,000	11.872,000	
3	1,178		2.499,000	12.594,000	
4	1,151		2.478,000	12.166,000	
5	2,096		2.811,000	16,513,000	
6	2,016		3.875,000	15,547,000	
7	1,154		3.190,829	11.524,754	
8	284		4,008,051	5,881,678	
9	743		6,454,480	21,076,943	
10	436		4.705,506	10,292,924	
11	372		6,173,027	9,809,269	
12	553		2,774,217	15,258,917	
13	637		9,795,208	16,352,711	
14	765		7,765,120	27.943,273	
15	899		10.795,295	28.120,886	
16	947		8,229,441	27,750,898	
17	1,775		13,908,728	71,399,279	
18	1,385		18,949,624	55.290,865	
19	1,298		13,433,524	45.816,477	

Im Jahre	Angekom. Schiffe:		Werth der Einfuhr:	Werth der Ausfuhr:
1820	1,104	für	17.489,878	41.181,906
21	857		14.505,178	36.400,179
22	722		11.335,274	31.178,338
23	728		13.527,171	28.709,733
24	932		13.915,868	41.065,728
25	1,002		18.827,620	45.150,657
26	1,002		14.494,059	34.936,935
27	1,396		16.410,875	40.668,678
28	1,162		15.440,299	32.714,004
29	1,403		16.014,753	36.688,257
30	1,236		13.747,489	41.126,200
31	1,609		11.464,008	47.326,151
32	1,522		12.173,690	39.203,813
33	903		11.728,631	35.582,388
34	814		10.309,055	30.082,796
35	914		11.657,171	30.629,779
36	1,033		12.228,407	42.033,072
27	1,149		12.761.562	34.923,864
38	1,372		12.127,207	45.711,052
39	1,665		12.438,141	53.937,120
40	1,047		13.815,018	39.364,339.

Aus dieser Zusammenstellung sehen wir, daß im Hafen von Riga die Ausfuhr von jeher bedeutend stärker gewesen ist als die Einfuhr. Die Hauptverschiffungsartikel sind: Flachs, Hanf, Leinsamen, Hanfsamen, Holz und Getreide, dieselben, die schon zur Zeit der Hansa und im 16ten und 17ten Jahrhundert gern von hier genommen wurden. Aber die Menge der Ausfuhren ist seitdem mit den Fortschritten der Landwirthschaft und Industrie in den Ostseeprovinzen und den benachbarten Gouvernements in fast ununterbrochener Zunahme gewesen.

Der Flachs wird aus den Gouvernements Livland, Curland, Pskow, Witebsk und Wilna zugeführt. Vom ganzen zu verschiffenden Quantum kommt nur etwa der fünfte Theil zu Wasser nach Riga, das Meiste zu Lande aus den benachbarten Gouvernements. Die Ausfuhr dieses Artikels hat besonders in den letzten 50 Jahren außerordentlich zugenommen. — Gegen Ende des

17ten Jahrhunderts (1669 — 1689) betrug das größte Quantum des verschifften Flachses circa 290,000 Pud; im Jahr 1774 war dasselbe bis zu 400,000 Pud gestiegen, was für sehr bedeutend gehalten wurde; aber von da an ist die Flachsausfuhr Riga's immer im Zunehmen gewesen, und hat in den letztern Jahren das Quantum von 1 800,000 Pud erreicht.

Die Verschiffungen betrugen durchschnittlich:

In den Jahren	
1788 — 1797	581,567 Pud.
1798 — 1807	688,688
1808 — 1817	486,612
1818 — 1827	996,742
1828 — 1837	1.496,455

Davon gingen:

In den Jahren:	1838.	1839.	1840.	
Nach England	1.652,017	1.189,931	1.282,140	Pud.
Portugal	60,147	56,042	30,890	
Spanien	50,922	56,061	47,512	
Frankreich	374	669	2,607	
Schweden	7,210	8,932	10,432	
Dänemark	39,043	37,004	42,916	
Holl. u. Belg.	797	475	1,243	
and. Gegdn.	21,860	1,670	9,014	
Zusammen	1.832,370.	1.350,784	1.426,754	

Den Hanf erhält Riga aus den Gouvernements Witebsk, Wilna, Smolensk, Kaluga, Tula und Orel, meist zu Wasser.

Auch die Ausfuhr dieses Artikels war schon gegen Ende des 17ten Jahrhunderts sehr ansehnlich, und erreichte namentlich 715,000 Pud; nachher, als der Handel von St. Petersburg sich erhob und der zu verschiffende Hanf aus dem Innern nach diesem neuen Hafen gezogen wurde, nahm die Ausfuhr über Riga ab; im Jahr 1774 wurden, bei großer Nachfrage im Auslande, nur 666,440 Pud von letzterm Orte verschifft. Indessen ist sie seit den letzten 25 Jahren wieder im Steigen gewesen.

Verschifft wurden durchschnittlich:

In den Jahren		
1816 — 1820	. . .	608,437 Pud.
1821 — 1825	. . .	642,162
1826 — 1830	. . .	626,128
1831 — 1835	. . .	749,261
1836 — 1840	. . .	947,232

Die Hauptausfuhr war nach folgenden Ländern:

In den Jahren	1840.	1839.	1838.
Nach England .	614,050	735,557	431,074 Pud.
Holland .	149,214	83,623	63,034
Schweden .	124,779	89,472	80,769
Dänemark .	47,376	48,330	42,488
Preußen .	36,420	29,216	30,585
Portugal .	28,880	40,615	17,962
Frankreich .	24,681	31,378	65,250
Belgien .	23,353	42,975	52,469
Spanien .	10,383	4,378	840
Amerika .	43,606	68,930	25,793
and. Ggdn.	34,065	41,375	55,097
Zusammen	1.136,807	1.215,849	865,361 Pud.

Heed's wird aus denselben Gouvernements wie Flachs und Hanf bezogen und nach denselben Ländern wie jene verschifft. Auch bei dieser Ausfuhr ist eine Zunahme bemerkbar; sie betrug:

In den Jahren	1840. Flachs-heede.	1840. Hanf-heede.	1839. Flachs-heede.	1839. Hanf-heede.
Nach England .	59,723	48,303	42,654	56,080 Pud.
.	9,090	2,074	11,525	1,907
.	692	57,637	190	48,489
.	119	11,492	257	5,727
.	—	9,148	—	16,242
.	72	1,483	65	1,595
.	—	3,490	—	1,644
dn.	87	1,590	—	2,674
Zusammen	69,783	135,217	54,691	134,858 Pud.

In dem Jahr 1838.

	Flachs-	Hanf- heede.	
Nach England	74,859	48,172	Pud.
Schweden	6,824	1,686	
Dänemark	393	31,202	
Portugal	—	2,862	
Holland	—	886	
Preußen	22	2,289	
Frankreich	—	1,702	
and. Gegdn.	566	4,001	
Zusammen	82,664	92,800	Pud.

Den Lein- und Hanfsamen erhält Riga zu Lande aus den benachbarten Gouvernements, zum Theil die Düna herab. Die Säesaat kommt zu Lande; was den Fluß herab zugeführt wird, taugt nur zum Oelschlagen. — Auch der Handel mit Lein- und Hanfsamen am Rigaer Hafen zählt seine Jahrhunderte; schon in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts (1669 — 1689) betrug die Verschiffung der Leinsamen 42,700 und die der Hanfsamen 72,500 Tschetwert; in den Jahren von 1760 — 1780 wurden durchschnittlich nur 35,000 Tschetw. Leinsamen verschifft (im Jahr 1774: 44803 Tschetw.); doch seitdem findet eine stete Zunahme statt. — Verschifft wurde:

Durchschnittlich:

In den Jahren	Säesaat.	Schlagſ.	Total.	
1788 — 1797	33,620	56,358	89,978	Tschetw.
1798 — 1807	27,398	65,411	92,809	
1808 — 1817	29,408	52,235	81,643	
1818 — 1827	60,955	96,612	157,567	
1828 — 1837	75,282	131,534	206,816	

In den Jahren 1840. 1839.

Nach	Lein- samen (1840)	Hanf- samen (1840)	Lein- samen (1839)	Hanf- samen (1839)	
England	58,536	611	72,597	4,290	Tschetw.
Holland	51,113	1,786	60,177	7,768	
Belgien	94,450	40,891	37,508	77,303	

Im Jahr	Roggen	Weizen	Hafer	Gerste	
1831 .	515,629	181,842	216,043	95,480	Tschet.
32 .	540,313	79,225	—	119,056	
39 .	498,244	55,837	264,971	109,934	

In andern Jahren ist weniger Getreide verschifft worden, in manchen gar nichts. — Die besten Abnehmer von Roggen und Gerste sind die Holländer, während die Engländer den Weizen und Hafer kaufen. — Demgemäß wurde verschifft:

In den Jahren	1840.	1839.	1838.	
Nach Holland:				
Roggen . .	17,593	385,895	159,183	Tschetw.
Gerste . . .	48,568	74,945	4,781	
Nach Belgien:				
Roggen . .	—	26,330	1,500	
Gerste . . .	7,668	—	—	
Nach England:				
Weizen . . .	—	5,789	—	
Hafer . . .	74,718	260,364	450	
Gerste . . .	4,429	30,938	403	
Nach Bremen:				
Roggen . .	—	57,001	1,553	
Nach Schweden:				
Roggen . .	—	42,181	100,631	
Hafer . . .	—	—	14,635	
Gerste . . .	—	12,451	28,075	
Nach andern Orten:				
Roggen . .	—	31,548	25,133	
Hafer . . .	—	4,607	2,597	
Gerste . . .	—	1,600	—	

Den Tabak erhält Riga zu Wasser aus Witebsk, wohin er zu Lande aus Nieshin, Romen und andern Ukrainischen Orten kommt. Der größte Theil dieses Products wird nach Dänemark und Lübeck verschifft und zwar:

In den Jahren	1840.	1839.	1838.	
Nach Dänemark . . .	85,773	23,163	21,508	Pud.
Lübeck	4,175	2,918	5,544	
Schweden	307	347	654	

In den Jahren	1840.	1839.	1838.	
Stangen	49,142	53,145	50,422	Stück.
Bootsmasten	3,678	3,712	2,083	
Wagenschoß	6,787	4,677	9,240	
Faßholz	1,203	510	1,901	
Stabholz	196,176	220,604	191,601	
Franzholz	1,193	1,134	2,640	
Oxhoftstäbe	3,514	3,460	8,241	
Hölzerne Nägel	15,930	—	—	
Handspeichen	426	267	324	
Ruder	436	250	—	
Tonnen, Reifen, Brennholz rc. für	36,246	54,253	61,058	R. Aff.
Ueberhaupt für	2.811,931	3.465,924	3.355,091	R. Aff.

Der Werth der Holzausfuhr aus Riga, hat in dem letzten Virtel dieses Jahrhunderts bedeutend zugenommen. Der Mittelwerth betrug:

In den Jahren		
1816—1820	1.257,605	R. Assign.
21— 25	2.065,903	
26— 30	2.265,392	
31— 35	2.302,513	
36— 40	3.278,885.	

Das Getreide wird theils zu Lande aus den nächsten Gegenden, theils und zwar meistens zu Wasser die Düna herab zugeführt. Die Verschiffung ist nur stark bei großer Nachfrage im Auslande, wenn England, Holland, Schweden und andere Länder etwa Mangel leiden. — Die stärkste Ausfuhr hatte in nachbenannten Jahren statt; so wurde verschifft:

Im Jahr	Roggen	Weizen	Hafer	Gerste	
1817	997,350	126,795	—	—	Tschet.
27	—	—	455,628	—	
28	346,632	52,553	—	79,528	
29	303,719	234,307	92,800	61,018	
30	319,559	57,356	81,925	—	

1831 — 1835: 39,282 Pud, in den Jahren 1836 — 1840 aber nur 15,764 Pud ausgeführt, während diese Ausfuhr sich sonst auf 70 — 90,000 Pud belief. Den Talg bezieht Riga über Bjeloi aus den Gouvernements Kaluga, Tula, Kursk und überhaupt aus der Ukraine.

Die rohen Ochsen-, Kalbs-, Pferdehäute ꝛc. werden aus den Gouvernements Livland, Curland, Wilna und den nächsten Kreisen des Witebskischen Gouvernements zu Lande herbeigeführt zu Wasser aber aus Witebsk, Welish, Poretschje und Bjeloi, wohin sie aus Weißrußland, Kaluga, Tula und zum Theil aus den südlichen Gouvernements gebracht werden. — Die Ausfuhr der rohen Häute war in den nachbenannten Jahren wie folgt:

		1840.	1839.	1838.	
Nach England:	Ochsen- und Pferdehäute, trockene	9,692	3,961	1,451	Pud.
	gesalzene	981	—	—	
	Kalbsfelle	143	577	963	
Nach Preußen:	Ochsen- und Pferdehäute, trockene	1,458	536	—	
	Zickelfelle	537	419	339	
	Hirschfelle	33	—	—	
	Kalbsfelle	—	849	—	
Nach Lübeck:	Ochsen- und Pferdehäute	2,088	595	92	
	Kalbsfelle	818	1,015	901	
	Zickelfelle	296	355	738	
	Hirschfelle	40	30	17	
Nach Spanien:	Ochsen- und Pferdehäute	337	47	48	
	Kalbsfelle	273	28	196	
Nach andern Gegenden		417	198	195	
	Zusammen	17,113	8,610	4,940	Pud.

Die aus den Livländischen und Curländischen Schäfereien gewonnene veredelte Wolle geht nach Preußen, Holland, England ꝛc. Die ganze Ausfuhr davon beträgt jedoch nicht mehr als 1500 bis 3000 Pud.

In den Jahren	1840.	1839.	1838.	Pud
Nach Holland	101	637	—	
dem Sunde	226	—	—	
andern Gegenden	56	17,220	4,345	
Zusammen	40,698	44,305	32,051	Pud.

Im letzten Jahrzehend ist übrigens die Tabaksverschiffung manchmal sehr viel bedeutender gewesen; z. B. so wurden im Jahr 1836 60,295 und im Jahre 1832 sogar 67,328 Pud ausgeführt.

Hanföl kommt zu Wasser aus Witebsk, Poretschje und Bjelol, welche Orte dasselbe zu Lande von den Gouvernements Tschernigow, Orel, Kaluga und Tula beziehen. In der Ausfuhr dieses Artikels wetteifert St. Petersburg mit Riga, indem jener Hafen das Oel ebenfalls in denselben genannten Gouvernements in großer Menge aufkauft. In den verflossenen 20 Jahren finden wir nur das Jahr 1830 allein, in welchem über 100,000 Pud (namentlich 121,442 Pud) Oel verschifft worden sind; das Mittelquantum ist circa 30,000 Pud, auch darunter. — Verschifft wurde:

	1840.	1839.	1838.	
Nach Schweden	3,713	5,330	1,297	Pud.
Preußen	2,249	3,390	6,804	
Dänemark	610	10,096	5,753	
Lübeck	236	2,441	5,201	
andern Orten	2	4,375	145	
Zusammen	6,810	25,632	19,200	Pud.

Die Pottascheverschiffung in Riga ist gering und wird von Jahr zu Jahr immer geringer. Dieses Product geht nach Holland, Dänemark u. s. w. Der Mittelbetrag der Ausfuhr war in den Jahren 1831—1835 3,497 Pud, in den Jahren 1836—1840 nur 354 Pud. — Die Pottasche erhält Riga ebenfalls die Düna herab aus Witebsk, wohin die Gouvernements Wilna, Mohilew und Minsk sie zu Lande verführen.

Der Talg bildet keinen bedeutenden Absatzartikel in Riga; was davon verschifft wird, geht großentheils nach England; aber bei der Concurrenz von St. Petersburg kann diese Verschiffung nur abnehmen. — Im Durchschnitt wurden in den Jahren

Im Jahre	Angekom. Schiffe:		Werth der Einfuhr:	Werth der Ausfuhr:
1820	1,104	für	17.489,878	41.181,908
21	857		14.505,178	36.400,179
22	722		11.335,274	31.178,338
23	728		13.527,171	28.709,733
24	932		13.915,868	41.065,728
25	1,002		18.827,620	45.150,657
26	1,002		14.494,059	34.936,935
27	1,396		16.410,875	40.668,678
28	1,162		15.440,299	32.714,004
29	1,403		16.014,753	36.688,257
30	1,236		13.747,489	41.126,200
31	1,609		11.464,008	47.326,151
32	1,522		12.173,690	39.203,813
33	903		11.728,631	35.582,388
34	814		10.309,055	30.082,796
35	914		11.657,171	30.629,779
36	1,033		12.228,407	42.033,072
27	1,149		12.761.562	34.928,864
38	1,372		12.127,207	45.711,052
39	1,665		12.438,141	53.937,120
40	1,047		13.815,018	39.364,339.

Aus dieser Zusammenstellung sehen wir, daß im Hafen von Riga die Ausfuhr von jeher bedeutend stärker gewesen ist als die Einfuhr. Die Hauptverschiffungsartikel sind: Flachs, Hanf, Leinsamen, Hanfsamen, Holz und Getreide, dieselben, die schon zur Zeit der Hansa und im 16ten und 17ten Jahrhundert gern von hier genommen wurden. Aber die Menge der Ausfuhren ist seitdem mit den Fortschritten der Landwirthschaft und Industrie in den Ostseeprovinzen und den benachbarten Gouvernements in fast ununterbrochener Zunahme gewesen.

Der Flachs wird aus den Gouvernements Livland, Curland, Pskow, Witebsk und Wilna zugeführt. Vom ganzen zu verschiffenden Quantum kommt nur etwa der fünfte Theil zu Wasser nach Riga, das Meiste zu Lande aus den benachbarten Gouvernements. Die Ausfuhr dieses Artikels hat besonders in den letzten 50 Jahren außerordentlich zugenommen. — Gegen Ende des

17ten Jahrhunderts (1669 — 1689) betrug das größte Quantum des verschifften Flachses circa 290,000 Pud; im Jahr 1774 war dasselbe bis zu 400,000 Pud gestiegen, was für sehr bedeutend gehalten wurde; aber von da an ist die Flachsausfuhr Riga's immer im Zunehmen gewesen, und hat in den letztern Jahren das Quantum von 1 800,000 Pud erreicht.

Die Verschiffungen betrugen durchschnittlich:

In den Jahren	
1788 — 1797	581,567 Pud.
1798 — 1807	688,688
1808 — 1817	486,612
1818 — 1827	996,742
1828 — 1837	1.496,455

Davon gingen:

In den Jahren:	1838.	1839.	1840.
Nach England	1.652,017	1.189,931	1.282,140 Pud.
Portugal	60,147	56,042	30,890
Spanien	50,922	56,061	47,512
Frankreich	374	669	2,607
Schweden	7,210	8,932	10,432
Dänemark	39,043	37,004	42,916
Holl. u. Belg.	797	475	1,243
and. Gegdn.	21,860	1,670	9,014
Zusammen	1.832,370.	1.350,784	1.426,754

Den Hanf erhält Riga aus den Gouvernements Witebsk, Wilna, Smolensk, Kaluga, Tula und Orel, meist zu Wasser.

Auch die Ausfuhr dieses Artikels war schon gegen Ende des 17ten Jahrhunderts sehr ansehnlich, und erreichte namentlich 715,000 Pud; nachher, als der Handel von St. Petersburg sich erhob und der zu verschiffende Hanf aus dem Innern nach diesem neuen Hafen gezogen wurde, nahm die Ausfuhr über Riga ab; im Jahr 1774 wurden, bei großer Nachfrage im Auslande, nur 666,440 Pud von letzterm Orte verschifft. Indessen ist sie seit den letzten 25 Jahren wieder im Steigen gewesen.

Verschifft wurden durchschnittlich:

In den Jahren		
1816 — 1820	. . .	608,457 Pud.
1821 — 1825	. . .	642,109
1826 — 1830	. . .	626,128
1831 — 1835	. . .	740,261
1836 — 1840	. . .	947,232

Die Hauptausfuhr war nach folgenden Ländern:

In den Jahren	1840.	1839.	1838.
Nach England .	614,050	735,557	431,074 Pud.
Holland .	149,214	83,623	63,031
Schweden .	124,779	89,472	80,769
Dänemark .	47,376	48,330	42,488
Preußen .	36,420	29,216	30,585
Portugal .	28,880	40,615	17,962
Frankreich .	24,681	31,378	65,250
Belgien .	23,353	42,975	52,469
Spanien .	10,383	4,378	840
Amerika .	43,606	68,930	25,793
and. Ggdn.	34,065	41,375	55,097
Zusammen	1.136,807	1.215,849	865,361 Pud.

Heede wird aus denselben Gouvernements wie Flachs und Hanf bezogen und nach denselben Ländern wie jene verschifft. Auch bei dieser Ausfuhr ist eine Zunahme bemerkbar; sie betrug:

In den Jahren	1840.		1839.	
	Flachs-	Hanf-	Flachs-	Hanf-
	heede.		heede.	
Nach England .	59,723	48,303	42,634	56,080 Pud.
Schweden .	9,090	2,074	11,525	1,907
Dänemark .	692	57,637	190	48,489
.	119	11,492	257	5,727
.	—	9,148	—	16,242
.	72	1,483	65	1,595
.	—	3,490	—	1,644
dn.	87	1,590	—	2,674
Zusammen	69,783	135,217	54,691	134,358 Pud.

In dem Jahre 1838.

	Flachs-	Hanf- heede.	
Nach England	74,859	45,172	Pud.
Schweden	6,824	1,686	
Dänemark	393	31,202	
Portugal	—	2,862	
Holland	—	886	
Preußen	22	2,289	
Frankreich	—	1,702	
and. Gegdn.	566	4,001	
Zusammen	82,664	92,800	Pud.

Den Lein- und Hanfsamen erhält Riga zu Lande aus den benachbarten Gouvernements, zum Theil die Düna herab. Die Säesaat kommt zu Lande; was den Fluß herab zugeführt wird, taugt nur zum Oelschlagen. — Auch der Handel mit Lein- und Hanfsamen am Rigaer Hafen zählt seine Jahrhunderte; schon in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts (1669 — 1689) betrug die Verschiffung der Leinsamen 42,700 und die der Hanfsamen 72,500 Tschetwert; in den Jahren von 1760 — 1780 wurden durchschnittlich nur 35,000 Tschetw. Leinsamen verschifft (im Jahr 1774: 44803 Tschetw.); doch seitdem findet eine stete Zunahme statt. — Verschifft wurde:

Durchschnittlich:

In den Jahren	Säesaat.	Schlags.	Total.	
1788 — 1797	33,620	56,358	89,978	Tschetw.
1798 — 1807	27,398	65,411	92,809	
1808 — 1817	29,408	52,235	81,643	
1818 — 1827	60,955	96,612	157,567	
1828 — 1837	75,282	131,534	206,816	

In den Jahren 1840. 1839.

Nach	Lein- samen. (1840)	Hanf- samen. (1840)	Lein- samen. (1839)	Hanf- samen. (1839)	
England	58,536	611	72,597	4,290	Tschetw.
Holland	51,113	1,786	60,177	7,768	
Belgien	34,450	40,891	37,508	77,303	

In den Jahren	1840.		1839.		
Nach	Lein- samen.	Hanf- samen.	Lein- samen.	Hanf- samen.	
Preußen .	21,590	706	29,988	16	Tschetw.
Frankreich .	11,620	301	14,286	—	
Lübeck . .	8,289	—	11,611	—	
Schweden .	4,001	—	4,757	12	
Bremen .	4,506	—	3,798	—	
and. Orten .	3,373	14	7,767	2,753	
Zusammen	197,478	44,309	242,489	92,142	Tschetw.

	1838.		
	Lein- samen.	Hanf- samen.	
Nach England .	80,286	1,421	Tschetw.
Holland .	68,010	2,174	
Belgien .	51,872	14,673	
Preußen .	25,015	7	
Frankreich .	12,892	—	
Lübeck . .	10,986	9	
Schweden .	5,178	27	
Bremen .	5,700	—	
and. Orten .	28,991	1,347	
Zusammen	288,930	19,358	Tschetw.

Das Bauholz, Balken, Bruffen, Masten rc. kommt zu Wasser aus den Gouvernements Mohilew, Smolensk, Tschernigow, Kiew, Wolhynien und Minsk, Einiges aus Curland und Witebsk. Der größte Theil des Holzes wird nach England, Holland rc. verschifft.

Die Ausfuhr bestand in Folgendem:

In den Jahren	1840.	1839.	1838.	
Spieren . .	1,884	1,651	1,257	Stück.
Masten . .	129	124	72	
Bugspriete .	140	326	123	
Burtillen . .	119	60	48	
Kant. Balken	67,752	85,201	65,568	
Runde Balken	6,086	4,463	3,537	
Bretter . .	222,091	341,420	387,984	

In den Jahren	1840.	1839.	1838.	
Stangen . .	49,142	53,145	50,422	Stück.
Bootsmasten .	3,678	3,712	2,083	
Wagenschoß .	6,787	4,677	9,240	
Faßholz . .	1,203	510	1,901	
Stabholz . .	196,176	220,604	191,601	
Franzholz . .	1,193	1,134	2,640	
Oxhoftstäbe .	3,514	3,460	8,241	
Hölzerne Nägel	15,930	—	—	
Handspeichen .	426	267	324	
Ruder . . .	436	250	—	
Tonnen, Reifen, Brennholz 2c. für . .	36,246	54,253	61,058	R. Aff.
Ueberhaupt für	2.811,931	3.465,924	3.355,091	R. Aff.

Der Werth der Holzausfuhr aus Riga, hat in dem letzten Virtel dieses Jahrhunderts bedeutend zugenommen. Der Mittelwerth betrug:

In den Jahren		
1816—1820	1.257,605	R. Assign.
21— 25	2.065,903	
26— 30	2.265,392	
31— 35	2.302,513	
36— 40	3.278,885.	

Das Getreide wird theils zu Lande aus den nächsten Gegenden, theils und zwar meistens zu Wasser die Düna herab zugeführt. Die Verschiffung ist nur stark bei großer Nachfrage im Auslande, wenn England, Holland, Schweden und andere Länder etwa Mangel leiden. — Die stärkste Ausfuhr hatte in nachbenannten Jahren statt; so wurde verschifft:

Im Jahr	Roggen	Weizen	Hafer	Gerste	
1817 .	997,350	126,795	—	—	Tschet.
27 .	—	—	455,628	—	
28 .	346,682	52,553	—	79,528	
29 .	303,719	234,307	92,800	61,018	
30 .	319,559	57,356	81,925	—	

Im Jahr	Roggen	Weizen	Hafer	Gerste	
1831	515,629	181,842	216,043	95,480	Tschet.
32	640,313	79,225	—	119,056	
39	498,244	55,837	264,971	109,934	

In andern Jahren ist weniger Getreide verschifft worden, in manchen gar nichts. — Die besten Abnehmer von Roggen und Gerste sind die Holländer, während die Engländer den Weizen und Hafer kaufen. — Demgemäß wurde verschifft:

In den Jahren	1840.	1839.	1838.	
Nach Holland:				
Roggen . .	17,593	395,895	159,183	Tschetw.
Gerste . . .	48,568	74,945	4,781	
Nach Belgien:				
Roggen . .	—	26,330	1,500	
Gerste . .	7,668	—	—	
Nach England:				
Weizen . .	—	5,789	—	
Hafer . . .	74,718	260,364	450	
Gerste . . .	4,429	30,938	408	
Nach Bremen:				
Roggen . .	—	57,001	1,553	
Nach Schweden:				
Roggen . .	—	42,181	100,631	
Hafer . .	—	—	14,635	
Gerste . .	—	12,451	28,075	
Nach andern Orten:				
Roggen . .	—	31,548	25,133	
Hafer . . .	—	4,607	2,597	
Gerste . . .	—	1,600	—	

Den Tabak erhält Riga zu Wasser aus Witebsk, wohin er zu Lande aus Nieshin, Romen und andern Ukrainischen Orten kommt. Der größte Theil dieses Products wird nach Dänemark und Lübeck verschifft und zwar:

In den Jahren	1840.	1839.	1838.	
Nach Dänemark . . .	55,773	23,183	21,508	Pud.
Lübeck	4,175	2,918	5,544	
Schweden . . .	307	347	654	

In den Jahren	1840.	1839.	1838.	Pud.
Nach Holland	101	637	—	
dem Sunde	226	—	—	
andern Gegenden	56	17,220	4,345	
Zusammen	40,698	44,305	32,051	Pud.

Im letzten Jahrzehend ist übrigens die Tabaksverschiffung manchmal sehr viel bedeutender gewesen; z. B. so wurden im Jahr 1836 60,295 und im Jahre 1832 sogar 67,328 Pud ausgeführt.

Hanföl kommt zu Wasser aus Witebsk, Poretschje und Bjelol, welche Orte dasselbe zu Lande von den Gouvernements Tschernigow, Orel, Kaluga und Tula beziehen. In der Ausfuhr dieses Artikels wetteifert St. Petersburg mit Riga, indem jener Hafen das Oel ebenfalls in denselben genannten Gouvernements in großer Menge aufkauft. In den verflossenen 20 Jahren finden wir nur das Jahr 1830 allein, in welchem über 100,000 Pud (namentlich 121,442 Pud) Oel verschifft worden sind; das Mittelquantum ist circa 30,000 Pud, auch darunter. — Verschifft wurde:

	1840.	1839.	1838.	
Nach Schweden	3,713	5,330	1,297	Pud.
Preußen	2,249	3,390	6,804	
Dänemark	610	10,096	5,753	
Lübeck	236	2,441	5,201	
andern Orten	2	4,375	145	
Zusammen	6,810	25,632	19,200	Pud.

Die Pottascheverschiffung in Riga ist gering und wird von Jahr zu Jahr immer geringer. Dieses Product geht nach Holland, Dänemark u. s. w. Der Mittelbetrag der Ausfuhr war in den Jahren 1831—1835 3,497 Pud, in den Jahren 1836—1840 nur 354 Pud. — Die Pottasche erhält Riga ebenfalls die Düna herab aus Witebsk, wohin die Gouvernements Wilna, Mohilew und Minsk sie zu Lande verführen.

Der Talg bildet keinen bedeutenden Absatzartikel in Riga; was davon verschifft wird, geht großentheils nach England; aber bei der Concurrenz von St. Petersburg kann diese Verschiffung nur abnehmen. — Im Durchschnitt wurden in den Jahren

1831 — 1835: 39,282 Pud, in den Jahren 1836 — 1840 aber nur 15,764 Pud ausgeführt, während diese Ausfuhr sich sonst auf 70 — 90,000 Pud belief. Den Talg bezieht Riga über Bjeloi aus den Gouvernements Kaluga, Tula, Kursk und überhaupt aus der Ukraine.

Die rohen Ochsen-, Kalbs-, Pferdehäute ꝛc. werden aus den Gouvernements Livland, Curland, Wilna und den nächsten Kreisen des Witebskischen Gouvernements zu Lande herbeigeführt zu Wasser aber aus Witebsk, Welish, Poretschje und Bjeloi, wohin sie aus Weißrußland, Kaluga, Tula und zum Theil aus den südlichen Gouvernements gebracht werden. — Die Ausfuhr der rohen Häute war in den nachbenannten Jahren wie folgt:

		1840.	1839.	1838.	
Nach England: Ochsen- und Pferdehäute, trockene	. .	9,692	3,961	1,451	Pud.
gesalzene	. . . . .	981	—	—	
Kalbsfelle	. . .	143	577	963	
Nach Preußen: Ochsen- und Pferdehäute, trockene	. .	1,458	536	—	
Zickelfelle	. . .	537	419	339	
Hirschfelle	. . . .	33	—	—	
Kalbsfelle	. . .	—	849	—	
Nach Lübeck: Ochsen- und Pferdehäute	. . . . .	2,088	595	92	
Kalbsfelle	. . . . .	818	1,015	901	
Zickelfelle	. . . .	296	355	738	
Hirschfelle	. . . .	40	30	17	
Nach Spanien: Ochsen- und Pferdehäute	. . . . .	337	47	48	
Kalbsfelle	. . . .	273	28	196	
Nach andern Gegenden	. . . .	417	198	195	
Zusammen		17,113	8,610	4,940	Pud.

Die aus den Livländischen und Curländischen Schäfereien gewonnene veredelte Wolle geht nach Preußen, Holland, England ꝛc. Die ganze Ausfuhr davon beträgt jedoch nicht mehr als 1500 bis 3000 Pud.

Federposen und geschliffene Federn kommen aus den Großrussischen Gouvernements, und werden nach England, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden ꝛc. ausgeführt, und zwar in folgenden Quantitäten:

	1840.	1839.	1838.	
Federposen	3,515	4,186	5,587	Pud.
Geschliffene Federn	2,419	1,724	1,250	

Die Leinenwaaren, als Segeltuch, Raventuch und Vlämischlein, bezieht Riga zu Wasser über Bjeloi, aus den Kalugaer und Serpuchowschen Fabriken, und versendet sie nach Dänemark und Schweden. Die nicht bedeutende Ausfuhr betrug:

	1840.	1839.	1838.	
Segeltuch .	3,376	3,527	3,575	Stück.
Raventuch .	2,481	2,572	2,831	
Vlämischlein	91	170	73	

Taue werden nach Mecklenburg, Holland ꝛc. verschifft, größtentheils aber in Riga selbst, beim Schiffbau, verbraucht. Der Artikel wird in der Stadt Riga fabricirt, die ihre eigene Reepschlägerzunft hat. — Die Ausfuhr betrug im Jahre 1840: 6,680 Pud; 1839: 12,115 Pud und 1838: 8,443 Pud.

Außer obengenannten Hauptausfuhrartikeln versendet Riga noch Knochen, Matten, Talglichter, Hasenfelle, gegerbtes Leder, Seife, Haare, Hörner, Daunen, Borsten, Ziegenhaar, Kuhhaar, Salzfleisch, Wachs, Brucheisen, Anis, Kümmel, Oelkuchen ꝛc.

Die Einfuhr Riga's begreift unter andern folgende Hauptartikel:

	1840.	1839.	
Zucker	148,644	137,224	Pud.
Salz	1.841,441	1.613,896	
Häringe	61,651	31,000	Tonnen.
Kaffee	14,159	14,543	
Wein	2,522	3,620	Oxhoft
und	75,634	63,441	Bouteillen.
Rum	1,540	1,331	Stekan.
Porter	8,963¾	9,332	
und	515	—	Bouteillen.
Baumöl	4,050	5,996	Pud.

	1840.	1839.	
Käse	1,271	806	Pud.
Gewürze für . . .	328,961	364,575	Rubl.
Früchte für . . .	235,943	225,127	
Reiß für	14,379	7,862	
Apothekermaterial für	60,998	104,540	
Indigo	785	889	Pud.
Krapp	205	379	
Cochenille	3	9	
Sandelholz . . .	24,348	17,357	
Tabak	8,471	7,772	
Blei	7,046	6,782	
Baumwolle . . .	18,418	8,749	
Baumwollengarn . .	6,538	5,659	
Wollengarn	2,480	1,336	
Seide	6½	19	
Baumwoll. Fabricate für	70,812	89,946	Rubl.
Wollene Fabricate für	194,512	240,510	
Seidene dito für	56,371	123,217	
Leinene dito für	18,263	14,550	
Sensen u. Sicheln für	101,885	133,757	
Instrumente für . .	3,378	8,729	
Rothholz	1,854	1,969	Pud.
Korkholz	2,310	1,523	
Im Ganzen für	13.815,018	12.438,141	R. Aſſ.

	1838.	
Zucker	148,015	Pud.
Salz	1.772,732	
Häringe	27,887	Tonnen.
Kaffee	14,786	Pud.
Wein	3,292	Oxhoft.
und	57,058	Bouteillen.
Rum	909	Stekan.
Porter	8,042	
Baumöl.	5,337	Pud.
Käse	802	

	1838.
Gewürze für	314,197 Rub.
Früchte für	210,203
Reiß für	7,531
Apothekermaterial für .	60,875
Indigo	911 Pud.
Krapp	493¾
Cochenille	5
Sandelholz	9,710¼
Tabak	10,377
Blei	2,320½
Baumwolle	8,670
Baumwollengarn . . .	7,193
Wollengarn	3,037
Seide	9½
Baumwollene Fabricate für	48,213 Rbl.
Wollene dito für	239,135
Seidene dito für	83,412
Leinene dito für	33,900
Sensen und Sicheln für	76,892
Instrumente für . . .	6,527
Rothholz	1,017 Pud.
Korkholz	436

Im Ganzen für 15.041,896 R. Assign.

Das Salz erhält Riga aus England und theils aus Spanien, Portugal, Frankreich und Italien, und zwar 1½ — 2 Millionen Pud jährlich, die in Livland, Curland und in den Gouvernements Witebsk, Wilna, Grodno, Mohilew, Minsk rc. abgesetzt werden. In den Händen des Kaufmanns vertritt das Salz nicht selten die Stelle des baaren Geldes und erleichtert auf diese Weise außerordentlich den Handel mit den Landleuten. Den gekauften Flachs, Hanf, Getreide und andere Producte bezahlt er zum Theil mit Salz. Der Bauer der in Riga seine ländliche Waare verkauft, nimmt gern einen Theil der Bezahlung in Salz an; der Handelscommissionair, der die Producte an Ort und Stelle auf Contract zur Lieferung im Hafen einkauft, macht es

ebenfalls zur Bedingung, eine Partie in Salz bezahlen zu dürfen. Der mäßige Zoll für das in Riga eingeführte Salz macht es den Schiffern möglich, in Ermangelung einer andern Fracht, Salz als Ballast mitzunehmen, und da die Einfuhr, im Vergleich mit der Ausfuhr, unbedeutend ist, so ist es in vielen Fällen gerade die Salzzufuhr, welche viele Schiffe hierher zieht und die Frachten für die Ausfuhr der Waaren, wegen welcher die Schiffe größtentheils mit Ballast ankommen, billiger macht.

Die gesalzenen Häringe werden meist aus Norwegen und Schweden, weniger aus Holland und England gebracht. Wenn der Fischfang die Norweger begünstigt hat, so ist die Zufuhr gewöhnlich sehr groß und erreicht oft 60—80,000 Tonnen. Als nothwendiges Nahrungsrequisit des gemeinen Mannes in den westlichen Gouvernements werden die Häringe nach eben den Gegenden verführt, wohin das Salz gebracht wird, und dienen ebenfalls oft, wie jenes, als Zahlungsmittel für die Landesproducte.

Wein, Kaffee, Gewürze, Baumöl, Früchte, Käse ꝛc. werden in Livland, Curland und in die Gouvernements Wilna, Witebsk, Grodno, Minsk ꝛc. verführt.

Die meist aus Lübeck und England eingeführten Manufacturwaaren werden aus den Buden und Magazinen in Riga selbst verkauft, und auf Bestellung nach andern Städten und Gegenden verschickt. — Die Sensen und Sicheln finden ihren Absatz in den westlichen Gouvernements.

Der Rohzucker, circa 150,000 Pud, für die Siedereien, kommt hauptsächlich aus Hamburg, Holland und England, zum Theil auch direct aus Westindien. Wenig davon wird aus den Buden verkauft.

Tabak, Farben, Baumwolle, Baumwollen- und Wollengespinnste, Seide, Blei und Rothholz, vertheilen sich in den Fabriken und Industrieanstalten von Riga und den umliegenden Gegenden.

Die Handelsschifffahrt war in den bezeichneten drei Jahren wie folgt:

Angekommene Schiffe:

	Mit Ballast. 1840.	Gut. 1840.	Ballast. 1839.	Gut. 1839.	Ballast. 1838.	Gut. 1838.
Russische	19	35	31	31	28	32
Englische	331	60	480	65	380	64

Mit	Ballast.	Gut.	Ballast.	Gut.	Ballast.	Gut.
	1840.		1839.		1838.	
Hannöversche . . .	48	60	124	38	51	31
Schwedische . . .	37	105	121	82	176	73
Preußische	21	11	59	20	39	28
Dänische	28	36	59	28	55	20
Holländische . . .	32	28	154	47	82	37
Bremer	2	5	7	3	1	5
Hamburger	—	1	1	1	3	—
Lübische	6	18	10	16	13	29
Mecklenburger . . .	127	16	219	7	199	11
Oldenburger . . .	—	2	32	5	—	5
Französische	2	4	6	6	3	7
Spanische	6	1	7	3	6	2
Amerikanische . . .	1	4	—	3	—	2
Portugiesische . . .	—	1	—	—	—	—
Zusammen	660	387	1310	355	1036	336
Von diesen kamen:						
Aus Russischen Häfen	23	4	7	7	8	3
England . .	344	78	600	92	386	86
Schweden und Norwegen	22	92	74	70	167	52
Preußen . .	12	6	34	11	24	10
Dänemark . .	44	22	70	16	73	20
den Niederlanden	120	30	354	34	207	39
den Hansestädten	15	41	47	46	29	39
andern Deutschen Häfen	55	12	104	13	113	10
Frankreich . .	21	24	16	16	23	24
Spanien . .	3	7	3	5	6	7
Portugal . .	1	65	—	33	—	36
Italien . . .	—	5	1	11	—	10
Westindien . .	—	1	—	1	—	—
Zusammen	660	387	1,310	355	1,036	336
Gesegelt:						
Nach Russischen Häfen	31	3	4	10	2	1

set Princeps Boemie, a fratre occisus, cepit ad honorem ipsius in Revalia Cisterciensis Ordinis monasterium magnarum possessionum consruere, sed antequam totaliter consumasset, fratre suo Abel procurante, sicut sanctus revelaverat, est peremptus.

Auf diese Nachricht deutet auch das Chronicum Danicum bei Langenbeck Tom. II p. 437, wo bei der Jahrszahl 1249 Wenceslaus steht ohne weitern Zusatz, als auf eine in Dänemark damals bekannte Sage. Huitfeld erzählt die Sage fast ebenso, wie sie der fleißige Petrus Olai aus den Annalisten excerpirt hat; nur redet er von der Stiftung des Klosters Padis. Allein wenn er Padis it Kloster for Reffwel nennt, so wird uns klar, daß dies nur ein Irrthum von seiner Seite ist. Schwerlich kannte er Esthland genauer. Er wußte aus seinen Urkunden vielleicht, daß ein Kloster Padis Cistercienser Ordens in der Nähe von Reval läge, und glaubte, daß von diesem die Rede sei. Padis ist aber damals erweislich noch nicht gestiftet, und überhaupt auf ganz andere Weise entstanden. Jene Bezeichnung Kloster for Reffwel wird ein Däne nie gebrauchen, wenn er weiß, daß Padis 8 Meilen von Reval entfernt ist. Dieser Irrthum Huitfelds ist dann auf alle Esthländischen Chronisten von Hiärne bis auf Willigerod übergangen, welche alle im Jahr 1249 die Stiftung von Padis durch König Erich erzählen, obgleich viel später das Kloster nur eine mansio von Dünamünde heißt (vgl. Arndt, Liefl. Chronik, der freilich auch den Irrthum Huitfelds angenommen hat).

So ist nun nichts im Wege, den Inhalt der falschen Klosterurkunde als ächt zu betrachten, indem er die Erzählung von der Stiftung des Klosters nur weitläufiger enthält, als sie von den Dänen erzählt wird. Nur zwei Dinge bleiben darin noch zweifelhaft. Es werden darin nämlich floreni, Gulden, genannt, und doch wurden die ersten Goldgulden zu Florenz erst 1252 geprägt. Wahrscheinlich stand in der Urkunde 4000 Mark. Der Auctor der falschen Urkunde hielt aber diese Summe, weil der Werth der Mark damals schon gesunken war, für zu gering, um damit die zahlreichen Klostergüter zu kaufen, und machte Gulden daraus. — Das zweite ist 'die Stadt Praga, von der in der

Urkunde die Rede ist, welche Erich belagert haben soll. Da Huitfeld von einem Feldzug nach Rußland redet, so möchte der Ort wohl an der Russischen Gränze zu suchen sein, oder es müßte einer der Orte sein, die in dem Kriege Erich's mit seinem Bruder, dem Herzog Abel von Süd-Jütland, belagert wurden, vielleicht Ripae.

Arndt.

V.

Tee Uppeneeki oder die Letten an der Curischen Aa.

Tee Uppeneeki bezeichnet im Lettischen die Anwohner eines Flusses überhaupt. Es nennen sich aber so und werden vorzugsweise genannt die Uferbewohner der Curischen Aa, der Leel-Uppe, von Mitau bis zu ihrer Mündung; insonderheit die Anwohner ihres untern Laufes, in dem ehemals zum Herzogthum Curland gehörigen und 1783 durch einen förmlichen Tractat an Rußland gekommenen Landstrich zwischen der Aa und dem Ostseestrande, dem heutigen Kirchspiel Schlok. Hupel hat letzteres im 11. Stück der nordischen Miscellaneen nach seinen geographischen Eigenschaften beschrieben; das Folgende dagegen hat zum Zweck, das frühere rege Leben daselbst bloß nach seiner Bedeutung für Riga anzudeuten, ohne auf die Rückwirkungen einzugehen, die es auf das nationale Leben der Letten auch in weiteren Kreisen ausgeübt hat.

Ein überaus großer Mangel an Ackerland [1]) lenkte schon früh die Aufmerksamkeit der oben bezeichneten Uferbewohner auf die Benutzung des nahen Flusses, der bald die fast alleinige Quelle ihres Erwerbes ward und sie zu einem gewissen Wohlstande führte. Der Fluß, mit wenigen aber herrlichen Wiesengründen an seinen Ufern, und in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch schönen Waldungen, machten den ganzen Reich-

1) Vgl. auch Hupel's gegenw. Verfass. der Rig. und Rev. Statthalterschaft S. 387.

nicht selten 27 Fuß mehr als die gewöhnliche beträgt; eben so steigt das Wasser zu ungewöhnlicher Höhe und verursacht manchen bedeutenden Schaden, wenn der Eisgang sehr stark und besonders wenn das Meer noch nicht vom Eise frei ist.

Die Flußschifffahrt nach Riga dauert nicht lange; sie beginnt, wenn die Düna im Frühjahr an Wasser reich ist, und hört gewöhnlich gegen Mitte Mai auf. Die größten Fahrzeuge, welche dann den Fluß herabkommen, führen 10,000 Pud und gehen 3½ Fuß tief; im Sommer befahren ihn nur Böte und sehr kleine Barken, mit Frachten von höchstens 2500 Pud. — Die Waarenzufuhr auf diesem Wege beläuft sich auf 20—30 Mill. Rub. Assign. und beschäftigt ungefähr 1,000 bis 1,200 Flußfahrzeuge.

Von den auf dem Fluße herabgebrachten Waaren werden verschifft: Flachs, Hanf, Lein- und Hanfsamen, Getreide, Holz, Tabak, Pottasche, Talg, Leinwand und die andern oben erwähnten; die übrigen, als: Eisen, Eisenwaaren, Glas, Talglichter, gegerbtes Leder, Geschirr rc. werden theils in Riga selbst verbraucht, theils von da ins Innere von Livland verschickt. Von allen aus Riga verschifften Waaren kommen etwa zwei Drittel die Düna herunter. Zu Lande erhält der Hafen zur Ausfuhr: Getreide, Flachs, Hanf, Leinsamen, rohe Häute, Wolle rc. Diese Zufuhr geschieht meistens im Winter; den ganzen Betrag derselben genau zu bestimmen, ist schwer, indeß nimmt man an, daß die Landzufuhren nur ein Drittel der ganzen Verschiffung ausmachen; wenn man nun letztere auf 10 Mill. Pud berechnet, so kommen auf die Landfracht nicht mehr als 3 Mill. Pud, die Waaren nicht mit eingeschlossen, die von St. Petersburg, Moskau und andern Städten des Inlandes, eigens für Riga, als dem Haupthandelsorte Livlands, bestimmt sind.

Zum Johannismarkt, welcher vom 20. Juni bis zum 10. Juli gehalten wird, werden zugeführt: baumwollene, seidene, hänfene und leinene Zeuge, Fayence, Porcellan, Pelzwerk, Thee, Bucharische Zeuge, meist von St. Petersburg und Moskau; Stiefeln, Schuhe und Handschuhe von Wilna und zum Theil von Warschau; Metall-, Galanterie-, und andere Waaren liefern die Rigaer Fabrikanten und Handwerker, auch Mitau und andere

Orte; ausländische Waaren werden aus den Rigaer Buden zu Markt gebracht. Der Waarenverkauf beläuft sich auf diesem Jahrmarkte auf circa 300,000 Rub. Assign.

Seit 1839 hat Riga einen eigenen Wollmarkt, der am 20. Juli eröffnet wird und drei Tage dauert. Im ersten Jahre waren auf demselben nicht mehr als 4,000 Pud Wolle aus den Gouvernements Livland, Curland, Wilna, Grodno und Witebsk, aber im Jahre 1840 betrug das Quantum schon 10,000 Pud, und außer der von den Ostseegouvernements gelieferten Wolle waren gegen 4,000 Pud aus Wilna, Witebsk, Minsk und Mohilew zugeführt worden

Einst nur ein Handelsort, wo Russische Waaren gegen ausländische vertauscht wurden, besaß Riga außer einigen Gerbereien keine einzige bedeutende Fabrik oder Manufactur. Diese entstanden erst in der neuern Zeit, als ein schützender Tarif zur Anlage von Fabriken aufmunterte. Die Zuckersiederei faßte schon im Anfange dieses Jahrhunderts Fuß in Riga, als im Jahre 1807, während des Bruchs mit England, von hier kein fertiger Zucker mehr nach Rußland gebracht wurde, und besonders während die Franzosen Hamburg occupirt hielten (1810 und 1811); im Jahre 1817 zählte man in Riga schon 17 Siedereien, die aber bei der in den westlichen Gouvernements förmlich organisirten heimlichen Einfuhr dieses Artikels nicht bestehen konnten und bis zur Hälfte eingehen mußten. Erst seitdem die Gränzen einer strengern Aufsicht unterworfen sind, hat das Einschwärzen des Zuckers aufgehört und der Absatz des in Riga fabricirten wieder zugenommen. Jetzt besitzt diese Stadt fünf Zuckerraffinerien, welche jährlich circa 200,000 Pud Raffinade, Melis, Kandiszucker und Syrup absetzen, wovon 60,000 Pud im Orte selbst consumirt, das Uebrige nach Curland, Wilna und überhaupt den westlichen Gouvernements und nach Moskau geführt wird. — Nächst den Zuckerraffinerien sind die Baumwollenfabriken zu bemerken, deren Erzeugnisse, außer dem Verbrauch am Orte, größtentheils nach St. Petersburg und Moskau gehen; die Rigaschen Velverets werden über Moskau nach Nishnij-Nowgorod zur Messe und nach Kiachta für den Chinesischen Handel geführt. Ueberdies sind in Riga und der Umgebung einige Tabacks-,

Tuch- und Seidenfabriken, Färbereien, Lichtziehereien, Seifensiedereien, Glas- und Lederfabriken, Oelmühlen, eine Gußeisenfabrik, eine Dampfsägemühle und große Taufabriken, deren Taue verschifft und im Lande zum Schiffbau verbraucht werden. — Auf dem Werft von Riga werden Kauffahrtheischiffe gebaut, zu welchem Zweck in neuester Zeit eine Niederlage von verschiedenem Schiffsbauholze eingerichtet ist *). Im Jahre 1840 wurden hier sechs Seeschiffe von 80 — 168 Last gebaut. Die Zahl der Rigaschen in See gehenden Schiffe beläuft sich überhaupt auf 30, von denen die, welche nach den Russischen Häfen, meist zwischen Riga und St. Petersburg, gehen, Livländische und Finnische Matrosen haben; auf den übrigen, fremde Häfen befahrenden, ist ein Drittel der Matrosen Ausländer; die Capitains sind meistens Deutsche.

Handel und Fabrikwesen haben die Zunahme der Einwohnerzahl sehr befördert. Diese Stadt, die am Schluß des vorigen Jahrhunderts kaum 20,000 Einwohner hatte, zählte im Jahr 1824 schon gegen 39,000; im Jahr 1830: 49,320; 1835: 67,338; 1840: 71,228, unter denen 1,600 beiderlei Geschlechts vom Kaufmanns- und circa 26,000 vom Bürgerstande.

Von den mehr den Handel betreffenden Anstalten sind zu bemerken: das Comptoir der Reichscommerzbank, der Creditverein, die im Jahr 1735 gestiftete Handelscasse, die Discontocasse vom Jahr 1794, ein Getreidevorrathsmagazin mit einem aus freiwilligen Beiträgen gebildeten Capital, die Ambaren für Ausfuhrwaaren, die Zollpackhäuser, und die Börse, auf welcher der Kauf und Verkauf der Hauptwaaren im Großen geschieht und Coursgeschäfte mit London, Hamburg und Amsterdam geschlossen werden.

*) Zum Versuch ist nicht längst oberhalb Riga ein Seeschiff erbaut und bei hohem Wasser herabgebracht worden. Der Versuch ist ohne besonders große Ausgaben ausgeführt worden und geglückt. Die größte Schwierigkeit bestand darin, daß sämmtliche Zimmerleute von Riga dorthin geschickt werden mußten.

III.

Edictalcitation eines entflohenen Verbrechers vom Jahre 1734.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand, in Liefland, zu Curland und Semgallen Hertzog. Befehlen Euch unserm ehemahligen Usmaitischen Fischermeister, Reinhold Vielstern, bey allen euren unter uns bewandten Haab und Güthern, ja bey eurer Ehre und Persohn, auch Leib und Leben: Nachdem Ihr auf unser an den Edlen und Wohlgelahrten unsern Advocatum Fisci und lieben getreuen Johann Erdmann Goercke ergangenen Befehl, de dato Mitau, d. 27. Martii 1732, von demselben vor unser Fürstl. Goldingsches Instanz-Gericht, wegen der von euch mit einem Strick ausgeübten Ermordung eines von Euch mit einer ledigen Weibspersohn in Ehebruch erzeugten Kindes, und eurer, da dieselbe Persohn, mit welcher Ihr Euch fleischlich in Ehebruch vermischet, einige Wochen vor eurer Flucht unsichtbahr geworden, so daß man glauben müßte, sie sey, damit diese That nicht ruchbar würde, von Euch gleichfalß ausm Wege geräumet, selbst eures bösen Gewißens auch der zu entfliehenden Strafe halber geschehenen Entlauffung aus eurem Dienste und diesem Lande, auch Fortschaffung eurer uns wegen der annoch schuldigen Gelder vor die Usmaitische Fischerey denen Rechten nach unterpfändlich zukommenden, mehrentheils besten Sachen bereits zu zweyen mahlen Edictal-Criminaliter citiret, von Euch aber weder in dem ersten noch andern Termino Criminali die schuldige Comparition beobachtet, und Ihr dahero sowohl d. 27. Nov. Anno 1732 in die Unter- alß auch d. 6. October 1733 in die Oberacht dergestalt verurtheilet worden, daß Ihr zuförderst wegen des dem Hochfürstlichen Hause causirten Schadens 50 Rthlr. Alb., zusambt denen angegebenen Unkosten 30 Rthlr. Alb., baar bezahlen, und hiernächst wegen eurer schändlichen Thaten, sobald Ihr dem Gerichte eingeliefert werden möchtet, erstlich zweymahl

mit glühenden Zangen gerißen, und sodann mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gebracht werden sollet, auch hierauf nunmehro diese fernerweitige Edictal-Criminal-Citation pro Confirmatoria an Euch ergehet, daß Ihr nunmehro vor unserm Fürstl. Instanz-Gerichte zu Goldingen, so bald immer eines ab affixione hujus publiciret, geheget und gehalten werden wird, den ersten und die folgenden Tage in der Session, wenn Euch der Ministerialis juxta seriem regestri acclamiren und abruffen wird, persöhnlich gestellet, und da ihr auf obgedachtes d. 6. Oct. 1733 wider Euch ergangene und publicirte Oberachts-Decret intra fatalia keine rechtl. Behelffe vorgenommen, alßdenn in hoc tertio termino höret und sehet, wie mehrbemeldtes, wider Euch in ammissionem causae ergangene und publicirte Oberachts-Decret in allen und jeden Stücken confirmiret, und zur Execution gebracht, Ihr auch zugleich in die aufs neue verursachte Unkosten condemniret werden sollet. Werden derowegen auf obgesetzte Zeit und Ort unfehlbar erscheinen und rechtl. Ausgangs gewärtig seyn. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, Ihr erscheinet sodann oder nicht, daß, eures Außenbleibens ungeachtet, dennoch in der Sache weiter ergehen und erkandt werden soll, was Recht seyn wird. Wornach Ihr Euch zu achten. Uhrkundlich unter unserm Fürstl. Instanz-Gerichts-Insiegel. Datum Goldingen den 25. Augusti Anno 1734.

Edictal-Criminal- (L. S. D.) Citations-Blancat.

Gerhard Johann Conrad,
Duc. Jud. Goldingens. Scrs.

Mitgetheilt von J. H. W—r.

IV.

Ueber die Stiftung des St. Michaelisklosters zu Reval.

Der verdienstvolle Herausgeber der Livländischen Chronik von Brandis hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Stiftungsurkunde des St. Michaelisklosters zu Reval, datirt vom Jahr 1093, falsch und voll von Anachronismen und Widersprüchen ist; er hat auch dargethan, daß die drei anderen dort mitgetheilten Urkunden dieses Klosters ebenfalls verfälscht sind, und wenigstens eine falsche Jahreszahl tragen. Bei einer Untersuchung der übrigen Urkunden dieses Klosters, die im Archiv der Ehstländischen Ritterschaft aufbewahrt werden, war es nun leicht, noch einige andere Urkunden auszuscheiden, welche ebenfalls das Zeichen der Unächtheit offenbar an sich tragen. Sie unterscheiden sich durch die Schrift, welche in das 15te Jahrhundert gehört, durch die Form des Pergaments, welches weniger sparsam, als im 13ten Jahrhundert üblich war, benutzt ist, und geben sich ganz offenbar dadurch als falsch zu erkennen, daß ihre Jahreszahlen nicht in die Regierungszeit der Könige fallen, von denen sie ausgestellt sein sollen. Einige sind mit rother Tinte geschrieben, oder mit einer Tinte, welche ihnen das Ansehen von verblichenen Schriftzüge geben sollte. In andern, welche die ächten Schriftzüge jenes Zeitalters tragen, hat man sich nur die Mühe gegeben, die Jahreszahl zu radiren und vorzudatiren. Die Siegel scheinen freilich meistens ächt, stimmen auch mit dem Namen des Ausstellers überein; aber es sind Siegel von späteren Königen desselben Namens. Es sind folgende:

1) Eine Urkunde von Woldemar vom Jahr MCCLXXXVI, quarta feria pentecostes, Datum Nyburgh (Ritt.-Archiv II A. D. 6). In diesem Jahr regierte kein König Waldemar in Dänemark. Er bestätigt dem Kloster darin Besitzungen, die es erweislich damals nicht hatte.

2) Eine fast gleichlautende Urkunde vom Jahr MCCC secundo, quinta feria pentecostes, Datum Nyburgh (Ritt.-Archiv II A. D. 12); wo ebenfalls kein König Waldemar regierte. Es findet sich aber noch eine dritte gleichlautende Urkunde: Datum Nyburch, Anno domini MCCCXLVIII, quarta feria pentecostes (Ritt.-Archiv II A. D. 24). Diese allein scheint ächt zu sein, denn in diesem Jahr bestätigte König Waldemar Återdag vor dem Verkauf von Esthland noch einmal alle Privilegien des Landes.

3) Eine ebenfalls gleichlautende Urkunde (welche mit der von 1286 völlig übereinstimmt, während die von 1302 und 1348 in einigen Varianten sich entsprechen), Datum Nyburch, Anno domini MCCCL, quarta feria pentecostes (Ritt.-Archiv II A. D. 25), in welchem Jahr Waldemar Esthland nicht mehr besaß. Hier ist der Betrug ganz ersichtlich, denn die Jahreszahl und das Wort quarta sind mit röthlicher Tinte auf eine radirte Stelle hineingeschrieben.

4) Eine Urkunde von König Erich, Datum Worthingborch, Anno Domini MCCCXLV, feria tertia pentecostes (Ritt.-Archiv II A. D. 19). König Erich regierte in diesem Jahr nicht. Dem Kloster werden hier bei Weitem nicht alle Güter bestätigt, die ihm in den Urkunden Waldemars bestätigt werden. Sie muß also älter sein. Eine ächte Urkunde vom König Erich Medwed, Datum Worthingborgh 1310, crastina die pentecostes (Ritt.-Archiv II A. D. 17) von demselben Inhalt macht wahrscheinlich, daß diese verfälschte Urkunde eigentlich in jenes Jahr gehörte.

In allen diesen Urkunden hat die Verfälschung also nur in der Art stattgefunden, daß man ächte Urkunden mit falschen Jahreszahlen versah. Das Kloster hatte nämlich von jeder Urkunde 2 Ausfertigungen, eine mit dem großen königlichen Siegel, und eine mit dem kleinen Siegel oder Secret. Wenn man nun die Jahreszahl veränderte, so wollte man nur aus 2 gleichlautenden Abschriften 2 verschiedene Urkunden machen und somit durch die größere Zahl der Urkunden das Ansehen des Klosters erhöhen. Wahrscheinlich geschah dies im Jahr 1419, wo der Hochmeister von Preußen die Privilegien des Klosters unter-

suchen ließ. Zugleich datirte man die Urkunden zum Theil bedeutend früher, um dem Kloster das Ansehen eines höheren Alters zu geben. Es wird daher wahrscheinlich, daß man mit den im Anhange zum Brandis mitgetheilten Urkunden ebenso verfahren ist; und daß diese nur in einzelnen Punkten verfälscht sind.

Dies läßt sich aber bei derjenigen von ihnen, auf welche am meisten ankommt, bei dem Stiftungsbrief des Klosters, nachweisen. Diese ist freilich vom J. 1093 datirt (Ritt.-Archiv I A. D. 1), und Esthländische Chronisten haben bereitwillig um ihretwillen die Europäische Cultur an den Esthländischen Küsten um ein Jahrhundert hinaufgerückt; allein sie hat nicht nur innere Widersprüche, sondern es steht ihr auch geradezu die Auctorität der Dänischen Annalisten entgegen. Diese erzählen die Stiftung des Klosters unter ähnlichen Umständen, wie die Urkunde, im Jahr 1249. Die betreffenden Stellen mögen hier folgen:

Petri Olai Excerpta ex hist. Danica in Langenbeck's Scriptores rerum Danicarum medii aevi Tom. II p. 262: Iste illustris rex Ericus, vir sanctus, simplex et rectus, ac timens Deum, et recedens a malo largissimusque omnium regum — — — construxit Monasterium ordinis Cisterciensis in Revalia. Sed antequam totaliter consumasset, fratre suo Abel procurante, sicut sanctus Wencelaus dixerat et revelaverat, turpissime et dolose et nequiter peremtus est.

Petri Olai Chronica regum Daniae, ibid. Tom. I p. 124: Tempore Ottonis Imperatoris Wenzelaus Dux Boemie claruit justitia et sanctitate. Cujus piis actibus frater ejus Bolezlaus invidens ipsum occidit et principatum usurpavit. Hic Wenzelaus post CCC annos passionis sue huic Erico quiescenti per visum apparuit eique, quo genere mortis deberet mori, revelavit, precipiens, ut in honorem ipsius, qui Wenzelaus diceretur, monasterium construeret. Rex autem, a somno surgens, cepit de Sancto Wenzelao, de quo nunquam ante audiverat, ab Episcopis et aliis, quis esset perquirere, et certificatus, quod fuis-

set Princeps Boemie, a fratre occisus, cepit ad honorem ipsius in Revalia Cisterciensis Ordinis monasterium magnarum possessionum consruere, sed antequam totaliter consumasset, fratre suo Abel procurante, sicut sanctus revelaverat, est peremptus.

Auf diese Nachricht deutet auch das Chronicum Danicum bei Langenbeck Tom. II p. 437, wo bei der Jahrszahl 1249 Venceslaus steht ohne weitern Zusatz, als auf eine in Dänemark damals bekannte Sage. Huitfeld erzählt die Sage fast ebenso, wie sie der fleißige Petrus Olai aus den Annalisten excerpirt hat; nur redet er von der Stiftung des Klosters Padis. Allein wenn er Padis it Kloster for Reffwel nennt, so wird uns klar, daß dies nur ein Irrthum von seiner Seite ist. Schwerlich kannte er Esthland genauer. Er wußte aus seinen Urkunden vielleicht, daß ein Kloster Padis Cistercienser Ordens in der Nähe von Reval läge, und glaubte, daß von diesem die Rede sei. Padis ist aber damals erweislich noch nicht gestiftet, und überhaupt auf ganz andere Weise entstanden. Jene Bezeichnung Kloster for Reffwel wird ein Däne nie gebrauchen, wenn er weiß, daß Padis 8 Meilen von Reval entfernt ist. Dieser Irrthum Huitfelds ist dann auf alle Esthländischen Chronisten von Hiärne bis auf Willigerod übergangen, welche alle im Jahr 1249 die Stiftung von Padis durch König Erich erzählen, obgleich viel später das Kloster nur eine mansio von Dünamünde heißt (vgl. Arndt, Liefl. Chronik, der freilich auch den Irrthum Huitfelds angenommen hat).

So ist nun nichts im Wege, den Inhalt der falschen Klosterurkunde als ächt zu betrachten, indem er die Erzählung von der Stiftung des Klosters nur weitläufiger enthält, als sie von den Dänen erzählt wird. Nur zwei Dinge bleiben darin noch zweifelhaft. Es werden darin nämlich floreni, Gulden, genannt, und doch wurden die ersten Goldgulden zu Florenz erst 1252 geprägt. Wahrscheinlich stand in der Urkunde 4000 Mark. Der Auctor der falschen Urkunde hielt aber diese Summe, weil der Werth der Mark damals schon gesunken war, für zu gering, um damit die zahlreichen Klostergüter zu kaufen, und machte Gulden daraus. — Das zweite ist die Stadt Praga, von der in der

Urkunde die Rede ist, welche Erich belagert haben soll. Da Huitfeld von einem Feldzug nach Rußland redet, so möchte der Ort wohl an der Russischen Gränze zu suchen sein, oder es müßte einer der Orte sein, die in dem Kriege Erich's mit seinem Bruder, dem Herzog Abel von Süd-Jütland, belagert wurden, vielleicht Ripae.

Arndt.

V.

Tee Uppeneeki oder die Letten an der Curischen Aa.

Tee Uppeneeki bezeichnet im Lettischen die Anwohner eines Flusses überhaupt. Es nennen sich aber so und werden vorzugsweise genannt die Uferbewohner der Curischen Aa, der Leel-Uppe, von Mitau bis zu ihrer Mündung; insonderheit die Anwohner ihres untern Laufes, in dem ehemals zum Herzogthum Curland gehörigen und 1783 durch einen förmlichen Tractat an Rußland gekommenen Landstrich zwischen der Aa und dem Ostseestrande, dem heutigen Kirchspiel Schlok. Hupel hat letzteres im 11. Stück der nordischen Miscellaneen nach seinen geographischen Eigenschaften beschrieben; das Folgende dagegen hat zum Zweck, das frühere rege Leben daselbst bloß nach seiner Bedeutung für Riga anzudeuten, ohne auf die Rückwirkungen einzugehen, die es auf das nationale Leben der Letten auch in weiteren Kreisen ausgeübt hat.

Ein überaus großer Mangel an Ackerland [1]) lenkte schon früh die Aufmerksamkeit der oben bezeichneten Uferbewohner auf die Benutzung des nahen Flusses, der bald die fast alleinige Quelle ihres Erwerbes ward und sie zu einem gewissen Wohlstande führte. Der Fluß, mit wenigen aber herrlichen Wiesengründen an seinen Ufern, und in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch schönen Waldungen, machten den ganzen Reich-

1) Vgl. auch Hupel's gegenw. Verfass. der Rig. und Rev. Statthalterschaft S. 387.

thum der Landschaft aus. Von der Waldung hatte die Bauerschaft keinen Gewinn; sie war Eigenthum der Gutsherrschaft, welche lange genug ihre Hauptrevenüen daraus zog. So mußte denn, weil der Acker allein den Bauer nicht nährte, die Fischerei seine früheste Hauptbetriebsamkeit werden, zu welcher der an Fischen von vorzüglicher Größe und Schönheit, besonders an Brachsen, Wemgallen, Hechten und Aalen, überaus reiche Fluß ihn einlud. Unbesorgt über den Vertrieb dieser reichen Schätze, ward jenes Gewerbe mit einer zunftmäßigen Förmlichkeit und in einem ansehnlichen Umfange betrieben [2]. Denn wenn nicht eben irgend ein anderes öconomisches Bedürfniß den Uferbewohner der Aa nach Riga oder Mitau führte; so erwartete er daheim wohlgemuth den Besuch von der Rigischen Fischerinnung, welche ihm seinen dermaligen Vorrath oft mit 70 und 80 Thalern bezahlte: und Tage solchen Besuchs waren dann für beide Theile stets Tage des Festes und der Freude. Diese Art der Beschäftigung ward jährlich im Spätherbst mit einer großen Fischjagd gefeiert: eine Art Treib- und Klapperjagd, bei der eine große Anzahl Fischerkähne den Fluß langsam hinaufzog und mit eigenthümlichem Rudergeklapper die Fische vor sich her scheuchte [3]. Mit ihr begann die Zeit des Hauptfischfanges in der Aa: denn am fleißigsten konnte die Winterfischerei [4] betrieben werden; dagegen im Sommer der Garten- und Ackerbau die arbeitenden Kräfte mehr theilte. Was aber der eigene Acker nicht hinreichend lieferte, wurde aus Curlands reichen Kornkammern herbeigeschafft. Diese auch nach der politischen Trennung bleibende Verbindung mit Curland ist insofern ein nicht zu übersehender Umstand, als er viel dazu beitrug, dem Anwohner der Aa eine neue, für den Handelsverkehr der beiden benachbarten Provinzen Liv- und Cur-

---

2) Hupel a. a. O. S. 281, und v. Bienenstamm im geogr. Abriß der drei Deutschen Ostseeprov. Rußlands S. 218, beschränken das Gesagte mit Unrecht auf den Marktflecken Schlok.

3) Es war eine gewöhnliche Sitte bei dieser Fischjagd, das Glück darin zu versuchen, daß man vor dem Auswerfen der Netze einen Fischzug, Glückswurf genannt, abkaufte, und dann auch das Recht erhielt, den Ort des Zuges selbst zu bestimmen.

4) Hupel's topogr. Nachrichten Bd. 1 S. 184.

land fast ein halbes Jahrhundert hindurch nicht unbedeutende Stellung vorzubereiten, und sein industrielles Leben gänzlich umgestaltete.

Ueber die Handelsverbindung Riga's mit Curland zur Zeit der Herzöge kann hier nicht ein Mehreres [5]) gesagt werden, als daß allerdings eine bestand; aber der gewöhnliche Transport über Mitau und Schlok war besonders für die entferntern Gegenden Curlands sehr beschwerlich, und erzeugte manche nicht ausführbare Wünsche und Vorschläge [6]), die zum Theil auf die mögliche Beschiffung der Curischen Aa sich stützten. Dies begründete schon um diese Zeit in dem Marktflecken Schlok einen starken Mehlhandel nach Riga. Als aber Curland 1795 unter Russische Herrschaft gekommen war, fand dieser Handel schnell auch in einem großen Theil des Kirchspiels Eingang, womit gleichzeitig ein Uebergehen von dem bisherigen stillen Fischerleben zu dem durch Localität und veränderte Umstände angebotenen Schifferleben verbunden war. So trat der wohlhabend gewordene Fischer an der Aa alsbald als Schiffer und unternehmender Handelsmann auf.

Die Fischerei gerieth immer mehr in Vergessenheit und sank zur Unbedeutenheit herab. Als Nebenbeschäftigung Einzelner bestand sie fort, vornehmlich noch im Frühjahr ausgeübt; aber der alte Fischhandel hörte auf. Man versicherte auch, der Fluß sei nicht mehr so fischreich als ehemals. — Der Garten- und Ackerbau wurde jedoch nicht vernachlässigt; vielmehr gewann ersterer, geübt und sorgfältig gepflegt von dem weiblichen Theil der Bevölkerung, eine immer größere Ausdehnung, und erreichte besonders für Riga eine Bedeutung, der sich die ehemalige Fischerei kaum rühmen durfte. Mit Unrecht sagt daher H. v. Bienenstamm [7]), daß die Russen fast ganz allein den volkreichen Ort Riga mit Gemüse und andern Gartenerzeugnissen versorgeten; dagegen von den Bauern die Gartencultur noch immer ganz vernachlässigt werde. Der Gemüsebau ist vielmehr ein bedeuten-

---

5) Hupel a. a. O. Bd. 2 S. 317 und 368, und Friebe über Rußlands Handel, Landwirthschaft u. s. w. Bd. 2 S. 417.

6) Hupel a. a. O. Bd. 1 S. 129, und Friebe a. a. O. Bd. 2 S. 242.

7) A. a. O. S. 196.

der Industriezweig fast der ganzen zwischen der Düna und der Aa liegenden Landschaft, so weit sie zu Livland gehört; und in dem seit 1783 an Rußland gekommenen, in Rede stehenden Kirchspiel ist er überdies ein sehr alter Industriezweig, von dem schon Hupel [8]) spricht, obgleich er irrig nur von dem Marktflecken Schlok sagt: der Handel daselbst habe größtentheils in Mehl, Fischen und Gartengewächsen [9]) bestanden. Der Gemüsemarkt in Riga wird noch jetzt meist von den Anwohnern der Aa überfüllt; und im Herbst ist die Schiffsbrücke daselbst von großen und kleinen Wasserfahrzeugen aus der Aa wochenlang umlagert, welche der volkreichen Stadt die Wintervorräthe an Gemüse aller Art zuführen. Der Russe schafft für den Winter nur Weniges; seine Thätigkeit ist für den Sommer berechnet, so wie sein Fleiß vornehmlich darauf gerichtet, daß er immer die frühesten Gewächse, als Spargel, Erbsen, Gurken u. dgl., dem leckern Städter zu jeder Tageszeit und bequem ins Haus liefere, wie Friebe [10]) richtig bemerkt hat.

Wenden wir uns nunmehr zu dem Lettischen Schiffer und Handelsmann an der Aa, dessen wohlthätiges Eingreifen in den Handelsverkehr eines großen Theils von Curland mit Riga, wie jede schnell vorübergehende Erscheinung, früher von dem einen Theil vielleicht eben so leicht übersehen worden, als es jetzt von dem andern Theil schwer vergessen wird. Als Schiffer und Han-

---

8) Die gegenw. Verfass. u. s. w. S. 281.

9) Folgendes Verzeichniß derselben, mit Hinzufügung der Lettischen Namen, macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. 1) Der Weißkohl, Kapohsts. 2) D. Braunkohl, Bruhnais Kapohsts. 3) D. Kartoffel, Kartuppelsch. 4) D. Rübe, Razens. 5) D. Schnittkohl, Kahlis. 6) D. Burkane, Burkans. 7) D. Beete, Beete. 8) D. Petersilie, Petersille. 9) D. Sellerie, Sellerinsch. 10) D. Porro, Purrans. 11) D. Kopfsalat, Sallats. 12) D. Cichorie, Zigorinsch. 13) D. Majoran, Majorans. 14) D. Spinat, Spinats. 15) D. Gurke, Agurkis. 16) D. Kürbiß, Gurkis. 17) D. Rettig, Rutkis. 18) D. Meerrettig, Mehrrutkis. 19) D. Radieschen, Radies. 20) D. Pastinak, Mohre. 21) D. Zwiebel, Sihpols. 22) D. Schnittlauch, Lohks. 23) D. Knoblauch, Kiplohks. 24) D. Dill, Dille. Hierzu kommen einige officinelle Pflanzen, die der Lette an der Aa meist zum Hausbedarf in seinen Gärten zieht.

10) A. a. O. Bd. 2 S. 361 fgg.

delsmann hat der Lettische Bauer an der Aa unstreitig das große Verdienst, so wie in commercieller Hinsicht zuerst die Aufmerksamkeit wenigstens der entlegenern Theile Curlands auf Riga gelenkt und verbreitet, also auch den Productenabsatz eben dorthin wesentlich befördert und erleichtert zu haben; und letzteres kann für den Verkehr damaliger Zeit mit Curland nicht hoch genug angeschlagen werden. Als Handelsmann bereiste er fleißig den größten Theil jener Provinz, deren Märkte er auf der einen Seite bis Janischki in Litthauen, auf der andern bis jenseit Kandau, Zabeln und Talsen besuchte, so daß er in diesem Landstrich einheimisch wurde, während seine Bekanntschaft mit Livland, am rechten Ufer der Düna, nicht über die nächste Umgebung Riga's hinausreichte [11]). Vorzüglich war es Curischer Weizen, den er erhandelte und zu den verschiedensten Mehlsorten, als: Franz- und Kringelmehl, Ries u. s. w. verarbeitete, mit denen er fast ganz allein die sämmtlichen Bäckereien Riga's versorgte. Die Mühlen an der Aa und die benachbarten in Curland reichten bald nicht mehr hin; auch die entferntern Mühlen Curlands, die Mühlen an der Düna und um Riga herum wurden von ihm stark beschäftigt, so daß für den Einzelnen oft die Mühlen der entferntesten Gegenden zugleich in Thätigkeit waren. Die Mühlenpacht begann seit dieser Zeit gewaltig zu steigen. Ein anderer nicht minder wichtiger Zweig seiner Betriebsamkeit war das Malzen. — Hatte nun der Anwohner der Aa auch von dieser Seite für Riga sich unentbehrlich gemacht, so leistete er dem dasigen Handelsstande durch seine Kenntnisse und Bekanntschaft mit Curland, und als Schiffer nicht geringere Dienste. Diesem vertrat er die Stelle eines auswärtigen Commis; oder er war Lieferant, und genoß

---

11) Zu bemerken ist, daß der Lette an der Aa, seitdem er politisch von Curland getrennt worden, das nationale Gefühl für Curland eingebüßt hat, ohne sich für einen Widsemneeks, d. h. Livländer, zu halten, bei welcher Benennung er an den Bewohner des eigentlichen Lettlandes denkt, den er als Sclaven, Wergs, tief unter sich erblickt. Am liebsten nennt er sich Uppeneeks, oder auch nach dem Kirchspiel: Slohzeneeks. Von Curland hegte er ehemals — ich weiß nicht, ob noch jetzt — hohe, erhabene Vorstellungen, und nannte es gern das goldene, selta Kursemme; Livland dagegen eine Nabbadse, d. h. Bettlerin.

einen ansehnlichen Credit. Weil aber Curland seine Producte selten weiter als bis zur Aa lieferte, so mußte der Transport von hier zu Wasser auf Fahrzeugen geschehen, welche einen Theil des Rigischen Meerbusens zu durchschneiden hatten, um in die Düna zu gelangen: denn der seichte Verbindungsarm nach Bolder-Aa konnte nur für den Gemüsetransport in kleinen Fahrzeugen benutzt werden. Der Handelsmann an der Aa mußte also zugleich Schiffer werden, aus welcher Verbindung allein ein reicher Gewinn ihm fließen konnte. So geschah es denn, daß die Aa, auf welcher bisher nur leichte Fischerkähne dahin glitten, bald unter der Last schwer beladener großer Wasserfahrzeuge schäumte [12]). Was und wie viel Curland, und insbesondere auch seine Hauptstadt Mitau, allein durch diese neu-eröffnete Wasserstraße für die damalige Zeit gewannen, bedarf nicht der weitern Ausführung.

Aber so war es einst. Zwar sind Fischerei, Handel, Acker- und Gartenbau, verbunden mit dem Schifferleben, noch jetzt die Elemente, aus denen sich das Gesammtleben an der Aa zusammensetzt; aber sichtbar als nur die Ueberreste eines vergangenen regern Lebens. Der Getreidehandel hat gänzlich aufgehört, seitdem Curland, seine Interessen wahrnehmend, in directe Handelsverbindung mit Riga getreten ist. Der Mehlhandel und die Schifferei sind bei der Concurrenz mit der Müllerzunft und dem Amt der Rigischen Dünaschiffer oder Uebersetzer für den Letten an der Aa in der Regel mit Verlusten verknüpft, und werden mehr aus Hang an Alt-Hergebrachtem, wie er selbst oft gesteht, als in der Aussicht auf sichern Gewinn betrieben. Fast dasselbe gilt von dem Gartenbau, der seit einiger Zeit mit der in den zwei letzten Decennien stark vermehrten Gartencultur der größten-

12) Im Jahre 1812 hielten die Preussen das linke Ufer der Aa um Schlok herum besetzt, bis sie von den aus Sweaborg angelangten Kanonirböten vertrieben wurden. Bei dieser einmaligen Expedition, bis Kalnazeem hinauf, dienten Letten aus dem Kirchspiel Schlok als erfahrene Lootsen, von dem Magistrat des Gerichtsfleckens, der dieselben zu stellen hatte, ausdrücklich als solche namhaft gemacht. Vgl. hierbei M. Danilewsky's Geschichte des vaterl. Krieges im Jahre 1812; übers. von Goldhammer. Riga 1840, Bd. 1 S. 359.

theils germanisirten Letten an der Düna dergestalt zu concurriren hat, daß es zweifelhaft wird, ob der Gartenbau an der Aa die alte Herrschaft über den eigentlichen Ackerbau — das letzte noch unversuchte Heil — lange beibehalten werde. So stoßen wir denn hier fast in allen Zweigen der Betriebsamkeit auf ein trauriges tempi passati. Die reichsten Quellen des Erwerbes sind versiegt; der Luxus, den sie mit erzeugten, ist leider geblieben, und — die Vergangenheit lastet nun um so drückender. Aber wir haben auch die dem Uferbewohner der Curischen Aa gewordene Aufgabe nicht übersehen: das beinahe drittehalb Jahrhunderte politisch getrennte und entfremdete Curland dem Mutterlande und der gemeinsamen Metropolis näher zu bringen und den Verkehr mit ihr wesentlich zu fördern, — eine Aufgabe, deren Lösung die vornehmste seiner geschichtlichen Ehren ausmacht, und ihm eine Zeile in der allgemeinen Landesgeschichte zusichert.

C. E. Vesbardis.

VI.

Die Verhandlungen zu Rujen und Wolmar im Jahre 1526.

Ein Beitrag zur Geschichte Livlands im Zeitalter der Reformation, mitgetheilt von G. v. Brevern.

(Vorgelesen in der Esthländischen litterärischen Gesellschaft.)

Ranke sagt in der Einleitung zu seiner Geschichte der Deutschen im Zeitalter der Reformation: „Ich sehe die Zeit kommen, wo wir die neuere Geschichte nicht mehr auf die Berichte selbst nicht der gleichzeitigen Historiker, außer in so weit ihnen eine originale Kenntniß beiwohnte, geschweige denn auf weiter abgeleitete Bearbeitungen zu gründen haben, sondern aus den Relationen der Augenzeugen und den ächtesten unmittelbarsten Urkunden aufbauen

werden". — Dasselbe können wir, wiewohl in geringerem Maße, auch für Livland sagen, dessen Geschichtschreiber bisher ebenfalls meist immer nur ihre Erzählungen auf die wenigen Chronisten begründet, höchstens nur die bisher bekannt gewordenen förmlichen öffentlichen Urkunden zu Rathe gezogen. Betrachten wir insbesondere das Zeitalter der Reformation, so ist von den Chronisten nur Bartholomäus Gräfenthal [1]) Augenzeuge eines Theiles der von ihm geschilderten Begebenheiten gewesen, indem Russow's Jugend doch wahrscheinlich erst in die 60 Jahre des 16. Jahrhunderts fiel, — daher denn auch seine Erzählung erst von jener Zeit an etwas ausführlicher wird. An förmlichen öffentlichen Urkunden aus jener Zeit ist uns durch die Abschriften aus dem Königsberger Ordensarchiv ein reicher, aber noch wenig genutzter Schatz eröffnet worden. Viel größeren Reichthum werden wir jedoch in den Magistrats-Archiven Riga's und Revel's finden, wenn dieselben einmal völlig bekannt und zugänglich sein werden. Besonders reichhaltiger Aufschluß wird dort in den Berichten der zu den Landtagen, Ständeverhandlungen, Städtetagen, abgeordneten Raths-Sendeboten sich finden. Denn die bloßen Urkunden können immer nur einfach den Inhalt einer getroffenen Vereinbarung geben, nicht aber die Motive, die politischen Verhältnisse, die dahin gewirkt, die politischen Ansichten und Gesinnungen, aus denen sie hervorgegangen. Diese werden sich nur aus solchen Berichten, den Instructionen und Correspondenzen jener Zeit ergeben, von denen gewiß noch viel bei uns bisher vollkommen verborgen geblieben, aber eben so gewiß wohl auch bald zu Tage gefördert werden wird.

Wie selbst Begebenheiten von der größten Wichtigkeit von unseren Chronisten älterer und neuerer Zeit theils nicht gekannt, theils nicht verstanden worden sind, und erst durch Kenntniß sol-

---

1) Bartholomäus Gräfenthal's Chronik, bis zum Jahre 1557 reichend, fängt gerade um die Zeit der Reformation an vollständiger zu werden, und von 1520 an Jahr für Jahr fortzuschreiten, während die frühere Zeit zum Theil sehr dürftig behandelt wird. Sie berichtet manche Details über den Eingang der Reformation in Livland, so wie auch über die Blankenfeldschen Händel, und liefert den Landtagsschluß vom Tage Viti 1526. Der Zusammenkunft der Stände zu Rujen erwähnt sie nicht.

cher gleichzeitigen Berichte in ihr wahres Licht gestellt werden können, wird sich wohl aus den hier mitgetheilten Verhandlungen des Jahres 1526 ergeben, wenn man damit die Nachrichten bei Russow, Hiaern, Arndt, Gadebusch u. s. w. vergleicht. — Allerdings ist es durchaus unhistorisch zu meinen, die Gestaltung der Geschichte könne von dem zufälligen Entschlusse eines, wenn auch noch so ausgezeichneten Mannes abhängen. Indessen wird doch wohl bei jedem Forscher in unserer Landesgeschichte, gerade bei den Begebenheiten der hier in Betracht kommenden Zeit, unwillkührlich der Gedanke aufgestiegen sein, Walther von Plettenberg hätte, bei geschickter Benutzung der Händel des Erzbischofs Johann Blankenfeld, leicht die sämmtlichen Territorien Livlands unter seiner Herrschaft zu vereinigen vermocht und dann durch Säcularisation des Ordens die politischen Verhältnisse im Sinne der eben anbrechenden Zeit ordnen können, wo dann Livland als ein in sich einiger Protestantischer Gesammtstaat kräftig die kommenden Stürme von sich abzuwehren im Stande gewesen. Ist nun auch hier nicht der Ort nachzuweisen, warum dies nicht auszuführen war, so wird sich doch aus der folgenden Mittheilung ergeben, wie Plettenberg allerdings daran gedacht, ja daß dieser Gedanke auch den Ständen Livlands keineswegs fremd gewesen, vielmehr die Harrisch-Wierische Ritterschaft und die Städte Riga und Revel geradezu auf die Vereinigung Livlands unter einem Herrn hingedrängt. Diese Thatsache ist meines Wissens bisher nicht hervorgehoben worden, außer in Bezug auf Johannes Lohmüller, den Rigaschen Stadtsecretär, über dessen Ansichten und Leben Taubenheim [2]) eine interessante Darstellung gegeben. — Man wird in der nachfolgenden Mittheilung zugleich ein treues Bild der Art und Weise finden, wie in jener Zeit in Livland öffentliche Verhandlungen vor sich gingen, wie denn die hier in Betracht kommenden ziemlich mit eigentlichen Landtagsverhandlungen übereinstimmen, wie solche mir ebenfalls vorliegen, und vielleicht bei anderer Gelegenheit veröffentlicht werden sollen. Der Originalbericht ist in Plattdeutscher Mundart und habe ich

---

2) Taubenheim: Einiges aus dem Leben M. Johann Lohmüller's, ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Livlands. Riga 1830.

bei der Uebersetzung so viel als möglich den Stil und die Wendungen desselben wieder zu geben gesucht [3]).

Verhandlungen und Beschlüsse, so von den Herren Rathessendeboten der drei Städte zu Livland, als Riga, Dorpat und Reval, insbesondere auch mit der ehrenvesten und achtbaren Ritterschaft dieser Lande, auf den von dem hochwürdigen Fürsten und großmächtigen Herrn, Herrn Walther von Plettenberg, Deutschen Ordens zu Livland, unserem gnädigen Herrn, ausgeschriebenen und im J. 1526 auf Laetare gehaltenen Besprechtagen recessiret und beschlossen worden.

Auf Aufforderung der Ehrsamen von Riga erschienen am Donnerstage zuvor daselbst zu Rujen die Ehrsamen und Vorsichtigen und Wohlweisen, Hr. Antonius Muter und Hr. Wil-

3) Um sich, so viel als es bei den sehr unvollkommenen Nachrichten unserer Chronisten möglich ist, von den diesen Verhandlungen vorausgehenden Begebenheiten in Kenntniß zu setzen, möge man — außer Taubenheim's Schriftchen — nachlesen Russow, Ausg. v. 1578 Fol. 57 u. 58; Hiaern (Monumenta I) S. 192—196; Arndt II., Jannau, Friebe, Bergmann geben eben auch nichts mehr, als was die alten Chronisten erzählen. — Zu den hier mitgetheilten Verhandlungen gehören noch: 1) eine Instruction für die Abgesandten der Harrisch-Wierischen Ritterschaft an den Herrn Meister, nämlich Hans Mecks und Bernt Rysebiter aus dem Rathe von Harrien und Wierland, Robert Stael von Holstein, Claus Mecks, Hermann von Gilsen und Fromhold Ermes aus der Ritterschaft. — 2) Eine Instruction derselben Ritterschaft für ihre Abgesandten an die Stiftischen Ritterschaften von Riga und Dorpat, nämlich Robert Stael von Holstein, Ludolph Fürstenberg, Reinhold Taube, Claus Mecks, Evert Delwig, Barthold Berch und Tuwe Bremen. — 3) Eine ebensolche Instruction für Hans Mecks von Pale, Robert Stael, Bernt Rysebiter, Claus Mecks, Hermann Gilsen, Fromhold Ermes und den Notarius Hermann Bokeler, am Donnerstag nach Antonii zu Lemsal geworben. — 4) Die Antwort der Rigaschen Ritterschaft hierauf. — 5) Die Antwort der Rigaschen und Dörptschen Ritterschaft, zu Lemsal am Montage nach Lichtmessen gegeben. — Obwohl diese Actenstücke noch mehr Licht auf die hier in Betracht kommenden Verhältnisse werfen, so hätte doch ihre Mittheilung zuviel Raum in dem Archive genommen, dessen Umfang so sehr beschränkt ist. Hoffentlich wird es aber möglich sein, an einem andern Orte diese und andere interessante Denkmale der Vergangenheit in einer vollständigen Folge der Oeffentlichkeit zu übergeben.

helm Tittens, Bürgermeister, Hr. Johann Speynckhusen, Hr. Heinrich Ulenbrock, Rathmänner, Magister Johann Lohmüller, Secretarius der Stadt Riga, — Hr. Lorentz Lange, Bürgermeister, Hr. Reinhold Dreyer, Hr. Johann Engelstade, Rathmänner, Magister Joachim Sasse, Secretarius der Stadt Dorpat, und am Freitage die Ehrsamen Vorsichtigen und Wohlweisen Hr. Jacob Richgerdes, Bürgermeister, Hr. Johann Koch, Hr. Johann Selhorst, Rathmänner der Stadt Reval.

Welcher Liebden sich betagten am Sonnabend Morgen ungefähr um 6 Uhr in des Hrn. Comthurs zu Vellin Herberge zu erscheinen, wo selbst ein Jeder gegen den Andern den gewöhnlichen Gruß, Glückwünschung und Erbietung angesagt.

Hierauf zeigte der Hr. Bürgermeister von Riga die Ursache der Zusammenkunft an, nämlich um diese Lande unter ein Regiment, Friede und Einigkeit zu bringen, — und wie die ehrsamen Rathesendeboten von Lübeck die Nachricht gebracht, welche Freude es den Wendischen Städten gemacht zu hören, daß es sich darum handele, daß der hochgemeldete hochwürdige Herr Meister der alleinige Herr des ganzen Landes zu Livland werden solle.

Wobei die Ehrsamen Hr. Johann Speynckhusen und Hr. Heinrich Ulenbrock unter Anderem vorbrachten das Ansuchen Königlicher Durchlaucht zu Dennemark Botschaft und ingleichen des Hochw. Herrn Meisters, wegen Vereinigung und Verbindung mit den gemeinen Hansestädten, welches den Rathesendeboten aufgelegt worden an ihre Aeltesten zu bringen, und wie die gemeinen Städte sich erboten, dem gemeldten Herrn Meister zu Livland in mittlerer Zeit nicht weniger mit dienstlichem Gefallen, Hülfe und Trost zu willfahren, als ihrem gnädigen lieben Herrn, Nachbarn und Freunde.

In diesem Augenblicke haben die Ehrsamen und Vesten Reinholt Gutzlaff, Claus Hastfer und M. Wolfgangus die Herren Rathesendeboten der Stadt Riga herausrufen lassen, um ihnen zu erkennen zu geben, wie die gemeine Ritterschaft des Stifts zu Riga, auf vielfältige ernstliche Verwarnung des Hochw. Herrn Meisters, mit demüthigem Bitten den Ehrwürdigen Herrn Erzbischof, ihren gnädigen Herrn, vermocht, sich in eine fürstliche

Verwahrung zu begeben, deshalben sie außen und binnen Landes berüchtiget würden, als ob sie anders als billig mit ihrem gnädigen Herrn sollten verfahren haben; deswegen begehrten sie von den gemeldeten Herrn Rathessendeboten, als ihren lieben Bundesgenossen und Freunden, ihnen ihren guten Rath und Meinung in diesem Falle mitzutheilen. Dieses brachten die Rathessendeboten von Riga bei den andern Herrn Rathessendeboten sogleich ein und gaben es ihnen zu erkennen mit ihrer gethanenen Antwort: Wie ihre Liebden dort zur Stätte von unserem gnädigen Herrn dem Hochw. Herrn Meister verschrieben worden, von dessen Gnaden Geschickten und Vollmächtigen Meinung sie noch nicht erfahren, dem sie aber mit Treu und Pflicht verwandt seien, während sie dem Bischofe und allen seinen Nachkommen gänzlich abgesagt, — weshalb sie auch nicht einsähen, wie sie ihnen diesmal rathen könnten; nichts desto weniger aber, wo sie zu dieser Landen Besten, Frieden und Einheit mit rathen und arbeiten könnten, seien sie es zu thun gutwillig geneiget.

Darauf ist der Hr. Bürgermeister von Dorpat aufgestanden, und hat sich von wegen der ehrsamen Stadt Dorpat, für die treue Sorgfalt der beiden andern Städte in ihrer Angelegenheit und insbesondere die schriftliche und treue Ermahnung eines ehrsamen Rathes der Stadt Riga, freundlich und fleißig bedankt, — dann aber in Beisein der Mitgeschickten der Gemeine von Dorpat, als der ehrsamen und vorsichtigen Balthaser Freitag, Peter Bolte, Aeltermänner, Arend Gadinck und Joachim Allunse, Bürger der großen und kleinen Gilde daselbst, der beiden Städte Rathessendeboten ganz fleißig gebeten, ihren ganz getreuen Rath mitzutheilen, gleicherweise und in allen Maßen wie sie sich gerne von den Ehrsamen von Dorpat gewillfahret sehen, — indem er vortrug: Wie wohl die Stadt Dorpat, da der Bund, in dem sie nach der vorberührten Lande Verbündniß mit dem Capitel und der Ritterschaft des Stiftes zu Dorpat seit lang her gestanden, so wie der Compromiß wegen Einnahme des Schlosses, von der gemeldeten Ritterschaft und dem Bischofe nicht gehalten worden, aus denselben herausgetreten, so trügen sie doch noch große Beschwerniß, wenn sie sich unter einen andern Herrn, als etwa unter den Hochw. Herrn Meister, gleichförmig den andern beiden

Städten, begeben, — weil kein kleiner Nachtheil daraus entstehen müsse, daß das Schloß binnen ihrer Stadt gelegen sei, ohne allen Schutz für diese und ohne alle Scheidung durch Mauern, woher Diejenigen, so auf dem Schlosse säßen, überall mächtig sein würden sie anzufallen, und, wenn es ihnen geliebte, bei Nacht die Bürger aus ihren eigenen Häusern herauszuholen; desgleichen würden sie auch an der Fischerei, die sonst der Stadt viel eingetragen, ganz verkürzt werden, da der Herr Meister sich dieselbe zu seiner Gebiete Behuf und Nothdurft der Schlösser zu eigen machen möchte; daneben hätten ihrer Bürger Kinder sonst von jeher ohne alle Kosten Unterkommen und Glück bei der Kirche zu Dorpat gefunden, der Kirche Land und Leute genossen, und wären selbst zu dem bischöflichen Stande gediehen; Alles dessen müßten sie mit sammt der Stadt unter dem Regimente eines anderen Herrn entbehren; — ob man nun Rath finden könne, damit die Stadt Dorpat in dem Besitze des Schlosses und Zubehör bleiben, oder dasselbe ganz abgethan werden möge, und sie auch bei der gerührten Fischerei erhalten und die Landgüter der Domherren zu ihrer Stadt Nutzen kommen würden; dies und vieles Andere stellten sie in der beiden Städte Herrn Rathessendeboten treue Beherzigung und Bedenken ihnen zu rathen, — warum sie ganz fleißig bitten und ansuchen.

Hiernach wurden sie ausgewiesen, und erlangten dann zur Antwort von gemeldeten beiden Städten: Es sei nicht bloß ihre gute Meinung und ihr Rath, sondern auch durchaus vonnöthen, daß die drei Städte gleichförmig unter einen Herrn und ein Regiment kämen; was sonst die angeführten Zwistigkeiten belangte, deß wollten die beiden Städte mit ganzem äußersten Fleiße sich annehmen, so viel sie nur immer zum Besten der guten Stadt Dorpat ausrichten könnten. Darauf traten die von Dorpat ab, und als sie nach gehaltener Besprechung wiederkamen, bedankten sie sich höchlichst der guten Erbietung der beiden Städte Rathessendeboten, ihren großen Trost stellend und setzend in das Befleißigen und die Dienste derselben.

Darnach trug der Herr Bürgermeister von Dorpat vor, wie sie von der Ritterschaft des Stifts Dorpat ersucht worden, sich zu ihr zu verfügen, und begehrte deshalb der Herrn Rathes-

sendeboten guten Rath und Meinung. Es ward gesagt: es sei nicht ungerathen, ihre Anschläge und Meinung zu hören, doch dürfe man sich nicht wegen des Compromisses mit ihnen einlassen; denn habe es einer gebrochen, so werde es sich wohl zu seiner Zeit finden.

Hiervon ging man über zu der Angelegenheit des Nowgorodschen Comptoirs, in Bezug dessen der ehrsame Herr Heinrich Ulenbrock vortrug: wie deshalben viele und mannigfaltige Erwägungen von den gemeinen Städten sowohl, als von den Herrn Rathessendeboten geschehen und zum Besten geschlossen worden, das Comptoir in keinem Wege fallen zu lassen, um mancherlei Ursache willen, so auch jetzt überflüssig angeführt, und daß man darum eine kleine Botschaft abfertigen wolle, deren Kosten von beiden Städten, Dorpat und Revel, auszulegen wären. Dies ward abermals von den Herrn Rathessendeboten und sonderlich den Ehrsamen von Dorpat und Revel reiflich erwogen, die nicht finden konnten, daß es ihnen erträglich sei, jene Geldausgaben auf sich zu nehmen, weil sie nicht wüßten, ob sie ihre Auslage wieder erhalten würden. Es ward daher für's Beste erkannt, daß die Ehrsamen von Riga den Ehrsamen von Lübeck schreiben sollten, damit den beiden gerührten Städten die Mittel angewiesen werden sollten, zu dem nöthigen Gelde zu kommen, oder, wenn sie es auslegten, wie es wieder erstattet werde, etwa durch Erhöhung (uplegging, Auflegung) des Pfundzolls; auch sollten die Ehrsamen von Lübeck bei Kaiserlicher Majestät und andern Königen und Fürsten nach ihrem Vermeinen und Gelüste dahin arbeiten, daß auf andere Weise den Russen die Straße geschlossen werde. — Auch ist noch jetzt zuletzt von den Städten in Revel beschlossen worden, den Russen die Laken nicht anders zu verkaufen, als nach baarer Bezahlung und voller Berichtigung, und das Silber nicht anders als unter dem Zeichen der Stadt, aus welcher es herausgeht.

Hierauf trug der Herr Bürgermeister von Revel vor: wie ein gewisser Kersten ..... einiges Silber unter der Stadt Revel Zeichen den Russen verkauft, welches der Russe jenseits des Bachs nochmals habe beprüfen lassen und dabei gefunden, daß dasselbe keine Zeichen habe; er habe es deshalb zurückgebracht,

die Narwschen es aber in ihrer Stadt mit Recht angehalten, — weswegen der Hr. Bürgermeister zu erkennen begehrte, auf wen der gerührte Schaden falle, und ob die von der Narwa verpflichtet seien, das Silber auszuantworten oder nicht. Darüber haben die beiden anderen Städte gerathschlagt und dem genannten Hrn. Bürgermeister und seinen Mitgeschickten, als dieselben wieder hereingerufen worden, den Ausspruch gegeben: So der Kaufmann sothanes Zeichen nicht dem (upsitter) Aufpräger bestellt, so ist er pflichtig den Schaden zu leiden, der Aufpräger aber in billige Strafe zu nehmen. War aber der Kaufmann hierein unwissend, so soll der Aufpräger dafür zu stehen und den Kaufmann schadlos zu halten haben. Zum Andern, so wird sothanes Silber für falsch erkannt; dieweil aber die zu Narwa ein gebräuchlich Recht haben, so ist das Silber dem Rechte verfallen, es wäre denn, daß die Ehrsamen von Revel andere Constitution und Gebrauch in Handelssachen über die zu Narwa hätten.

Auch haben die Rathesſendeboten die Ehrsamen von Riga vermocht, über den Artikel vom Silber denen von Lübeck zu schreiben, damit daselbst, wie dort vor 5 Jahren recessiret, darauf gesehen werde, daß das Silber unter dem Zeichen vollhalte, — oder man werde allhier darüber Veränderungen zu machen geursacht sein; desgleichen auch mit dem Heringe und den Laken.

Item, ward beschlossen, daß wenn Jemand sich unterstünde von den Laken, so man den Russen verkaufen will, etwas abzuschneiden und dann das Ganze wieder zuzupacken, dasselbige solle für Dieberei erkannt werden, und das Gut verfallen sein, sothaner Verkäufer und Abschneider aber seiner Ehre verlustig sein.

Item, der Herr Bürgermeister von Riga sprach von dem Vorglaufe, und wie ein Ehrsamer Rath der Stadt Riga erfahren, daß Etliche sich unterstünden den Russen Güter und Waare mitzugeben um es zu ihrem Profit zu verkaufen und ihnen Rede und Recht dafür zu stehen, was sie damit zu verdecken vermeinen, daß sie es ihnen zu treuer Hand gegeben, welches der Herr Bürgermeister von Dorpat zu vermelden gebeten; es ward auch bemerkt, wie Thomas Ecken ein Sothanes einem Rathsfreunde in Riga willig gestanden. Noch ist geschlossen worden, den Handel mit den Russen nur gegen sofortige Bezahlung oder

Austausch zu treiben, nach Laut der Städte Recesse und bei Strafe derselben Recesse.

Item, auch ist vor und nach angesehen, erkannt und geschlossen worden: da die Constitution, so die Ehrsamen von Riga binnen ihrer Stadt über die Borgkaufleute gemacht, welche mehr kaufen als sie bezahlen können und manchen Herrn und armen Mann um das Seine gebracht, nichts daselbst verbessert, sondern eher verschlimmert, so sei neuerdings angesetzt, daß sothane Muthwillige ohne Schaden und Noth, zu Wasser oder zu Lande, sollen für Diebe geachtet und gehalten werden, und in den drei Städten zu Livland keines Geleites genießen, und wo man sie trifft, sollen sie auf den Tod verklaget werden. Diese Bestimmung soll auch über ganz Livland bei den Herrn und Ritterschaften erwirkt werden.

Da durch Erweckung des göttlichen Wortes Hospitäler und Siechenhäuser für die Kranken und Armen in den drei Städten Gott Lob aufgerichtet seien, wohin denn zahllose Arme außen und innen Landes täglich zukommen, mehr als man besorgen kann, so sei deshalben bei den Ständen der Lande dahin zu wirken, daß in allen Gebieten und sonderlich in den Flecken Siechenhäuser für die Armen und Kranken derselben errichtet werden, die so lange sie gesund sind und bei Kräften waren der Herrschaft ihre Pflicht und Arbeit thaten; wo dies nicht geschehe, werde man dieselben aus den Städten ihrer Herrschaft wieder zuweisen.

M. Johannes Lohmüller, Secretarius der Stadt Riga, in Vollmacht seligen Meisters Nicolaus Blankenfeld, Erben Paul Blankenfeld's, des Erzbischof's Bruder, hat eine Zuschrift des Churfürsten von Sachsen und Dr. Martin Luther's an die drei Städte vorgezeigt, wegen dreißigtausend Gulden, so dem gemeldeten Erben von dem gerührten Bischofe zukommen sollen, laut eingelegter Supplication an den gemeldeten Churfürsten, bittend die Anhänger (Angehörigen) des Bischofs zu unterrichten, den gemeldeten Erben zu bezahlen, damit nicht der unschuldige Kaufmann dadurch Noth leiden möge, — was die Herren Rathessendeboten also zu thun gelobet.

Item, ist auch einträchtiglich erkannt und geschlossen worden, daß Dasjenige was einmal Gott gegeben sei, auch fortan

ihm bleiben solle, und daß daher das Vicariengeld in einen gemeinen Kasten zum Behufe der Kirchendiener und Armen zu bringen sei, es wäre denn, daß die armen Vicarien keine Nahrung hätten, welche dann an die Vorsteher der Kasten zum Empfang einer jährlichen Unterstützung gewiesen werden müßten.

Item, es soll mit dem Hrn. Sylvester Tegetmeyer dahin verhandelt werden, daß der göttliche Dienst einträchtiglich in allen drei Städten des Landes aufgerichtet und gehalten werde.

Hierauf hat der Ehrsame, Hr. Johann Speynckhusen, seine Sache mit Heinrich Ampthorn vorgebracht und ein Zuschreiben der beiden Städte Riga und Dorpat deshalb an einen Ehrsamen Rath zu Revel erhalten.

Am Sonntage Laetare sind die Rathesendeboten der drei Städte zur Kirche gefahren und haben daselbst Gottes Wort und Testament angehöret, wonach die Ehrsamen von Dorpat die Rathesendeboten der beiden andern Städte, mit sammt den Aeltermännern von Riga, mit sich in die Widme in ihre Herberge zu Gaste genommen.

Woselbst der Hr. Bürgermeister und die andern Hrn. Rathesendeboten von Dorpat den andern Hrn. Rathesendeboten mitgetheilt, wie sie bei der Ritterschaft des Stiftes Dorpat gewesen, die von ihnen zu wissen begehrt, ob sie noch bei Siegel und Briefen und dem alten Gebrauche zu bleiben gesinnet seien, — worauf sie der Ritterschaft zur Antwort gegeben, wie sie vormals in Dorpat vom Rathe und der Gemeinheit erlanget, daß sie nicht mächtig wären etwas zu verändern, also bei Siegeln, Briefen und altem Gebrauche bleiben würden, soferne diese dem göttlichen Worte nicht entgegen ständen.

Item, wie die gemeldete Ritterschaft später in der gedachten Kirche angehoben ihnen mitzutheilen: daß sie schon längst dem Bischofe den Eid aufgesagt, und gesinnet sei, einen andern Herrn zu erwählen, weshalb die Rathesendeboten wohl betrachten sollten, ob es auch gerathen sei, bei dem geschlossenen Compromisse zwischen ihnen und dem Bischofe des Schlosses wegen zu bleiben, indem derselbige Compromiß besage, daß man, was in demselben abgemacht sei, unwiderruflich beruhen lassen solle; wenn sie nun aber hierbei zu bleiben gesinnt seien, würden sie den

neuen Herrn behindern und sich den alten wieder auf den Nacken ziehen, — überdies würde ihnen in Kurzem doch derselbige Compromiß abgesagt werden und sie dabei einen nicht zu vermeidenden Schaden erleiden. — Dieses hätten sie in Bedenken genommen und bäten deshalb um der andern Städte guten Rath und Meinung, — welche Sache wegen ihrer Wichtigkeit bis zum andern Tage von allen Parten in Betracht genommen wurde.

Des Montags nach Laetare, des Morgens, sind die Ehrsamen von Dorpat zu den Ehrsamen von Riga in deren Herberge gekommen, um darüber zu rathschlagen, was der Ritterschaft des Stiftes zu Dorpat auf ihr Vorbringen, wie gestern in Bedenken genommen, zu antworten gerathen sei. Nach mannigfaltiger Erwägung ist geschlossen worden, daß es den Ehrsamen von Dorpat durchaus nicht gerathen wäre, von dem Compromiß zurück zu treten, da sie dabei im Recht seien und auch die Sache nicht mehr in ihrer Gewalt hätten; auch habe unser gnädiger Herr ihn besiegelt, und sei ihm gleichfalls dafür Besiegelung geschehen.

Daselbst haben denn auch die Herrn Rathessendeboten der achtbaren Ritterschaft Harrien und Wierland und von den Lehngütern des Hochw. Herrn Meisters durch die Secretarien, als M. Johann Lohmüller und M. Joachim Sasse, ansagen lassen, daß sie in des Comthurs von Vellin Herberge mit sammt den Herrn Rathessendeboten der Stadt Revel versammelt seien, erschienen auf Verschreibung des hochgemeldeten Hochwürdigen Herrn Meisters, und freundlich bäten die Verhandlung baldigst vorzunehmen. Die Ritterschaft beschickte aber bald darauf die Rathessendeboten und forderte sie auf, zu ihr zu kommen.

Nachdem sie daselbst erschienen, haben sie unter einander die gewöhnlichen Grüße und Heilwünschungen angebracht, wonach der Ehrbare und Ehrenveste Robert Stael des Hochw. Herrn Meisters Briefe an Harrien und Wierland und der Städte Riga und Revel bevollmächtigte Geschickte daselbst vorlesen lassen, mit dem mündlichen Werben, wie Seine Fürstlichen Gnaden von den Ständen begehre, mit fleißigem und treuem Rathe die schweren und geschwinden gegenwärtigen Geläufe und Bedrängnisse dieser Lande zu betrachten, und wie dieselben mit bequemer Remedur beigelegt und das Land zu Friede und Ei-

nigkeit möge gebracht werden; was sie aber hierein fürs Beste ansehen würden, sollten sie Seiner Fürstlichen Gnaden durch die Post zuschicken und Seiner Fürstlichen Gnaden Gutdünken darauf wieder erwarten.

Hierauf wurden die Ehrsamen von Dorpat, die Anfangs in die Beikammer gewiesen worden waren, hereingerufen, und es ließ nunmehr der Ehrbare Robert Stael alle Zeitung, so dem Hochw. Herrn Meister von dem Erzbischofe und dem Großfürsten von der Moskau zugekommen und die in ein Register zusammengestellt war, vorlesen, — und eben so thaten die Ehrsamen von Dorpat Alles kund, was sie in Erfahrung gebracht, durch besiegelte Zeugnisse und andere Schriften, — worauf sie die achtbare Ritterschaft und die Städte um getreuen Rath und Beistand in ihren rechtfertigen Sachen gegen den Bischof anfielen.

Wonach im Rathe befunden wurde, daß man der Ritterschaft der Stifter zu Riga und Dorpat, durch deren Herrn alle diese Mühe entstanden, Boten schicken wolle, um erstens von ihnen die Antwort auf die zuletzt in Lemsal zu Lichtmeß gepflogenen Verhandlungen, wo sie unserem gnädigen Herrn zu thun gelobt, was bisher noch nicht geschehen, zu empfangen, dann aber, so es für nützlich angesehen werde, die Beschwerden wider den Erzbischof zu entdecken.

Hierbei nun frageten die Ehrsamen von Dorpat, ob es ihnen auch gerathen sei, in sothaner Verhandlung gegen die gemeldeten Stiftischen zu sitzen, indem sie seit lange her mit der Ritterschaft des Stiftes zu Dorpat in Vereinigung gestanden, ihre Siegel und Briefe, Privilegien und Angelegenheiten unter einander zu vertheidigen, dessen Gottlob bei ihnen kein Gebrechen gefunden worden; wie es aber die Ritterschaft gehalten, sei vornehmlich auf jüngst gehaltenem Landtage, wo sie die Angelegenheit der Stadt Dorpat allein in der Gefahr stecken lassen, von Jedermänniglich vermerkt worden, — auch hätten sie der Ritterschaft zur Antwort gegeben, wie sie Siegel und Briefe auch jetzt noch zu halten gesinnet, sobald dieselben nicht dem göttlichen Worte entgegen befunden würden. Damit wurden sie abermals in die Beikammer gewiesen, und zugleich nach der Ritterschaft gesandt, sie heraufzurufen.

In mittlerer Zeit wurden die Stände der achtbaren Ritterschaft unseres g. H. von den Ehrsamen von Riga und Revel ersucht, zu den Ehrsamen von Dorpat hereinzugehen, um von ihnen zu erfahren, da dieselben wie obberührt noch etlicher Maßen mit der Ritterschaft vereinigt seien, — in welcher Gestalt und Meinung die achtbare Ritterschaft und die Städte des Hochw. Herrn Meisters sie in Schutz und Beschirmung nehmen sollten. Dies der achtbaren gemeinen Ritterschaft gegenüber auszusprechen, erschien den Ehrsamen von Dorpat nicht möglich; sie riefen daher die achtbaren guten Mannen Johann Dönhof, Hans Mecks und Robert Stael alleine herein, damit es ein Geheimniß bleiben solle, was sie zu erkennen gäben.

Darauf sind die Geschickten der Stände wieder herein getreten und haben eingebracht, wie die Ritterschaften der Stifte eine Jegliche in ihre Herberge gegangen, — wobei es denn auch diesen Tag verblieb.

Dienstags Morgens um 8 Uhr sind die Stände des Hochw. Herrn Meisters wieder auf der gewöhnlichen Mahlstatt zusammen gekommen, woselbst der Ehrbare Robert Stael angehoben: wie die Geschickten und Vollmächtigen der Ritterschaft des Stiftes zu Oesel, zuletzt noch zur Pernau und auch zu Wenden vor dem Hochw. Herrn Meister gelobet, nach dem Alten bei den Landen Harrien und Wierland zu bleiben, und bei unserem g. H. u. S. F. G. Ständen und Städten, und dafür Leib und Gut einzusetzen. Deshalb ward fürs Nutzeste gerathen und befunden, daß man dieselbige Ritterschaft zu Oesel nicht auslasse, sondern sie mit heraufzukommen auffordere, — was denn auch geschehen. Als sie gekommen, sind sie an das gerührte Gelobte erinnert worden, worauf sie herausgetreten und danach zuletzt das Gelobte eingestanden und vornehmlich in Betreff der Sache des Erzbischofs, jedennoch unverfänglich ihren Privilegien und Herrlichkeiten, bei denen von den Ständen des Landes gehandhabt zu werden sie baten, mit Gegenerbietung aller Gebührlichkeit.

Worauf die beiden Ritterschaften Rigaschen und Dorptschen Stiftes hinzugerufen, die auch daselbst erschienen, wo ihnen dann der Ehrbare Robert Stael, von wegen Harrien und Wierland,

den gewöhnlichen Gruß geboten, was desgleichen von ihnen geschehen. Hierauf nahm der Achtbare M. Wolfgangus Loß das Wort von wegen der Ritterschaft des Stiftes Riga, und bat, mit Beziehung auf den Beschluß der gemeinen Ritterschaft zur Pernau und zu Lemsal, daß nämlich in gegenwärtiger Versammlung alle Dinge in Freundschaft untersucht und beigelegt werden sollten, — die Stände um ihren äußersten Fleiß und Bemühung, um alle Sachen diesen armen Landen zu Trost und Nothdurft mit gutem Gefüge und Mittel beizulegen. Darnach begehrete man ihren Vorschlag zu hören, — weshalb sie herausgetreten, nicht aber die Oeselschen, die dort sitzen blieben.

Indessen ward von den Ständen und Städten des Hochw. Herrn Meisters im Rathe befunden, daß man die Vollmächtigen des Stiftes zu Dorpat herausrufen und fragen sollte, ob sie auch bei dem Erzbischofe, der so hoch sich vergangen und berüchtiget werde, bleiben, ihm Hülfe und Beistand leisten wollten, — welches geschehen. Hierauf hat der Ehrbare Johann Wrangell von Ropel, das Wort von wegen der Dorpt'schen Ritterschaft Geschickten führend, geantwortet: wie ihnen des Erzbischofs Schuld oder Unschuld unbewußt; weil er aber so gröblich berüchtiget werde, hätten sie ihm Eid und Gehorsam aufgekündigt, bis so lange er sich der Sachen entledige; im Uebrigen hätten sie mit ihm gar nichts zu thun, und wären nicht gesinnet, ihm mit Rath oder That oder den geringsten Worten beizupflichten, auch der einen Partei so wenig als der andern Partei beizufallen. Hiermit sind sie hinausgetreten und weggegangen.

Wonach die Rigasche Ritterschaft wieder hineingekommen, vermeinend, dem Vorschlage und freundlichen Handel bei den Ständen zugegen zu sein; weil ihr Herr sich von Jugend auf bei Papst, Kaiser, Churfürsten, Fürsten und allermänniglich nicht anders als ehrlich und aufrichtig gehalten, und nicht anders als für aufrichtig erkannt worden, — ihnen auch nicht bewußt sei, welches die Bezüchtigung und Beschuldigung wäre, so sähen sie keinen Grund, ihren Herrn irgend zu verlassen, und könne es auch nicht anders binnen und außen Landes mit Ehren bekannt werden.

Darauf brachte der Ehrbare Robert Stael der gemeldeten Ritterschaft die beiden Werben zur Pernau und zu Lemsal in

Erinnerung und ließ die schriftliche Instruction derselben Werben vorlesen, darin zum Theil die schwereſten Punkte der Beschuldigung enthalten, eine Antwort auf diese Instruction begehrend, nämlich: ob sie ihren Herrn gerichtet haben wollen nach diesen gebräuchlichen landläufigen Rechten, ohne alle weitere Bescheltung, die diese weit abgelegene Lande auch nicht leiden könnten, und von welcherlei Richtern, auch der Lande erlittene Unkosten aufzurichten seien, — fürder erinnerte er an die freundliche Abmachung, deren Erfüllung man noch begehre. Darauf gingen sie heraus.

Und nachdem sie wieder hereingekommen, redete M. Wolfgangus unter vielen Worten in folgender Meinung und Weise: Wie wohl es sich nach Recht eignete, daß Jemand den Bischof ihren gnädigen Herrn thäte beschuldigen, und wenn er denselben überweisen könne, man alsdann verpflichtet sei, für sothane Schmach und Schande Recht zu nehmen, und den erlittenen Schaden aufzurichten, so habe dennoch die achtbare Ritterschaft Seine Gnaden vermocht, um Blutvergießen zu vermeiden, daß Seine Gnaden den gegenwärtigen Geschickten der gerührten Ritterschaft zu Riga die Vollmacht gegeben, so daß er in Bezug auf Alles was dieselbigen verhandeln, eingehen und abmachen würden, nie, weder binnen noch außen Landes, weder mit Rath noch mit That, nun und in allen kommenden Zeiten Recht suchen werde; deshalb bäten sie die freundliche Handlung vorzunehmen; sollte dieselbe aber ohne Erfolg bleiben, so seien sie gesinnt, die verlangte Antwort auf die gerührten Artikel zu geben.

Dieses haben aber die Stände nicht als einen Vorschlag zur Vereinbarung annehmen wollen, sondern vorerst jene Antwort begehrt, damit man einen Anfang zur freundlichen Verhandlung habe. Dies haben sie bis zum andern Tage um sechs oder sieben Uhr in Bedenken genommen, — wobei es denn auch an diesem Tage verblieben.

Mittewoch nach Laetare sind die Herrn Rathesſendeboten zur gewöhnlichen Mahlstatt in derer von Riga Herberge alle zusammen gekommen, woselbst der Hr. Bürgermeister von Revel vorgetragen und auseinandergesetzt die weitläuftige Verhandlung mit der Achtbaren Ritterschaft Harrien und Wierland, und zu-

gleich, wie es zwischen ihnen und gedachter Ritterschaft beschlossen worden, wie sie gesinnet seien, neben dem Hochw. Herrn Meister in des Bischofs Sachen nach Recht zu handeln, gegen den Armen wie gegen den Reichen, ohne Ansehen von Stand und Person, — und dabei allsammt Leib und Gut einsetzen wollten.

Wonach der Hr. Bürgermeister von Riga die Verschreibung unseres g. H. angeführt und daß sie auch zu keinem freundlichen Handel in der Sache ausgesandt seien.

Hierauf sind sie sämmtlich zu der Ritterschaft Harrien und Wierland in die Vellinsche Herberge gegangen, woselbst der Hr. Bürgermeister, Hr. Antonius Muter, von wegen aller dreier Städte angehoben und gesagt: Wie sie von unserm g. H. verschrieben seien und von keiner freundlichen Verhandlung mit dem Bischofe gewußt, auch deshalben keinen Befehl mitgenommen; sie wären auch in keinem Wege gesinnt, in einer freundlichen Verhandlung mit dem Bischofe oder seinen Vollmächtigen zu sitzen, indem derselbe so gröblich binnen und außen Landes mit der schweren That bezüchtigt und berüchtigt; denn man habe schon wegen viel geringerer Sachen, über welche sie schon zu mehreren Malen gesessen, vom Leben zum Tode an Galgen und Rad geurtheilt und gerichtet, was auch hier in Betracht zu ziehen sei, — worauf die Ritterschaft die Städte herausgewiesen.

Wonach ihrer Sechs von den Aeltesten der Ritterschaft zu den Städten in die Beikammer gekommen, sprechend: Wie wohl sie befunden, daß es Recht wäre, den Reichen wie den Armen zu richten, und schon wegen viel geringerer That Mancher zum Tode gerichtet und gebracht, so geschehe dennoch sothaner Vorschlag nicht ohne Ursache; dadurch würden die Ritterschaften des Bischofs dahin geführt werden, daß sie den Bischof heimlich umbrächten; der Hochw. Herr Meister würde die Schlösser des Stiftes an der Gränze in Besitz bekommen und die Ritterschaft die andern besetzen, und darüber Rede und Rechenschaft thun, bis man sehe, wohin die Sache auswärtig durch ein Concilium Deutscher Nation gelange, oder was die Sachen überhaupt mit der Zeit für Gestalt und Wesen annehmen wollten; in mittlerer Zeit würde im Stifte kein anderer Bischof gekoren und desgleichen auch in den andern Stiften eine Ordinanz ge-

macht und aufgerichtet werden. Dies schien aber den Städten nicht gerathen, um der graven Nachrede willen, so den Stiftischen daraus erfolgen könne, die dann die Schuld auf Diejenigen wälzen würden, die ihnen den Rath gegeben, — meinten auch, daß die Ritterschaft nimmer hierauf eingehen werde.

Damit sind sie wieder hineingegangen und haben die Stiftischen vor sich gefunden, welche darauf die Antwort, wobei es gestern verblieben, eingebracht, in der Form und Meinung: Wie sich eine Achtbare Ritterschaft des Stiftes zu Riga beschwert fühle, daß die Ritterschaft, Stände und Städte des Hochw. Herrn Meisters die letzte Antwort der Ritterschaft des Stiftes zu Riga nicht als einen Vorschlag zu freundlicher Verhandlung annehmen und selbst keine Vereinbarung treffen wollen; da sie aber auf eine Antwort auf die letzte Instruction zu Lemsal, die doch zu einer freundlichen Verhandlung wenig oder nichts genutzt, beständen, so hätte die Achtbare Ritterschaft des Stiftes zu Riga ihm, dem M. Wolfgangus, Folgendes auf die gerührte Instruction und ihr Ansinnen zur Antwort zu geben befohlen:

Ins Erste, wie das genannte Stift zu Riga mit hohen Privilegien, Herrlichkeiten und inländischen Stiftischen Rechten begabt sei, denen der Hochw. Herr Meister und S. F. G. Vorfahren allzeit gnädige Beschützer und Handhaber gewesen, so daß sie einen jeden Stand des Stiftes insbesondere, auch ihren gnädigen Herrn, zu richten gewohnt und mächtig; darum sie auch, als Richter, den Vorschlag zur freundlichen Handlung nicht machen könnten, deshalb sie bei dem hochgemeldeten Hochw. Herrn Meister auswirken wollten, daß ihr gnädiger Herr unter einem festen, freien, Christlichen Geleite hin und her seine Entschuldigung vorbringen möchte, und wenn man an sothaner Entschuldigung kein Genügen finden würde, so solle man alsdann Seine Gnaden im Stifte nach dem inländischen Stiftischen Rechte anklagen.

Wonach der Ehrbare Johann Wrangel von Ropel von wegen der achtbaren Ritterschaft des Stiftes Dorpat die Bewahrung, so die Stände der Lande wegen des Bischofs bei ihnen und dem Stifte zu Riga eingelegt, und die auf ungebräuchliche Weise geschehen, aufgesagt, und begehrt hat, der Folgen daraus

nothlos zu sein, — desgleichen dann auch die Stiftischen von Riga gethan, — worauf sie ausgewiesen worden.

Darauf ist den Stiftischen von Riga zur Antwort gegeben worden, daß die gegenwärtigen Stände und Städte von wegen des Hochw. Herrn Meisters die gethane Beantwortung, so durch M. Wolfgangus geschehen, nicht annehmen, — nämlich da sie sich auf ihre Privilegien und stiftischen Rechte berufen, nachdem sie sich vorhin verlauten lassen, daß sie nicht gesinnet, ihren g. H. zu verlassen, sondern auch mit Leib und Gut ihm beizustehen, so lang Seine Gnaden nicht der gegenwärtigen Bezüchtigungen und Gerüchte überwunden, dazu hätten ihr g. H. und sie mit mannigfaltiger Ansuchung bei dem Hochw. Herrn Meister gemeine Verschreibung und Landtag zu Seiner Gnaden Verantwortung vor allen Ständen ausgewirkt, womit sie selbst von ihren Privilegien und Stiftischen Rechten abgetreten; zum Anderen, so wäre es ein freier Landtag, wo Niemand gegen Recht und Billigkeit überfallen, sondern ein Jeder von allen Ständen zu Recht und Billigkeit verholfen werde; desgleichen sei der Bischof ein Reichsfürst und auch ein Praelate dieser Lande, der ja in seinen Sachen fest und aufrichtig zu sein vermeine, woher ihm kein Geleit vonnöthen, wolle er sich nur dahin zum Rechte verfügen; habe er Recht, so werde er ohne Zweifel Recht behalten; die obige Aufsagung der Verwahrung von Seiten der beiden Siftischen Ritterschaften sei auch in keinem Wege angenommen worden.

Darauf sind sie abermals herausgetreten, und die Aeltesten des Rathes Harrien und Wierland sind zu ihnen hineingegangen, doch ist die Berathschlagung und Verhandlung mit ihnen ganz unfruchtbarlich gewesen.

Hiernach sind die Stiftischen von Riga wieder hineingekommen, und haben nochmals die große Beschwerung wegen ihrer Privilegien und des versagten Geleites wegen angeführt, verhoffend, der Hochw. Herr Meister, als ein Christlicher, aufrichtiger und rechtmäßiger Fürst, werde nicht gestatten, daß sie in diesen Landen von Jemand an sothanen Privilegien, deren Handhaber er doch sei, verkürzt würden, noch viel weniger sie selbst verkürzen.

Hierauf hat der Ehrbare Robert Stael von der Stände wegen geantwortet: wie sie weder von dem Hochw. Herrn Mei-

ster noch von Jemand anders verkürzt würden, indem ihr g. H. und sie selbst vorher darein gewilligt, — es auch dem Bischofe durchaus nicht entgegen sei, da er sich im Recht fühle, zu gerührtem Landtage zu Recht zu stehen; deshalb fordere er durch die Stiftischen den gerührten Bischof zum künftigen Landtage, und erneue und befestige hiermit die vorgemeldete Bewahrung, worauf sie abermals ausgetreten.

Und darnach haben sie eingebracht: wie sie Sothanes ihrem g. H. und ihren Aeltesten einzubringen gesinnet seien, hinzufügend, wie sie vorher von dem Hochw. Herrn Meister Bescheid und Antwort erlangt hätten, daß man allda zu Rujen beschließen solle, in welcher Gestalt man den gerührten Landtag vornehmen und halten solle, und außerdem noch, wie der hochgemeldete Hr. Meister dem Bischofe ein frei Geleit zu seiner Entschuldigung auf demselbigen Landtage zugesagt. Der Ehrbare Robert Stael erwiderte, daß solches Niemandem von den guten Mannen, die doch bei allen Werbungen und Botschaften des Bischofs zugegen gewesen, bewußt sei, und sagte, daß wenn dem also wäre, so seien sie nicht mächtig, auch in keinem Wege gesinnt, S. F. G. die Hand zu schließen. Damit gingen die Stände von einander, und der Städte Rathessendeboten machten sich bereit, des andern Morgens nach Wolmar zu reisen.

Vor ihrem letzten Austreten brachten noch die beiden Ritterschaften der Stifte zu Riga und Dorpat in Bezug auf den Landtag die möglichen Gefahren zur Sprache, insbesondere von Seiten der Schwarzenhäupter, von denen sich einige verlauten lassen, wie der Schwarzenhäupter wohl so viele als der rothen Häupter wären und dergleichen, worauf sich die Stände erboten, bei dem Hochw. Herrn Meister und den Würdigen Herrn Gebietigern dahin zu wirken, daß Unfug und Gewalt bei dem Höchsten solle verboten werden; doch werde Jemand nicht an diesen landläufigen Rechten Genüge tragen, dawider beschelten oder Widerstand leisten, der müsse selbst für das Ebenteuer stehen, — und könnten sie in dem Falle dafür nicht gutsagen.

Des Donnerstags vor Judica sind die Rathessendeboten und der Städte Geschickten zu Wolmar angekommen.

Freitags darnach sind die Rathessendeboten in der Ehrsamen von Riga Herberge zu Rathe gegangen, woselbst der Herr Bürgermeister von Dorpat nochmals der andern Städte guten Rath in Betreff der Veränderung der Herrlichkeit dieser Stadt, wie auch schon zu Rusen geschehen, begehret, — worauf zuletzt, nach mancherlei und vielem Erwägen, im Rathe für das Beste befunden und angesehen worden, daß die Herrn Bürgermeister der andern beiden Städte, als Geschworene des Hochw. Herrn Meisters, zu S. F. G. gehen sollten, um hierüber wie aus eigenem Antriebe zu sprechen und S. F. G. Neigung und Meinung zu erforschen.

Des Sonnabends vor Judica Vormittags berichtete der Herr Bürgermeister von Riga, wie seine Liebden mit seiner Liebden Mitbürgermeister und dem Herrn Bürgermeister von Revel bei hochgemeldetem unserem g. H. gewesen und die Sache zur Sprache gebracht, wie gestern bestimmt worden, aber S. F. G. eigentliche Meinung nicht vermerken können; denn S. F. G. habe sich verlauten lassen, daß sie die Stadt Dorpat anzunehmen nicht geneiget, bevor dieselbige Stadt nicht mit dem Capitel und der Ritterschaft deshalb einig geworden, — und ward nunmehr, auf des Herrn Bürgermeisters von Dorpat Bitte um guten Rath, beschlossen, daß die Herrn Geschickten des Rathes und der Stadt Dorpat mit ihren Angelegenheiten sich so lange stille halten sollten, bis des Bischofs Sache abgemacht sei, desgleichen auch die Ehrsamen von Riga mit ihren Sachen und alle drei Städte mit ihren Anliegen und Werben thun müßten.

Hiernächst verlas der Herr Bürgermeister von Revel aus einem Memorial etliche Artikel, in Bezug auf welche die Städte berathschlagten und Beschlüsse faßten, auch dieselbigen bei unserm g. H. und den Ständen des Landes also zu fordern und durchzusetzen:

Zum ersten, bei dem Worte Gottes zu bleiben, dabei zu leben und zu sterben.

Item, daß ein jeglich Glied und Stand zu Livland durch Aufrichtung von Hospitälern und Armenhäusern für seine Armen sorge.

Item, aus den Städten nach Jahr und Tag keine Bauern auszuantworten, der nicht auf Land und Haken gesessen.

Item, der Hr. Bürgermeister von Dorpat führte einen Artikel aus den Rigischen Rechten, die Erbschichtung belangend, an, dessen die Rigischen sich zu Beschwerung seiner Mitbürger berufen. Hierbei erwähnte der Hr. Bürgermeister von Revel, wie die Revelschen außer ihrem Lübschen Rechte in ihrer Stadt eine Willkühr gemacht, einträchtiglich eingegangen und beschlossen, daß sich kein Mann oder Frau wieder aufs Neue verändern dürfe, es sei denn, daß vorher den früheren Kindern eine Aussprache geschehen, bei funfzig Mark löthigen Silbers, — bemerkend, wie man aus einem nicht zuträglichen Rechte eine bequeme Willkür aufrichten könne.

Nachmittags hat der Secretarius der Stadt Riga verlesen Seiner Kaiserlichen Majestät Brief, mit eingeschlossener Supplication an das Kaiserliche Regiment, zu Gunsten des Priors aus dem schwarzen Kloster zu Riga, und zugleich der Päbstlichen Heiligkeit Breve, des Erzbischofs, des Stiftes zu Riga und des Bischofs zu (Oesel) halben, den dritten Theil des Landes zu Oesel, so die Stadt Riga in Anspruch genommen, belangend, — als welche gegen die Stadt Riga an den Hochw. Hrn. Meister gelangt. Hierbei ward erwogen aber nicht beschlossen, daß man die Briefträger und Pfaffendiener in sothanen Sachen, wo man ihrer habhaft werde, aus dem Wege schaffen und unter den Thoren der Städte aufhängen sollte.

In Betreff dieser Briefe aber solle im Namen der drei Städte unserem g. H. geantwortet werden: wie sie sämmtlich und insbesondere mit Gottes Hülfe bei dem Worte Gottes zu bleiben gesinnet, und in dieser Beziehung sothane gerührte Briefe und Mandate und was sonst der liebe Gott weiter, zu Bewährung ihres Glaubens, über sie verhängen möge, nicht achten würden, wie wohl sie sich in zeitlichen Sachen Kaiserlicher Majestät sowohl als unserem g. H. gehorsam zu sein pflichtig erkenneten.

Item, den Ständen vorzutragen und darnach zu trachten, daß ein Herr ein Herr, ein Edelmann ein Edelmann, und ein Kaufmann ein Kaufmann bleiben möge.

Item, daß man ein fleißiges Achten in den Städten auf ihre Gewichte haben solle, damit dem Einen sowohl als dem

Andern Recht geschehe, und daß sich die Stadt Narva auch in diesem Falle den Städten gleichförmig mache.

Item, daß eine jede Stadt ihren Wardirer und Probirer des Silbers habe, mit fleißiger Aufsicht.

Item, der Herr Bürgermeister von Revel hat die Ehrsamen von Riga gebeten, daß sie nicht wieder Matthias Zimmermann nach Revel weisen möchten, wobei er erzählte, wie derselbe mit Schreiben von unserem g. H. und der Stadt Riga zu Revel vor dem Hrn. Compthur erschienen, in Beisein der Geschickten des dortigen Ehrsamen Rathes sich verlautend, daß er weder mit der Stadt Revel noch mit irgend einem ihrer Verwandten was zu thun haben wolle, — worauf der Hr. Comthur zornig geworden und ihn abgewiesen, sprechend: was er denn mit diesem Schreiben da zu thun hätte.

Item, der Hr. Bürgermeister von Riga sprach mit Ernste die Ehrsamen von Revel um Tilgung ihrer Schuld an, bemerkend: wie sie dieselbe zu bezahlen pflichtig, sie es auch gelobt und allbereits bei fünf hundert Mark darauf gegeben und bezahlt. Hierauf haben die Ehrsamen von Revel gesprochen: wie ihnen sämmtlich die Sache nicht eigentlich bewußt, sie auch derselben wegen keinen Befehl mithätten; sie gedächten aber die Sache mit Fleiß vorzustellen und den Ehrsamen von Riga eine gute Antwort zu schaffen.

Hierauf hat Hr. Johann Speynckhusen gebeten um ein Schreiben in seiner Sache an einen Ehrsamen Rath zu Revel, — was ihm zugestanden wurde.

Welche Sache sich also begeben, daß der gemeldete Herr Johann Speynckhusen den Ehrsamen und Wohlweisen Hrn. Jacob Richerdes, Bürgermeister der Stadt Revel, bevollmächtigt, um hundert und funfzehn Mark Rigisch von Heinrich Ampthorn einzumahnen, zufolge welcher Vollmacht der gemeldete Hr. Jacob Richerdes den genannten Heinrich Ampthorn vor einem Ehrsamen Rathe daselbst zu Revel mit Rechte angesprochen, welcher erkannt, daß Heinrich Ampthorn sothanes Geld zu bezahlen pflichtig sei; die Ausrichtung dieser Sentenz sei dem Ehrsamen Hrn. Hermann Luyr, Gerichtsvogt daselbst, anbefohlen, welcher Vogt darauf den gemeldeten Heinrich Ampthorn einem Hans

Bercken ohne Wissen und Vollwort des gerührten Vollmächtigen als Bürgen gegeben; damit sei denn derselbige Vollmächtige und viel mehr noch der genannte Hr. Johann Speyndkhusen nicht zufrieden gewesen, und habe der gerührte Hr. Johann Speyndkhusen es zu der dreien Städte rechtlicher Erkenntniß gestellt, ob nicht der obgemeldete Hr. Hermann Luyr den genannten Hrn. Johann Speyndkhusen oder seinem Procuratoren sothane gerichtlich erkannte Schuld und Bezahlung zu entrichten und wieder seinen Mann zu suchen pflichtig sei, — welches denn auch also endlich erkannt und abgesprochen worden, am Sonnabend vor Laetare, binnen Rujen.

Sonntags Judica ist vor der Mahlzeit nichts verhandelt worden.

Nachmittags haben die Aeltesten der Ritterschaft unseres g. H., des Hochw. Hrn. Meisters, der Räthe und Städte Rathessendeboten zugesagt, mit ihnen auf dem Rathhause zu Wolmar sämmtlich zusammen zu kommen, woselbst man reiflich erwogen, wie man am Besten die Sache des Erzbischofs vornehme, damit Recht geschehe, und auch allem Unrathe, so daraus den Verwandten dieser Lande und vornehmlich dem außer Landes befindlichen Kaufmanne begegnen möchte, zuvorgekommen werde. Von den Rathessendeboten ist fürs Beste angesehen und gerathen worden, daß man alle Zeugnisse und Beweise gegen den Erzbischof vor dem Hochw. Hrn. Meister unserm g. H. und S. F. G. Stände vorlesen lassen, und darnach erwägen solle, ob sie für genügend oder nicht so zu erkennen, worauf man dann denken und trachten möge, wie die Sache am Bequemsten und Besten abzumachen sei. Hierbei ist es denselbigen Tag verblieben.

Des Montags sind die Stände und Städte mit unserem g. H. auf dem Schlosse im großen Rempter versammelt gewesen, woselbst man die Sache des Erzbischofs in Betracht ziehen wollte. In mittlerer Zeit ist desselbigen Erzbischofs Botschaft herauf gekommen, und hat gebeten, ihr Gewerbe vor unserem g. H. und den Herrn Gebietigern alleine vorzutragen, — dem also geschehen. Dieses Werben hat darnach unser g. H. den

Ständen und Städten S. F. G. eingebracht, und enthielt dasselbe eine Vereinbarung über die freundliche Verhandlung, so desselbigen Erzbischofs Geschickte zuletzt in Rujen mit den Aeltesten von Harrien und Wierland vorgeschlagen, und in welche sich der Erzbischof williglich ergeben, wie die Copie derselbigen Vereinbarung, aus unseres g. H. Canzelei gegeben, mitbringt. Hierauf ward beschlossen, daß ein jeder Stand unseres g. H. des andern Morgens seinen eigenen Rathschlag in Betreff der gemeldeten Vereinbarung unserem g. H. auf S. F. G. und der Herrn Gebietiger Hochverbesseren einbringen solle, — wobei es diesen Tag gelassen und verblieben.

Des Dienstags Morgens hat ein jeder Stand, als Harrien und Wierland für sich, die Ritterschaft aus den Lehnrechten zusammt Curland für sich, und die Städte auch für sich, dem gestrigen Belieben nach, seinen Rathschlag schriftlich aufgegeben und ablesen lassen, wie die selbigen Schriften in der Canzelei unseres g. H. klärlich ausweisen. Worauf unser g. H. mit allen Ständen fürs Beste angesehen, daß man den Rath, um über die Sache zu beschließen, enger spangen und machen sollte, wonach unser g. H. mit den Herrn Gebietigern in S. F. G. Kammer gegangen, und dann Sechs aus Harrien und Wierland, Zwei aus den Lehnrechten, Zwei aus Curland, die beiden Bürgermeister von Riga, zusammt dem Secretario und den beiden Aeltermännern, item den Bürgermeister mit einem Rathsgliedmaße von Dorpat mit ihren beiden Aeltermännern und den Bürgermeister von Revel mit einem Rathsgliedmaße hinein heischen und fordern lassen.

Bald darauf ist unserem g. H. angesagt, wie des Erzbischofs Botschaft, nämlich achtzehn gute Mannen, angekommen, die sich der Vollmacht in allen Sachen des Erzbischofs halben verlauten lassen, dienstlich bittend, vor unserem g. H. und den Ständen erscheinen zu dürfen, — was ihnen vergönnt worden. Deshalb ist unser g. H. des Raumes willen mit den Ständen wieder in das große Rempter gegangen, woselbst die Botschaft heraufgekommen, erstens den gewöhnlichen Gruß von ihres Herrn wegen angesagt, und danach gebeten,

die vermeinte Bezüchtigung und die Zeugnisse gegen denselbigen ihren g. H. nicht vor den gemeinen Ständen zu entdecken, sondern die freundliche Verhandlung vorzunehmen, zu der sie eine Vollmacht hätten. Diese Vollmacht, welche sie schriftlich unter Dato des Sonntages Invocavit vorgezeigt und abgelesen, lautete ungefähr in dieser Form und Meinung: daß derselbige Erzbischof, auf das fleißige und dienstliche Ansinnen seiner Ritterschaft, eingewilligt, den Verordneten derselben Ritterschaft die Vollmacht zu ertheilen, jedennoch ohne Verkürzung seiner Ehren, Stand, Lande, Güter und Regiment.

An dieser Vollmacht haben die Stände gar kein Genügen und Gefallen finden können, worauf die gemeldete Botschaft, nach ihrer Herausweisung, mit vier guten Mannen aus Harrien und Wierland besandt worden, um sie um eine mehrere und andere Vollmacht zu befragen, — welche Abgesandten wieder eingebracht, daß dieselbige Botschaft aller Sachen und Verhandlungen vollmächtig sei, und was durch sie verhandelt, eingegangen und geschlossen, wären sie mit genügenden Briefen und Siegeln bei Verpfändung aller Ehre, Lebens und Guts zu befestigen erbötig.

Danach ist im Rathe von unserem g. H. und den Ständen erkannt worden, der gemeldeten Botschaft auszudrücken und zu bestimmen, worauf sothane freundliche Handlung gehen sollte, als nämlich auf Wiedererstattung der erlittenen schweren Unkosten und Schaden, — item, dieweil ihr Herr loblos (louelosz, glaublos, nicht zu trauen), um unvermeidlichen Schaden und Mühe dem ganzen Lande zu verhüten, ob sie auch leiden könnten, daß unser g. H. die Gränzschlösser des Stiftes in Bewahrung und Versicherung nehme, — welches Alles sie bis zum andern Tage in Bedenken genommen, wobei es an diesem Tage auch geblieben.

Mittewoch sind die Stände und Städte zu unserem g. H. wieder zur gewöhnlichen Mahlstatt in S. F. G. Kammer aufs Schloß heraufgekommen, woselbst der Ehrbare Robert Stael mitsammt vier guten Mannen aus den Aeltesten von Harrien und Wierland verordnet worden, zu den Vollmächtigen und Geschick-

ten des Stiftes Riga zu gehen, um die Antwort, wie gestern abgemacht worden, einzunehmen.

In mittlerer Zeit hat unser g. H. die Herren Praelaten beschickt, dieselbigen willkommen zu heißen, welche wiederum ihre Geschickten bei unserem g. H. gehabt, von denen der Ehrbare Hr. Jürgen von Ungern das Wort geführet, die Danksagung unserem g. H. ansagend, mit freundlichem und fleißigem Bitten, S. F.G. möge auf den berahmten Handel wegen des Erzbischofs eingehen und denselben in keinem Wege abschlagen, wobei er begehrte (wohl für diese Praelaten) bei dieser Sache zu sein, als Vermittler in derselben zu handeln, und den Gegentheil, so er sich etlichermaßen hart zu sein vermerken lasse, gehörig zu unterrichten. Welchen Geschickten unser g. H. zur Antwort geben lassen, wie S. F. G. geneigt sei, den Handel versuchen zu lassen, und was dann dabei herauskomme oder beliebt werde, dasselbige wolle er den Herren Praelaten, indem er sie auf die Gildstube sich zu verfügen auffordern werde, unverborgen lassen.

Wonach der Ehrbare Robert Stael zusammt seinen vier Mitverordneten wieder hereingekommen, einbringend: wie nochmals der Vollmächtigen fleißiges und ganz inständiges Bitten, mit Vergießung selbst von Thränen, dahin gehe, daß man in der Sache also verfahren möge, daß sie an ihrer Ehre unverletzt blieben, und daß man die freundliche Verhandlung vornehmen und die Bezüchtigung und Berüchtigung ihres Herrn nicht offenbar vor allen Ständen wolle lesen lassen. Worauf nach mancherlei Erwägung beschlossen worden, daß man die freundliche Verhandlung vornehme und versuche, daß aber darnach die Beschuldigung gegen den Erzbischof öffentlich abgelesen und bekannt gemacht werden solle, damit unser g. H. und die Stände nicht beschuldiget würden, als hätten S. F. G. und die Stände dieselbe erdichtet und erfunden.

So haben daselbst der Tolke (Dolmetscher) von der Marienburg, so auf Befehl unseres g. H. in der Moskau und Rußland gewesen, zusammt Klaus Wiborg und Hans Snell, zwei eingesessene Bürger der Stadt Riga, so auch damals in Rußland gewesen, öffentlich eingebracht, und bezeuget, wie sie von männiglich, jung und alt, den Bischof der Rüstung und des Vernehmens

mit dem Großfürsten haben beschuldigen hören, desgleichen auch der gerade gegenwärtige Tolke unseres g. H. erzählt und nachgesagt, was der Litthauische Bojar, so über die zwanzig Jahre in Rußland gefänglich gesessen, vermeldet und sich verlauten lassen, als nämlich, wie etliche Russen auf Befehl des Großfürsten zu demselbigen Bojaren und anderen seinen Mitgefangenen in die Gefängnisse gekommen, sprechend: wir verkündigen euch gute Zeitung; der Hr. Großfürst, Kaiser aller Reußen, unser g. H., hat euch frei gegeben, und will, daß ihr Gott mit ihm danken sollt, denn es ist ihm ein großes Glück mit Livland zuhanden, das ihm vermittelst des Erzbischofs zu Livland zu Gebote steht. -- Nach diesen und manchen anderen Unterredungen der Stände, ist es diesen Tag dabei geblieben.

Donnerstags sind die Stände unseres g. H. wieder mit S. F. G. im großen Rempter versammelt gewesen, um den Bescheid über die Verhandlung mit des Erzbischofs Vollmächtigen von dem Ehrbaren Robert Stael zu vernehmen, wovon aber nichts vermeldet worden, indem unser g. H. durch Peter Nobel, S. F. G. Kanzler, sagen lassen, wie etliche Handlungen und Sachen vorlägen, an denen Gedeih oder Verderb Leibes und Gutes gelegen, und die daher im Geheimen zu verhandeln seien, begehrend, daß der verordnete enge Rath mit S. F. G. in die Kammer trete, und daß sich die Andern nicht wollten beschweren lassen, sich mittlerweile der Sachen zu enthalten, — wonach auch die Ehrsamen von Dorpat zurückgeblieben. In der Kammer aber haben die geheimen Verordneten eine Bewilligung gemacht, die Verhandlung, so alldar im Verborgenen geschehen, bei Verlust Leibes und Gutes nicht zu vermelden.

Hierauf sind die Städte hinausgegangen, und hat unser g. H. vorgenommen, nach den Praelaten zu senden, daß sie zu S. F. G. herauf, kommen sollten.

Desselbigen Tages hat unser g. H. Johann Ruter, S. F. G. Secretarien, zu den Ehrsamen von Riga gesandt, und ihnen mittheilen lassen, wie der Erzbischof am nächsten Tage daselbst mit vierhundert Pferden zu erscheinen gesinnet, — wobei es auch an diesem Tage belassen worden.

Freitags hat man den ganzen Tag über die Bewegungen des Erzbischofs beobachtet.

Am selbigen Tage sind der Ehrbare Robert Stael und zwei unseres g. H. Secretarien zu der Ehrsamen von Riga und Dorpat Secretarien in die Rigische Herberge herabgekommen, um die Beschuldigung und Anklage gegen den Erzbischof förmlich aufzusetzen, dem also geschehen.

Des Sonnabends vor Palmarum sind der Stiftsvogt des Bischofs von Oesel und Andere zu unserem g. H., der mit den Ständen im großen Rempter versammelt war, heraufgekommen, die große Noth ihres Herrn des Futters halben anzusagen, dadurch ihr Herr genöthiget werde, von dort aufzubrechen, und wie derselbige ihr Herr den Umweg um der Bäche willen durch unseres g. H. zwei Gebiete nehmen müßte, bittend, daß ihr Herr in denselbigen Gebieten Verpflegung erhalten möge, — dem entgegen von unserem g. H. die gleichmäßige Beschwerniß der andern Stände und das lange Lager, sowohl zu Rujen als zu Wolmar, angezogen wurde, mit Entschuldigung und bequemer Ablehnung der gemeldeten Verpflegung.

Wonach unser g. H. des Herrn Herzogs zu Preußen Credenz, an alle Stände des Landes zu Livland gerichtet, um etlicher Handlung und Sache, auch den Erzbischof mit berührend, durch die Edlen, Wohlgeborenen, Ehrbaren, Ehrenvesten, Herrn Wolf, Herrn zu Heideck, und Jürgen Klingenbeck, vorzutragen erlaubt.

Dann ist auch ein laufender Bote von dem Bischofe von der Wilja (Wilna) mit einem offenen Paßporte bei unserem g. H. erschienen, damit ihm der freie Weg zu dem Erzbischofe vergönnt werde, — den S. F. G. nach der Kolen gewiesen.

Wonächst die Vollmächtigen des Erzbischofs und des Stifts zu Riga hereingekommen, vortragend: wie sie, der letzten Vereinbarung nach, mit dem Ehrbaren Robert und seinen Mitverordneten, den Hauptmann und den Stiftsvogt von sich an ihren Herrn den Erzbischof abgefertigt, um denselben endlich zu vermögen, sich zur Antwort und Entschuldigung zu stellen, und dann, wenn er nicht gesinnt sei, zu kommen, die gemeine Ritterschaft und das Hofgesinde von dem Herrn ab und zu ihnen zu ziehen; da die-

ten, Dutzenden und Halbdutzenden und nicht weniger, ausbieten dürfen, und nur gegen Geld verkaufen; demnach handele man hierbei mit ihnen auf das Glimpflichste, — mit weiterem Anhange, wie man mit Etlichen stracks verfahren, die ihren Zug von dort nach der Wilna genommen. Deshalb ward den Ehrsamen von Dorpat geantwortet, daß sie sich mit den Russischen Kaufleuten gleich den Ehrsamen von Riga halten, und mit ganzem Glimpfe selbst darnach trachten sollten, den Kaufmann wieder zu sich zu locken und zu bekommen, — denn wo der fremde Kaufmann wegbleibe, genießt man des Handels so gut wie gar nicht.

Auch ward bewogen und beschlossen, dieweil die drei Städte für sich das Evangelium haben, und wohl wissen, was von den gottlosen Bischöfen zu halten, und man nicht gegen eigenes Gewissen und besseres Wissen handeln dürfe, daß man ihnen den Titel also schreiben solle: Dem ehrwürdigen Herrn, Herrn N., Bischof zu N., unserem günstigen Herrn und Gönner.

Item, der Titel an die löbliche Stadt Lübeck soll bei dem Alten bleiben: den ehrsamen, mannhaftigen und wohlweisen Herrn.

Wornach sie einen Abschied unter einander genommen, mit dienstlicher und fleißiger Empfehlung und Heilwünschung, die die Herren Rathessendeboten an ihre Aeltesten heimzubringen haben, — dann auch unter einander mit aller gebührlichen fleißigen Erbietung, worauf sie die Mahlzeit oder Frühkost in der Ehrsamen von Riga Herberge mit einander gegessen und danach von einander geschieden.

VII.

Ueber den Handel Libau's im Jahre 1739.

Seewärts sind Anno 1739 zu Libau folgende Wahren eingekommen:

Aepfel 192½ Tonne.
Birn 10 Tonnen.
Bier 223 Faß.
Bley in Mulden 27 SPfd. 14 LPfd. 5 Pfd.

Schroot 55½ Ctr.
Brandwein, Franzb. 3985 Viertel oder 132⅝ Oxhoft.

Eisen, an Drath . .	4 SPfd.	15 LPfd.	7 Pfd.
Grapen . .	17 „	11 „	10 „
Platen . .	2 „	4 „	14 „
Stangen	1013 „	5 „	5 „

Nagels 46¼ Tonne.
Essig, Bieressig 13½ Tonne.
Weinessig 14 Terschen.
Fische, Anjovius 20 Fäßl. und 6 Krüge.
Austern frische 15 Tonnen.
eingelegte 101 Fäßl.
Cabeljau 3 Tonnen.
Berger Dorsch 35 Tonnen.
Muscheln frische 4 Tonnen.
eingelegte 71 Gläser.
Sardellen 6 Anker.
Schollen 112 Bund.
Strömling ¼tel.
Stockfisch 46 SPfd.
Heeringe Holländische 1 Last 8 Tonnen.
Ahlb. Norder Wahr und Berger Heeringe 182 Last 7 T.
Glaß, 67 Kasten Meckl. Glaß.
5936 ledige Bouteillen.
Hopfen 22 SPf. 11 LPfd.
Kalck 345 Lasten 9 Tonnen.
Käse 8 SPfd. 12 LPfd.
Kohlen, Steinkohlen 6 Last 8 Tonnen.
Kupfer, allerhand gearbeitet 6 SPfd. 17 LPfd. 14 Pfd.
Leder, gegorben Rindleder 18 Decher.
Messing, allerhand gearbeitet 7 SPfd. 14 LPfd. 15 Pfd.
Papier, ordinär 773¼ Rieß.
Postpapier 12½ Rieß.
Pulver 81½ Ctr.
Pech 7 Tonnen.
Rüben 6¼ Tonne.
Salz, Französisch 62 Last 1½ Tonne.

vielmehr mit Leib und Gut dazu zu verhelfen sich gerne geflei̇ßigen, — wofür ihnen die Vollmächtigen höflich und fleißig gedankt.

Wonach das Gerücht gekommen, daß der Erzbischof herzukommen auf dem Wege sei, wie sich denn ein großer Part seines Hofgesindes bereits über die Aa setzen lassen; welcher Erzbischof aber hernach anderen Sinnes geworden, worauf er und das Hofgesinde wiederum nach Ronneburg gezogen.

Des Sonntags sind die Stände zu unserem g. H. aufs Schloß in das große Rempter gekommen, woselbst unser g. H. vortrug, wie der Erzbischof seine Geschickten, als Christian von Rosen, den Stifshauptmann, den Stiftsvogt, den M. Wolfgang und mehr Andere bei S. F. G. gehabt, antragend, wie der Erzbischof noch gesinnet, zur Verantwortung zu kommen, auf strack und gut Geleit hin und zurück, um welches sie denn auch S. F. G. dienstlich angefallen. Er habe aber geantwortet, wie er demselbigen Erzbischofe gegen Gewalt und Ueberfall Geleite zugesagt, nicht aber gegen Recht und rechtliche Erkenntniß, welches alles der Erzbischof ausgeschlagen und damit die Stände des Landes muthwilliger Weise aufgehalten, das Hinkommen geweigert und mit grundlosen Verhandlungen die Sachen verzogen, bis sie keine Futterung mehr überkommen und länger dort zu verzögern und zu liegen nicht mögen, weshalb sie genöthigt gewesen, als gestern einen Abschied von S. F. G. zu nehmen, worauf auch ein Theil weggereiset und aufgebrochen sei.

Hierbei hat der Ehrbare Robert Stael, mit schwermüthigem Herzen sich beklagend, vorgetragen, wie die gemeldeten Geschickten und sonderlich des Stiftes Hauptmann, Johann von Tiesenhausen, sich gestern vor unserem g. H., den ehrwürdigen und würdigen Herrn Gebietigern verlauten lassen, als solle er vormals gesagt haben, es möge der Erzbischof Recht oder Unrecht haben, lebendig solle er nicht von dem bestimmten Tage wegkommen, — welches der Erzbischof als eine Hauptursache angeführt, warum er zum selbigen Tage nicht erschienen und unter Weges geursachet gewesen, wieder zurück zu ziehen; dessen aber sei er, Robert

Stael, nicht geständig, und bitte und fordere daher alle Stände, so zur Pernau, zu Lemsal, Rujen und allhier zu Wolmar an denen Verhandlungen des Erzbischofs wegen vorher und noch jetzt Theil genommen, so wie auch dieselbigen Geschickten, auf, es zu bezeugen, — wo dann erklärt ward, daß sie ihrer Tage nie weder von Robert Stael, noch sonst Jemand, so was vernommen, wonach Robert Stael mit neuer Betheuerung seiner Unschuld erklärte, daß nur ein im Mutterleibe als überwundener Schelm und Verräther Geborener, Sothanes ihm vorwerfen und anschuldigen könne. Der obgerührte Johann v. Tiesenhausen wollte sich nun mit loser Entschuldigung von der Sache losmachen und es nicht eingestehen, obwohl vorher unser g. H. und die Herren Gebietiger es genugsam gehört, daß er Solches behauptet. Welchen Geschickten es denn nicht eine Fälschung erschienen, unbeständliche Dinge vorzubringen, gleichwie sie zum letzten Abschiede der Verhandlungen in Rujen sich hören lassen, daß unser g. H. dem Erzbischofe ein völliges christliches Geleit zu dem gesetzten Landtage zu kommen zugesagt, und auch nun wieder Vieles bei unserem g. H. in ganz anderer Weise zur Sprache gebracht, als er es jemals in seinem Gemüthe gehabt. Dagegen gab ihnen Robert Stael von wegen der Stände zur Antwort, wie es unsern g. H. und alle Stände sehr groß befremde, daß der Erzbischof, wenn er sich zu beschweren habe, es erst jetzt, da die Stände ihren Abschied erhalten und begännen von einander aufzubrechen, thue, und nicht früher; woraus sie nichts Beständiges, als lauter loses Vorgeben und Verzögern der Sachen vermerken könnten, dieweil der Erzbischof so lange Zeit her seine Ankunft, da man sie begehrte, geweigert, darauf aber, als er vernommen, daß die Stände von unserem g. H. und von einander den Abschied weg hätten, sich auf den Weg gemacht, mit dem Scheine herzukommen; da er nun aber gemerkt, daß man seine Ankunft vielleicht geschehen lassen wolle, sei er unterwegs wieder umgekehrt, und habe die berührten, offenbar erdichteten Lügen zur Entschuldigung und zum Nothbehelf angeführt, und nun zuletzt, da er gesehen, daß die Stände nicht länger hier liegen könnten, um ein Geleite herzukommen werben lassen. — Damit sind die Geschickten herausgegangen.

Wonach unser g. H. die Praelaten mit zwei Herren Gebietigern beschickt, und ersucht hat, an diesem Tage sich auf die Gildstube mit den Ständen des Landes zu verfügen, um Wege und Mittel vorzuschlagen und zu bedenken, wie diese armen Lande zu Ruhe, Friede und Eintracht kommen möchten. Worauf die Praelaten unseren g. H. wiederum durch Reinhold von Ungern, Stiftsvogt zu Oesel, beschickten, um ihm zu sagen, wie es keine Gewohnheit und Weise gewesen sei, daß die Herren Praelaten ohne S. F. G. auf die Gildstube gegangen wären. Dagegen erklärte unser g. H., wie sich S. F. G. gar nicht dieser Sachen unterwunden, sondern Alles der Bestimmung der Stände überlassen hätten, — womit die Stände vom Schlosse zur Mahlzeit gegangen.

Vor welchem Ausgange der Stände die Geschickten der Städte insbesondere vor unsern g. H. getreten und S. F. G. ganz fleißig und dienstlich für den vertriebenen Kirchherrn von Goldingen gebeten, — zu welcher Sache sich unser g. H. ganz unwillig bewiesen, sprechend: wie der gemeldete Kirchherr ohne Wissen, Willen und Vollwort S. F. G. den Orden von sich geworfen, da doch der Orden mitbringe, daß sich Niemand von des Ordens Genossen auf die Güter des Ordens, sondern nur auf Erbgüter zurückziehen könne, nie aber sich verändern dürfe; denn wolle man jenem Solches zugute lassen, so würden der Kumpan zu Goldingen und manche Andere noch nachfolgen; — damit hat S. F. G. sie mit der Bitte, daß die Sache den Herren Gebietigern vorgelegt werden möge, abgewiesen.

Worauf die Städte auch vorgebracht die Angelegenheit Solcher, welche sich mit ausgetretenen Klosterjungfrauen verehlicht, womit doch die Freunde derselbigen Jungfrauen sehr zufrieden sein könnten; aber die Ritterschaft in Harrien und Wierland suche denselben den freien Weg im Lande, ihre Nahrung und Bergung zu hindern, sie zu verfolgen u. s. w., was denn ganz unchristlich sei, da doch von Jenen die Meisten in den Städten eingesessen und von guten Freunden in Lübeck und anderwegen geboren, welche die Städte gleich ihren andern Mitbürgern zu vertheidigen pflichtig, und so daher hier kein Wandel geschehe, würden die Städte sich geursacht sehen, ähn-

liche Schritte zu thun, — zu welcher Sache sie denn unseren g. H. besser geneigt gefunden, — wobei es Vormittags verblieben.

Nachmittags sind der dreien Städte Geschickte nach dem Belieben unseres g. H. auf die Gildstube gegangen, wo sie den Bischof von Curland allein vor sich gefunden, den die Ehrsamen von Riga um die hinterstelligen tausend Mark Bulderings wegen im Besonderen angesprochen, welcher Bischof zuletzt eine Copie des besiegelten Briefs seines Vorfahren verlangt, sprechend, daß wenn er Geld ausrichten solle, er sich auch mit der Gelegenheit der Sache bekannt machen müsse, was der Brief besage, wolle er leisten, — welches denn auf Zurückbringen genommen, um später es mit demselbigen Bischofe bei seinem Durchzuge durch Riga ins Reine zu bringen.

Wonach die anderen Praelaten, als Oesel und Revel, und die anderen Stände des Landes heraufgekommen, wo dann die Praelaten ihre Vereinbarung schriftlich ablesen lassen, ungefähr dahin lautend: daß die achtbare Ritterschaft des Stiftes Riga, da dem Hrn. Erzbischofe wenig Glauben gegeben werde, das Stift in guter Acht und Bewahrung halten, und ihren Herrn dahin bringen sollten, sich aller auswärtigen Rechtshülfe zu begeben, und was bereits an päbstlichen und kaiserlichen Höfen und Regimenten oder bei sonstwelchen Herren und Fürsten außer Landes vielleicht vorgenommen, begonnen und im Werke, abzuschreiben, zu widerrufen und ganz abzustellen, und sich auch aller Feindseligkeit, wegen rechtlicher und thätlicher Unternehmung, wegen der Berüchtigung und Gefangennehmung, gänzlich zu begeben, und die Sache hier im Lande nach Laut des jüngst gemachten Recesses zur Erkenntniß zu stellen. Darauf haben die Stände unseres g. H., nach gehaltener Besprechung, geantwortet: da der gemeldete Erzbischof selbst den gerührten Receß gebrochen, und überdies mit so vielfältiger und schuldvoller Bezüchtigung berüchtigt sei, gegen welche er sich bisher unverantwortet gelassen, und die Lande zu schweren und fruchtlosen Unkosten gebracht, so erkenneten und wüßten sie sich nicht pflichtig, dem gemeldeten Recesse in diesem Falle zu folgen; was aber sonst derselbige Receß vermöge, gedächten vornämlich die Stände der Ritterschaft

selbst Alles zu befolgen, dabei Leib und Gut aufzusetzen, wobei sie zugleich die vielgeschehene Bewahrung bei den zwei Stiftsritterschaften Riga und Dorpat erneuten, nämlich, so etwas durch ihren Herrn, sein Schreiben und Hülfesuchen außer Landes, in so weit es bereits geschehen sei oder noch geschehen oder in welcher Gestalt es sich begeben möge, diesen Landen zu Beschwerung, Nachtheil und Schaden, sich ergeben werde, so gedächten die Stände unseres g. H. an ihren Stiften und Personen, ihrem Leib und ihrem Gute sich zu halten, — dessen die Stände unseres gnädigen Herrn die Praelaten zu Zeugniß geheischet und angerufen, — welche Bewahrung aber die Ritterschaft des Stiftes Dorpat nicht annehmen wollen, da sie längst dem Erzbischofe Eid und Pflicht aufgekündigt, was jedoch die Stände zuzugeben nicht gesinnet waren. Damit haben die Praelaten ihren Abschied genommen.

Wonach des durchlauchtigen und hochgeborenen Fürsten des Herrn Herzogs zu Preußen Botschaft, nämlich der edle wohlgeborene Herr Wolf, Herr zu Heideck, und der ehrbare und ehrenveste Jürgen Klingenbeck, hereingekommen, mit Gewerben und Credenzen, an die gemeinen Stände der Lande, nämlich Ritterschaften und Städte, lautend, in welchem Werben sie den hochgemeldeten Herrn Herzog der Abtrennung vom heil. Römischen Reiche und Untergebung unter königliche Durchlaucht zu Polen entschuldigten, worauf die Stände die Antwort aufgeschoben, bis sie dieses Werben unserem g. H. vermeldet. Dabei ist es auf der Gildstube geblieben, worauf der Ehrsame Hr. Antonius Muter mit dem Secretarien, zusammt dem Ehrbaren Robert Stael und mehreren Andern, hinauf aufs Schloß gegangen zu unserem g. H., und der Ehrsame Hr. Wilhelm Tidekens zusammt den anderen Mit-Rathssendeboten zu dem Bischofe von Oesel, wegen der Gebrechen im Handel und des Schiffbruchs. Was dem gemeldeten Hr. Wilhelm mit dem Bischofe begegnet, wird seine Liebden wohl mündlich erzählen; auf dem Schlosse aber hat Robert Stael die geschehene Verhandlung mit den Praelaten und Stiften auf der Gildstube entdeckt und vorgetragen, auch wie es mit der Preußischen Botschaft geblieben, die S. F. G. wohl mit den anderen Werbungen, so dieselbige Botschaft vorher schon S. F. G.

entdeckt, nach hoher Vernunft beantworten werde, — wobei es desselbigen Tages verblieben.

Des Montags nach Palmen sind die Stände wieder oben bei unserem g. H. im großen Rempter auf dem Schlosse erschienen, woselbst der Ehrbare Christian von Rosen, zusammt den anderen des Stiftes und Bischofs Geschickten, unseren gnäd. Herrn dienstlich angegangen, daß Peter Stackelberg, Stiftsvogt zu Dorpat, und Laurentius Fölkersahm zum Verhör über ihre Angelegenheiten und die Beweise ihrer Unschuld zugelassen werden möchten, — was unser g. H. zugestanden. Da ist denn zuerst der gemeldete Peter Stackelberg hereingekommen, der die Anhörung der Russischen Botschaft, so von seinem Herrn, dem Erzbischof, auf Neuhausen, in seiner, des gemeldeten Herrn Laurenz Fölkersahm, und noch zweier Anderer Gegenwart geschehen, entdeckte, und wie er nachmals gegen den genannten Laurenz Fölkersahm die Erwägung gethan, daß sothane Anhörung gegen die alten Gewohnheiten und gemeinen Gebräuche dieser Lande zugegangen, wodurch ihm und den andern Anhörern merkliche Gefahr erwachsen möchte, worauf er zu dem Herrn hineingegangen, ihm ein Sothanes zu erkennen zu geben, mit dem Anhange, daß S. F. G. dem Hofgesinde und Denen, so allda mit S. G. zur Stätte seien, das Gewerbe der gemeldeten Botschaft um Verdacht zu meiden öffentlich vortragen und aufdecken möge, — auf welches der Erzbischof unter Anderem also geantwortet: Ach, lieber Herr, wir hätten nie gemeint, ein solch verzagtes Herz in solch breiter Brust spüren zu müssen.

Wonach auch der gemeldete Hr. Laurenz Fölkersahm hereingekommen, der die Bekenntnisse, so er mit eigener Hand in seinem Gefängnisse geschrieben, angezogen, und Alles, was darin enthalten, geständig war. Welcher Beider Entschuldigung unser g. H. zusammt den Ständen zu keinem Erkenntniß angenommen, sondern dies bis zur Zeit der Verantwortung des Erzbischofs aufgeschoben; in mittlerer Zeit ward dem genannten Peter Stackelberg ein frei Geleit im Lande zu wohnen erhielt, der Laurenz Fölkersahm aber auf Bürgschaft seinen vier Brüdern zu Handen gegeben; dann ist auch auf Bitten des genannten Hrn.

Laurenz und der Stiftischen Geschickten dem Hrn. Bürgermeister zu Revel aufgelegt worden, desselbigen Hr. Laurenz und des Laurenz Westfaln Tuch, so in Revel mit ihnen angehalten worden, wieder frei und herauszugeben. Damit sind die Verwandten des Erzbischofs herausgetreten.

Darauf hat unser g. H. die beiden Bürgermeister der Stadt Riga zu sich geheischt, und ihnen in Betreff der Ehrsamen Geschickten der Stadt Dorpat mitgetheilt, wie S. F. G. nicht vermerken könne, mit welchem Fug S. F. G. dieselbige Stadt Dorpat auf das Ansinnen der gemeldeten beiden Bürgermeister von Riga annehmen möge, dieweil S. F. G. gelobt, die Achtbare Ritterschaft des Stiftes zu Dorpat auf ihr dienstliches Ansuchen mit dem gemeinen Landfrieden und den anderen Ständen mit zu handhaben und zu beschirmen; so nun S. F. G. die Stadt Dorpat annehmen und gleich der Stadt Riga beschirmen wolle, würde S. F. G. sich selbst entgegen stehen; es werde aber wieder zu Aufruhr und Unlust hier im Lande gereichen, wenn S. F. G. es über sich nähme, einen Stand gegen den andern zu beschirmen und zu unterstützen; deshalb sollten die Ehrsamen von Dorpat sich befleißigen, daß sie eins mit ihrer Achtbaren Ritterschaft würden. Desgleichen hat auch unser g. H. die Sache des Compromisses bis auf eine andere gelegene Zeit, dem Compromiß ohne Nachtheil, aufgeschoben.

Desselbigen Tages am Nachmittage haben die Ehrsamen von Riga eine Unterredung mit unserem g. H. gehalten, der Schulen halber, so die Ehrsamen der Stadt Riga gesinnet in den drei Zungen, Hebräisch, Griechisch und Lateinisch, Gott zu Ehren und zur Dienstbarkeit seines Wortes, aufzurichten, auch in Betreff der Hospitäler in den Gebieten und Kirchspielen Livlands, zur Nothdurft der Armen und Kranken, und anderer Sachen mehr, zugleich mit den andern Städten, worauf sie denn keine bescheidliche schließliche Antwort erlangt.

Item, der Ehrsame Hr. Antonius Muter mit sammt der Stadt Riga Geschickten hat im Besonderen vorgegeben wegen der Umpackung und Wrake der Asche (Pottasche) und Bezeichnung des Russischen Gutes mit einem r.

Item, wegen der Veränderung des Eides, der Erzvogteien

des gemeldeten Hrn. Antonius, und ob derselbe im Rathe sitzen bleiben oder austreten solle, wenn die befreundeten Verwandten desselbigen Hrn. Antonius rechtlich vor dem Rathe erscheinen, darüber der gemeldete Hr. Antonius Muter und Hr. Wilhelm Tidekens, Bürgermeister, gehörigen Bescheid wohl einbringen werden, — dabei es den Tag verblieben.

Des Dienstags Morgens haben der Städte Geschickte einen gnädigen und günstigen Abschied von unserem g. H. und den Ständen genommen, und sind darnach in der Ehrsamen von Riga Herberge zusammen gekommen, um auch unter sich einen Abschied und Beschluß zu machen.

Wobei mancherlei Erwägung und Verhandlung geschehen, und sonderlich der Hr. Bürgermeister von Riga die Ehrsamen von Revel gefragt, wie es daselbst zu Revel der Kaufmannschaft halben mit den Herren und mit den Gästen gehalten werde, worauf der Hr. Bürgermeister von Revel geantwortet, daß die Herren und der Adel ihr Korn gegen Geld verkaufen müssen, es aber nicht vertauschen dürfen, ausgenommen gegen so viel Salz, als zu ihrer eigenen Haushaltung nöthig, und nicht mehr.

Item, der Hr. Bürgermeister von Dorpat hat die beiden Städte dienstlich und fleißig angegangen, sie sollten den Dorpatern wieder zu ihrer Nahrung verhelfen, indem dieselbe bei ihnen ganz herunter gekommen, und sonderlich der Handel mit den Russischen Kaufleuten, weil man denselbigen Russen Behausungen und Buden, besonders in der Stadt Riga, nicht vergönnen wolle, — worauf die andern Rathessendeboten die Ehrsamen von Dorpat beschuldiget, wie sie selbst daran Schuld seien, indem sie den Russischen Kaufmann gar zu eigen gehalten und ihre Zahl dadurch verringert. Item, der Hr. Bürgermeister von Riga hat gesagt, wie es in keinem Wege für sie thunlich sei, den Kaufmann eigenwilliglich zu verweisen, mit Erzählung vieler Exempel, so sich außer der Nation in gleichen Fällen begeben, und wie damit Handel und Kaufmannschaft untergegangen, wobei er erwähnte, wie es binnen Riga mit den Russen gehalten werde, als nämlich, daß sie zu vierzehn Tagen und nicht länger in den Buden stehen, und in mittlerer Zeit bei Hunderten, Halbhunder-

ten, Dutzenden und Halbdutzenden und nicht weniger, ausbieten dürfen, und nur gegen Geld verkaufen; demnach handele man hierbei mit ihnen auf das Glimpflichste, — mit weiterem Anhange, wie man mit Etlichen stracks verfahren, die ihren Zug von dort nach der Wilna genommen. Deshalb ward den Ehrsamen von Dorpat geantwortet, daß sie sich mit den Russischen Kaufleuten gleich den Ehrsamen von Riga halten, und mit ganzem Glimpfe selbst darnach trachten sollten, den Kaufmann wieder zu sich zu locken und zu bekommen, — denn wo der fremde Kaufmann wegbleibe, genießt man des Handels so gut wie gar nicht.

Auch ward bewogen und beschlossen, dieweil die drei Städte für sich das Evangelium haben, und wohl wissen, was von den gottlosen Bischöfen zu halten, und man nicht gegen eigenes Gewissen und besseres Wissen handeln dürfe, daß man ihnen den Titel also schreiben solle: Dem ehrwürdigen Herrn, Herrn N., Bischof zu N., unserem günstigen Herrn und Gönner.

Item, der Titel an die löbliche Stadt Lübeck soll bei dem Alten bleiben: den ehrsamen, mannhaftigen und wohlweisen Herrn.

Wornach sie einen Abschied unter einander genommen, mit dienstlicher und fleißiger Empfehlung und Heilwünschung, die die Herren Rathessendeboten an ihre Aeltesten heimzubringen haben, — dann auch unter einander mit aller gebührlichen fleißigen Erbietung, worauf sie die Mahlzeit oder Frühkost in der Ehrsamen von Riga Herberge mit einander gegessen und danach von einander geschieden.

VII.

Ueber den Handel Libau's im Jahre 1739.

Seewärts sind Anno 1739 zu Libau folgende Wahren eingekommen:

Aepfel 192½ Tonne.
Birn 10 Tonnen.
Bier 223 Faß.
Bley in Mulden 27 SPfd. 14 LPfd. 5 Pfd.

Schroot 55½ Ctr.

Brandwein, Franzb. 3985 Viertel oder 132⅝ Oxhoft.

Eisen, an Drath . .	4 SPfd.	15 LPfd.	7 Pfd.
Grapen . .	17 "	11 "	10 "
Platen . .	2 "	4 "	14 "
Stangen	1013 "	5 "	5 "

Nagels 46¼ Tonne.

Essig, Bieressig 13½ Tonne.
Weinessig 14 Terschen.

Fische, Anjovius 20 Fäßl. und 6 Krüge.
Austern frische 15 Tonnen.
eingelegte 101 Fäßl.
Cabeljau 3 Tonnen.
Berger Dorsch 35 Tonnen.
Muscheln frische 4 Tonnen.
eingelegte 71 Gläser.
Sardellen 6 Anker.
Schollen 112 Bund.
Strömling ¼tel.
Stockfisch 46 SPfd.
Heeringe Holländische 1 Last 8 Tonnen.

Ahlb. Norder Wahr und Berger Heeringe 182 Last 7 T.

Glaß, 67 Kasten Meckl. Glaß.
5936 ledige Bouteillen.

Hopfen 22 SPf. 11 LPfd.

Kalck 345 Lasten 9 Tonnen.

Käse 8 SPfd. 12 LPfd.

Kohlen, Steinkohlen 6 Last 8 Tonnen.

Kupfer, allerhand gearbeitet 6 SPfd. 17 LPfd. 14 Pfd.

Leder, gegorben Rindleder 18 Decher.

Messing, allerhand gearbeitet 7 SPfd. 14 LPfd. 15 Pfd.

Papier, ordinär 773½ Rieß.
Postpapier 12½ Rieß.

Pulver 81½ Ctr.

Pech 7 Tonnen.

Rüben 6¼ Tonne.

Salz, Französisch 62 Last 1½ Tonne.

Salz, Lüneburgisch 7 Last 8 Faß.
Spanisch 282 „ 15 Tonnen.
Seife, schwartze ½ Tonne.
andere 735 Pfd.
Schincken 15 Stück.
Schwefel 33 LPfd.
Stahl 11 Ctr.
Steine, Dachsteine 46,000. Mauersteine 4000.
Fließen 5000. Klinker oder Moppen 54,000.
Mühlsteine 14 Stück, Schleiffsteine 76.
Theer 3 Last 5 Tonnen.
Tobac, Cardusen 1328, Briefe 2000.
Holl. Roll-Tobac 88,714 Pfd.
Wein, Alicant 1 Oxhoft.
Franzwein 496½ Oxhoft.
Gravsche Wein 4½ „
Hochheimer 29½ „
Frontiniac 12 „
Malvasier 1½ Boot.
Muscateller 14 Oxhoft.
Picardon 17 Stück oder 25½ Oxhoft.
Pontac 6 Oxhoft.
Portugieser 1½ Oxhoft.
Rheinwein 93¼ Ohm.
Sect 13½ Pipe.
Spanisch 7½ Pipe.
de Tinto 2½ Anker.
Champagner und Bourgunder Wein 783 Bont.
Würste, Mettwürste 56.
Zinn 270 Pfd.
Zippollen 2¼ Tonne.
Zucker 285 SPfd. 21 LPfd. 17 Pfd.
An Cramwahren an Werth 91,482 Thlr. Banco.

Ausgegangen sind Seewärts allhier von Libau Anno 1739 folgende Wahren:

Butten 7¼ Tonne.
Butter 894½ Tonne.

Dödder- oder Schlagsaat 2040 Tonnen.

Dorsch $1\frac{1}{4}$ Tonne.

Federn 14 SPfd. 5 LPfd.

Flachs, Dreibrand 6871 SPfd. 6 LPfd. 16 Pfd.
Pater Noster 75 „ 19 „ 12 „
Rakitsch oder Knocken 96 LPfd.

Fleisch, Rindfleisch $2384\frac{3}{4}$ Tonnen und $44\frac{1}{8}$ Faß.
Schaaffleisch 25 „
Bockfleisch 2 „
Caldaunen $16\frac{3}{4}$ „
Zungen 16 Viertel.

Garn 9 LPfd. 15 Pfd.

Getraide, Weitzen	407	Last	17	Lof.
Roggen	2492	„	11	„
Gerste .	520	„	40	„
Hafer .	378	„	31	„
Malz .	1	„	44	„
Erbßen .	197	Tonnen.		
Grütze .	2	„		

Handschuh, Bauer Wandten 226 Decher.

Hanpff, Paß-Hanpff 136 SPfd. 4 LPfd. 11 Pfd.

Heede, 121 SPfd. 5 LPfd. 5 Pfd.

Holtz, Schiffsbrennholtz $63\frac{1}{2}$ Faden.

Hopffen 5 LPfd. 18 Pfd.

Käse, Knapkäse 14 Tonnen.

Leder, Bockleder trucken	524	Decher	8	Stück.
Kalbleder ordinär . .	89	„	—	„
Rindleder gesaltzen .	215	„	5	„
dito trucken . .	559	„	—	„
Ziegenleder	48	„	—	„
	1436	Decher	3	Stück.

Leinsaat im Frühjahr	3856	Tonnen.
„ „ Herbst .	11983	„
	15839	Tonnen.

Nach Amsterdam . . .	416	Tonnen.
Rotterdam . . .	18	„
Bremen	6,212	„

Salz, Lüneburgisch 7 Last 8 Faß.
Spanisch 282 „ 15 Tonnen.
Seife, schwartze ½ Tonne.
andere 735 Pfd.
Schincken 15 Stück.
Schwefel 33 LPfd.
Stahl 11 Ctr.
Steine, Dachsteine 46,000. Mauersteine 4000.
Fliessen 5000. Klinker oder Moppen 54,000.
Mühlsteine 14 Stück, Schleifsteine 76.
Theer 3 Last 5 Tonnen.
Tobac, Cardusen 1328, Briefe 2000.
Holl. Roll-Tobac 88,714 Pfd.
Wein, Alicant 1 Oxhoft.
Franzwein 496½ Oxhoft.
Gravsche Wein 4½ „
Hochheimer 29½ „
Frontiniac 12 „
Malvasier 1½ Boot.
Muscateller 14 Oxhoft.
Picardon 17 Stück oder 25½ Oxhoft.
Pontac 6 Oxhoft.
Portugieser 1½ Oxhoft.
Rheinwein 93¼ Ohm.
Sect 13½ Pipe.
Spanisch 7½ Pipe.
de Tinto 2½ Anker.
Champagner und Bourgunder Wein 783 Bout.
Würste, Mettwürste 56.
Zinn 270 Pfd.
Zippollen 2¼ Tonne.
Zucker 285 SPfd. 21 LPfd. 17 Pfd.
An Cramwahren an Werth 91,482 Thlr. Banco.

Ausgegangen sind Seewärts allhier von Libau Anno 1739 folgende Wahren:

Butten 7¼ Tonne.
Butter 894½ Tonne.

Döbber- oder Schlagsaat 2040 Tonnen.
Dorsch 1¼ Tonne.
Federn 14 SPfd. 5 LPfd.
Flachs, Dreibrand 6871 SPfd. 6 LPfd. 16 Pfd.
Pater Noster 75 „ 19 „ 12 „
Rakitsch oder Knocken 96 LPfd.
Fleisch, Rindfleisch 2384¾ Tonnen und 44⅛ Faß.
Schaaffleisch 25 „
Bockfleisch 2 „
Caldaunen 16¼ „
Zungen 16 Viertel.
Garn 9 LPfd. 15 Pfd.
Getraide, Weitzen 407 Last 17 Lof.
Roggen 2492 „ 11 „
Gerste . . 520 „ 40 „
Hafer . 378 „ 31 „
Malz . 1 „ 44 „
Erbßen . 197 Tonnen.
Grütze . 2 „
Handschuh, Bauer Wandten 226 Decher.
Hanpff, Paß-Hanpff 136 SPfd. 4 LPfd. 11 Pfd.
Heede, 121 SPfd. 5 LPfd. 5 Pfd.
Holtz, Schiffsbrennholtz 63½ Faden.
Hopffen 5 LPfd. 18 Pfd.
Käse, Knapkäse 14 Tonnen.

Leder, Bockleder trucken	524	Decher	8 Stück.
Kalbleder ordinär . .	89	„	— „
Rindleder gesaltzen .	215	„	5 „
dito trucken . .	559	„	— „
Ziegenleder	48	„	— „
	1436	Decher	3 Stück.

Leinsaat im Frühjahr	3856	Tonnen.
„ „ Herbst .	11983	„
	15839	Tonnen.

Nach Amsterdam . . .	416	Tonnen.
Rotterdam . . .	18	„
Bremen	6,212	„

Davon ab:			
Gagen beim Licent-Amt zu Libau	Rthlr. 662. 22½.		
Ausgaben für Reparaturen des Licent-Gebäudes	„ 10 87½		
Defrayirungs-Kosten .	„ 26 18		
Diverse Ausgaben . .	„ 52 76½		752 23⅛
Reiner Ueberschuß Rthl. Bco.			24,762 66½ gr.

Aus dem Original-Actenstücke mitgetheilt
von dem Beamten der 9. Classe Henny.

VIII.

Aufnahme Peter's des Großen in Narva.

Aus dem Protocoll des Narva'schen Magistrats vom Jahre 1704.

(Vorgelesen in der Ehstländischen litterärischen Gesellschaft zu Reval.)

Die 13. Septembris.

Nachdem auff Befehl Sr. Hochgräfl. Excell. des Hrn. General-Gouverneuren Alexander Danielewitz Mentzikoff folgende Rathsglieder sich allhier auff dem Rathhause in der Obergerichts-Stube versammelt hatten, nemlich:

Bürgermeister Hermann Dittmer,

Raths-Verwandte: S. A. Wolff, Joh. Folkern; Alb. Tretzel, Henr. G.....ex, Jach. Falck, — Joh. Kostfelt, ist Bettleyrig.

fand sich auch Hochermelte Ihre Hochgräfl. Excell. daselbst ein, mitt einer Svite von Herren und Cavallieren, proponirende, waßgestalt Ihro Zaarische Majestät Allergnädigst beliebet, daß gegenwärtige Glieder des Raths das Gericht hinwieder bekleiden und zu dem Ende anjetzo jeder seine Stelle einnehmen sollten,

deme dann also fort mitt gebührender Submission nachgelebet wurde. Und weil im hiesigen Rahtstuhl noch einige vacante Stellen sich befanden, als wurden von Ihro Hochgräfl. Excell. zu dero Ersetzung Christian G. und nächst ihm Joh. Boomgard als Rahtmanne gleich benomiret und verordnet, mitt gleichmäßigen Befehl sich zu setzen, so von G. mitt unterthänigen Respect angenommen und bewerckstelliget wurde; Boomgard aber erkandte zwar diese angetragene hohe Gnade nicht weniger, wolte jedennoch sich der Bestallung zu entziehen suchen, in so weit er bereits mitt anderweiten und zwar Holländischen Affairen und Commissionen dermaßen engagiret wäre, daß er diese Function danében schwerlich würde abwarten können, dannenhero in geziemender Submission umb Verschonung bittende. Weilen aber Se. Hochgräfl. Excell. diese gethane Excüse nicht von der Wichtigkeit urtheilten, daß ihme dadurch in dem ihm auffgetragenen Rahtmannsdienste einige Schwürigkeit oder Hindernüß verursachet werden könte; als hatte er auch dawieder nichts mehr einzuwenden, sondern nahm auff fernere Erinnerung ebenfalls seine Sitzung. Ferner kam der Hr. Rahts-Verwandter Wolff, als der älteste, zu dem vacanten Justits-Bürgermeister-Ampte in Consideration, jedoch solte darüber zuförderst Ihrer Zarischen Majestät selbsteigene Hohe Verordnung in Unterthänigkeit abgewartet werden. Zu denen vacanten extraordinarie Rahtmannsstellen aber mögte E. E. Raht gewisse Personen Sr. Hochgräfl. Excell. gehorsamst vorschlagen. Letzlich wiederholten Ihre Hochgräfl. Excell. nochmals Dero am 11. hujus bey der Huldigung gethane Declaration, daß man sich nemlich von nun an bey hiesigen Stadtgerichten des Römisch-Kayserlichen Rechts beständig zu bedienen und sich darnach zu richten hätte, versicherten endlich den Magistrat Sr. Zarischen Majestät Hohen Gnade und Wohlgewogenheit, gleich wie Sie auch anjetzo in Dero Hohen Namen den Magistrat mitt angehengten Glückwunsch öffentlich autorisirten und bestätigten, wofür sich der Magistrat unterthänigst bedankte und Ihre Hochgräfl. Excell. wieder hinunter begleitete. Solchen nach wurde zuförderst von Besetzung des Niedergerichts geordnet und endlich dem Rahtmann Christian G. committiret, von Ihre Hochgräfl. Excell. gehorsamst zu vernehmen, ob Dieselbe etwa selbst sich dessen anneh-

men, oder nach voriger Gewohnheit solches dem Magistrat über-
laſſen wolten; da indeßen Rahtmann Falck zum Gerichtsvogt
vorgeschlagen, der Schluß aber biß Sr. Hochgräfl. Excell. erwar-
tender Erklährung außgesetzet wurde.

Die 2. Octobris 1704.

Berichtet auch Hr. G., daß Se. Excell. verlanget, daß die
Bürger und Einwohner dieser Stadt, wann Ihro Zaar. Maje-
stät zurück und in die Stadt kämen, alßdann wegen Dero glück-
lichen Ankunfft in ihren Häusern einige Freudenbezeigungen spüh-
ren und binnen für den Fenstern brennende Lichter hinsetzen,
auch die des Vermögens, Laternen und andere Zierahten auß-
hängen laßen solten.

Im gleichen haben auch Se. Excell. wegen des Silbers,
wormit man Ihro Zaar. Majestät bey Dero Ankunft beneven-
tiren solte, abermahlige Erinnerung gethan, und dabey versichert,
daß Ihro Zaar. Majestät solche geringe Offerte gar gnädig an-
sehen und selbige reichlich hinwiederumb recompensiren würden.
Und weilen Hr. G. vermeldete, daß er zu 2 silberne Kannen
und einen silbernen Hand- oder Gieß-Becken zu gelangen wüßte,
alß wurde ihm auch committiret, von Gilbert die zierlich auß-
getriebene silberne Kanne, im gleichen auch den silbernen Draat-
Korb von Kehrwieder, bestens er könne, zu erhandeln, welches
Silber von denen Mitteln, die Se. Excell. hergeben würden,
bezahlt werden solte.

Die 4. Octobris 1704.

Wurde beliebet, gegen Ihro Zaar. Majestät Ankunfft einige
Illuminationes bey Zeiten verfertigen zu laßen, und nahm der
Hr. Gerichtsvoigt über sich, so woll selbst einige Emblemata zu
machen, alß auch die Hrn. Prediger bey der Teutschen Gemeine
hierumb anzusprechen. Und weilen der Magistrat Ihro Zaar.
Majestät bei Dero Ankunfft zu tractiren gesonnen, und man zu
benötigtem Gewürtz hieselbst nicht zu gelangen vermeinte, alß
nahm der Hr. Rahtsverw. Boomgard über sich, dasjenige, waß

hier nicht zu bekommen wäre, von Plesco zu verschreiben, und diesfalls einen Expressen dahin alszbald abzulaszen; ille erbot sich auch zu Ausbesserung der Rahtsfenstern Glasz zu verschaffen.

Ward berichtet, dasz Se. Excell. der Hr. General-Gouverneur verlangten, dasz die ruinirten Dächer von denen Häusern, die an den groszen Gaszen liegen, repariret werden möchten, worzu so viel möglich, weilen die Dachpfannen schwer zu bekommen seyn werden, Anstalt gemacht werden soll; zugleichen wurde auch beliebet, den Marckt, welcher von den Bomben sehr verdorben, repariren und pflastern zu laszen.

Die 7. Octobris 1704.

Brachte der Diener Michel Wilsbach eine von dem Blecken-schläger Gillo verfertigte Gaszen-Laterne für dem Magistrat, und berichtete dabey, esz hätten Se. Excell. der Hr. General Brüsz ihm auff der Gasze begegnet und diese Laterne gesehen, aber gesagt, dasz dieselbe nicht allerdings so gemacht wäre, wie sie seyn solte; dannenhero dem Diener alszbald befohlen wurde, nebst dem Kupferschmiede Hagen, der eben auch zugegen war, mit der Laterne zu höhererm. Se. Excell. hinzugehen und von ihm deren Fehlrr eigentlich zu vernehmen, damit die übrigen recht gemacht werden könten.

Ermelder Hagen befragt: ob er eine solche Laterne auch machen könte? affirmat, saget aber dabey, ob sie eben so sauber seyn würde, könte er nicht versichern.

Ille hält auch an, ihm eine Wohnung zu verschaffen, allwo er diese Arbeit verfertigen könte, weilen der Ort, wo er itzo wohnete, allzuschlecht wäre, bittet demnach ihn in des Schefflers Hausz zu verhelfen; welches auch in Ansehen dieser Arbeit, so keinen Verzug leidet, ad interim ihm bewilligt, und dahero dem Becker Steigeln, alsz Einwohnern berührten Hauses, durch den Diener Michel Wilsbach ermelten Hagen solchergestalt entgegen zu nehmen, angedeutet wurde, welcher auch, des Dieners Bericht nach, sich solches gerne gefallen laszen.

Die 7. Octobris 1704.

Wurde dem Hrn. Rahtsverw. Boomgaerd committiret, allen Einwohnern dieser Stadt alßbald andeuten zu laßen, daß ein jeder für seiner Thüre fleißig fegen laßen und die Gaßen rein halten solle.

Proponirte der Hr. Justitien-Bürgermeister, daß man zeitige Anstalt machen müße, alles dasjenige, wormit man Jhro Zaar. Majestät bey Dero Ankunfft so woll zu beneventiren alß auch Höchsterm. Jhro Majestät tractiren wolte, herbeyzuschaffen, damit sodann alles bey der Hand und fertig wäre. Und weilen dieses eines Menschen Werck und Betrieb nicht wäre, alß würde nötig seyn, unter die Magistrats Glieder eine Vertheilung zu machen, waß eines jeden Bemühung und Sorgfalt seyn solte, und wurde demnach committiret dem:

Hrn. Rathsverw. Tretzel, zu betreiben, daß alles Silbergeschirr, welches man Jhro Zaar. Majestät präsentiren wolte, unverzüglich in seine Hände käme und von ihm unter die hiesigen Goldschmiede vertheilt würde, welche selbiges saubern und außsieden, und, waß nötig, auch vergulden solten. Und weilen die Stadt Dorpat Jhro Zaar. Majestät, bey Eroberung derselben, unter andern Praesenten auch einen schönen Degen auff einem sammeten Küßen überreichet, welchen Höchsterw. Jhro Zaar Majestät insonderheit sehr gnädig entgegen genommen, alß will der Magistrat ein gleiches thun, und nimbt Hr. Falckern über sich, so woll die Klinge zu verschaffen, alß auch das Gefäß hierzu von sauberer Arbeit bey dem Goldschmiede Lübers verfertigen zu laßen.

Hrn. Hinrich G. wurde aufgetragen, die Fenstern auf dem Rahthause repariren und die Gerichts-Stube weißen zu laßen.

Hr. Zach. Falck will die Illuminationes auff dem Rahthause bey dem Mahler Cassel betreiben, worzu Hr. Rahtsverw. Wolff jun. die Devisen zu verfertigen über sich nimbt.

Hr. Joh. Boomgard nimbt über sich, auff die Verfertigung der Piramiden und Rahmen und anderer Tischlerarbeit Acht zu haben und die Arbeit bei den Tischlern zu betreiben.

Hr. Sigm. Adam Wolff jun. will zu Herbeyschaffung benöthigten Gewürtzes Vorsorge tragen, und dießfalls bey dem Apotheker Thilo Küseln und andere nachfragen, insonderheit aber dasjenige, waß bey Hinr. Erich bereits bestellet, bey Zeiten abfordern. Ermelten Hrn. Wolff wurde angemuthet, seine große Wandlicht-Platen dem Magistrat zu leihen, worzu er sich auch willig erklährte, jedoch mit dem Bedinge, daß wann dieselbe von abhänden kommen solten, der Magistrat ihm alßdann responsabel seyn müßte, so ihm versprochen worden.

Die 9. Octobris 1704.

Wurde der gegenwärtigen Bürgerschafft von Kaufleuten und Handwerkern, so viel derer zur Stelle waren, kund gemacht:

1) Waßmaßen dieser Tagen ein Baur auß Liefland mit einem Brieffe heimlich anhero gekommen und auch heimlich wieder abgefertigt worden, welches der Hr. General Brüß als Vice-Gouverneur und Commandant sehr hoch empfunden und solches Sr. Excell. dem Hrn. General-Gouverneuren zu eröffnen sich vermercken laßen; dabey die Bürgerschafft auch gewarnet wurde, sich für dergleichen vorzusehen, damit sie auff keine Ungelegenheit kommen möchten, sondern wann Frembde anhero kämen und wieder von hinnen wolten, solte man solches an gehörigem Orte kund thun.

2) Wurde der Bürgerschafft auch angedeutet, daß ein jeder die Woche 2 mahl für seiner Thüre fegen laße, damit gegen Ihro Zaar. Majestät Ankunft die Gaßen rein wären.

3) Solte ein jeder den Reußischen Calender observiren und sich darnach richten. Und weilen

4) Ihro Zaar. Majestät umb 14 Tagen hier vermuhtet würden, alß solte ein jeder bey Dero glücklichen Ankunfft einige Freudenbezeigungen spühren und für die Fenstern Lichter setzen laßen.

Wurde abermahls discurriret, wie man nicht allein Ihro Zaar. Majestät bei Dero glücklichen Ankunfft mit einigen silbern Präsenten in aller Unterthänigkeit bewillkommen, sondern auch alhier auffs beste tractiren wolte, und dannenhero ein jeder

erinnert, sich dessen, waß ihm committiret worden, angelegen seyn zu laßen, damit alßdann alles fertig wäre, welches auch beliebet wurde, und versprach Hr. Rahtsverw. Wolff seine Devisen dem Mahler Cassel heute hinzugeben und ihn anzutreiben, daß seine Arbeit zu rechter Zeit fertig würde; Und weilen auch bey der Mahlzeit gut Bier höchst nötig, alß nahmen Hr. Trepsl und Hr. Falck auff Persuasion der übrigen Hrn. über sich, ein jeder ein Brauels gut stark Bier von 6th. alßbald brauen zu laßen.

Die 11. Octobris.

Der Schwerdtfeger Oloff Jürgensohn Struhlen vorgefordert und befragt: ob er eine gute Degen-Klinge hätte, die er dem Magistrat überlaßen könnte, oder wiße, wo sonsten selbige zu bekommen wären? Resp. Er habe selbst keine, und wiße weder von Käseln noch von andern eine zu verschaffen.

Wurde der Goldschmidt Philip Lüders vorgefordert und wegen des bey ihm bestellten silbern Gefäßes befragt, welcher dann ein Modell producirte, und 60 Loht Silber wie auch ein Sack Kohlen hierzu begehrte. Und weilen das Modell dem Magistrat woll gefiele, alß wurde ihm gesagt, diese Arbeit alßbald vorzunehmen und zu verfertigen, worzu ihm das Silber und die Kohlen gereichet werden sollen.

Beliebte der Magistrat, Alexand. Gilberts silberne Kanne, weilen er dießfalls große Schwierigkeit machte und dieselbe nicht abstehen wolte, wieder zurück zu geben, und Hrn. Bürger-Meister Dittmer, bey welchem selbige zu Pfande gestanden, zuzustellen.

Die 14. Octobris 1704.

Proponirte der Hr. Justit.-Bürgermeister, eß wäre zwar unter die Magistrats-Persohnen eine Repartition gemacht und einem jeden ein gewißes, waß zu Bewillkommung und Tractirung Ihro Zaar. Majestät nötig, zu betreiben und herbeizuschaffen, committiret worden, müßte aber in der Nachfrage gar ungerne vernehmen, daß von allem wenig oder nichts bewerck-

stelliget worden, indem der Goldschmidt Lüders annoch kein Silber zu dem Degengefäß bekommen, die andern silbern Präsenten zum Außsieden auch nicht hingegeben, imgleichen die Piramiden und Rahmen zu den Illuminationen und ander Tischlerarbeit nicht gemacht, noch die Devisen fertig wären, und waß sonstig nötig, nicht angeschaffet wäre, so daß zu besorgen, daß, weilen Ihro Zaar. Majestät binnen 8 tagen hier seyn würden, man Schande und Verantwortung einlegen, und solches ihm imputiret werden dürfte, woran er doch unschuldig wäre, sintemahlen er genugsahm nachgetrieben und jedem Hrn. seiner Pflicht erinnert hätte, damit ja alles zeitig bey der Hand seyn und kein Mangel erfunden werden möchte. Bate demnach nochmahls die Herren sämplich, daß ein jeder deßen, waß ihm committiret wäre, mit Ernst sich angelegen seyn laßen wolte, welches sie auch angelobten.

Hr. Boomgaerd sagte hierauff, daß er die Tischlerarbeit schon fertig schaffen und noch heute einige Rahmen zu den Illuminationen dem Mahler liefern wolte, worzu Hr. Wolff auch die Divisen versprach. Wegen des Silbers, so der Goldschmidt zu dem Degen-Gefäße haben solte, wurde auch geredet, und sagte Hr. Falck, daß er schon 19 Loht hingegeben hätte und noch 17 Loht von jemanden verschaffen wolte. Hr. Boomgard lieferte auch alßbald einige Löffeln von 22¾ Loht und Hr. Tretzel gleichfalls 14½ Loht, welches alles zu dem Goldtschmiede alßbald hinzubringen verwiesen wurde.

Hiernechst wurde nach Casp. Kehrwieder gesandt, und alß derselbe kahm, wegen des Silbers, so man von ihm kaufen wolte, der genaueste Preis gefragt, welcher dann durchgehends 48 wrst (?) pr. Loht forderte. Eß wurde ihm aber, daß er die Kannen von schlechter Arbeit mit dem Korbe alß sauber Arbeit, nicht gleich schätzen könte, vorgehalten, und dannenhero 40 wrst. pr. Loht ihm geboten, wormit er aber nicht zufrieden, ließ eß endlich doch für 45 wrst. pr. Loht Narv., so daß er für dem Korbe 48 und für die Kannen 45 wrst. fürs Narvisch Loht zu heben haben solte.

Wegen der Mahlzeit wurde auch geredet, und von Hrn. Justit.-Bürgermeister gefragt: ob alles waß hierzu erfordert

wurde, schon beygeschaffet wäre, da dann geantwortet wurde, daß solches schon bey der Hand wäre, und erwehnete Hr. Boomgaerd, daß er von des Hrn. Feldt-Marschalls Ogilvies Mehl, so ihm von Reval gesandt worden, ½ t. bekommen würde, und Hr. Wolff jun. sagte, daß er bei der Fr. Herm. Poortenschen 1 Oxhaupt Wein bereits bestellet hätte. Und weilen man vernahm, daß bey 60 Personen würden müßen gebeten werden und hierzu die Gerichtsstube nicht zureichlich, als wurde die Cantzeley mit zu Hülfe zu nehmen, imgleichen auch des Buchhalters Cammer, umb darin die abgenommene Speisen zu verwahren, zu reinigen und die darin befindliche Cantzelei-Schriften ad interim nach der Arrest-Cammer zu bringen, beliebet. Lichter promittirte Hr. Tretzel herzugeben, und vermeinete er woll 5 LPfd. zu haben, und wolte der Magistrat auch Wachslichter machen laßen, so könnte man von ihm hierzu 15 Pfd. Wachs bekommen, welches beydes angenommen wurde.

Nach dem Buchbinder, welcher das Papier zu den Illuminationen zusammenkleistern soll, wurde auch gesandt, und weilen derselbe nicht angetroffen worden, alß soll derselbe gegen nach Mittage zu dem Herrn Justit.-Bürger-Meister hingefordert und ihm alda zu seiner Arbeit auch ein halb Rieß Postpapier gegeben werden. Der Schwerdfeger Oloff Jürgensohn Struhlen wurde auch eingefordert und ihm angedeutet, in Christoph Retzers Bude eine gute Klinge außzusuchen, und von dem Goldschmiede, wie viel Silber er zu dem Griffe nötig, zu vernehmen, welcher dann auch alßbald einen Degen auffbrachte und wegen der Klinge befragt wurde? Ille antwortete, daß sie eben nicht die beste wäre, jedennoch aber woll passiren könte. Und weilen man besorgte, daß dem Goldschmiede, das Gefäß fertig zu schaffen, die Zeit zu kurtz fallen dürffe, und man vernahm, daß draußen in den Reußischen Buden ein guter Degen seyn solte, alß wurde Hr. Tretzel und Hr. Boomgaerd committiret, selbigen bestmöglich zu erhandeln, worbey auch einen sammeten Küßen, worauff derselbige liegen soll, alßbald verfertigen zu laßen dem Hr. Falckern committiret wurde, welcher auch solches über sich nahm.

Hrn. Hinr. G. wurde die Rahtsstube weißen zu laßen auffgetragen, worzu er auch bereits Kreide von der Fr. Braunschen

bekommen zu haben berichtet und dabey gesagt, falls er mehr Kreide zu erhalten wüste, auch ein gleiches mit dem Sahl vorzunehmen.

Der Diener Michel Wilßbach befragt: ob er den Schlachtern angesaget hätte, für den Magistrat Kälber, Lämmer, Kalckunen, Wild und dergleichen zu verschaffen? Affirmat, und hätten dieselbe ihr Bestes zu thun belobet.

Der Gläser Bleck vorgefordert und ihm angedeutet, des Rahthauses Fenstern alßbald zu repariren. Ille schüttet vor, daß er itzo Arbeit unter Händen hätte und ihm eine Wacht zugeordnet, so daß er davon nicht gehen könte, könte aber der Magistrat ihn davon frey machen, so wolte er die Arbeit gerne annehmen, weßwegen dann der Hr. Justit.-Bürger-Meister über sich nahm, dießfalls mit dem Hrn. General Brüß zu reden.

Die 16. Octobris 1704.

Der Hr. Justitien-Bürger-Meister referiret, er habe Hrn. Christian G.'s an seine Liebste geschriebenen Brieff gelesen, worein er expresse meldet, daß Se. Excell. der Hr. Gen. Gouvern. ihm befohlen, anhero zu schreiben, daß der Magistrat mit Kutschen, und die Bürgerschafft zu Pferde Ihro Zaar. Majestät einholen und mit Branndwein und Pfeffer-Kuchen und Pfeffer-Nüßen bewillkommen solten. Ob nun zwar die Kutschen fast alle weggenommen und wenige übrig geblieben seyn werden, so erklährten sich doch die Herren gantz willig, zur unterthänigsten Folge dahin äußerst bemühet zu seyn, so viel Kutschen zusammen zu bringen, und der noch eine behalten, selbige repariren zu laßen, imgleichen auch unsere Bürgerschafft anzusagen, daß dieselbe, so viel immer thunlich, sich hierzu anschicke und mit Pferden und guter Montirung sich zeitig versehe, und gleichfalls Ihro Zaar. Majestät entgegen reite, weßfalls dann der Hr. Bürger-Meister über sich nahm, einige Bürger zu sich zu fordern und ihnen Sr. Excell. des Hrn. Gen. Gouv. gnädigen willen kund zu machen, damit einer dem andern solches weiter hinterbringe.

Erinnerte der Hr. Justit.-Bürgermeister die gegenwärtige Magistrats-Persohnen, daß ein jeder deßen, waß ihm auffgetra-

gen worden, mit allem Ernst sich angelegen seyn laßen und solches mit Nachdruck betreiben wolle, damit man ohne Beschuldigung bleiben möge.

Berichtete der Hr. Rahtsverw. Tretzel, daß er auß den Reußischen Buden einen Degen mit einem stählern saubern Gefäße für 6 Rubl. gekaufft habe.

Die 18. Octobris 1704.

Berichtete der Hr. Justit.-Bürgermeister: Er wäre bey Sr. Excell. dem Hrn. General Brüß gewesen und hätte ihm hinterbracht, daß der Magistrat Ihro Zaar. Majestät mit Kutschen gerne entgegen fahren und einholen wolten, wann sie nur diejenigen, welche ihnen in Sr. Hochgräfl. Excell. des Hrn. Gen. Gouvern. Nahmen genommen, wieder bekommen könten, welches dann Hochgeb. Se. Excell. sehr woll auffgenommen, und zu derselben Wiedererhaltung, so viel müglich, dem Magistrat behülfflich zu seyn, auch dabey gesagt, daß, wann sie Ihro Zaar. Majestät auf Reußische Art bewillkommen wolten, sie Höchsterm. Ihro Zaar. Majestät auch ein groses Brodt und Saltz präsentiren müsten, welches dann auch zu observiren beliebet wurde.

Ille erwehnete auch, daß er das sammeten Küßen, welches Ihro Zaar. Majestät mit dem Degen offeriret werden solte, gesehen, und praesentirte selbiges sich sehr woll, eß wären aber die herumbgesetzte goldene Fransen, so 20 Loht wägen, sehr hoch und zu 80 Cop. von Kehrwieder bedungen worden, jedoch hätte derselbe sich erklähret, wann sie dem Magistrat dafür nicht anständig, selbige wieder zurück zu nehmen.

Hr. Falckern, welcher das Küßen verfertigen laßen und die Fransen von Kehrwieder gekaufft, antwortet hierauff, daß Kehrwieder dieselbe nicht geringer laßen wollen, und dabey gesagt: daß er sie wieder zurück nehmen wolte, wann der Preiß dem Magistrat zu hoch düncken solte.

Es wurde demnach Hrn. Falckern committiret, einen civilern Preiß, und zwar zu 60 Cop., bey Kehrwieder zu bedingen bemühet zu seyn.

Beliebte der Magistrat, daß das zu Tractirung Ihro Zaar. Majestät bei Hrn. Tretzel gebrauete Bier alda beliegen bleiben und bey Kannen von dannen abgeholet werden solte.

Die 21. Octobris 1704.

Erinnerte der Hr. Justitien-Bürger-Meister die HH. sämptlich, daß ein jeder, was er auff sich genommen, mit allem Ernst zu bewerckstelligen sich angelegen seyn laße, damit bey Ihro Zaar. Majestät Ankunfft alles fertig seyn und keine Beschuldigung erwachsen möge; wobey er insonderheit die Gaßenreinigung, welche Ihro Excell. der Hr. Gen. Gouvern. für Dero Abreise ernstlich anbefohlen, recommendirte. Und weilen die große Gaße, imgleichen auch die Gaße hinter Se. Hrn. Bürger-Meister Schwartzens Hause von Ihro Zaar. Majestät und dem Hrn. Gen. Gouvern. und andern Hrn. Generalen und hohen Ministris paßiret werden, alß wurde dem Hrn. Hinr. G. und Hrn. Boomgaerd committiret, diese Gaßen zuerst reinigen zu laßen, worzu der Hr. General Brüß einige Gefangene herzugeben belobet.

Die 25. Octobris 1704.

Der Hr. Justit.-Bürger-Meister referiret, waß maßen der Hr. General Brüß verlange, daß der Magistrat für dem anhero erwartenden Türckischen Hrn Gesandten ein Quartier zu verschaffen alßbald Vorsorge trage, und ihm dießfalls noch heute Vormittage Bescheidt ertheile, damit er solches alßbald mit einer nacher Petersburg gehenden Gelegenheit Sr. Excell. dem Hrn. Gen. Gouvern. kundt thun könne. Und weilen ermeldter Hr. Gen. Brüß dabey insonderheit erwehnet, daß eß nur eine mittelmäßige Gelegenheit seyn solte, alß wurde so fort denen beyden Hrn. Tretzel und Wolff committiret, eine solche Gelegenheit außzusehen, die dann auch ungesäumpt hinuntergiengen, und zurück kommende berichteten, daß sie hin und wieder in der Stadt verschiedene Häuser besehen, die aber sehr ruinirt wären,

jedennoch hätten sie des Se. Hrn. Rahtsverw. Brünings Hauß, welches nur von einem Secret., alß einer einzelen Persohn, bewohnet wurde, für obged. Hrn. Gesandten einige maßen bequem befunden, und weilen dem Magistrat keine andere Gelegenheit, die gleich begehret wird, abseits gelegen, erinnerlich, alß wurde besagten Hrn. gesaget, dieselbe alßbald dem Hrn. Gen. Brüß zu hinterbringen.

Idem beklagte sich auch sehr, daß es mit der Gaßenreinigung, welche Se. Excell. der Hr. Gen. Gouvern. für Dero Abreise so ernstlich anbefohlen, sehr langsahm zugienge, und obgleich vorgestern dießfalls gewiße Abrede geschehen, dennoch hierin kein rechter Ernst gebraucht würde.

Hr. Hinrich G. schiebt solches auff Hrn. Boomgaerd, alß der solches vorgestern auff sich genommen, und beschwerte sich dabey, daß derselbe gestern Morgen ihm 60 Arbeiter, die weder Besen noch Schauffeln gehabt, ohne einige vorher beschehene Andeutung oder Abrede, ins Hauß gesandt, welche wieder zurückgehen müßen, jedennoch hätte er gestern die Anstalt gemacht, daß dieselbe zum Fegen schon den Anfang gemacht und auch itzo in Arbeit stünden. Und damit diese Arbeit so viel beßer fortgehen und eher zu Ende kommen möge, so nahmen die Hrn. Tretzel und Wolff jun., ein jeder einen gewißen Theil der Stadt fegen zu laßen, über sich, worzu der Hr. Justit.-Bürger-Meister so woll die Diener, welche wegen der Justitz- alß publicq-Affairen bey ihm auffwarten müßen, alß auch die vormahligen Accise-Diener, denen man ein gewißes für ihre Mühe geben könte, herzugeben belobet.

Die 30. Octobris 1704.

Der Hr. Gerichtsvoigt S. A. Wolff jun. referiret, daß er mit dem Weinschenker Peter Wricht wegen des Kirschenweins geredet, und derselbe selbigen zu machen auff sich genommen, aber für die Kirschen 10 Rthl. begehret, auch dabey gesaget habe, daß wann man den Wein nicht all zu süß haben wolte, er hierzu 40 oder 50 Pfd. Zucker haben müßte. Eß wurden demnach erm. Wrichten für die Kirschen 10 Rthl. bewilliget und sol-

len ihm auch 40 Pfd. Zucker gereichet werden. Wurde Hr. Boomgaerd wegen des Mehls, welches er zu verschaffen belobet befragt: Resp. Er hätte woll vermeinet von des Hrn. Feldt-Marschalls Ogilvies von Revel anhero gekommenen Weitzenmehl etwas zu erhalten, könte aber nunmehro nichts bekommen, weilen deßen Bedienter dießfalls erst an Hochgeb. Se. Excell. schreiben und Dero Consens darüber einholen müste. Sonsten berichtet er auch, daß Er seinen Schwiegersohn nacher Lande versandt und demselben committiret habe, alda einige Kälber, Schaffe, Kalckunen, eine Parthey Hüner und Eyer, wie auch etliche LPfd. Butter und allerhand Wild auffzukauffen und hereinzusenden.

Die 3. Novembris 1704.

Kahm der Magistrat extraordinarie zusammen und funden sich auch der Hr. Bürger-Meister Dittmer und Hr. Rathsverw. Christian G., die gestern von Petersburg wieder zurückgekommen, wieder ein, da dann gegen Ihro Zaar. Majestät Ankunfft eine und andere Anstalt gemacht und insonderheit der Hr. Rahtsverw. Boomgaerd zum Tracteuren denominiret wurde, welcher dann auch solches über sich nahm, nur daß die übrigen Hrn. ihm assistiren möchten, so ihm auch versprochen worden. Und weilen mit Höchsterm. Ihro Zaar. Majestät auch 2 vornehme Persohnen alß der Hr. Vice-Admiral Creutz und Hr. Kiking, welche bey Ihro Zaar. Majestät in sonderbahren Gnaden und durch welche diese Stadt bey Deroselben künfftig große Beförderung zu vermuthen hätte, anhero kommen würden, alß kahm für dem ersten des Sel. Hrn. Rahtsverw. Schoeffs Hauß im Vorschlage und der andere wurde Hrn. Boomgaerd recommendiret. Imgleichen wurde auch erwehnet, daß Ihro Zaar. Majestät ein Liebhaber der Kalten-Küche und von gutem Bier seyn solten, weßwegen dann eines und das andere herbey zu schaffen Sorge getragen werden soll. Wegen des Biers aber berichtete der Hr. Rahtsverw. Tretzel, daß er selbiges schon brauen laßen.

Die 6. Novembris 1704.

Wurde Hr. Tretzeln committiret. bey Sel. Hrn. Rahtsverw. Schoeffs Fr. Wittwen hinzugehen und bey ihr für dem Hrn.

Vice=Admiralen Creutz Quartier zu bestellen, und weilen derselbe diese Commission nicht allein auff sich nehmen wolte, alß wurde dießfalls Hr. Gerichtsvoigt Wolff jun. ihm adjungiret.

Berichtete der Hr. Bürger=Meister Dittmer, daß er bey dem Schlachter Casp. Henning etliche der besten Stücker gesaltzen Ochsen Fleisch und 12 LPfd. Licht bestellet, und derselbe beydes zu verschaffen belobet habe.

Joh. Georg Fischer, Collega hiesiger Teutschen Schule, erscheinet und prätendiret für seine Arbeit, daß er auff die Illuminationen die Versen geschrieben habe, 5 Rubl., weilen aber der Mahler Cassel für jedes Stück 16 Dr. Km. bedungen worden, worin auch diese Arbeit mit begriffen, alß soll derselbe dießfalls vernommen werden.

Erschiene auff Vorfordern die sämptliche Bürgerschaft, so woll der Kaufleute als Handwerker, und wurde derselben kund gemacht, waß maßen der Hr. Vice=Gouvern. und Gen. Major Brüß verlange, 1) daß die Bürgerschafft bey Ihro Zaar. Majestät Ankunfft allerhand Freudenbezeigungen spühren, und, so viel müglich, Illuminationes und Lichter für ihre Häuser und Fenster sehen laßen; 2) wanns begehret werde, dieselbe Ihro Zaar. Majestät entgegen gehen und bewillkommen, und 3) jeder für seinem Hause fleißig fegen und die Gaße rein halten solle, im widrigen derselbe den Tort, der ihm auff dem wiederspenstigen Fall begegnen dürffte, alßdann vorlieb nehmen und selbigen keinem andern alß sich selbst zuschreiben müste. Und weilen Siegfried Schnetter eben zugegen, alß wurden demselben für seinem Hause die Gaße rein zu halten und den Unflaht wegführen zu laßen ernstlich anbefohlen und darbey für alle Ungelegenheit gewarnet. Ille antwortete, daß er unmüglich die Gaße rein halten könte, weilen die bey ihm einquartirte Obersten Apolloff und Lode allen Unflaht von oben herunter werffen ließen; es wurde ihm aber geantwortet, daß man in diesem Fall nicht auff die Einquartirung, sondern auff den Wirth selbst sehen würde. Johann Beckmann brachte zur Excüse vor, er wolte für seinem

Hause die Gaße gerne rein halten, aber er hätte einen üblen Nachbahren, der die Renne verstopfet hätte. Er wurde aber mit gleicher Antwort abgefertiget.

Johann Robde jun. beschwerte sich gleichfalls über den bey seinem Vater einquartirten General-Ingenieuren Lommert, daß derselbe die einhabende Gemächer sehr übel bewohne. Es wurde ihm gesagt: daß bey Sr. Excell. Wiederkunfft so woll dieser alß andere Officierer würden auß der Stadt geschafft werden.

Die 10. Novembris 1704.

Wurde wegen des Hrn. Vice-Admiralens Creutzens Quartier abermahl geredet, und weilen man vernahm, daß der Hr. Oberster Lode auß seeligen Rahtsverw. Schoeffs Hause nicht gerne weg, sondern lieber alda verbleiben wolte, alß wurde des Sel. Hrn. Rathsverw. Bruuns Hauß zu ermeldten Hrn. Vice-Admiralens Quartier verordnet, welches alda kund gemacht werden soll. Und weilen auch ehester Tagen der Hr. General Rose anhero erwartet werde, alß kahm des Sel. Hrn. Henrich Funck Hanßehms Hauß dießfalls im Vorschlage, weßfalls bey dessen Ankunfft ein mehres geredet werden soll.

Beliebte der Magistrat, daß, wann man Ihro Zaar. Majestät entgegen fahren und Dieselbe einholn würde, man alßdann ein groß weiß Brodt und Saltz, ümb damit Höchstgeb. Ihro Zaar. Majestät, der Gewohnheit nach, zu erst bewillkommen, imgleichen auch so woll eingemachte Neunaugen, als Franschen und Anieß-Brandwein und Käse mit sich nehmen müßte.

Die 11. Novembris 1704.

Klagten die beyden Hrn. Bürger-Meistere über die schlechte Anstalt gegen Ihro Zaar. Majestät, welche Morgen hier erwartet würden, zumahlen man heute Mittag S. Excell. den Hrn. Gen. Gouvern. alhie vermuthete, dannenhero die Herrn allerseits ermahnet wurden, daß ein jeder dasjenige, waß ihm aufgetragen wäre, mit Ernst sich angelegen seyn laßen solte.

Hr. Boomgaerd berichtete hierauff, daß er mit der Fr. Stadts-Majorin Pärtelsohn schon geredet, und ihr das Küchen-

wesen angemuthet, welche aber sich excusiret, und Mehl könne er auch nicht bekommen, ob er gnug sich hierumb bemühet.

Der Hr. Bürger-Meister antwortete ihm hierauff, daß er gestern mit der Fr. Stadt-Majorin geredet und dieselbe das Küchenwesen auff sich genommen habe, und Mehl könne man von denen Reußen bekommen. Es wurde demnach Hrn. Boomgaerd gesaget, sich dieses und waß ihm sonsten committiret wäre, bester maßen recommendiret seyn zu laßen, im widrigen man alle Schuldt und Verantwortung ihm zuschieben würde.

Hr. Wolff jun. antwortete, er habe, waß er auff sich genommen, schon bestellet, und wären die Illuminations und die Weine alle fertig.

Wurde denen Dienern anbefohlen, allen Einwohnern dieser Stadt alßbald anzudeuten, daß ein jeder für seine Thüre fleißig fegen laße, und die Gaßen allezeit rein halte.

Berichtete der Hr. Bürger-Meister Dittmer, daß heute 30 Persohnen an Handwerckern und Künstlern von Petersburg hier seyn würden, dannenhero für deren Quartier Sorge zu tragen Hr. Tretzeln committiret wurde.

Die 13. Novombris 1704.

Wurden bey des Schusters Michel Sachs Ehefrauen, die auffgefordert wurde, 18 St. Wachs-Lichter, die morgen bey Tractirung Ihro Zaar. Majestät gebraucht werden sollen, bestellet, und waß ihr an Wachs mangeln möchte, von Hr. Tretzeln zu verschaffen promittiret.

Seynd die beyden Bürger Levin Fab. Felthusen und Joh. Jürgen Rasper dem Hrn. Boomgaerd alß Tracteuren zu der morgenden Collation zu Gehülffen zugeordnet worden.

Umb 11 Uhr kahmen Se. Hochgräfl. Excell. der Hr. Gen. Gouvern. auff dem Rahthause und besahen die Präsenten, welche der Magistrat morgen Ihro Zaar. Majestät allerunterthänigst zu offeriren gesonnen, die von Hochgeb. Sr. Excell. sehr woll

auffgenommen wurden, und weilen Dieselbe zu dem Degen auch ein Geheng verlangten, alß soll dasselbe unverzüglich angefertigt werden.

Die 17. Novembris 1704.

Wurden Ihro Zaar. Majestät mit folgenden Präsenten, als:

Ein länglich weiß Brodt und oben darauff ein silbern Handfaß mit feinem Saltz,

1 Degen mit einem silbern Gefäß, und Gehenge, mit breiten silbernen Pousementen besetzt, auff einem roht Sammeten Küßen, rund herumb mit schmalen golden Gallonen und Fransen besetzt, liegende,

2 längliche silberne Draat Körbe,

1 große silberne vergulbete Kalt-Schal Schale und 4 silberne inwendig vergulbete Kannen, von dem Magistrat unten im Vorhause des Rahthauses beneventiret, welche Höchsterm. Ihro Zaar. Majestät sehr gnädig entgegen nahmen, auch insonderheit alßbald den Degen nebst dem Gehenge an der Seiten legten und mit Dero bey sich habenden ansehnlichen Svite und dem Magistrat hinauff in die Rahts-Stube sich verfügten; worauff Höchsterm. Ihro Zaar. Majestät von dem Magistrat, itziger Zeit und Gelegenheit nach, bester maßen tractiret wurden, welche dann wehrender Mahlzeit und biß in die Nacht ümb halb 2 Uhr sich sehr gnädig und lustig bezeigten und beym Gesundheit trincken die Stücke loß brennen ließen.

IX.

Relation von Odert Hastfer's und Hinrich Pryßmann's Gesandtschaft nach Moskau, wohin sie von König Sigismund abgefertigt worden Anno 1597.*)

In die jetzige Schreibweise übertragen von Georg v. Brevern.

Den 13ten Januar zogen Odert Hastfer zu Kykell (in Wierland) und Heinrich Pryßmann, mit ihren neun Dienern und zweien Kaufleuten, Arend Winkelmann und Hermann Schrofe, mit einem Diener, von Narva nach Moskau. Desselbigen Tages zog auch Niels Olosson mit des Königs Majestät Brief an Herrn Claus Flemmingk nach Finland. Wir reiseten 5 Tage von Iwangorod nach Novgorod. Dort blieben wir 4 Tage; so lange ging die Nachricht davon nach Moskau.

Den 20. Januar kam ein Hofjunker zu uns nach Novgorod Namens Feodor Dimitriewitsch Wynkusky, so wie ein Tolck (Dolmetscher) Grigorij.

Den 22sten Januar zogen wir von Novgorod und waren 7 Tage auf der Reise zwischen Novgorod und Moskau.

Den 29sten Januar, als wir vor Moskau ankamen, empfing uns ein Bojar, Iwan Dimitriewitsch Bunakoff, so wie ein Tolck, benannt Jürgen von Olenn, der in Moskau unser Pristaff sein sollte. Und so bald wir an die Stätte kamen, wo wir bleiben sollten, sagte der Pristaff zu Odert auf Russisch, daß Odert gleich des andern Tages vor den Großfürsten kommen solle, und

*) In der Handschrift steht die Jahreszahl 1595. Indeß ergiebt sich sowohl aus Geijer's Geschichte von Schweden Bd. II. S. 293 und 300, als auch daraus, daß eine Abschrift des königl. Schreibens an den Zaren, datirt Warschau den 13. Dec. 1596, beigefügt ist, daß es 1597 heißen soll.

dem Wassili Sakolwitsch Holkanof, der das geheime Siegel habe, des Königs Majestät Brief einhändigen und seine Sache erklären sollte.

Da antwortete Obert: dobro, und verstand, daß es am selben Ort geschehen solle. Aber der Pristaff ist herauf zu Wassili gegangen und sagte ihm, daß Obert erst mit seinem Schreiben zu ihm kommen wolle, — was doch nicht also sich verhielt.

So lange der Pristaff auf dem Schlosse war, kam Obert mit dem alten Pristaff ins Gespräch wegen des Königs Brief und sagte ihm, daß derselbe, alß ein großes Schreiben, nur dem Großfürsten selbst zukäme. Dies erzählte der alte Pristaff dem Iwan Dimitriewitsch, der den Obert beschuldigte seine Worte geändert zu haben; erst habe er gelobt zu Wassili zu kommen, hernach es aber geläugnet. Auch sagte der Pristaff dem Iwan D., daß Pryßmann dem Obert den Rath gegeben, nicht zu Wassili zu gehen.

Darauf antwortete Obert: Ich bin wohl alt genug, um selbst zu wissen, was ich thun soll oder nicht, in dem, was mir aufgetragen worden; nichts desto weniger ist aber Pryßmann verpflichtet, mir mit gutem Rath und guter That beizustehen, wo das zu des Königs Majestät und der Krone Schweden Besten und Ehre gereichen mag.

Während dreier Tage blieb Iwan Dimitriewitsch immer bei dem, was er gesagt, und verlangte mehrmals, daß Obert zuerst vor Wassili kommen sollte. Worauf Obert antwortete: ich verstehe kein Russisch und habe nicht gewußt, was der Pristaff sprach, sondern sagte nur das Wort: dobro. Wenn der Pristaff davon erwähnt hätte, daß ich den Brief oder irgend eine Erklärung dem Wassili übergeben sollte, so hätte ich ihm wohl darauf geantwortet, wie es sich gebührt.

Als nun am dritten Tage nach der Mahlzeit der Pristaff fast mit Gewalt den Obert zum Canzler Wassili bringen wollte, erwiderte ihm derselbe und fragte: warum man ihm solches zumuthete, ob es aus Verachtung gegen unsern gnädigen Herrn und König geschehe, oder wie man es sonst von ihnen verstehen solle. Wenn er diesen Brief, der über so hochwichtige Angelegenheiten geschrieben, nicht dem Canzler, sondern dem Großfür-

sten selbst überliefern wolle, so geschehe dieses zu seinem, ihrem und des Königs Besten.

Darauf sagte wieder der Pristaff: Lorentz Dive war zuerst vor dem Canzler, warum soll denn nicht auch Obert zuerst vor den Canzler kommen; worauf ihm geantwortet wurde: der Herzog ist nur ein Fürst über ein Fürstenthum, unser allergnädigster König ist aber ein Herr über zwei Königreiche, und wir können S. K. M. Hoheit nichts vergeben. — Da sagte wieder Iwan: ihr sagt wohl, ihr habet des Königs Brief; aber wenn ihr vor den Großfürsten kommt, so befindet es sich vielleicht anders, und es ist ein Brief von Herzog Carl oder einem andern, da mögt ihr dann selbst für die Gefahr und das Abentheuer stehen. — Darauf sagte Obert: Wir wollen uns wohl verpflichten, daß wenn es sich nicht also findet, wie wir gesagt, wir dafür leiden wollen.

Den 1sten Februar kam Iwan Dimitriewitsch und fragte Obert, ob er ein Sendebote, oder ein Post (Courier) sei, — worauf Obert antwortete: Ich bin weder ein Sendebote, noch ein Post, denn ein Post kommt mit einer oder zwei Personen, — ich aber bin mit Hinrich Pryßmann abgesandt worden von des Königes Majestät getreuen Mannen Georg Boye zu Giennäs, Gubernator von Livland und Statthalter in Reval, und von Arwed Erichson zu Lindö, der Knechte Oberster und Statthalter zu Narva, vermöge K. M. Schreiben und Befehl, daß wir hierher ziehen sollten mit des Königes Brief an den Großfürsten und eine Antwort darauf fordern; auch habe ich im Auftrage der Herren Georg Boye und Arwed Erichson Einiges mündlich beim Großfürsten zu werben (zu verhandeln). Es Euch mitzutheilen, ist unnöthig; und Ihr braucht ja auch nicht nach unsern Aufträgen zu fragen, sondern forschet und suchet, was in dem Friedenstractate abgemacht ist, und ihr werdet finden, warum man uns hergeschicket.

Da fragte Iwan D., ob Obert wisse, was in dem Briefe stehe und ob der König in diesem Briefe an den Großfürsten gemeldet, daß Obert mit demselben herkommen werde, worauf dieser antwortete, daß Herr Jürgen Boye und Arwed Erichson ihn mit diesem Briefe hierher gesandt auf des Königes Be-

fehl, das Schreiben mit Einem von Adel und einem Tolck an den Großfürsten zu schicken.

Mit dieser Antwort ging Iwan zu Wassili, und als er wieder zurückkehrte, sagte er, Obert solle sich bereit halten, morgen mit seinem Schreiben vor den Großfürsten zu kommen. Obert antwortete darauf, — es sei gut, er sei bereit, wenn sie es wollten. Damit ist der Pristaff weggegangen, kam aber schnell zurück und sagte, er habe noch einen Punkt vergessen, über den er mit Obert reden sollte, und fragte, was es für Volk sei, das er bei sich habe?

Obert antwortete, es seien zwei Narv'sche Bürger. Darauf fragte der Pristaff, ob sie Waaren bei sich hätten oder weshalb sie gekommen? Da sagte Obert: weil Ihr es denn wissen wollt, so will ich es Euch sagen; sie sind gekommen, um wegen ihres Geldes rechtliche Ansprüche zu erheben, wie denn im Friedenstractate von beiden Theilen festgesetzt worden, daß unsere Kaufleute nach Rußland, und die Euren nach Schweden sollen kommen können, und was sie mit Rechte beweissen möchten, solle ihnen unbenommen sein. — Der Pristaff sagte hierauf, die beiden Narv'schen Bürger sollten nicht aufs Schloß kommen, sondern in der Stadt zurück bleiben.

Den 2ten Februar Morgens, ehe Obert aufs Schloß ging, kam Iwan D. und fragte ihn, ob er einige Geschenke dem Großfürsten zu verehren mit sich habe, — denn dies sei hier so der Gebrauch; und wenn auch die Potentaten selbst dem Großfürsten keine Geschenke sendeten, so pflegten die Gesandten es von sich aus zu thun. — Darauf antwortete Obert: Weil wir so hastig abgefertigt wurden, hatten wir keine Zeit uns mit Geschenken zu versehen und solche mit zu nehmen; wenn übrigens der Großfürst sein Haus (Schloß) wieder erhalte, so sei das ein genugsam großes Geschenk, so wie wenn Alles nur gehalten werde, was in der Friedensverhandlung versprochen worden.

Als Obert aufs Schloß fuhr, saß Pryßmann bei ihm im Schlitten. Der Pristaff hatte für sich einen Schlitten, desgleichen der Tolck, Jürgen von Ahlen; auch ritten 10 oder 12 Bojaren vor ihnen her; darnach ging Obert's Junge (Page) Friedrich und Lorentz Fürchtenicht, darauf Gerdt Poll und Lorentz

Elwest; Torsten Hinrichson ging vor Obert und dem Pristaff her und trug der K. M. Brief, in grobe Carteke (?) geschlagen. — Als wir ins Schloß kamen, stiegen die Bojaren von ihren Pferden und gingen vor uns her in des Großfürsten Vorsaal, wo sie stehen blieben. Darauf gingen unsere Juncker (junge Edelleute) in den Vorsaal und gleich nach ihnen Torsten Hinrichson, und als wir nun selbst in den Vorsaal kamen, nahm Obert den Brief von Torsten und trat sofort in des Großfürsten Saal, wo er in seiner Herrlichkeit auf einem Stuhle saß. Neben des Großfürsten Stuhl stand Boris Feodorowitsch Godunow und nächst diesem zu rechter Hand des Großfürsten zwei Söhne des Nikita Romanowitsch. Rund um den Saal her saßen die vornehmsten Bojaren, eben so auch die im Vorgemache, alle in Goldstoff gekleidet mit Mützen von schwarzem Fuchs auf dem Kopfe. Es ward aber nur dem Pryßmann, Torsten und Lorenz Fürchtenicht gestattet, mit Obert in den Saal zu gehen.

Da sprach Wassili Sakolwitsch, nahm das Wort für Obert und brachte dem Großfürsten den Gruß von wegen des K. M. unseres allergnädigsten Herrn. Darauf begehrte Obert auch zu sprechen und begrüßte den Großfürsten im Namen des Königs. Darauf stand der Großfürst von seinem Stuhle auf und fragte nach der Gesundheit des Königes. Obert aber antwortete: Wir danken Gott für S. K. M. Gesundheit; der Allmächtige erhalte und bewahre S. K. M. fortan vor allem Unheil und Unglück. Darauf redete Obert 1) von der Gränze, 2) wegen der Gefangenen, 3) wegen des Kaufhandels, 4) wegen des Geldes, das Kaufleute oder andere in Rußland zu fordern haben, und sagte schließlich, wenn das Alles, was im Friedensvertrage verhandelt worden, beschlossen und vollzogen werde, so solle der Großfürst sein Haus wieder erhalten. Darauf übergab Obert dem Wassili Sakolwitsch den Brief, so wie auch eine schriftliche Note über die mündlich vorgetragenen Punkte. Dann gingen Obert und Pryßmann vom Schlosse weg und wurden mit allerhand Meth und starken Getränken und auch Essen von des Großfürsten eigener Tafel begnadigt.

Den 6ten Februar ward Feodor Dimitriewitsch Winkußky abgesetzt und begegnete uns später zu Novgorod. An seine

Stelle ward verordnet ein Polnischer und Lateinischer Tolck, genannt Jacob Walentowitsch Saborofsky. Dieser beschuldigte Obert, er habe vor den Großfürsten gesagt, daß er der K. M. Hand und Siegel an den Großfürsten bringe, und als man den Brief eröffnet, habe man es nicht so gefunden. — Darauf antwortete Obert: wo des Königs Secret (geheime oder große Siegel) ist, da ist auch des Königes Hand; er habe nicht gewußt, was in dem Briefe gemeldet sei.

Den 8ten Februar kam Wassili Sakolwitsch's Diener in die Stube, wo Obert und Pryßmann waren. Da saßen Iwan D. und Jacob W. und redeten mit Obert. Wassili's Diener sagte, aus eitel Schelmerei, damit Obert es hören solle, daß Wassili auf Iwan D. und Jacob W. sehr zornig sei, weil Obert und seine Gefährten nicht so tractiret worden, wie es sich gebührte. Damit gingen Iwan und Jacob aufs Schloß zu Wassili, und als sie zurück kamen, fragete Jacob den Iwan in unserer Gegenwart, was ihm aufgetragen worden sei, mit Obert zu reden. Jener erwiderte, er solle den Obert fragen, ob er ein Sendebote, ein Abgeschickter oder ein Post sei, da sein Name in des K. M. Brief nicht stehe.

Hierauf antworteten Obert und Pryßmann, daß Hr. Jürgen Boye und Arwed Erichson sie abgefertigt hätten auf der K. M. Brief und Befehl nach Inhalt der von beiderseitigen großen Herren Gesandten getroffenen Abmachungen bei dem Friedenshandel, — daß nämlich Einer oder Zwei vom Adel mit einem Tolck nach Rußland gehen sollten, um die Gefangenen auszulösen, und die Schuldforderungen unserer Kaufleute und Anderer zu berichtigen, — wie solches auch dem Großfürsten freistehe zu thun. — Mit dieser Antwort gingen sie zu Wassili, und als sie zurück kamen, sagten sie Obert, daß er morgen zu dem Canzler aufs Schloß kommen solle, in die Kammer der Abgesandten in der Canzlei.

Den 9ten Februar, ehe wir aufs Schloß gingen, ward Obert angesagt, daß er nur mit fünf Begleitern zum Canzler kommen solle, — da er aber erwiderte, wir könnten nicht weniger als acht Personen mit den Kaufleuten aufs Schloß kommen, so blieb es dabei.

Als Obert und Pryßmann vor den Canzler kamen, blieb Niemand in der Kammer, außer ihnen, einem Tolck und einem Secretair, die Anderen wurden alle herausgewiesen. — Nunmehr fragte der Canzler, auf welche Weise Obert ausgesandt worden, als Sendebote, Abgesandter oder Post, und fügte hinzu, daß Obert gesagt habe, der Brief sei von des K. M. Hand unterschrieben, was aber nicht der Fall sei. Denn er habe wohl 10 oder 12 Briefe von dem Könige unter des Königs Hand und Secret, aber in diesem finde es sich nicht so. Er wisse daher nicht, wer den Brief gesandt, ob Herzog Carl, die Reichsräthe oder Hr. Claus Flemmingk, Freiherr zur Wieck oder auch die beiden Statthalter in Livland. Er kenne das Secret sehr wohl, das sei in dem Briefe, nicht aber die Unterschrift des Königs. Er zeigte hierauf Obert und Pryßmann den Brief, damit sie sähen, daß des Königs Hand nicht da sei, — und wollte sie auch den Brief lesen lassen. Da sagte Kniäs Iwan, o nein, Herr, laßt sie nicht lesen, Ihr wißt ja was darin stehet. — Nun fragte der Canzler: wie wollt ihr es nun widerlegen, und obwohl ich selbst vom Pristaffe vernommen, daß ihr den Inhalt des Briefes nicht gekannt, so verwundert es mich gleichwohl nicht wenig, daß Ihr Euch unterstanden, mit einem solchen Briefe vor den Großfürsten zu kommen. — Darauf sagte Obert: was wir geredet, das wollen wir wohl verantworten. Der Canzler fuhr aber fort: Ueberdies wird in des Königes Briefe gesagt, daß unser Großfürst nicht solche blutdürstige Räthe um sich leiden sollte, womit er wahrscheinlich Godunow und mich meint, uns aber beiden Unrecht thut, denn wir bitten täglich zu Gott, daß dieser lange Kriegszustand nun endlich aufhören möge. Aber unser Großfürst hat sein Erbhaus noch nicht wieder bekommen, das ihm in der Friedensverhandlung zugesagt worden, sobald es mit der Gränze in Richtigkeit gebracht wäre.

Darauf antwortete Obert: Unser gnädigster König in Schweden und Polen hat nicht die allergeringste Ursache zum Kriege gegeben; sondern als der ewige Friede zwischen beiden hohen Potentaten abgeschlossen, sei von den beiderseitigen großen Sendeboten abgemacht worden, daß Keckholm nicht eher überliefert werden solle, als bis die Gränze in Richtigkeit ge-

bracht worden und alle Gefangenen ausgelöset, sie seien nun Schweden, Deutsche oder Finnen. Auch die Oberpahlschen gehörten dazu, die in des K. M. Eid gewesen und gefangen und darauf gegen alles Erwarten und ungewarneter Sachen fortgeführet worden. Eben so sollten auch die armen Bauern los gegeben werden, sowohl aus Livland als Finnland, die in den verwichenen Jahren gefangen worden, ehe Euer Kaiser und Großfürst Narwa belagert, damit sie sich gleichfalls des ewigen Friedens erfreuen mögen.

Da sagte der Canzler: hier ist eine Menge Eurer gefangenen Bauern und Anderer, die sich gutwillig haben umtaufen lassen.

Odert antwortete: Vielleicht sind sie aber doch dazu gezwungen worden, lasset sämmtlich vor uns kommen, und wollen sie gutwillig in ihr Vaterland zurückkehren, so mögen sie uns folgen.

Der Canzler aber sagte: Die Tartaren haben die Meisten eurer Bauern fortgeführet, die können wir nicht zurückschaffen.

Odert erwiderte: Wir wissen, daß Euer Kaiser so mächtig ist, daß er die bei den Tartaren Gefangenen wohl zurückbekommen kann, wenn er will, wenn auch nicht umsonst, doch für Geld. Denn unser König hat alle Gefangenen in seinen Ländern los geben lassen, und doch ist Schweden ein so freies Reich als es kein anderes mit so freier Willkühr in der Welt giebt, und dennoch hat Niemand einen Gefangenen behalten dürfen, sondern alle sind auf des Königs Befehl los gegeben worden. Das kann Euer Kaiser wohl auch thun.

Da antwortete Wassili: Gebet unserem Kaiser sein Erbhaus wieder, wann die Gränze in Richtigkeit gebracht ist. Was die Gefangenen anbetrifft, wovon Ihr so viel schwatzet, so ist das eine geringfügige Sache. Unser Großfürst hat 600 los gegeben und 200 haben sich selbst gutwillig in seine Unterthanschaft begeben. Was den Kaufhandel anbelangt und das Geld, das Eure Kaufleute den unsern schuldig sind, und umgekehrt unsere den Euren, so ist das auch nur eine geringe Sache. Sobald nur der Großfürst sein Haus wieder erhält, so soll, so wahr als Gott im Himmel lebt, Alles gehalten werden, was beiderseitig die großen Sendeboten abgemacht haben.

Darauf erwiederte Obert: Ihr sagt wohl, daß es mit den Gefangenen nur eine geringe Sache, aber unser König und Herr hält sie für sehr wichtig, weil die Gefangenen es für den König und die Krone geworden sind. Daher will unser allergnädigster König ihnen dazu verhelfen, daß sie los gegeben werden und sich auch des ewigen Friedens zu erfreuen haben mögen, der nun aufgerichtet worden.

Der Canzler sprach: Es ist nicht gebührlich, daß ein Potentat des anderen Erbe behalten soll. Sobald der Kaiser sein Erbe wiederbekommen, soll Alles gehalten werden, so wahr mir Gott helfen möge. Auch ist unser Kaiser kein blutgieriger Herr und achtet auch auf Niemandes Rath; denn das ist hier nicht der Gebrauch, wie in anderen Ländern, in Schweden, Livland oder Polen, wo kein König oder Potentat einen Krieg beginnen kann oder sonst etwas, es sei denn daß er zuvor seine Reichsräthe deshalb gefragt. Unser Kaiser und Großfürst regieret sein Reich selbst und hat es wie einen Apfel in seiner Hand; er achtet auf Niemandes Rath, sondern thut was ihm gefällt und wohlbehagt.

Obert sagte darauf: Unser gnädigster König und Herr ist auch nicht blutgierig, achtet gerade auch nicht so sehr auf eines Andern Rath, sondern regieret sein Reich selbst, wie es einem Christlichen Herrn und Könige gebührt.

Da sagte der Canzler wieder: Wenn unser Großfürst nicht so barmherzig wäre, so sollte das Blutvergießen gleich beginnen wegen dieses Briefes. Ihr meinet wohl, daß ihr uns aufgehalten, weil nun der Winter vorbei sei; aber wir danken Gott, daß unser Großfürst mächtig genug ist, Krieg zu führen, es sei im Sommer, Winter, Herbst oder sonst. Denn unser Großfürst hat jetzt auf 15 Jahre Friede mit den Polen, bei welcher Verhandlung ich selbst gewesen, und wir haben auch Friede, Gott sei Lob, mit den Tartaren und Türken. Wir haben also jetzt gute Gelegenheit mit Euch Krieg zu führen. Unser Großfürst achtet das Haus nicht viel, — aber er will Friede und Einigkeit mit allen Nationen und Potentaten, besonders mit Eurem Herrn Könige, und will sein Bruder sein. Wenn aber diese beiden hohen Potentaten unter sich Friede und Einigkeit haben, so mag man zu-

sehen, wer sie angreifen will, so sie nur gehörig zusammenhalten. Es ist billig und recht, daß alle Potentaten sich vereinigten und gegen die Türken und Tartaren Krieg führeten, die Christlichen Herren aber unter sich Friede haben möchten. Erhält aber unser Großfürst sein Haus nicht wieder, so wird sogleich großes Blutvergießen geschehen; denn es verdrießet auch andere Nationen, daß der Großfürst sein Haus nicht wiedererhalten, obwohl es in der Verhandlung abgemacht worden, weil es Gebrauch ist, fest zu halten und auszuführen, was hohe Potentaten und Könige durch ihre großen Gesandten versprechen und zusagen. So haben auch die Tartaren dem Großfürsten geschrieben, daß sie gern kommen würden, wenn er 10000 Mann besolden wolle. Euer König hat auch den Krimmschen Tartaren geschrieben, daß sie sofort Krieg mit den Moskowitern beginnen sollen, — den Brief wollen die Tartaren dem Großfürsten zeigen.

Darauf antworteten Obert und Pryßmann: Das ist geschehen, ehe der Frieden geschlossen worden. Was aber während des Krieges geschehen, wollen wir nicht leugnen, denn ein Feind gönnt nicht gern dem andern was Gutes.

Der Canzler fuhr fort: Solltet Ihr so lange hier bleiben, bis die Gefangenen alle versammelt sein werden, so würde das zu lange dauern. Denn sie müssen aus Kasan, Astrachan und Sibirien zurückgefordert werden, was nicht so schnell geht, so daß sie nicht so bald zusammenkommen würden. Deshalb wollen wir Euch nun gleich abfertigen, damit der Großfürst desto eher sein Haus wiedererhält. Dann sollen eure Gesandten hierher zum Großfürsten kommen, und unsere großen Gesandten sollen zu Eurem Könige kommen; auf der Gränze sollen sie aber zuerst zusammentreffen und sich mit einander besprechen; gelangen sie dann zu den Potentaten, zu welchen sie geschickt sind, so sollen der Eid und die Kreuzküssung von beiden Seiten befestiget und Alles gehalten werden, was auf der Friedenshandlung gelobet und beschlossen worden, — so wahr mir Gott helfe, — wobei der Canzler dreimal das Kreuz schlug.

Hierauf sagte Obert: Wegen Ueberlieferung des Hauses Kexholm haben Herzog Carl, die Reichsräthe, Hr. Claus Flemming, Georg Boye, Arwed Erichson, so wie der Adel in Finn-

land und die Ritterschaft in Livland (d. h. „von Ehstland in Livland") an unseren gnädigsten Herrn und König geschrieben und unterthänigst begehrt, daß S. K. M. sie als ihre Unterthanen nicht länger mit Krieg und Blutvergießen beschweren, sondern um ihrer Vorbitte willen dem Großfürsten schreiben möge, daß er das Haus wieder haben solle.

Auch hat S. K. M. geschrieben an den Edlen und Wohlgeborenen Herrn Claus Flemming, Freiherrn zur Wieck und Düna, Gubernator in Finnland, des Reiches Schweden Rath, Kriegsoberster und Admiral, und demselben seine Königliche Vollmacht zugeschickt, dem Großfürsten das Haus Kexholm zu liefern, sobald die Angelegenheit mit der Gränze und den Gefangenen in Richtigkeit gebracht, auch alles Andere vollzogen, was auf der Friedensverhandlung abgemacht worden, wie solches der König auch dem Großfürsten geschrieben habe; daß aber des Königs Hand in dem Briefe fehle, davon wisse er nichts; er sei ein viel zu Geringer, um zu wissen, was in des Königs Briefe geschrieben stehe; auch in Polen erführe Niemand, was in solchen Sachen geschrieben wird, außer dem Könige und dem Secretär, dem es zu schreiben anbefohlen worden.

Der Canzler sprach: Es ist wohl wahr, daß Herzog Carl und die andern Herrn eurem Könige geschrieben und begehrt haben, daß S. K. M. Untersassen in Frieden und Einigkeit leben möchten, — was ihnen gewiß bei andern Nationen Ruhm bringt, — und damit mag es denn nun so bleiben. Wäret Ihr als große Sendeboten vom Könige selbst ausgeschickt worden, so hätte der Großfürst allerdings anders mit Euch zu verhandeln gehabt. Jetzt aber wollen wir Euch abfertigen mit dem Bescheid, den ihr hiermit erhalten habt. — Aber Ihr habt Euch für Abgeschickte des Königs ausgegeben, die des Königs eigen Hand und Siegel hätten, wovon sich im Königlichen Briefe nichts gefunden. Es kann daher sein, daß Herzog Carl oder ein anderer Herr Euch hergesandt hat.

Hierauf antwortete Odert: Meint Ihr, daß ich so leichtfertig sei, hierher zu kommen mit andern Briefen, die ich für des Königs Brief ausgebe, und die es doch nicht sind, — da bewahre mich Gott vor.

Der Canzler fuhr fort, und machte dem Obert Vorwürfe, daß er nicht zuvor mit des Königs Brief zu ihm gekommen sei; denn es ist hier also gebräuchlich, daß der Canzler dergleichen zuvor empfange und ins Russische übersetzen lasse, damit derjenige, der die Briefe gebracht, desto eher dazu komme, des Großfürsten klare Augen zu sehen. Dies ist nun nicht also geschehen, und mag es für diesmal dabei bleiben. Heinrich Pryßmann hat dies veranlaßt; aber von jetzt an soll es gewiß nicht geschehen, daß die Abgeschickten Eures Königs oder anderer Nationen früher vor den Großfürsten kommen, als vor den Reichscanzler, von dem die Sachen erst verhört werden müssen. Das mögt Ihr Euren Gesandten sagen, die künftig hierher geschickt werden, daß sie zuerst vor den Canzler kommen müssen und dann erst vor den Großfürsten, weil dies hier der Gebrauch ist.

Nachdem nun dies Alles abgeredet worden, begann Obert von den Kaufleuten zu sprechen, die mit ihm gewesen, auch von M. Heinrich's Hausfrau, worauf er Arend Winkelmann und Herman Schrofe, sowie M. Heinrich aus der Kammer hereinrief, die ihre Supplicationen abgaben, wobei der Canzler erwähnt, daß Georg Bope dem Boris Godunof geschrieben wegen eines Edelmanns, genannt Hans Maidel, und sagte zu Obert: Du sprichst so viel von den Oberpahlschen; bist Du denn dort gefangen worden? Pryßmann antwortete: auf Wenden. Obert aber sagte, nein auf Pebalg bin ich gefangen worden, habe aber meine Freunde auf Oberpahlen gehabt. Da fragte der Canzler Obert, ob er keinen seiner Freunde los begehre; die sollten ihm frei gegeben werden, wenn er ihre Namen schriftlich dem Canzler übergebe.

Damit gingen denn Obert und Pryßmann, sammt den Andern, vom Schlosse in die Stadt, und als Obert dahin gekommen, ließ er sogleich an seinen Schwager Hans Bremen schreiben, auch an eine Wittwe Hakisto und sandte solches mit Pryßmann an Wassili.

Den 10ten Februar kam der Pristaff Iwan Dimitriewitsch mit Jacob Valentowitsch vom Schlosse, und berichtete, daß der Großfürst versprochen habe, daß das Geld der Kaufleute und Anderer bezahlt und M. Heinrich's Hausfrau los gegeben werden sollte; auch habe der Großfürst sofort mit einem Courier nach Kasan schreiben lassen, daß sowohl Obert Hasfer's Schwa-

ger, als Hans Maidel, dessen Freilassung Georg Boye verlangt, sogleich nach Narwa abgefertigt werden sollten.

Den 13ten Februar sollten wir von Moskau wiederum nach Narwa abreisen.

Selbigen Tages gingen Obert und Pryßmann aufs Schloß, um vom Canzler ihren Abschied zu nehmen. Dieser sagte zu Obert: Ihr habt Euch darauf berufen, daß Ihr der K. M. Brief und S. K. M. Hand und Siegel hättet, weshalb man Euch gestattet, vor des Großfürsten klare Augen zu kommen; das ist aber anders befunden worden. Was Ihr aber sonst geredet habt, mag in seiner Würde und Kraft also verbleiben, und der Großfürst hat in mein Herz eingepflanzt und eingedrückt, was ich Euch gesagt habe, und muß ich Euch noch ermahnen, daß Ihr diese Worte in Eurem Herzen behaltet, um sie Eurem Könige getreulich wiederzugeben, welcher von Euch, Obert oder Pryßmann, zuerst vor ihn kommen wird, damit unser Großfürst und Kaiser sein Haus wiedererhalte. Alles was in der Friedensverhandlung versprochen worden ist, soll gehalten werden, so gewiß als Gott im Himmel ist. — (Solches sagte der Canzler, indem er auf seinen Gott und die Jungfrau Maria wies, und schlug dreimal das Kreuz). — Er fuhr darauf fort: Was die Gefangenen anbelangt, so sind sie weit fortgeführt, nach Kasan, Astrachan und Sibirien; es gehört sich dazu eines Jahres Reise, um dahin und zurück zu gelangen, — woher sie nicht so bald nach Hause kommen werden. Sobald das Haus überliefert worden, soll der Handel der Kaufmannschaft wieder beginnen, und eben so auch dann in den Schuldsachen Eurer und unserer Kaufleute dem Rechte nach verfahren werden.

Da sagte Obert: Sprecht Euch wegen Eurer Schuld an Schrofe und Winkelmann geradezu mit Ja oder nein aus.

Der Canzler erwiderte: Es ist nicht möglich, so schnell die nöthigen Nachforschungen zu machen, weil einige Bücher verbrannt sind und man die andern nicht sogleich finden kann.

Obert antwortete: Sind auch die Bücher verbrannt, so sind doch lebendige Zeugen vorhanden, die da wissen, das man von ihnen empfangen.

Der Canzler sprach weiter von wegen des Tartaren, von dem er behauptete, der König habe ihm geschrieben, um ihn den

Russen auf den Hals zu hetzen, — worauf Pryßmann antwortete, man werde gewißlich nicht finden, daß solches nach dem Friedensschlusse geschehen; was in Kriegszeiten vorgefallen, könne jetzt weiter nicht in Betracht kommen.

Der Canzler sagte: Dabei mag es nun bleiben, und erzählte weiter: Der König von Polen, Steffanus, als er Friede mit uns schloß, war so geizig, daß er 100,000 Rubel genommen hat für die gefangenen Unterthanen des Großfürsten; dieser war aber so barmherzig, daß er seine Gefangenen unentgeltlich los gab. Wir wissen auch wohl, was König Steffan gegen und wider Eures Herrn und Königs Reich vorhatte. Hätte euer König so geschrieben, wie Herzog Carl, und seinen Namen in den Brief gesetzt, und daß Alles, was abgeredet würde, gewiß sein solle, so hättet Ihr einen andern Bescheid erhalten.

Obert erwiderte darauf: Soll noch eine gute Verhandlung folgen, so muß sie von des K. M. und nicht von Herzog Carl kommen.

Unter anderm sagte noch Wassili Sakolwitsch Solkanoff zu Obert und Pryßmann: Euer Herr und König hat unserem Kaiser und Großfürsten durch Euch geschrieben; diesen Brief haben Boris Feodorowitsch Godunof und ich außer dem Großfürsten gelesen. Unser Kaiser hat nun eurem Könige eine Antwort hierauf, so wie auf das, was Ihr mündlich vorgebracht, schreiben lassen. Dann ist hier auch noch ein Brief, den mir der Pristaff übergeben, an den Statthalter von Nowgorod wegen M. Heinrichs Hausfrau, und noch ein anderer Brief wegen zweier Bauern, die in Gdow gefangen sitzen und los gegeben werden sollen, — so wie noch drei Briefe an den Statthalter von Iwangorod, auf daß Eure Couriere, wenn sie nach Wiburg oder zurück wollen, freie Schießpferde erhalten. Auf des K. M. Brief habt Ihr eine Antwort bekommen, wie was Ihr mit Euch hergebracht.

Obert antwortete: Wir denken, wir haben guten Bescheid gebracht. Hätte der Großfürst Alles gehalten, was auf der Friedensverhandlung abgemacht worden, so hätte er sein Haus Kexholm schon früher erhalten, denn der König hat seine Vollmacht dazu an Herrn Claus Flemming, Gubernator in Finnland, gegeben.

X.

Verfassung und Einrichtungen des Gouvernements-Gymnasiums zu Reval seit dessen Stiftung (1631) bis zum Jahre 1837.

Von Ph. Willigerod.

(Vgl. Archiv Bd. 1. S. 88 fgg.)

Ursprünglich hatte das Gymnasium vier Classen, in welchen vier Professoren und zwei Collegen den Unterricht ertheilten, die erstern in den beiden obern, die letztern in den beiden untern Classen, und zwar so, daß der eine College nur in der dritten, der andere nur in der vierten Classe lehrte. Dazu kam gleich Anfangs ein Cantor, der bei feierlichen Gelegenheiten in der Anstalt eine Musik aufzuführen, in der St. Olai-Kirche den Choral-Gesang zu leiten, sodann zugleich den Gymnasiasten Unterricht im Singen zu ertheilen und zuletzt auch an dem Unterrichten überhaupt in einer der untern Classen mit Theil zu nehmen hatte. In der Folge (schon 1633) wurde außerdem noch für einen besondern Schreibmeister gesorgt, der Mittwochs und Sonnabends Nachmittags die Zöglinge in der Calligraphie übte; jedoch ward deßhalb noch kein Lehrer eigens angestellt, sondern dieses Geschäft dem Schreib- und Rechnenlehrer an der Stadtschule mit übertragen, bis im Jahre 1745 noch eine fünfte Classe mit einem eigenen Lehrer für die ersten Anfänger hinzugefügt ward, der nun auch die Schüler der obern Classen mit im Schreiben unterrichtete. Nach der Uebergabe der Stadt Reval an die Russen ward bald auch (1725) ein eigner Lehrer für die Russische Sprache angestellt, den während der Statthalterschafts-Verfassung das Collegium der allgemeinen Fürsorge einmal ernannte, sonst aber findet sich keine Spur von einer Einmischung dieses Collegiums in die Anstellung der Lehrer am Gymnasium.

Zu den für die Anstalt nöthigen Aufwärter-Diensten war ein besonderer Pedell bestimmt; außerdem hatte sie auch ihren besondern Buchdrucker, der aber erst späterhin verpflichtet wurde, Programmen und dergl. für das Gymnasium unentgeltlich zu drucken: nur mußte er jährlich jedem Lehrer an der Anstalt zu Neujahr einen Comptoir- und einen Haus-Kalender zuschicken, ohne dafür eine Bezahlung zu erhalten.

An der Spitze der Anstalt stand ein Rector, der das Amt des nächsten Vorgesetzten bekleidete, jedoch ohne Zustimmung der Gymnasiarchen, die selbst wieder vom Rath der Stadt und von der Ritterschaft, nachher von der Krone abhängig waren, keine Anordnung treffen konnte, in dem Concilium der Lehrer aber in Amtssachen den Vorsitz hatte, ohne indeß in seinem Verhältnisse zu den übrigen Lehrern viel mehr zu sein, als ein primus inter pares; zugleich nahm er auch als Professor mit Theil am Unterrichte in den beiden obern Classen. Diese Einrichtung dauerte bis zum Jahre 1709 fort, in welchem auf Königlich-Schwedischen Befehl die beständigen Rectoren aufhörten, und das Rectorat in jährlichem Wechsel einzelnen Personen übertragen wurde.

Die einzelnen Lehrfächer der Professoren waren ursprünglich folgende: 1) der Rector trug als Professor die Theologie vor; dann folgte 2) der Professor der Beredsamkeit; 3) der Professor der Poesie; 4) der Professor der Griechischen Sprache. Außer diesen Nominal-Fächern aber lehrten die Professoren auch nach eigner, indeß immer von den Gymnasiarchen erst zu billigender und zu bestätigender Wahl die übrigen zur Vorbereitung für den Gelehrten-Stand nöthigen Wissenschaften und Sprachen, wie die Lateinische und Hebräische Sprache, die Geschichte und Geographie u. s. w.; die Mathematik aber lehrte Anfangs einer der Collegen, deshalb auch der Mathematicus genannt. In der Folge wurden diese Lehrfächer dahin abgeändert, daß 1) der Professor der Beredsamkeit die Geschichte oder vielmehr die historischen Wissenschaften überhaupt lehrte; 2) der Professor der Poesie auch den Unterricht in der Griechischen Sprache ertheilte; 3) ein eigner Professor der Theologie und Hebräischen Sprache oder der Orientalischen Sprachen insgesammt, von denen aber doch immer nur die Hebräische wirklich gelehrt wurde, angestellt,

und 4) endlich ein eigner Professor der Mathematik ernannt ward, der zugleich das Römische Recht, späterhin in Verbindung mit den hauptsächlichsten Ehstländischen Rechten und Gesetzen vortrug (für welches Lehrfach es Anfangs einen eignen außerordentlichen Lehrer gab), und zuletzt auch die Französische Sprache mit zum Gegenstande seines Unterrichts machen mußte. Fortwährend lehrten die Professoren außer ihren Nominal-Fächern auch die Lateinische Sprache mit, und zwar vorzüglich die Professoren der Theologie, der Beredsamkeit und der Poesie. Nach der anfänglichen Einrichtung gab ein Professor nur zehn Stunden in der Woche öffentlichen Unterricht, in der Folge indessen wurde diese Zahl noch um zwei Stunden wöchentlich vermehrt; außerdem aber wurden von jedem Professor auch für ein eigenes dafür zu entrichtendes Honorar Privat-Stunden im Gymnasium gegeben, die in der Regel sämmtliche Schüler der beiden obern Classen besuchten und außer dem Honorar noch eine Quantität Holz und Licht liefern mußten, das späterhin (1736) die Professoren in gleichen Theilen unter sich zu vertheilen anfingen.

Die Wahl der Professoren und Lehrer geschah in den ersten Zeiten des Daseins des Gymnasiums also, daß die Ehstländische Ritterschaft und der Rath der Stadt Reval die Vorstellung hatten, indem sie zwei oder drei zu einer Lehrerstelle tüchtige Männer vorschlugen, aus denen dann der König von Schweden oder in dessen Namen der Statthalter einen erwählte und bestätigte; als aber die Klostergüter dem Landrathsstuhl überlassen worden waren, da behielt natürlich der Rath der Stadt das Recht der Vorstellung allein. Die Einführung eines Professors am Gymnasium geschah öffentlich im großen Hörsaal, und es fanden dabei folgende Gebräuche statt. Der Rector oder auch in dessen Namen ein Professor, hielt ein sogenanntes Präloquium; dann folgte die Ablegung des Amtseides von Seiten des Neuberufenen und darauf eine von ihm zu haltende Inaugural-Rede. Die Einführung eines Collegen fand gewöhnlich in der zweiten Classe unter ähnlichen Ceremonien statt, nur daß es dem neu berufenen Collegen, nie aber dem neu berufenen Professor frei stand, eine Rede zu halten oder

nicht. Seitdem die Professoren abwechselnd auch das Rectorat bekleideten, waren bei dem Wechsel desselben jedes Mal das Collegium der Gymnasiarchen und sämmtliche Lehrer und Schüler gegenwärtig. Sobald alle versammelt waren, schritt das Collegium der Gymnasiarchen in Gemeinschaft mit den Professoren gewöhnlich in der zweiten Classe zur Wahl, die darauf den bis dahin entfernten übrigen Lehrern und Schülern bekannt gemacht wurde. Sodann dankte der Präses des Collegiums dem abgehenden Rector für die Verwaltung des Rectorates und trug es im Namen der Krone und des Rathes dem Nachfolger auf; beide, der abgehende und der antretende Rector, hielten nun eine kleine Rede, in welche der neue Rector besonders Ermahnungen an die Schüler einfließen ließ, die dann zum Schluß der Präses des Gymnasiarchen-Collegiums noch ein Mal einzuschärfen suchte.

Gleich von Anfang an genossen namentlich die Professoren des Gymnasiums auch gewisse Vorrechte, welche sie besonders in den ersten Decennien der Dauer der Anstalt mit großer Eifersucht zu behaupten suchten. Dahin gehört unter andern das Recht, bei Beerdigungs-Feierlichkeiten, wenn sie es wollten, mit vor dem Leichenzuge hergehen zu können, so wie bei Hochzeits-Feierlichkeiten neben den Predigern bei dem Hochzeits-Mahle ihren Platz zu nehmen; beide Rechte, um deren ersteres M. Peter Gottschen geradezu angehalten hatte, erhielten die Professoren bereits am 6. Julius 1632. Darauf wurde am 8. Januar 1634 von Seiten des Rathes noch der Beschluß gefaßt, daß hinführo alle graduirten Personen, welche sich bereits am Gymnasium befänden und künftig angestellt würden, bei allen feierlichen Gelegenheiten ihren Sitz und ihre Stelle neben den Gliedern des Ministeriums (der Geistlichkeit) haben, die Collegen und der Cantor aber ihre Plätze „mit den Aeltesten der großen Gilde vertheilen" sollten, so daß sie namentlich bei Hochzeiten über den Aelterleuten saßen, obgleich diese, damit nicht ganz zufrieden, Anfangs sogar deshalb bei Hochzeiten gar nicht zu erscheinen drohten, bis sie endlich nach erhaltener nachdrücklicher Zurechtweisung von Seiten des Rathes sich die Einrichtung gefallen ließen. Die Professoren glaubten

jetzt das Recht zu haben, sich bei feierlichen Gelengenheiten unmittelbar an die Oberpastoren anzuschließen; darüber aber entstanden bald Mißhelligkeiten, so daß das Ministerium im Jahre 1633 einhellig beschloß, bei dem Rathe darum anzuhalten, „daß die jüngern Glieder der Geistlichkeit (die Diaconen) nicht mehr bei feierlichen Gelegenheiten durch die Professoren von den ältern Gliedern derselben getrennt würden." Sie führten den Beschluß wirklich auch aus, und am 16. Februar 1635 erfolgte daher die Entscheidung des Rathes, „daß das ehrwürdige Ministerium ungetrennt beisammen bleiben, und die Lehrer am Gymnasium sich nicht weiter zwischen die ältern und jüngern Glieder desselben (Oberpastoren und Diaconen) drängen sollen." Damit aber war der unangenehme Streit um den Vorrang noch keinesweges abgethan, sondern er ward vielmehr immer wieder erneuert, und dauerte fort, bis ihn endlich König Carl XI. von Schweden am 11. März 1693 und dann wieder am 27. September 1694 dahin entschied, „daß der Rector und die Professoren am Gymnasium bei feierlichen Gelegenheiten aller Art vor den Diaconen in der Stadt und vor den Predigern vom Lande den Vorrang haben sollten, so daß sie unmittelbar auf die Pastoren (Oberpastoren) in der Stadt und auf die Pröpste vom Lande folgten. Im Uebrigen sollten die Professoren am Gymnasium zu Reval in allen Stücken den Rang mit den sogenannten Lectoren an den Gymnasien in Schweden gleich haben, als welche Lectoren zwar nicht den Professor-Titel, dennoch aber Professoren-Verrichtungen hätten und meistentheils ordinirte Priester wären, auch zu den vornehmsten Pastoraten im Reiche Schweden befördert zu werden pflegten."

Was die Gehalte der Professoren und Lehrer anlangt, so wurden diese nach einer am 18. Januar 1633 vom Präses des Collegiums der Gymnasiarchen ihnen kundgemachten Bestimmung von Seiten der Ehstländischen Ritterschaft und des Rathes der Stadt also festgesetzt, daß der Rector 300 Rthlr., jeder der Professoren 150, der erste College 140 und der zweite oder der Mathematicus 120 Rthlr. Schwedisch erhielt. Als in der Folge die Krone völlig in die Rechte der Ritterschaft hinsichtlich der Beaufsichtigung und Unterhaltung des Gymnasiums trat, da

wurden diese Gehalte dahin abgeändert, daß nunmehr der Rector von Seiten der Krone 220, von Seiten der Stadt 150, also zusammen 370 Rthlr.; jeder der drei Professoren der Beredsamkeit, der Poesie und der Griechischen Sprache von der Krone 150, von der Stadt 100, also zusammen 250 Rthlr.; der Lehrer der Mathematik und der Rechte von der Krone 100 und von der Stadt 100, also zusammen 200 Rthlr. erhielt. Letzterer bekam darum einen geringeren Gehalt, als die Uebrigen, weil seine beiden vereinten Lehrämter im königlichen Etat als außerordentliche aufgeführt waren, und er auch ursprünglich weniger Unterrichtsstunden gab, als die andern. Die Collegen, der Cantor und der in der Folge hinzugekommene Lehrer der fünften Classe (Arithmeticus oder Quintus) erhielten jeder von der Krone 100 und von der Stadt 70, also zusammen 170 Rthl. Nach Ehstlands Unterwerfung unter Rußlands Scepter wurden diese Lehrergehalte von Schwedischen Thalern auf Russische Rubel zurückgeführt, und zwar so, daß man auf einen Schwedischen Thaler 80 Kopeken Russisch rechnete; so hatte nun z. B. ein Professor anstatt 250 Rthlr. Schwedisch 200 Rbl. Russisch, und diese Gehalte dauerten ohne Abänderung bis zum Jahre 1783 fort, da jeder von den Professoren 50, und 1798 wieder 60 Rbl. Geldzulage erhielt; im letztern Jahre bekamen auch die Collegen eine Zulage am Gelde, und zwar der College der dritten Classe 60, die Collegen der vierten und fünften Classe aber 40 Rubel. Nunmehr betrug bis zum Jahre 1805 das Fixum eines Professors an Gelde von der Krone 120, von der Stadt 190, zusammen 310 Rbl.; das Fixum des Collegen der dritten Classe von der Krone 70, von der Stadt 140, zusammen 210 Rbl.; das Fixum der Collegen der vierten und fünften Classe von der Krone 72, von der Stadt 118, zusammen 190 Rubel. Der jedesmalige Rector bekam über das Fixum eines Professors noch für die Verwaltung des Rectorates 100 Rbl. an Gelde. Das Salarium an Gelde bezogen die Professoren und Lehrer, was den Antheil von Seiten der Stadt betraf, aus dem sogenannten Gotteskasten; was sie aber an Roggen als Emolument erhielten, das ward ihnen aus der sogenannten Korn- oder Loofkammer gereicht.

Außer diesen Gehalten genossen die Lehrer am Gymnasium auch noch manche sogenannte Emolumente. Alle nämlich ohne Ausnahme hatten freie Wohnung, früher aber nur der Rector ein Emolument von acht Tonnen Roggen und zehn Faden Holz, so wie zugleich seine Wittwe und Kinder nach seinem Tode ein sogenanntes Wittwenjahr genossen. Diese letztere Vergünstigung ward bald auch den übrigen Lehrern zu Theil, zu deren Emolumenten außerdem die Befreiung von der Metze (Matte) beim Mahlenlassen des für's Haus nöthigen Korns, ein Achtel Häringe zum Hausgebrauch und ein sogenanntes freies Branzeichen auf eine halbe Last jährlich, gehörten; die Befreiung von der Metze jedoch hörte mit dem Eintritt der Herrschaft Rußlands über Esthland gänzlich auf. Für die Verwaltung des Rectorates fanden nach Aufhebung der beständigen Rectoren keine besondere Vortheile weiter statt, als daß nunmehr der jedesmalige Rector 50 Rthlr. von der Stadt, ein geringfügiges sogenanntes besonderes Weingeld (bis 1717) von der Nicolai-Kirche und späterhin von Seiten der Stadt auch noch zwölf Tonnen Roggen bezog. Seit 1768 aber erhielten die Professoren auf eine deshalb an den Rath erlassene Vorstellung jeder 16 Tonnen Roggen, unbeschadet der zwölf Tonnen für den jedesmaligen Rector, und 1776 auch die Collegen jeder zwölf Tonnen Roggen jährlich, als Emolument von Seiten der Stadt. Ueberdies genossen sämmtliche Lehrer am Gymnasium von jeher ein von den Schülern zu zahlendes Schul- oder Lehrgeld, welches 1636, nachdem es einige Zeit, wegen der Händel des Collegen Bondel mit dem Rath wegen der Dörptschen Kleidung seiner Frau, den Lehrern zur Strafe entzogen war, für die obern Classen auf zwei, für die untern Classen auf einen Thaler jährlich festgesetzt wurde. Unter Rußlands Regierung ward es bald in den untern Classen auf fünf, in den obern auf 8 Rbl. jährlich erhöht; die Zahlungen wurden vierteljährlich geleistet.

Ferner gewährten den Professoren nicht minder auch die sogenannten Einsetzungs-, Uebersetzungs-, Testimonien- und Ausnahmegelder eine nicht ganz unbedeutende Nebeneinnahme, die bis 1771 der Rector allein gehabt hatte; in diesem Jahre aber trafen die Professoren auf Antrag des Präses des Gymnasiar-

chen-Collegiums die Einrichtung, daß von nun an, um das mögliche eigene Interesse des Rectors beim Uebersetzen der Schüler aus einer in die andere Classe zu verhüten, jene zufälligen Einkünfte binnen einer gewissen Zeit gesammelt und dann unter die vier Professoren gleichmäßig vertheilt werden sollten. Sodann floß den Professoren noch eine bald bedeutendere, bald geringere, immer aber nur kleine Einnahme durch die Verpachtung eines auf dem sogenannten Laaksberge belegenen Heuschlages zu, der von dem Besitzthum des vormaligen St. Michaelis-Klosters ihnen gleich bei der Stiftung des Gymnasiums zu beliebiger Benutzung überlassen war. Bis zum Jahre 1676 scheinen sie ihn selbst benutzt zu haben, weil in diesem Jahre erst einer Verpachtung desselben auf sechs hinter einander folgende Jahre für ein Pachtgeld von zehn Thalern Schwedisch für jedes Jahr erwähnt wird, unter der Bedingung, „daß der Pächter die Grenzen bestmöglichst gegen allen Eindrang bewahre und den Heuschlag nach Verlauf der Pachtzeit ohne einige Prätension wieder abtrete. Solle dann derselbe wieder verpachtet werden, so sollen der bisherige Pächter und die Seinigen um ein dann zu bestimmendes Pachtgeld den Vorzug vor allen Andern haben, sobald sie einen neuen Pacht einzugehen wünschen." Auf eben diese Weise ward der Heuschlag ohne Störung bald auf längere, bald auf kürzere Zeit von den Professoren verarrendirt, bis 1737 zwischen ihnen und dem Arendator der Stadtgüter Nehat, Johannishof u. s. w. eine Mißhelligkeit wegen des Strauchhauens auf demselben entstand, die sehr ernsthaft zu werden drohte, jedoch in Kurzem schon durch einen gütlichen Vergleich dahin entschieden wurde, „daß künftighin der Inhaber der Stadtgüter den Heuschlag reinigen lassen, und dafür den Strauch von demselben für sich behalten solle." Dem Allen zufolge hatten also die Professoren allerdings das Recht, den Gymnasiums-Heuschlag entweder selbst zu benutzen, oder ihn irgend einem Pachter zu überlassen; allein ein Eigenthumsrecht an demselben kam ihnen deshalb noch keinesweges zu, so daß sie mit Recht hätten thun können, was sie 1777 thaten, indem sie in diesem Jahre ohne Weiteres ihrem Pachter gestatteten, auf dem Heuschlage ein Wächterhaus aufzuführen, außer welchem derselbe aber auch noch ein anderes Ge-

bäude errichten ließ. Kaum hatte das der Rath der Stadt erfahren, als er den Professoren seine Unzufriedenheit darüber zu erkennen gab, indessen doch, so ungehalten er auch war, nichts weiter that, als daß er den Befehl ertheilte, die Gebäude wieder niederzureißen und abzuführen, und den Professoren verbot, auf längere Zeit, als höchstens auf drei Jahre, künftighin den Heuschlag zu vermiethen. Leichtlich hätten die Folgen wohl bedeutender werden können; darum hüteten sich fortan die Professoren nun auch sorgfältig, sich irgend ein Recht, das ihnen nicht zukam, fernerhin noch zuzueignen. Endlich hatten die Professoren als Nebeneinkünfte auch noch die Zinsen von dem Capital für die verkaufte Klosterkoppel seit 1664 zu genießen, die aber 1687 schon wieder aufhörten, als diese Koppel dem Obersten von der Pahlen als Geschenk von der Krone überlassen ward.

Oberaufsicht über das Gymnasium führte in jeder Hinsicht das Collegium der Gymnasiarchen (nicht Scholarchen: so hießen die Oberaufseher der übrigen Reval'schen Schulen), welches zugleich mit der Stiftung der Anstalt angeordnet wurde, damals aus acht Gliedern bestand, von denen zwei aus dem Collegium der Landräthe, zwei aus der Ritterschaft und vier aus dem Rathe der Stadt Reval waren, und die Lehrer mit des Königs Zustimmung und Bestätigung wählte, berief und bestellte, und sie in aller Rücksicht beaufsichtigte, selbst auch richterliches Ansehen über sie hatte und behauptete, und sogar nöthigenfalls sie ohne Weiteres absetzte, wie namentlich 1632 geschah. Durchaus nichts von dem, was das Gymnasium betraf, konnte und durfte angeordnet und verfügt werden, ohne vorhergegangene Berathung der Gymnasiarchen, die indessen immer auch für Alles, was sie thaten, dem Rath der Stadt und dem Landraths-Collegium, so wie in letzter und höchster Instanz dem König verantwortlich waren. In dieser Art dauerte das ursprüngliche Gymnasiarchen-Collegium fort bis 1651; da traten, nachdem der Ritterschaft Theilnahme an der Unterhaltung und Verwaltung des Gymnasiums völlig aufgehört hatte, an die Stelle der Mitglieder aus der Ritterschaft ein Landrath und der Bischof von Esthland, dessen Platz unter Rußlands Herrschaft der Stadt-Superintendent einnahm: mithin bestand nunmehr das Gymnasiarchen-Collegium

nur aus sechs Gliedern, die außer dem Rathe fortan auch den Gouverneur als nächsten Obern anzuerkennen hatten, der namentlich die beiden neuen Glieder jetzt ernannte. Der Eintritt des Bischofs in das Collegium der Gymnasiarchen hatte bald die Folge, daß das königliche Consistorium von demselben verlangte, es solle ihm untergeordnet und seine Befehle hinsichtlich des Gymnasiums zu vollführen verpflichtet sein, woraus die unangenehmsten Zwistigkeiten und Reibungen zu großem Nachtheil des Gymnasiums entsprangen, bis endlich 1669 das Gymnasiarchen-Collegium von Seiten der Krone von Neuem als privilegirtes Forum der Gymnasiums-Beamten bestätigt wurde. Inzwischen hatte die Theilnahme des Adels am Gymnasium allmälig auch in so fern völlig aufgehört, als nach nicht sehr langer Zeit kein Landrath mehr zum Mitglied des Gymnasiarchen-Collegiums erwählt wurde, sondern dieses Collegium einzig und allein aus Gliedern bestand, welche die Stadt ernannte; von nun an zählte es fortwährend sechs Mitglieder, einen gelehrten Bürgermeister als Präses, den Syndicus, den Superintendenten, zwei Rathsherren und einen eigenen Secretär. Außerdem aber wurden auch die Professoren zu seinen Berathungen mit hinzugezogen, jedoch ohne eine entscheidende Stimme zu haben. So dauerte das Collegium fort bis 1787, wo es nebst dem alten Magistrat der Statthalterschafts-Verfassung gemäß entlassen und ein neues gebildet wurde, dessen Chef nunmehr das jedesmalige Stadthaupt war, außer welchem noch drei Rathsherren als Mitglieder dazu gehörten; allein natürlich hörte mit der Aufhebung der Statthalterschaft auch diese Anordnung wieder auf, und es trat von Neuem in seiner frühern Einrichtung hervor.

Außer diesem Gymnasiarchen-Collegium gab es auch noch einen eigenen Vorsteher des Gymnasiums, der aus der Bürgerschaft der Stadt, gewöhnlich aus dem Kaufmannsstande gewählt wurde, und dessen Obliegenheiten darin bestanden, daß er die Reparaturen des Gymnasiums-Gebäudes und der Lehrer-Wohnungen, so wie auch die Reinigung aller zum Gymnasium gehörigen Plätze zu besorgen hatte, und zwar so, daß er für die darauf zu verwendenden Kosten in Auslage war, von Zeit zu Zeit dann seine Rechnungen dem Rath vorlegte und von diesem hin-

sichtlich seiner Forderung befriedigt wurde; eine Einrichtung, die manche Unbequemlichkeit und Unannehmlichkeit nothwendig herbeiführen mußte und auch herbeigeführt hat.

Was die Einrichtungen hinsichtlich der Zöglinge des Gymnasiums betrifft, so wurde jeder derselben bei seiner Aufnahme ins Gymnasium nur vom Rector geprüft und dann in diejenige Classe eingesetzt, in welche er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten gehörte; indessen scheint von Anfang an die Sitte stattgefunden zu haben, daß ein Schüler in den obern Classen in der einen Wissenschaft in der ersten, in der andern in der zweiten Classe sitzen, ja selbst einzelnen Stunden noch in den untern Classen beiwohnen konnte; namentlich nahmen am Schreib-Unterricht in Quinta nicht nur auch Quartaner und Tertianer, sondern sogar Secundaner eine Zeit lang Theil, bis doch am Ende das Unzweckmäßige einer solchen Einrichtung zu deutlich bemerkt ward, und sie deshalb allmälig wieder aufhörte, wenngleich nicht gerade ausdrücklich aufgehoben wurde. Als die Professoren in spätern Zeiten anfingen, auch an dem Unterricht in den untern Classen mit Antheil zu nehmen, da ward noch mehr die Einrichtung beliebt, die Schüler nach ihren verschiedenen Fortschritten in den einzelnen Wissenschaften und Sprachen in verschiedenen Classen die Lehrstunden besuchen zu lassen, so daß einer z. B. in der Geschichte und Geographie schon Primaner sein konnte, während er im Lateinischen und in der Mathematik kaum noch Tertianer war; nur dann aber hieß er wirklich Primaner oder Secundaner und hatte auch die Prärogative eines solchen, wenn er in Prima oder Secunda die meisten Stunden mit besuchte. — Die Versetzungen der Schüler aus einer Classe in die andere, die in der Regel zu Ostern und Michaelis, seit 1805 aber nur zu Johannis und Weihnachten stattfanden, mußten ursprünglich nach einer von Seiten des Rectors besonders in den untern Classen vorhergegangenen Prüfung der zu Versetzenden in Gegenwart und mit Zustimmung der Gymnasiarchen geschehen; sodann ordnete man es an, daß die nach Prima überzuführenden Secundaner, bevor sie translocirt wurden, dem Superintendenten zu einem Tentamen zugeschickt werden sollten: doch wurde diese Anordnung schon 1769 wieder aufgehoben. Weil der Fall bis-

her öfter eingetreten war, daß ein Schüler entweder aus Eigensinn von Seiten der Eltern oder auf Zureden seines bisherigen Lehrers aus einer untern in die nächst höhere Classe nicht übergehen wollte, so machte man 1771 die Verordnung, daß es lediglich der Entscheidung des Rectors nach angestellter Prüfung überlassen sein solle, ob ein Schüler länger in der Classe, die er bisher besucht habe, bleiben könne und dürfe oder nicht.

Hinsichtlich des Abgehens eines Schülers vom Gymnasium war keine Zeit bestimmt; glaubte er und seine Eltern oder Vormünder, er habe sich den hinreichenden Grad der Gymnasial-Bildung erworben, so konnte er die Anstalt ungehindert verlassen, nur durfte er nicht abgehen, ohne vom Rector und sämmtlichen Lehrern, deren Lehrstunden er besucht hatte, nach wohl überstandener Prüfung und feierlicher Entlassung Abschied zu nehmen und ihnen seinen Dank für ihre Bemühung abzustatten. Gegen das Verlassen des Gymnasiums ohne Abschiednehmen und Dankbezeugung waren seit den ersten Zeiten des Daseins der Anstalt mehrere scharfe Verordnungen vom Collegium der Gymnasiarchen ausgegangen, weil sie eine so schwarze Undankbarkeit nicht hart genug bestrafen zu können glaubten. Dergleichen Verordnungen waren folgende: 1) eine vom 17. Januar 1637, die wörtlich also lautet: „Der Zögling, adeliger oder unadeliger, der ohne Abschied aus dem Gymnasium austritt, soll von beiderseitigen Gymnasiarchen angehalten werden, bei den Professoren deshalb Abbitte zu thun, oder nach Umständen mit Gefängniß bestraft werden, ihm auch nicht gestattet sein, in der Stadt oder auf dem Lande Privatschule zu halten." 2) Eine vom 3. Julius 1655, des wörtlichen Inhalts: „Kein Zögling soll das Gymnasium verlassen, ohne vom Rector Abschied zu nehmen, oder auf die Universität eilen, ohne das Ziel der Gymnasial-Bildung erreicht zu haben und nach gehaltenem Privatexamen von den Gymnasiarchen und dem Rector feierlich entlassen zu sein. Den Alumnus, der dawider handelt, soll der Rector in ein besonderes Buch einzeichnen, und er soll in Esthland keine Beförderung haben." 3) Eine vom 29. November 1678, in der es wörtlich heißt: „Wer sich untersteht, die Professoren und Collegen des Gymnasiums auf irgend eine Art verächtlich zu

behandeln oder sie zu kränken, und dann aus Secunda oder Prima ohne Entlassung und Zeugniß und ohne Abschied zu nehmen weggeht, der soll nicht allein als boshafter Verächter der Gesetze durch öffentlichen Anschlag an die Gymnasiums-Thür bekannt gemacht werden, sondern auch nie weder in der Stadt (Reval) noch auf dem Lande in Ehstland irgend ein Amt erhalten; auch soll sein Betragen zugleich in Schweden kund gemacht werden, damit ihm auch da keine Beförderung zu einem Amte oder eine Würde zu Theil werden." Wahrlich, lauter Verordnungen, die den Gesinnungen und der Denkungsart der damaligen Gymnasiarchen wahre Ehre machen!

Diejenigen Zöglinge, welche vom Gymnasium zur Universität abgingen, hielten in der Regel auch eine öffentliche Abschieds-Rede entweder bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen, oder bei der Geburts- und Namenstags-Feier der Beherrscher Ehstlands, bei welcher Gelegenheit theils sie selbst, theils einige ihrer bisherigen Mitschüler die Einladung des Publicums besorgten, wobei sie denn auch das Prärogativ hatten, einen sogenannten Cour-Degen tragen zu dürfen. Außer solchen Gelegenheiten aber durfte auch schon in frühern Zeiten, wo ein allgemein verbreiteter Rittergeist es erforderte, auf irgend eine Art bewaffnet überall zu erscheinen, kein Zögling des Gymnasiums, nur mit geringer Ausnahme, mit einem Degen bewaffnet öffentlich erscheinen. Auch dagegen gegebener Verordnungen sind noch mehrere vorhanden, und zwar 1) vom Jahre 1636: „Niemand darf mit einem Degen bewaffnet ins Gymnasium oder zu einem Professor aufs Zimmer kommen." 2) Vom Jahre 1671: „Niemand soll, so lange er Gymnasiast ist, mit dem Degen einhergehen weder inner- noch außerhalb des Gymnasiums; nur etwa einem Primaner aus dem Adelstande kann das außerhalb des Gymnasiums bei öffentlichen Zusammenkünften zugestanden werden." 3) Vom Jahre 1721: „Weil die Zöglinge des Gymnasiums anfangen, den Verordnungen und uralten Gewohnheiten, auch dem Willen und der Billigung der Professoren zuwider sich zu bewaffnen, und nicht nur außerhalb des Gymnasiums den Degen zu tragen, sondern auch im Gymnasium damit bewehrt öffentlich zu perorіren; so wird befohlen, daß von nun an kein Zögling weder

inner-, noch außerhalb des Gymnasiums mit einem Degen bewaffnet erscheinen soll. Nur einem Zöglinge aus dem Adel kann unter gewissen Umständen das Recht des Degentragens nicht verweigert werden, und eben so wird denjenigen, welche das Gymnasium nach abgelegten specimine eruditionis zu verlassen und zur Universität zu reisen gedenken, außerhalb des Gymnasiums den Degen zu tragen erlaubt." Ein ähnlicher Befehl gegen das Degentragen erschien zuletzt noch 1733.

Bereits im Jahre 1636 erhielt das Gymnasium auch eigene Gesetze, die alljährlich am Montage nach dem Feste der heiligen Dreifaltigkeit von Seiten des Rectors, der dabei auch eine kleine Rede hielt, in Gegenwart sämmtlicher Lehrer und Schüler vorgelesen wurden. Sie waren größtentheils aus einer Isagoge des älteren Vulpius entlehnt und behielten eine lange Reihe von Jahren fortwährende Geltung, was sie auch wegen der ihrer größern Zahl nach in ihnen sich zeigende Zweckmäßigkeit gar wohl verdienten, wie die hier folgende Uebersetzung derselben aus dem Lateinischen *) deutlich darthun wird.

1) Alle Schüler müssen sich vor Allem der Frömmigkeit befleißigen, ohne welche auch beim Betreiben der Wissenschaften kein wahres und festes Glück stattfinden kann. 2) Kein Schüler darf sich der Theilnahme am öffentlichen Gebete und Bibellesen entziehen, womit der Anfang der Schularbeiten gemacht werden muß; alle zusammen und jeder Einzelne finden sich zur bestimmten Zeit dazu ein und richten Ohren und Herzen mit gebührender Ehrfurcht und Aufmerksamkeit darauf. 3) Niemand vernachlässige und unterlasse den Besuch der Predigten; ein jeder sei (bei dem Gottesdienste) eifrig mit Singen und Beten beschäftigt, ohne alles Geräusch, Gemurmel und Unterreden; auch werde Niemand dem Cantor und den übrigen Musikern auf irgend eine Weise lästig. 4) Die des Gesanges Kundigen mögen (sowohl Lehrer, als Schüler) den Cantor unterstützen, was ihnen nicht, wie dieser Kunst Unkundige glauben, zur Schande, sondern zum Ruhm und Gott zum Lobe gereicht. 5) Schwören, Fluchen,

*) Wir liefern sie, als ein wichtiges Actenstück, in einer Beilage zugleich vollständig in der Originalsprache.

Schmähen sei Allen untersagt. 6) Um zur heiligen Versammlung (zum heiligen Abendmahl) zu gehen, versammeln sich die Zöglinge bei dem Rector und den übrigen Professoren, damit sie, nach vorhergegangener Abbitte für Irrthümer und Verstöße, zu einer ernsten Lebensbesserung ermuntert und angehalten werden. 7) Jeder habe in den Lehrstunden das nöthige Schulgeräth und die nöthigen Lehrmittel bei sich. 8) Alles Hin- und Herlaufen werde vermieden; Niemand gehe ohne (Erlaubniß aus der Classe) hinaus oder lasse sich trügerischer Weise abrufen. 9) Jeder übe ernstlich das Gedächtniß, damit er alles Aufgegebene rasch und genau ohne irgend einige Hülfe eines Nachbars oder eines Buches hersagen könne. 10) Zur bestimmten Zeit liefere jeder die aufgegebenen Ausarbeitungen ein. 11) In den obern Classen werde stets die Lateinische Sprache gebraucht, und Niemand entziehe sich dieser hier und da aufgenommenen lobenswerthen Gewohnheit. 12) Die Schüler sollen ihre Lehrer lieben und achten, und deren Erinnerungen und Beschlüsse ohne Verzug und Widerstand befolgen. 13) Während die Lehrer nach beendeten Stunden wechseln oder ein Mal wichtiger Dinge wegen abgerufen werden, sollen die Schüler nicht lärmen, sondern entweder sich auf die bevorstehenden Geschäfte vorbereiten, oder der vorigen Erinnerungen gedenken und sie wiederholen. Die Oberen sollen unterdessen den Muthwillen der Jüngern bemerken und den Lehrern anzeigen. 14) Wie eine Pest sollen sie die Annäherung und den Umgang schlechter Menschen verabscheuen und fliehen, dagegen aber die Unterhaltung und Vertraulichkeit derjenigen erstreben, durch welche sie ihre Bildung oder Tugend fördern können. 15) Wenn etwas vorkommt, was sie nicht hinlänglich fassen, so sollen sie mit Bescheidenheit die Lehrer fragen, die der Schwäche der Lernenden zu Hülfe kommen und es so einrichten werden, daß sie dieselben nicht überhäufen, sondern unterstützen und sich zu ihrer Fassungskraft herablassen. 16) Diejenigen, welche keine Anlagen und Urtheilskraft haben, mögen zeitig, gegebener Erinnerung folgend, zu einer andern Lebensbestimmung übergehen. 17) Langsame Köpfe mögen indessen nicht verzweifeln, sondern durch anhaltendes Arbeiten ersetzen, was die Natur versagt hat. 18) Nicht weniger Sorgfalt mögen sie auf

die Bildung der Sitten und ein der Tugend gemäß eingerichtetes Leben, als auf die Wissenschaften verwenden. 19) Vor Männern, die durch Würden und Vorzüge sich auszeichnen, sollen sie aufstehen und denselben auf alle Weise ihre Achtung beweisen. 20) Alle Narrentheidungen sollen von ihnen entfernt sein. 21) Sich des Friedens und der Eintracht befleißigend sollen sie Streitigkeiten fliehen, Zänkereien und Schlägereien verabscheuen, Niemand beunruhigen, einander nicht schimpfen, sondern friedlich und ruhig sowohl unter einander selbst, als mit Andern umgehen; vorherige Veranlassungen zum Zwist aber sollen sie entweder selbst unterdrücken oder den Lehrern anzeigen, und nie Begierde nach Privatrache zeigen. 22) Jeder Gebrauch von Waffen ist verboten. 23) Alle sollen sich vor Lügen hüten. 24) Alle sollen keusch und züchtig in Worten und Werken sein. 25) Sie sollen sich der Mäßigkeit und Nüchternheit befleißigen, Eß- und Trinkgelage, Weinschenken, Bierhäuser und alle verdächtigen Winkel meiden. 26) Außerhalb der elterlichen Wohnungen oder derjenigen, in welche sie aufgenommen sind, sollen sie nicht zur Nacht wegbleiben, und sich des Herumtreibens und Schreiens in der Nacht enthalten. 27) Wenn sie nach erhaltener Erlaubniß des Rectors bei Hochzeiten zugegen sind, sollen sie Bescheidenheit, Sittsamkeit und Enthaltsamkeit nicht aus der Acht lassen. 28) Jeder enthalte sich des Diebstahls, Raubes und der Betrügerei. 29) Kauf, Verkauf und Tausch sind verboten. 30) Weder soll man ehrenrührige Schriften verbreiten, noch selbst dergleichen anfertigen. 31) Des Würfel- und jedes Spieles um Gewinn soll man sich enthalten. 32) Niemand soll sich kalt baden oder schwimmen. 33) Fenster, Oefen, Katheder und Bänke des Gymnasiums soll Niemand verletzen, noch muthwillig beschmutzen. 34) Jeden Tadel wegen Sorglosigkeit und Nachlässigkeit soll man ruhig hinnehmen. 35) Niemand darf ohne gegründete Ursache oder ohne Erlaubniß der Lehrer die Lehrstunden versäumen. 36) Jeder Aufzunehmende meldet sich beim Rector, unterwirft sich einer Prüfung und verspricht durch einen Handschlag Gehorsam gegen die Gesetze. 37) Diejenigen, welche die Anstalt verlassen wollen, erbitten sich vom Rector ein Zeugniß über ihr Betragen und ihre Fortschritte; die Primaner nehmen öffentlich, die Uebrigen

privatim Abschied: dann bezeigt sich jeder nach Kräften dankbar. 38) Aermere sollen, wofern es nicht zur Ehre Königlicher Majestät geschieht, ihre Reden ohne Instrumentalmusik, und ohne daß das Auditorium ganz, sondern nur der Katheder, mit Teppichen geschmückt sei, ja selbst mitunter ohne gedruckte Programme, an deren Statt ein geschriebener Anschlag an die Gymnasiums-Thür gemacht werden kann, zu halten verbunden sein. 39) Vor Ablauf von vier oder wenigstens drei Jahren soll Niemand, wofern er nicht das Ziel der ersten Classe erreicht hat, vom Gymnasium (zur Universität) abgehen. 40) Kein wegen Vergehungen Bestrafter soll unter irgend einem Vorwande selbst das Gymnasium deshalb verlassen dürfen. 41) Alle unterziehen sich dem Ausarbeiten und Halten der von den Lehrern aufgegebenen Declamationen. 42) Keine besondere Leitung und Unterweisung irgend eines Primaners finde ohne Zustimmung des Rectors statt.

Außer diesen Gesetzen wurden auch um dieselbe Zeit nach Anleitung der Isagoge des älteren Vulpius Strafverordnungen gegeben, die aber bei Weitem nicht das Lob der Zweckmäßigkeit verdienen, das man den oben angeführten Gesetzen ihrer größeren Zahl nach durchaus nicht versagen kann. Nach diesen Strafverordnungen waren für die beiden untern Classen sanfte Verweise, Sitzen auf der Erde, Verlust des höheren Platzes und Ruthen als Strafen festgesetzt. Einige dieser Strafen konnten, wenn ein Vergehen nicht sehr groß, noch auch oft wiederholt war, von dem Bezüchtigten durch Hersagen eines Davidischen Psalmes oder eines vom Lehrer außer der Ordnung aufgegebenen Geschichtchens manchmal auch abgekauft werden. In der zweiten Classe war die Strafe für geringere und nicht hartnäckig wiederholte Vergehen ein leichter Verweis, für öfter wiederholte und größere Uebertretungen aber Stockschläge und Ruthen, nach Umständen indessen auch die Ausarbeitung einer den begangenen Fehler betreffenden Aufgabe oder das Hersagen eines Abschnittes aus dem Cornelius Nepos, dem Cicero oder einem andern für gut geachteten Schriftsteller. Für Zuspätkommen war ein Argentulus (Rundstück, Silberstück), für Versäumniß von drei Stunden wurden zwei Rundstücke erlegt, wenn nicht gesetzliche Entschuldigungen durch die Eltern stattfanden.

Für Deutschsprechen zahlte man einen kupfernen Ort; wer nicht zahlen konnte, büßte am Körper. In Prima bezahlte man ein leichteres Vergehen mit privatem oder öffentlichem Verweise, auch mit Ausarbeiten und Halten einer Rede über das Vergehen; Zuspätkommen kostete vier kupferne Ort, Versäumniß dreier Stunden drei Rundstücke, Deutschsprechen einen kupfernen Ort. Für die übrigen Vergehen, wie Trinkgelage, Fechten mit Waffen, nächtliches Herumschweifen, vertraulicher Umgang mit Ruchlosen, Herumtreibern und Geächteten, Besuch verdächtiger Oerter, Schmähungen und dgl. ward als Strafe leichteres Festsitzen oder härteres Carcer angeordnet. Halsstarrige Uebertreter der Gesetze und Vorschriften wurden ausgeschlossen. Verletzungen des Schuleigenthums und Gebäudes mußten nicht nur wieder gut gemacht werden, sondern wurden auch nach Umständen noch mit anderen Strafen belegt. Wer ohne Abschied von den Lehrern zu nehmen das Gymnasium verließ, dessen Name wurde an die Tafel der Undankbaren angeschlagen. — Waren bei Vergehungen der Schüler höherer oder geringerer Art die gesetzlichen Strafen von Seiten der Professoren und Lehrer angewandt worden und hatten nicht die erwünschte Wirkung hervorgebracht, oder war das Vergehen von der Art, daß weder ein einzelner Lehrer für sich, noch der Rector allein, noch das Concilium der Lehrer darüber entscheiden zu können glaubte, so gelangte die Sache an das Collegium der Gymnasiarchen, das dann als eine Art gerichtlicher Behörde der Gymnasiasten eingriff, genaue Untersuchung anstellte, und darauf eine angemessene Strafe bestimmte, die aber auf Vorstellungen der Lehrer auch Abänderungen erleiden konnte.

In der Folge wurden diese Gesetze und Strafverordnungen den Zeitumständen gemäß öfter theils beschränkt, theils erweitert und verbessert. So wurde z. B. 1637 schon ein sogenanntes schwarzes Brett für nöthig erachtet und die Carcer-Strafe auch für andere, als für die oben angeführten Vergehungen, angeordnet, zum Carcer aber die sogenannte Bassune bestimmt und eingerichtet, wo früher die Nonnen gezüchtigt zu werden pflegten. Ferner wurden, außer den im ersten Abschnitt dieser Darstellung bereits angeführten, von Zeit zu Zeit gemachten neuern Anordnungen, im Jahre 1755 unter andern auch noch folgende, im

Auftrage der Gymnasiarchen, von dem Superintendenten Wrede, als Mitglied des Gymnasiarchen-Collegiums, in einer Conferenz mit den Professoren festgesetzt: 1) „Alle Fehlenden in den beiden obern Classen sollen von jedem Professor genau aufgezeichnet, und das Verzeichniß monatlich dem Superintendenten übergeben werden. 2) Nach den drei Marien-Festen und nach Himmelfahrt soll kein freier Tag gegeben werden; auch sollen den untern Classen nach Weihnachten nicht mehr als zwei Tage Ferien gegeben werden, und in den Hundstagen sollen in diesen Classen nicht mehr als zwei Wochen Ferien sein, zwei Wochen hindurch aber Vormittags Lehrstunden gehalten werden: in den obern Classen bleiben vier Wochen Hundstags-Ferien." Endlich wurden im Jahre 1780 die bisherigen Gesetze und Strafverordnungen gänzlich abgeschafft und ganz neue traten an ihre Stelle, entworfen von den Professoren selbst, die indessen das Gute und Zweckmäßige der alten beibehielten und nur Unpassendes verwarfen und anderes den veränderten Zeitumständen Gemäßeres an dessen Stelle setzten. Diese neuen Gesetze wurden 1782 eingeführt, sind aber unter den für diese Darstellung benutzten Documente nicht mit aufgenommen, weshalb sie auch hier nicht näher beleuchtet werden können.

Was nun noch die von Zeit zu Zeit zu haltenden öffentlichen Prüfungen oder Examina betrifft, so wurden diese ursprünglich, einer Verordnung von 1637 zufolge, zu Johannis und zu Lichtmessen gehalten, „Weil da der Adel zahlreich in die Stadt zu kommen pflegte." .Im Jahre 1655 traf man darauf die Anordnung, daß statt zweier Examina jährlich nur eines stattfinden solle, „wobei es den Gymnasiarchen und den Gliedern der Geistlichkeit frei stehe, mit zu examiniren, Exercitien zu dictiren und eines jeden Zöglings Fassungskräfte aufrichtig zu erforschen. So lange die erste Classe des Gymnasiums im dermaligen Zustande sei, sollen die untern Schüler solcher Prüfung gleichfalls unterworfen sein; komme aber das Gymnasium zu solchem Flor, daß darin Praxis getrieben werde, dann sollen die exercitia publica statt des Examens gelten." Sodann beschloß man 1678, daß ein öffentliches feierliches Examen alljährlich zu Michaelis stattfinden solle; aber außerdem konnten auch von

Seiten der Gymnasiarchen auf Befehl des Rathes außerordentliche Examina angeordnet werden, wie das z. B im Jahre 1739 geschah, da den sämmtlichen Professoren und Lehrern von Seiten des Collegiums der Gymnasiarchen bekannt gemacht wurde, „daß auf Anregung des Superintendenten vom Rathe beliebt und beschlossen worden sei, ein examen publicum aller Classen des Gymnasiums vorzunehmen", auf welches die Lehrer ihre Schüler vorbereiten sollten, wie aus dem Verlauf der Verhandlungen darüber deutlich hervorgeht. Die Professoren stellten dagegen vor, „daß das etwas ganz Neues, und, so lange das Gymnasium bestehe, nicht gebräuchlich gewesen sei, man auch nicht einsehe, wozu Examina, zu welchen man die Jugend vorbereite, nützen; lieber sollen die Gymnasiarchen die Schüler sogleich prüfen." Allein diese Vorstellungen fruchteten nichts; das Examen wurde auf den vierten Junius angeordnet und wirklich gehalten, und zwar „in Gegenwart der Gymnasiarchen, der Prediger der Stadt und der Aelterleute und Brüder beider Gilden; nur der Gouverneur, der dazu vom derzeitigen Rector selbst eingeladen war, erschien nicht." Der Anfang ward um zehn Uhr Morgens mit Secunda gemacht, „weil die Primaner nicht obligirt werden konnten, sich einzustellen", und der Superintendent mischte sich fortwährend ein; am Nachmittage wurden Tertia und Quarta examinirt. Indessen scheint dieses Examen das einzige der Art gewesen zu sein, da fernerhin kein solches mehr erwähnt wird.— Außer den Prüfungen beging man im Gymnasium auch jedes Jahr regelmäßig die Namens- und Geburtsfeste der Beherrscher Esthlands auf eine feierliche Weise durch eine Rede von Seiten des Rectors, zu welcher derselbe stets durch ein Programm förmlich einlud. Uebrigens konnte die Rede auch ein anderer Professor oder Lehrer, ja selbst ein zur Universität abgehender Primaner halten, nur mußten im letztern Fall ein Paar einleitende Worte von Seiten des Rectors oder eines Professors vorhergehen.

Mit dem Jahre 1805 wurde Kaiserlichem Befehle zufolge das Gymnasium neu organisirt, erhielt die Benennung Gouvernements-Gymnasium und bekam statt der bisherigen vier Professoren fünf Oberlehrer, nämlich für Philosophie und

Religion, für Griechische und Lateinische Philologie, für Geschichte, Geographie und Statistik, für Mathematik und Naturwissenschaften und für allgemeine Deutsche Philologie; außerdem ward noch ein Lehrer der Russischen, ein Lehrer der Französischen Sprache und ein Lehrer der Zeichnenkunst angestellt. An der Spitze dieses Lehrer-Personals stand der Gouvernements-Schuldirector, der aber nicht unterrichtete. Zur Besorgung der Aufwärterdienste, des Heizens der Oefen und dgl. war ein besonderer Pedell angestellt. Statt der bisherigen fünf Classen erhielt die Anstalt jetzt nur drei Classen, in deren jeder zwei Abtheilungen der Schüler waren, eine obere und eine untere, und wöchentlich 36 Unterrichtsstunden gegeben wurden, worunter jedoch der Unterricht in der Hebräischen Sprache und die Erklärung des Griechischen neuen Testaments für künftige Theologen nicht mit begriffen, sondern auf vier außerordentliche Stunden verlegt waren. Der Unterricht währte Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, mit Ausnahme des Mittwochs- und Sonnabends-Nachmittags, an welchen von 2 bis 4 Uhr im Sommer, von 1 bis 3 Uhr im Winter die Zeichnenstunden gehalten wurden. Jeder neu ankommende Gymnasiast mußte entweder einen Schein von einer Kreisschule oder ein obrigkeitliches Zeugniß mitbringen, und bei seiner Aufnahme ins Gymnasium wählten die Eltern oder Vormünder desselben einen Oberlehrer, dem sie ihren Sohn oder Mündel zu besonderer Fürsorge empfahlen. Alle Vierteljahre wurden allgemeine Censuren gehalten, bei welchen jeder Schüler ein vom Director und sämmtlichen Lehrern unterschriebenes allgemeines Zeugniß über Aufführung, Aufmerksamkeit, Fleiß und Fortschritte erhielt, welches er den Tag nach der Censur mit der Unterschrift seiner Eltern oder Vormünder vorzeigen mußte und welchem gemäß er auch seinen Platz in der Classe bekam.

Was die Gehalte der Lehrer und ihre Emolumente betrifft, so erhielt der Director 1500, jeder Oberlehrer 800, jeder Sprachlehrer 600 und der Lehrer der Zeichnenkunst 500 Rubel B.-A. jährlich; außerdem waren noch 100 Rbl. B.-A. als Zulage für den Oberlehrer bestimmt, der die Aufsicht über die Gymnasiums-Bibliothek führte. Die Emolumente aber bestanden in einem

der Zahl der zu ertheilenden Unterrichtsstunden angemessenen Antheil eines jeden Lehrers am Schul- (Lehr-) und Einschreibegelde, in zehn Tonnen Roggen jährlich für jeden Oberlehrer von Seiten der Stadt und in dem ihm zukommenden Antheil vom Pachtgelde für den Gymnasiums-Heuschlag, der alljährlich dem Meistbietenden überlassen wurde; außerdem hatte auch ein jeder Lehrer eine freie Wohnung.

Alle Jahre ward von nun an im Winter ein Privat-, im Sommer ein öffentliches Examen gehalten, bei welchem letztern zugleich diejenigen Gymnasiasten der ersten Classe, welche die Universität beziehen wollten, nach vorhergegangener Prüfung ein Zeugniß über ihr Betragen und ihre Fortschritte in den Wissenschaften erhalten und öffentlich entlassen werden mußten, und denjenigen, die sich durch Sittlichkeit und Fleiß ausgezeichnet hatten, nützliche Bücher als Belohnungen öffentlich ausgetheilt wurden, wozu jährlich eine Summe von 150 R. B.-A. bestimmt war.

Von nun an konnte auch die Bibliothek des Gymnasiums stets vermehrt werden, indem dazu jährlich 250 Rbl. B.-A. bewilligt waren; außerdem aber bekam die Anstalt auch eine Sammlung mathematischer und physicalischer Instrumente, und eine Sammlung von Naturalien und von Waaren-Mustern, für deren jede jährlich 100 Rbl. B.-A. verwendet werden konnten.

Der Lehrcursus war für jede Classe auf ein Jahr berechnet, innerhalb welches ein fortwährend fleißiger Zögling so weit zu kommen vermochte, daß er zur nächst höheren Classe überzugehen im Stande war; nur mußte er in allen Lehrgegenständen aus einer in die andere Classe versetzt werden können: denn die Einrichtung, in dieser Wissenschaft oder Sprache in der einen, in jener in der andern Classe Lehrstunden zu besuchen, fand nicht mehr statt.

Von Zeit zu Zeit wurden Lehrerversammlungen oder Conferenzen unter dem Vorsitze des Gouvernements-Schuldirectors gehalten, in welchen Alles, was das Gymnasium betraf, besprochen wurde, und alljährlich besuchte ein Abgeordneter der Schulcommission in Dorpat, so wie die übrigen Schulen in Esthland, so auch das Gymnasium in Reval, als Revident, um zu untersuchen, ob Alles den Verordnungen und Vorschriften gemäß vor sich gehe.

Das sind etwa die Hauptpunkte der Einrichtung des Gymnasiums von 1805, die bis zum Jahre 1820 fortdauerte, da wieder eine neue, mit dem Eintritt des Jahres 1821 eingeführte an ihre Stelle trat, die zwar Vieles von dem Bisherigen bestehen ließ, aber auch manche bedeutende Veränderung herbeiführte, wie ihre hier folgende Darstellung beweisen wird.

Nach dem am 4. Junius 1820 bestätigten neuen Schul-Ustav bezweckt auch das Gymnasium zu Reval nur die Bildung des Gelehrtenstandes, der sich dem Dienste des Staates oder des Publicums widmet, und ist eine Vorbereitungs-Schule zu den Studien auf der Universität. Es hat fünf Classen, deren jede in zwei Ordnungen abgetheilt, und deren Lehr-Cursus auf ein Jahr berechnet ist. Die Lehrgegenstände sind: 1) die Lateinische, Griechische, Hebräische, Deutsche, Russische, und Französische Sprache, von denen die Lateinische, Griechische, Deutsche und Russische Sprache schon in Quinta (jetzt nach neuester Anordnung die Griechische erst in Quarta) beginnen, die Französische in Tertia anfängt und die Hebräische erst in Prima (in einer Stunde wöchentlich, als unentgeltliche Privatstunde, auch in Secunda) für künftige Theologen gelehrt wird; 2) die Religion durch alle fünf Classen hindurch; 3) die Geschichte, und zwar von Quinta an bis Secunda, wo besonders Rußlands Geschichte vorgetragen wird (seit der Ernennung eines Oberlehrers der Russischen Sprache auch zugleich Russisch); 4) Geographie in der fünften, vierten und dritten Classe (in letzterer auch besonders Geographie Rußlands in Russischer Sprache, seit der Anstellung eines Oberlehrers derselben); in der ersten Classe aber tritt der Unterricht in der alten Geographie ein; 5) die Naturgeschichte und die Physik, von denen erstere in der fünften und vierten gelehrt, letztere in der ersten Classe vorgetragen wird; 6) die Mathematik, und zwar in der fünften und vierten Classe die Arithmetik, in der dritten, zweiten und ersten Classe die Algebra, Geometrie und Trigonometrie; 7) das Schönschreiben in den beiden untern und die Zeichnenkunst für Schüler aller Classen; 8) Musik und Gesang, ebenfalls für Schüler aller Classen; 9) seit der Anstellung eines Oberlehrers der Russischen Sprache wird auch die Russische Literärgeschichte in Russischer Sprache vorgetragen.

Diese Lehrgegenstände werden gelehrt: 1) vom Gouvernements-Schuldirector (der aber höheren Ortes davon dispensirt werden kann); 2) von sieben Oberlehrern, nämlich a) dem Oberlehrer der Religion, Griechischen und Hebräischen Sprache, b) dem Oberlehrer der Lateinischen Sprache, c) dem Oberlehrer der Griechischen Sprache, d) dem Oberlehrer der Lateinischen und Deutschen Sprache, e) dem Oberlehrer der historischen Wissenschaften, f) dem Oberlehrer der mathematischen Wissenschaften und g) dem Oberlehrer der Russischen Sprache, der seit 1828 zum Personal der Oberlehrer hinzugekommen ist; 4) von zwei wissenschaftlichen Lehrern, dem Lehrer der Russischen Sprache und dem Lehrer der Zeichnenkunst; 4) von dem Lehrer der Französischen Sprache und dem Lehrer der Musik- und Singekunst. Außerdem giebt es seit 1821 auch einen Gehülfen des Gouvernements-Schuldirectors für die Canzlei-Geschäfte und einen Pedell zur Besorgung der Aufwärterdienste; diese letztere Stelle war bisher zwischen zwei sogenannten Schulbedienten getheilt. Die Zeit des Unterrichts ist täglich von 8—12 Morgens und von 2—4, auch von 2—5 und von 2—6 Nachmittags, da die Zeichnenstunden für die drei obern Classen, die Französischen Sprachstunden (nach neuester Anordnung sind diese wieder in den Cursus verlegt) und die Stunden für den Gesang sämmtlich am Nachmittage gegeben werden, weil sie außer dem Cursus liegen. Vor dem Anfange der Lehrstunden findet an jedem Morgen ein Morgengebet mit Choral-Gesang und Bibel-Lesen verbunden im großen Hörsaale statt.

Wer in das Gymnasium als Zögling eintreten will, kann, wenn er aus einer Kreisschule kommt, ohne Weiteres in die fünfte Classe aufgenommen werden, muß jedoch sein letztes Censur-Zeugniß von der Kreisschule vorweisen; alle anderen müssen sich einer Prüfung für die Classe, in welche sie aufgenommen zu werden wünschen, unterwerfen, und zwar in allen Lehrgegenständen, mit Ausnahme des Zeichnens, des Gesanges und der Französischen Sprache (letztere wahrscheinlich künftighin nicht mehr ausgenommen), als welche nicht mit in den Cursus gerechnet werden. Dabei müssen es sich die Neuaufzunehmenden gefallen lassen, daß sie, wenn sie im Laufe eines Halbjahres kommen, in

die nächstfolgende untere Classe bis zum Schlusse des Halbjahres eintreten. Versetzungen aus einer in die andere Classe finden nur jährlich, aus einer in die andere Ordnung einer Classe aber halbjährlich statt. — Alljährlich wird ein großes öffentliches mit Redeübungen verbundenes Examen, und zwar jetzt am Schlusse des Monats Junius gehalten, zu welchem jedem Vater und Vormunde eines Schülers, so wie jedem Freunde der Wissenschaften und der Jugend der Zutritt offen steht, und die Ortsbehörden eingeladen werden. Nach Beendigung des öffentlichen Examens folgt der Entlassungs-Act, wobei die zur Universität abgehenden Jünglinge von der Anstalt feierlich entlassen werden und ihr Zeugniß erhalten, nachdem sie zuvor sich dem vorgeschriebenen Abiturienten-Examen unterzogen haben. Für den gesammten Unterricht werden jedem Schüler in den obern Classen 40, in den untern 20 Rbl. B.-A. jährlich gezahlt; außer diesem Schul- oder Lehrgelde aber werden auch noch von jedem Schüler ohne Ausnahme 4 Rbl. B.-A. Licht-, Kreide- und Tintegeld erlegt. Wer die Französischen Sprachstunden mit besuchen will, zahlt dafür an den Lehrer der Französischen Sprache jährlich 3 Rbl. S.-Mze. als Schulgeld. Wer seine Armuth gehörig decumentiren kann, erhält den Unterricht ganz frei. Das Inscriptions-Geld beträgt in den untern Classen ein für alle Mal 5, in den obern 10 Rubel B.-A.

Alle Monate findet unter dem Vorsitze des Directors eine Lehrer-Conferenz statt, in welcher alle das Gymnasium betreffenden Angelegenheiten besprochen werden. Außerdem aber kann der Director nöthigen Falls auch außerordentliche Lehrer-Versammlungen anordnen. Kein Lehrer darf sich diesen monatlichen und außerordentlichen Zusammenkünften ohne hinreichenden Grund entziehen oder gar sich gänzlich davon frei machen wollen.

So wie die übrigen Gymnasien in den Ostsee-Provinzen, so hat auch das Reval'sche Gymnasium zehn Stipendien für arme Schüler zu vertheilen, auf welche vorzugsweise solche Gymnasiasten Anspruch haben, welche Söhne unbemittelter Eltern, besonders aber Söhne von Schulmännern sind, die nicht in Reval selbst leben, und denen dort der Unterhalt derselben, ohne Beistand zu schwer fallen würde. Bevor das Stipendium ertheilt

wird, findet mit den Competenten eine Prüfung statt, bei welcher ganz vorzüglich auf die Anlagen und Geistesgaben des Schülers und seinen moralischen Character gesehen werden muß.

Als Hülfsmittel des Unterrichts hat das Gymnasium eine schon nicht mehr unbedeutende Büchersammlung, über welche gegenwärtig der Oberlehrer der Griechischen Sprache, eine Sammlung physicalischer und mathematischer Instrumente, über welche der Oberlehrer der Mathematik, und eine Sammlung von Naturalien, über welche der den Unterricht in der Naturgeschichte ertheilende wissenschaftliche Lehrer die Aufsicht hat.

Zu Ostern und zu Michaelis finden sogenannte kleine Censuren statt, welche in allgemeinen Urtheilen der Lehrer über die einzelnen Classen bestehen, mit besonderer namentlicher Auszeichnung derjenigen Schüler, welche es entweder lobend oder tadelnd verdienen. Die allgemeinen sogenannten großen Censuren werden halbjährlich zu Johannis und zu Weihnachten gehalten, und mit ihnen sind zugleich die Versetzungen in eine höhere Ordnung, so wie auch überhaupt die Bestimmung des Platzes, den ein Schüler in einer Classe einzunehmen verdient, verbunden. Jeder Schüler erhält dabei ein schriftliches Zeugniß über seine Aufführung und seine Studien, daß er an einem vom Director zu bestimmenden Tage mit der Unterschrift der Eltern oder Vormünder wieder vorzeigt.

Die Eltern oder Vormünder jedes Gymnasiasten wählen auch einen der Lehrer, dem sie ihren Sohn oder Mündel zur besondern Fürsorge empfehlen; außerdem aber muß auch noch, wenn der Gymnasiast in Reval ein Fremdling ist, dafür gesorgt werden, daß derjenige, bei welchem er wohnt, nöthigen Falls die Stelle des Vaters oder Vormundes vertreten könne, damit sich der die Aufsicht über den Gymnasiasten führende Lehrer, sobald es erforderlich ist, an ihn wenden und sich mit ihm im Namen des Vaters oder Vormundes besprechen könne: bei Gymnasiasten, die bei einem Lehrer selbst im Hause sind, fällt das natürlich weg.

Was die gesetzlichen Ferien anlangt, so finden, außer den vorgeschriebenen einzelnen Feiertagen, zu Ostern 1½ Wochen, im Sommer 1 Monat, gewöhnlich den Julius, hindurch, im Winter vom 23. December bis zum 2. Januar und zu Pfingsten ein

Paar Tage gesetzmäßige Ferien statt. — Was endlich die ökonomischen Verhältnisse betrifft, so besteht gegenwärtig der Gehalt des Directors in 4150, der Gehalt des Gehülfen des Directors in 1800, der Gehalt eines Oberlehrers gleichfalls in 1800, eines wissenschaftlichen Lehrers in 1200, des Lehrers der Russischen Sprache in 1000, der Französischen Sprache in 800, des Schreibens und Zeichnens in 800 und des Gesanges und der Musik in 600 Rbl. B.-A.; außerdem hat der Oberlehrer, der die Aufsicht über die Bibliothek führt, dafür jährlich 150 Rbl. B.-A.; der Gehalt des Pedells oder Schulbedienten beträgt 300 Rbl. B.-A., seither zwischen zweien getheilt, da für einen der Geschäfte zu viel wurden, weil auch die Canzlei des Directors eines Dieners bedarf. Uebrigens giebt es auch noch jetzt sogenannte Emolumente, wohin zuerst theils freie Wohnung, theils ein angemessenes Quartiergeld gehört, sodann Antheil am Schulgelde nach Maßgabe der Anzahl der zu gebenden Lehrstunden, welche Emolumente alle Lehrer gemein haben, mit Ausnahme des Lehrers der Französischen Sprache, der bis hierzu an dem allgemeinen Lehrgelde deswegen keinen Antheil gehabt, weil er ein besonderes Schulgeld bekommen hat; allein freie Wohnung hat gegenwärtig auch dieser Lehrer statt des sonst erhaltenen Quartier-Geldes. Ferner hatten der Director und die Oberlehrer bis in die neuern Zeiten von Seiten der Stadt eine Quantität Roggen alljährlich als Emolument, welches aber nach und nach, so wie von ihnen Einer starb oder abging, eingezogen wurde, so daß es gegenwärtig Niemand mehr genießt. Endlich gehört zu den Emolumenten der Oberlehrer auch noch immer ein Antheil an dem für den Gymnasiums-Heuschlag eingehenden Pachtgelde, das jedoch nur ein sehr geringes ist.

Leges Gymnasii (s. S. 161).

1) Scholasticam agentes vitam ante omnia curae sibi habeant pietatis studium, sine quo nulla vera et solida studiorum felicitas esse potest.

2) Precum publicarum et lectiones Bibliorum, unde primordia laborum sumenda sunt, nemo exsors esto;

omnes et singuli ante constitutam horam advolent et qua par est reverentia et attentione aures animosque advertant.

3) Conciones sacras nemo posthabeat mittatque, quisque et canticis et precibus ardenter operetur, absque strepitu, murmure et confabulatione; neque in templo Cantori quisquam ceterisque Musicis quocunque modo incommodet.

4) Musices vocalis experti Cantorem, quod non, ut artis huius ignari putant, ipsis dedecori, sed laudi Deoque gloriae cedit, adiuvent.

5) Peierationibus, exsecrationibus vocibusque blasphemis uti interdictum omnibus esto.

6) Accessuri ad sacram synaxin superiorum classium alumni Rectori ceterisque professoribus sese sistant, ut praemissa errorum offensarumque deprecatione admoneantur, atque adstipulatione ad seriam vitae emendationem excitentur adstringanturque.

7) In ludo quisque scholasticum supellectilem atque instrumenta explicata habeat.

8) Discursationes dissolutae atque vagae vitentur. Nemo, nisi exorata venia, sustineat se subducere aut fraudulenter avocari.

9) Memoriam quisque gnaviter exerceat, ut promte atque exacte iniuncta quaevis recitet, absque ulla suggestione vel vicini vel libri.

10) Stato tempore quisque exhibeat argumentum publice propositum.

11) Latini sermonis usus in superioribus classibus sit perpetuus, neque quisquam a liberali ista recepta passim consuetudine remittat.

12) Praeceptores suos ament venerenturque; monita et consulta quaeque sine mora et reluctatione exsequantur.

13) Finitis horis, dum praeceptores, ut fit, alii aliis succedunt aut ad res arduas quandoque avocantur, ne tumultuentur interim, sed aut ad instantes operas se praeparent, aut ad animum revocent ruminenturque monita ante

atque inculcata; superiores interim iuniorum petulantiam, si quae fuerit, eamque praeceptoribus patefaciant.

14) Detestentur fugiantque ceu pestem improborum hominum attactum consuetudinesque; illorum vero colloquia familiaritatemque appetant, in quibus est, quod vel eruditionem iuvet, vel virtutem.

15) Si quid inciderit, quod capiant minus, consulant modeste praeceptores, qui infirmitati discentium subvenient atque ita se attemperabunt, ut non onerasse eos, sed sublevasse atque ad eorum capacitatem descendisse videantur.

16) In quibus nulla vis igenii iudiciique inest, illi mature moniti ad aliud vitae genus discedant.

17) Tardiores interim ne desperent, sed laboris assiduitate pensent, quod natura negavit.

18) Neque morum formandorum exteriorisque vitae ad virtutem componendae minor cura esto, quam studiorum.

19) Viris dignitate et virtute praestantibus eminentibusque nunquam non exsurgant atque quavis ratione observantiam exhibeant.

20) Omnis scurrilitas ex liberali coetu exterminata esto.

21) Pacis et concordiae ubique studiosi fugiant lites, perhorrescant pugnas contentionesque, neque turbas dent, aut conviciis alios insectentur, multo minus vim inferant, sed pacate et tranquille cum inter se ipsos, tum cum aliis agant. Prognata autem discordiae semina vel ipsi opprimant, vel ad praeceptores deferant, neque ullam omnino vindictae privatae cupiditatem ostentent.

22) Nullus usus sit armorum in perniciem humani corporis excogitatorum. Nemo, cuiuscunque sit conditionis, audeat gladiatus ingredi Gymnasium, aut professorum museum.

23) A mentiendi vanitate et turpitudine caveant sibi omnes.

24) Caste et pudice vivendum omnibus in omni sermone, gestu et facto, Divinam studiis benedictionem expetentibus.

25) Temperantiam sectentur, colant sobrietatem, fugiant compotationes, comessationes, oenopolia, tabernas cerevisiarias, suspectosque angulos quosque.

26) Extra paternas aedes et hospitia sua ne pernoctent, abstineantque nocturnis grassationibus vociferationibusque.

27) Nuptiis si graviores causae quosdam interesse permiserint, illi, ubi indulgentiam a Rectore obtinuerint, modestiam, pudorem continentiamque a sese ne demittant.

28) Furtorum, rapinarum defraudationumque nemo se adstringat.

29) Emptiones, venditiones permutationesque temerariae et pueriles nullae sint.

30) Ne disseminent aliorum scripta famosa, neque ipsi pari petulantia aliorum famam lacerent.

31) Aleatorio et quovis quaestuoso lusu se abstineant.

32) Nemo frigida lavet, aut natet.

33) Fenestris et fornacibus Cathedrisque et subselliis Gymnasii nemo vim inferat, nemo, quicquid sacrum esse voluit pia antiquitas, frangat, aut ulla ratione contaminet.

34) Nemo ob stili incuriam negligentiamque notatus contra insurgat obmurmuretque, sed disciplinae patiens quisque protinus acquiescat.

35) Absentiam nisi causariam atque ex praeceptorum indultu nemo sibi sumat.

36) Operae pretium facturi in Gymnasio atque erudiri cupientes Rectori se sistant examinique submittant. Postea et Rectori et ceteris professoribus legibus se obtemperaturos stipulata manu attestentur.

37) Discessuri alio testimonia vitae atque studiorum a Rectore petant. Primani in publica concione, reliqui privatim valedicant; tum quisque pro re nata beneficiorum memorem se grata manu praestent.

38) Et ne pauperiores inprimis, quibus et Rector et professores pro re nata gratis operam suam aliquando non denegabunt, nimios in habendis orationibus praetexant sumptus, sine musica instrumentali et per totum auditorium tapetum ornatu praeter cathedram, imo aliquando etiam

absque programmatibus typo impressis, quorum loco intimatio scripta ac foribus Gymnasii affixa esse potest, omnes et singuli, nisi sit oratio in honorem regiae Maiestatis, orationes suas habeant.

39) Plenum ante quadriennium, aut ad minimum, pro diversitate ingeniorum, de quibus iudicium ferre Rectori et professoribus committitur, triennium, scopo primae classis nondum impetrato, iusto maturius, reipublicae et ipsis discessuris damno et Gymnasio dedecori, nemo ex eo abeat.

40) Multo minus ob delicta punitus, sub quocunque vel alio praetextu id fieret, parentibus vel ipsis id volentibus, ex Athenaeo quisquam discedere audeat.

41) A professoribus ad declamandum proposita themata elaborare elaborataque publice habere, quotiescunque docentibus ita visum fuerit, omnes et singuli declament.

42) Paedagogiam si quis ex primanis expetat, sine consensu Rectoris eam neque suscipiat neque mutet; eaque impetrata, quae ipsius sunt partium faciant.

EXSECUTIO.

Poena delinquentium in duabus inferioribus classibus erunt modesta obiurgatio, humisessio, loci amissio, virgae, quarum, si non enorme fuerit delictum, nec aliquoties iteratum, psalmi alicuius Davidici, aut historiolae a praeceptore extra ordinem iniunctae recitatione pueris redimere quandoque licuerit. — In classe secunda delictorum leviorum et non pertinaciter iteratorum poenae erunt levior obiurgatio; leviorum obstinate saepius iteratorum, ut et grandiorum ferulae et virgae: pro renata poenae loco iniungatur elaboratio thematis progymnasmatici contra commissum vitium. Potest quoque imponi, ut certum pensum ex Cornelio Nepote, Cicerone vel ceteris probatis auctoribus recitent. — Sero venientes solvent unum argenteolum, absentes duos pro trihorio, nulla habita ratione excusationis, nisi legitime per parentes factae, vernacula utentes solvent dimidium orae cuprae: quisquis vero non habue-

rit in aere, luet in corpore. In prima levius delictum puniatur correctione privata, publica et pariter elaboratione et recitatione orationis circa commissum delictum. Sero venientes solvent quatuor oras cupreas, absentes pro trihorio tres argenteolos, vernacula utentes unam oram cupream. — Ceterorum, qualia sunt comessationes, digladiationes, nocturnae grassationes, cum improbis fugitivis et proscriptis familiares conversationes, suspectorum locorum frequentationes, calumniosae obtrectationes et id genus alia, pro circumstantiarum varietate poena erit vel custodia levior, vel durior carcer. — Impiis et sacrorum turbatoribus pro atrocitate delicti poena irrogabitur. — Refractarii excludentur. — Fugitivi atque sexti praecepti transgressores proscribentur. — Quisquis cathedris, subselliis, fenestris fornacibusque vim inferet, is non damnum modo reparabit, sed et aliis arbitrariis poenis pro ratione delicti afficietur. Eorum denique, qui insalutatis praeceptoribus discesserunt, nomina ingratorum tabulae suffigentur.

XI.

Beiträge zur Kunde der Ostseeprovinzen in alten Zeiten.

Mitgetheilt von Eduard Pabst.

I. Aus der Topographia Livoniae, das ist Beschreibung der vornehmsten Städte und Oerter in Liefland.

(Anhang zu Merian's Mark Brandenburg 1652, einem Sammelwerke mit vielen Abbildungen.)

Voran geht eine ziemlich gute Charte der drei Ostseeprovinzen. — „Es hat Liefland, oder Livonia, vor Jahren zum Römischen Reich Teutscher Nation gehört, welches auch deß Zuspruchs daran sich noch nicht gar begeben haben wird; wiewol solches nachmals zum Theil von den Königen in Schweden und Polen; zum Theil auch von dem Großfürsten in der Moscau,

durch Waffen erobert worden; und der Zeit, Vermög deß im Jahr 1635 auff 26 Jahr lang mit Polen gemachten Anstands, meistentheils von Schweden regiert wird."

Es folgen die Grenzen des Landes und verschiedene Angaben seiner Länge und Breite, nach Alexander Guagninus, Nicolaus Helduaderus (Sylv. Chronol.), dem neuen Atlas Janssonii, und endlich nach Adamus Olearius, aus dessen orientalischer Reise dann andere Auszüge über Landeseintheilung und Sitten der Undeutschen folgen. Dann heißt es weiter:

„Salomon Henning, Fürstl. Churländischer Rath und Kirchen-Visitator, in seiner Liffländisch-Churländischen Anno 1594 zu Leipzig in fol. gedruckter Chronik, schreibet also: Liffland streckt sich nach der Länge, neben dem Meer, über viertausend Stadia, und ist zum wenigsten 1300 breit. Umbher wohnen Preußen, Lithauer und Reussen. Hat diese Völker und Länder, Estiam, Lettiam und Churland, so unterschieden, so wol an Sitten, als an der Spraachen seynd. In Schlössern und Städten reden sie am meisten die Sächsische oder Teutsche; in Estia aber ihr alte und zum theil Schwedische Spraach. Vor 400 Jahren ist diß Land durch Hülff der Stadt Bremen, und fürnemlich deß Teutschen Ordens, zum Christlichen Glauben gebracht; aber endlich Anno 1561 vom Gothardo Kettlero, dem König in Polen (da er erst sein Orden resignirt, das Creutz, die Sigel, die Brieff und Privilegia der Kayser und Bäpst, die Schlüssel der Stadt und Schloß Riga, dem König zugestellt hat) mit aller Gerechtigkeit übergeben worden, der ihn alsbald darnach zum Hertzog in Churland und Semigallia erklärt. Diß Land hat viel Wald, ist gar eben, hat keine Berg, und wird von vielen Wassern befeuchtet, ist meistentheil (im Jahr 1590) ungebaut, jedoch hat es fruchtbare Aecker: ist reich an Fischen und Wildprät, und kompt daher Wachs, Asche, dürr und fließend Pech, so man sonst Theer nennet: hat Rocken in großer Anzahl. Venda ligt in der Mitte des gantzen Landes."

Schlacht Plettenbergs 1501; „daher ein Anstand auff 50 Jahr gemacht worden." Innerer Krieg 1556. Iwan's Einfälle 1558 und 59. „Und ist darauf diese edle Provintz also zerrissen worden, daß Moscau den vornehmsten und fast besten Theil an

Fürstenthum Wyrland, Vellin, Marienburg, dem gantzen Stifft Dörpt, und was zu denselbigen gewaltigen Gebiethen gehörig, biß an das Ertzstifft Riga: den andern vornehmsten Theil, als Stadt und Schloß Reval, Padies, Borckholm, Fegfeuer, der König Erich zu Schweden: die Stiffte Osel Wick und Churland, Hertzog Magnus, König Friederichs deß Andern in Dennemarck Bruder, innen hatten: das übrige, was dem Ertzbischoff zu Riga, und dem Teutschen Orden noch zustunde, das ergab sich freiwillig, den 25. Novembris, deß obgedachten 1561. Jahres an die Cron Poln, wiewol auch solcher Theil mit Schulden gegen Dennemarck, Preußen, Dantzig und andern verhafftet, und theils Stück davon versetzet waren. Hierauff hat König Sigismund Augustus in Polen, den gewesten letzten Teutschen Meister deß Ritter-Ordens in Liffland, Gotthard Kettlern, zu einem Hertzogen, wie oben gemeldt, und seinem Lehenmann gemacht, und ihme Curoniam oder Churland geben, und versprochen, sich zu bemühen, daß er auch das inligende Stifft Churland, gegen Tausch vor das Sonnenburgische Schloß, und die Hofe Leal rc. vom Hertzog Magno bekommen solte. Ward also er nicht allein Hertzog zu Churland und Semigallien, sondern auch der Lande und Stadt Riga, Königlicher Gubernator. Und haben die Unterthanen, nach dem sie alle ihrer vorigen Pflicht und Eyd, den Meistern und dem Orden, gethan, erlassen, der Königl. Majest. in Polen, als Haupt und dem directo, et superiori semper Domino, cum suis Successoribus mediatè; dem Hertzogen zu Churland aber, und seinem männlichen Leibes-Erben, immediatè, als ihrem Erbherren, den 5. Martii Anno 1562 geschworen. Der König hat auch die Stände versichert, sie wegen dieser nothwendigen Untergebung gegen dem Römischen Reich, für alle Achts-Erklärung zu verantworten und zu vertretten; auch ihnen geschworen, sie bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten, auch die Teutsche Obrigkeiten, wie in Preußen, verbleiben zu lassen. Ist also Liff- oder Eyffland, vom Röm. Reich kommen, weiln dasselbe im geringsten nichts bey der Sach gethan, ohnangesehen die Eyffländer so vielfältig bey Kayser, Chur- und Fürsten, allermeist aber an deß Ordens Haupt, den Herrn Teutschen Meister zu Mergentheim, es gelangen lassen.

In gedachtem 62. Jahr hat der Moscowiter dem König in Polen, wegen Liffland, den Krieg angekündet, und der König geantwortet, daß er seiner zu Smolentzky erwarten wolle; daselbsten bey seines Herrn Vattern Zeiten, bey dreyhunderttausend Mann auff dem Platz geblieben seyen. Anno 1566 hielte obgedachter neue Hertzog in Churland Beylager mit einem Fürstlichen Mecklenburgischen Fräulein, zu Königsperg in Preußen. Anno 1569 ward auff dem Reichstag zu Lublin Churland und Semigallien der Cron Polen incorporirt. Anno 1570 ziehet Hertzog Magnus von Holstein in die Moscau, da er stattlich tractirt, und zum König in Liffland erkläret wird. Anno 1570 ist ein unsägliche Schmacht, oder Hunger, in Liffland gewesen, daß auch die Eltern ihre eigene Kinder geschlachtet und gefressen. Anno 1573, den 12. Aprilis, hat gedachter Hertzog Magnus, mit deß Großfürsten in der Moscau Blutsfreundin, zu Groß-Neugarten, Hochzeit gehalten, dabey der Großfürst, und seine 2 Söhn gewesen. Er ist hernach im Jahr 1578 in sein Anno 1560 vom Bischoff Johann von Mönnichhausen, umb bey die 20 tausend Thaler überkommenes Bisthum Churland, mit besagter seiner Reussischen Gemahlin, und von da nach Bausche gezogen; daselbst er seine noch übrige Häuser in Liffland, sampt dem besagten Stifft, den Polen übergeben, jedoch dem König in Dennemarck sein Jus am Stifft vorbehalten, unangesehen, was vor diesem die Stifftischen sich gegen dem Hertzog in Churland erkläret. Er hat gleichwohl angedeutete Häuser und Stifft sein Lebenlang behalten. Anno 1582 den 15. Januarij, ward Fried zwischen Polen und Moscau gemacht, und seynd alle Städte und Schlösser, Land und Leuthe, so viel deren der Moscowiter im Liffland inne gehabt, den Polen übergeben worden, außerhalb der Festungen in Harrien, Wick, Wirland, Jerven, so die Schweden eingenommen; die zwar Polen auch begehrt, aber ein abschlägige Antwort vom Schweden erhalten hat. Darauff ist im folgenden Jahr 83 den 18. Martij, obgedachter Hertzog Magnus in erwehnten seinem Stifft Churland, zur Pilten, gestorben. Siehe unten Pilten. Und dieweil darauff wegen dieses Stiffts Strittigkeit entstunde, so hat Marggraff Georg Friderich von Brandenburg, Anno 1584, zwischen den beeden Königen, Dennemarck und Polen, sich interponirt, und

zum Darben dahin gehandelt, daß der König in Dennemarck für alle seine habende Zusprüch am Stifft Churland, 30 tausend Thaler, vom Marggrafen genommen und dem König in Polen das Stifft überlassen; aber zur Pilten alles Geschütz, Kraut, Loth, und alles, was Hertzog Magno zuständig gewesen, vom Hause genommen, die Unterthanen an den König in Polen, als den directum Dominum; an den Marggrafen aber, als den Pfandtherrn, für die 30 tausend Thaler, mit ihren Eyden und Pflichten verwiesen; außer der Häuser Donbangen und Amboten, so zu deß Königs Disposition verblieben. Seine, deß Hertzogs Magni Gemahlin, ward in seiner Kranckheit von Donbangen mit dem Kinde, so eine Tochter, zu ihme, nach der Pilten gefordert, da sie auch so lang, biß zur Uebergebung deß Stiffts, geblieben; hernach auffs Hauß Riga verordnet, mit einem Demenso, zu ihrer und deß Kinds Notthurfft versehen, auch endlich mit etlichen deß Großfürsten Abgeschickten, auff Consens des Königs in Polen, von dar geholet, und nach der Moscau, einem Tartarischen Knesen, oder Fürsten, zum besten geführet worden; da sie dann etliche Teutsche, umb Conversation willen, mitgenommen hat.

II. Aus Georg Alt's aus dem Lateinischen, meistentheils des Aeneas Silvius, übersetzter Weltchronik von 1493.

Von Rewssen land.

Die Rewssen stossen an die Littawer, ein grobs vngeschickts volck. Alda ist die groß statt Nogartte. Dahin die Teütschen kawflewt mit großer arbait raysen. Alda ist grosse habe. vil silbers. vnnd köstliche rauhe war kawffende vnd verkawffende. Das silber gewegen vnd nicht gepregt geprauchende. Alda mitten auff dem margk ist ein vieregketer stain: welcher auff denselben steygen mag vnd nit herab geworffen wirdt, der erlanngt die Herrschung der statt.

Von Eifland*).

Eyfland darnach die letst gegent vnn provintz der Christen stost gein mitternacht an die rewssen. Die Tarter lawfen offt in

*) Auch auf Sebastian Münster's herrlicher Holzschnittcharte heißt das Land Eyfland.

dise gegent. Die teutschen Brüeder haben diß land mit dem schwert gesucht vnd zu cristenlichen glawben gezwungen. Dann es was davor haidnisch vnd eret die abgötterey. An dise gegent ruert vom eyhergang das balteeisch meer, das ettlich das alt wendelmeer gehaissen haben. Dieweil die mitternachtlich gegent als yetzo den Kriechen und walhen nochmals ni bekant was, der cristenlich glawb hat disen tail d'erden vnßerm geschlecht eröffnet. vnd die grobheit der grawsamen völcker hingenommen vnd ihr leben zu sytlicherm wesen gebracht.

Von dem volck Massagete*) genent.

Wischen Eyfland vnd Preüßen ist ein klains land villeicht einer tagrays prayt aber fast lang von den preussen gein Eyfland. darinn wonet ein volck Massagete genant**), das ist weder haidnisch noch recht cristglawbig vnd doch dem polnischen gewalt vnderworffen. vnd von dannen heer erstreckt sich das polnisch Königreich bis an das meer.

III. Kurze Geographie der Ostseeländer für die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Deutscher Auszug aus der Epitome Descriptionis Sveciae, Gothiae, Fenningiae, et subiectarum provinciarum. Aboae 1650, in 8. (ohne Seitenangabe.)

Cap. 29. Von Ingermannland. (Ingria, vulgo Ingermannia.)

Jenseit Scandinavien kommt noch die Herrschaft Ingermannland dazu, im Osten durch den Fluß Laba von Rußland, im Süden von demselben durch den Fluß Luga, im Osten durch den Narvafluß und das Meer, und im Norden durch den Fluß Nieva und den Ladoga-See von Carelien geschieden. Das Wappen von Narva, wo der Gouverneur dieser Landschaft wohnt, bilden zwei Pforten, welche mit zwei glühenden (candentibus) Kugeln, spalierförmig aufgestellten Lanzen und Fahnen geschmückt

*) Vergl. Neocorus I, S. 18.

**) Vielleicht wird Jemand nächstens das Grabmal des Cyrus im Curländischen auffinden. Dadurch würde das Interesse für diese Gegenden noch um ein Bedeutendes zunehmen.

land. Ingermannland hat einen sehr fruchtbaren Boden, und ist reich an Fischfang und Jagd, und diese besonders von Elenthieren, die alle Jahre über den Fluß Nieva in großen Schaaren von beiden Seiten schwimmen. Hier liegt an der Mündung des Ladogasees ein unbezwingbares Schloß, mit sehr dicken Mauern, Nöteburg, Finnisch Päch Keusari, auf einer nußförmigen Insel, um welche, in einer anmuthigen Gegend, einige kleinere Inseln, voller Vögel, herumliegen. Auf der andern Seite des Landes liegt Jama unweit jenseit des Lugaflusses, am Jamischen Bache, befestigt; das Städchen wird von Russen bewohnt, die dem Könige von Schweden unterthan sind. Am Flusse Narva ist das sehr befestigte Schloß Narva mit Iwangorod, bei der als Vorstadt das Russische Narva liegt. Unweit des Meeres liegt das Schloß Coporio. Flüsse, außer den genannten, sind die Rosta, Emia, Thena, Isora, Kizensko und Liga. Auch gehört dazu das Baronat Duderoff und das Gyllenhielmische Landgut Carlbärg.

Das Land wird in Pogosten eingetheilt, wie Logesko-, Jerwosalsko-, Iserско-, Orunsko-, Grisenski-, Jastrobinski-Pogost ɪc. Die Länge beträgt 36, die Breite 19 Meilen.

Cap. 30. Von Esthland (Aesthia oder Esthonia), auch Nord-Livland genannt.

Das Herzogthum Aesthia, vielleicht von den Aesen, d. h. Asiaten, benannt, mit eingefügtem t (da sie mit den ihnen sprachverwandten Finnen wahrscheinlich aus Asien gekommen sind), ist sehr groß; im Osten durch den Narvafluß und den großen Peipissee von Ingermannland, im Süden vom südlichen Livland, das jetzt insbesondere so heißt, getrennt; im Westen ist der Livländische Meerbusen, im Norden endlich der Finnische. Das Wappen besteht aus drei blauen Löwen. Der Boden ist fruchtbar; es ist reich an Wild, und Fischen im Peipissee und vielen anderen Flüssen und Bächen, Pyhäjoki, Purtesbäck, Padasjoki, Navast, Senisskebäck ɪc. Es hat dicke Wälder, wie den Wirischen Wald, nicht weit von Kolka und Kisda, zwei Häusern des Erlauchten Herrn de la Guardie. Ehstland zerfällt in die Provinzen Alentaken, Wirland, Harien, die Wik, Jerven und Odenpä-

Zu Alentaken, im Osten, gehören die Schlösser Narva und Nyslot, und die gleichnamige Stadt Narva, wovon früher das Herzogthum Narva seinen Namen hatte. In Wirland liegen die Schlösser Wäsenberg und Tolsburg, beider Seits 15 Meilen von Narva und von Reval entfernt. Ferner Borkholm, das ehemals ein Schloß des Revalschen Bischofs war. Harien das Meer entlang, 16 M. lang und 8 breit, ist nebst Wirland ein Herzogthum, mit dem Hauptort Reval, einer berühmten Stadt, deren Schloß sehr stark ist. Die Wik, ehemals dem Habsalischen Bischof zugehörig, 14 M. lang, 12 breit, liegt am Meere. Die Stadt dort, mit einem vorzüglichen Schlosse, ist Habsal; ferner Lehal und Lode. (Fiezkel und Fellin sind von den Russen, so wie Werder, einst sehr befestigt, von den Schwertbrüdern zerstört.) Das Schloß Pernau ist noch stark genug. Daneben im Meere die Inseln Oesel, Dagö, Ormsö, Odensholm, Mägö (die große und die kleine), Nargö, Ulffö, Wrangö. Oesel, die größte, einst dem Oeselschen Bischof zugehörig, hat zwei Schlösser, Arnsburg und Sonneborg, mit Städchen, die von den Schwertbrüdern dem Dänischen Könige überlassen wurden (nach der Beschreibung von Livland). Die Sprache der Städte beweist, daß es Schwedische Colonien sind. Und nach dem letzten Frieden sind sie auch an die Krone auf immer zurückgegeben. Zu den binnenländischen Provinzen gehört Jerven, mit dem festen Schlosse Wittenstein, und Oberpalen, das einst dem erlauchten Helden Herrn Hermann Wrangel wegen seiner großen Verdienste, so wie Lais dem hochgeb. Herrn Henrich Flemming gegeben wurde. Ferner Odenpä, wo auch ein Esthnischer Dialekt gesprochen wird, zwischen dem Wortzer- und Peipussee. Hier liegt die ehemals bischöfliche, jetzt durch eine königliche Akademie ausgezeichnete Stadt Dorpat am Embeck; ferner die Schlösser Verbek, Ringen ꝛc. Doch wollen Andere diese Gegend lieber zum eigentlichen Livland rechnen. Jetzt gehört es zum Rigischen Gouvernement.

Cap. 31. Vom eigentlichen Livland.

Es hat seinen Namen entweder von lieb, Schwed. lieff, d. i. angenehm, anmuthig; oder von Liff, d. i. Leben, weil es eine

herrliche Landschaft ist, die die zum Leben nothwendigen Dinge reichlich hervorbringt. Zum Unterschiede von Esthland nennt man's auch Lettland. Im Osten ist der Peipus, Pskovskisera und Rußland, im S. der Fluß Dvina, im W. das Meer, im N. Esthland. Livland ist so reich an Weizen und anderem Getreide, das es selbst überseeischen Völkern reichlich zu Hülfe kommen kann. An Seen, außer dem Peipis und Wortzi Jerwi, hat es den Lubbanischen, Labbeischen, Weis Jerwi und mehrere kleinere. Flüsse sind: die Dwina, die im Russischen Sibirien entspringt; an ihr liegt die berühmte Hauptstadt Riga; kleiner sind der Waidawa, Peddes, Ossa, Pirdra, Indica, Dubonau, Ugra und Ewest ꝛc. Schlösser, Städte und Präfecturen Lettlands oder der Rigischen Provinz sind: Dunamund, von Natur befestigt, für die Zolleinnahme an der Mündung der Dvina eingerichtet; das Schloß Kirchholm; Yrkul, jetzt wüste; Lenward, Ascherad, das den Russen einst viel zu schaffen machte; Käkenhusen, einst das erste Schloß des Rigischen Erzbischofs und eine sehr feste Stadt; Selburg; Creusburg, Duneborg. Dazu Wenden, Ritaw, Seiswegen, Georgenburk, Lemborg, Rositen, Lucen, Luden, Rewenhul, Segewolt (einst Schloß und Stadt des Ordens), Wolmer, Stadt und Schloß, wo der erlauchte H. Admiral Carl Gyldenhielm einst gefangen saß. Von diesen Ortschaften sind einige jetzt dem Boden gleich gemacht. Smilten, einst ein Schloß des Erzbischofs, von den Russen verwüstet. Die Grafschaft de Thurn. Schlösser der Adeligen sind noch: Rochrosen, Rosenbärg, Pebalg, Senien, Rappin, Mayan, Pierkiel, Rabbe, Elner, Bersen, deren Besitzer unter der Schwedischen Krone stehen.

Dieselbe hat Livland folgender Maßen erhalten. Im vorigen Jahrhundert vermochte der Röm. Kaiser Carl V. dem von den Russen bedrängten Esthland keine Hülfe zu bringen, und so wandte man sich, mit jenes Bewilligung, an den Schwedischen König Erich XIV. Diesem leistete Reval mit seinem Gebiet den Eid und vertraute sich seinem Schutz an. Die andern Provinzen Städte und Schlösser in Esthland entrissen dann die Schweden den Russen, und im letzten Frieden entsagten diese allen Ansprüchen. Die Gegenden von Livland, welche die Polen besetzt hatten, hat König Gustav Adolph der Große ihnen wieder entrissen.

Lettland und das eigentliche Livland ist 34 M. lang und 32 M. breit. Die Länge des ganzen Livlands von Narva bis Riga beträgt ungefähr 50 M.; die Breite zwischen dem Meere und Dvina fast eben so viel.

Einige Entfernungen.

Von Pitkepois nach Nymskantz 30 Meilen.
„ Päling „ Narwen 30 „
„ Hangö „ Räwel 20 „
„ Porkala „ Räwel kaum 10 Meilen.
„ Hangö „ Riga 52 Meilen.

Hangöudd ist ein herrlicher Hafen, nach Art einer Burg befestigt, und mit sehr vielen, künstlich in den Felsen gehauenen Insignien von Königen und Magnaten geschmückt.

IV. An die Koppel

(Ziegelskoppel bei Reval)

von Paul Flemming.

Du Lustplatz der Natur, von dem, als einer Zinnen,
Sie hier die Dryaden sieht bei den Faunen gehn;
Da, die gerühmte Stadt in güldnen Spitzen stehn;
Dort, ein durchfloßnes Feld mit vielen süßen Brunnen;

Am meisten daß sich hier die weisen Najadinnen,
Um dich, du grüner Belt, mit feuchter Lust verdrehn,
Wenn auf ihr feuchtes Haar die trocknen Weste wehn,
Daß sie hier können aus, und artig abesönnen.

Sey, Landsmann Rosenthal, berühmt bey deiner Stadt,
Die aus der Pleisse mir oft zugetrunken hat.
Auch Hargen hat des was, was deinen gleich zu schätzen.

So einen schönen Busch, so einen Blumen-Plan,
So viel von aller Lust, als du hast um und an;
So schöne Jungfraun auch *); eins allen vorzusetzen.

---

*) Heutzutag ist's anders. Tempora mutantur.

XII.

Aufgebot des Curländischen Adels gegen die Schweden, im Jahre 1709.

Hochwollgebohrne Herrn Herrn
Hocheehrte Herrn, Ritt: und Landt:
und Midtbrüder!

Niemandt (wird) in Abrede sein, das unter allen Glückseeligkeiten, die der Mensch besitzen kann, die Ehre und Freyheit vorzuziehen sey, wie höchst schätzbahr nun vorerwehntes pfandt ist, eben so obliget Einer Hochwollgebohrnen Ritt: u: Landtt: auch solches zu bewahren; wenn aber leider die in unserm geliebten Vaterlande harte und schwere Krieglast; der bürde noch jedermannigl: mit einem lauten seufftzen träget; dazu daß unrechte Verfahren unserer feinde unß daß erste gar hoch beleidiget und der letzteren fast gäntzl: beraubet, so erfordert ja woll die billige Billigkeit, daß wir alle Mittel in der Weldt anwenden, umb so woll unsere Ehre und Reputation zu bewahren, als auch zur vorigen freyheit zu gelangen; benebenst des erlittenen Torts halber einige satis Faction zu haben wozu unß denn das Glück die handt bietet, in der thatt die macht unserer feinde gedampffet, darzu unsere Helffer Ihro Czarische Mayst: lobl: Trouppes im vollen anmarsch sindt, Alß wollen und können wir eine solche gute Gelegenheit nicht verabsäumen, besondern weill unsere sache gerecht, unß ins gesambt versamlen einer vor alle und alle vor einen stehen, gewiße Corps, die notige Officier dabey bestellen; Vivres und Munition anschaffen und alles daßjenige, waß bey uns anjetzo jrregulair scheinet, mit einer guten Bedacht ordnen, und durch Hülffe Gottes und der Wißenschafft regulair machen, Leib, Leben, Hab und Gut anwenden, nicht eher ruhen, biß unsere

Schmach gerechet die feinde gedämpffet und daß Landt aller feinde gäntzl: befreyet und nachgehends eine ferme postirunng biß zur Ankunfft Ihr Szarrischen Mayst: Trouppes formiret sey; welchem allem wir so heilig mit Göttl: Hülffe, nachkommen wollen, so wahr alß wie redl: sein, und behalten zu unsern steten Denkspruch: Alles mit Gott und seyet Einig.

C. G. Korff, Obristl: von der Hessen-Garde.
Christian Korff.
Wilhelm von Loebell.
A. F. v. Medem.
Jh. Keyserling.
M. F. Nolde.
C. v. Sacken.
Friedrich Ernst von Mirbach.
Gotthard Friedrich v. Löbell, mein Eigen handt und siegel.
Ernst Johann von den Brincken, mein eigene handt und Siegel.
Friederich M. v. Buttlar.
Johann F. von Fölckersahmb.
Levin M: Nolde.
Gerhard Nolde.
Friederich Rappe.

Es ist auch verabredet, sich mit proviant auf 14 tage zu versorgen, und mit Zunehmen daß Windausche, Goldingsche, Alschwangsche, Sackenhaussche, Durbsche und Hasenpothsche Kirchspiel kommen den 8. bey der Neuhausschen Kirche zusammen, da denn die bey Calleten sich versamlete mit ihnen sich conjungiren werden, welche aus Memell Regulirte Trouppen mit bringen.

In der Hoffnung E. H. W. R. U. L. werden unsere Treu Ehr und Wollbedachtl: jntention zum Auffnehmen des Vaterlandes und Erhaltung der Reputation wie auch freyheit vor genehm halten, deswegen wir den Wollgeb. HEn. Johann Fromholt von Fölkersamb Königl. Lieut: abgefertiget, umb allen treuen Mitbrüdern solches bekandt zu machen, anbey jedermännigl: zu ersuchen, das jeder insbesondere die force seiner Manschafft schrifftlich von sich gebe, anbey zu vernehmen habe, wie wir festl. beschlossen, den 9. Octob. ohnfehlbar bey Lepekaln ohnweit Calleten zu sein, und eine versamlete W. R. U. Lschafft auch unausbleiblich daselbst erwarten, alßdann mit Göttl. Hülffe das gute Unternehmen vollenzogen werden soll. Unsere Ankunfft soll

den 9. Octbr: St. N: ohn außbleibl. sein und die andere treue HEn. mitbrüder desto beßer vom 9ten biß d. 10ten abwarten zu können.

Beschloßen d. 30 Sept: a 1709.

Mitgetheilt von J. H. Woldemar.

XIII.

Hermann Poorten's Aufzeichnungen über die Belagerung und Einnahme der Stadt Narva durch die Russen im Jahre 1704.

(Aus dem literarischen Nachlasse H. W. J. Rickers, weil. Oberlehrers an der Ritter- und Domschule zu Reval.)

Verlesen in der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen zu Riga, am 12. Mai 1843.

Vorwort.

Nachstehende Notizen über die Belagerung und Eroberung der Stadt Narva sind von mir aus einem alten, fast vermoderten Calender vom J. 1704, der mit Papier durchschossen war, worauf von Monat zu Monat dieselben aufgezeichnet waren, abgeschrieben worden. Die Schrift war schon so verblichen, daß es mir viel Mühe und Zeit gekostet hat, sie zu dechiffriren. Das Meiste mußte ich mit Hülfe der Loupe herausbringen. Der vollständige Titel des Calenders ist: „Lieffländischer Calender Auff das Jahr 1704. Auff den dasigen Horizont und anliegende Länder mit Fleiß gestellet von M. Georgio Krüger, Prediger an der Bartau in Curland und Astronomo. Riga, bei G. M. Nöller. In 4." und, obgleich das Ende fehlt, 6 Bogen. Die Notizen sind aber in Narva selbst geschrieben worden, und zwar, wie aus den anderweitigen Annotatis im Calender zu ersehen, von einem dasigen Handelsmanne, dessen Geschäfte bedeutend

gewesen sein müssen*). An den Styl wird sich daher keiner stoßen; ich habe mit diplomatischer Genauigkeit das Original mit allen seinen Sprachfehlern copirt.

Reval, den 3. Sept. 1819.

Rickers.

Hermann Poorten's, Kaufmanns und Rathsverwandten in Narva, Aufzeichnungen über die Belagerung und Einnahme dieser Stadt im J. 1704.

Anno 1704 den 23. Aprill Arrivirten auf Hiessiger Reyde 2 Crohns Krigsschiffe Nebst 11 Crohnsschiffe mit Maltz & Haber belahden . . . . . . die Reusen Posten gegen Kuddelkil über an dem Revier, daß also kein schiff weder aus noch einkommen kan.

Den 12ten May Kahm Oberstr Rehbinder mit circa 600 Mann Infanterie von der Reide hier in der Stadt.

Den 21sten Nahmen die Reußen das Neu-Städtsche Vieh von der weide nach der lieffländischen seite wegk, bestehend in circa 100 stück.

Den 22sten wurde Capt. Stahl von Reval kommend, mit fuhrwagen, Pferd, bei Waiwara gefangen gebracht.

Den 23sten ließ der Rus sich wieder auffm Felde sehen.

Den 26sten abermahl beim busch, woraus er einige stadtspferde nebst menschen gefangen gebracht.

Den 29sten nachmittag lies er sich wieder auff der Liefländischen Seite sehen, als auch in unserm Hackelwerck, woselbst bey ferbushoff ein Reusch officir niedergeritten und . . . . . wurde wie man saget ein Major . . . . . . daß niemand mehr . . . . kommen können, auch Zelte auffgeschlagen.

Den 30sten erhielten die post durch den Joalschen Busch kommend annoch.

---

*) Zur Seite ist von Rickers Hand beigeschrieben: „Ohne Zweifel war es Hermann Poorten, Kaufmann und Rathsverwandter in Narva." Daher hier Poorten's Name in die Ueberschrift aufgenommen ist. — Rickers nach Poorten's Aufzeichnungen zusammengestellter Aufsatz befindet sich jetzt im Besitz des Herrn Professors Staatsraths von Schneider in St. Petersburg.

B.

Den 31sten des nachts muste er ausgehend wieder zurück kehren, weil die Reusche posten alles besetzt.

Juny 2. Thaten die unsrigen mit circa 1200 Mann Infanterie & 100 Cavallerie einen ausfall nach Herbershoff, kahmen aber umb 3 Stunden wieder zurück ohn mit dem Feinde, der 6 à 700 Mann Cavallerie zusammen gehabt, in action gewesen.

Den 3ten alles still.

Den 4ten still. Auf dem hohen Berg, Iwannogorod gegenüber, haben die Reusen auch ihre pöste.

Den 5ten brachte ein Reusch tambour brieffe von unsern gefangenen, als Capt. Stahl & Hecker Lang, item Lieuten. Maydel, der nebst noch 1 Lieut. & auditeur von oberster Rehbinders Regiment, welche letztere bei strandung schiffer Peter Faß, von Reval sein Fahrzeug, nebst 70 gemeine Kranke und das schiffsvolck, gefangen genommen worden. Gott sey ihr trost und stercke.

Den 6ten abends 5 Uhr wurde der tambour, nachdem er nach der antwort gekommen war, mit brieffe an die gefangenen wieder abgelassen.

Den 7ten alles still.

Den 8ten auch still.

Den 9ten abends umb 4 Uhr hörete man nach der liefländischen seite mit stücken schwedische losung geben, und die Reusen aus ihrem lager darnach zu marchiren, worauf von unserer Stadt mit doppelte losung geantwort wurde, und war durch tröstung im lande, daß berührung der Reusen und Umzien unter deren posten, gar Kein ander absehen, als daz unser Succurs da wäre, wovor auch in der abendbetstund in der Kirche gebeten wurde, und die unsrigen veranstalteten, ihnen aus der Stadt entgegen zu rücken. Zu dem ende von der Cavallerie circa 100 Pferde ausrückten und Lieuten. Wilbrand sich mit 28 Mann infanterie umb . . . . Goll Steensberg verfügte, denen die Reußen, ausm Busch sehr eilig kommend, solcher gestalt entgegen nahmen, daz die 28 Mann infanterie dabei ihr leben einbüseten, den Lieuten. Wilbrand aber mit gefahr sein leben salvirte. Wie nun diese in voller action waren, Kahmen circa 1500 Mann infanterie hinaus, allein da war es schon vorbey und nachdem der Reusen ihr Cavallerie die unsrigen an manschafft, weil ihrer

sehr viele worden, übertraff, und ein vollenkommen absehen gewann, daz gar kein Succurs vorhanden, sondern ihre finesse, als retirirten sie sich in confusion zurück; wobey das leben einbüßeten Rittm. Lindencrantz, QuartierM. Schütz, und gefangen der ObristL. Marquart, Rittm. Konau, Cornet Pippenstock, Duncker & . . . . . *), welches leider wir vermuhten. Noch haben ihr leben dabey eingebüset Albrecht Gerkens, Prätorius Musicant & der jung Sittegast & unterschiedliche gemeine leute. Nun der Höchste helffe uns gnädig und lasse den spott nicht auf uns kommen!**)

Den 10. Juny abends 10 Uhr kam ein tambour mit brieffe von obgedachte unsere gefangenen an, und fing eine linie nach der liefländ. Seite umb sein lager zu ziehen (add. der Feind).

Den 11ten wurden brieffe an die gefangenen abgelassen.

Den 13ten solte ein trompeter nachm lager, den sie nicht in ihr lager lassen wolten, also 2 mahl dahin ritte, seine brieffe und beyhabendes geld an die gefangenen abgab.

Den 14ten war ein stillstand wegen Aussuchung der todten, worunter Lindencrantz sich nicht befand.

Den 16ten zwischen den 17ten fingen sie von Rodenhan eine linie zu ziehen.

---

*) Hier fehlt bei Poorten der Name. Rickers Anmerk.

**) Der Vorfall, über den Poorten hier eilig und in unklarer Erzählungsweise berichtet, wird von G. A. v. Halem (Leben Peter des Großen Th. 1. S. 218) also dargestellt: „Der Commandant von Narva erwartete indeß mit jedem Augenblicke Schlippenbachs Hülfe. Diese Erwartung, welche Petern durch Gefangene kund ward, nutzte er trefflich zu einer Kriegslist. Er selbst führte in aller Stille zwei, den Schweden gleich, blau montirte Regimenter auf den Weg, der von Reval nach Narva führt. Für die Dragoner hatte er blaue Mäntel zusammengebracht und die Fahnen waren von der Farbe der Schwedischen. Von der andern Seite ließ er die Russische Belagerungs-Armee unter Repnin und Menschikow in voller Schlachtordnung aufziehen, als ob sie sich den, zum Entsatz herbeieilenden Schweden widersetzen wollte. Der Zar gab darauf die Schwedische Losung, und als sie aus der Stadt erwiedert ward, rückte er vorwärts, der Russischen Armee entgegen, die sich nach der Uebereinkunft zurückzog und anscheinend im Lager Verwirrung verbreitete. Froh des Erfolges, kam jetzt ein Theil der getäuschten Besatzung (es waren die Obersten Morath und Lode mit 150 Reitern und 800 Mann Fußvolks) aus der Festung hervor. Mit dem lauten Ruf des Willkommens sprengten die Reiter ihren Genossen und Rettern entgegen, und — fanden Gefangenschaft und Tod."

Den 21ten thaten 100 Mann nachm strande einen ausfall, auch wurde ein Galjot unter victoria mit stücken commandiret. That wenig effect.

Den 27ten begunte er auff der Iwannogorodschen seite eine linie zu ziehen.

Juli 1 thaten mehrentheils Officirer circa 20 à 30 Mann nach der Iwannogorodschen seite einen ausfall und massacrirten ein Reus, weil er sich nicht gefangen geben wollen. Selbigen tages abends um 8 Uhr gingen unter Commando Capt. Hochmuht, der sich nebst andere in Fischer Kleider verkleidet, 2 böhte strandwerts, dem schein nach fischers zu sein, auff denen die Reussen bestens feyreten; Inzwischen wurde Lieutn. Eschner & Fendrich Sillmann mit 50 Mann infanterie nachm strande commandiret, und nachdem einige Reusen im waßer getrieben worden auch erschoßen, kahmen dieselbe umb 9 Uhr — Gott Dank — alle behalten, mit einbringung 8 Reusche gefangenen, zurück, da doch die Reusen sehr starcke salben Gaben, worein die güte des Herren unser schutz gewesen, dem dieserwegen herzlich gedanket sey, der wolle uns weiter bis zur baldigen Gott gebe völligen befreyung beystehen, und jederzeit unsere feinde mit ihrem hochmuth zu boden schlagen, umb Christi willen.

Den 2ten Julii wurden obgedachte gefangene bey Oberster Apollof abgehöret, deren aussage oder reden seind: dz der Zaar nebst seinem printzen selber im lager sey, und zu Hungerborg sich auffhielte; ihre stücken und Mörser vermutheten sie über Nijen; sonst hätten bis dato nur 1 bis 200 bomben hier; neben dem Zaaren soll Alexander Menschikoff, ein alter Keyserlicher General*), nebst General Chambert, Repnin et Opraxim, wie auch ein Polnischer Envoye sich im lager befinden, und wären sie 20 à 30,000 Mann starck, Dorpat sollte durch Cheremetoff mit 15000 Mann belagert sein, mit Schlippenbachs Armée hätten sie dieser nähe eine action gehabt, da die unsrigen den Kürtzern stets gezogen, und nach verlust 1 à stücke zurück gekehret haben, wovon auch gefangene im lager eingebracht wären, wiewohl die

*) Es wird hier wohl der Feldmarschal Ogilvy gemeint.

feinde auch ziemlich viel volck dabei sitzen laßen, auch einige gefangen gemacht worden.

Julii 3. Brachte ein Reusch tambour brieffe von unsern gefangenen ausm lager, worin unter andern berichtet wird, daß Oberster Fritz Wachtmeister bey denen Reußen gefangen, sage von Schlippenbachs Armee gefangen, der d. 9. Junii vermiste quartier Meister Schütz wäre, nachdem er 15 meilen zu fuß gegangen, bei Schlippenbachs Armee angekommen, und nach des Königs Armee detachiret.

Den 4ten nachmittag lies der Reus sich nach der Jochimdahlschen Seite sehr nahe an der Contracharpe sehen, umb das übrige Stadts-Vieh, so der gegend auff der weide ging, wegk zu fischen, so ihm Gottlob fehl geschlagen, und durch lösung der stücke weichen müßen, wodurch er einige Mann verlohren. An diesem tag ist viel volck aus Liefland gekommen, und die Bürgerschafft ein jeder sein posten eingenommen.

Den 19 dito halb 1 Uhr schoß der Reus mit stücken in sein Haubt Lager zu Wepskilla und Portens Holm und musqweterei dazwischen, mit 3en mahlen die Reusche Losung, nicht wißende zu was ende. Das geschoß der stücken hab' ich hundert gezehlt, andere aber minder, und also sehr different vermeinende, der Reus bei jeder salbe 2 mahl gelahden, also in allem nur 50 à 60 stücke sein werden.

Den 27ten kahm ein tambour mit brieffe ein.

Den 28ten abends wurde er wieder abgelaßen.

Den 31ten Mittag umb halb 12 Uhr fing der feind von der Iwannogorodschen Seite heftig nach der Stadt zu Bombardiren, als auch auff der Bastion Victoria mit über 50 stücke Bresche zu schießen. Der große und Barmhertzige Gott nehme uns nun alle in seinen gnädigen Vaterschutz umb Christi Verdienstes willen, Amen!

August 10. Am Mittwochen Nachmittags zwischen 3 & 4 Uhr wurde diese Stadt und Vestung von Ihro Zarische Mayst. Peter Alexewitsch mit Sturm Erobert, worauf alle häuser, Keller und Padraums von den Soldaten geplündert und zum raub gegeben wurden. Dem Höchsten Gott sey Ewig lob und danck gesagt, daß er auch uns nicht in solcher höchsten gefahr hatt umb-

kommen, sondern vielmehr auß Gnaden dz Leben geschencket und dabey erhalten, deßen heiliger Nahme sey gelobet Immer und Ewiglich. Der wolle auch einem jeden das verlohrne reichlich und vielfältig wieder Ersetzen, da es Ihnen Nutze und Seelig Ist, umb Christi willen.

Den 17ten November als Donnerstage Mittag Speiseten die 3 Schreibers von Schafiroff zum Ersten Mahl bey unserer Tafell.

Den 4ten Decemb. Zog der Türkische Gesandter von hier.

Den 5ten Morgens frühe vertrecken die Schreibers nach Mosco *).

Den 5ten zog der Herr Premier Minister Feodor Alexewitz Golowin von hier nach Mosco.

Den 11ten December alß am 3 advent wurde auff dem Rahthaus der Gottesdienst zum Erstenmahl gehalten.

Anhang.

Befehl, daß die Einwohner der Stadt Narva nach Rußland geführt werden sollen.

Demnach Ihro GrooßZaarische Majestät ernstlicher Wille ist, daß alle dieser Stadt Einwohner, so in Schwedischen Zeiten allhier gewesen, en regard gegenwärtiger Conjuncturen von hier nach Reusland gebracht werden sollen, alls wird solches allen und jedem hiemit Kund gemacht, und ihnen dabei auch zugleich angedeutet, daß ein jeder sich bey Zeiten reisefertig machen und binnen 8 Tagen von hier sich begeben soll, im wiedrigen derjenige alle durch solche Zögerung ihm zustoßende Ungelegenheit sich selbst zuzuschreiben hat. Jedoch wird einem jeden aus hoher obrigkeitlichen Indulgentz frei gelaßen, wehrender Zeit seine Mobilia bestens er kann zu vereußern und zu Gelde zu machen, und das unverkauffte unter seinem Siegell in sichere Verwahrung zu setzen, und so wohl hierüber als auch über sein Hauß die Disposition jemanden zu übertragen, damit er künfftig das seine wie-

---

*) Des Vice-Canzlers Baron Schafirow Canzlei scheint bei Poorten einquartiert gewesen zu sein.

der finden könne. Wornach alle und jede sich gehorsamlich zu richten und allen Schaden und Ungelegenheit zu vermeiden hiermit wohlmeynend ermahnt werden.

Narva den 29. Februar Anno 1708.

Bürgermeister und Rath
der Stadt Narva.

Anmerkung. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung findet sich in Rickers Nachlaß und wird daher am Ende der Poorten'schen Aufzeichnungen hier mitgetheilt.

XIV.

Fragmente, betreffend die Geschichte Livlands,

aus der

Chronik des Franciscaner Lesemeisters Detmar, nach der Urschrift und mit Ergänzungen aus andern Chroniken herausgegeben von Dr. F. H. Grautoff, Professor und Bibliothekar in Lübeck. 2 Thle., Hamburg, 1829. 1830. 8vo, auch mit dem Nebentitel: Die lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache. Erster — zweiter Theil.

Aus dem ersten Theile

und zwar

I. Aus der Chronik des Franciscaner Lesemeisters Detmar vom Jahre 1101 bis 1400.

1218.

(S. 95.) In deme vorschrevenen iare vor de koningh van denemarken mit groter macht in estlande; dar buwede he revele, unde bedwanc de land to syner cronen [1]).

---

1) Aus der Wendischen Chronik, einer Fortsetzung der Chronik Helmolds von 1168 bis 1400 (S. 435): „Int iare unses heren dusent CCXXIIII. buwede desse sulffte koningk (Woldemar von Dänemark) in estlande revele, unde brachte alle de lant under synen krone". Die richtige Jahrzahl ist wohl 1219, unter welcher auch das Chron. Rusi diese Nachricht aufführt. Vgl. Orig. Liv. p. 128, Gadebusch Livl. Jahrb. I. 1. S. 128, Voigts Gesch. Preuss. II. 306.

1234.

(S. 111.) In der tyd wart dat biscopdom stichtet to ozele in estlande [1]).

1236.

(S. 115.) To herenmisse [2]) darna voren de pelegrimen to lislande uppe de lettowen, unde wurden slaghen mer den twe dusent der pelegrime [3]).

1238.

(S. 118.) Dessuluen jares vor greue alf von holsten mit sineme wive heylewyche pelegrimage to der righe; se hadden mit en den abbet alberte von staden [4]).

1241.

(S. 119.) Von Verheerungen der Tartaren in Ungarn und Polen und einem Ablaß, Behufs des Wallbaues in Lübeck, wovon Reimar Kock erzählt, dies wäre geschehen „up en Geruchte, wo idt ock war was, dat de Tatern (Etlike schriven, idt syn Littouwen) mit vile dusent in Lifflandt gefallen vnd vele Lande verheeret hebben".

1247.

(S. 123.) Des iares starf de biscop iohan van lubeke ꝛc.

---

1) Die Stiftung des Bisthums Oesel muß wohl um zehn Jahre früher angesetzt werden, nämlich um 1224, als der Bischof von Leal Hermann seinen Bischoffitz nach Dorpat verlegte und der Prior des Klosters Pforte bei Naumburg, Gottfried, B. von Leal oder der Wiek und von Oesel wurde. Vgl. Orig. Liv. p. 121 not. h., p. 142 not. x., p. 172 not. i.

2) i. e. dies S. Mauritii (22. Sept.), a missa solennissima, quae in honorem ipsius et vexilli ejus quotannis habebatur, dicta fuit „Hermesse". Cf. Haltaus Calend. medii aevi pag. 127.

3) Es ist hier die Rede von der Schlacht der Livländer und Litthauer, in der O. M. Volquin fiel (am 22. Sept. 1236) und die die Vereinigung des livl. Schwertbrüder-Ordens mit dem D. O. zeitigte. Vgl. Voigt II. 336 ff., Alnpeke's livl. Reimchr. V. 1859—1966., Gadebusch livl. Jahrb. I. 1. S. 222. Die Kl. Dünam. Chronik in Bunge's Archiv IV, 271 hat aber das Jahr 1237.

4) Vgl. Alb. v. Stade ad h. a., Hiärn's lyfl. Gesch. S. 121, Voigt II. 350., Gadebusch a. a. S. 228.

(S. 124.) Na biscop iohanne wart vormundere des stichtes, vil na seven iar, biscop albert van der righe', de vore was under der erce to bremen [1].

1254.

(S. 132.) By den tyden wart oc biscop to lubeke en barvot broder iohan van dezst, deme ghaf et de paves na des (S. 133) dat biscop albert van der righe warf (erwarb, erhielt) de erce van deme pavese[2]).

1260.

(S. 138.) By der tyd was oc grot strid in curlande tuschen den cristenen unde heidenen, unde dar wart vele volkes gheslaghen in beyden syden [3]).

---

1) Aus der Wendischen Chronik, Fortsetzung der Chronik des Helmold vom Jahre 1168—1400: (S. 437). De VIII. bisschop. — Albertus, de byschop van ryghe, do wesende binnen lubek, de ghegheven wart en vorweser der kerken to lubek int yar unses heren dusent CCXLII., de de sat VI vulle yar na deme dode des vorbenomeden iohannis, wente de domheren aver deme kore sik nicht konden vordregen. ———— Darna broder iohannes deyst von deme orden sunte francisci, ein bisschop sambiensis, ghebaren uth brabande, dor de bede des groten vorsten heren wilhelmi, koningk der romer, des capellan he gheweset hadde, wart transferet in dat bisschopdoem von deme paweste innocentio IIII. int iare unses heren MCCXLV (was wohl 1254 heißen soll). Vgl. P. v. Götze, Albert Suerbeer, Erzbischof von Preussen, Livland u. Ehstland. Geschichtliche Darstellung. St. Petersburg 1854. gr. 8.

2) Der bisherige (seit 1247) Lübeckische Bisthums Verweser Albert Suerbeer, der schon 1246 vom Papste Innocenz IV. zum E.B. von Preussen und zugleich zu seinem Legaten in Preussen, Livland, Ehstland, Gothland, Holstein und Rußland ernannt worden war, jedoch ohne dort seinen festen Sitz zu haben, erhielt nach B. Nicolaus von Riga Tode 1253 das Bisthum Riga, das P. Alexander IV. am 20. Jan. und 31. März 1255 zum Erzbisthum erhob. Vgl. Gadebusch, a. a. O. 264 ff., Bunge's Livl. U.B. I. 246 nr. CLXXXVIII. CLXXXIX, p. 225. nro. CXCVI., p. 361. nro. CCLXXIX., p. 364, nro. CCLXXXII.

3) Unsre Chronik spricht hier unter dem durch spätere Forschungen ermittelten richtigen Jahre von den Kämpfen des O.M. Burchard von Hornhusen mit den Litthauern und der unglücklichen Schlacht an der Durbe am 13. Jul. 1260. Vgl. Voigt III. 182—187. (1261), Kallmeyer in der Mittheil. aus der livl. Gesch. III. 432—442., Script. rer. livon. I. 887.; Gadebusch a. a. O. S. 277 hat unrichtig 1263. Kl. Dünam. Chronik in Bunge's Archiv IV. 271: Anno domini MCCLX dimicatum est in durben in die beate margarete virginis (13. Jul.)

1294.

(S. 169.) In der tyd wart dat heilike orloghe tuschen deme ersebiscope unde der stad van der riga weder de brodere van deme dudeschen hus, darumme seder vele volkes dicke is dode bleven [1]).

1304.

(S. 183.) Do habde de paves biscope iohanne grant maket to der righe biscop, na biscop iohanne, de in deme hove do storven was, de des greven helmoldes broder was van swerin [2]); unde de paves satte ysarnum, de vore was legat tho lunden, in des anderen stede to biscope [3]). Se beide dachten dar nicht to blivende, des so sammelden se groten schat ute den twen stichten, darmede se seder worven ander biscopdome.

1306.

(S. 188.) Darna ghaf de paves dat biscopdom to bremen biscop iohanne grande, unde ghaf dat biscopdom to der righe enen barvoten brodere frederike van behemen [4]).

1315.

(S. 204.) In demesulven iare do was do grot hungher in estlande unde to liflande, dat dar van volkes uter maten vil vordarf [5]).

---

1) Vgl. das weiter unten folgende Fragment der Chronik Alberts von Bardewyk u. Voigt IV. 121. ff., Gadebusch a. a. O. S. 335 ff. 342 ff. (1297.) — Kl. Dünam. Chronik in Bunge's Archiv IV. 272.: Anno domini MCCXCVII° orta est seditio inter fratres milicie et cives rygenses. paulo post hoc, biduo ante marie magdalene (22. Jul.), civitatis pars maxima accenditur hora noctis. Einer Feuersbrunst der Stadt „1293 in sunthe mertins naght" erwähnt die Bauordnung des Rig. Rathes von dems. J. in Monum. IV. p. CLXVIII nro. 49. Vgl. ebendas. p. XXVIII.

2) Der Rig. E.B. Johann Graf von Schwerin ging 1299 nach Rom an den päpstlichen Hof u. starb daselbst im folg. J. Vgl. Voigt IV. 151. Johann Grant nahm das ihm zugedachte Rig. E.B. nicht an.

3) am 19. Dec. 1300. Vgl. Mittheil. V. 314. u. Bunge's Livl. U.B. I. 760 nro. DXCII. Gadebusch a. a. O. S. 349.

4) am 21. März 1304. Vgl. Mitth. V. 316 u. Bunge's Livl. U. B. II. 12. nro. DCIX., Gadebusch a. a. O. S. 361. Die oben gesetzten Jahreszahlen 1304 u. 1306 sind nicht richtig u. müssen 1300 u. 1304 heißen.

5) Aus der Wendischen Chronik, einer Fortsetzung der Chronik Helmolds von 1168 bis 1400: [S. 443] Lifflande. — Int iare unses heren dusent CCCXV

1323.

(S. 215.) De leghen do to pinxsten vor plescowe des koninghes unde des stichtes man ute estlande mit den broderen van lisflande; do se wonden de stat winnen, do hinderdent de godesridere mit deghedinghen [1]).

1324.

(S. 217.) Des iares warf biscop frederic van der riga, dat de paves sande sine legate to den lettowen, enen biscop unde enen abbet van sunte benedictus orden. Do se dar quemen unde wanden den koning mit sineme volke to bekeren to deme rechten loven, dat se de hilghen dope untfenghen, do was dar nicht ane. Se spreken, dat se van deme pavese nicht ne wisten; se hebben enen loven, dar ne scholde men se nicht aveslan mit scharpen swerden. Also wart ere sware arbeit unde grote cost vorloren; darane schude (geschah) den godes ridderen nicht lede (leid) [2]).

1336.

(S. 240.) Dor [3]) was dar komen de vrome biscop ghiselbert van darbathe umme werf sines stichtes; den ereden dar de biscop van upsale unde andere biscope des rikes, dat he sang de misse unde wyede unde kronede den koning unde de koninghinnen [4]). Na der misse wart in des koninghes sale,

---

was grote dure tyd binnen lifflande, so dat dar vele storven von hunghere. — Vgl. D. O. Chron. c. CCXCIX. CCC., Gadebusch a. a. O. S. 388.

1) Vgl. D. O. Chron. c. CCCXII. u. dazu Script. rer. liv. I. 901., Gadebusch a. a. O. S. 403—404.

2) Die päpstlichen Abgesandten waren der Bischof Bartholomaeus von Alet u. der Abt Bernhard vom Benedictinerkloster S. Theofried im Gebiete von Puy; der wahrscheinliche Anstifter dieser sehr nutzlos abgelaufenen Gesandtschaft der rig. E.B. Friedrich. Vgl. Voigt IV. 387—393., Bunge's livl. U.B. II. 171. nro. DCCIII—DCCV. Die Veranlassung lag in den wahrscheinlich unächten Briefen Gedimin's, welche E.B. Friedrich hatte verbreiten lassen, vgl. Bunge II. 140. nro. DCLXXXVII—DCXLI u. dazu die Regesten.

3) Bei Gelegenheit der Festlichkeiten am Hofe des Königs Magnus von Schweden und Norwegen zu seiner Krönung.

4) Alb. Krantzii Chronica regnorum aquilonarium Daniae, Suetiae, Norvagiae (Argentor. M.D.XLVI. fol.) pag. 565. Suetiae lib. V. cap. XXVIII: „Aderat Engelbertus, Tarbatensis ex Liuonia Episcopus, de

den he dar habde laten buet lang unde wit, vele hovendes over der tafelen. Na des wart dar danz unde zbustes vele [1].

1343.

(S. 256.) Darna in sunte georgius daghe do worpen sic van deme cristendome de estone in des koninghes lande bi revele, umme den swaren dwang, den se hadden, unde sloghen dot riddere unde knechte, vrowen unde kindere, alles dat dudesch was. In broken se leghen, daruth se deden schaden grot; ok wart en schade noch grotere weder ghedan. Do et quam in den winter, do hadden se in deme lande to osele ene vaste stede in der wiltnisse, dar dachten se besittet; over de godesriddere mit den dudeschen ut den landen quemen to en over dat ys, unde wunnen en af ere vestene, unde sloghen dar dot allet dat dar was; der anderen schuldighen worden seder vele dodet in manighen steden [2].

1348.

(S. 270. In demesulven iare na pinxsten toch koning magnus van sweden mit groteme volke uppe de rucen unde stalde vor en hus, dat pekesar hetet unde in dudeschen noteborch; vor dat hus quam he bi sunte iohannis daghe baptisten, unde wan dat hus binnen ses weken. Do toch de koning van sweden weder to lande, unde let das hus wol spisen unde let wol verhundert man uppe deme hus.

1349.

(S. 279.) In deme iare cristi MCCCXLIX do toghen de rutzen weder vor dat hus pekesar, unde wunnen dat hus deme koninghe weder ave umme vastelavende uten, unde sloghen wat se luden vunden up deme hus, unde venghen des koninghes man en del, der was aver nicht vele [3].

---

rebus inibi ordinaturus. Quem Regni illius Pontifices honorantes hospitio, orabant, sacrum Missarum peragere officium. Tum Rex atque Regina, de more sacro peruncti oleo, coronantur. Idque legitime expletum exhilarauit omnes.“ Vgl. Arndt II. 94. Anm. h.

1) Chron. Rufi „danz unde kussendes vele.“

2) Vgl. Voigt V. 22 ff., Chron. Wigandi Marb. c. VII. im Archiv 2te Aufl. I. 288—292., Gadebusch a. a. O. S. 431.

3) Vgl. Karamsin's Gesch. des russ. Reichs, D. Ueb. IV. 218—223.

1357.

(S. 280.) In deme iare cristi MCCCLVII do brachte de ersebiscop van der rige de godesridder van lifflande in des paves ban, umme dat gut des stichtes, dat se hebben to sik ghebroken mit walt. Desse sake hadde mer den achtentich iar gestan in dessеme iare, unde stund noch in deme iare, alse desse cronica wart beschreven; dat was an deme iare cristi MCCCLXXXVI.

1375.

(S. 302.) In deme winter dessulven iares do weren de godesridder van prußen unde van lifflande in den lettowen wol X nacht, unde nemen dar clenen vromen, wente id doyde drade; mer se kreghen der kristenheit alio hetliken vygent, de heit dirseme, den slogen se dot, wente he was der heidene leidesman uppe de cristenen inte ereme lande unde weder ut [1]).

1377.

(S. 307.) Ok deden bi der tyd de van lyflande ene gude reyse: in deme winter wurden de lettowen sere gekrenket, wante se verloren enen strid bi balga, des se lange nicht vorwunnen [2]).

1378.

(S. 309.) In demesulven iare was grot pestilencie in deme Stichte van darpte, also dat kume de seeste minsche blef levendich.

1380.

(S. 314.) In demesulven iare do wart van deme unrechten paves clemens ghegeven en bisscop to darpte, den heten se bisscop heket. Den sterkeden de godesriddere ute lifflande mit den ridderen unde knechten ute wyrlande unde ute haryen, unde behulpen em, dat he krech ute dem stichte wol veer slote. Also men wolde, so hadden de godesriddere vormildes (vormeldet) den bisscop gerne underbroken dat ghantze stichte;

1) Vgl. Voigt V. 265—268., Jahrb. Joh. Lindenblatts S. 35 im Archiv 2te Aufl. I. 303. Unter dem obgenannten Dirseme ist nicht ein Mensch zu verstehen, sondern die Feste Dirsune (Durschinischky an der Memel), bei welcher die Ordensritter in Litthauen einbrachen.

2) Vgl. Voigt V. 272—275., Lindenblatt S. 41. a. a. O., Gadebusch a. a. O. S. 477.

mer dar wort en ghesand, de heet tibericus dameronwe, de wart confirmeret van paves urbano; de vordreef den anderen mit hulpe unde macht des ersebisscopen van der rige unde der stad to darpte, unde brachten ene van den sloten, unde he toch wedder ute deme lande [1]).

1381.

(S. 317.) By dersulven tyd deden de van lyflande ok ene gude reyse in lettouwen iegen de sameyten; se vingen erer wol seven hundert, unde nemen en XIIII hundert perde.

(S. 318.) In demesulven iare do was en konink to ploscowe, ghebeten sirgail, broder enes koninghes iagail van lettouwen, de wart honliken van den russen vorwiset uter stad ploscowe: se setten ene up en perd unde togen ene mit den perde uter stad. Dit ghink em na; he vorlikede sik mit den cristenen unde vorband sik mit den mester van lyflande, ok bewegede he de lettouwen, dar he uth bordich was. De cristen unde lettouwen togen mit em vor ploscowe unde belegden de stadt to beiden siden. Den mester van lyfland boden se sik underdanich tho wesende; mer den konink sergail wolden se sik nicht wedder underdanich don, dar wolden se al er umme sterven. Do legen se darvore XVI. weken unde deden den russen we; mer se wunnen de stadt nicht [2]).

In demesulven iare na sunte laurentius daghe do wan kinstot, de konink van lettowen, dat hus to der wille mit vorretnisse.

1382.

(S. 320.) By dersulven tyd do wart bisscop hinrik to ozele ghevangen van siner domheren vere unde en deles van siner manscop wegene, in sunte iohannes dage to winachten, unde vorden ene van hapesele to lode, unde worpen ene dar in den torn unde gheven em schult, he scholde dat stichte hebben willen to vorsettene unde to vornederende. Nicht langhe darna dorsten se ene dar nicht beholden vor den bisscop van der rige, unde

1) Jahrb. Joh. Lindenbl. S. 44 (d. J. 1379), im Archiv, 2te Aufl. I. 303. u. Beitrag zur Geschichte des ehemaligen Bisthums Dorpat. Riga 1846, 4. Vgl. Voigt V. 350—353.

2) Jahrb. Joh. Lindenbl. S. 47, im Archiv 2te Aufl. I. 304.

vorden ene up dat hus to der arnborch, dat up osele licht. Darna vant men ene dot in der priveten; en del spreken se, he worde darin gheworpen, unde en del spreken se, he gheve sik dar sulven in, dat he gherne habbe en wech gewesen [1].

1386.

(S. 334.) Na der tyd dat iagail de (S. 335.) konink van lettowen was gedoft (am dage valentini), dat was do up den sundach, als men leghde dat alleluia, binnen der tyd deden de godesriddere van lyflande mit deme russeschen koninge van ploscowe ene schone reyse in lettowen; se vingen twe unde twintich hundert lude unde veer unde twintich hundert perde, unde de se slogen, der en wes nyn tal [2].

(S. 336.) In demesulven iare bi sunte margareten dage do was en grot sammelinghe to lubeke der hovetlude unde der borghermester unde der raatlude van den zeesteden. Dar was konink albert van sweden, de koninghinne van denemarken, de holsten heren unde vele anderer heren riddere unde knapen; ok weren dar des hertogen boden van burgundien, de vlaminghe hadden dar boden van ghent unde van anderen steden ut vlanderen; ok weren dar boden van darpte unde van der rige unde van allerleye steden der zee. Dar villen menigerleye degedinghe, alse van des rikes wegene van denemarken unde sweden, ok van des kopmannes wegene van lyflande, vlanderen unde schonen; sunderliken weren degedinge tusschen den holsten heren unde den van lubeke umme de vorredere der stad unde viande, vorvestet van der stad to lubeke, de dar slogen ere voghede. Desse degheddinge alleyne dat se sik harde helden, so wurden nochtan mit hulpe der koninghinnen unde der anderen stede vruntliken unde in vrede besloten, dat de viande der stad to lubeke scholden syn vorvestet unde nergen heghe hebben noch in denemarken noch in holsten; we se hegede na deme dage, dat dit gekundiget wurde

1) Krantzii Wandalia l. IX. c. 11., Hiaern's lyfl. Gesch. p. 160—161., Gadebusch a. a. O. S. 481., Mittheil. VI. 294 ff., v. Bunge's livl. U.B. III. 383. nro. MCLXXVIII (1381), p. 396. nro. MCLXXXVII (1382), p. 413. nro. MCXCVII.

2) Voigt V. 480., Jahrb. Joh. Lindenbl. S. 60., im Archiv 2te Aufl. I. 304—305.

in den kerken des holsten landes, den scholde men datsulve recht don, dat men den myßdederen scholde don, wurden se begrepen. Dit wart gekundiget in allen kerken des holsten landes, dar men se vorvestede by namen unde tonamen [1].

1388.

(S. 343.) In demesulven iare wart vorboden de reyse to nougarten, unde dat schach ok um densulven willen, dat se den kopman vorunrechteden in eren privilegien, dar ok grot schaden ane nemen de russen unde de undudeschen, de in deme lande wonet [2].

1389.

(S. 346.) In demesulven iare togen de heren van lyflande in lettowen unde wunnen enen groten strid [3].

1390.

(S. 349.) In demesulven iare weren de godesridder in lettowen unde deden groten schaden.

Alto hant darna in ener somerreyse weren se in lettowen vor der wille mit alto vele luden unde mit vele ratscopes, unde wolden de wille winnen, doch kunden se des nicht vortbringhen. Se deden groten schaden unde nemen groten scha (S. 350.) den; wat se van ratscope dar brachten, dat schoten se to male entwey. Uppe deme slote was de koning van polen, unde hadde wol veer dusent weraftich daruppe, unde dar en was nernen lettower mede, wente den lettowen lovede he nicht [4].

1391.

(S. 355.) In demesulven iare wart en dach upgenomen tusschen den menen steden der hense unde den russen; des worden van lubeke sand vor boden her godeke travelman

---

1) Vgl. Willebrandts Hans. Chron. II. 192., Gadebusch livl. Jahrb. I. 1. S. 488. 495.

2) Willebr. a. a. O., Sartorius Gesch. des Hanseat. Bundes II. 433 ff., Bunge's livl. U.B. III. Reg. nro. 1487 S. 155.

3) Vgl. Voigt V. 521, Jahrb. Joh. Lindenbl. S. 67., im Archiv 2te Aufl. I. 305.

4) Vgl. Jahrb. Joh. Lindenbl. S. 82—83, im Archiv 2te Aufl. I. 305., Voigt V. 543—549., Gadebusch a. a. O. S. 501.

unde her iohan nygebur. Her godeke blef dot up dem wege, he starf to darpte in werve des menen gudes [1]).

In demesulven iare quam de kummendur van bremen to lubeke, unde underwant sik der sake unde twedracht tusschen deme stichte van der rige unde deme orden to lyflande, alse umme ene berichtinge. Dar arbeiden to de erbare vader in gode, her evert van atendorn, bisscop to lubeke, unde dat capittel darsulves unde de raat to lubeke hulpen dar truweliken to. De provest van rige unde andere ute deme capittele van rige weren to lubeke unde underwunnen sik ok der degedinghe, also dat dar wart en sate begrepen, de wart gescreven, dat ere twedracht scolde in gude stan. Mit der schrift vur de provest van rige over to lyflande wart. Do he vor dat lant quam, do leth ene de orde vanghen unde wunnen deme stichte en slot af, dat heth de salße, unge vorborven de havene darvore, de allen kopluden was to gude maket, de dat lant sochten. Den derven man, den provest, den helden se swarliken in vengnisse, unde vruchteden dar nemandes an [2]).

1392.

(S. 360.) In demesulven iare was de ersebisscop van rige an groter vervolghinge der godesridder van lyflande; se anverdigeden des stichtes gud in allen enden unde nemen wor se wolden. Aldus wart de bisscop vorvluchtich unde was to lubeke wol en iaar unde meer; darnach toch he to deme romeschen koninghe to behmen unde clagede sine not. De konink bewisede, dat id em was leth; he bekummerde der godesridder gut in alme rike to behmen, he scref de sake an den paves, unde bad eme umme recht. Binnen der tyd hadden de godesridder van lyflande eren werver bi den paves, unde schickeden, dat de paves vorleende dat bisscopdom van der rige eneme papen ut ereme orden, unde makede den bisscop iohanne van sinten to enen patriarchen. Also quam dat bisscopdom in der godesridder hant van lyflande [3]).

1) Vgl. Bunge's livl. U.B. III. Reg. nro. 1596 S. 189 u. Urk. p. 691 nro. MCCCXXX. (1392), Gadebusch a. a. O. S. 502.

2) Vgl. Voigt V. 626., Gadebusch a. a. O. S. 502.

3) Voigt V. 627—635., Gadebusch a. a. O. S. 504.

It wart behort van dessulven bisscop iohannes munde, — in der tyd, do he was gekomen van hove, de do was to avion, dar he to dersulven tyd wart confirmeret unde stedeget to bisscop, — dat he let schriven boven dat graf sines vorvarendes aldus: De krich tusschen deme stichte unde den godesridderen heft gestan to hove twintich iaar unde hundert, und dit is de achtede bisscop bestorven in der sake unde hir begraven. — De cardinale quemen unde lesen de schrift unde spreken to dem bisscope confirmeret: Nu tee to hus, unde makede der sake en ende, dat se nicht mer kome to hove, wente wi en hebbet er nine ere! — Nu is der sake worden en ende, wente de godesriddere besitten dat lant allenen.

1395.

(S. 368.) By dersulven tyd (um sunte iacopes dage) deden de pruseschen heren ene reyse in lettowen unde nemen dar nenen schaden [1]).

(S. 370.) In demesulven iare nach der losinghe des koninghes van sweden do vornemen de vitaligen broder, dat se up der ze nicht mer mochten roven; des worpen sik verhundert tosamende in schepe unde zeghelden vor de russen in dat water, dat dar hetet de nu; dar nemen se altogroten rof. Ze wolden enen andern wech theen wedder to lande, unde vorbisterden in deme meer, unde quemen to undudeschen luden, de se nicht vornemen, der se vele dot sloghen unde nemen en ere spise unde ere quyk, dar se sik mede vodeden (f. voderden, fütterten). Se seghelden vort, dat se quemen under dat hilghe lant to dem berghete to kaspien, dar se ummetigen vele volkes seghen und ghisseden, dat dar weren (S. 371.) de roden ioden. Se sloghen erer vele doet up den overe, men se en dorsten nicht to en spreng hen up dat land, wente erer was to vele. Nicht verne ok von dersulven ieghene vunden se wilde lude, bewassen al umme mit hare. So langhe seghelden se wallende umme de werlt, dat se vunden enen dudeschen man, de was untforet; de wisede se to weghe nach der kenninghe der sunnen. Also quam de helfte

1) Dieser Kriegszug gegen Litthauen gehört zum J. 1394. Vgl. Voigt VI. 22—31.

wedder to lande nach iar tyd, de ander helfte was vorstorven in stride unde in hunghere.

(Statt dieser abenteuerlichen Erzählung steht hier im Chron. Rust: „Do koningh albrecht und sin sone uter venghnisse komen weren, do voren der rostocker und wismerschen vytalien brodere in norweghen, unde schinneden den copmanne tho bergen, unde de normanne nemen dar veles gudes, clenodes in golde, sulvere unde durbaren kledern, in husrade unde ok in vysschen. Mit deme groten schatte voren se van dennen sunder hinderinghe, unde brochten des gudes en del to rostoke unde leten dat mank den borgheren, dat was ene wilkomen; dat ander del des roves voreden se tho der wismer unde vorkoftent dar na willen; der beiden stede borghere cleyne rokeden, wer dat gud rechte edder unrechte gekreghen were. Do de vart gescheen was, do merkeden de vytalien brodere wol, dat se et in der zee nicht lenger beryden konden, noch an den twen steden nyne sekere toflucht beholden konden; se delden sik an partyen unde sochten andere havene, dar se sik berghen mochten. Van dessen en del quemen an vreslandes syden unde roveden dar up den copman; de ander del sochten dat hyspanische mer unde weren deme copmanne dar to verdrethe; ok vor erer en grot schaar an de russen unde deden den groten schaden. Desser zeerovere hovetlude weren ghe heten: godeke michelis, wichman wycholt unde clawes stortebeker, unde deden deme copmanne groten schaden." Dasselbe erzählt auch „Die wendische Chronik, Fortsetzung der Chronik des Helmold vom Jahre 1168 bis 1400" S. 497—498.)

1396.

(S. 373.) By dersulven tid (in dem vastelavende) wart hertoghen iohans broder van mekelenborch mit groter macht inghebracht tho darpte; den untfenk de biscop van darpete in groter ere unde vroude, unde leet em up dat gantze stichte [1]).

(S. 374.) By dersulven tid vor vastnachten do brochten in liflande de lettowen unde russen mit groter craft enen bisscop,

1) Es war dieß Herzog Albrecht von Meklenburg-Stargard, jüngerer Bruder Johann II., Herzogs von Stargard. Vgl. Mittheil. VII. 366., Jahrb. Joh. Lindenblatts S. 103., im Archiv 2te Aufl. I. 307., Voigt VI. 51.

utghesand van dem romeschen koninge, de was broder des hertogen van stetin [1]). Dessen bisscop mit den sinen untfenghen de van darpete unde weren em behulplich, dat stichte to der rige to besittene, unde to vordrivende der krusheren bisscop, de dar was van erme orden ghegeven van deme pavese, mit deme se beseten des stichtes stede, borghe unde land [2]): hirumme was in lifland vele orloghes unde krighes.

1397.

(S. 379.) Na der tid sanden de raed van lubeke ut enen borgermester here gosswyn clyngenberghe, mit siner selscop in prutzen, to vorlikende de scelinge tusschen dem stichte van rige unde den godesridderen. Dar wart en gud ende besloten, also dat de bisscop van darpte dede do horsam deme ertzebisscope van rige, darumme vele kriges gewesen was, er dat scach [3]).

Darna starf her iohan van synten to gartze bi stettin, de vore was ertzebisscope gewesen to rige unde darna primas in lettowen [4]); by der tyd quam dat stichte to rige an de godesriddere, also vore is gheredet. Soes domheren van rige weren in ener ieghene butenlandes, de vorsomeden des nicht, se enkoren enen nyen bisscop an sine stede, alleneghen dat it en nicht vele halp.

1398.

(S. 378.) In dem hervește dessulven iares do wart vorsonet en lank swar krigh twisschen den godesridderen van

---

1) Es war dieß der Pommersche Prinz Otto, Sohn Herzog Swantibor's von Stettin. Vgl. Jahrb. Joh. Lindenblatts S. 89, im Archiv 2te Aufl. I. 306., Voigt V. 625—635 u. VI. 38—43.

2) Der Papst hatte 1393 auf Bitte des D. O. den Johann von Wallenrode, einen Verwandten des H.M. Conrad von Wallenrode, zum E.B. von Riga gesetzt und dieser nahm den Orden an. Vgl. Jahrb. Joh. Lindenblatts S. 94, im Archiv 2te Aufl. I. 306., Voigt VI. 7—10., Mittheill. VII. 363—65.

3) Vgl. Jahrb. Joh. Lindenbl. S. 103. 108. im Archiv 2te Aufl. I. 307—309., Mittheill. VII. 365—371, Voigt VI. 76—78.

4) Urkundlich wird er Patriarch von Alexandrien genannt: vgl. Mitth. VII. 363; so auch bei Lindenblatt S. 94.

pruzen unde liflande unde den lettowen [1]) in aldusser wise: dat land, dat de godesriddere ghewunnen hadden unde mennich iar beseten unde bebuwet, dat scolde ere bliven, wat over wuste leghe, dar dorch (doch) ere heerschilt were ghewesen, dat scolde se mit den lettowen deilen. Desser sone wart mennich man ghevrowet. Also wart en vry strate allen kopluden to wanderne tusschen lettowen unde pruzen. Up dat desse sone ewich bleve, so wart se bebrevet wol mit druttick inghesegheken.

1399.

(S. 388.) In demesulven wintere bi lichtmissen deden de goddesriddere van liflande ene gude reyse iegen de sameyten; se trekeden ut van rige mit vifteyn dusent werafstich, damede weren de curen unde vele vromer lude, bet to middest in de sameyten, unde slogen erer doet wol veerdehalf dusent unde fenghen ok wol twelf hundert. Se weren dar wol twelf dage in dem lande, unde deden dar mortliken scaden. Also se en wechtogen, do quemen de godesriddere van pruzen intem lande, se slogen doet unde fenghen der sameyten alto vele [2]).

(S. 389.) By dersulwen tit weren besamelt de zeestede to der wismar unde makeden mank sik enen bant (bunt) iegen ere viande. In den bant togen se to sik de stede van rostock unde van der wysmar, hirumme wente, alse men gissede, so dachte de coning (Albrecht von Schweden) desse stede hebben getoghen to den pruzen, dat ere havene hadde den pruzen open wesen to bedrovende den kopman, wen se wolden. Hirumme quemen de stede lubeke, sund, gripeswold, hamborg unde luneborch to voren in ene vorenninghe to viff iaren.

---

1) Ohne Zweifel ist hier der Friedensschluß gemeint, welcher zwischen dem Orden und Großfürst Witowd von Litthauen auf dem Sallin-Werder in der Memel am 12. Oct. 1398 zu Stande kam. Vgl. Lucas David Preuss. Chron. VIII. 33—44. Voigt VI 93—100.

2) Vgl. Jahrb. Joh. Lindblatts S. 119, im Archiv 2te Aufl. I. 311., Voigt VI. 167., Gadebusch a. a. O. S. 528.

II. Aus der Chronik des Kanzlers Albrecht von Bardewik vom Jahre 1298 bis 1301 (ein Fragment) [1].

(S. 417.) In deme anderen somere hir bevoren [2]) buweden de borghere van der ryghe eyne brucghen over dat water, dat de ryghe ghebeyten is, dat dar vlut vor de stat. Dyt was deme mestere leyt unde den broderen van deme dudyschen hus, unde spreken tho den borgheren: buweden se de brucghen, se wolden se thobreken. De borghere spreken: se mochten se buwen myt rechte, dat wolden se bewisen myt hantvestenen, — unde buweden se. Dat was dem mestere unde den broderen torn, unde sanden ere knechte uppe de brucghen unde leten se thowerpen unde houwen [3]). Do dyt de borghere vornemen in (S. 418) der stat, se quemen tho der brucghen, unde wolden des mesters knapen thohouwen; se untloseden myt groter eventure. Hyrvan huf sich grot cummer unde iammer tuschen den broderen van deme dudischen hus unde der stat van der ryghe tho liflande unde over al de lant.

Do de mester dyt vornam, he mannede wol sunte iuriens hof, den de broder van dem dudisghen hus hebbet in der stat tho der ryghe. Do de borghere dyt seghen, se richthen up in der stadt ere bliden, unde bewigheden sunte peters torn, unde

---

1) Dieser Auszug findet sich, ins Hochdeutsche übertragen, abgedruckt in den Rig. Stadtblätt. 1840. S. 97 — 100. 107 — 110. 117 — 119. 123 — 126. 130 — 133.

2) Da diese Chronik mit den Worten beginnt: „Imme iare van godes bort dusent unde twehundert in deme achten unde neghentychghesten iare leyt scryven dyt registrum her albrecht van bardewic tho des rades unde der meynen stades nut"; so ist hier offenbar das Jahr 1297 gemeint. Auch die kl. Dünam. Chron. in Bunge's Archiv IV. 272 datirt den Anfang der Streitigkeiten vom J. 1297. Dagegen Monum. IV. p. XXVIII: 1292 (—?)

3) Ueber diesen Anlaß der Mißhelligkeit besagt noch Mehreres ein Schreiben der Rigaer an Lübeck, ohne Jahr, aber vom Ende des 13. Jahrhunderts, dessen Urschrift auf Pergament sich im lübeckschen Archive in der Weddelade befindet, und das abgedruckt ist in Sartorius-Lappenberg's Urkundl. Gesch. des Ursprungs der deutschen Hanse II. 196 — 199. nro. XCIII., im Lüb. Urk. Buche I. 675 — 678 nro. DCCXLVII u. in Bunge's Livl. U.B. I. 708 — 712 nro. DLXVII (Ende Juni 1297).

begrepen der predekere kerken, unde buweden darut erkenere thegheн de brodere, de in sunte iurianes hove weren. Hyrunder untsegheden de brodere der stat tho ryghe.

Darna tho hant quam de mester vor de stat van der ryghe myt eyneme groten heere unde thovorde bomgarden unde colgharden unde allet, dat de borghere hadden buten der stades muren, unde eyne molen, de horde tho den seken luden imme spitale. To eyrst huf sich eyn walch tuschen den broderen, de dar weren in sunte iuriens hove unde den borgheren in der stat. De armborste worden gande an beyden syden; de borghere schoten utter stat in den hof, de brodere schoten weder in de stat, unde schoten doth eynen man uppe sunte peters kerchove tho ryghe. Hyr schude grot iamer an beyden seyden. De blyde wart gande, unde worpen utter stat totten (?) in den hof, se worpen dat cruce van sunte iuriens torne. De borghere van der stat vorposeden myd schote unde myt der blyden de brodere so sere, de in deme hove weren, dat se dor not mosten rumen den hof, unde quemen tho deme mestere in dat heere, dat vor der stat lach.

Dyt understunden de gheystlyken vorsten van deme lande, de ertsebyscoph van der ryghe, de byscoph van darbete unde de biscoph van leale, unde wart ghedaghet myt groten vynen tuschen den broderen unde der stat tho ryghe [1], wente tho sunte michaelis daghe, also dat de mester scolde trechken myt deme heere van der stat. De byschope wolden, dat men de brugghen nederlegheden; dar weren de borghere van der ryghe sere untgheghen, wente se dar bevoren den byschopen ere (S. 419)

---

1) In diese Unterhandlungen gehört ein Bericht des Rig. E.B. Johann III. u. des Dörpt. B. Bernhard an den Papst über einen von ihnen in der Angelegenheit wegen der Brücke bei Riga gefällten Ausspruch, wornach den Rigischen der Wiederaufbau derselben gestattet worden zu sein scheint, vom 17. Aug. 1297, dessen sehr zerrissenes, pergamentnes Original mit sechs daran hangenden Sigeln sich im Rig. Rathsarchive befindet. Was davon noch zu lesen, ist abgedruckt in den Mon. Liv. ant. T. IV. pag. CLXIX in der Anm. u. in Bunge's livl. U.B. I. 712 nro. DLXIII., vgl. Reg. S. 168 nro. 650. Vgl. Arndt II. 71., Index. I. 63 nro. 251., Mon. a. a. O. u. pag. CLXX Anm.

vriecheit hadden bewiset myt hantvestenen; de leten se do lesen unde spreken, se mochten de brugghen myt rechte wol buwen. Des maneden do de borghere, dat dyt de byscope ghesproken hadden. Se spreken weder: „Wy radet iu dor ghut, lat dessen dach vort ghan alse yt bedeghedinghet is; wi hopet des, dat alle dinc scholen comen tho eynem ghoden ende; is des nicht, wi willet de brugghen laten weder buwen van unser kost." — Aldus ghynch de dach vort an beyden scyden.

Tho desseme daghe santen de heren, de ratmanne van lubeke, dor eyndrachtycheyt an beyden scyden ere ghoden boden, hern iohanne keysere, unde myt eme eren capellan hern ludere, eynen prester, den her bertram mornwech, deme got ghnedich sy, belende eyr syneme dode myt eyneme oltare, dat is ghebuwet to sunte iohannese tho deme vrouwen clostere tho lubeke. Do se quemen tho ghotlande, de ratmanne van wysbu santen myt en tho der ryghe ere ghuden boden, here bertolde den crusen unde heren iohanne van werle. Desse boden van lubeke unde van wisbu seghbeleden tho gaddere van ghotlande an eneme schepe, unde quemen in de dune in deme heylighen avende sunte micheles. De stat van der wismer unde de stat van deme gryypeswolde hadden bevolen den boden van lubeke ere werf tho deme mestere unde synen broderen, unde gheven en credentien mede, wat se spreken van erenthalben, dat de mester unde de brodere van deme dudyschen hus des truwen scolden lyker wis, of se sulven ieghenwardich vor en stunden. Se quemen in deme hillyghen daghe sunte mycheles in de stat tho ryghe; dar worden se wol untfanghen van deme rade unde van der meynen stat.

Dosulves ghync uth de dach, den de byschope ghemaket hadden thusghen den broderen unde der stat; tho hant do sych dach unde nacht scheyde, do was de vrede ute. De borghere stycheden an myt brande der brodere marstal, unde thovorden cortes unde clenes allet, dat de brodere hadden buten der stades muren. Se branden och alle de hus unde de clete unde spikere, de se hadden over deme watere uppe deme ryghebolmen; de borghere deden na alsio de brodere vor ghedan had- (S. 420) den. Des neghesten daghes sunte mycheles thovorden se sunte

iurians hof, den de brodere habben bynnen der stat tho righe [1]). Aldus wunderliken ghinchet in deme lande tho liflande.

Hyrna tho hant quemen de boden vor den rat tho ryghe unde worven ere werf myt vlite, dat en bevolen was, unde darna tho hant karden se an den mester van deme dudyschen hus. Se worden van eme wol untfanghen; se antworden eme ere credentien, unde worven ere werf darna myt ganscen truwen. Dat horde de mester vlitlyken, unde de brodere, de by eme waren. Darna karden se van dannen vnde reden tho der ryghe.

Do de mester dyt vornam, dat de borghere van der ryghe thovort habben sunte iurians hof, unde den marstal vorbrant, dat moyde dem mestere unde den broderen sere. — Se habben eyne vestene by der stat nicht verne, de heyt broder bertoldus mole Hyr thovoren hadden de borghere ghevlaghet ereme heren, deme ertsebyscope van der ryghe, unde deme byschope van darbete unde deme byschope van leale de groten ghevolt, de en de brodere van deme dudischen hus geghen deme rechten thobrochten; datsulve claghedeu en de byschope weder, unde droghen overeyn, de stat scholde eyn bystan, se wolden der stat weder bystan erghevelich den anderen tho syneme rechte also langhe, want se alle habben erer sake eynen ghoden ende. Dat de byschop van darbete unde de byschope van leale sich aldus vorredet habben myt deme ertsebiscope van der ryghe unde myt der stat, dat was deme mestere unde synen broderen nochten unwithlich. De brodere unde ere knechte, de uppe der vestene weren, de broder bartoldus mole heyt, de weren stedes vor der stat; se thohouwen de lude uppe deme velde unde vor den doren unde uppe der dune, unde wor se mochten ere borghere afgan unde ryden, se deden groten scaden der stat, swar se kunden unde mochten.

Hyrunder quam to der ryghe de bode der stades van rozstoke unde der van deme straleffunde, her reyneke, hern reynbrechtes sone, tho den andern boden der stede, unde (S. 421) vorgadderden sich dar. Tho hant darna arbeydeden se myt ghuden truwen umme den vrede, unde se reden tho dem mestere unde den broderen van deme dudischen hus, unde dar sanden de by-

1) Vgl. Voigt IV. 125 (1296).

schope van deme lande ere ghuden boden tho, unde beden darumme, dat se yt myt arbeyde underryden mosten, dat se yt daghebeden under en unde der stat. Dar wart en so gheantwordet, dat se reden tho der ryghe unde proveden, wat en dar begeghenen mochte. Dat deden se. Datsulve spreken de ratmanne van der ryghe, dat se farden an den mester unde proveden, wat en dar volghen mochte. To iunegbyst arbeyden de boden so lancghe, dat yt quam an eyne dult by sunte mertines daghe, unde yt wart ghedaghet dat orloghe tusghen den mestere unde der stat went tho twelften, unde men scolde deghedinghen umme den vrede in nyeniarsdaghe unde vort tho twelften: desen deghedinghes dach scolde men holden upper heyde tho mytweghe tusghen darbete unde ryghe. Dyt wart ghewillkoret in beyden scyden.

Hyrna leyt hydden de mester de boden van den steden, dat se tho eme quemen tho der nyen molen by der langhen brugghen; dat deden se. Do se dar quemen, se worden wol untfanghen. He sprach: „Gy heren, wete gy, wat ich wolde?“ Se spreken weder, se hordent gherne. — „Ich byn des begherende van ju, dat gy willen nemen veyr ratmanne van der ryghe an ingheleyde unde voren de thon deghedinghen uppe de heyde, dar de sake, dat alle dinc do beth comen tho eneme ghoden ende.“ De boden antworden dem mestere do, yt were boven en, se en habben neyn leyde, se en mochten neyn gheven; yt borde tho den heren van den landen, de moghen leyde gheven. De mester sprach to den boden: „Se scholen seker unde velich wesen vor my unde vor den orden van deme dudischen hus unde vor al unse helpere, velich dar tho comende.“ De boden nemen eyne achte unde spreken: Here hermester, wille gy se velighen weder unde vort vor juch unde iuwe unde vor al de, de dor iu don unde laten willen, so wille wi se velighen van iuer weghen, also beschedeliken, iof wy de volghe moghen hebben an deme rade van der ryghe, unde willet des hebben, here her mester, juwen (S. 422) openen breyf. — Den gaf he en. Hyrmede farden se tho der ryghe, unde cundygheden deme rade, wat en begeghent was van deme mestere, unde dat se dartho dachten, iof se ere boden dar senden wolden myt en, oder nicht?

Hyrna tho hant wart deme mestere unde den broderen eyrst tho wetende, dat sye de byschop van darbete unde de byschop van leale myt dem byschope van der ryghe unde der stat vorredet hadden. Do yt nalde der tyt, dat men scolde ryden uppe de heyde tho den deghedinghen, darna tho hant sande de mester syne breve tho den boden van den steden unde an den rat van der ryghe, unde leyt den dach weder beden. De bode, de de breve brochte, dat was eyn beghevén man, de was eyn monnich van unser vrouwen clostere tho der ryghe. He beheylt de breve under sich unde antwarde se nicht up tho rechter tit, ne weder deme rade van der ryghe, noch den boden van den steden. Darvan was vyl na der stat wederwille unde grot moyheit untstan, alsó men nu wol vornemen scal.

Hyrunder seten up de boden van den steden unde nemen myt de boden van der ryghe, de de ratmanne myt en sanden tho den deghedinghen: dat ene was her gherlach de rese, de andere her wolter rogghe, dat drudde was her iohan van der ryghemunde porten, de veyrde heyt her lutbrecht van munstere. Desse boden alle der stede unde der van der ryghe reden tho gaddere des sunnendaghes in den heylighen daghen tho winachten van der ryghe, unde wolden ryden eyrst tho thoreyden an eren heren den ersebyschop van der ryghe, unde wolden mit eme spreken, darna wolden se ryden uppe de heyde tho den deghedinghen. Do se quemen tho der langhen brugghen, dar begeghende en broder deytleyf unde broder hinrich van scipdorpe unde andere brodere, unde myt en anders vele lude. Se reyen: Holt! Se unthelden, se vragheden, wat se wolden? Broder deytleyf sprach: „Gy boden van den steden, wi wolden wol, dat gy weren dar, dar gy beth weren, den gy hir sint!" — De boden der stede spreken: Warumme? — „Dor de sake, gy hebbet hyr myt iu unse rechten viende, de ratmanne van (S. 423) der ryghe, de wille wi antasten unde tho stuckelynen thohouwen unde laten se lesen tho gaddere, unde willet se senden der stat van der ryghe myt sekken." — Do de boden dyt horden, se vrquemens sere; se spreken: Wi ne hopet des nicht, dat gy iuch so sere willen vorgheten. Wy hebbeth se ghevelyghet unde up unse wort synt se here comen. Dat wi des

macht hebben, dat wy se veligben moghen vor juch unde iuwe, dat moghe wy bewysen myt des mesters apenen breven. Broder detlef sprach: „Ich truwes wol, unde is war, dat gy den breyf hebbeth; vor dat sande ich tho der ryghe des mesters breve by eneme monike van unser vrouwen clostere, beyde ju unde der stat, des sunnavendes, alsso gy des sunnendaghes reden van der ryghe, unde bewarede den mester unde den orden van deme dudisghen hus, darby so wille wi se antasten unde moghent don myt rechte." — Se spreken weder: do gy dat, men holt uns vor vorredere unde alle deghene, de van uns comet, den seal ment smelliken vorwiten; darumme wille wi lever myt en sterven, den wi er krenkeliken vortheyen! — Se grepen tho den sverden, se wolden ere viende krenken. De boden spreken weder: Gy heren denket daran, dat wy hebbet des mesters apenen breyf, unde dat wi sint ghesant tho ju unde tho en vor eyndrachticheyt an beyden seiden! Darumme so denket dartho unde krenket nicht beyde, juch sulven unde uns an den eren, unde hebben des tho uns thoverstchte myt ganssen truwen, dat se noch wi van den breven, de gy sanden bi dem monike tho der ryghe, nicht ne wisten. — Do de brodere dyt horden, se bespreken sich unde leten de veyr ratmanne van der ryghe tho der thyt ledich unde los dor der boden willen van den steden; de brochten se wol ghesunt weder in de stat tho der ryghe.

Hyrna tho hant both de mester syne samnynghe tho wenden, unde gadderde en grot heere, unde thohant darna untseghede de mester dem byschope van der righe unde dem byschope van leale unde beleghede ene up deme hus to leale alsso langhe, wante de byscop unde de syne dyngheden myt ghanser have van deme hus: alsso quam do leale an der brodere hant, unde wart van en wol besat.

(S. 424) De wile dat de brodere leghen vor leale, vorgadderden sich de van der ryghe unde vorden myt en blyden unde evenho, unde stalleden vor broder bertoldus molen. De byschop van der ryghe unboth syme voghede, eneme werden ryddere, hern otten van rosen, dat he queme myt allen denghenen, de he vorghadderen mochte, unde comen den van der ryghe tho helpe vor broder bertoldus molen. Dat dede he alsso

eme de byschop syn here unboth, unde vorghadderde wol achte hundert scylde. Dyt wart den broderen to wetende; se lagheden eme hern otten van rosen wol myt dusent manne; des heres was eyn hovetman broder vile, de voghet van wenden. Do her otte van rosen treckede myt den sinen den van der ryghe tho helpe, do treckede eme broder vile unde de syne untgeghen; do wort dar eyn scarp stryt an beyden scyden. Her otte van rosen wart dar seghelos unde in deme stride doth geslaghen unde almestych de syne; broder vile sloych doth den werden rydderen, heren otten van rosen, myt der hant. De brodere untfenghen dar och groten scaden, beyde an luden unde an perden. Do de van der ryghe dyt vornemen, se thogen tho hant von dennen in de stat myt groter bedrofnisse; alsso bleyf broder bertoldus mole tho der tyt unghewunnen.

Hyrna tho hant besamnede sich des byschopes voghet van leale, her helmolt lode, eyn wert rydder van revele, myt des byschopes mannen unde myt den oseleren; se thoghen myt groter macht uppe de brodere van deme dudyschen hus. De mester unde de syne thoghen en untgeghen; dart wart aver eyn stryt. Des byschopes mannen worden seghelos unde geslaghen, unde myt en der oselere vele, unde her helmolt van lode untquam cume myt deme lyve van dennen. Do de byschop van darbete dyt vornam, dat yt aldus ghync, he dede sich umme tho deme mestere unde den broderen van deme dudisghen hus, unde he dede sich van deme ersebyschope van der ryghe unde dem byschope van leale unde der stat van der ryghe, dar he sich eyrst mede vorredet habbe by en tho blivende. He opende den broderen syne slote, unde syne man hulpen den broderen myt der hant.

(S. 425.) Hyrunder brande de mester unde de syne dat hus tho thoreyden, unde quemen darup myt behendychgheyt, unde venghen den ersebyschop van der ryghe unde de syne, unde leten ene voren vanghen van dennen uppet hus tho vellyn, dar wart he van den broderen langhe gheholden an vanchnysse [1]). De mester unde de syne bemanneden thoreyden dat hus, unde besat-

1) Voigt IV. 125.

tent wol. Se wonnen och kokenhusen de stat deme byschope af; de borghere worden ghevanghen in der stat, unde sere beschattet van den broderen.

De mester unde de syne leten hyrunder buwen blyden unde ander werch by der nyen molen vor der langhen brugghen; se leten dar och tho gaddere vellen van groten balken eyn hus, dat eyn borch werden scholde, de se wolden buwen uppe de dune, darvan se wolden beweren, dat nene schepe mochten comen van der se (zee) tho der stat, noch van der stat tho der se. Do de borghere van der ryghe dyt vornemen, yt moyede en sere; se loden de rusen unde de lettowen unde andere heydenen vele; se vorgadderden sych tho der ryghe myt eneme wonderen groten heere, unde trecketen van der ryghe myt dem heere tho der nyen molen, des mytwekens in den hylligheu daghen tho paschen. Se thohouwen unde thovorden deghere al dat werk, dat de mester en thowederen habde ghebuwet; se vorbranden darsulves eyn grot hus, dar was inne vele lantlude unde grot ghut an harnisghe, an perden unde in anderen dynghen. De brodere van deme dudyschen hus untfenghen dar groten schaden. Darna karden de borghere van dennen ane schaden in de stat tho der ryghe myt groteme scalle. — Der heren boden van lubeke unde de anderen boden der stede karden hyrna tho hant tho lande, unde scheden aldus van der stat tho der ryghe an ende, unde schopen nicht dat dragende was tho den vrede.

Hyrna by pynchsten vorgadderden sich de borghere van der ryghe myt den lettowen unde myt al;denghenen, de ere helpere weren; sich samnede dar eyn untellich volch. Darna tho hant trecketen se van der ryghe over de thoreydera unde thoghen uppe de brodere van deme dudysghen hus. Se ver- (S. 426.) deghebeden an myt rove unde myt brande kerken unde kerchof unde allet, dat se vonden; se vorstorden myt brande unde myt rove vif kerken, unde de lettowen vordelgheden darinne den hillyghen lychamen unses heren. Se nemen dat cruce van der martere unses heren ihesu christi, unde houwent vormyddes untwey; se nemen darsulves unser vrowen belde unde houwen eme af dat hovet. Se venghen de papen unde vorden se myt en, unde thoghen vort in dat lant, unde quemen darin unghewarnet, unde venghen dat

volch, lenlude myt wyve unde myt kynde. Se venghen och vele der lantlude, unde dreven se ut deme lande, unde vorden van dennen enen groten rof. Se wunnen och den ghoden hof tho karcus unde vonden darinne vele ghudes, dat se nemen. Se thovorden och vele vorwerke myt rove unde myt brande, unde den hof tho karkus den vorbranden se, unde deden dar groten iamer an der cristenheyt unde thoghen do van dennen [1].

Hyrunder do dit was, dat de van der ryghe unde ere hel-pere de lettowen by vellyn in deme lande der brodere so vel-dich weren, do besamnede sich de mester unde de brodere myt eme; se vorgadderden eyn grot heere, se thogen den vienden na wente uppe de thoreydera. De mester unde de syne de reden se an: dart wart eyn grot manqualm an beyden syden. De bro-dere van dem dudisghen hus worden seghelos, de mester [2]) blevf doth en deme stryde, unde broder godevert, de ghude cummel-dure van vellyn, unde myt en wol veyr unde twintych brodere oder mer [3]). Do de strit aldus was erghan, se nemen den me-ster unde bunden en crucewys tusghen twe bome unde deden manyghe martere an syneme lyve; tho iunghest houwen se eme vormiddes untwey. Se nemen eynen anderen broder myt synen wapenen unde bunden ene uppe syn pert unde brauden en ereme ghode tho eren. Den drudden broder villeden se alse eyn rynt. De borghere van der ryghe unde ere helpere de letowen slogheu in deme stryde uter maten vele ghoder lude den broderen af; datsulve deden se en wedder. De wile dat de strit was, do untle-pen vele kerstener lude, de se ghevanghen hadden in der brodere lande; de anderen, de (S 427.) ghevanghen bleven, de dreven myt deme rove de heydene ut deme lande over de dune in de lettowen.

1) Vgl. Voigt IV. 141.

2) OM. Bruno, der 1295 dem OM. Heinrich von Dumpeshagen (wohl richtiger Dincelaghe), vielleicht anfangs noch als Vicemagister, gefolgt war. Vgl. Voigt IV. 124.

3) am 1. Jun. 1298. Vgl. Voigt IV. 142. — Kl. Dünam. Chronik in Bunge's Archiv IV. 272: Anno domini MCCXCVIIIJ° rex lettowinorum depopulatus est karkhus et fines ejus. Revertens vero oppugnatus est a Magistro brunone et sui sfratribus apud flumen Thoreyda in octava penthecostes, quod fuit kal. Iunii, ubi magister bruno et multi de suis corruerunt.

Dyrna tho hant stalleden ander warve de borghere van der ryghe unde ere helpere vor broder bertoldus molen myt groter macht; tho iuncghest wart se ghewonen, unde worden al geslaghen unde ghevanghen, de daruppe weren; unde se delghe- den de vestene tho grunde, unde vorden de vanghenen myt en in de stat tho der ryghe. — Darna tho sunte iohannes daghe tho middensomere vorgadderden sich over de borghere myt den lettowen unde myt al eren helperen, unde maleden tho eyn grot scypheere, unde voren darmede van der ryghe myt evenho unde bliden, unde stalleden myt ghewolt vor de nyen molen by der langhen brugghen. De van der ryghe unde ere helpere stormeden an de vestene dach unde nacht myt eyneme untelliken volke.

De wile dat dyt was, dat se leghen vor der nyen molen unde de anstormeden, do quam eyn grot heere van broderen unde van semen over lant van prucen, dat deme mestere van liflande unde den synen tho hulpe quam. Dat heere toch over de dune, dat de borghere van der ryghe des nicht en wisten. Do de bro- dere van liflande dyt vornemen, en was leve, se thoghen myt den eren thegen se, unde dar vorgadderde sich en grot heere, unde thoghen do vor der nyen molen tho deme heere, dat dar vore lach, unde quemen uppe se unghewarndes. Dar wart van en eyn unghevoghe stryt in sunte peters unde sunte pawels daghe [1]). De van der ryghe unde ere helpere worden seghelos unde almestych gheslaghen, eyn deyl weken tho den schepen unde drenkeden sich sulven. Dar blef dot van der ryghe her ghotmer de swarte, her werner spanan unde volmer dovynch, her ratgheve unde conrat rumelant, unde myt en manich erachtig borghere unde uter mathe vele vromer lettowen bleyf, dar doth an deme strYde. De borghere van der ryghe de nemen dar groten scaden; se verloren dar ere blyden, evenho unde an- der werk; se verloren dar almestych ere harnisch unde andere

1) 29 Jun. 1298. Vgl. Voigt IV. 143 ff. — Kl. Dünam. Chronik in Bunge's Archiv IV. 272: Eodem anno (1298) rygenses obsederunt municionem, que dicitur Novum molendinum, ubi occisi sunt et submersi petri et pauli.

wapene. Dar bleyf ere schot myt den armborsten unde al (S. 428) de schepe, darmede dat grote heere vor van der ryghe tho der nyen molen.

Hyrna tho hant sanden aver de heren van lubeke vor eyndrachtycheyt des vredes eren werden boden ut erme rade, hern syverde van bochholte, myt der stede boden van wentlande, de by der zee lanch ghelegghen sint, wismer, rozstock, de stralessunt unde de gryppeswolt. Do desse boden quemen uppe dat lant tho gothlande, do sanden de ratmanne van wisbu eren ghuden boden hern mathyase puke myt en in de stat tho der ryghe. Desse boden arbeyden aver umme den vrede myt ghuden truwen, unde spreken eyrst myt den ratmannen van der ryghe, unde kerden darna myt arbeyde an den mester, unde — — —.

Aus dem zweiten Theile

und zwar

I. aus der Fortsetzung der Chronik des Franciscaner Lesemeisters Detmar vom J. 1401 bis 1482.

1424.

(S. 35.) Des mandaghes na mytvasten [1]) starf de mester van lyflande, sivert van spanheym, in wunderliker wyse, alse he geladen wart vor den richtestol cristi. Wente to der tyd was in lyflande en vrischliker (junk) kopman, lefgehat van allen luden, geheten marquard clempouwe, gheboren van lubeke; deme wolde de vorghenomede mester gheven to echte ene beruchtete vrowe, unde, alse me sede, syne concubinen. Wente nu marquard der nicht nemen wolde umme schande willen, do vorlaghede ene desulve vrowe, odele genomet, vor demesulven mestere unde lede eme to deverye valsliken; wente do se sach, dat

---

1) d. i. nach dem Sonntage Lätäre, der im J. 1424 auf den 2. April fiel, also am 3. April; wie er denn auch schon am 11. Apr. urkundlich als verstorben angeführt wird: vgl. Index nro. 1127. 1128.

he se vorsmadede, do bedachte se desse loghene up em. Des let de mester to hand grypen den kopman, unde let ene binden unde vanghen, unde wol dat sik de kopman redeliken unschuldigede, unde syne unschult clarlyken bewysede unde darto vele gude lude vor ene baden, doch so wart de mot des mesters nicht ghewandelt, sunder he richtete ene unrechte to der ghalgen. Also do Marquard stund by der galghne unde moste sterven, do rep he luder stempne, dat dat alle volk horde unde vele lude darvan wenden, unde sprak: „Na deme male, dat ik van desseme erdesschen richtere myt unrechte byn vorordelt to deme honlyken dode, so schete ik myn recht vor den ewyghen waren richter, unde lade vor synen richtestol den unrechten richter syverde van spanheym, den mester van lyflande, dat he in deme druttheynden dage dar kome unde hore eyn war unde eyn recht ordel!" — Do he dyt gesecht hadde, do wart he gehenghet unde starf, unde mester syvert rokede nicht de ladynghe, mer he bleef by syneme synne; sunder alse de druttheynde dach quam unde de mester lach in syneme bedde [1]), do wart he hastigen seek, unde alse de knechte to em quemen, do sede he myt bevener stempne: „Biddet alle god vor my, wente ik mot altohand van hyr, (S. 36.) unde se den, de my geladen heft, unde hyr is neen hopene des levendes." Aldus vorkerde he syne oghen unde anghesichte unde starf. Darna in kort datsulve quade wyf wart anghesproken umme devery willen, de se warlyken ghedan hadde; men se wart gheborghet to rechte, unde er der tyd des richtes leet se sik scheren alse enen scholer (papen), unde wart hemelyken to perde wegghevoret in prutsen [2]).

1434.

(S. 65.) De stad van lubeke, der dat tobord, dat se vorboden schal de anderen hensestede, wan des not is, sande ut ere boden (S. 66.) umme philippi et jacobi, unde vorbodeden alle hensestede tosamende to komende to lubeke uppe den negesten pinxsten, dat se dar to hope spreken umme mennigherleye sake, de anrorde dat ghemene gud, alse umme de kopenschop

1) Chron. Ruß: „alse he sad an syner tafele".

2) Die Quelle dieser Sage oder Geschichte findet sich in Alb. Kranzii Wandalia l. XI. c. 2. Vgl. Arndt liefl. Chron. II. 126.

unde mennygherleye schaden, den de heren unde vorsten deme kopmanne in velen landen ghedan hadden, unde sunderlyken de konynk van dennemarken unde engeland, de here van der vere unde van vlandern unde holland, unde umme anderer sake, dar se sik vor vruchteden in tokomenden tyden. Aldus quemen dar de van collen, van danske, van bremen, van meydeborch, de to dersulven tyd weren in deme banne, unde darumme moste me holden interdict to lubeke eyn mante, de van brunßwyk, hildesem, halle, ryghe, revel, darpete, steyn, sund, hamborch, grypeswold, sost, munster, dortmunde, osenbrugghe, rostok, wesel, staden, luneborch, vrankenvorde, berlyn, soltwedel, duseborch, wismer, kyle; unde de anderen stede hadden ere macht do ieghenwardighen ghegheven tho donde unde to latende, wat en gud duchte vor dat ghemene beste. Also dar de stede vorbenomet weren ghekomen, do sanden se uter stede den borghermester van kolne, van danske, van lubek unde van hamborch to deme mester van prusen, dat he scholde maken een ewich vorbund twisschen eme unde den hensesteden. Do se dar quemen, do worden se herliken entfangen van deme mester, unde alse se ere werf vor deme mestere unde vor den vryen des landes gherort hadden, do bereden se sik darup unde besloten, dat id nutte were umme mennygherleye sake willen, beyde vor de prusen unde ok vor de stede, dat se sik to hope vorbunden erer een deme anderen bistendich to wesende in synem rechte ieghen alswene. Unde dit wart do bebrevet unde beseghelt under des mesters inghesegele. Ok ghaf desulve mester den steden breve to konynghen unde vorsten unde steden, wo he syk myt den hensesteden vorbunden hadde jeghen alle de, de den kopman vorunrechteden. Do se desse breve hadden, unde ere werf na willen entrichtet hadden, do toghen se wedder to hus.

De wyle alse dyt schach in prusen, sanden ok de hensestede boden van den veer steden lubek, hamborch, luneborch (S. 67.) unde wismer yn dennemarken to werdingenborch, dach to holdende myt deme konynge. Dar nemen de stede myt sik den bischop van verden unde den bischop van raseborch; ok hadde de konyngh vele prelaten, alse den bisschop van hildensem, van roschilde, van lunden, van rypen, van abowe unde vele werliker vorsten, alse den hertighen van beyeren, van pomeren, van deme

sunde, van luneborch, unde den hertighen van mekelenborch, myt veler guder ridderschop. Desse degedinghgeden tosamende wol ene ghanse mante umme den schaden, den de konynk unde syn volk deme kopmanne ghedan hadden in veligen daghen; mer in dat lateste en konden se nicht gudes vor de stede darynne beslusten, unde toghen ane ende wedder to hus. Do dit de hensestede horden, de to lubeke weren, do worden se sere gegrettet jeghen den konyngh, unde makeden altohand mennigherleye gesette vor den kopman unde vor dat gemene gud, unde sanden de in engeland, in vlandern, in dennemarken, to norweghen, in russen; unde sanden ok darmede de breve des vorbundes myt deme mester van prusen, up dat se deste bet toleten ere ghesette unde eren kopman deste bet vorderden, unde leten de bliven by den olden privilegen unde vryghelt. Unde de boden, de hyrto geschicket worden van den steden, de toghen ein islik, alse em bevalen wart, unde de anderen heren van den hensesteden toghen wedder to hus myt sodanen vorworden, dat se scholden wedderkomen to deme negesten paschen, unde alle dink do wol besluten myt eme guden ende [1].

1478.

(S. 407.) Item in dessеme sulven iare de mester van liflant unde de ertzebischop van rige quemen in grote twidracht malk andern, so dat de sank in den kerken ward gelegert in velen steden dorch beide part; unde de sake ward geschicket vor den pawes to rome. Under deme murlemeye vorsach de ertzebischop, dat de mester van liflant ene vynk, unde quam bi al sine slote unde nam de yn, unde held ene alsо ghevangen, dat nement moste bi em wesen, behalven syn capelan, dar he syne tide mochte mede lesen. Dit spil is suß angehaven, de ende is noch nicht vor ogen.

1480.

(S. 412.) Item in dat anbegyn des iares na der bord christi MCCCCLXXX de mester van liflant makede ene grote (S. 413.) hervard in ruslant iegen de van plescow, unde brande unde rovede, unde wan twe slote, de brak he in de grunt,

---

1) Gadebusch I., 2. S. 89—90, nach Kranzii Wandalia l. XI. c. 34. und Willebrandt hans. Chron. II. 92. 211—214.

unde toch wedder heym unbestridet. In dersulven tid reyseden wedder uth in ruslant de sweden uth vynlant unde beruden wol ver unde twintich myle int lant, unde breken dale veler byernen vesten unde hove unbestridet.

1482.

(S. 421.) In deme sulven iare na wynnachten van ghebedes wegen des grotforsten van muscow, de do vrede ghemaket hadde myt deme taterschen keyser, slogen de russen myt groter macht in lyflande, wente de wynter was sneeaftich unde tomale hart, unde vorwusteden dat gantze stichte to dorpt, dat dar nouwe dre buwerhus stande bleven. Se togen vort na vellyn, unde wunnen de stad unde de vorborch des slotes, unde deden unbeschryfliken mord. Se sneden de swangeren vrouwen up, unde speteden de vrucht an de tuenstaken; se sneden den mans de menliken lithmate af, unde steken se den vrouwen in de mund, unde dergheliken deden se den mans myt den affghesneden borsten der vrouwen; se sneden mans up, unde negelden ere dermen to den bomen, unde jageden se darumme so lange, dat se alle ere ghedermete togen unde wunden uth erem lichname umme de bome. Se hadden dree heere: dat ene lach tor margenborch, dat ander in deme stichte darpte, dat drudde tom walke, also dat dat land nicht konde umme reddynghe unde hulpe tosamende komen.

Erer vele togen vort na der parnow up veer myle na, dar se den unschuldyghen kynderen hende unde vote afhuwen, de olden dot slogen, vrouwen unde juncfrouwen schendeden, rydder-matesche vrouwen unde vele erer undersate, de se ok en part myt syk voerden in russen, myt grotem nadele vrouweliker unde juncfrouweliker ere, unde vorkoften erer vele vor drelle unde drevel. De russen bunden ok de armen lude uppe brede unde holte, unde steden se also crueswys (crucewys?) in de heten ovene so lange, dat de hued upquesede; denne togen se se uth, unde besprengeden se myt yskoldem water unde echt also so lange, dat se den geyst upgeven. Etlike (S. 422.) bunden se ynt cruce, dropeden se myt vurygen vlammen dorch van deme spekke, unde vele mer plage deden se en an, de tomale nicht schryvelyk ys. Ok voerden se uth lyflande mer wen XV dusent mansnamen, de se

ok clegeliken handelen unde vorkoften; der ok mennich dusent gekoft worden to nougarden unde plescow, unde gevoret to pluscouw unde in polen, dat ewych wol to beklagende is [1]), dat god vorhenget heft umme der sunde wyllen der hovetlude van lyflande. O meyster des orden, bernd van der borch, o ingghedrengede bischop van revel, symon van der borch, heft dy de duvel ghesent van hildensem to revel, umme to vorstorende dat entvoldighe blod, dat aver sum ropet myt deme rechtvertigen blode abel, nu unde to ewygen tyden! Genesis in dem verden capittel [2]). Hir wert geplaget dat unrecht, dat de orde heft gedan der domkerken to ryge unde erem ertzenbischoppe silvestro, den se hebben sterven laten in eren sloten unde bewaringhe [3]), unde de anderen prelaten dersulften kerken ghefangen unde ghebunden, de hilgen reliquien unde schone cleynod der kerken vorvoret unde vorbracht. Men ynt yar MCCCCLXXXIII wart he afgheset, als du hyrna wol vynst [4]).

(S. 424.) In dessen tyden hadde de orde in lyflande grot orlich myt der stat van ryghe [5]). God van hemmel stund den ryghesschen by; se wunnen deme orden af slote, lande unde lude, unde slogen de ghebedygers, unde fyngen se wol na wyllen. De orde hadde aver langen yaren dat stichte affghetogen mennich slot, lande unde lude; se vechtende jegen de cristen, de doch dar ghesetth weren umme de lande to beschermen vor de russen unde de ungelovygen unde unhoersamen der romeschen keiser. Hyr sprak de bisschop umme; dar vyngk ene de orde, unde brochte

1) Vgl. Die Feldzüge der Russen in Livland und der Livländer in Rußland um das Jahr 1480. Bloße Zusammenstellung von Auszügen aus Chroniken und andern Geschichtswerken, und von Urkunden, die die Sache erläutern; in den Mitth. aus der Livl. Gesch. IV. 88—147.

2) 1. Mos. 4, 10.

3) E.B. Silvester war zwar vom Orden auf Kokenhusen gefangen genommen, seine Haft aber bald wieder gelindert worden und er starb dort am 12. Jul. 1479. Vgl. Mon. Liv. ant. T. IV. p. LXXXVI., M. Fuchs in Script. rer. liv. II. 770.

4) Vgl. Index II. 81. nro 2206., M. Fuchs in Script. rer. liv. II. 768., Mon. T. IV. p. XCI.

5) 1481 (Vgl. Mon. T. IV. p. LXXXIX., M. Fuchs in Script. 778.) und später 1488 ff. (Mon. p. XC., Script. p. 781.)

ene in bewaringhe, dar he ok in dat leste gaf god synen gheyst. Pravest unde deken unde der kerken prelaten vynghen se en deel, den andern half god uth (S. 425.) deme lande, als hyrvoer gheroret is. Do bisschop silvester doed was, do wolde de orde den nyen bisschop setten, unde dat capittel koes ok eynen anderen; dar wart orlich, schade unde grote twedracht over. Doch dat was den borgheren in dudeschen landen unghelike leff, wente vele spreken des ordens lof umme gudes vredes wyllen, den se helden deme kopmanne; de anderen seden, de orde were gud, men de brodere dochten nicht vele, se nemen god unde der kerken, unde helden kukukes loven, unde hadden gheystlyk unde werlyk jegen god unde recht vakene unde vele ghedodet; ok hadden se wol sosteyn slote myt ghewalt ghedrenget van der kerken tho hyghe. De deme menen manne den mund wyl stoppen, de berovet wol teyn pund meels unde mach lichte wes mer; na der synnicheyt unde nicht na der redelicheyt richten vele lude; doch dat jegen god unde recht is, dar theen de gadevruchtighen ere hulpe af. De mynschen richten van buten, men god dat herte unde de andacht, gud unde quad; vele don recht, men nicht rechtverdegen.

In desser twetrachtighen sake sende de bisschop van ryghe af van rome eynen mester, pravest unde domheren van ryghe, meyster hillebort; de sloch banbreve to lubeke vor de kerken jegen meyster bernt, myt alle synen ghebedyghers, unde jegen den bisschop to revel, symon van der borch, des meysters vedderen, hart na deme passchen; men darna quam he to leyder in prutzen, dar stokeden se wunderliker wys de sele van deme erbaren schonen manne. En sanguis fratris tui Abel clamat ad me de terra [1])! Darumme blift mord zelden unghewroken, wente god spreckt sulven, genesis in deme negeden capittel: de myt wald mynschlyk blot vorstortet, syn blot schal vorghoten werden [2]). Als id schach der konyngynne van zamarien jezabel in deme boke der konynghe in deme XXI capittel [3]) unde in deme veerden boke in deme IX capittel.

1) 1. Mos. 4, 10.
2) 1. Mos. 9, 6.
3) 1. Kön. 21, 23.

Item symon van der borch, eyn man vul wrake, quam hirna anno LXXXIX to lichtmissen in de stad lubeke, unde hadde vorworven van keyser frederico deme drudden swaren achtbreve, unde van pawes innocencio deme achteden sware (S. 426) banbreve jeghen de rygesschen unde jegen de, de van deme steyne entfanghen hadden over de zee van deme slote, dat to ryghe de stad deme orden afwant unde gruntliken dale brack; als se ok deden dat slot to dunemunde, dar de rygeschen na leden eyn kostlyk bolwerk. See hyrna in deme jare LXXXIX [4]).

(S. 427) Dosulves was grote pestilencie in lyflande sunder mate, wente de rußen hadden vele mordes des voerwynters in lyflande ghedan van dorpt wente to der pernow myt groter schult des meysters bernedes van der borch, unde synes vedderen symon van der borch, bisschoppes to revel [5]).

II. Auszüge aus der Chronik des Rufus vom J. 1400 bis 1430. (Ergänzungen zur Fortsetzung der Detmarschen Chronik.)

1420.

(S. 513.) Uppe desulve tyd was grot stervent in allen landen. Dat begunde sik ersten in walschen Landen, unde quam so herdale langk den ryn, unde vorwoste dar grote stede; van deme ryne toch id sik vort dor westphalen unde so dorch hessen unde doryngen, unde vermiddels sassen quam id by de zeestede, und nam dar untellik volk enwech. Darvan toch id do in prußen unde lyflande, unde vorbelgede vele mynschen. In deme slote vellyn to lyflande storven allenen by sos unde druttich dudesche heren. Desse sulve mord bedrovede ok alle frankryken, hispanien unde engeland.

---

4) Ueber die hier sehr kurz und verwirrt erzählten Begebenheiten s. Mon. T. IV. n. M. Fuchs in Script. II.

5) Die Nachricht von diesen Gräueln ist jedoch vorher von unserm Chronisten mit in das J. 1482 gebracht.

1421.

(S. 519.) Dosulves ok was grot stervent by den zeesteden, unde warede woll twe jar all umme; dar blef mennich dusent mynschen dot in der pestilencien.

1424.

(S. 532.) To der tyd starf bischop johan habundi van der rige, unde in sine stede wart gekoren de provest dersulven kerken [1]).

1427.

(S. 552.) To der tyd ward ploscowe, de stad an ruzenlande, bestallet van hertich vytolde van lettowen unde van deme bischope van darpete, unde wart to deme lesten gewunnen van densulven vorsten unde geschynnet van vele gudes [2]).

1428.

(S. 564.) In demesulven jare vorbodede bischop hinrik [3]) van der rige de anderen bischope van siner provincien, alſo bischop diderike van darpete bischop hinrike van revele unde bischop kerstene van ozele, unde helt mit en en concilium, dat is enen rad, dar se inne handelden der kerken sake unde anval, de in der provincien sint, [4]) — unde sundergen verbunden se sik tohope jegen den orden der dudeschen heren, de se under sik wolden breken; dar wolden se to hulpe to ropen de prelaten des hoves van rome unde den pawes Unde darto makeden se ute eme isliken stichte twe, de to rome then scholden, unde ere hovetman scholde wesen de deken van revele, de in dem hove

1) E.B. Johann Habundi starb vor dem 24. Jun. 1424; sein Nachfolger war der Rig. Dompropst Henning Scharfenberg, der schon am 13. Oct. vom Papste bestätigt wurde. Vgl. Index II. 357, Gadebusch livl. Jahrb. I., 2. S. 59.

2) Vgl. Gadebusch S. 65—66., Karamsin Gesch. d. Russ. Reiche, D. Ueb. V. 200 ff.

3) Unrichtig für: E.B. Henning.

4) am 25. Jan. 1428. Vgl. Dr. H. F. Jacobson, Die Metropolitan-Verbindung Riga's mit den Bisthümern Preussen's (Leipzig 1836. 8.) S. 25—26. u. Dess. Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preuss. Staats 1 Bd. (Königsberg 1837. 8) S. 47—48. Die Beschlüsse dieser, so wie einer späteren (1438—1441) Synode sind ebendas. im Anhange S. 20—78 abgedruckt.

woll bekant was. Dessen sos presteren deden mede en borgermeister van der rige unde en borgermeister van darpete ere twe sones, de scholden se bringen to bononia to der groten schole. Ok hadden desse vorbenomeden achte personen mit sik andere achte, de dar weren in ereme denste unde selschop. Desse sostein clerike togen upwart to hove jegen de dudeschen heren. Dat warff wart vormeldet deme vogede des slotes grebin, goswin asscheberg genomet. Also do de papen quemen by de dune, dat water, dar nam erer war desulve (s. 565) voget unde veng se mit den sinen. Dat was den papen nicht to willen; se spreken, se weren gevryet in deme geistliken rechte, dat men se nicht vangen mochte, unde we en dat dede, de were in des paweses banne. Men de voget kerde sik nicht an de degedinge. He nam en ere breve; dar vant he inne, wo dat se deme pawese clagen wolden over de dudeschen heren, van deme orden de voget was. Do leet he se bynden, also vorreders des landes, unde leet se alle werpen in de dune [1]) unde vordrenken, unde beheld all ere geld unde vele clenodes, dat se wolden tho rome vorgeven hebben. Do de gedrenket weren, do schref he enen bref unde sande den deme bischope van der rige, de ludde aldus: Wetet, her bischop van der rige unde gy anderen bisschope van lyflande, dat ik, goswin asscheberg, voget van grebyn, hebbe gedrenket juwen papen, vulehavere genomet, de deken was to revele, mit alle sinen gesellen, unde hebbe en genomen, wat se hadden, wente se weren vorreders des landes unde unses orden. Dat hebbe ik van egeneme upsate gedan, unde van nemendes hete edder witschop myner oversten, unde wolde god, dat ik juw bischope alle so warliken hadde an myner walt, datsulve wolde ik uw allen ok don. Wille gy nu dar wat umme don, dat dot myner personen, unde wytet dat anders nemende. Varet woll! —

---

1) A. Krantz in Wandalia l. XI. c. 16, u. Hiaern in s. Lyfl. Gesch. S. 175, aus dem allein auch Gadebusch I. 2. S. 65. (d. J. 1426) diese Geschichte genommen, nennen nicht die Düna, sondern das „Wasser Lyban," — „in profluentem riuum, Liua vocant." —

XV.

Notizen zur Livländischen Geschichte

aus

***Alberti Krantzii**, rerum germanicarum historici clariss., Saxonia. De Saxonicae gentis vetusta origine, longinquis expeditionibus susceptis, et bellis domi pro libertate diu fortiterque gestis. Denuo, et quidem accuratius emendatiusque, quam ante, edita. Cum praefatione D. Nicolai Cisneri, I. C. et tribunalis Imperatorii assessoris. Addito Indice locupletiss. Francofurti ad Moenum, apud A. Wechelum. M.D.LXXX. fol.*

L. VII. c. 13.

[p. 181.] Operae precium est paucis inserere, hoc tempore factam Livoniae ad Christi fidem conversionem per gentem Saxonum, et eos qui in eam provinciam mercandi gracia e civitatibus Saxoniae atque Wandaliae nauigarunt [1]). Fuit autem primus huius plantationis author nouellae dominus Meynerus (alii dixere Meynardum) [2]), Zegebergensis canonicus: quem [p. 182] eloquium Domini inflammauit, vt eidem populo infideli pacem Domini nunciaret, et paulatim calore fidei faceret scintillare. Quumque vir bonus per aliquot annos cum mercatoribus eo nauigaret, et operi pietatis deuotus insisteret, sensit manum Domini non abbreuiatam, et auditorum deuotionem plurimam [3]). Accedens igitur Bremensem ecclesiam, cui-

Livonia ad Christum adducitur anno 1186.

---

1) Cives Bremenses prima vice a. 1159 in portum Livonicum appulisse, patet e claro illo testimonio, quod exhibet Henricus Lettus (Orig. Liv. ed. Gruberus p. 177. cf. Hansen in Script. rer. Livon. I. 800. Not. 5.)

2) Cf. Eduard Pabst: Meinhart, Livlands Apostel. I. Reval 1847. — II. Ebd. 1849. 8.

3) Ignotus est annus, quo Meinardus in Livoniam venit, variaque chronicorum de ejus adventu testimonia perhibentur. Plurimi autores hodie a. 1186. pro certo vel verisimili praesumpsere. Cf. Script. rer. Livon. I. 867—868.

tum praeerat Hartwicus secundus, de negotio pietatis apud eundem atque capitulum eius verba fecit, ne in vanum laboraret, sed maiorum authoritate res inchoata procederet. Impartitur archiepiscopus volens viro zeloso euangelizandi authoritatem, ipsumque pontificali subuectum honore mittit in gentem Christo conciliandam. Ipse igitur Meynardus, humilis et deuotus, auditoribus suis verbi spargens semina, arguendo, increpando, magis tamen obsecrando, duritiam gentilium frangens, ipsorum corda, non minus muneribus quam exhortationibus, paulatim ad quod volebat, Deo annuente, perduxit. Annus erat sextus et octuagesimus post centum atque mille, quum in Livonia primum sedes episcopalis per Meynardum erigitur, intitulata patrocinio beatae Mariae virginis, in loco qui Riga dicitur [1]). Et quia idem locus beneficio terrae et aquarum multis donis exuberat, nunquam ibi ex illo tempore defuerunt Christi cultores et nouellae ecclesiae plantatores. Est enim terra fertilis, agris et pascuis abundans, irrigua fluuiis, et perinde satis piscosa, et arboribus nemorosa. Multi se in eam operam contulere cum Meynardo, et deinde post illum: in quibus erat vir praecipuus Bertoldus, abbas de Lucka, Monasterium arbitror Cisterciensium, vbicunque sit. Nam alii annales praeferunt abbatem fuisse Griseorum monachorum, quod genus vestium habuere monachi Cistercii. Hic ergo cum laude memorandus in tantum ad Christi gloriam efferbuit amplificandam, vt relicto fratrum suorum monasterio, relicta quam habuit sine turba quiete, in peregrinationem se contulerit laboriosam et periculo plenam. Meynardus prior diu consedit in terra, priusquam gentis linguam perdisceret: firmauitque sibi ab incursione malorum praesidium in insula fluminis Dune (Kerckholm nunc vocant) arcem, quam modo tenent fratres ordinis Theutonicorum. Sed vbi Meynardus diuturno labore multis pericu-

Primus in Livonia episcopus.

1) Aeque incertus est annus, quo Meinardus ab archiepiscopo Bremensi in Livonum episcopum consecratus est. Nobis liquet pro eo annus Chr. 1192, secundum inscriptionem, quae est in ejus coenotaphio (v. Mitth. aus d. livl. Gesch. VI. 423., Script. l. c. p. 869).

lis cursum vitae in omni sanctitate, iustitia et religione fervens pro Christo peregisset, consummatus fine bono, transissetque ad meliora [1]), Bertoldus ille voluntate archiepiscopi surrogatur episcopus Livoniensis [2]). Is autem vir, ad omnia pro Christo pericula promptus subeunda, accepto, quod maligni armis potius quam verbis subigendi viderentur (exuberat enim et exuperat in omni terra malorum turba gregem Dominicum), arma contraxit quanta potuit in Saxonia: et apud summum pontificem peregit, vt, quoniam res Asiae frigebant, cessauitque pro magna parte in eam peregrinatio, Celestinus summus pontifex remissionem peccatorum in Livoniam pugnantibus convertit. Vnde exciti multi vtriusque ordinis viri, et ecclesiastici et seculares, in sanctam se militiam cum Bertoldo episcopo protinus accinxerunt. Prouecti nauigiis in terram, opposuere aciem venientibus ex aduerso rebellibus fidei hostibus. Vbi iam ad conflictum ventum erat, episcopus ferociori quam regere posset iumento devectus, fertur invitus in medios hostes, ibique confoditur anno octauo et nonagesimo post centum et mille [3]).

Evangelium armis propagandum magis quam verbis.

Cap. 14.

Albertus [4]) illi Bremensis surrogatur canonicus, vir ingenio acer, et ad omnem pro Christo laborem impiger, aetate iuuenis, manu et animo aeque promptus. Is apostolica fretus indulgentia, in omni maritima Saxonia atque Wandalia crucem et ipse praedicauit, et per alios fecit praedicari: et

1) obiit a. 1196. IV. idus octobr. (12. Oct.), docente inscriptione coenotaphii eius; diem vero, XIX. Kal. Sept. (14. Aug.) habent Fasti sacri Coloniens. apud Gelenium de magnitud. Colon. p. 713. (Gruberi Orig. p. 10. not. y.) Cf. Script. I. c. p. 869—870.

2) a. 1196. s. 1197. ineunte.

3) IX. Cal. Aug. (24. Jul.), a Livone, nomine Ymant, ut ait Henr. Lett. (Orig. Liv. p. 13.) De loco pugnae cf. Mon. Liv. ant. T. IV. pag. XIX.

4) ab Apeldern, e gente Buxhövediana (cf. Script. rer. Livon. I. 351.), consecratus in Episcopum Livoniensem a. Dom. M.C.XCVIII. — exeunte sc. Cf. Orig. p. 15.

per annos triginta indefessus laborans, per brumam versatus in Germaniae littore, collegit militaturos, quos primo vere, dum mare peruium esset, nauigans transportauit in terram, aestatem totam pugnantes in hostes. Autumno quidam rediere, quidam etiam per brumam substitere. Redibat ille iterum atque iterum, deuehens ac reuehens milites, multa peregit in ea terra ad Christi laudem [1]). Hic est qui Rigam vrbem primus muris sepsit et communiuit [2]). Aliquot pontifices in eam terram, et duces in eam secum vexit militiam, milites sine numero, ciues ac mercatores, in hoc negotio militantes pro Christo. Multi caesi terram suo sanguine sunt mercati: saepe perpulit hostes crucis Christi obsides dare, pacis subire conditiones. Denique effervescente multorum deuotione, nouum inter se ordinem Crucegladiatorum fratrum erigere deliberauerunt, spe confirmationis apostolicae sequuturae [3]). Erant eius professionis duo post invicem magistri [4]). Inde tamen quum in Prussiam peruenissent fratres ordinis Theutonicorum, implorati venerunt in Livoniam [5]), et statim absorbuit ille Gla- [p. 183.] diocruciatorum ordinem, et transierunt volentes in professionem ordinis beatae Mariae Theutonicorum: qui vsque hodie tenent terram illam. Sed statim ab initio de dominio terrae exortum est

Fratrum crucegladiatorum ordo nouus.

1) Habemus vitam ejus conscriptam ab Henrico Letto et editam in Gruberi Originibus Livoniae sacrae et civilis etc. Francofurti et Lipsiae 1740. fol. et ab A. Hansen in Script. rer. Livon. T. 1. Rigae et Lipsiae 1853. 8.

2) „Anno tertio suae consecrationis (i. e. a. Chr. 1200—1201.) Episcopus (Albertus) cum peregrinis in Livoniam revertitur, et eadem aestate (a 1201) in campo spatioso, iuxta quem portus navium esse poterat, Riga civitas aedificatur.“ Orig. p. 20.

3) „Eodem tempore (1202) providens dominus Albertus — — Fratres quosdam Militiae Christi instituit etc.“ Orig. p. 22.

4) Vinno 1202—1209., Volquinus 1209—1236. Hic cecidit in pugna contra Lettones, d. beati Mauritii, i. e. d. 22. m. Sept. Cf. J. Voigt Gesch. Preuß. II. 336.

5) Conjunxit P. Gregorius IX. ordinem militiae Christi cum ordine fratrum theutonicorum a. 1237, m. Martio s. Apr., v. bullam ejus apud Dogielem in Cod. dipl. Pol. V. 13. nro. XIX. Cf. Script. rer. Liv. I. 402—403.

certamen inter episcopos et fratres memoratos [1], quod durauit ab illo principio in nostra tempora, duraturum in finem: quum ordo, non contentus tertia parte praediorum (quae illi initio permissa est ab episcopis), iam pene duas occupauit, ecclesia vix tertiam retinente, de qua etiam nunc non satis quiescunt. Plura tamen praeclara facinora fecere in gentem viri fortes. Accessit rex quoque Daniae [2], Estoniam a mari impugnans, firmans vrbem hodie praeclaram Revaliam: quae, in testimonium primae conversionis ab regibus Danorum episcopatum seruat, Metropolitano in Dania subiectum [3]. Res autem in ea terra gestas nec professio nostra continet, et alibi quidem suis in annalibus tenent Livones: in prosequutione tamen, vbi opus euenerit, interseremus. Ordinis autem Theutonicorum primordia et in Wandalia diximus, et quod deesse videbitur, infra ad tempora Friderici II. (quod ille meruit ordo apostolicam confirmationem) differemus: nunc hoc solum commemorare contenti, quod Livonia conversionis suae authores lingua testatur fuisse Saxones. Illi enim nunc habitant, illi ordinem fouent, illi tenent vrbes, et rusticum populum in extrema servitute (quod dura eius cervix fertur deposcere) gubernant.

Habentes alimenta et quibus tegamur, his contenti simus.

C. 37.

[p. 198.] Albertus, comes Nordalbingiae, nauigat in Livoniam pugnaturus adversus infideles [4]: quae tum peregrinatio, per singulos annos renouata, multum fructum afferebat in conversionem gentium (quae pro duritia nationis, nonnisi armis potuit ad iustitiam flecti), procurante Alberto, Livoniensi episcopo, qui per annos triginta continuata navigatione,

1) Cf. Orig. p. 47—48.

2) Waldemarus II., qui a 1219. armata manu Esthones aggressus est, et, victoria de iis reportata, Revaliam condidit. Cf. Orig. p. 128—130.

3) Cf. bullam P. Gregorii IX. de XI. cal. Apr. Pontif. a. X. (22. März 1236), apud Turgenevium in Histor. Russiae monum. I. 43. nro. XLVI. et in Bungii diplom. Livon. I. 187. nro. CXLVI.

4) a 1217—1220. Cf. Orig. p. 113—117., Albert. Stad. ad a. 1217, Ditl. ab Alnpeke v. 868 sq. 914—1222., Script. rer. Livon. I. 736—737.

peregrinos portat atque reportat, duces, comites, pontifices, praelatos, milites, militares, equites peditesque, ciues, mercatores, qui zelo deuotionis accensi fatigari non poterant, quandiu superesset quod ageretur. — — [p. 199.] Quo etiam tempore rex Daniae Revaliam in Estonia, Livoniae provincia, occupatam extruxit et ad Christianismum redegit: ex quo tempore semper permansit sub ecclesiastica ditione metropolitani Lundensis, quamvis temporale dominium peruenerit ad fratres ordinis Theutonicorum in eadem provincia.

L. VIII. C. 4.

[p. 203.] — — Hoc autem erat illud tempus anni vicesimi octavi post mille ducentos: quum rebus in Livo- 1228.
nia flaccescentibus, subita barbarorum incur- [p. 204] sione arx Dunemunde capta, et omnes inibi religiosi viri non parvo numero sunt oppressi, martyrioque pro Christo coronati [1]). — — Per hoc autem tempus Albertus Livoniensis episcopus, qui Rigam vrbem primus communiuit, e seculo migravit, vicesimo nono post mille ducentos [2]): et Bremensis 1229.
ecclesia, iure suo vsa, magistrum Albertum, Bremensem scholasticum, in episcopum constituit [3]). Sed Rigenses canonici alium quendam Nicolaum elegerunt, diuque fuit altrinsecus coram iudicibus impetratis a sede apostolica disceptatum. Tandem papa Bremensibus silentium imposuit, pro sua (vt dicitur) voluntate. Postea anno quadragesimo sexto idem Al- 1246.
bertus a papa Innocentio IIII., apud Lugdunum civitatem Galliarum tunc agente, legatus in Prussiam et Livoniam est

---

1) V. Kleine Dünam. Chron. in Bunge's Archiv IV. 271.: „Anno domini MCCXXVIII. in die beati bernardi abbatis (abbatia dunemunden) devastata est a Curonibus et Semigallis (20. Aug.)." — Alb. Stad. ad a. 1228: „In Livonia Monachi de Dunemunde subita paganorum irruptione, cum omni fere familia, sunt martyrio coronati."

2) XVI. Kal. Febr. (17. Jan.), secundum Necrol. Hamburg. ap. Langebek in Scriptt. rer. Dan. V. 388.

3) V. Albert Suerbeer, Erzbischof von Preußen, Livland und Ehstland. Geschichtliche Darstellung von P. von Goetze. St. Petersburg 1854. 8. maj.

missus: et sequenti anno, defuncto Johanne episcopo, residentiam obtinuit in sede Lubicensi per annos sex, demum factus archiepiscopus Rigensis [1]). — —

XVI.

Notizen zur Livländischen Geschichte

aus

A. ***Krantzii****, viri in Theologia et Jure Pontificio celeberrimi, historicique clarissimi, Wandalia. De Wandalorum vera origine, variis gentibus, crebris e patria migrationibus, regnis item, quorum vel autores vel euersores fuerunt. Cum indice locupletiss. Francofurti, ex officina typographica Andreae Wecheli, M.D.LXXX. fol.*

L. I. c. 11.

[p. 10.] Winus erat in Wandalis vir primarius, qui magna ditione in gente sua dominaretur: vnde quaedam gentis portio traduxisse nomen videri poterat, vt Winduli dicerentur: quanquam hoc ipsum nomen vsurpatum videatur a quibusdum facilitate linguae, vt Winuli vocarentur, qui essent Wandali. Quum autem rex Frotto, superioris (i. e. Rorici regis, c. 8) ex Fridleuo filio nepos, in gente Danorum regnaret, illique militaret Starcaterus, vir monstruosae fortitudinis, cuius laudes in Dania et Suecia attigimus. Hic ergo Starcaterus, Danorum regis nomine, iuncto sibi ex Wandalis memorato Wino, orientales nationes iam regi Danorum sub tributo seruientes, nunc autem imperium detrectantes, vt aut in fide contineret, aut ad iuga reuocaret, instructis agminibus petiit. Pugnatum est in Curetes, quorum hodie quoque natio extat in Livonia: in Sembos, qui hodie Prussorum praesertim ordinis Theutonicorum fratribus parent: et in Se-

---

1) a. 1253. Obiit forte a. 1273 s. 1274, nec jam a. 1272. Cf. A. Engelmann in Melanges russes II. 583.

migallos, quos Senogallos a Latinis arbitror appellari [1]), quod ex Gallorum gente prouexerint, ac diffusi sint: qui magnis olim agminibus Italiam vastaverint, vrbem Romam incenderint: in Thracias ac multas gentes diffuderint, vt essent Gallograeci. Hodie tamen in orientis regione hoc nomen (cum priscis multis) interiit: sicut post paucos in Livonia annos interibit memoria Livonum et Curetum, linguis eorum intercidentibus, et in vicinas coalescentibus: quod in praefatione huius operis diximus [2]).

Senogalli in quot regiones Gallia profecti dispersi sint.

L. II. c. 17.

[p. 36.] — — Helmoldus is est, cuius testimonium aduocamus, sub Friderico I. novellae ecclesiae Lubicensi retexens Wandaliae (quam ille, vt caeteri, Sclauiam vocat) latitudinem et antiquitatem Sclauorum, inquit, populi sunt habitantes in littore Baltici maris: sinus autem huius maris ab occidentali oceano, interposita Chersoneso Cimbrica (quae vtrunque dirimit), orientem versus porrigitur: appellatus ideo Balticus, eo quod in modum baltei, longo tractu per Scythicas regiones tendatur vsque in Graeciam [3]). Hic patere, vt bona venia interfari

Helmoldus historicu seprehenditur.

---

1) Cf. Saxonis Grammatici hist. Dan. libri XVI., ed C. A. Klotzius (Lipsiae 1771. 4.) pag. 158. in libr. VI.

2) [p. 3.] „Hodie tamen, quae fuerit olim gens Wandalorum in vniuersum ignoraremus, nisi vernacula Saxonum lingua hoc vocabulum conseruasset, vt inter eos, qui olim Wandali, fracto (vt fit) vocabulo nunc Wenden vocitentur. Ea gens ad mare Germanicum, a veteri ciuitate Holsatiae, quae illorum lingua Starigard, Saxonum vero Oldenborch vocitata, per Germanici maris littora, orientem versus, vsque in Prussiam (quae olim Sarmatiae pars erat, nunc vero annumeratur Teutboniae et legibus et lingua) pertingit in Poloniam et Russiam."

3) V. Chronica Slavorum Helmoldi et Arnoldi, ed. Henr. Bangertus (Lubecae 1659. 4.) l. I. c. 1. p. 1.: „Sinus huius (Baltici) maris ab occidentali oceano Orientem versus porrigitur, appellatus ideo Balticus, eo quod in modum balthei longo tractu per Scythicas regiones tendatur usque in Graeciam." Hisce verbis Bangertus tales addidit notulas pag. 3.: „Balticus: non a baltheò, sed a Balte (dem Belt), hoc mare dici, Krantzius in Wand. lib. II. c. 17. disputat; quae sen-

Helmoldo liceat. Balteus ille qualis sit, non prorsus intelligo: nam quod mare nostrum porrigatur in Graeciam non credo: nam descriptiones Geographorum et cosmographorum aliud docent, et commeantium contra te loquuntur testimonia. Nam ex Russia in Sveciam itinere pedestri perueniunt, et ex Livonia in Letuaniam, et rursus Poloniam: nullum mare. Vbi est ergo balteus in Graeciam? Balticum autem mare dicitur a Baltia peninsula, quae tria continet aquilonis regna, Daniam, Sveciam, Norwagiam. Testis est Plinius, qui suos introducit authores [1]. Non ergo a balteo, quem tu fingis, sed a Baltia peninsula appellatur mare Balticum. Prosequitur nunc testis noster. Idemque mare Barbarum, seu pelagus Scythicum appellatur, a gentibus, quas alluit, barbaricis. Addo, appellatur et Germanicum, Suaeuicum, et Sarmaticum. Testis est Cornelius Tacitus, diligentissimus Germaniae lustrator [2].

Balticum mare vnde, et quae nomina habeat.

L. VI. c. 9.

[p. 133.] Livoniam iungimus provinciis et regnis memoratis, non quod lingua vel moribus Wandalis cohaereat, sed

---

tentia verior est. — In Graeciam: observandum, istius aetatis scriptores etiam Russos vocasse Graecos, Russiam vero Graeciam. Constat id ex Adamo Bremensi, l. II: c. 13. coll. l. IV. c. 46."

1) Plin. hist. nat. l. IV. c. 27. „Septemtrionalis Oceanus: Amalchium eum Hecataeus adpellat, a Paropamiso amne, qua Scythiam adluit, quod nomen eius gentis lingua significat congelatum. Philemon Morimarusam a Cimbris vocari, hoc est, mortuum mare, usque ad promontorium Rubeas; ultra deinde Cronium. Xenophon Lampsacenus, a litore Scytharum tridui nauigatione, insulam esse immensae magnitudinis, Baltiam, tradit. Eamdem Pytheas Basiliam nominat." — L. XXXVII. c. 11. „Pytheas Guttonibus Germaniae genti accoli aestuarium Oceani, Mentonomen nomine, spatio stadiorum sex millium: ab hoc diei nauigatione insulam abesse Abalum: illuc vere fluctibus (succinum) aduehi, et esse concreti maris purgamentum: incolas pro ligno ad ignem vti eo, proximisque Teutonis vendere. Huic et Timaeus credidit, sed insulam Basiliam vocauit." C. 15. „Metrodorus Scepsius, in eadem Germania et Basilia insula (adamantem) nasci, in qua et succinum, solus dicit." Cf. Kallmeyer in Mitth. aus d. livl. Gesch. V. 407—426.

2) Tac. Germania c. 45.: „dextro Suevici maris litore Aestyorum gentes alluuntur."

quoniam finibus eius includitur. A. Prussis, Letuanis et Russis circunsessa vrgetur ad mare. Sarmatae olim (vt diximus) tenuere, gens magna, diffusa per campos vastissimos Tartariae: sed a nationibus, quae ex Scythia descenderaut, compulsa est in angustum ad mare Nec olim fuisse vnius linguae populum per Sarmatiam, in euidenti est: testis est linguarum per Livoniam diuersitas. In ea enim non lata provincia coangustatae sunt multarum gentium linguae, olim (vt diximus) diffusius habitantium. Barbaram tamen et inciuilem atque illegalem fuisse omnem illam gentem, monstrat linguarum perseuerans varietas, in nullo incidentium inuicem Alioqui si vlla vitae communio, aut rerum pace belloque gestarum extitisset societas, vna in omnibus lingua et sermocinatio valuisset, aut saltem non tanta varietate loquerentur: nunc Livones, Estones, Letti, Curoni, nihil habent in lingua commune. Illae enim quatuor Livoniam tenent linguae per rura Nam arces et oppida sunt Saxonica. Ordo Teuthonicorum ex Prussia eo diffusus, magnam partem terrae tenet, ecclesiis minore reseruata: quod ab initio conversionis contra fuit, quum tertium in terra pedem ecclesia permisit ordini ad defensionem orthodoxae fidei. Nam Russi schismatici, sequentes orientalem ecclesiam, vna de parte contingunt. Altera gens Letuani (vt diximus) auorum memodia primum ad fidem Christi est conversa. Nam et Livonia riu in perfidia permansit. Anni sunt ab hodierno non plures trecentis, quum primum Livonia credidit, sub I. Friderico, ad eius novissima tempora, quae iam scribentes contigimus: per occasionem mercatorum, qui adierant, sacerdotesque invexerant. Tanta tum fuisse simplicitate gentem, vt, expresso melle, cerum velut purgamenta exportarint aedibus. Fecit pretium illi nostratum diligentia: quod illi primum a nostris mirantes acceperunt: nunc vero, comperta rei aestimatione, carius vendunt.

Liuoniae situs et quatuor discrepantes linguae.

Orientalem ecclesiam occidentalis pro schismatica habet.

Liuonia cerae feracissima.

C. 10.

Meynardus erat vir religiosus de Zegeberg, sacerdos, ordine (vt coniicitur) regularis: qui se Christo dedicans, ter-

ram cum mercatoribus de Lubica navigans adiit, paulo ante completum MCC. a Christo annum. Casam extruxit, in qua mansit cum famulo: linguam gentis magno labore perdidicit, et paulatim instruxit diuina religione quos potuit. Rebus miserante Deo prosperatis, basilicam erexit. Inde etiam, quia a Letuanis (effera gente) fiebant incursiones, praesidium firmauere in loco, quem hodie vocant Kerkholm. Arx praecipua ordinis ad ripam Dunae fluminis, duobus millibus supra Rigam, hodie florentem metropolim terrae. Consecratus inde ab archiepiscopo Bremensi in eam prouinciam Liuoniensis episcopus, idem Meynardus rem auxit ecclesiasticam: et multis ad Christum per sua tempora conversis, fundamenta iecit bona superaedificandae religioni. Quumque ille in pace Christi quiesceret, Bertoldus, quidam Cisterciensium abbas, illi in opere pietatis et episcopatu successit. Lucensem dixere annales conventum, vnde venerat. Is cum peregrinis, qui pro Christo se deuouerant, in terram illam enavigavit: et, rebus intentus augendis, quum praedecessoris grandem operam miraretur, in procurrentes fidei hostes vna cum peregrinis, qui deuotionis [p. 134.] gratia ad militiam convenerant, pugnare constituit, seque armauit in perfidos. Quum ad pugnam ventum esset, equo infraeni prouectus in medios barbaros, confoditur, sanguineque suo terram consecrauit. Interim, adaucta multorum fidelium deuotione, multi se spontaneos in sacram adversus Christi hostes militiam deuouerunt: nouoque religionis habitu adinuento, se Gladiferos fratres appellauere. Duo post invicem eius professionis fuere magistri. Sed quum rebus satisfacere non posse viderent, succrescerentque hostes foris et intus, se magno Teuthonicorum ordini per Prussiam coniunxerunt, vt illorum coeptum viribus et tueretur et augeretur: quae res illis prospere cessit [1])

Exordia Christianae religionis in Liuonia.

Religionem episcopus verbo et ferro promouet.

---

1) V. quae notavimus ad nostri autoris Saxoniam l. VII. c. 18. (supra pag. 2?6.)

C. 11.

Interim Albertus tertius Liuoniensis episcopus, Bremensis canonicus, genere natus militari, et a suo archiepiscopo in Liuoniam consecratus pontifex, peregrinis vndecunque accersitis, alacris nauigat in terram, propicio Deo rem dudum a praedecessoribus inchoatam adaucturus: perfecitque diligentia singulari, vt summus pontifex cruciatam, imo plenariam in militiam Liuoniae faceret indulgentiam praedicari. Qua ex re duces, comites, pontifices, milites, et sine numero militares, mercatores, et omnis generis populus voluntarius in sacram se accinxit peregrinationem. Seruauit hunc morem Albertus, episcopus Liuoniensis memoratus, vt qui per annum militassent, iam anno ad finem decurrente redirent in sua: et caeteris interim ad praedicationem crucis concurrentibus, nouam terrae manum inuexit. Id continuatum per annos triginta (quibus ille praefuit) rem Christianam in ea prouincia adauxit vehementer. Interim ille primus cinxit muro Rigam ciuitatem, et ecclesiam inibi erexit. Fratres autem Gladiferi noui ordinis (vt diximus), qui iam duobus post inuicem suberant magistris, quum viderent rem factu difficilem, per suam militiam defendere terram, inito concilio se permittunt fratribus ordinis Teuthonicorum, iam in Prussia commorantibus: qui acceptam terram, impositis praeceptoribus, defendunt et amplificant vsque in hodiernum. Sed haec post tempora Alberti. Rex quoque Daniae Waldemarus, eius nominis II., a mari Estoniam impugnauit, et progressus in terram retro egit hostes. Reualiamque exaedificauit: inuentum ibi populum iussit baptizari, et in prouinciam duxit suae gentis sacerdotes. Vnde factum est, vt Reualiensis ecclesia vsque in hanc diem permanserit sub archiepiscopo Daniae Lundensi [1]. Alium quoque episcopatum Dani fundauere, quem dixere Lealhensem: extant hodie vestigia domorum magnifice apparata-

Plenaria indulgentia ad colligendos milites adversus impios.

Waldemarus Danus rex in Estones.

---

1) V. notata ad Kranzii Saxon. l. VII. c. 14. (supra pag. 238.)

rùm [1]). Sed illa periit, inque ecclesiam Rigensem est transfusus populus, postquam ordinatione summi pontificis ille coepit esse archiepiscopatus [2]), a dextris habens Curoniensem a sinistris Tarbatensem, et a mari Osiliensem. Hi sunt episcopatus hodie in terra illa. Caetera autem huius prouinciae praeclara facinora in consequentibus (vbi temporibus incidunt) commemorabimus. — —

L. VII. c. 12.

[p. 155.] — - Comes [3]), iam Danorum regi reconciliatus, effecit, vt rex de Lubicensibus querenti accesserit, iunctaque armorum societate Lubicam statuerunt legibus pristinis adigere: idque annisi sunt maris ostia obserare. Rex magnis viribus adnauigans, et exercitum non minorem, qui se copiis Adolphi comitis coniungeret, terrestri ex Iutia misit itinere: duoque praesidia rex firmauit altrinsecus ad ostia Trauenae. Nec satis hoc ratus, veterem et iam rimosam nauim, saxis oppletam, demersit in os fluminis, vt obstrueret. Ciues propugnaculis defensi, fodientes alium flumini exitum, in mare aperuerunt. Rex vero, quae non potuit impedire mergendo, catenis includere instituit, quas in duobus Trauenae praesidiis firmauit. Sed superuenere de Liuonia naues onerariae: quae quum ista praenossent,

Danus Adolpho iunctus, Lubicenses a mari obsidet.

1) Episcopatus Lealensis in Estonia non a Danis est fundatus, sed ab episcopo Alberto collatus, a. 1211, Theodorico, Meinardi quondam socio, dein ab a. 1202 abbati in monte S. Nicolai; quo interfecto a. 1219. ab Estonibus in pugna regis Woldemari contra hos (Orig. p. 22. coll. p. 32. et p. 78. 129.), Albertus fratrem suum Hermannum, hucusque abbatem S. Pauli Bremis, ad hunc episcopatum promovit (Orig. p. 141. 145.) Hic vero sedem suam a. 1224. in Unganniam transtulit et Dorpatum ivit (Orig. p. 169—170. Bungii dipl. Liv. I. 64—69. nro. LXI—LXIII., Mitth. IV. 30.); tum in episcopum Lealensem s. Osiliae electus est Godefridus, hucusque prior Portensis in Saxonia (Orig. p. 142. not. x.), et inde ab hoc tempore episcopatus Osiliensis erat sub episcopatu et post sub archiepiscopatu Rigensi, nec pertinebat ad Danos.

2) V. bullam P. Alexandri IV. de II. cal. Apr. (31. März) 1255., pontif. a. I., in Bungii dipl. Livon. I. 364—367. nro. CCLXXXII.

3) Holsatiae Adolphus.

magno vento impactis nauibus dissilire fecere catenas, magnamque perinde gratiam cum Lubicensibus iniere: quod nonnullis libertatibus in vrbe Lubica per eam occasionem dotarentur, vt ferunt. Cuius rei commemoratio ab inscitia venit. Nam quid esse tum poterat vel Riga vel Reualia, recenti memoria inchoatae vrbes aedificari? Nunc etiam, tanto post tempore, quae de Liuonia Lubicam naues petunt, mercibus et rebus Lubicensium onustae magna parte nauigant. Et ideo naues, quae tum solverant obsidionem, non alienae, sed ciuium creduntur propriae [1]. Aucti tantis ciues nauibus, armatos imposuere, ausi in mari congredi regiis copiis. — —

C. 13.

Letuani ingenti terrore Liuoniam replent.

Per ea tempora [2] tantus fuit motus rerum ab gentibus barbaricis per Liuoniam, vt timor earum Lubicam et omnia maritima contingeret. Nam quicquid erat extra oppida et arces Christianitatis, absumitur a barbaris. Theodericus de Haseldorp, vir nobilis, ea tempestate inter multos occubuit [3]. Creditumque est fieri posse, vt barbari, apprehensis nauibus, quas multas tum homines nostri inuexerant, per maria adusque Germaniae littora peruenirent. Hoc veriti Lubicenses, aggerem suae vrbi ad Holsatiam praetenderunt [4]. Letuani fuere, qui tum timebantur, gens nimirum magna, quae tum in Livoniam versa, eam

---

1) Contradixit autori nostro Gadebuschius in Annal. livon. I. I. p. 227—228, not. y. Sed annus hujus interclusionis portus Lubicensis nobis non liquet.

2) Circa a. 1238.

3) Theodoricus de Haseldorp, vir nobilis de Holsatia, pater Friderici de Haseldorp, qui inde ab a. 1268. Dorpatensi episcopatui praefuit, cecidit in pugna, adversus Lithuanos sub eorum duce Ringoldo d. 22. Sept. a. 1236 commissa, quae et magistro fratrum militiae Christi Volcwino ultimum attulit diem. Cf. Script. rer. Livon. I. (ad Chron. Ord. theut. c. CLI.); F. v. Aspern, Beitr. zur ält. Gesch. Holsteins (Hamburg 1849. 8.) S. 76—100.

4) Errat sine dubio noster autor in enarranda causa, cur Lubincenses suae urbi ad Holsatiam aggerem praetenderint. Eos neque timor Lithuanorum, neque Tartarorum, sed certe regis Daniae et comitis Holsati suspecta consilia moverunt.

excitauerat formidinem. Poterant vrgeri illi a nouis hostibus Tartaris [1]), qui de Scythia magnis agminibus egressi, tum Sarmaticos campos (quos vsque hodie tenent ingenti hominum multitudine) impleuerunt. Perierunt in Liuonia aliquot nostratum millia, ad internecionem caesa, quum multitudine sua Letuani exercitum Christianum penitus includerent corona circundatum, et paucorum amissio nulla [f. nullo] erat infinitae multitudini damno. Sic Turci, sic pugnant hodie Tartari, sic et Russi, non statariam (vt olim) pugnam agentes, sed incursionibus et excursionibus omnia subruentes. — —

C. 14.

Ecclesiae Lubicens. episcopus per annos 6. praefici nequit.

Quumque per ea tempora, mortuo Iohanne, Lubicensi episcopo, canonici non satis in electione vnum sentirent concordantes, per sex continuos annos vacante ecclesia, Albertus Livoniensis episcopus (qui grande de sua ecclesia luctamen sustinuerat) Lubicensem interim vicarius pastor regebat per continuos annos sex. Fouebat illum [p. 156.) Innocentius IV. tum apud Lugdunum Galliae (propter tyrannidem Friderici in Italia) manens, illicque concilium agebat solenne. Hic pontifex fecit Albertum memoratum suum in Liuoniam et Prussiam oratorem [2]), et permisit illi sedem vicariam Lubicae [3]), donec in Rigensem ecclesiam denuo transferretur [4]).

Scholastici munere docendi soluti, opes tamen retinent.

Erat is pridem scholasticus in ecclesia Bremensi, vir omni literarum genere doctissimus, quod illa tempestate (necdum crebrescentibus publicis academiis) apud insignes ecclesias, qui nunc dure scholastici,

1) Tartari s. Mongoli inde ab a. 1223. Russiam perdomuerant; irrupere a. 1240. vastantes in Poloniam et Silesiam, ubi d. 9. Apr. 1241., victoria quidem reportata de coniuncto equitum Theutonicorum, Polonorum et Silesiorum exercitu, tanta damna passi sunt, ut meridiem versus in Moraviam tenderent, ubi Jaroslaus ab Sternberg eos vicit atque profligavit d. 21. Jun. 1241. Nec porro in Occidentem progredi ausi sunt.

2) a. 1246.

3) a. 1247.

4) a. 1253.

tum vocabantur magistri, docentes in omni literarum genere, in cunctis ingenuis et praeclaris artibus. Aetate nostra scholastici officium nullum est; nisi collectas pauperum scholarium in vsus mensae suae vertere, pro se vicarium laborantem cogat insigniter esurire. — —

C. 21.

Prussi armis subacti Christiani fiunt.

[p. 159.] Prussiam, ad eam diem quietam a principibus Christianis (quum omnes in circuitu gentes Christo crederent), antiquus gentilitatis error occupabat. Primus eam gentem a mari inuasit rex Daniae secundus Waldemarus. Iam enim Poloni, Pomerani, Rugiani Christo crediderunt: iam per Liuoniam fidei Christianae iacta erant fundamenta. Albertus, tertius Liuoniensis episcopus, a Bremensi archiepiscopo consecratus. quum esset de collegio suorum Bremis canonicorum, iam Rigam nouam vrbem communiuit[1]) ad flumen Dune, quod ex Russia diffluit in mare. Ergo Prussiam rex memoratus magno agmine aggreditur[2]): eoque gentem perpulit, vt sacram Christi fidem suscipere pollicerentur. Sed quod metus expresserat votum, non diu permansit. Rege enim cum exercitu in Pomeraniam abeunte, Prussi ad pristinas sordes redierunt: donec per fratres ordinis Teuthonicorum, tempore II. Friderici, qui illis terram Prussiae permisit gubernandam[3]) ad plenam religionis Christianae normam perducerentur[4]). — —

C 22.

Liuonia interim etsi pulsaretur grauissimis motibus Letuanorum, proficiebat tamen in Christianismo, vt iam tota Christo crederet, maxime annitente Alberto, Liuoniensi episcopo,

---

1) a. 1200.

2) a. 1210. V. J. Voigt, hist. pruss. I. 434—36. Iam longe antea Dani in Sembiam descenderant, ibique coloniam, ut videtur, fundaverant. V. Voigt l. c. p. 234. 296. 326. 353.

3) Diploma ejus, d. d. Arimine, a. dom. 1226. m. Mart., legitur in Dregeri Cod. dipl. Pom. p. 117. nro. LXV., Dog. Cod. Pol. IV. 8. nro. IV., Luenig Spicileg. eccles. contin. I. 5., Gustermann Kurze Gesch. Preuß. p 153.

4) inde ab a. 1228. Voigt II. 184.

qui verus Liuonum apostolus, per annos triginta ecclesiam nouellam et instituit et amplificauit, multis laboribus et periculis exantlatis terra marique. Quum gladium etiam carnalem ipse in contumaces fidei hostes saepe distrinxisset, in pace Christi conquieuit. Cui Bremenses canonici suo (vt putabant) iure, de suo consortio Albertum alium, ecclesiae scholasticum, virum dignissimum surrogarunt. Sed Rigenses canonici, iam ad bonum modum aucti, communi omnium ecclesiarum iure sibi quoque vtendum putauerunt: vt de suo gremio episcopum substituerent. Elegerunt ergo quendam ex suis Nicolaum. Est causa in Romanam curiam deuoluta, ibique aliquandiu ventilata: in fine autem per sententiam Bremensibus perpetuum indicitur silentium [1]). Albertus tamen, iste iam consecratus episcopus, Lubicae (vt diximus) sedit annis sex, ecclesiam illam viduatam strenue gubernans, donec per summum illi dontificem de alia prouideretur. Nam quum iterum sedes illa Liuoniae vacuaretur, missus est in eam authoritate summi pontificis iam archiepiscopus: quum iam regis Danorum accedente opera, Estonia quoque Christo crederet, obtinuit in ea sedem episcopalem Reualiae, quam regni sui metropolitano subesse rex ordinauit. Iam Tarbatensis, Osiliensis, Curoniensis sedes fundatae sunt: ita vt quum suffraganeos tres sedes haberet prima, generale nomen evanuit, vt non in reliquum (vt prius) Liuoniensis diceretur. Quod nomen tum habuit, [p. 160.] quum in ea provincia solus esset: quum vero accessissent sedes suffraganeae, iam Rigensis coepit esse sedes metropolis: cui post Albertum Nicolaus, Nicolao alius successit Albertus, is, qui Lubicensem sex annis gubernabat ecclesiam. — —

Huc nempe locum torqueat, Ecce duo gladii hic.

---

1) V. Bullas P. Gregorii IX. d. d. Laterani. II. nonas et VI. idus Apr. Pontif. a. V. (4. et 8. Apr. 1231.), quorum prima apud Dogielem in cod. dipl. Polon. V. 12. nro XVI. et inde in Bungii diplom. Livon. I 143. nro. CVIII. extat; altera citatur ab H. G. Porthan in Accessione ad Celsium. Cf. Bungii dipl. Liv. III. in Regest. d. 8—9 nro. 120, b.

C. 26.

[p. 161.] Per ea tempora, quum res Christiana plurimum liugesceret in Liuonia, ecclesiae (quod proxime diximus) suffraganeae erigerentur, Albertus secundus, qui Lubicae per annos VI. consederat, iam morte Nicolai sede vacuata venit in ecclesiam Rigensem, iam archiepiscopalem decreto Innocentii IV. factam, primus ipse archiepiscopus: quum ante eum quatuor episcopi Liuonienses extitissent, Meynerus, Bertoldus, Albertus, Nicolaus. Ipse iam secundus Albertus, ordine episcoporum quintus, sed in archiepiscopatu primus, ecclesiam regebat metropolitanam. Ordo gladiferorum fratrum iam stabat in ea prouincia, strenue vero rem administrabant bello. Sed quum hostiles incursiones a Letuanis multiplicarentur, audirentque fratres Teuthonicos in Prussia vicinis gentibus plurima laude et prosperitate colluctari: operae precium putauerunt, maiores illorum vires implorare. Itaque missis nunciis orauere, vt venientes terram protectione sua tuerentur, fratres in suum ordinem cooptarent: se suaque omnia illis permissuros. Non erat res, quae multa supplicatione esset extorquenda: facile impetratur, quod magis commodat rogato, quam roganti [24]. Venerant fratres Teuthonici ex Prussia in Liuoniam: prolatata ditione, etiam illam suscepere prouinciam defensandam. Iam vrbes fundatae, arces erant communitae, iacta bonarum rerum optima fundamenta. — —

Gladiferi, Teuthonicis equitib. accersitis, ferro hostes Christo lucrifaciunt.

L. VIII. c 9.

[p. 184.] Letuania, terra hactenus (nisi ex quadam parte Christi fide illustrata) quum maiori parte prouinciarum vanis adhuc ritibus insordesceret, idolis dedita, per haec tempora spem suae conversionis praestare videbatur. Nam Fridericus, Rigensis archiepiscopus [25], certo nitens fide dignorum testimonio, scribit Iohanni XXII. summo pontifici (tum in Galliis Auenione

Letuani euangelium amplectuntur.

24) V. quae notavimus ad nosri autoris Saxoniam l. VII. c. 14. (supra pag. 287.)

25) Fridericus Bohemus, ex ordine Minoritarum, in archiepiscopum Rig. constitutus a P. Benedicto XI., sub d. Laterani, XII. Apr.

curiam foventi, propter Romanorum tumultuationem), dignetur sua sanctitas mittere episcopum et abbatem ad postulationem Letuanorum, in quibus ostium fidei visus sit aperire Deus. Nam eius gentis principes hoc polliceri videbantur; si Romani pontificis illis accederet authoritas, erigere ecclesias, fundare monasteria in animo haberent. Nihil cunctatus pontifex annuit postulatis, mittens episcopum cum abbate [26]) et clero competenti: qui vbi in Liuoniam peruenere, perducti sunt, annitente archiepiscopo Rigensi memorato, in conspectum Letuaniae principis, exposito legationis suae mandato. Quum barbarus vir iam animum mutasset, in hanc sententiam fertur respondisse, Papam vestrum nec noui, nec nosse cupio: fidem ac religionem, quam paterna traditione accepi, in ea permanebo, certans pro illa a sanguine usque ad mortem. Legati vbi [p. 185.] audiuerant, deiectis in terram frontibus non laeti redierunt, tantum itineris, tantum periculorum, per mare, per terras emensi. Sic se res habet: antiquus ille hostis, princeps tenebrarum, Aegypti tyrannus Pharao, non dimittit populum Domini, nisi in manu forti. Fratres domus Teuthonicae non illis erant viribus, vt sine proximorum regum auxiliaribus armis gentem barbariae ferocem et multitudinem innumerabilem inuaderent. Poloni enim, tum aliis impliciti bellis, rem sinebant intactam, quae totius regni vires deposcere pro sui magnitudine videretur. Oratores summi pontificis sine fructu redierunt, ipsi tamen mercede sua apud Dominum non fraudati. Scriptum est enim: Reddet Deus mercedem laborum sanctis. Laborum, inquit, non euentuum: non enim est in homine via eius.

Nondum satis virium ad subigendos euangelio idololatras.

Pont. a. I. (21. Mart. 1304. — v. Mitth. V. 316., Bungii dipl. liv. II. 12. nro. DCIX.); vita defunctus est Romae a. 1340.

26) Barthalomaeum, ep. Electensem, et Bernhardum, abbatem monasterii sti. Theofredi, ord. Sti. Benedicti, in dioecesi Aniciensi. V. Bullam P. Iohannis XXII., d. d. Avinion. Kal. Junii pontif. a. VIII. (1. Jun. 1324.), in Voigtii Cod. dipl. Pruss. II. 185. nro. CIV., Raczinsky

C. 28.

[p. 194.] Estones (gens est in Livonia ad mare habitans, iuxta Revaliam, iam dudum ad Christi fidem coacta) hoc tempore coeperunt rebellare: vrgebat miseros grauissima qua premebantur servitus. Vt se in libertatem vendicarent, agmine facto proximos primum, deinde longinquos, quotquot repererant Teuthonici nominis, interemerunt oppresseruntque, euersis et incensis oppidis. Iam enim in eam multi se, mercandi gratia, terram collocauere mansuri Teuthonici: alii non pauci per tempora moram facientes in ea, quaestui instabant, ex commodo redituri in patriam. Sed tum omnes extra oppida munita et arces inuentos oppressere: munitionem sibi firmabant ad mare. Sed quum bruma iam horridior appeteret, vt paludes et inuia pridem loca transiri poterant, fratres Teuthonici ordinis, qui illam quoque (vt diximus) terram tum tenuere, superuenere rebellibus: et rusticam illam manum facile armis perfregere, multis (dum repugnarent) mactatis, aliis captis. Primipilarios autem, et qui capita et authores extitissent rebellionis, exquisitis perdidere tormentis, et ad pristinam seruitutem caeteros retraxere [1]). Canes nostri tolerabilius pascuntur illis hominibus: tam misera seruitute premuntur. Ferunt, qui dominantur, nisi in manu forti non posse populum illum in fide contineri. — —

Estones in Liuonia rebellionem faciunt.

Et Christi serui volumus haberi.

C. 30.

Sublimis tum magister ordinis fratrum Teuthonicorum per Prussiam vocatis ad arma fratribus, etiam de Livonia, validissima manu introiuit Letuaniam, ipso die purificatae virginis, vsurus beneficio brumae transeundis alias inuiis paludibus. Ieiunauerat omnis exercitus in solo pane et aqua, vt pro sui nominis

Letuani bello lacessuntur, vt Christiani fiant.

Cod. dipl. Lith. p. 41. nro. V., Turgenevii hist. Rossiae monum. I. 95. nro. CI., Bungii dipl. liv. II. 176. nro. DCCIV. Cf. Voigtii hist. Pruss. IV. 387—398.

1) a. 1343. Cf. Chron. Wigandi Marb. c. VII. (Archiv 2. Aufl. 1. 288—292.), Detmari Chron. ad h. a. (supra pag. 208), Voigt V. 22—26.

gloria Deus, interuentu diuae genetricis, de perfido populo victoriam concedere dignaretur. Tracken vocant mu- [p. 195.] nitissimum oppidum, cum imposita arce. Ibi hostes fidei adunati ausi sunt obuiam prodire venientibus, congressi fortiter pugnant: sed tamen cessit victoria fratribus, octo millibus hostium prostratis. Per proximam aestatem, ne protinus respirarent, renouauere expeditionem: et facta per terram ingenti praeda, ad duo millia mortalium, secum in Prussiam pertraxere, vt baptizarentur, et ritus perdiscerent Christianismi [1]): quo facilius ad suos reuersi, ostenderent quid pietatis, et quantum suauitatis, nihil oneris, haberet formidata ab illis religio, de multis austeritatibus in ea gente diffamata. Annus erat quinquagesimus primus post mille trecen- [1351.] tos, quum grandis vbique per Germaniam saeviret epidemia [2]). — —

L. IX. c. 8.

Opes in Ecclesia discordiae et schismatis fomes.

[p. 207.] Livonia, per eam tempestatem iam ecclesiis insignita, tum passa est, quod solent locupletes iam vacuatae sedes, vt de successore contendatur. Tarbatensis ecclesia tum vacabat: ad quam canonici de suo gremio elegerant Johannem Damerow, quem confirmauit [p. 268.] Romae Vrbanus VI. Sed fratres ordinis Teuthonicorum, quum contenderent illam quoque ecclesiam sub candidum vocare pallium amplificandis rebus suis, procurarunt, vt Clemens VI, in Francia commoratus Auinione, magno illo schismate, quendam Joannem Hebet [3]) praeficere ecclesiae memoratae: eumque fratres cum literis venientem, per arma imposuere arcibus ecclesiae, vt viribus eorum prouectus in ecclesiam, non cunctaretur sacri ordinis

1) Non satis lucidum nobis est, quasnam expeditiones equitum theuton. in Lithuaniam hic autor noster in animo habuerit. Nam multifariae erant: accurate eas invenis descriptas apud Voigtium V. 91. sqq.

2) Cf. Gadebuschium in annal. livon. I. 1. p. 441—447. Voigt V. 80—83. 90. Mirum est, quod de hac peste, quae totam Asiam atque Europam pervagata est, nullum invenitur vestigium in Livonia apud veteres scriptores.

3) Rectius: Heket (Hecht).

subire communionem. Aliquandiu conflictatum est super ea re: sed nihil profecerunt [1]. Contendunt iamdudum Teuthonicae domus fratres, omnes (si fieri potest) episcopatus terrae ordini suo inserere. Iam archiepiscopatum Rigensem complexi sunt, et Curoniensem: de Osiliensi et Tarbatensi et Revaliensi saepe frustra tentauerunt. Illa tamen aetate Rigensis archiepiscopus necdum erat inescatus: nam illius ope ac viribus exactus est cliens ordinis memoratus. Ploscaw [2]) vrbs est Letuaniae, non longinqua Livoniae, quae tum in id superbiae excreuerat, vt principem suum Sirgallum, multis in vrbe contumeliis affectum, iumento per contumeliam impositum vrbe eiicerent, imprecatione terribili facta si vnquam rediret [3]). Ille contumeliam irrogatam questus amicis in circuitu: et omnium iudicio reprimenda videbatur ciuium contumacia. Igitur Sirgallus, Russorum Livonumque armis contractis, vrbem memoratam obsidione premebat. Aderat magister fratrum Teuthonicorum per Livoniam huic obsidioni. Secreto ab intus ad illum misso nuncio, cives se illi permisere, si tueretur. Ille, vt bonum virum decebat, hoc respondit, non esse integritatis suae, illum in castris deserere, propter quem in arma venisset. Igitur frustrati ciues obsidionem fortiter perlulere, nec potuit tum capi vrbs memorata: rebus infectis, quum nullus fructus speraretur, soluta est obsidio, in aliud tempus vltione dilata. -- --

Ciuium in principem contumelia.

C. 11.

[p. 209.] In Livonia per idem tempus [4]) grauiter tumultuatum est, quum canonici ecclesiae Osiliensis Henricum episcpoum suum caperent, captumque tenerent in Hapsel: quumque non satis fiderent arci, propter vim archiepiscopi Rigensis, quem time-

Clericorum inter se de imperio certamina et proditiones.

1) a. 1378—79. Cf. Beitrag zur Geschichte des ehemaligen Bisthums Dorpat. Riga 1846. 4., Voigt V. 350—353., Chron. Joh. Lindenblatt's p. 44. (Arch. 2. Aufl. I. 303.), Chron. Detmari (supra pag. 204).

2) i. e. Polocia ad Dunam.

3) a. 1381. Cf. Voigt V. 362—63.

4) a. 1382. V. quae notavimus ad Detmari chronicon (supra p. 205).

bant, transmisso mari in insulam Osiliam eum arei inibi ecclesiae Arnsborg vinctum incluserunt. Captus autem ideo perhibetur, quod ecclesiam in manus ordinis perducere conatus crederetur. Nec diu post repertus est mortuus in latrina, incertum iniectus ab aliquo, an ipse euadere claustra connisus, in eam sponte descendens perierit: exitus pontifici ante incompertus. Quo tempore in Letuania Vitoldus [1], Kinstoti filius, quum in arce oppidi Villae commaneret, de patre suo (quem aemuli captum occiderunt in carcere) vindictam meditatus, praeuenitur ab [p. 210.] oppidanis: qui magis inclinarent fratribus regulis, hostibus eius, qui filii essent Aligerti, fratris Kinstoti. Nam collecti cives stratagemata excogitarunt, specie praetenta, quasi furem confugientem in arcem insectarentur: arcem perinde occuparunt, trucidatis qui cum Vitoldo inerant: ipso vix periculum effugiente. Captam vero arcem memoratis regulis, Vitoldi fratruelibus (in quos erant propensiores), consignarunt. Vitoldus autem, patrios circuiens amicos, auxilium implorabat: contraxitque eam multitudinem, vt iam fideret fratruelibus suis aciem obiectare. Illi autem, quum in castris suis iam Christiani haberent fratres domus Teuthonicae de Livonia, et ciues Villae, multosque praeterea auxiliatores, manus cum Vitoldo contulerunt, et caesis in medio plurimis, ipsum in praelio cepere Vitoldum, carceri, in quo finierat pater eius, mancipantes: de quo post aliquanta tempora pactis conditionibus laxatur. Hoc est autem illud tempus anni LXXXIIII. post mille trecentos. — — 1384.

C. 28.

1392. Quis ex variis in Ecclesia ordinibus excogitatis fructus redeat.

[p. 219.] Erat annus a nato Christo nonagesimus secundus, post mille trecentos, quum Iohannes, archiepiscopus Rigensis [2], graui mole vrgeretur a fratribus domus Teuthonicae

1) De rebus gestis Vitoldi ducis cf. autores historiae polonicae et lithuanicae, Voigtium in hist. Pruss., pluribus locis, et Черты изъ исторіи и жизни Литовскаго народа. Составлены, съ разрѣшенія начальства, Виленскимъ губернскимъ статистическимъ Комитемомъ. (Вильно 1854. 4.) pag. 21—53.: Великій князъ Витовтъ, статья А. Киркора.

2) Iohannes a Sinten, archiep. Rig. inde ab a. 1374.

per Livoniam: hoc solum molientes, vt ordinem diuae Mariae, quem gerunt, in se ille et in ecclesiam suam desumeret [1]. Quumque nulla vi perpelli potuisset, nec tamen quietem sibi futuram a memoratis pressuris cerneret aut speraret, ingressus nauim, Lubicam petiit, anno integro ibi demoratus. Quumque nihil pacatum illi ex sua prouincia renunciaretur, contendit in Bohemiam, Romanorum regem aduersus ordinem implorare, vt laboranti a fratribus ecclesiae ferret opem. Vbi peruenit, effecit per amicos, quos in regis curia aut reperit, aut sibi comparauit, vt primum bona omnia fratrum et totius ordinis in Bohemia ad firmam ponerentur: vt eo incommodo commoniti fratres, ad aequas cum ecclesia conditiones descenderent. Misitque rex litteras summo pontifici, exhortatus, vt ecclesiam et archiepiscopum eius a pressuris fratrum suo gladio tueretur. Non quieuere fratres, quominus et ipsi oratores mitterent ad summum pontificem, ostensuros quid commodi, quantum salutis in eo constitutum esset, si Rigensis ecclesia, quae metropolitana sit, sacri ordinis veste decoraretur. Tum vnam futuram per omnem eam prouinciam manum, quae nunc sparsa sit: cui neque Russi neque Letuani hostes nocere possent. Nunc sua quisque via ducens, nec vnum terra sentiens, facilem praeberet hostibus aditum, aleret discordiam, augeret audaciam in circuitu nationum, vt in ecclesiam Christi perinde fidentiores consurgerent. Tam vero tum est causa apud summum pontificem exornata amplificataque, vt Johanni archiepiscopo de alia non minori ecclesia prospiceret, constituens eum nouae gentis Letuanorum patriarcham [2]: Rigensi autem ecclesiae praeficeret hominem iam sacri ordinis parti-

Papa ordini extraordinario plusquam aequum est, fauet.

1) Cf. Voigt V. 627—635., Gadebusch annal. livon. I. 1., p. 504. et supplicationem archiepiscopi de 20. Apr. (1392) in Mitth., aus der livl. Gesch. VI. 417., et in Bungii dipl. livon. III. 661. nro. MCCCX.; ibid. p. 658. nro. MCCCXIII. etc.

2) Non Lithuaniae, sed Alexandriae patriarcham nominavit Papa archiepiscopum Johannem a. 1393. Cf. Voigtium VI. 7.

cipem [1]. Tempore ex illo ecclesia cum suo pontifice sub ordinem venit. Erant tamen exinde aliquot pontifices et praelati, qui ordinem sumere detrectarent: sed nostris temporibus plena est absorpta ordinis Imperio ecclesia. Iam quod erat archiepiscopi, maioritatem in omni terra praeferre, prouenit magistro. Magni quidem nominis vmbra seruatur ecclesiae et archiepiscopo: sed res tota cum imperio concessit in ordinem, in personam magistri. — —

C. 32.

[p. 221.] — — Erat tum annus a Christo nato nonagesimus quintus post mille trecentos, a captiuitate regis Sueciae Alberti iam septimus, quum de eius relaxatione multa variis locis placita haberentur. Tandem interuentu septem vrbium, Lubicae, Sundensis, Gripeswaldensis, Gdanensis, Turrianae, Elbingensis, et Reualiae: quae se vades in hanc rem interposuere, spondentes, vt rex laxatus intra triennium reginae voluntatem expleret, de sua filiique ac concaptivorum redemptione: aut vrbes sexaginta millia marcarum argenti persoluerent: aut (quod tertium fuit) vrbem Stocksholm cum pertinentiis suis, in manus reginae consignarent. Prospexere iam sibi ciuitates memoratae, vt sigillo regis ac filii eius litterae signarentur: quibus memorata vrbs Stocksholm, in omnem euentum in arbitrio esset et manu ciuitatum, suam pro rege fidem obstringentium. In eas conditiones rex cum filio et concaptiuis laxatus; proficiscitur in suam Magnopolim, non satis aequa mercede muneratus, pro tanto labore administrati regni per tempus non paruum [2]. Tum vero Vitaliani milites in mari digrassati, quum intelligerent de pace rem esse pene perfectam, videbant regno suo et libertati finem iam imminere [3]. Idcirco futuris consulentes temporibus, praedam ex

1395. Albertus rex liberatur.

---

1) Johannem a Wallenrod, defuncti a. 1393. summi magistri Conradi a Wallenrod fratruelem, qui in ordinem theut. iniit. Voigt l. c.

2) Cf. Voigt VI. 52. 57., Bungii diplom. livon. IV. 47. nro. MCCCLXXV., p. 79. nro. MCCCLXXXIX—MCCCXCI. MCCCXCIII.

3) Voigt V. 57—59. 102. sq.

Norwagia facere maturabant, nauigantes in emporium Bergense: quod in Norwagia scripsimus. — —

C. 37.

[p. 224.] Iam Letuania labore bellorum plurimo a Christianis fatigata, nihil intermittentibus domus Theuthonicae fratribus per Prussiam atque Liuoniam, annitente praesertim rege Poloniae, iam Christiano, eadem origine (vt diximus) ex Letuania progenito: quum Vitoldus dux Letuanorum, memorati regis fratruelis, iam Christi baptismate Alexandri nomen accepisset, generalis ad omnes propinquas, Christianae pietatis compotes prouincias nunciatur pax et tranquillitas. Conuenitque inter omnes, vt quas arces memorati fratres bello occupassent in terra, iure perpetuo tenerent, communibusque armis adessent Alexandro, ad eas quae superessent perdomandas. Quumque anno tum proximo (qui erat a Christo nato post mille trecentos nonagesimus nonus) ingens rigor brumae et a multo tempore incompertum frigus esset, vt a Lubica Sundis, et inde in Daniam pedestri perveniretur itinere: fratres domus Teuthonicae, per Liuoniam nacti viam, per paludes (quae alias essent intransibiles) duxere in Samagethas: Massagetharum id genus ab olim arbitror. Quindecim millibus suorum eductis terram ingrediuntur hostilem, obuios omnes diripientes: qui se defensioni parauerant, sternentes obuios; quatuor ex his millia perdiderunt: praedam ingentem abduxerunt. Fratres quoque ex Prussia, alia parte ingressi, sibi oppositis finibus vastitatem intulerunt. Convenerat enim inter eos, vt medios amborum invaderent barbaros: vt malo perdomiti, Christianismum (quando alia non erat via) cogerentur amplecti.[1]) Indocile enim barbarorum genus, nisi per arma ad iuga Christi cogi vel pertrahi vel inuitari non potuit. Nimirum magnus et amor paternarum traditionum. Nam et Itali diu pertinaces erant, hominum genus (vt sibi videntur) omnium ciuilius et honestius: quanta millia martyrum perdiderunt priusquam Christo crederent?

Theuthonicorum in Samogithiam expeditio.

[1399.]

Atquibus quaeso armis coacti sunt?

1) Voigt VI. 166—167.

L. X. c. 27.

1418. Sociorum Hansae conuentus.

[p. 241.] — — Octauus decimus erat annus in hoc seculo, quum in vrbe Lubica (quod saepe ante et post) solennis erat conuentus oratorum, ab vrbibus de communione Hansae Teuthonicae, de Westphalia deque Traiectensi dioecesi, de Saxonia deque maritimis Wandaliae, de Prussia deque Livonia, super rebus mercaturarum, in diuersis, quae tum quatuor floruere, emporiis, in Flandria, Anglia, Norwagia, et Russia. Hi quum conuenissent viri prudentes, primum missis e suo numero quibusdam in Daniam, pertentarunt res tum magno bello tumultuantes componere: quod ciuitates Wandalicae (quod in Dania diximus) se iam rebus implicuissent pro ducibus Sleswicensibus. Sed nihil tum magnum ex ea legatione prouenit. Quod autem ad negociationes et mercaturas pertinet, multa constituerunt salutaria, de nauibus, deque nauigantibus et negotiationibus, de communicandis priuilegiis aut denegandis, deque aliis rebus quae intercurrunt negotiis mercatorum. Eaque diligenter sunt redacta in scripturam: cuique in suam ciuitatem datur exemplum constitutionum. Recessus ipsi vocant: quamuis iustius statuta ac placita dicerentur: quia illis, velut legibus, vtuntur ad omnia negotia et causas disceptantium in iudicio coram senioribus, qui concilio publico asciscuntur in locis memoratis, vbi est solennis mercium et rerum conuectatio (Stapulam ipsi vocant, Emporium dixere Latini) quibus in locis communiti sunt mercatores principum priuilegiis, quae communia sunt ei generi hominum de communione Hansae [1]).

Lib. XI. c. 2.

[p. 250.] — — — Rem tum [2]) quoque nouam, et insigni multorum fama diffusam, ferunt in Livonia vrbe Rigensi contigisse. Magister fratrum ordinis Teuthonicorum [3]) quum

1) Willebrandt Hanseat. Chron. 2. Abth. S. 79. 202., Gadebusch livl. Jahrb. 1. 2. p. 46—47.

2) c. ann. 1424.

3) Sifridus Lander a Spanheim, electus circa festum Michaelis a. 1415.

vellet nuptias conserere inter iuuenem professione mercatorem, et mulierem, quam idem magister non odisset, refragareturque iuuenis, quod dubiae videretur mulier pudicitiae: quae contemptum suum protulit ad vindictam vt olim vxor Aegyptii in Joseph, et Pasiphae in Hippolytum: deferens iuuenem magistro fratrum, de furto illum impetiuit. Ille iussit publico condemnatum iudicio, necari iuuenem suspendio. Iam moriturus iuuenis, Quoniam, inquit, in hoc mundo iniuste condemnatus morior, ad iustum iudicem voco magistrum in diem tertium decimum, mihi de iustitia responsurum: vt ibi verum inter se ac me experiatur iudicium. Moritur iuuenis: magister auditam euocationem contempsit, vixitque laetus discutiens melancholiam. Venit dies constituta, et ecce subita aegritudine corripitur. Certus quod moreretur, astantibus dixit, En morior, video qui me vocauit astantem. Quo dicto obmutuit, et paulo post vivendi finem fecit [1]). Fabula vulgatur per omne Livoniae theatrum. Mulier inde ab alio mercatore de vero furto impetitur. Inuenit fideiussores, vt iure responderet. Intra diem viriles sibi vestes aptauit: vt clericus tonsoratur: abit in Prussiam, non expectato iudicio quod formidabat.

Iniquum hominis iudicium divinitus vindicatum.

C. 16.

[p. 256.] Henricus [2]) per haec tempora [3]) archiepiscopus Rigensis concilium celebrauit prouinciale, cum suffraganeis suis, multis inibi decretis, quae ad statum ecclesiae pertinerent. Operae pretium visum est, sedem apostolicam aduersus oppressores ecclesiae inuocare, [p. 257.] detegereque per nuntios calamitosum ecclesiae statum, quod ab iis qui auxilio terrae sint impositi, opprimi tentaretur. Delegerunt ad eam legationem decanum Reualiensem, cum aliquot de singulis ecclesiis collegis: quibus Rigensis Tarbatensisque

Teuthonici fratres, sua ad papam crimina deferentes, nefarie trucidant.

1) Mag. Sifridus obiit a. 1424 d. 3. Apr. Cf. supra pag. 224.

2) leg. Henningus (Scharfenberg) archiep. Rig. 1424—1448. † 5. Apr.

3) a. 1428. 25. Jan. V. supra p. 232. not. 4.

praeconsules, ex filiis suis clericos Romanam curiam visuros iunxere, vel vt in aliquod Italiae palladium collocati literis indulgerent. Erat ea societas itinerantium sedecim personarum: profecta terrestri itinere ad initium quadragesimae (quod mare tardius fit per glaciem nauigabile) iumentis vecti Grebbin. ad exitum usque Liuoniae, peruenerunt. Ibi ab arcis praefecto Gosswino de Asschenberge, ordinis Teuthonicorum fratre, crudeliter inuaduntur. Primum ademptis literis perlectisque terrae proditores arguuntur: et quicquid ab illis in purgationem diceretur de priuilegiis clericorum, praesertim Romipetarum, irridetur magis quam auditur. Mox rebus omnibus et non parua pecunia nudati, vestibus demum exuuntur ligatis manibus pedibusque in profluentem riuum (Liua vocant) sub glaciem detruduntur, crudelique merguntur exemplo Ita frater ordinis diuae Virginis manus suas consecrauit sacerdotum et innoxiorum iuuenum miserabili nece. Idem ille carnifex, testatus egregium facinus, scribit terrae pontificibus, Noueritis, inquit, nuper a me deprehensos prouinciae proditores, clericos vestros, rebus et vita exuisse, nullius iussu aut consilio: sed (quod tutandis finibus praefectum scitis) publico functus ministerio, publicos hostes feci de medio. Eam rem nemini praeter me imputandam ego profiteor: nam publicam peregi vtilitatem Hoc (rogo) quid erat, nisi addita calamitati miserorum insultatio? quum ignoret nemo, non esse authorem qui factus est exequutor.

C. 22.

[p. 260.] — — Per quae tempora dominus Christianus Kobant [1]), Martino pontifici iam diu commendabilis, Osiliensis factus episcopus, ecclesiam suam visitauit. Cernens fratrum de ordine Teuthonicorum molitionem, inde declinauit ad regem Daniae Ericum, quum haberet nonnulla eius negotia, apud se-

Teuthonici equites tyrannidem affectant.

1) Christianus Kuband, ex ordine Vincentinorum, a Papa constitutus ep. Osiliensis 1423. 31. Oct., in Livonia moratus 1424—28., a. 1426. 18. Jul. in Dania fuit (cf. Reg. dipl. hist. dan. I. 402. nra. 3490) † Romae d. 21. Jul. 1432. Cf. Index II. 362.

dem apostolicam promouenda. Questus est ecclesiae suae pressuram ab ordine: orabat regem, vt absente se ecclesiam suam dignaretur habere commendatam, quod in mari et ad mare pro magna parte sit sita [1]). Id veritus magister ordinis, dioecesim illam ingressus, omnia eius praesidia accepit in deditionem, firmauitque suis impositis militibus.

C. 35.

[p. 268.] Theuthonicorum fratrum per Liuoniam tunc magisterium administrabat vir praecipuus N. de Kersebrock [2]): qui se immiscuit bello fratruelium de ducatu Letuaniae contendentium. Suitergail frater regis quondam Poloniae, pellere paterna successione connisus Sigismundum, Vitoldi ducis filium (inque eam rem multis laboribus contendit) iam se fratribus memoratis per Liuoniam coniunxit, foedera cum illis sanciens Probabat eam rem sublimis Prussiae eiusdem ordinis magister, auxilio ei dimittens in bellum multos ex fratribus. Venere ad famam tanti belli multi militares, fratrum cognati: cumque illis noui ex Westphalia Gelriaque fratres, qui sacram vestem in patria suscepissent: primitias belli miserae assequuti. Ex omni Liuonia magister fratres armabat sexcentos: deque ciuitatibus accepit auxilia, Estones, Liuones, Lettos: et omnem peditatum expediuit cum militaribus terrae suae, et omni exterorum auxilio. Sigismundus quoque non minori apparatu bellum instruxit, Polonos, Massagetas, Prussos, et magnam Letuaniae partem in arma ducens. Suitergail ipse, belli caput, suis Letuanis coniunxit Russos, ipsum Nougardiae regem Georgium: et ex paganis non paucis ductabat. Constituere locum dux et magister Liuoniae, in quo copias coniungerent. Vbi conuenere, magister se non ante castra moturum dixit, nisi prius dux ipse Rigensibus;

Contentio de ducatu Letuaniae.

1) V. Regis Erici epistolam tutelarem de 27. Sept. 1480., ubi vero ep. nominatur Casparus, in Mitth. aus d. livl. Gesch. VII. 387.

2) Nomen minus recte scriptum videtur: nam Franke de Kirskorff, advocatus Karkusiensis a. 1428., 1431., Marschallus Livoniae electus a. 1432., quo in munere adhuc occurrit 7. Jan. 1434., eod. a. Magister ordinis livonici creatus. V. Mitth. VI. 488.

magistro aduersantibus, hostilia nunciaus, pacem interdiceret. Fecit dux quod magister voluit. Remisit autem magister seniorem commendatorem, triginta iunctis illi equitibus, qui ordinis interim arces tuerentur a Rigensibus: quos per absentiam suam, iam hostilibus denunciatis, praeuiderat non quieturos. Duxere malo omine in hosticam terram. Sigismundus nemorosa tenuit loca, passus hostem praeter castra ducere. Illi vastationibus de more institerunt. Jam ante curauerat Sigismundus dux, vt vada et exitus omnes impediti et obserati hostibus essent: quo constituto, sequutus est vastantes omnia late. Iam etiam deiectis per nemora arboribus, prouiderat Sigismundus vt nusquam hostibus fuga esset. Venere agmina sub aspectum mutuum: et iam primo mane praelium ineunt non statarium (vt solebant veteres Romani, quum vir virum legeret) sed barbarico incursu et recursu. Prima quidem initia belli satis prospera fuere fratribus et duci Suitergail: sed ingrauescente pugna vertitur fortuna [1]): Cadit magister cum vniuersis fratribus et omni suorum numero, circumuentus ab hostibus. Suitergail vix cum paucis elabitur in arcem: vbi tamen breui obsessus, ad extrema est perductus. Hec tamen hostibus incruenta fuit victoria: nam de parte Sigismundi cecidit dux ipse Masouiae cum Prussis: rex quoque Nouguardiae cum Russis, de parte Suitergail, occubuit. Ferunt, peracto [p. 269.] praelio, viginti millia iumentorum in manus venisse victoris, non de agris, sed ad arma natis iumentis. Magister fratrum sublimis in Prussia, vbi lugubrem nuncium de interitu magistri de Liuonia et fratrum accepit, ne quid ea provincia acciperet detrimenti, creatum ex fratribus a se magistrum, cum ducentis misit in Liuoniam fratribus, ne deserta videretur terra. Sed qui superfuere ex Liuonia fratres, non passi suo iure fraudari, mar-

Teuthonicorum fratrum et sociorum clades.

1) Haec est pugna illa infausta, ad fluvium Swientam prope Wilkomir (Wilkenberg) commissa a. 1435. 1. Sept., in qua cecidit magister et marschallus ordinis Ditéricus Kraa (Mitth. VI. 490.) Cf. Voigt VII. 668., ep. advocati Nervensis de a. 1435. 10. Oct. in Bungii Archivo I. 124. (ed. alt. p. 191.)

nouum terrae magistrum elegerunt [1]): eumque multis precibus et muneribus a sublimi magistro confirmatum acceperunt.

C. 37.

Per id tempus erat Prussis et Liuoniae mercatoribus, iusta in Anglos querimonia et Flandrenses. Quorum Angli pridem nauigatione in Livoniam instituta, quum in mari quod Rigense vocant profundum, tranquillo serenoque aere fruerentur sine ventis, obuiosque viderent de Livonia mercatores onustis nauibus occiduas petere partes, amica salutatione de naui iubent propius assistere: inuita utque (per maris quietem stantes ad anchoram) suas in naues ad epulas. Nihil veriti fraudis, quod omnia essent pacata ad illos, descendere in eorum naues. Illi boni viri acceptos, nihil morati, in mare proturbant: captisque cum onere nauibus, in Angliam redeunt. Atrocissimae fraudes, dolosissimae technae. Prussos quoque iidem Anglici non bene habuere, quod tum crebris in Franciam nauigationibus Anglici diuturnum bellum continuarunt: obuiosque in mari mercatores vna intercepere. His de rebus, atque de nonnullis aliis, de violatione veterum in regno immunitatum, querela erat orientalibus vrbibus in Anglos atque Flandrenses. Misere oratores Calisiam ad Anglos: oppidum est in latere Flandriae, quod iam dudum Anglici tenuerunt. Peruentumque eo fuit, vt rex Henricus literas daret de aliquantis millibus nabulorum exoluendis: quae etiam literae nunc extant, quod necdum pecunia est exoluta [2]). — —

Angli Livonos mercatores perfidiose necant.

L. XIII. c. 8.

[p. 207.] Constantinopolitani Imperatoris [3]) filia [4]), no-

---

1) Henricum a Buckenvorde, dictum Schungel, cf. Mitth. VI. 464.

2) Cf. Gadebuschii annales livon. 1. 2. p. 99. ad a. 1485.

3) Thomae Palaeologi, minime Imperatoris Constant., sed despotae Peloponnesi, fratris ultimi Imperatoris Constant. Constantini; postea e Peloponneso fugati, Romae vita functi.

4) Sophia nomine. Quae hic narrantur, referenda sunt ad a. 1472. V. Russovii chron. livon., ed. de a. 1584. fol. 20ᵃ.

bilis puella, tum venerat Lubicam ab vrbe Roma, a summo pontifice, ecclesiae opibus dotata, desponsataque Johanni Muscouiae principi: deducta satis apparatu decenti in curribus et equitibus. Ingeniosa (vt ferebant) mulier, magno (vt par erat) honore suscepta, et suae nobilitatis respectu, et summi pontificis honore, et quod speraretur mercatoribus nostris in Russia futura ad omnem gratiam et beneuolentiam propensa. Sed nihil tale experti feruntur: nec potuit foemina illis rebus praeesse. Nauigio de Lubica Reualiam deducitur, inde pedestri itinere venit Tarbatum: vbi ab Russis excepta, principi suo perducitur. Ea quoque spes fouebat pontificem Sixtum, quod inclinaret maritum puella ad suscipiendos ritus ecclesiae Romanae, in quibus ea fuerat educata apud sedem apostolicam. Sed concessit illa, nolens volensque, in ritus Russorum orientales, in quibus et pater eius victitabat [1]). — —

Catholicae ecclesiae non vna sententia.

C. 16.

[p. 302.] — — Per idem tempus in Liuonia ab fratribus ordinis Teuthonicorum controuersia excitatur archiepiscopo Rigensi Syluestro, eiusdem ordinis participi [2]). Antea quidem magistri cancellarius hic erat: nunc eius prouectione in eum gradum euectus est, vt esset caput prouinciae. Obnoxius ordini putabatur, vt vicissim illi ad nutum obsequeretur. Sed quum honorem ecclesiae tutatus non satis gratificaretur per omnia magistro, ille, oblitus quod archiepiscopus sit, hoc solum, quod frater ordinis sit, intuetur. Captum in arce propria tenuit sub custodia magister pontificem. Nam vergentem in senium, et iam decrepito proximum desipere dicebat, neque ordinis neque ecclesiae res pro dignitate gerere. Interdicitur ob

Non minus inter Christianos quam alios populos, dissidiorum est.

---

1) Cf. Karamsin hist. Imp. russ., vers. germ. VI. 44—53.

2) Mag. Sylvester Stodewäscher, capellanus summi magistri Ord. theut., ab hoc propositus ad archiep. Rig., a Papa constitutus 9. Oct. 1448., a capitulo et vasallis ecclesiae Rigensis acceptus 12. Apr. 1449. et solemniter consecratus d. 20. Jun. ej. a. † 12. Jul. 1479. in arce Kokenhusana, quam tum equites theut. occuparant et ubi ipsum archiepiscopum captivarant.

eam rem sacris per omnem dioecesim: nihil hoc mouit fratres: ipsi de capiendis in potestatem ecclesiae arcibus intenti circunferebantur. Ferunt, in arce Koggenhusen firmissima (quam ingressus magister archiepiscopum vinciri iussit) reperta ecclesiae priuilegia, et multas literas ab ordine et ab aliis praelatis datas ecclesiae, tum ibi per magistrum concrematas. Magno et diuturno ex hinc bello dioecesis Rigensis concutitur: ciuitas ipsa pro ecclesia se opponit ordini. Magnis animis potius quam viribus arx ecclesiae, quam iam tenebat magister, oppugnatur, vt ex manibus ordinis recuperetur. Sed in eo rerum turbine Sylvester moritur: alius per capitulum electus surrogatur. Sed erat vir primarius et doctus in vrbe Roma, ordinis dicti procurator, qui ecclesiam ab summo pontifice impetraret [1]) non repugnantibus vtrisque partibus, tam ecclesiae quam ordinis: quod sperarent ambae suum in eo praelatum inuenire. Nam habuit ecclesia nonnullos in vrbe Roma, qui auribus noui archiepiscopi rem omnem detegerent: vt facile fiderent qui pro ecclesia stabant, illum ecclesiae non defuturum: et quum esset ordinis in vrbe procurutor, illi quoque commendatus erat, vt bene de illo speraret. Vtrisque ergo visus est idoneus, qui pacem rebus daret. Erat enim iam ante minoris in Italia ecclesiae episcopus: quam facile dimisit, quum hanc archiepiscopalem accepisset. Recte autem ciuitas fecisset cum capitulo, si virum hunc apud sedem apostolicam manere paterentur, ibi rebus eorum vtiliorem futurum, quam esset apud ecclesiam. Instituerunt autem multis ad eum datis literis, missis quoque [p. 303.] non vulgaribus nunciis, vt veniret: pacem, vt sperabatur, allaturus Sed longe aliter prouenit, quod suo tempore dicetur. Quum vero annus ageretur LXXIX per brumam solito acrius rigentem, Russi in Livoniam eruptione facta crudeliter desaeuierunt, in omnem quoque ordinem saeuientes. Nemo illis aciem venientibus opposuit: ordinis fratres satis habuere tutare arces. Itaque infantes pa-

Russi in Livonia grassantur.

1) Stephanus a Grube, ep. Trojanus in provincia Neapolitana, a Papa constitutus Archiep. Rig. jam a. 1479. aut 29. Mart. 1480., Rigam venit 29. Jul. 1483. ibique mortuus est ead. a. d. 20. Dec.

lis infixerunt, vbera foeminis detraxere, viros atrociter necauere: et praedis abactis, incendio relicto abierunt [1].

C. 18.

Teuthonici magistri inanis expeditio.

Octuagesimus agebatur annus post MCCCC a Christo nato, quum ordinis Teuthonicorum per Liuoniam magister dominus **Bernardus de Borg**, proximo supra anno acceptam ab Russis iniuriam constituens vindicare, magna vi Russiam repetiuit: armatis omnibus quos potuit, rusticam multitudinem coniunxit: XX fuere millia, qui tum signis eius paruerunt: valida manus, si quod instituerat prosequeretur. Verum quum esset rigidissima tum bruma, multi, manibus pedibusque frigore constrictis, sibi adesse non poterant, nedum hostibus nocere. Plesgouiam vrbem, quam processisset, in conspectu habuit: eamque fuisset tum facillimum deditam accipere. Sed voluit Revaliensis episcopus (qui tum aderat) nescio quod ante sacrum solenniter implere officium. Dum ille cunctatur, aucti numero Russi se opposuere, qui ante ad deditionem promptissimi videbantur. Erat tum nonnullis suspicio, quod ecclesiae Tarbatensi plurimum ea expeditio minaretur. Admonitus episcopus (qui et ipse aderat) dimissa expeditione retrocessit, ditionis suae fines tutaturus. Ita expeditio illa, magnis intentata conatibus, per inutilem cunctationem euanuit, ac prorsus inutilis fuit: nisi quod Russis monstrata est Livoniae, quanta esse potuit, maxima potentia: quod aliquanto melius ignorassent. — —

C. 21.

Musgouiae dux Theuthonicos adoritur. 1481.

[p. 304.] Magnus Musgouiae princeps, quem ante occupatam Nouguardiam hoc solo compertum habuimus, quod ab vrbe Roma vxorem, filiam Imperatoris Constantinopolitani, teneret: post captam verò eam vrbem, nimis esse notus coepit Livoniae. Nam post primam excursionem, quam ante duos fecit annos, proximo anno per magistrum Liuoniae ordinis Teuthonicorum

1) V. Mitth. aus d. livl. Gesch. IV. 68—147., **Karamsini** hist. Imp. Ross., vers. germ. VI. 180—184.

tentatam compensari, nunc LXXXI anno, nimis crudeliter desaeuiens, in eam provinciam reuertitur: more gentis, late excurrens, magnam vim hominum rusticanae plebis abegit, velut pecora in extremam seruitutem protrahens. Nec erat tamen multo melior eorum in patria conditio, nisi quod minus ab affectibus quisque suis disiungebantur. Nam etiam ibi canibus similes habiti, vix panem furfureum esitare sinuntur ad satietatem. Ita sudorem miserorum extorquent, sine ulla humanitatis respectu, qui praesunt. Nostri catuli tolerabilius habent, quam illius prouinciae plebs agraria. Abducti cum caeteris nonnulli militaris generis, hoc passi cum caeteris, quod solebant in subiectos immaniter exercere. — —

C. 41.

[p. 315.] Per ea tempora[1]), in Liuonia, durante bello quod ordo fratrum Theutonicorum susceperat in ecclesiam, ciuitas Rigensis pro ecclesia (vt debuit) decertans, arcem Dunemunde longa oppugnatione, in suam redegit potestatem. Fratres autem ordinis, de suo magistro non bene sentientes destituunt. Conuenere ex constituto commendatores in oppidum Wenden, in quo est arx praecipua magistri et sedes principalis: sed (vt consueuere) arcem venientes non conscenderunt ingressi vero domum priuatam, conclaue petierunt, inque eo rerum gerendarum ordinem secum constituunt. Tum omnes in arcem pedites ascendunt. Miratus magister excipit, quid ita insolito ritu pedites, non (vt solent) equites ascendant: cur aliud praeter domum diuae Mariae delegerint hospitium. Illi paucis, esse inquiunt sibi rem cum illo agendam serio, conclaue ac domum concilii ingrediuntur. Ibi consederunt suo quisque ordine. Tum senior, Domine, inquit, et frater Bernarde (id erat magistro nomen) commendatores vos absoluunt ab administratione rerum et magisterio: cedite, date

Fratrum Teuthonicorum magister munere abdicatur.

1) Satis turbulenta haec tempora fuere. V. de illis nostram civitatis Rigensis hist. antiquam in Monum. Liv. ant. T. IV. et Melchioris Fuchsii librum inter Archiepiscopalia in Script. rer. Liv. Tom. II. Cf. quoque quae citavimus ad Chron. Lubic., supra pag. 229.

loctum alteri. Domine ac frater Iohannes, assurgite. Commendat vobis diua Virgo locum magisterii: vestrique ordinis praeceptores vos hoc loco iubent considere. Magistrum stupor apprehendit, nihil tale vel timentem vel praeuidentem. Quid faceret? Parendum fuit. Melius tamen secum quam cum aliquot praedecessoribus suis actum reputans, quos carcer consumpsit, mox cedit alteri locum. Tum fratruelis eius dominus Simon, Renaliensis episcopus, vix permissus equos educere, mox aliud petit moerens hospitium. Bernhardo autem de Borg optio datur, in qua de more quietem sibi petat in arce. Ille quam vocant arcem Mariae postulat, et accipit. Iohannes cognomento Fridach, nouus magister, ex illo die rem omnem administrat. Iam vero Rigenses nouum archiepiscopum suum, dominum Stephanum, multis euocationibus pellectum habuere in vrbe sua: aucti perinde animis, bellum continuauere. Saepe congressi hostibus, iam victores, iam victi abibant: multam in vicina loca ediderant vastitatem. Sed archiepiscopus in ipsa vrbe, temporum fluente curriculo, paulatim negligitur: exceptus primum lautissime, inde ne panem habuit, quem exitaret Nam omnia ecclesiae praedia aut igni consumpta aut vasta fuere, aut hostibus paruerunt: ita vt cunctis apud pontificem deficientibus, familia eius nonnunquam ad rapinam vrgeretur. Qua ex re contracta (vt consentaneum fuit) graui melancholia, diem suum obiit. Erat tum in ecclesia praepositus, sancta quidem solis ecclesiae rebus innutritus, inde coepit armis esse terribilis[1]: aliquot arces ab ordine vi capiens, alias deditione aut hostium circumuentione redegit in potestatem. Instante autem electionis tempore conuenerunt canonici, postularuntque eligentes in archiepiscopum, germanum fratrem domini Monasteriensis, comitem de Schwartzenburgo: miseruntque solennes ad illum nuncios, ne ecclesiam metropoliticam contemneret. Ille dum secum deliberat, quod difficile esset in longinquam pro-

Archiepiscopus inopia premitur.

Strenui ex sacerdotibus bellatores.

1) Henricus Hilgenfeldt, v. M. Fuchs in Script. rer. Liv. II. 785. sq.

uinciam ire ad bellum grauissimum, rem et laboris et sumptus infiniti, non prompte est assensus. Interea [p. 318.] quod bruma rigesceret, nec terra nec mari iter esset capitulo in vrbem (quod hostes terram, gelu mare tenerent) ordo quendam ex suis asseclis, dominum Michaelem natum Reualiae, commendatitiis principum literis mittit in vrbem: qui, quod nemo veniret qui electionem praeferret, tanquam de vacante ecclesia prouisionem accepit. Obiecerunt se quidam in vrbe, sed sine viribus, sine neruis ad causas in vrbe agendas. Interim Rigenses ciues arcem eius vrbis, quae ordinis esset, iamdudum obsedere, muros ac turres bombardis deformauere: sed fame, et machinis, quibus sordes et cadauera iniicerent, praeualuerunt. Qui inerant custodes, viri fortes, quandiu cibus superesset, sese sunt tutati. Extrema fames ubi accessit, quidam perierunt, alii distentis ventribus imbecilles facti, ad mortem propinquarunt: demum pacti vitam, qui superfuere, dedunt arcem. Cives arcem demoliuntur, ex lapidibus lateribusque mittunt Lubicam, pro gratulatione. Quo peracto, iam per omnem terram congregati praelati et proceres, cum consentiente ordine, constituerunt vt rebus in praesenti statu quiescentibus, expectaretur euentus de archiepiscopo: vt eo reddito, de omnibus decernatur: si qua pars minus pareret constituto, in eam omnis sine exceptione terra consurgeret.

Rigenses arcem deditione capiunt.

L. XIV. c. 5.

[p. 319.] Bellum vero quod tum in Liuonia conquieuit, non sunt passi diu iacere fratres Teuthonici ordinis, quod arcibus et praediis suis spoliati, deteriorem fouere conditionem viderentur. Audito ergo quod suus, quem voluere, archiepiscopus prosperaretur, bellum renouare conantur: praesertim iam aucti viribus tantis, quod dioecesis Rigensis, plena militaribus viris (qui hactenus ecclesiae inseruierint contra ordinem) nunc essent illis accessuri. Quid faceret civitas, quae cum capitulo sola manebat? Iam enim postulatus rem infiniti sumptus et laboris posthabuit. Defensiones finibus constiterat civitas, iam arbitrata ad plenam libertatem peruenisse, sublatis

Teuthonici ecclesiae, cuius tutores se haberi volunt, bellum inferunt.

duabus arcibus: quarum altera ad portum in Dunemunde, altera in ipsa vrbe constituta, saepe quod nollent videre, faciebant. Varie diu conflictatum est: sed ciues intra vrbem se continuere, vsi ex commodo nauigatione. Ordo autem vt aditum maris nauigaturis interciperet, infra arcem Dunemunde, ad eandem fluminis ripam communiuit praesidium, ex suppositis inuicem roboribus (trabalem vocant domum) eaque pro arce sunt vsi, ad fraenandam libertatem enauigandi. Sed parum profecit Eo enim praesidio non obstante, praeter nauigauere qui volebant. Huius tamen exitum belli, per aliquot annos extracti, posterius suo tempore dicemus. Nec enim conquieuit ordo, nisi arcibus ademptis, et euersis in certam formam renouatis, ac redditis.

C. 13.

[p. 323.] Lubicensibus tum, omnium ciuitatum nominibus, denunciatur bellum, ab filio Olaui militis, ante multos annos tumultu mercatorum Bergis in Norwagia caesi: quod ille filius, nunc primum ex ephebis euadens, iustitiam de paterna nece deposceret: alioqui ipse sibi futurus exequutor in omnes qui de vrbibus nauigarent. Scripsit pro eo rex Daniae Iohannes, iustas querimonias eius commiseratus: effectumque est, vt cum eo ad complementum satisfactionis (vt tum putauere mercatores) ageretur. Creditum est illum ad omnia deinceps quieturum. Sed ille obtendens nescio quid, quaestionem renouauit: et proxima aestate duas ex Liuonia naues onerarias, Lubicam petentes adoritur, et capit. Quae inerant merces, in manus regis peruenerunt. Sequenti anno tum quoque alius ex Livonia, olim mercator, inde militans, quum aduersus Rigenses intentaret querimoniam, itidem duas cum mercibus naues capit, perducunturque merces in Kopenhauen. Sed ille vltore gladio, vt pirata, caesus, luit supplicium: mercatores autem nihil se queruntur recepisse, quamuis instantissime postularint, missis ad hoc nunciis. Incertum si iure regni res fortiuae cadant in commissum, aut veteris quid subsit querimoniae in ciues Lubicenses et senatum. Et (vt continuata mala,

Piratis supplicio affectis, res tamen non restituuntur.

cumularentur) tertio deinde anno quidam ex Revalia Livoniae natus, Lubicensium vrbi infestus, pro fratre (vt ferebat) male in ea habito, itidem geminas mercatoribus abstulit naues, ita tamen vt regiae custodiae merces omnes desumerentur. Captus erat ab regiis militibus: causa eius in iudicio ventilatur, vt luiturus supplicium putaretur: sed libertati donatus (nescio an et in iudicio) abibat. Mercatores etiam hodie queruntur nullam ablatorum damnificatis esse factam restitutionem: eaque causa cum multis pendet indecisa.

C. 15.

Teuthonicorum equitum bellum recrudescit, quod mox per arbitros componitur.

[p 394.] In Livoniam iam redierat, qui archiepiscopatum in vrbe impetrauit, dominus Michael [1]), qui etiam nunc [2]) praesidet ecclesiae. Isque intentabat res inter ordinem et ciuitatem componere: sed nimium discrepabant, et visus est vni parti non aequus esse arbiter, qui ordinem indutus gestaret, et ab ordine promotus censeretur. Igitur bellum etiam eo praesente recruduit, quod ordo amissas arces reposceret, ciuitas belli iure captas non redderet. Magister ipse totis annisus viribus, insulam Parwalk occupauit, ibique fixit castra: vt vtrinque riuum asseruaret, ne quis Rigensibus in mare aditus pateret. Ante quidem Rigenses id veriti, ibi in arena fecere munitionem, arbitrati tueri ab inuito ordine. Sed primo statim ingressu captum est: qui autem inerant satellites, pacti vitam et libertatem, dedunt, demittunturque; sed rustici, qui cum illis erant, sine respectu humanitatis, sub glaciem detruduntur. Ea est autem miserorum conditio, vt mors illis sit in desyderio, et vita in fastidio. Itaque colligati, pede crucem figurant, et insiliunt. Miseranda sors pauperum. Miserant tum Wandalicae vrbes oratorem in eam provinciam: qui adiunctis sibi terrae praelatis, rem in treugas, inque com-

---

1) Michael Hildebrand, Revaliensis, Praepositus eccl. Osilianae, constitutus a summo pontifice Archiepiscopus Rigensis 4. Jun. 1484. † 5. Febr. 1509.

2) i. e. anno 1500., circa quem Alb. Kranzius suam composuit Vandaliam.

promissum (si fieri posset) perduceret. Iam vero Rigensium fortuna inclinauerat, fessique videbantur, intus vexati a stipendiariis, et foris ab hostibus. Nam collata non diu ante manu, cladem perpessi sunt ad nouum molendinum, arcem ordinis. Captiui insignes, quos tenuerant, dilapsi sunt. Commendator de Goldingen, erutus captiuitate, ipsis in niuibus obriguit: reductus in vrbem semimortuus, statim vita functus. De Mitow autem commendator venit in castra. Ita vbique Rigensibus aduersa fuere, capto etiam (quod diximus) in insula praesidiolo eorum. Compromissum est ergo in praelatos terrae, qui causam terminarent, archiepiscopum, Tarbatensem, et Curoniensem episcopum. Reddita est ordini arx Dunemunde: ipsa quae in vrbe fuit, renouanda, non in arcis sed domus formam, praefinitam accepit in laudo consistentiam. Ita facto, comperere Rigenses, quantum sit mali non in suo tempore finem rebus dare.

C. 22.

[p. 327.] — — Verum Reualiae irrogata contumelia eidem Musgouiae magno principi, magis potuit animum eius exasperare: quod improuide ferunt esse dictum, quum in horrendo flagitio deprehensus ibi Russus incendio consumeretur, si ipsum tenerent principem, in eo flagitio, quo modo canem concremarent. Id quum renunciaretur, fertur excanduisse in iram vehementer, et ex eo die machinatum deteriora omnia. Magnae ibi amissae merces: sed maius malum calamitas vinctorum: maxima vero iactura per eam occasionem in mari pereuntium iuuenum. Ipsum vero principem, quum audiret indignam vocem, ita ferunt ira inoaluisse, vt fracto quo vtebatur baculo vir grandaeuus, inque terram deiecto, in coelum suspiceret, diceretque frendens, Vindica [p. 328.] Deus, et iudica causam meam. Hic rebus ferunt incensum in nostros 1). Tum vero ciuitatum oratores decreuerunt ambasiatam mittere in Livoniam, quae cum Livoniensibus ageret super tota causa, ad res componendos inter eundem magnum principem, et ciuitates de Hansa. Transierunt illi

1) Cf. Karamsinum VI. 208. sq.

magno per terram itinere ad contermina Russiae: et coepto aliquando tractatu, quum viderent per fraudem se corona cingendos et includendos, abducendosque, retro tulere pedem, nulla memorabili re constituta. Nihil enim barbaro illi de fide, nulla eum minus res angit: qua ex causa periculosissime cum illo agitur.

XVII.

Nachrichten über einige der ersten Bischöfe in Livland und Ehstland,

aus

Suffraganei Colonienses extraordinarii, sive de sacrae Coloniensis ecclesiae Proepiscopis, vulgo: Weihbischöfen, syntagma historicum. Quod prius instruxit **J. H. Meister** *Coloniensis, nunc renovavit, novis accessionibus auxit et ad nostra usque tempora continuavit* **Ant. Jos. Binterim**, *S. S. Theologiae Doctor, Eques Pontificius aurei calcaris, socius Academiae Romanae et Parochus in Bilck prope Dusseldorpium. Moguntiae, sumptibus Kirchheimii, Schotti et Thielmanni.* 1843. VIII et 102 pag. 8.

[p. 26.] Sub hisce exauctoratis Archiepiscopis [1], imo et sub eorum successore Engelberto [2]) Coloniae moras traxit Bernardus de Lippia, Seloniensis, alias Lealensis in Livonia Episcopus, de quo, antequam ejus vicarias functiones memoremus, pluscula dicenda sunt, eo quod optimus et sanctus vir non tractatur pro merito a Pideritio, veternoso Calvinista, in Chronico Comitum Lippensium. — Fuit igitur natus patre et avo Bernardis, avia Sophia Arensber-

1) [Erant Archiepiscopi Colonienses Bruno III. Comes de Monte (Berg) 1191—93., Adolphus I. Comes de Altena 1193—1205., Bruno IV. Comes de Sayn 1205—1208., Dietericus I. de Heinsberg 1208—1212., Sedes vacans 1212—1216. S. E. F. Mooyer Verz. der deutschen Bischöfe seit 800. (Minden 1854. 8.) pag. 28.]

2) [Engelbertus I. Comes de Monte 1216—1225.]

glea, filia Friderici bellicosi (✝ 1123), matre vero Petronilla de Are e Dioecesi Coloniensi. Avus est fundator Comitum Lippiae, antea dux copiarum Lotharii, Saxoniae ducis, sub quo militavit adversus Henricum V. Imperatorem filium pro Henrico IV. Imperatore sub annum 1106, teste Brunswic. Chronico, et eandem militiam sequentibus annis continuavit, siquidem anno 1121 pro Theodorico de Virnenberg, legitimo Monasteriensium Episcopo [1]), Monasterium obsedit et ad deditionem coëgit [2]); unde ei et posteris nata est in Westphalia sedes. Nam Theodoricus, Episcopus Monasteriensis, operae navatae praemium dedit ei in feudum Comitatum Sassenberg; et Fridericus Arnsbergicus, ejusdem partis sectator, filiam Sophiam cum dote dedit eodem vel praecedente tempore, sed et Lotharius, Dux Saxoniae, postea Imperator, eidem Bernardo de Lippia Comitatum Haholti Comitis dedit, olim S. Meinwerco, Paderbornensi Episcopo [3]), donatum. Hoc genuinum initium est potentiae Comitum de Lippia in Westphalia ex Episcoporum, Monasteriensis et Paderbornensis, bonis, contra fabulosum Pideritii commentum, qui, ut Episcoporum potentiam temporalem rodat et carpat, ex cerebro suo promit dominos de Lippia et Carolo M. veluti aliena ova supponit. Vidit hoc initium Krantzius [4]), quem Pideritius (sus Minervam) audet docere. Idem initium vidit Kleinsorgius, vir doctissimus et Archivorum in suo prolixo offi- [p. 27] cialatu per universam Westphaliam Inspector et ecclesiast. historiae scriptor, qui ex Comitatu Haholti ducto argumento ostendit, tempore S. Henrici Imp. anno 1011 nondum fuisse eo loci, ubi nunc reperiuntur, Comites de Lippia, quod ipsum et aliis elitteris, Lothario Imp. antiquioribus, convicit, in quibus nec umbra Comitum de Lippia apparet, sed alii earum terrarum domini,

---

1) [Ditericus I., bonus cognominatus, ep. Monast. 1011—1022.]

2) Ea in obsidione Ecclesia major funditus combusta est, ut narrat Urspergensis Abbas ad ann. 1121.

3) [Meinwercus, ep. Paderborn. 1009—1036.]

4) Libr. V. Metropol. cap. 32 et libr. VII. cap. 8.

quas nunc Comites Lippiae tenent. Pervenit autem hic Lippiae Comitum fundator Bernandus ad annum saltem imperii Lotharii quartum, quo anno Caesaris litteris subscripsit testis. Eas litteras Kleinsorgius vidit, in quibus censendis insigniter se prodit Pideritii stupor, dum annum 1137 cum quarto anno Imperii Lotharii nequit conciliare; nesciens, aliud esse regnum, aliud Imperium, et illius annos ab his diversos esse.

Sed missam faciamus verberonem, et Bernardum, quem erroribus implicuit, expoliamus. Pater, ut diximus, Bernardus fuit, mater Petronilla de Are. Ita Reusner et alii; sed male hunc Bernardum patrem cum avo confundunt; reclamat tempus centum annorum inter Bernardum I. et eum, quem Episcopum hoc loco proponimus. Pueritiam ejus describit Justinus, Presbyter Lippiensis, qui vixit anno 1263.

Nobilis ille puer, quem progenuere parentes
Moribus insignes, nobilitate pares.
Ponitur in studium puer in puerilibus annis,
Ne mens ad libitum sit vaga etc.

Hildesii studuit, ubi etiam Canonicorum collegio adscribi meruit, ubi dum agit, moritur frater ejus natu maximus; idcirco pater eum abstraxit ad bellica decora et exercitia. Postquam vero parenti successit, praecipua ei militiae pars fuit pro Henrico Leone, Saxoniae Duce, pro eo anno 1168. Haldesleven urbem tutatus est, teste Arnoldo Lubecensi et Chronic. Lauterburgensi. Nondum tunc inimicitias gerebat cum Coloniensi Archiepiscopo Philippo [1]. Itaque testis subscribendo laudavit anno 1170 fundationem monasterii Bredeler, eo anno a Philippo factam, et anno 1173, III. Kal. Martias Susati subscripsit eidem Philippo Wedinghusanam apud Arnsberg fundationem confirmanti, et ibidem III Idus Maji [p. 28] confirmanti donationem quandam Scheidensi monasterio factam a Gothardo et Henrico de Hagen, testibus Kleinsorgio et aliis — Postea vero sub annum 1178 bellis civilibus exorientibus in Germania, contra Philippum, Colon.

1) [Philippus I. de Heinsberg, archiep. Col. 1167—1191.]

Archiepiscopum, una cum sociis pro Henrico Leone conflixit et eundem in Dioecesi Osnabrugensi, circa Widenbrugge, gravissime cecidit, teste Cypraeo in Annal. Slesw. et Helmoldo libr. II. cap. 32. Proximo vero anno, scil. 1179, idem ipse ac Widekindus, dynasta de Rhede, Susatensem ditionem, Coloniensi Archiepiscopo subditam, pervastavit praedamque abegit, ut testatur Wittius Leisbornensis in Chronico, et fusius narrat Schaten in Annal. Paderbornens. ad ann. 1179. Sed brevi poenas dedit. Nam anno 1180. Idib. Aprilis in Comitiis Geilenhusanis una cum Henrici Leonis proscripti terris, ducatu scilicet Angariae et Westphaliae, Colon. Archiepiscopo adjudicatis, Lippiensis ditio cis et ultra flumen sita Paderbornensi et Coloniensi Episcopis sententia Imperatoris cessit, et bona, quae feudi jure ab Angariae Duce Leone obtinuerat, Hanno Mindensis [1]) et Arnoldus Osnabrugensis [2]) Episcopi occupaverunt, quo tempore Monasteriensis Episcopus Hermannus [3]) Sassenberg arcem et Satrapiam ei annexam ab eodem Lippiensi recuperavit Itaque exutus Lippiae, quam avus ejus acquisierat, ditione, procul a patrio in olim defenso castro urbis Aldesleben iterum militavit Henrico Leoni, quam, sola exaggeratione aquarum longa et difficili coactus, tandem jussu ipsius Henrici Leonis dedit anno sequenti 1181, ut Arnoldus Lubecens., Chronic Lauterburg. et Gobelinus Persona scripto prodidere Anno tamen 1185, teste Kleinsorgio, obtinuit quorundam bonorum restitutionem ab Henrico Arensbergico (qui fuit nepos Conradi Comitis, fratris Sophiae illius, de qua initio hujus mentionem fecimus, filius Henrici Wedinghusani fundatoris anno 1157 defuncti), quamobrem eodem anno, veluti Deo pium rependens obsequium, fundationem et dotationem Marienfeldensis monasterii in Dioecesi Monasteriensi promovit, uti Kleinsorgius observavit Defuncto sub haec anno 1191. Arnoldo, Osnabrugensi Episcopo,

1) [Anno (de Landsbergen?), ep. Mind. 1170—1185.]

2) [Arnoldus, comes de Altena, ep. Osnabrug. 1173—1191.]

3) [Hermannus II. comes de Katzenelnbogen, ep. Monast. 1174—1203.]

successit ei Gerhardus de Lippia [1]), Bernardi, de quo agimus, frater, cujus intercessione alia facta est compositio inter Bernardum Lippiae et Henricum Arns- [p. 29] bergensem Comitem, qui restitutioni feudorum praedictae non acquiescebat; accessit et mox aliud non leve momentum fortunae Comitum Lippiae. Nam Bernardus hic Hermanno, filio suo, impetravit unicam filiam Witikindi de Rheda matrimonio jungendam, cum qua dynastia Rhede ad Comites Lippiae et devoluta et possessa, quoad anno fere 1365 a Tecklenburgicis Comitibus est praerepta titulo feudi a Ludovico, Monasteriensi Episcopo [2]), olim accepti, uti refertur in Chronico Lippiae. Post haec consummatum est Campi S. Mariae, vulgo Marienfeld, monasterium, et eidem ulteriora et ampliora privilegia per Hermannum, Monasteriensem Episcopum, data fuerunt, praesentibus Comitibus Henrico de Ravenstein, Simone Comite de Tecklenburg et Bernardo de Lippia. Ita Chronic. MS. Marienfeldense apud Malinckrot. Tabulas affert etiam Schaten in Annalib. Paderborn. ad ann. 1185, quarum haec est subscriptio: „Acta sunt haec anno ab incarnatione Domini millesimo centesimo octuagesimo quinto, Indictione tertia, Praesidente Romanae Sedi Lucio Papa III, regnante Friderico, Romanorum Imperatore Augusto, praesentibus Clericis et Laicis, quorum haec nomina sunt."

Interea paralysi et nervorum contractione ita ad consueta munia inhabilis fit Bernardus, ut lectica deportari necesse habuerit; ea corporis calamitas animum per externa vagatum domum revocavit et secum esse coëgit; qui dum rationes proprias inspicit et agnoscere incipit, quantis difficultatibus implexam animam gerat, lumine coelesti illustratus et motus, votum melioris vitae et poenitentiae suscepit, teste Lippiflorio, et sanitatem recuperavit. Credibile est, voti ma-

---

1) [Gerhardus comes Oldenburg, ep. Osnabr. 1192—1216. Falso habetur pro Lippiensi comite et fratre Bernhardi, v. A. Falkmann, Beitr. z. Gesch. des Fürstenthums Lippe. I. (ed. 2) p. 54.]

2) [Ludovicus I. comes de Teklenburg, ep. Monast. 1169—1173.]

teriam fuisse peregrinationem seu expeditionem sacram adversus infideles in Livoniam; id enim ipse in litteris urbi Lippiensi datis indicare videtur, ubi ait, se, accepta abeundi potestate ab uxore sua Helwiga, in Livoniam esse profectum. Atque eodem tempore arbitror accidisse id, quod Albertus Stadensis refert, eum in lectica adversus hostes esse delatum, et victoriam reportasse. Sanatus igitur a Deo et in patriam reversus, quantum alienus fuerat ab ecclesiasticis viris, tantundem eos honorare et Deo servire constituit; quia etiam ipse, uxoris suae consensu impetrato, in eorum ordinem est adscriptus circa annum [p. 30] 1195. Chronicon enim montis sereni sive Lautenburgense sic habet: „Bernardus de Lippia, vir saeculi actibus deditus, post multa bella, inter quae rapinis et incendiis multis injuriosus exstiterat, inspirante Deo animo habituque mutatus, in quadem Ecclesia novella, quae primitus Hosewinckel dicebatur, Cisterciensis ordinis Monachus est factus, demum ejusdem loci Abbas, ac deinde cuidam provinciae Livoniensi Episcopus electus" [1]). Resignaverat iam antea, ut docet Chronic. Marienfeld., saecularem possessionem in Hermannum, filium suum natu majorem. Eam mutationem quam praeclare descripsit ante 600 annos Justinus, Lippiensis Presbyter, carmine, cujus nonnullos versus hic dare satis erit:

Tum pius ille senex fit victima pura, relictis
Mundo possessis, conjuge, prole, tribu.
Et cunctis bene dispositis rebus, locus aptus
Indagatur, ubi serviat ipse Deo.
Mansio sacra placet, quae campus Virginis almae
Dicitur, hic floret religionis apex.
Hic habitum miles mutat: fit cospore, mente,
Vita, non solum vestibus, alter homo.
Aure tenus coma tondetur capitisque capilli
Raduntur, nudat laeta corona caput.
Vestis larga tegit corpus, caput ampla Cuculla,
Aspera lana premit immediata cutem.
Se totum Domino mactat carnemque rebellem
Spiritui vestis asperitate domat.

---

1) Tom. II. Scriptor. German. Menckenii. pag. 261.

Scripturas relegit, neglecta diu studiosa
Mens redimit, supplet sollicitudo frequens
Poenam, jura, nefas: mansuetus; justus, honestus
Fert, pendit, removet, corpore, corde, manu.
Jejunat, vigilat, psallit, prosternitur, orat
Et peragit, quidquid regula sacra jubet. etc.

Accidit non multo post haec tempora, ut Venerab. Meinardo I, Livoniae Apostolo et Episcopo defuncto [1]), succederet in Episcopatum Bertholdus Luckensis ex Ordine Cisterciensi Abbas sub Coelestino III. consecratus ab Hartwico, Bremensi Archiepiscopo, [p 31] ut habet Albertus Stadensis. Idem, insurgentibus contra Christianos Paganis, ab eodem Pontifice cruciatam impetravit, ut fatetur Pidritius ex Cromeri libr. X. Chronolog. Comment. In hac Crucis praedicatore Bertholdus praeter alios illustres sui Ordinis viros ex Saxonia et Westphalia delectos etiam Bernardum de Lippia, quondam Comitem, nunc Marienfeldensem Religiosum adhibuit, qui hac occasione coloniam Monachorum e Marienfeldensi Coenobio in Wadenhart Livoniae deducens, velut filiam a matre Marienfeld appellavit, ubi etiam Abbas constitutus est, ut constat ex Chronico Lauterburgensi et Marienfeldensi. Cum deinde anno 1198, VI Idus Januar., Coelestino III. mortuo, Innocentius III. successisset, et Bertholdus, secundus Livoniae Episcopus, Romae ageret, imperium autem valde esset per mortem Henrici V. et schisma perturbatum, Papa, sollicitus de nova Christianitatis per Livoniam propagine, litteras dedit ad Saxoniae et Westphaliae Principes, quas refert Rainaldus et Bzovius Annal. eccles. ad ann. 1199 [2]). In his autem queritur Pontifex, quod infideles post mortem Meinardi Episcopi praesumpserint excidium divini in illis oris cultus. Ea voce multorum corda tacta sunt, et militia sacra coaluit, quae, ut refert Russovius

---

1) Obiit 14. Augusti 1186. [Rectius: IV. Idus Octobr. 1196, secundum inscriptionem in ejus epitaphio in cathedrali templo Rigensi. V. Mitth. aus d. livl. Gesch. VI. 423—28.]

2) [Haec bulla pluries typis expressa est, postrema vice in Bungii diplom. Livon. S. 13, nro. XII.]

in Chronic. Livoniae, alba chlamyde utebatur cum stella rubra et gladii signo, germanice Schwerdtbrüder dicti, Ordinem Livonicum latine dixeris. Hujus Ordinis aliorumque peregrinantium armis bona Livoniae pars subacta est suavissimo Christi jugo, et ipse Bertholdus, optime de Ecclesia meritus, communita jam Riga, Livoniae Metropoli, anno 1204, teste Russovio et Funcio in bello contra Estios, Livoniae tunc paganos populos, occubuit [1]), cui Albertus, tertius Livoniae Episcopus, successit [2]), qui Teutonicos et alios ad opem Livonico ordini ferendam revocavit, et subactam regionem ordinavit institutis aliquot praeter Rigensem Episcopatibus Hapselensi, Osiliensi, Uggenusensi sive Torpatensi et aliis plurimis. Fortasse harum rerum expediendarum et confirmandarum gratia Bernardus noster, Abbas Novi Campi Mariae, e Livonia missus est ad Sedem Apostolicam, cui tunc praesidebat Innocentius III. Is, benigne accepta legatione, in consistorio Livonicis postulatis respondit, et Episcopatuum erectionem confirmavit, adjuncta etiam [p. 32] cruciata ad fidelium opem aliisque necessariis gratiis ad Neophytorum subsidium. Epistolae Innocentii III, quas legere licet Tom. II. collectionis Baluzianae, pag. 806. datae sunt Signiae VI. et V. Idus Octobris, Pontificatus XVI., id est, 1213. — Legatione perfunctus, rediit Bernardus Abbas et, relatione facta, ipse et Theodoricus quidam electi sunt in Episcopos, qui etsi discretas Dioeceses haberent, quia tamen nulla erat in iis regionibus urbs vel arx satis munita, praeter Lealum, in qua tuto residerent, ideo Lealenses Episcopi communi nomine aliquando compellari deprehenduntur, cum alias proprie Bernardus noster Seloniensis, Theodoricus Estiensis Episcopus esset appellandus. Accessit et alia causa, tam nominum perturbatrix, quam rerum Livonicarum, quando

---

1) [Bertholdus, ep. Liv., diem obiit supremum „Nono Kalendas Augusti (24. Jul.) MCXCVIII.“, teste Henrico Letto in Orig. Livoniae ed. Gruber. p. 13.]

2) [„Anno Domini MCXCVIII. venerabilis Albertus, Bremensis Canonicus, in Episcopum (Livoniensem) consecratur.“ V. Orig. p. 15.]

anno 1208 Joannes I., Sueciae Rex, cum exercitu Estiot aggressus est, et Lealam occupavit, eique, dejectis Germanis, Capitaneum cum 500. praesidiariis et Episcopo novo suarum partium cum presbyteris imposuit, et licet Osiliae et Wichiae populi, conspiratione facta, Suecos peremerint, tamen Lealensem arcem una subverterunt [1]), ut mirum non sit, Theodoricum hic Coloniae, ut postea ostendemus, exsulasse . . . . Bernardus consecratus est a filio suo Ottone, hujus nominis secundo Ultrajectino Episcopo [2]), qui ab anno 1214 usque 1226 hunc Pontificatum gessit, in loco Aldensele, uti ex Justino Presbytero et Krantzio liquet, dum ajunt, Ottonem trans mare esse profectum ad consecrandum patrem suum. Hac de causa exclamat Albertus Stadensis: „O mira res! Trajectensis Episcopus patrem suum consecravit Episcopum in Aldensele, et postea pater cum eodem filio suo Gerhardum, alium filium, Bremensem Archiepiscopum [3]) consecravit, idemque Gerhardus alium fratrem suum Paderbornensem [4]) consecravit Episcopum.“ Commode ergo consecrationem ejus ad ann. 1215 constituere licet. Persecutione deinde circa ann. 1217 exorta, Bernardus remeavit in Germaniam et aliquo tempore Coloniae habitavit. Consecravit enim vel reconsecravit ibidem parochialem S. Christophori Ecclesiam. Nam anno quadragesimo sexto supra millesimum et sexcentesimum in extensione novae ejus Ecclesiae ex majori Ara erutum est, cum sacrarium Reliquiarum capsa sigillum ovalis fermе figurae, cum hac epigrapha: Bernardus, Dei gratia [p. 33] Lealensis Episcopus. Adsita erat alia capsula lignea, cui impositae duae ex tenuissimo lino telae et incisa haec verba: Per negligentiam effusio sanguinis. Hoc tempore evenit etiam, quod narrat Caesarius Heisterbac. [5]): „Venera-

1) [Cf. Orig. Liv. ed. Grub. p. 144—147.]

2) [Otto II. de Lippia, ep. Ultraject. s. Traject. 1215—1227.]

3) [Gerhardus II., nobilis de Lippia, archiep. Brem. inde a 1. Sept. 1219. † 28. Jul. 1258.]

4) [Bernhardus IV. de Lippia, ep. Paderb. 1227—1247.]

5) Libr. IX. Dialog. cap. 4.

bilis Episcopus Livoniae et magister Lambertus, Decanus SS. Apostolorum in Colonia, cum ante annos paucos simul ad curiam pergerent imperialem, et in via de Scripturis sermocinarentur, etiam mentio habita est de corpore Christi. Decano in hoc Sacramento efferente fidem christianam, Episcopus respondit: Novi Sacerdotem, qui nuper oculis corporalibus Christum in Altari vidit; a quo cum Decanus personam tanta visione dignam extorquere tunc non potuisset, ultima die, quando separandi erant ab invicem, Episcopus ei est confessus, quia ipse esset." Idem Selonensium Episcopus Bernardus anno 1221. Schauenburgi ad Visurgim Oratorium, sive Capellam et Altare in honorem S. Pancratii Martyris dedicavit, ut refert Chronicon Mindense [1]; et in Marienfeldensi Chronico MS. asseritur, tempore Winrici Abbatis Bernardum de Lippia, Seloniensem Episcopum, litteram dedisse, in qua exprimebantur bona, quae ipse contulerat monasterio. Addit idem Chronicon, „quod ejusdem Abbatis tempore Basilica ejusdem monasterii sit consummata et convenerint ad dedicandam eam Reverendi Patres, scilicet in carne nobiles, sed virtute nobiliores, Theodoricus de Isenburg Monasteriensis [2], Adolphus Osnabrugensis [3], Conradus Mindensis [4]) et Bernardus de Lippia Selonensis Ecclesiarum Episcopi. Inter quos D. Theodoricus erat principalis, quia loci ordinarius et dioecesanus; ipse enim dedicavit summum Altare et Ecclesiam: Adolphus Osnabrugensis dedicavit omnia Altaria circa chorum in sinistra parte, Conradus Mindensis dedicavit omnia Altaria ad dexteram partem; denique Bernardus de Lippia dedicavit Altare S. Crucis in choro conversorum et omnia Altaria reliqua in inferiori parte templi ad occidentem. Facta est autem haec solemnis dedicatio in nomine Ss. et individuae Trinitatis, ad venerationem perpetuae Virginis Mariae, anno gratiae MCCXXII., pridie [p. 34.] Nonas Novembr.,

1) Apud Meibom. Scriptor. German. Tom. I. pag. 564.
2) [Ditericus III. comes de Isenberg, ep. Monast. 1218—1226.]
3) [Adolphus, comes de Teklenburg, ep. Osnabr. 1216—1224.]
4) [Conradus I. de Diepholz, ep. Mind. 1209—1236.]

indict. X." — Ad haec ipsa tempora referendae etiam illae consecrationes, quas Lipstadii fecit in Archidiocesis Coloniensis limine, teste Kleinsorgio et Justino Presbytero, quibus manifestum evadit, Bernardum non in Livonia continuo desedisse, sed Germaniam hanc peragrasse, Crucis indubie praedicandae causa, ut indicat Lippiflorium Justini et Albertus Stadensis, quae etiam illum aliquando in Frisiam, vel certe affectus in filium detulit, ut habet Caesarius Heisterb. lib. X. cap. 35 [1]. Supervixisse autem eum annum 1222, liquét ex supra allata dedicationis historia et ex laudato Caesario, qui hoc ipso anno scribens Dialogos suos, vocat eum non semel nunc Livoniae Episcopum. In Decembri ejusdem anni 1222 vel certe sequentis anni initio ipsum cum aliquot sacerdotibus esse regressum in Livoniam, post partam a Daniae rege victoriam super rebelles ibi divini nominis hostes, novoque zelo fidem catholicam propagasse, inde palam fit, quod Pontifex Honorius III. anno 1225 ob florentem in Livonia religionem de erigenda metropolitana sede cogitaverit et litteras dederit [2], unde merito Bernardus Livoniae Apostolus dicitur. Quo anno vir Apostolicus obierit, nondum liquet. Si incorrupte exscriptum sit privilegium (quod dubitamus) Lippiensi urbi datum a Bernardo nostro, ad annum 1245 pervenisset: nam id ita concludi disco: „Scriptum hoc Sigillo Hermanni, filii mei, communivi, cui omnia mea resignavi eo tempore, quando, ab uxore mea Heylwiga licentia accepta, Livoniae partes militaturus intravi. Dat. anno 1244, X. Kalend. Januar. [3]." Diem mortis novimus ex Cisterciensi Menologio, qui vigesima tertia Januar. ejus beatam celebrant memoriam, qua die a Bollandianis inter praemissos etiam ponitur. Mortuus est in insula Osilia, et cum Dunemandae Abbas in continentem viri sancti corpus transfert, tempestate maris coorta, naufragio vec-

1) Conf. Schaden Annal. Paderborn. ad ann. 1222.

2) Rainald. Annal. ad ann. 1225. Nr. 16.

3) Juxta Arnold. Wion in Ligno Vit. libr. II. cap. 46. pag. 329. floruit anno 1260. [V. F. A. v. Aspern Cod. diplom. historiae comitum Schauenburgensium. Tom. II. (Hamburg 1850. 8.) pag. 90. coll. pag. 87, ubi annus hujus diplomatis notatur: „1195?".]

tores perierunt, altera vero die Abbatis et Episcopi corpus una appulerunt, ut, qui in vita se dilexerant, in morte ne separentur.

[pag. 35.] Cum Bernardo, ut vidimus, connexus est Theodoricus Estiensis, alias Heistorum Episcopus, de quo exstat inscriptio: „Anno MCCXIII., VIII. Kalend. Septembr., consecratum est Altare novi Chori Santensis ab Episcopo Estiensi in honore B. M. V." — Idem Trimoniae consecravit templum S. Catharinae Praemonstratensium anno MCCXV, teste Kleinsorgio, et MCCXVI., V. Kalend. Maji, S. Pantaleonis Ecclesiam. Nam etsi ea quondam, teste Godefrido Pantaleonita, anno videlicet Domini DCCCCLXXX, fuerat consecrata a Venerabili Warino, Archiepiscopo Coloniensi [1]), tunc tamen propter violata cornua Altarium principale Altare cum aliis duobus ex utraque parte, scilicet Beatorum Petri et Pauli, ibidem destructis et noviter reparatis, consecrata sunt, cum Capellula Sanctuario contigua, quae in honore S. Catharinae Virginis consecrata est. A Paganis occisus est anno 1220, ut apud Albertum Stadensem legitur.

[p. 36.] Henricus Archiepiscopus [2]) totus incumbens, quomodo vindicaret sanguinem sui antecessoris Engelberti, capto dein et Coloniae rotato Friderico, Comite de Isenburg, ineunte anno 1227 sese accinxit solemniis nuptialibus et coronationi imqeriali Aquisgranensi, quare ejus vices tunc implevit Wetzelinus, Episcopus Revaliensis in Livonia, sub Archiepiscopatu Rigensi, qui dubio absque hisce diebus ob turbatum suae Dioecesis et regionis statum Curiam adiit imperialem. In monumentis Heisterbacensibus autem de eo exstat haec notitia: „Anno MCCXXVII., V. Kalend. Februar., dedicata sunt a Domino Wetzelino, Episcopo Revaliensi, tria Altaria. Primum in honore B. Ursulae, secundum B. Martini, tertium in honore Ss. Catharinae et Agnetis VV. MM. Eodem anno, IV. Kalend. Februar., ab eodem Episcopo dedicata sunt quatuor Altaria, quorum primum in honore S. Michaelis, se-

1) [Inde ab a. 976 usque ad a. 984.]
2) [Henricus I. de Molenark, Archiep. Colon. 1225—1238.]

cundum in honore S. Joannis Baptistae, tertium in honore Ss. Benedicti et Bernardi, quartum in honore Beatarum Mariae Magdalenae et Aegyptiacae. Eodem anno, II. Nonas Februar., ab eodem Episcopo dedicata sunt quatuor Altaria, quorum primum in honorem Ss Petri et Pauli Apostolorum, secundum in honorem S. Joannis Evangelistae, quartum in honorem S. Stephani Protomartyris. Eodem anno, Nonis Februar., ab eodem Episcopo consecrata sunt duo Altaria, quorum primum in honorem S. Cassii et sociorum, secundum in honorem omnium Sanctorum. Eodem anno, VII. Idus Februar., ab eodem Episcopo dedicata sunt tria Altaria, quorum primum in honorem [p. 37] S. Thomae Apostoli, secundum in honorem gloriosissimae Dei Genitricis Mariae, tertium in honorem Ss. Bartholomaei et Matthiae Apostolorum. Altare in Sacrario dedicatum est in honorem trium Ss. Regum" Hucusque monumenta Heisterbacensia.

[p. 37.] Ultimis tandem Pontificatus sui annis Henricus est usus Baldrici vel Baldewini, Episcopi Semigallensis, non in Italia sub Archiepiscopatu et ducatu Urbinate, sed sub Metropoli Rigensi in Livonia, opera, ut colligere licet ex inscriptione quadam, quam Jongelinus ex monumentis Heisterbacensibus servavit: „Anno MCCXXXVII. dedicata est Ecclesia hujus monasterii a Domino Conrado Osnabrugensi et Domino Baldewino Semigallensi Episcopis, in die S. Lucae Evangelistae, quorum prior majus Altare in honore Sanctissimae Dei Genitricis Mariae, et secundus Altare conversorum in honorem S. Crucis consecrarunt. In crastino vero S. Lucae idem Dominus Balduinus Altare S. Andreae in honore ejusdem Apostoli et Ss. quatuor Doctorum consecravit." Haec D. Jongelinus. His addere volumus aliud ex MS Gelenii monumentum, depromptum e Sancti Severini Tabulario: „Balderious, miseratione divina Semigallensis, consecravit Ecclesiam S Severini de voluntate H. Archiepiscopi, [p. 38.] IV. Novbr., anno MCCXXXVII." Est hic Henricus de Molenarck, qui anno sequenti MCCXXXVIII, VII. Kalend. Aprilis, juxta hodiernum calculum, quo annum incipimus a prima Januarii, obiit, uti et Albertus Stadensis refert. Si alii, ut Go-

defridus Pantaleonita, eum anno praecedenti, id est, anno 1237 obiisse dicunt, anni initium a Paschate deducunt. Quis vero hic Conradus Osnabrugensis, ab Erdmanno aliisque in Catalogo Episcopor. Osnabrug. omissus, fuerit, sufficientibus documentis ostendit Sandhoff in restituta Serie Episcoporum Osnabrug. [1]) — De caetero hic notandum venit, Baldericum ante ordinatam ab Alexandro Pontifice IV. anno 1255 ecclesiasticam provinciam Rigensem, primum esse Semigallensium Episcopum, qui nomen Episcopatus non a principali urbe, sed a regione adhuc deducebant, uti ex Epistola Papae Alexandri IV. ad Archiepiscopum Rigensem liquet [2]). Secundus Semigallensium Episcopus fuit Arnoldus, qui sub Conrado de Hochsteden, Archiepiscopo Coloniensi [3]), vicarias egit functiones Gelenius enim in opere: de admiranda Magnitudine Coloniae, pag. 411, hanc profert inscriptionem: „Anno Dominicae Incarnationis millesimo dusentesimo quinquagesimo septimo, in Vigilia Ss. Cosmae et Damiani, dedicatum est Altare summum in Ecclesia S. Lupi a Venerabili Viro Arnoldo, Semigalliae Episcopo, promovente hoc Domino Constantino, hujus Ecclesiae Plebano Continentur autem in Altari hae Reliquiae etc." Ipse quoque Arnoldus, annis post duobus, 1259. Ecclesiae S. Gertrudis (Sanctimonialium Ord. S. Dominici) largitus est indulgentias. Primos Semigallenses Episcopus, cum ob continua bella sibi nec fixam erigere potuerint Cathedram, nec haberent, unde viverent, raro in sua Dioecesi, sed plerumque in Germania fuisse versatos, docet historia. Circa idem tempus in terra Arensbergensis Dioecesis Coloniensis quidam F. Theodoricus, Virodensis Episcopus, pro Venerabili Archiepiscopo Coloniensi: „Anno MCCLIV, die Dominica in Vigilia Ss. Petri et Pauli, in honore Sanctiss. Trinitatis, S. Crucis, gloriosae Virginis Mariae, Ss. Joannis Baptistae et Evangelistae, S. Laurentii, S. Augustini consecravit summum Altare et Sanctuarium Ecclesiae We-

1) [Conradus I. de Velberge, ep. Osnabr. 1227—1238.]

2) Raynald, Annal. eccles. ad ann. 1255. Nr. 64. [V. Bungii diplom. Livon. I. 361. nro. CCLXXIX. coll. nro. CCLXXXII. p. 364.]

3) [Conradus I. Comes de Hochstaden, arch. Col. 1238—1261.]

dinghusanae." [p. 39.] Extat inter monumenta Abbatis Wedinghusani Ord. Praemonstratens. prope Arnsbergam. Quis autem iste F. Theodoricus Virodensis fuerit, conjectare non audeo. Inter Episcopos Germanicos solus Citizensis eo tempore hoc nomen fert. Nec novimus Episcopatum Virodensem in tota notitia Ecclesiastica, cum de Episcopatibus Verdensi aut Virodunensi hic cogitare non liceat. Scriptio vel corrupta, vel abbreviata sit, oportet [1]).

Post hunc, adhuc sub Conrado Archiepiscopo, offendimus Henricum, Episcopum Osiliensem, ita ex insula Osilia, in partibus Livoniae, sub Archiepiscopatu Rigensi nominatum, ex Ordine FFr. Praedicatorum. Exstat de eo in monte Calvariae pagi Wingardtem, inter Monasterium Eifliae et Euskirchen siti, Altare per ipsum consecratum ipso die Epiphaniae Domini, ann. MCCLIX., VI. Januarii, in honorem Salvatoris. De eodem legimus in Chronico Mindensi [2]), quod anno Domini MCCLX. una cum Witikindo de Hoja, Episcopo Mindensi [3]), et Gerhardo de Hoja, fratri ejus, Verdensi Episcopo [4]), Ecclesiam Praedicatorum in Minden noviter constructam cum magna solemnitate dedicavit. Fuerit sane ex ipso aut alio Westphaliae conventu primus Osiliensium Episcopus promotus, quandoquidem aliquot saeculis Livonicarum Sedium Praelati ex ea gente assumpti fuisse noscuntur.

[p. 40.] Post mortem Conradi de Hochsteden successerunt Engelbertus II et Siffridus [5]), qui tot bellis intestinis agitati, in captivitate detenti, sacris vix fungi potuerunt muniis, quare stabili Vicariorum opera indigebant. Hos inter comparet Wernerus Episcopus de Curlandia, alias Cul-

---

1) Inter Suffraganeos Moguntinos idem nominatur Theodoricus Episcopus Vironensis. Fortasse Verronensis, quae civitas episcopalis erat in Africa proconsulari. Conf. Marcelli Africa Christian. Tom. I. p. 351. Erat autem Theodoricus ex Ordine FFr. Minorum.

2) Ex editione Paulini p. 28.

3) [1253—1261.]

4) [1251—1268.]

5) [Engelbertus II. Comes de Falkenburg, arch. Col. 1261—1274, Siegfridus de Westerburg 1275—1297.]

mensis dictus, qui in terris Westphalicis nonnullas dedicavit Ecclesias et Altaria consecravit. Erat autem Praepositus Ordinis Teutonici, uti novissime reperta inscriptio docet, et ab anno 1274 usque ad ann. 1291 Episcopus. Anno 1276 consecravit Altaria Briloniensia, in Westphaliae Dioecesis Coloniensis Ducatu.

Bemerkungen.

So erwünscht die Nachrichten Heister-Binterim's sind von dem Aufenthalte und der Thätigkeit der ältesten livl. Bischöfe in der Kölner Diöcese, die sie dort — in der berühmtesten Metropole Deutschlands — und bei ihrer häufigen Abwesenheit von hier übten, da sie fast nur als epp. in partibus, ohne festen Aufenthalt in ihren noch häufig von den Heiden besetzten Sprengeln, anzusehen sind, und so wohlbegründet diese Nachrichten erscheinen, so sind ihnen doch noch andere historische Momente beigefügt, welche eine Prüfung nach unseren hiesigen und anderweitigen, neueren Geschichtsquellen nöthig machen, und durch diese Berichtigung oder genauere Bestimmung erhalten. Wir fügen daher hier noch folgende Bemerkungen hinzu.

Was zuvörderst

Heister-Binterim S. 26—34 (oben S. 275—286.) über Graf Bernhard von der Lippe ziemlich ausführlich beibringt, veranlaßt uns, die Lebensumstände dieses für unsre älteste Geschichte sehr merkwürdigen Mannes hier nach den uns zugänglichen Hülfsmitteln[1]) zusammenzustellen[2]).

---

1) M. Justini Lippiensis Lippiflorium sive poema de primordiis Comitatus Lippiensis, et rebus gestis aliquot Comitum Lippiensium; in H. Meibomii rerum Germanicarum tomi III. (Helmaestadii 1688. fol.) I. 575—596. — A. Falkmann, Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lippe aus archivalischen Quellen. 1. Heft. Lemgo und Detmold 1847. 2. Heft ebend. 1856. 8. Des 1. Hefts 2te Aufl. 1857. — Scriptores rerum Livonicarum. Tom. I. Hansen's Vorrede zu den Orig. Liv. pag. VII—X. und im Jn-

Die Zeit seiner Geburt ist unbekannt, und kann nur annäherungsweise auf's J. 1140 gesetzt werden (Falkmann's Beitr. I. 2te Aufl. S. 56). Sein Großvater war nicht Bernhard I., (in Urk. 1123—46), der Stifter des gräfl. Hauses Lippe, sondern dieser war sein Vaterbruder; sein Vater hieß nicht, wie Binterim, Arndt I. 187. Anm., Gadebusch Jahrb. I. 1. S. 75 Anm. angeben, ebenfalls Bernhard sondern Hermann (in Urk. 1129 — 60.): denn so nennt ihn der Sohn, damals Bischof von Selburg (Seloniensis), selbst in einer Urkunde vom J. 1223. (Kindlinger, Münst. Beitr. II 269). Auch wird seine Mutter unrichtig als Petronella von Are angeführt; ihr Name ist vielmehr unbekannt und jene Anführung eine Verwechselung mit Bernhard's Gattin, einer gebornen Gräfin von Are aus den Rheinlanden, wie das zwischen 1230 und 1260. geschriebene Lippiflorium des Lippstädter Mag. Justinus (bei Meibom, Script. rer. Germ. I.) besagt. Mit dem Taufnamen hieß sie nach Urkunden (Falkmann, Beitr. z. Gesch. des Fürst. Lippe 1847, Heft 1. S. 32, Aspern, Cod. dipl. hist. Comitum Schauenburg. II. 90., Kindlinger, Münst. Beitr. III. 147., Gruber in silva docum. pag. 218) Heidewig oder Helewig, Heilwig. Unrichtig ist daher auch Arndt's (I. 187.) Angabe, daß seine Frau Sophia von Arensberg gewesen: dieß war vielmehr möglicherweise seines Vaterbruders Gemahlin, nicht aber, wie Binterim sagt, seine Großmutter. (s. Inland 1849 Sp. 706—7 und besonders Falkmann über den Ursprung der Edlen Herrn zur Lippe und deren älteste Genealogie, in Deff. Beitr. ꝛc. I., 13—59 der 2. Aufl. und die Stammtafel am Schlusse des 2. Hefts.)

---

halts-Verzeichnisse pag. 425. die Nachweisungen im Art. Bernhardus Comes de Lippia. — Das Inland 1848. Nr. 34, Sp. 709—714 (von Dr. von Aspern); 1849 Nr. 22, Sp. 363—368 (von Dr. Napiersky) u. Nr. 42, Sp 705 — 709 und Nr. 43, Sp. 721 — 723 (von Dr. v. Aspern). — F. G. v. Bunge's Livl. Urkundenbuch, Bd. I., a. m. O. — Leider konnte ich Joh. Pideritii Chronicon Comitum Lippiensium (Rinteln 1627. 4.) nicht erlangen.

2) Vergl. Graf Bernhard von der Lippe, ein Lebensbild aus der ältesten Geschichte Livlands, in dem Rigaschen Almanach f. 1858. S. 86—68. Auch in einem Sonderdruck „mit einem Anhange einiger Berichtigungen", 16 S. 8.

Was Binterim S. 27—29 weiter sagt von seiner Bildung auf der Stiftsschule zu Hildesheim, von seinem Hildesheimer Canonicat, seinen Uebergang in den Ritterstand, seinen Kriegszügen, dem Verluste und allmäligen Wiedergewinn seiner Güter und seiner Theilnahme an der Stiftung des Marienfelder Klosters, — mag Alles auf sich beruhen und wohl richtig sein. Das genannte Kloster ward nicht von ihm allein 1185 gegründet, sondern neben ihm noch vom Vogte Wedekind von Rheda, einem Verwandten Bernhards, von Wedekind's Mutter Luthradis und dem Grafen Ludiger von Woldenberg (Schaten, annal. Paderborn. ad h. a.) Es kommt auch, doch nur ein Paar mal, unter dem Namen Hosewinkel vor, nach einem Orte, jetzt Harsewinkel genannt, worin es die Kirche und einen Hof besaß (Niesert, Münst. Urkundensamml. II. 285. IV. 147.) (s. Inland 1849. Sp. 707.)

Inzwischen wurde er von einer Lähmung und Zusammenziehung der Nerven befallen, die ihn zu seinen gewöhnlichen Geschäften ganz untauglich machte und ihn zwang, sich in einem Bette tragen zu lassen, was auch, nach Albert von Stade (ad a. 1228 s. Script. rer. Liv. I. 324.), in einer Schlacht gegen Feinde geschehen sein soll, über die er den Sieg davon trug, was aber wohl nicht in Livland geschehen sein mag, wie Binterim anzudeuten scheint (Inl. 1849, Sp. 721—22): Dieß Körperleiden richtete den Geist des bisher nur in weltlichen Händeln und kriegerischen Thaten befangenen Mannes auf seinen Seelenzustand, so daß er zur Erkenntniß desselben gelangte, und von höherem Lichte erleuchtet, Reue fühlte, das Gelübde der Lebensbesserung faßte und darauf seine Gesundheit wieder erhielt. Jenes Gelübde bezog sich wohl auf eine Pilgrimschaft oder einen Kreuzzug nach Livland gegen die Ungläubigen, da er in einer Urkunde (Steinen's Westfäl. Gesch. IV. 642, Pufendorf, Observat. jur. univers. III. App. p. 406, H. G. P. Genglers Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (Erlangen 1852, 8.) S. 254—257, Aspern, Cod. dipl. Schauenb. II. 87—91.), in der er der von ihm gegründeten Lippstadt das Soester-Recht verleiht, selbst sagt: er habe all das Seine seinem Sohne Hermann überlassen zu der Zeit, „cum ab uxore mea Hedewige

licentia accepta Liuonie partes Deo militaturus intraui." Die Urkunde hat kein Datum, wird aber mit Wahrscheinlichkeit ins J. 1195 od. folg. gesetzt (Falkmann, Beitr. zur Gesch. des Fürstenth. Lippe, I. 32; Aspern im Jul. 1849, Sp. 707 und im Cod. dipl. Schauenb. II. 87., Fr. W. Barthold, Soest, die Stadt der Engern. Soest 1855. 8. S. 82. „nicht vor 1194"). Unser ältester Chronist, Heinrich der Lette (Orig. p. 79[1]), sagt, nachdem er seiner Krankheit und seiner Bekehrung Erwähnung gethan: er habe vom Papste die Erlaubniß erhalten Gottes Wort zu predigen und nach Livland zu pilgern, und „wie er selbst oftmals erzählt hat, sobald er das Kreuz genommen hatte für das Land der heil. Jungfrau, waren seine Füße fest und gesund." Wir dürfen also mit Binterim (S. 29) nicht annehmen, daß er noch gelähmt nach Livland sich begeben, dort sich in die Schlacht habe tragen lassen, den Sieg errungen, darauf seine Gesundheit wieder erhalten und sich in sein Vaterland zurückbegeben habe; sondern wir müssen annehmen, daß nach dem Entschlusse zur Pilgerfahrt nach Livland (viell. 1195), eine Besserung seines Gesundheitszustandes eingetreten sei, worauf er denn, der früher sich oft feindlich gegen die Geistlichkeit gezeigt hatte, sie zu ehren anfing und gar selbst in ihren Stand trat, indem er (Chron. montis sereni ad a. 1195) Mönch in dem von ihm mit im J. 1185 gegründeten Kloster Marienfelde, das in den citirten Chron. nach einem Orte, worin es die Kirche und einen Hof besaß, Hofewinkel genannt wird, wurde nach der Cistercienser Regel, zu der sich das Kloster bekannte. Es kann dieses aber nicht vor Septbr. 1197 geschehen sein, da er in einer zu dieser Zeit erlassenen Urkunde (Kindlinger Münst. Beitr. III. 109.) noch als „vir nobilis" unter weltlichen Zeugen genannt wird. Er war also in der ersten Hälfte des Jahres 1197 noch weltlich, doch hatte er höchst wahrscheinlich den Entschluß, geistlich zu werden, schon vor längerer Zeit gefaßt, nur die nöthigen Anordnungen und Vorbereitungen, so wie vielleicht die anfängliche Weigerung seiner Frau („renuit

---

1) Die Citate sind immer nach Gruber's Ausgabe angegeben, die Jahrzahlen aber nach Hansen's verbesserter Chronologie.

bis dare consensum" Justinus in Lippiflor.) verzögerten diesen Schritt. Als Marienfelder Mönch kommt er in keiner bis jetzt bekannten Urkunde vor, was aber nicht durch sein Mönchsleben durchaus bedingt und begründet ist, sondern vielleicht durch seine bald nach seinem Eintritte erfolgte Abreise aus Deutschland erklärt werden muß: daß er aber, wie allein das Chr. Mon. Ser. berichtet, Abt dieses Klosters geworden, ist unrichtig, da das Lippiflor. ihm diese Würde erst in Livland beilegt (Jnl. 1849, Sp. 708.) Wann er nun aber hierher kam, läßt sich nicht so leicht entscheiden. Nach Heister-Binterim, der S. 31 davon spricht und offenbar in die livl. Chronologie manche Unrichtigkeiten mischt, soll er, ungerechnet den ihm schon vor 1193 beigelegten Pilgerzug nach Livland, von dem S. 29 die Rede und der gar nicht glaublich ist, mit Bischof Berthold nach Livland gekommen sein und gleich damals eine Anzahl Mönche aus dem Marienfelder Kloster („in Wadenhart", einem Orte, wo dieses Kloster Besitzungen hatte, vgl. Alb. Stad. ad a. 1228 in Script. rer. Liv. I. 324., Nieserts Münst. Urk.-Samml. II. 268, Jnl. 1849, Sp 722) nach Livland („Livoniae", bei Binterim wird wohl ein Versehen sein für „in Livoniam"; denn „in Wadenhart Livoniae" darf nicht übersetzt werden „nach Wadenhart in Livland",) mit sich gebracht haben. Glaublich wird es hiernach, daß Bernhard den Bischof Berthold schon auf dem ersten bewaffneten Zuge, welcher nach Livland unternommen wurde, 1198 begleitet und vielleicht der Schlacht mit den Liven am 24. Juli beigewohnt habe, in der Bischof Berthold seinen Tod fand durch die Lanze des Liven Ymant (Orig. p. 13.). Die Mönche, die er mitgebracht, mögen der Stamm für das freilich erst 1202, wie es scheint, von Bischof Albert gegründete, befestigte Kloster Dünamünde oder St. Nicolausberg (Orig. p. 22. 32.) gewesen sein. Damals (1202 oder 1204) weihete dieser Bischof seinen Mitarbeiter am Evangelio, den Bruder Theodorich von Treiden, zum Abte dieses Klosters. Dagegen spricht nun eine Urkunde (Kindlinger Münst. Beitr. II. 267.), angeblich von 1201, worin „Bernhardus de Lippia dei gratia dictus abbas in Livonia" vorkommt und an der auch sein Siegel hängt mit der Unterschrift: S. abbis de monte Sci·

Nicolai i. Livon. Mag auch (wie Aspern im Inl. 1848, Sp. 709 und 1849, Sp. 709. 721 zeigt) das in der Urkunde angegebene Jahr 1201 ein Schreibfehler sein und sie nicht eher als zwischen 1203—1208 erlassen sein, so können wir doch annehmen, daß schon bei der allerersten Ankunft Bernhards in Livland 1198 er zum Abt eines noch erst zu gründenden Klosters bestimmt („dictus“) sei, und sich denn so in der Urkunde einen „ernannten Abt in Livland“ genannt habe; daß ferner Bischof Albert etliche Jahre später, als er das Kloster bei Dünamünde erbaute, (Orig. p. 22 ad a. 1202) den Bruder Theodorich zu dessen Abte eingesetzt habe, weil Bernhard nun wieder in Deutschland abwesend von hier war, und daß er noch später, diesen zum wirklichen Abte von Nicolausberg ernannte (Orig. p. 78 ad a. 1211 und p. 79 „in primo adventu ejus“, also wohl schon früher als 1211), aber den Bruder Theodorich zum Bischof weihete und für das noch erst zu erobernde Ehstland bestimmte. Das Siegel aber, worin der „mons Sci. Nicolai“ deutlich steht, mag wohl später erst angehängt worden sein, als Bernhard schon wirklicher Abt von Nicolausberg war. Oft wurden ja auch Siegel späterhin umgetauscht, wenn eine Veränderung in der Amtsbezeichnung vorgegangen war [1]).

Vergleichen wir nun die Angaben unserer inländischen Quellen über die Ankunft Bernhards in Livland, so finden wir ihrer bei Heinrich dem Letten erst zum J. 1211 erwähnt (Orig. p. 75, 78, 79), da er mit Bischof Albert in Begleitung der Bischöfe Philipp von Ratzeburg, Yso von Verden und Bernhard von Paderborn, so wie vieler Edelen und Pilgrimmen nach Livland kam; es heißt aber hier p. 79: „et in primo adventu eius in Livoniam in Dunenmunda consecratus est in Abbatem.“ Dieses läßt auf eine frühere Anwesenheit Bernhards in unseren Gegenden schließen und ist Dr. Hansen Veranlassung geworden, die Vermuthung aufzustellen (Inl. 1848

---

1) Was E. B. (Ernst Bonnell) im Inlande 1850 Nr. 2, Sp. 21 bis 26 zur Anzweifelung obiger Urkunde beibringt, findet in oben Gesagtem seine Widerlegung oder Erklärung.

Sp. 713, Orig. in praef. pag. X), daß er schon 1207 im Gefolge Alberts mit dem Grafen von Pyrmont nach Livland gekommen, damals aber (Orig. pag. 47) nur als „Comes alius“, ohne seinen Namen zu nennen, aufgeführt worden sei. Damit stimmt der Chronist Albericus, Mönch im Kloster zu den drei Quellen, der beim J. 1207 (s. Script. rer. Livon. I. 323.) von ihm sagt „factus est Abbas de Dunomonde, id est de portu Beati Nicolai secundus.“ (Theodorich ward also für den ersten Abt angesehen.) Möglich ist es aber, daß unter diesem „primus adventus“ das J. 1198 schon, und unter seiner beim J. 1211 (Orig. p. 78–79) bestimmt ausgesprochenen Weihe zum Abte, da Theodorich zum Bischof des Ehstenlandes von Albert ernannt wurde, eine Bestätigung und Erneurung der schon viel früher ihm zuerkannten Abtwürde zu verstehen sein möchte.

Somit hätten wir, freilich in den zwei ersten Fällen nur, mit einiger Wahrscheinlichkeit ermittelt, daß Bernhard zuerst 1198, dann 1207, hierauf 1211 nach Livland gekommen. In dem letztgenannten Jahre, über welches hinaus er hier blieb, erscheint er auch theilnehmend an den Kämpfen der Zeit und thätig in den Landesangelegenheiten; denn er kämpfte mit gegen die Ehsten an der Aa, aus der er sie vertreiben half 1211 (Orig. p. 77), und war des Bischof Alberts Beirath in den Verhandlungen mit den Liven wegen Entschädigung für ihre gegen die Brüder der Ritterschaft geübten Unbilden 1212 (Orig. p. 89). Außerdem erscheint er in Urkunden, theils als Zeuge im Privilegium des Bischof Albert für die nach Livland handelnden Gotländischen Kaufleute (Apr. — Aug. 1211, bloß „frater B. de Lippia“ und gleich darnach „Theodoricus abbas de Dunamunde“, s. Bunges Urkb. nro. XX); in dem Erlasse der Bischöfe von Riga, Paderborn, Verden und Ratzeburg über den durch den Papst zwischen dem Bischof von Riga und dem Orden zu Stande gebrachten Vergleich wegen der Theilung von Livland und Lettland („B. abbas de Dunamunde“, vom Jahre 1211, s. Bunges Urkb. nro. XVIII); theils auch als Mitaussteller („B. abbas in Dunamunde“) in dem Vergleich zwischen Bischof und Orden über die Theilung Lettlands (1211 oder

1212, s. Bunge nro. XXIII). Auch wurden etwas später (10. und 11. Oct. 1213, s. Bunge nro. XXVII. XXVIII) von P. Innocenz III. zwei Erlasse an den „Abt, Prior und Custos oder Kellner des Klosters vom Berge St. Nicolai (Dünamünde)" gerichtet, daß sie, mit Bezug auf einen bereits früher ihnen gegebenen Auftrag, den livl. Bischof nöthigenfalls durch geistliche Strafen zur Aufrechthaltung des mit den Ritterbrüdern geschlossenen Theilungs-Vergleichs an- und von Bedrückung der Neubekehrten, die er sich erlaubt habe, abhalten sollten. Daß Bernhard aber damals mit einer Sendung an den Papst von Livland aus betrauet worden, gnädig aufgenommen sei und günstige Entscheidungen, die sich zwar auch vorfinden, und von denen wir eben zwei offenbar an den abwesenden Abt gerichtete angeführt haben, zurückgebracht habe, wie Binterim S. 31—32 berichtet, stimmt keinesweges mit unsern Quellen, die von einer solchen Sendung nichts wissen. Wir sind geneigt, hier eine Verwechselung zu finden mit den mehrmaligen Sendungen des Bruders Theodorich an den Papst (Orig. p. 9. 19. 25.)

Wie lange nun Bernhard nach 1212 in Livland geblieben, läßt sich nicht bestimmen; möglich ist es, daß er 1217 in Deutschland war, wo Binterim S. 32—33 eine Spur von ihm zu entdecken glaubt, dabei aber sich wohl in der Jahrzahl versieht, wo B. schon Lealensis episopus genannt worden sein soll, da er doch erst 1218 Bischof wurde und nicht von Leal, sondern von Semgallen. Gewiß aber ist, daß in diesem Jahre mit dem Grafen Albert von Lauenburg, der hörend von dem Schaden, welchen Russen und Ehsten zusammen der Kirche in Livland anthaten, mit seinen Rittern und biderben und edelgebornen Männern das Kreuz nahm und nach Livland zog, auch der Abt Bernhard von Dünamünde und Pilger, obwohl wenige kamen (Orig. p. 115.) Angelangt und mit Freuden empfangen, zogen sie bald gegen die Ehsten, welche eben vom Großfürsten von Nowgorod, Mstislaw, das Versprechen zusendender Hülfe erhalten hatten. Um den Russen zuvorzukommen, eilten in den Kampf mit den Ehsten, zugleich mit den Rigischen, Graf Albert mit seinen Rittern und Knechten, der Meister der Schwertbrüder Volquin mit seinen Brüdern, Abt Bernhard von Düna-

münde, der Rigische Propst Johannes, Liven und Letten, auch der treue Livenhäuptling Caupo, der die Kämpfe und Kriegszüge des Herrn nie verabsäumte. Die Christen erreichten die feindlichen Schaaren am Tage Matthaeus des Apostels (21. Sept.) und trieben sie tapfer in die Flucht; dies war die Schlacht an der Pala, in welcher Caupo, von einer Lanze durchbohrt, sein Leben verlor, betrauert, wie ausdrücklich erwähnt wird, auch von Abt Bernhard (Orig. pag. 118. 119.) Dieser ward im folgenden Jahre 1218 zum Bischof von Semgallen ernannt (Orig. pag. 122) und ihm das Schloß (Burg) Mesoten an der Musse oder Kurischen Aa, in der Mitte Semgalliens, zum Sitze bestimmt. Weil aber durch den Semgallischen Häuptling Westhard (b. Alnpeke V. 1700 Vester genannt) diese Gegend besetzt gehalten wurde (Orig. p. 132), so ward ihm die Burg der Selen an der Düna zum Wohnorte angewiesen, daher er bald Bischof von Semgallen, bald von Selonia (Selburg) genannt wird (Orig. p. 122 not. b. Grub.), irrig aber Bischof von Leal, (Krantzii Metropol. l. 7. c. 4., Schatin annal. Paderb. I. 908), was sein Vorgänger in der Abtswürde Theodorich war. Die Gränzen seines Bisthums, wie sie Bischof Albert bestimmt hatte, wurden von Papst Honorius III. 1219 25. Oct. bestätigt (Bunge's Urkb. nro. XLIII); auch für den „episcopus seloniensis“ zugleich mit dem livl. und lealschen Bischof, von demselben noch in Bullen vom J. 1220, 1224 vorsorgliche Maßregeln getroffen (Bunge's Urkb. nro. LI. LII. LXVI.) Zum bischöflichen Amte nun soll Bernhard nach ausländischen Quellen (Alb. Stad. ad a. 1228, Justinus Presb. in Lippifl., Krantzius l. c.) von seinem Sohne Otto, Bischof von Utrecht, in einem Orte Aldensele oder Oldensel, jetzt Oldenzaal, eine Stadt in der Provinz Ober-Yssel, unweit Almeloo, (Jnl. 1849, Sp. 722) geweiht worden sein, wofür Binterim S. 32 das J. 1215 ansetzen will, was aber nur wenigstens drei Jahre zu frühe ist. In dem genannten Jahre 1218 begab sich Bischof Bernhard mit dem livl. und ehstl. Bischof und dem Grafen Albert, welcher aus Livland heimkehrte, zum Könige von Dänemark, Woldemar II.; sie baten ihn, sich im folgenden Jahr mit seiner Seemacht gegen die Ehsten

zu wenden, was der König auch zur Freude der Bischöfe versprach (Orig. p. 122) und auch ausführte. Wie nun damals Bischof Albert in Deutschland blieb (Orig. p. 123), kann dies wohl auch mit Bischof Bernhard der Fall gewesen sein, der damals selbst die bischöfliche Weihe erhalten und sie wiederum gemeinschaftlich mit seinem Sohne Otto einem andern Sohn Gerhard für das Bremer Erz-Bisthum ertheilt haben (Alb. Stad. ad a. 1828), und zwar 1219, da Gerhard am 1. Sept. 1219 zum Erz-Bischof von Bremen erwählt wurde und noch in demselben Jahre in einer bei Stade an der Elbe ausgestellten Urkunde als Bürgen und Zeugen Bernhard als Selonensis episcopus und seine beiden Söhne, der Utrechter Bischof, und Hermann von Lippe vorkommen (Staphorst hist. eccles. Hamb. I. 641., Lappenberg's Hamb. Urkb. nro. 432., Inland 1849, Sp. 722—723.) Im Jahre 1220, da Bischof Albert nach Rom gereist war, um gegen dänische Uebergriffe in Ehstland zu reclamiren, finden wir unsern Bischof Bernhard wiederum in Livland und zwar als Stellvertreter des livl. Bischofs, für den und den neuen ehstl. Bischof Hermann er mit den Brüdern des Ordens, welchen der König von Dänemark die Landschaften Saccala und Ungannia, die längst von den Rigischen unterworfen und getauft waren, ganz allein überwiesen hatte, mit Ausschluß der beiden Bischöfe, dahin ein Abkommen traf, daß Ehstland in drei Theile getheilt werden solle für die beiden Bischöfe und den Orden (Orig. p. 144.) In die Jahre 1221—1223 läßt sich ein Aufenthalt Bernhards in Deutschland und namentlich in der Kölner Erzdiöcese nachweisen, theils aus Binterims chronicalischen Anführungen S. 33—34, theils aus einer Urkunde von 1223 (Kindlinger Münst. Beitr. II. 269), welche vor dem 28. März d. J. ausgestellt sein muß (Inland 1848, Sp. 706, 1849, Sp. 723.) In demselben Jahre finden wir ihn wieder thätig in Livland, wo er nach dem an der Ymer glücklich erkämpften Siege über die rückfälligen Ehsten, durch ganz Liv- und Lettland alle, sowohl Mannen der Kirche, als Ordensbrüder nebst Liven und Letten aufbieten ließ, zu fernerem Kampfe gegen die Ehsten sich zu versammeln (Orig. pag. 158—159.) Der Erfolg dieses Aufgebotes, dem sich alle gern

fügten, war die weitere Demüthigung der Ehsten und die abermalige Eroberung des von den Ehsten besetzten Schlosses (Burg) Fellin (am 15. Aug.)

Seit diesem Jahre verschwindet unser Bernhard aus der Geschichte; wir haben also nur noch die Zeit seines Todes zu ermitteln. Als Todestag wird im Menologium der Cistercienser der 23. Jan., im Necrol. Hamburg. (Langebeck script. hist. dan. V. 397, Jnl. 1848, Sp. 711) der 30. April angegeben: das letzte Datum halten wir fürs richtige, das erste kann auch das einer translatio oder dergleichen sein. Was nun aber das Todesjahr betrifft, so ist Heister-Binterims Angabe S. 34, daß er noch bis 1245 gelebt, ganz irrig und beruht auf einer falschen Auffassung des Datums (1244 X. Kal. Jan.) der Bestätigung seines ohne Datum gegebenen, aber wahrscheinlich zum J. 1195 oder folg. (s. oben S. 293) gehörenden Privilegiums für Lippstadt durch seinen Großsohn Bernhard und auf einer Verwechselung des Großsohns mit dem Großvater. Näher führt uns auf das richtige Todesjahr die Erwähnung seines Nachfolgers im Selburgschen Bisthum, Lambert, in Urkunden vom Aug. und Dec. 1225 (Bunge's Urkb. I. 80. u. III. 9. nro LXXIV und LXXV. LXXVI.) und am 6. Januar 1226 (Orig. pag. 175); da er denn wohl 1224 oder 1225 gestorben sein muß, und zwar da Heinrich der Lette seine Jahr-Zählung mit dem 25. März beginnt (Script. rer. Livon. I. 26.), genauer auf 1224, wenn sein Todestag der 23. Jan., oder auf 1225, wenn es der 30. April war. Gadebusch nimmt (Livl. Jahrb. I 1. S. 193) das Jahr 1224 an und Aspern scheint sich auch dafür zu erklären (Jnl 1849, Sp. 723), doch hat dieser noch nicht die durch Hansen verbesserte Chronologie Heinrich des Letten in Anschlag gebracht und setzt statt den 6. Januar 1226 — den 6. Januar 1224. — Daß Bernhard wie Heister-Binterim besagt, auf der Insel Oesel gestorben sein soll, ermangelt alles Beweises und ist wenig glaublich; was aber dort von dem Schiffbruche erzählt wird, den noch sein Leichnam erfahren haben soll, gehört ins Gebiet der Legenden.

Eine genaue Aufführung aller seiner Kinder mit Angabe ihrer Würden finden wir in einem Diplom seines Sohnes Gerhard, Erz-Bischofs von Bremen, d. d. 1244 IX. Cal. Jul. (Orig. p. 218), so wie er selbst seine fünf Söhne neben der Mutter genannt hat in einer Urk. von 1221 (Kindlinger Münst. Beitr. III. 147.) Ein Paar wunderbare Geschichten, die er erzählt haben soll, hat Gruber aus dem Caesarius Heisterbacensis wieder abdrucken lassen (Orig. p. 159 not. a.)

Heister-Binterim pag. 35 (s. oben S. 286.)

Theodorich, ein Cisterciensermönch, Mitarbeiter schon Bischof Meinhards, und treuer Gefährte Bischof Alberts, wird von Heinrich dem Letten sehr oft erwähnt (vgl. Inhalts-verz. zu den Orig. in Script. rer. Livon. I. 477—478), ward von Bischof Albert zum ersten Abt des Nicolausberges oder des Klosters Dünamünde ernannt 1202 oder 1204 (Orig. p. 22. 32.) und 1211 zum Bischof geweiht und für das noch zu erobernde Ehstland bestimmt, daher ep. Estiensis (Orig. p. 78) und Lealensis (in Urk.), und dazu von P. Innocenz III. bestätigt 1213 (Gruber in silva docum. pag. 358.) und besonders empfohlen (l. c. p. 363 - 64.) Er ist nach Heister-Binterim und Gruber (p. 122 not. a.) in den Jahren 1213, 1215, 1216 in der Kölner Erzdiöcese als Weihbischof thätig gewesen, wir finden aber keiner Abwesenheit desselben von Livland im Jahre 1213 in den Orig. erwähnt, wohl aber, daß er 1215 den Bischof Philipp von Ratzeburg nach Deutschland begleitete (p. 102) und mit Bischof Albert dem Lateranensischen Concil am 1. Novbr. 1215 beiwohnte (p. 106), wodurch die beiden letzten Jahrzahlen bestätigt werden. Auf ihn vielleicht bezieht sich, was Binterim S. 32—33 beim J. 1217 erzählt und unrichtig auf den Bischof Bernhard von Semgallen deutet. Seinen Tod, den er bei Reval von Ehstenhand fand, nachdem er sich zu König Woldemar II. gewandt und diesen auf seinem Kreuzzuge gegen Ehstland begleitet hatte, setzt Binterim nach Alb. Stad. ins J. 1220; richtiger möchte aber wohl sein Todestag als der 15. Juli 1219 angegeben werden müssen (Orig. p. 128. 129, Gadebusch livl. Jahrb. I., 1. S. 132, Dogiel V. 7. 8., Index II. 364.)

Heister-Binterim S. 36 (s. oben S. 286.)

Der beim J. 1227 genannte Bischof Wezelin von Reval ist der Wesselin oder Wescelo oder Guicelinus, oder gar Wilhelm, welchen nach Bischof Theodorichs Ermordung durch die Heiden König Woldemar, dessen Caplan er war, oder die Dänischen Bischöfe zum Bischof im Ehstenlande oder in dem neugegründeten Reval einsetzten 1219 und welcher hier noch 1226 in einer Urkunde vorkommt, sich also darauf nach Deutschland gewandt haben kann. (Vgl. Orig. p. 130—131, Gadebusch l. c., Gruber in Orig. pag. 142 not. X., 172 not. c., Index l. c., Bunge's Urkb. nro. XLIX. L. LXXV. LXXVI. LXXXI.)

Heister-Binterim S. 37—39 (s. ob. S. 287—289)

Der Bruder Balduin, ein Mönch aus Alna, ward kurz nach Bischof Alberts Tode (1229), als der Bremische Erz-Bischof den Scholastikus seines Capitels, Albert Suerbeer, zum livl. Bischof ernannte, das rig. Capitel aber aus seiner Mitte den Domherrn Nicolaus von Magdeburg dazu erwählte, vom päpstlichen Legaten in Dänemark und Deutschland, dem Cardinal Otto, dessen Beichtvater er war, nach Livland abgesandt, wo er den Wahlstreit zu Gunsten des Domherrn Nicolaus entschied oder vielmehr seinen Vollmachtgeber zu entscheiden bewog, was Papst Gregorius IX. 1231 bestätigte (Bunge's Urkb. nro. CVIII.) Er scheint sich noch Anderes in Livland zu schaffen gemacht zu haben, schloß namentlich 1229 und 1230 Verträge mit den heidnischen Kuren (ib. nr. CIII. CIV.), und gerieth in Streit mit der Rigaschen Bürgerschaft (ib. CVI., Bunge's Archiv III. 313—317); wurde 1232 25. Jan. vom Papste zum Bischof von Semgallen und päpstlichen Legaten für Livland ernannt und mit vielen Schutzbullen versehen (Bunge's Urkb. nro. CXV - CXXIV); mußte 1234 das Legatenamt in Livland an Bischof Wilhelm von Modena abgeben (ib. nro. CXXXII); arrangirte damals seine Verhältnisse mit der Stadt Riga (ib. nro. CXXXIV—CXXXVI) und wird zuletzt am 24. Febr. 1236 in einer päpstlichen Bulle erwähnt (ib. nr. CXLV.) Seitdem verschwindet er ganz aus unsern Geschichtsquellen und taucht bei Binterim 1237 im Novbr. in Deutschland auf. Ob die

Vereinigung des Schwertbrüder=Ordens mit dem D. O. ihn veranlaßt haben mag, sich von hier wegzugeben? — Wie lange er Bischof verblieben, findet sich nirgends; aber schon 1237 war in Semgallen „sedes vacans" (Dogiel V. 15, Gadebusch I. 1 S. 226.) — Als sein Nachfolger wird von Binterim p. 38 ein Arnoldus genannt, der 1257 Vicariat für den Kölner Erz=Bischof verwaltete und 1259 in Köln Indulgenzen ertheilte; aber von einem solchen findet sich in unsern Geschichtsquellen nicht die geringste Spur: daher müssen wir ihn bezweifeln. (Script. rer. Livon. I. 879 in d. Anm.)

Noch erwähnt Binterim p. 38—39 eines Fr. Theodoricus, Virodensis ep., ex ord. FFr. Minorum, der 1254 die Vices des Kölner Erz=Bischofs versah, und den er nirgends hinzubringen weiß, daher an einen Afrikanischen Bischof (Verronensis) denkt; doch führt er an, daß derselbe in einem Verzeichnisse der Kölner Suffraganen auch „ep. Vironensis" genannt werde. Wir möchten daher an den Bischof Theodorich von Wierland denken, der das etwa 1247 geworden, da er 1261 sein vierzehntes Pontificatjahr zählte und der wohl meist in Deutschland gelebt haben mag (Gadebusch I. 1. S. 279—80, Index II. 364), von dem Gruber Urkunden von 1257 und 1261 (Orig. p. 142 not. x., p. 256) und 1265 (l. c. nach Schaten Annal. Paderb. II. 109) beibringt, den Arndt (II. 307) als Theodorich I. Bischof von Reval anzuführen scheint, und von dem eine Urkunde d. d. IV. Kal. Jun. 1250 (Index nro. 3349) angegeben wird, welche aber Bunge (Urkb. I. Reg. nro. 305, III. Reg. S. 20 und Urk. I. 351 und III. 47. nro. CCLXX) richtiger dem Revalschen Bischof Thorchill und dem Datum Kal. Juni 1254 zuschreibt. Vgl. über diesen Theodorich E. F. Mooyer in den Mittheil. aus d. liv. Gesch. IX. 3—42. 126—128.

Heister=Binterim p. 39 (s. oben S. 289.)

Der hier noch beim J. 1259 aufgeführte Oeselsche Bischof Heinrich ex ord. FFr. Praedicatorum, weihete schon in der Octave von Mariae Himmelfahrt, als Proepiscopus des Trierschen Erz=Bischofs Theodorich die Kirche der Benedictiner, nachher Karthäuser auf dem Beatusberge bei Coblenz (s. C. v.

Strambergs Rheinischer Antiquarius II. 2. S. 156, Mittheil. aus d. livl. Gesch. VIII. 339. Vgl. Index II. 361.)

Heister=Binterim p. 40 (s. oben S. 289)

Der Bischof Werner von Kulm wird hier ganz irrig auch Bischof von Kurland genannt, was er nie war; das übrige von ihm Angeführte ist ganz richtig. (Vgl. C. Hartknoch Preuß. Kirchen=Historia. Frankfurt a. M. und Leipzig 1686. 4. S. 162.)



In demselben Verlage sind erschienen:

Ahrens, E., Abriß einer geographischen und genealogischen Geschichte sämmtlicher Staaten alter und neuer Welt. Ein Hülfsbuch beim Gebrauche historischer Werke. 1858. 1 Rbl. 20 Cop. S.

Bunge, Dr. F. G. v., Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten. 1. bis 4. Bd. 1858.
Jeder Bd. 8 Rbl. S.

— und Baron **R. von Toll**, Esth- und Livländische Brieflade. Eine Sammlung von Urkunden zur Adels- und Güter-Geschichte Esth- und Livlands, in Uebersetzungen und Auszügen. 1. Theil. Dänische und Ordenszeit. 1. Bd. 1856. 5 Rbl. S.

— dito — — 2. Bd. 1. und 2. Lfg. 1856, 57.
2 Rbl. 50 Cop. S.

Hansen, Dr. A., Ost-Europa nach Herodot mit Ergänzungen aus Hippokrates. 1844. 1 Rbl. 40 Cop. S.

Reus, H., Revals sämmtliche Namen, nebst vielen andern, wissenschaftlich erklärt. 1849. 50 Cop. S.

— Esthnische Volkslieder. Urschrift und Uebersetzung. 1. bis 3. Abthl. (Schluß). 1852. 3 Rbl. S.

Rathlef, Prof. Dr. K., Skizze der orographischen und hydrographischen Verhältnisse Liv-, Esth- und Curlands. Mit einer orographischen Karte, einer hydrographischen Karte und neun Höhenprofilen. 1852. 3 Rbl. S.

— Historische Umrisse. 1853. 1 Rbl. 80 Cop. S.

— Orographische Karte von Liv-, Esth- und Curland. 2. verb. Aufl. 1854. 1 Rbl. S.

— dito dito englisch carton. 1 Rbl. 40 Cop. S.

— Hydrographische Karte von Liv-, Esth- und Curland. 2. verb. Aufl. 1854. 1 Rbl. S.

— dito dito englisch carton. 1 Rbl. 40 Cop.

Rücker, C. G., Generalkarte der Russischen Ostsee-Gouvernements Liv-, Esth- und Curland, nach den vollständigsten astronomisch-trigonometrischen Ortsbestimmungen und den speciellen Landesvermessungen entworfen. 4 Blätter. 2. verb. Aufl. 1854.
4 Rbl. S.

— dito dito auf Leinwand gezogen und eleg. geb. 5 Rbl. S.

Schirren, C., Quellen zur Geschichte des Untergangs livländischer Selbstständigkeit. Aus dem schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm. 1. Bd. 1861. 2 Rbl. 40 Cop. S.

Schmidt, J. H., General-Karte von Esthland. 2 Blätter im größten Landkartenformat. 1844. 7 Rbl. 15 Cop. S.

